

Herzog

Christoph

Christoph, Herzog. - Pfister, J.C. Herzog Christop[illegible]
Wirtemberg aus größtenteils ungedruckten Quellen.
Holzschnitt. [illegible] Teile in 1 Bd. Tübingen 1819. XX, 62[illegible]
[illegible] Hlbd. [illegible]

[illegible] d I, No. 921. Adam I [illegible]. 510. - Es soll noch ein
[illegible] er [illegible] sein, der Herzog Christophs "Charak[illegible]
[illegible] Privatleben" behandelt. - Einbd. berieben.

140 -

11[illegible]





Nach dem Original in halberhabener Holzarbeit aus dem Königl. Münz-Cabinet in Stuttgart gez. u. gest. von Ant. Krüger.

Herzog
Christoph
zu
Wirtemberg,

aus größtentheils ungedruckten Quellen

von

J. C. Pfister,
Doctor der Philosophie, Pfarrer zu Untertürkheim, auswärt. ord. Mitglied der Königl. Baierischen Akademie der Wissenschaften und corresp. Mitglied der Gesellschaft für Deutschlands ältere Geschichtskunde.

Mit Christophs Bild.

Tübingen,
bey Heinrich Laupp.
1819.

Seiner Majestät

dem

Könige

Wilhelm

von

Wirtemberg

in tiefster Ehrfurcht

zugeeignet.

344 0047

Christoph, Herzog. - Pfister, J.C. Herzog Christoph zu Wirtemberg aus größtenteils ungedruckten Quellen. Mit Holzschnitt. 2 Teile in 1 Bd. Tübingen 1819. XX, 623 S. Hbd. d.Zt.

140.—

... d 1, No. 981. Adam I S. 510. - Es soll noch ein 3. Bd. erschienen sein, der Herzog Christophs "Charakter und Privatleben" behandelt. - Einbd. berieben.

11... ...



344 0047

Christoph, Herzog. - Pfister, J.C. Herzog Christoph zu Wirtemberg aus größtenteils ungedruckten Quellen. Mit Holzschnitt. 2 Teile in 1 Bd. Tübingen 1819. XX, 623 [illegible] Hbd. [illegible]

140.-

[illegible] d I, No. 921. Adam I [illegible]. 510. - Es soll noch ein [illegible] erschienen sein, der Herzog Christophs "Charakter und Privatleben" behandelt. - Einbd. berieben.

11[illegible]


1 5 1 9.



Nach dem Original in halberhabener Holzarbeit aus dem Königl. Münz-Cabinet in Stuttgart gez. u. gest. von Ant. Krüger.

Herzog
Christoph
zu
Wirtemberg,

aus größtentheils ungedruckten Quellen

von

J. C. Pfister,
Doctor der Philosophie, Pfarrer zu Untertürkheim, auswärt. ord. Mitglied der Königl. Baierischen Akademie der Wissenschaften und corresp. Mitglied der Gesellschaft für Deutschlands ältere Geschichtskunde.

Mit Christophs Bild.

Tübingen,
bey Heinrich Laupp.
1819.

Seiner Majestät

dem

Könige

Wilhelm

von

Wirtemberg

in tiefster Ehrfurcht

zugeeignet.

Eure Königliche Majestät

haben bei der feierlichen Bestätigung der durch freies Einverständniß errichteten Verfassung des Königreichs die wichtigen Worte gesagt:

„daß jede Verfassung nur in so weit gut ist, als „sie den Bürger mit treuer Anhänglichkeit an seinen „Regenten, an das Vaterland und dessen Einrichtungen „bindet; daß Achtung vaterländischer Sitte vorzugs„weise geeignet ist, diese Anhänglichkeit, welche Kraft „und Muth zu jeder Anstrengung gibt, zu erzeugen, „und daß mit ihr nothwendig auch die Bereitwilligkeit „verbunden ist, die Lehren der Erfahrung zur Vervoll„kommnung der vaterländischen Einrichtungen zu be„nützen."

In diesem Grundsatze der Staatsweisheit ist der Werth der Geschichte ausgesprochen.

In frühern Zeiten hat denselben Grundsatz hauptsächlich vor Augen gehabt der Fürst, dessen Geschichte Eurer Königlichen Majestät in tiefster Ehrfurcht zuzueignen mir vergönnt ist.

Wirtembergs verträgsmäßige Verfassung, unter Herzog Ulrich angefangen, durch die Ungunst der Zeiten gehemmt, hat Herzog Christoph, sein Sohn, mit den redlichsten Absichten zu Stand gebracht, und sowohl

dadurch, als durch seine Einwirkung auf das Wohl von Teutschland, unter den Fürsten seiner Zeit einen unsterblichen Namen erworben.

Wenn seine Geschichte noch hundert Jahre später, als jezt, geschrieben würde, so würde doch seinem Werk von selbst sich gegenüber stellen, was Eure Königliche Majestät auszuführen von der Vorsehung berufen sind, und man darf wohl mit Recht annehmen, die Nachwelt werde nicht weniger in die Huldigung einstimmen, welche in den gegenwärtigen Tagen dem Hersteller der vertragsmässigen Verfassung, dem hochgesinnten Beschützer der Denk- und Gewissensfreiheit dargebracht wird.

Gottes reichste Segnungen lassen Eure Königliche Majestät noch in späten Jahren die gereiften Früchte sehen von allem, was redlicher Wille und wahre Vaterlandsliebe erringen.

In diesen ungeheuchelten Gesinnungen ersterbe ich mit tiefster Ehrfurcht

Euer Königlichen Majestät

Untertürkheim,
am 28ten Oct. 1819.

allerunterthänigst-verpflichtetgehorsamster
J. C. Pfister.

Vorrede.

Guter Fürsten einzige Lobrede sind ihre Thaten. Herzog Christoph hat nie einer andern bedurft. Um so mehr ist die Geschichte ihm und der Nachwelt schuldig. Wohl 200 Jahre hat Wirtemberg die Früchte seiner Fürstensorgen genossen, ehe man über die Entstehung, Beschaffenheit und Schicksale seines Werks nähere Aufschlüsse gesucht hat. Seit etwa 60 Jahren ist etwas für unsere vaterländische Geschichte geschehen. Einerseits hat die Regierung zu ihrem Ruhm gezählt, Archivaluntersuchungen und grössere Urkundenwerke zu befördern; andererseits hat das Ringen um die Grundverfassung die alten Verträge zu Tag gebracht. Aus Beydem konnte man bald abnehmen, daß Christophs Zeit die bedeutendste Periode unserer ältern Geschichte, und selbst für die allgemeine Reichs- und Kirchen-Angelegenheiten von Wichtigkeit seye.

Aber diese ersten Versuche sind mit allen Gebrechen ihrer Zeit wieder still gestanden, ohne die Aufgabe gelöst zu haben.

Unsere jetzige Zeit, in allem weiter gehend, hat größere Forderungen und strengere Urtheile. So oft Christophs Name genannt worden, so oft hat man eine tiefer gehende Geschichte vermißt; man hat seine Verdienste bald zu hoch, bald zu niedrig gestellt, ohne auf der einen oder andern Seite etwas zu entscheiden, weil es an faktischer Begründung fehlte.

Entstehen hierdurch neue Forderungen an die Geschichte, so mangelt es auch nicht an Hülfsmitteln, die neue Untersuchungen verdienen. Das sonst für unsere vaterländische Geschichte nicht günstig gewesene Geschick hat doch gerade aus Christophs Zeit einen Vorrath von Materialien übrig gelassen, der, nach allem, was davon weggekommen, noch viele neue Aufschlüsse gewährt. Die vorzüglichste Aufmunterung aber für gründliche Untersuchungen ist die Freyheit der Presse, die wir, mit so vielem andern, unserm tiefverehrten Könige verdanken.

Nach mehreren Vorarbeiten, unter manchen freundschaftlichen Mittheilungen, bey freyem Zutritt zu den Archivalquellen, und nach huldvoller Aufmunterung der Höchstsel. Königin *), hält

*) Höchstwelche, in Rücksicht der neuen Quellen-Untersuchungen, nach Ihrer Aeusserung, „einen neuen Herzog Christoph“ erwarteten.

es der Verfasser nicht ausser seinem Beruf, wohl aber von seiner Seite für eine vielfache Verpflichtung, seinen Mitbürgern Herzog Christoph näher bekannt zu machen. Er hat zur Absicht, nicht allein die Lebensgeschichte, die Gesinnungen und merkwürdigen Schicksale dieses Fürsten in einem vollständigen Bilde darzustellen; vielmehr hat er sich zur Aufgabe gemacht, den ganzen Gang jener Ereignisse, unter welchen Wirtemberg in so wundersamer Verkettung der Schicksale wurde, was es bisher war; das Wesen und die Grundzüge der Verfassung in Kirche und Staat, die wahre Gestalt, die Sitten, den Geist der Zeit überhaupt in einer lebendigen Einheit aufzufassen und darzustellen.

Die Geschichte der kurzen Regierung Herzog Christophs ist in der That die Geschichte der ganzen alten Verfassung mit Ausnahme ihrer erst in der Zeitfolge entstandenen Mängel und Gebrechen. Durch ihre Ausführung hofft der Verf. bereits einen grossen Theil seines vor etlichen Jahren gegebenen Versprechens (in Absicht eines grössern Werks) gelöst zu haben.

In der Darstellung hat der Verf. keine andere als seine bisherige Methode, die er für die einzig wahre hält, befolgt, nämlich, daß die kritisch ausgeschiedene Thatsachen rein und einfach, wie

sie sind, ohne Zusätz späterer Zeitansichten, ohne vorgreifende Urtheile und ohne rednerischen Schmuck gegeben werden. Daher sind die Berichte der Zeitgenossen soviel möglich mit ihren eigenen Worten dargelegt. Christoph selbst erscheine, wie er sich in seinen Gesprächen, in seinen Briefen, in den Staatshandlungen zeigt, wie er zu reden und zu schreiben pflegte. Unbesorgt, daß diese Natürlichkeit der guten Meinung von ihm Eintrag thue, hoffen wir im Gegentheil, sie werde dem Bilde um so mehr Wahrheit, Reiz und Anmuth verleihen. Eben so werden die Hauptverhandlungen aus den Originalien, in Verbindung mit dem Gang der Begebenheiten so vorgetragen, daß das Urtheil und der Eindruck von dem Ganzen in jedem unbefangenen Gemüthe sich von selbst bilde.

Mit diesen wenigen Bemerkungen könnte der Verf. dieses Werk aus der Hand geben; doch, weil schon der Gegenstand ein grösseres Publikum erwartet, möchte es nicht unzweckmäßig seyn, sich über einiges noch deutlicher zu erklären.

Fürs erste, wenn der Verf. selbst am lebhaftesten erfahren hat, mit wie viel Schwierigkeiten ein aus unzähligen Aktenstücken erst zu sammelnder Geschichtstoff zu kämpfen habe, um in der Darstellung auch den Forderungen der Kunst und

Wissenschaft zu entsprechen: so darf er wohl von allen, welche ähnliche Erfahrungen gemacht haben, ein billiges Urtheil hoffen, ja, er würde auch dieß nicht einmal sagen, wenn nicht die andern, welche diese Einsicht nicht haben, in ihren Forderungen und Urtheilen gewöhnlich um so absprechender wären, je nachdem sie in politischen Ansichten befangen sind. Diese versichert er, daß er zwar mit großer Liebe für die Sache, (ohne welche eine solche Arbeit wohl zehnmal in ihr selbst erliegen müßte) aber nie mit bewußter Vorliebe weder für den Hauptgegenstand noch für einzelne Theile zu Werk gegangen, daß er, weil es ihm allein um das wahre Bild der Zeit zu thun gewesen, Mängel und Gebrechen eben so wenig verschwiegen, als er die guten Seiten herausgehoben hat, gleichviel, wen das eine oder das andere treffe. In dieser Ueberzeugung, daß er überall gerade durchgegangen, hat der Verf. auch für überflüssig gehalten, ältere oder neuere Schriftsteller, wo er nicht mit ihnen übereinstimmt, erst zu berichtigen oder zu widerlegen, weil, wenn die vorgelegte Thatsachen richtig sind, alles andere von selbst sich ergibt. Für forschende Leser soll einst ein kritisches Quellenverzeichniß folgen.

Fürs andere, was die Beurtheilung der ältern Zeiten und die Anwendung ihrer etwaigen Lehren

anlangt, so kann der Verf. nicht verschweigen, daß viele ihren Mangel an Geschichtsinn hauptsächlich dadurch zu erkennen geben, daß sie alle Zeiten nur nach der ihrigen, oder vielmehr nach ihrem individuellen Cultur-Maas messen wollen. So ist Christophs Zeitalter und das der Reformation überhaupt vielfältig verkannt worden. Man hat getadelt, daß die Fürsten über theologischen Disputationen ihre Zeit verschwendet, daß man an Gegenständen hängen geblieben, deren jezt kaum noch erwähnt wird; daß die Zeit überhaupt, in sich selbst befangen, sich nur im Einzelnen versucht, und nicht zu allgemeinen Theorieen erhoben habe, u. dergl. m. Aber man muß wissen, daß eben jene Männer, deren Colloquien und Streitschriften jezt für so überflüssig gehalten werden, in den öffentlichen Geschäfften eine solche Tüchtigkeit zur Ausführung, einen so richtigen, practischen Verstand, und in der That einen so frommen Sinn gezeigt haben, daß man, mit allen unsern Theorieen, noch nicht aufhören konnte, sich bey ihnen zu orientiren. Gestehen wir aufrichtig, das öffentliche und kirchliche Leben des XVI. Jahrhunderts hat eine Selbstkraft, die sich durchaus nicht nachkünsteln läßt, wo sie nicht wieder selbst erwacht.

Was aber die Anwendung der Geschichts-

lehren betrifft, so sind allerdings diejenigen, welchen jener Geschichtsinn fehlt, hierin desto fruchtbarer oder erfinderischer. Sie lesen auf jeder Seite unsere Wirklichkeit, in jedem Zug wissen sie einen Wink oder eine Zurechtweisung heraus zu deuten. Auf dieses hat der Verf. nichts zu sagen, als daß er sich alle Mühe gegeben, sich aus der Gegenwart zu setzen, um die Vorzeit, so viel möglich, rein aufzufassen. Daß es dessen ungeachtet der Geschichte Christophs nicht an heilsamen Lehren fehlen werde, dessen ist er so gewiß, daß er ausdrückliche Hinweisungen und feinere Winke für gleich unwürdig gehalten, sowohl der Geschichte, als der Leser.

Alles, was das Vaterland uns theuer und werth macht, das Eigenthümliche unserer Einrichtungen und Gesetze, die Gewohnheiten, welche mit unsern Sitten so innig verflochten sind; jene Erinnerungen, welche beym Anblick unserer blühenden Städte und Gefilde, noch mehr bey unsern blühenden Anstalten uns anwehen, — alles das recht zu kennen und zu prüfen, muß uns unendlich wichtiger seyn in diesem Zeitpunkt, da die Erneurung der Grundverfassung, von König Friederich angefangen, von König Wilhelm zum hocherwünschten Ziele geführt wird.

Die alteinheimischen Eigenschaften des wirtem-

bergischen Volks: Biederkeit, Rechtsliebe, Ausdauer, Treue, feste Anhänglichkeit an den angestammten Fürsten, haben in dem Lauf von 30 Jahren manche schwere Probe bestanden. Aber sie haben gesiegt, und sie werden immer siegreich bleiben; denn Wirtemberg hat wieder eine Geschichte, und der Wirtemberger sind nun noch einmal soviel geworden.

Immerhin mögen denn Zeiten und Ansichten wechseln; Eines bleibt in allen Jahrhunderten, unter allen Gestalten, gleich anziehend, gleich ehrwürdig, in sich selbst: die Tugend!

Das, o Mitbürger! erwärmt, nach Jahrhunderten, wenn ein Name genannt wird, wie Christoph.

Im September 1819.

der Verfasser.

Uebersicht.

sie sind, ohne Zusatz späterer Zeitansichten, ohne vorgreifende Urtheile und ohne rednerischen Schmuck gegeben werden. Daher sind die Berichte der Zeitgenossen soviel möglich mit ihren eigenen Worten dargelegt. Christoph selbst erscheine, wie er sich in seinen Gesprächen, in seinen Briefen, in den Staatshandlungen zeigt, wie er zu reden und zu schreiben pflegte. Unbesorgt, daß diese Natürlichkeit der guten Meinung von ihm Eintrag thue, hoffen wir im Gegentheil, sie werde dem Bilde um so mehr Wahrheit, Reiz und Anmuth verleihen. Eben so werden die Hauptverhandlungen aus den Originalien, in Verbindung mit dem Gang der Begebenheiten so vorgetragen, daß das Urtheil und der Eindruck von dem Ganzen in jedem unbefangenen Gemüthe sich von selbst bilde.

Mit diesen wenigen Bemerkungen könnte der Verf. dieses Werk aus der Hand geben; doch, weil schon der Gegenstand ein grösseres Publikum erwartet, möchte es nicht unzweckmäßig seyn, sich über einiges noch deutlicher zu erklären.

Fürs erste, wenn der Verf. selbst am lebhaftesten erfahren hat, mit wie viel Schwierigkeiten ein aus unzähligen Aktenstücken erst zu sammelnder Geschichtstoff zu kämpfen habe, um in der Darstellung auch den Forderungen der Kunst und

Wissenschaft zu entsprechen: so darf er wohl von allen, welche ähnliche Erfahrungen gemacht haben, ein billiges Urtheil hoffen, ja, er würde auch dieß nicht einmal sagen, wenn nicht die andern, welche diese Einsicht nicht haben, in ihren Forderungen und Urtheilen gewöhnlich um so absprechender wären, je nachdem sie in politischen Ansichten befangen sind. Diese versichert er, daß er zwar mit großer Liebe für die Sache, (ohne welche eine solche Arbeit wohl zehnmal in ihr selbst erliegen müßte) aber nie mit bewußter Vorliebe weder für den Hauptgegenstand noch für einzelne Theile zu Werk gegangen, daß er, weil es ihm allein um das wahre Bild der Zeit zu thun gewesen, Mängel und Gebrechen eben so wenig verschwiegen, als er die guten Seiten herausgehoben hat, gleichviel, wen das eine oder das andere treffe. In dieser Ueberzeugung, daß er überall gerade durchgegangen, hat der Verf. auch für überflüssig gehalten, ältere oder neuere Schriftsteller, wo er nicht mit ihnen übereinstimmt, erst zu berichtigen oder zu widerlegen, weil, wenn die vorgelegte Thatsachen richtig sind, alles andere von selbst sich ergibt. Für forschende Leser soll einst ein kritisches Quellenverzeichniß folgen.

Fürs andere, was die Beurtheilung der ältern Zeiten und die Anwendung ihrer etwaigen Lehren

anlangt, so kann der Verf. nicht verschweigen, daß viele ihren Mangel an Geschichtsinn hauptsächlich dadurch zu erkennen geben, daß sie alle Zeiten nur nach der ihrigen, oder vielmehr nach ihrem individuellen Cultur-Maas messen wollen. So ist Christophs Zeitalter und das der Reformation überhaupt vielfältig verkannt worden. Man hat getadelt, daß die Fürsten über theologischen Disputationen ihre Zeit verschwendet, daß man an Gegenständen hängen geblieben, deren jezt kaum noch erwähnt wird; daß die Zeit überhaupt, in sich selbst befangen, sich nur im Einzelnen versucht, und nicht zu allgemeinen Theorieen erhoben habe, u. dergl. m. Aber man muß wissen, daß eben jene Männer, deren Colloquien und Streitschriften jezt für so überflüssig gehalten werden, in den öffentlichen Geschäfften eine solche Tüchtigkeit zur Ausführung, einen so richtigen, practischen Verstand, und in der That einen so frommen Sinn gezeigt haben, daß man, mit allen unsern Theorieen, noch nicht aufhören konnte, sich bey ihnen zu orientiren. Gestehen wir aufrichtig, das öffentliche und kirchliche Leben des XVI. Jahrhunderts hat eine Selbstkraft, die sich durchaus nicht nachkünsteln läßt, wo sie nicht wieder selbst erwacht.

Was aber die Anwendung der Geschichts-

lehren betrifft, so sind allerdings diejenigen, welchen jener Geschichtsinn fehlt, hierin desto fruchtbarer oder erfinderischer. Sie lesen auf jeder Seite unsere Wirklichkeit, in jedem Zug wissen sie einen Wink oder eine Zurechtweisung heraus zu deuten. Auf dieses hat der Verf. nichts zu sagen, als daß er sich alle Mühe gegeben, sich aus der Gegenwart zu setzen, um die Vorzeit, so viel möglich, rein aufzufassen. Daß es dessen ungeachtet der Geschichte Christophs nicht an heilsamen Lehren fehlen werde, dessen ist er so gewiß, daß er ausdrückliche Hinweisungen und feinere Winke für gleich unwürdig gehalten, sowohl der Geschichte, als der Leser.

Alles, was das Vaterland uns theuer und werth macht, das Eigenthümliche unserer Einrichtungen und Gesetze, die Gewohnheiten, welche mit unsern Sitten so innig verflochten sind; jene Erinnerungen, welche beym Anblick unserer blühenden Städte und Gefilde, noch mehr bey unsern blühenden Anstalten uns anwehen, — alles das recht zu kennen und zu prüfen, muß uns unendlich wichtiger seyn in diesem Zeitpunkt, da die Erneurung der Grundverfassung, von König Friederich angefangen, von König Wilhelm zum hocherwünschten Ziele geführt wird.

Die alteinheimischen Eigenschaften des wirtem-

bergischen Volks: Biederkeit, Rechtsliebe, Ausdauer, Treue, feste Anhänglichkeit an den angestammten Fürsten, haben in dem Lauf von 30 Jahren manche schwere Probe bestanden. Aber sie haben gesiegt, und sie werden immer siegreich bleiben; denn Wirtemberg hat wieder eine Geschichte, und der Wirtemberger sind nun noch einmal soviel geworden.

Immerhin mögen denn Zeiten und Ansichten wechseln; Eines bleibt in allen Jahrhunderten, unter allen Gestalten, gleich anziehend, gleich ehrwürdig, in sich selbst: die Tugend!

Das, o Mitbürger! erwärmt, nach Jahrhunderten, wenn ein Name genannt wird, wie Christoph.

Im September 1819.

der Verfasser.

Uebersicht.

Das dritte Buch, enthaltend H. Christophs Charakter und Privatleben, wird in kurzer Zeit mit einem Fac simile von H. Christophs Handschrift, nachfolgen, und kann entweder dem gegenwärtigen Werk beygebunden, oder auch als eine besondere Darstellung betrachtet werden.

Herzog Christoph zu Wirtemberg.

Einleitung.

Von Teutschland und Wirtemberg vor Herzog Christoph.

Inhalt. Lage der Dinge im Anfang des XVI. Jahrhunderts. — Vorgefühl einer neuen Zeit bei allen Ständen. — Erste Reformationsbewegungen. — Kaiser Maximilian I. Seine Aufmerksamkeit auf Wirtemberg. — Die Aufrichtung des Herzogthums. — H. Eberhards I. groses Verdienst. — Unvollendet gebliebene Entwürfe. — Der Regiments-Rath und der Kaiser bei Absetzung H. Eberhards II. — H. Ulrichs Vermählung mit Sabina von Bayern. — Anfang groser Zerrüttung in Haus und Land. — Tübinger Vertrag. — Huttens Ermordung.

Es war eine Zeit groser, tiefer Bewegung, in welcher Herzog Christoph auftrat. Edle Gemüther fühlten lebhaft sich angeregt, nicht etwa um zeitlicher Dinge willen, sondern für das Edelste und Theuerste, was wir kennen: nach einem langen Kampfe für die bürgerliche Freiheit entstand ein noch schwererer um die Glaubens- und Gewissensfreiheit; der erste Anstoß, dessen Wellen bis auf unsere Tage sich bewegt haben. In solchen Ereignissen sehen wir, wie alle Macht und Klugheit der Menschen gegen den unaufhaltbaren Gang der Dinge nichts vermögen, ein erleuchteter Fürst aber ein Geschenk des Himmels seye.

Zwischen jenen grosen Begebenheiten ist ein kurzer Ruhepunkt: In diesen fällt der Anfang unserer Geschichte, 300 Jahre vor unserer Zeit.

Das rauhe Zeitalter des Faust- und Fehderechts ging zu Ende mit dem Schlusse des XV. Jahrhunderts. In großer Verwirrung nach dem Sturze des Hohenstaufischen Kaiserhauses und nach der Auflösung seiner Herzogthümer in Schwaben und Franken, brachten die Stände dieser Lande aus kleinen Bündnissen allmählig eine größere und dauerhaftere Vereinigung für den Landfrieden zu Stand. Drei Kaiser aus dem habsburgischen Hause sahen unter fortgesezten Anstrengungen einen bessern Zustand sich bereiten. Was Albrechts II. kurze, kraftvolle Reichsregierung begonnen, behauptete Friederich III. durch 50jährige Standhaftigkeit, und Maximilian I. betrat eine glänzendere Laufbahn mit der Befestigung des ewigen Landfriedens und eines obersten Reichs- (Kammer) Gerichts auf der Grundlage des großen schwäbischen Bundes.
J. 1495. Dieß geschah auf dem denkwürdigen Reichstage zu Worms am Rhein.

Es war dringende Zeitforderung, den Zustand der teutschen Völker auf diese Weise zu ordnen; denn alle Nachbarreiche hatten indessen eine größere Stärke erlangt, vor allen Frankreich, dessen Königshaus der Größe Habsburgs kühn in den Weg trat, als dazumal die Zwischenmacht des burgundischen Reichs zertrümmert und der Anfang gemacht wurde, teutsche Reichslande anzugreifen.

In dem innern Zustand aber fiengen wichtigere Dinge an, hervorzugehen. Jener 200jährige Kampf für die äussere Freiheit hatte ein hohes Kraftgefühl bei allen Ständen geweckt und genährt. Ein zahlreicher, mächtiger Adel blühte, besonders in diesen obern Landen. Die Gesellschaft unter St. Georgs Schild

hatte eine so ausgebreitete Macht erlangt, welche nur durch ähnliche Gegenbündnisse gehemmt werden konnte. Der Geist der alten Ritterschaft, der mit dem glänzenden Zeitalter der Hohenstaufen erloschen schien, erstand in neuer Gestalt in den Hutten, Sickingen, Berlichingen. Die große Zahl der Städte aber hatte durch Betriebsamkeit, Gewerbsfleiß und Handel merklich sich hervorgethan. Zu Max. I. Zeit standen sie in ihrer vollen Blüthe, an Geldreichthum, starker Bürgerzahl, kriegsfreudiger Jugend den Fürsten und Herren oft furchtbar, oft überlegen; Augsburg, der Mittelpunkt des südlichen und nördlichen Handels, Ulm, Reutlingen, Heilbronn, Rotweil vor andern wetteifernd in den Gewerben des Friedens. Zwischen den Herrenländern, ihren Burgen und Schlössern erhoben sich ihre Mauern als sichere Bollwerke der bürgerlichen Freiheit, die nun auf die Bewohner des platten Landes überging. Der Stand der Leibeigenen stieg aus seinem gedrückten Zustande hervor, um die ursprünglichen Rechte wieder zu erringen. Von Hochteutschland abwärts durch alle Lande geschahen hierzu sehr ernsthafte Schritte. Die größte Erfindung des städtischen Kunstfleisses, die Buchdrucker-Kunst, fieng eben jetzt an, gemeinnützige Kenntnisse, bald auch die h. Schrift unter dem Volk zu verbreiten.

Ein neuer Stand, bisher meist im Dunkel der Klöster verborgen, der Stand der Gelehrten, trat nun auch in das Leben ein. Die Wissenschaften selbst erhielten, wie der Welthandel, einen neuen Schwung von den südlichen Ländern her, die Barbarei wurde entfernt, und der Zugang zu den alten Sprachschätzen eröffnet durch Männer, wie Rudolf Agricola und Con-

rad Celtes. Unter dem weisen Johann von Dalberg, Bischof zu Worms, sammelte sich ihr erster freier Verein. Johann von Tritenheim, Abt zu Hirsau, Conrad Peutinger, der Augsburger, und Wilibald Pirkheimer, der Nürnberger Patricier, standen in besonderem Vertrauen K. Maximilians I.

Von allen Ständen wurden die neuen Lichtstralen aufgefaßt mit jener Frischheit, welche demselben Zeitalter eigen ist. In Kurzem sah man die Ahnungen einer früheren Zeit für die Kirchen- und Glaubensfreiheit in Erfüllung gehen.

In diesem Treiben und Drängen aller Stände blieben auch die Fürstenhäuser nicht zurück. Einige der alten erneuerten sich, andere breiteten sich glücklich aus in den aufgelösten Herzogthümern, sammelten Land und Leute unter ihren Schutz und Schirm, behaupteten Landeshoheit gegen Kaiser und Mitstände, und gründeten also neue Staaten und Völkerschaften; vornemlich die, welche ihre Zeit verstanden. Ueberall ein jugendlich reges, frohes Leben, merkwürdiger Ausgang aus dem rohen Zustande mit gereifter Fähigkeit und mit schöpferischer Kraft, eine bessere Ordnung der Dinge zu gründen. Maximilian I. war ein Kaiser, der leicht große, neue, kühne Ideen empfieng. Er gedachte sein Haus und das Reich von innen und aussen zu erheben.

Das schöne, im Schoos der fruchtbarsten Gauen von Schwaben gelegene, Wirtemberg zog vor vielen größern Staaten Maximilians I. Augen auf sich. Kaum genannt in frühern Zeiten unter den Graven und Herren der obern Lande, trat der Name Wirtemberg auf einmal hervor, um mit Habsburg in Ländererwerbungen und selbst um die höchste Reichswürde zu wettei-

fern. In jener langen Fehdezeit entfaltet sich in diesem Hause ein Geist von Ordnung, Sparsamkeit und rüstiger Ausdehnung mit glüklicherem Erfolg, als in irgend einem andern Fürstenhause. Vier Eberharde theilen vorzüglich den Ruhm, Gründer eines blühenden Regentenhauses und wohlgeordneten Staates zu seyn. Der erste, der Erlauchte genannt, fing an, unter fast beständigen Kriegen gegen 5 Kaiser, das kleine Stammland um die Hälfte zu vermehren. Um die große Reichs-Vogtei in Schwaben, wovon sein Vater Ulrich unter den lezten Hohenstaufen die Trümmer erhalten, stritten er und seine Nachfolger; doch haben sie nicht einen Fußbreit Landes durch Gewalt der Waffen unterworfen oder erobert. Was sie erwarben, geschah durch gesezliche Kauferwerbungen und durch günstige Schirmverträge, mitten unter den verwüstenden Fehden. J. 1265 bis 1325.

Der andere Eberhard, genannt der Greiner (Zänker,) betrat mit eben so viel Kampf als Glück den Weg seines Ahnherrn und gewann nicht weniger Land, als derselbe. Er, wie jener, mehr als einmal in Gefahr des Untergangs, schwung sich jedesmal mit neuer Kraft wieder empor, und ließ Städte- und Ritterbündnisse schwer seinen Arm fühlen. Unter diesen fortwährenden Fehden machte der Greiner den Anfang zur Untheilbarkeit der Lande durch Verträge mit seinem verschwenderischen Bruder Ulrich, zu einer Zeit, wo Theilungen bei großen und kleinen Fürstenhäusern überhand nahmen. In wenigen Menschenaltern, im Laufe des XIV. Jahrhunderts floßen die zerstreuten Herrschaften der meist verarmten Häuser der alten Graven von Urach, Calw, Vaihingen, Berg, J. 1344 bis 1392. 1361. 1362.

Schelklingen, Hohenberg, der Pfalzgraven von Tübingen, der Herzoge von Teck, von Urslingen, und vieler kleiner Freyherren, zusammen in ein neues Fürstenthum [1]), welches jene ersten Graven mit mildsamer, ritterlicher, werlicher Hand erworben haben. Wenn nach der Sitte der Zeit das Reichs-Panner, das ihre Vorfahren schon unter dem zweyten Hohenstaufischen Friederich erlangt hatten, ihrer Bestattung vorgetragen wurde, so galten die Worte des Herolds in eigener Bedeutung, daß sie in ihrem Leben bei demselben Panner allweg getreulich sich haben finden lassen und ihr Blut um der ihrigen willen dabei vergossen [2]).

J. 1392 bis 1417. Die schönen Erwerbungen befestigte Eberhard der Milde, durch friedliche Annäherung zu den Nachbarständen. Als die große Reichsvogtey nicht mehr behauptet werden konnte, schloß er besondere Schirmverbindungen mit den nächstgelegenen Städten und Klöstern. Seinem (nur kurze Zeit zur Regierung gekommenen) Sohn gab er die Erbtochter der Gravschaft Mömpelgardt, Henriette, zur Gemahlin; eine Erwerbung, welche zu verschiedenen Zeiten für das Haus und selbst für die Erhaltung des Landes sehr wichtig wurde. Nach Ulrich des Vielgeliebten genußreicher Regierung, als neue Theilungen und zunehmende Uepigkeit und Schulden die Stuttgarter Linie in Gefahr brachten, gleich vielen andern Häusern, in unrühmliche Schwäche dahin zu sinken, rettete Alles Eberhard genannt im Bart, der ältere, von der Uracher Linie, gegen seine Vettern, Eberhard den

1) Meine Gesch. von Schwaben III. Band, S. 163 f. 202. f. IV. Band, S. 98. f.

2) Steinhofer, wirt. Chron. III. 307.

jüngern und Heinrich, Ulrichs des Vielgeliebten Söhne, alle drei Urenkel des milden Eberhards.

Kurze Zeit hingerissen von jugendlichen Verirrungen, welche starken Geistern die meiste Gefahr drohen, ermannte er sich bei der Rükkehr von der Wallfarth zum h. Grab, und bewies den besonnensten und kräftigsten Willen, die väterlichen Herrschaften gegen künftige Fehlgriffe sicher zu stellen. Mit unermüdeter Ausdauer in 20 Jahren, durch viele Vergleichs-Versuche und vier Hauptverträge brachte er seine unordentlichen und wankelmüthigen Vettern endlich zu dem festen Entschluß, daß das Zusammenwerfen der Lande und die Erbfolge nach dem Erstgeburts-Recht fest gegründet und unter die Gewährschaft der drey Stände des Landes und des schwäbischen Bundes, für seinen nächsten Nachfolger aber noch besonders unter einen Regiments-Rath gestellt wurde [3]. So entstand denn aus den mancherlei Grav- und Herrschaften ein untheilbarer, reichsfreier Staat, und die drey Stände desselben erhielten dieselben Rechte, die sie in den alten Reichsherzogthümern hatten, in welchen solche eben damals zu einem großen Theil in Abgang kamen. J. 1473. 1482. 1489. 1492.

So hat dieser vierte Eberhard, was seine Vorgänger errungen, zuerst festgestellt. Dieser Grav ging in Allem seinem Zeitalter voran. Er sah die große Entartung der geistlichen Körperschaften, die Unwissenheit und Verwilderung der Sitten; daher beschloß er, die Stifte und Klöster zu verbessern, und trieb Volks-Betrüger aus dem Lande [4], wohl zwanzig Jahre frü-

3) Sattler, Graven, III. Bd.

3) Zu Tübingen stellte einer Reliquien aus; wer sie küssen würde, sollte das ganze Jahr von der Pest frei bleiben.

her, als Luther das große Werk der Kirchenverbesserung anfing. Als Wirtemberg noch nicht vereinigt war, faßte er den Gedanken, in seiner halben Gravschaft eine hohe Schule zu stiften durch Reformation
J. 1477. geistlicher Stiftungen und Güter, eine Anstalt, welche damals wenige Kurfürstenthümer hatten.

Die verständigsten Männer in Wissenschaft und Staatsverwaltung sammelte Eberhard um sich her. Johann und Ludwig Vergenhans (Naucler), Brüder, jener der Lehrer seiner Jugend [5], dann erster Canzler und Probst zu Tübingen, dieser in derselben Würde zu Stuttgart, Wendel Steinbach, sein Beichtvater, ein so bescheidener Gottesgelehrter, daß kaum sein Name bekannt ist [6], auch D. Jörg Ehinger, aus einem verdienten Rittergeschlechte, waren seine vertrauten Freunde. Joh. Reuchlin, der Wiederhersteller der griechischen Literatur, begleitete ihn auf der Reise nach Rom, wo die Bestätigung der neuen Universität einzuhohlen war. Wenige Jahre verfloßen, so gab Tübingen die ersten Lehrer nach Wittenberg in Sachsen, namentlich Staupiz, Luthers ersten Freund und Rathgeber; Philipp Melanchthon, aus Pforzheim, kam auch von Tübingen [7]. Man darf wohl

Er hatte die Frechheit, Eberhard zu sagen: er behaupte die Wahrheit, denn die Leute küßten nur das Glas, nicht die darunter liegenden Gebeine. Eberhard ließ ihn fortjagen, bei Strafe, aufgehängt zu werden. Msc.

5) Steinhofer, Wirt Chron. III. 657.

6) Cleß: Wirt. Landes- und Culturgeschichte rc. II. Thl. II. Abth. S. 856. D. Ehinger kommt schon vor bei Sattler III. 4.

7) Schnurrer, Erläuterungen rc. S. 290.

denken, Wirtemberg schien bestimmt, schon bei dem Beginn der großen Glaubens- und Kirchenverbesserung in diesem Theile Teutschlands vorzuleuchten.

Auf jenem großen Reichstag nun zu Worms, da der J.
ewige Landfriede gegründet wurde, sah Maximilian un- 1495.
sern Eberhard. Er bedachte, wie dieser erreicht habe, was Oesterreich in den Vorlanden, seit den Hohenstaufen, vergeblich gesucht. Unerwartet that er ihm den Antrag, seine gesammten Grav- und Herrschaften zu einem Reichsherzogthum zu erheben, um den Abgang des Reichs an dem alten Herzogthum Schwaben zu ersetzen, jedoch unter dem Stamm-Namen von Wirtemberg.

Eberhard ergriff das kaiserliche Anerbieten nicht so rasch, als es kam, sondern ging erst mit sich selbst und seinen Freunden zu Rath. Die Herrschaften seines Hauses sollten zwar vereinigt mit einer höhern Würde geziert werden, aber er sollte zugleich die schönen alten Alodien mit den Reichslehen Kaiser und Reich zu einem Mannlehen auftragen. Er selbst und sein Vetter Eberhard waren ohne Erben; Graf Heinrich hatte einen einzigen Sohn. Wer wollte behaupten, daß Maximilian nicht hoffte, bei einstiger Erledigung des Lehens sein Haus zu bedenken?

Eberhard war so eigen in seinen Entschließungen, daß er auch das Beste, was ihm von seinen Räthen vorgestellt wurde, nur nach seiner Weise thun wollte [8]). Er nahm die Herzogswürde an unter der Bedingung, daß die Lande, nach etwaigem Erlöschen des männlichen Stammes, ungetheilt dem Reich heimfallen und als

8) *Naucler.* Chron. p. CCCI. b.

ein Widum-Gut desselben, unter vertragsmäßiger Verwaltung der drei Stände bleiben sollte. So viel höher war ihm die Erhaltung der Verträge zum Nuzen des gemeinen Landes, denn jeder andere Gewinn für seine Person oder sein Haus, und der Kaiser konnte nicht umhin, diesen Bedingungen seine Bestätigung zu ertheilen. Es sind sichere Spuren vorhanden, daß Eberhard noch im Sinn gehabt, der Landschaft einige sondere Rechte und Freiheiten zu ertheilen.
J. 1496. Allein der Tod übereilte den weisen Fürsten, nachdem er die erste allgemeine Landes-Ordnung gegeben hatte, desgleichen eine Ordnung, wie es mit dem Landschaden sollte gehalten werden [9]). In kurzer Zeit sah man, wie viel Ursache er gehabt, dem Lande durch jene Verträge und Einrichtungen vorzusehen; denn nun folgen Stürme, welche dem Regentenhause Alles, dem Lande Wirtemberg aber die schöne Bestimmung, in die Zeitverbesserungen einzuwirken, auf lange Zeit zu rauben drohten.

Der Nachfolger, Eberhard der jüngere, schien zwar im Anfang vieles mit gutem Willen anzufassen, und die Stände verstanden sich in diesen Erwartungen zu namhaften Geldhülfen [10]). Aber in kurzer Zeit fiel er durch sein unbeständiges Wesen in die unglücklichsten Verwicklungen. Der Regiments-Rath, welchen Eberhard I. angeordnet hatte, wurde ihm in kurzer Zeit lästig, und er wollte sich lieber an selbst-

---

9) Erstere bei Sattler, Graven, IV. Beil. 16. Von lezterer ist Nachricht in D. Pregizers handschriftl. Collectaneen von dem Ursprung der würt. Landschaft, woraus auch das vorgehende genommen ist.

10) Sattler, Herzoge, I. Beil. 17.

gewählte Räthe halten [11]). Von einem derselben, einem übelberüchtigten, ausgetretenen Mönch, Caspar Holzinger, geleitet, wollte er Rache nehmen an allen denjenigen, welche vormals seinem Vetter gegen ihn beigestanden; selbst den Herzog Georg von Bayern hätte er deshalb mit Krieg überziehen mögen; dabei wollte er auch große Sparsamkeit einführen, während er selbst sein üppiges Leben mit Musikanten und Alchymisten forttrieb. Eine Singerin, Barbara Hafnerin von Augsburg, fesselte sein Herz, während die tugendsame fürstliche Gemahlin, Elisabeth von Brandenburg, zu Nürtingen entfernt gehalten wurde [12]), unter dem Vorwand, die Hofhaltung einzuziehen. Diese leztere Maasregel war vielen ein ganz neu und ungewöhnlich Werk [13]), da man gewohnt war, an dem Hof immer in Vollauf zu leben. In diesem Zerwürfniß trat eine Parthie der Vornehmsten zusammen, welche sich der Gewalt bemächtigte, und bald die traurigen Folgen einer Oligarchie sehen ließ. An die Stelle des redlichen, einsichtsvollen Canzlers, Ludwig Vergenhans, welcher sich zurükgezogen, trat D. Gregorius Lamparter, auch ein gelehrter Mann, aber voll

11) Sattler, l. c. Beil. II. S. 21.

12) Schon früher lebten sie getrennt; der Stuttgarter Vertrag von 1485 sagt: „Wenn Eberhard der jüngere seine Gemahlin begehre und nach ihr schicke, solle sie ihm Eberhard der ältere, mit Fuhr und anderem gebührlich zuschicken."

Stuttgarter Bürgers-Töchter wurden gezwungen, Eberhards Diener zu heurathen, s. Regiments-Ordnung von 1498. Sattler, Herzoge, I. Beil. 18. S. 63.

13) Gabelkofer, handschriftl. würt. Gesch. B. IV. 59.

Ränke und Eigennutz; dieser wußte K. Maximilians besondere Gunst zu erhalten, er ließ sich mit einigen andern in Rathsdienste aufnehmen, um sichern Rückhalt zu haben, und es fand sich bald ein näheres Verständniß für ihre beiderseitigen Absichten. Als Eberhard dem ausgeschriebenen Landtag unklug genug auswich, kündigten ihm sofort Prälaten, Landhofmeister, Räthe, Diener und Landschaft, weil er die Verträge nicht gehalten, und allein seines Gefallens ein Herr des Landes seyn wollen, den Gehorsam auf. „Der Mann, ließen sie ihm sagen, wird nicht höher geachtet, denn er sich selbst hält" [14]. Seine Vertrauten wurden gefänglich eingezogen, und Hans Truchseß von Stetten auf die Folter gebracht. Der Regiments-Rath aber übernahm die Vormundschaft über seines Bruders Heinrichs 11jährigen Sohn; denn Grav Heinrich selbst war schon vor mehreren Jahren wegen seines lang geübten, unordentlichen, tyrannischen Wesens mit Genehmigung des Kaisers, durch Eberhard den ältern, der ihm zum Pfleger verordnet wurde, in gefängliche Haft gebracht, und dem Regiments-Rath für diesen Fall das Recht vorbehalten, über seine Regierungsfähigkeit zu entscheiden [14b]. Schon früher waren Verbindungen zwischen Oesterreich und Wirtemberg, in Haus und Land, zu beider Gunst. Dem jungen Heinrich, Ulrich genannt, bestimmte K. Maximilian seiner Schwester Tochter, Sabine, zur Gemahlin, und um den Vater, Herzog Albrecht von Bayern, um so eher

---

14) Sattler, Herzoge, I. S. 14. f. vergl. Beil. 11. 12.
14b) Steinhofer, III. 268. 447. 561. 533. Sattler, Graven, IV. 9. 17. Herzoge, I. Beil. 103. S. 266.

zur Einwilligung zu bewegen, nahm sich der Kaiser der wirtembergischen Landschaft eben in ihrem Streit mit Eberhard II. mit besondern Gnaden an [15]. Als er um diese Zeit heraus kam, um zu Freyburg eine Reichsversammlung zu halten, wurde ihm Ulrich zu J. Urach vorgestellt. Maximilian forderte von den Re- 1498. giments-Räthen vor allem die Bewilligung, daß das Land Wirtemberg beim Absterben des Mannsstammes nicht, wie die Verträge lauteten, dem Reich heimfallen, sondern dem Hause Oesterreich verliehen werden möge. Die Räthe verwiesen auf den Ausspruch der Kurfürsten, ob sie jenes Ehrenhalber thun möchten: so fort wurde den andern Tag zu Horb ein Vertrag errichtet, durch welchen Herzog Eberhard überrascht, zu Gunsten seines jungen Vetters der Regierung für sein Lebenlang entsagte, und es noch als Gnade erkennen mußte, daß ihn der Kaiser der schweren Leibesstrafe, die er verschuldet, Herzog Ulrichen und dem Stamm Wirtemberg zu Ehren entlassen [16].

So erhielten nun die Regiments-Räthe auf mehrere Jahre Aussicht, ungehindert zu regieren, und Maximilian erreichte wenigstens den Wunsch, durch die Verbindung der beiden Fürsten-Häuser, Wirtem-

15) Sabina, Herzogin von Wirtemberg rc. von J. A. von Belli. Zeitschrift für Bayern rc. IV. und VI. Heft. (Aus Archival. Quellen.)

16) Gabelkofer, a. a. O. 3. Sattler, I. 33. Grav Wolfgang von Fürstenberg, würt. Landhofmeister und Canzler Lamparter; von kais. Seite Grav Heinrich von Fürstenberg und D. Ehinger, waren die Hauptpersonen bei der Verhandlung. Steinhofer, III. 761. Sattler, I. 30. ff.

berg und Bayern, einen wichtigen Stützpunkt für seine Vorlande gegen Frankreich und die Schweiz zu erhalten, denn er war mit diesen beiden Staaten in grosser Spannung. Schon im nächstfolgenden Jahre, in
J. 1499. dem grossen Schweizerkrieg, wodurch er die Eidgenossenschaft von der französischen Allianz abreißen wollte, wurde ihm von wenigen Ständen so treuer Beistand geleistet, als von der Landschaft zu Wirtemberg, weil er den Ständen das Zeugniß gegeben, daß sie in der Absetzung Herzog Eberhards als fromme Leute gehandelt [17]).

Doch die Ausführung jener Entwürfe fand noch manche Schwierigkeit. Die Regiments-Räthe schienen selbst wenig geneigt, die verabredete Werbung bei Bayern auszuführen. Als der Kaiser nach Insbruck zurükgekehrt war, mußte er sie bereits ermahnen, ihm und seinem Schwager keinerlei Spott und Irrung zuzufügen, und das, was einmal gesagt seie, zu halten [18]). Auf diese Erinnerung wurde nun der Heurathsbrief entworfen, aber Ulrich selbst entsprach desto weniger der Erwartung.

Der Grund zu dem vielen Unheil dieses Fürsten wurde durch seine Erziehung gelegt, wiewohl die Natur nicht wenig für ihn gethan. Ulrich hatte einen festen starken Körperbau, eine gute Gestalt und Bildung, blonde, krause Haare, blaue, funkelnde Augen, ein röthlichtes, freudiges Angesicht, einen lebhaften Geist, der auch durch die vielen Unfälle seines

17) Sattler, Herzoge, I. 32.

18) München am Pfingsttag nach Galli 1498. v. Kelly, l. c. Nach Gabelkofer geschah die erste Zusage auf dem Reichstag zu Freiburg.

Lebens nicht gebeugt wurde [19]). Aber schon von seinen Kinderjahren an hatte er ein ungünstiges Geschick. Seine Mutter Elisabeth, eine geborne Grävin von Zweibrücken und Bitsch, starb in den ersten Tagen seines Lebens im Wochenbette [20]). Väterliche Leitung und Berathung konnte ihm nie werden, denn Grav Heinrich war in einer dreijährigen Kriegsgefangenschaft von Herzog Carl von Burgund so grausam behandelt, und, um die Uebergabe von Mömpelgard zu bewilligen, sogar auf das Schaffot geführt worden, daß er nachher in eine Zerrüttung seiner Geisteskräfte, in eine Art von Mond- oder Fallsucht, gerieth [21]), bei welcher ihm die Erziehung seines Sohnes nicht überlassen werden konnte. Eberhard der ältere ließ das Kind aus Mömpelgardt in einem Korb an seinen Hof hohlen, und den Vater nachher, aus schon gemeldten Ursachen, auf das Schloß Urach bringen. Da Eberhard selbst die Versäumnisse seiner Jugend schmerzlich vermißte, besonders aber, daß seine Vormünder verboten hatten, ihn lateinisch zu lehren, welches doch damals die Geschäftssprache war; so gab er dem jungen Ulrich gute Schulmeister und Aufseher, die ihn, neben unschädlicher Kurzweil zum Lernen anhalten soll-

---

19) *Tethinger*, Comment. Wirt. etc. ap. Schard. SS. T. II. p. 912.

20) 8. Febr. 1487. wurde Ulrich geboren. Am 10ten Tag darnach starb seine Mutter. Steinhofer, III. 442. Nach Sattler (Herzoge, I. 46.) am 12ten Tag. Vergl. Graven, III. 184. Jenes ist durch Gabelkofers Nachrichten ausser Zweifel.

21) Lunaticus erat. *Tübing*. Chron. Blab. ad a. 1498. Sattler, Herzoge, I. Beil. S. 266.

ten [22]). Aber die Vormünder und Regiments-Räthe wollten ihn nach H. Eberhards II. Absezung so lange als möglich in den Kinderjahren zurükhalten und überließen ihn ganz seinem eigenen Willen [22 b]). Unter andern Anlagen hatte Ulrich große Neigung zur Musik; doch gefiel er sich am meisten, wenn er seine Kraft auf der Heerpauke zu Pferd zeigen konnte [23]). Also blieb der junge Fürst in völliger Verwilderung. Er, der bald regieren sollte, lernte nichts weniger als die Kunst der Selbstbeherrschung. Troz und Starrsinn nahmen überhand, und die edleren Züge, in welchen damals ein Theil des Adels sich hervorzuthun anfing, blieben ihm fremd. Nur zu bald ging in Erfüllung, was selbst der schwache Eberhard nach seiner Absezung voraus gesagt hatte: es seie sehr zu besorgen, daß sein Vetter, als ein jung, unschuldig Blut bei solchen argwöhnischen Personen, (die ihn gestürzt,) auch in argen Willen und Schmach gewiesen werden möchte [4]).

Obgleich der lezte Hausvertrag (von Eßlingen 1492) nicht

22) Sein erster Lehrer war Adam Feigel, ein Canonicus, der ihn zu sehr einschränkte, Sattler Herz. I. 59. Steinhofer nennt ihn Freygeli, S. 442. Nach diesem erhielt er M. Hans Vetter von Wilperg zum Lehrer, ebd. S. 508.

22 b) Nach der Regiments-Ordnung von 1498. sollte D. Jacobi, Probst zu Backnang, Aufsehen auf ihn haben, Sattler, I. Beil. 18. S. 52 und 61. wo auch die übrigen Personen genannt sind. Eberhard II. hatte ihm seinen Hans Truchseß von Stetten zum Hof- und Zuchtmeister gegeben, 1496. Gabelkofer, Mst.

23) *Tethinger*, l. c. p. 910.

24) Gabelkofer, a. a. O. S. 28.

und sein Glück wollte, daß die sämtlichen Landestheile nicht allein von Kaiser und Reich für die Kriegskosten, sondern selbst auch späterhin vom pfalzgrävlichen Hause durch Vergleich ihm bestätigt wurden [26].

So kam Ulrich, noch ohne Bart, gleich zum Anfang in eine recht glänzende Regierung. In den fruchtbarsten Gegenden hatte das Land einen bedeutenden Zuwachs erhalten, der förmlich demselben einverleibt wurde [26 b]). Räthe und Diener vom angesehensten Adel sammelten sich an seinem Hof. Prächtige Turniere und Gelage wurden der Vereinigungspunkt der Ritterschaft. Der Sänger und Pfeiffer waren noch mehr, als unter seinem Vorfahr. Jäger und Falkner, mit zahllosen Jagdhunden, folgten ihm auf die häufig besuchte Wildbahn, wo er Schweine und Bären, welche damals noch in unsern Wäldern gefunden wurden, mit eigener Hand erlegte. Solche ritterliche Uebungen gefielen allerdings dem jungen Fürsten besser, denn das träge Sitzen ob den Büchern, worüber er schon frühe unförmlich dick und fett geworden [27]).

Wo der Kaiser Hof oder Reichstag hielt, da fehlte Herzog Ulrich nicht. Maximilian sah den muntern Fürsten gerne um sich. Mit 300 Helmen von Graven, Rittern und Herren, mit auserlesenen Pferden

---

26) Sattler, l. c. 139. Auch Heidenheim erhielt er ib. 72.

26 b) Spätere Incorporationsverhandlungen unter H. Christoph beziehen sich noch ausdrücklich auf diesen bedeutenden Vorgang; „denn guter massen wissend, wie es von Alter und bisher mit den herzugekommenen Städt und Flecken, als Weinsperg, Neuenstadt, Meckmühl ꝛc. gehalten worden." Ausschußtag im Jun. 1567.

27) *Tethinger* l. c. Sattler, l. c. S. 93.

von einerlei Farbe, langen Mähnen und Schweifen, J.
und einer prächtigen Hofdienerschaft ritt er zu Costanz 1507.
ein, von jedermann bewundert, und rüstete sich zu
gleichem Anschlag, wie die Kurfürsten, zu dem beschlossenen Römerzug.

Maximilian erwartete, daß Ulrich nun eben so bereitwillig die Heurathsabrede erfüllen werde. Allein der wilde Jüngling wollte nicht begreifen, daß man bei politischen Verbindungen das Herz nicht frage. Auch seine Räthe hätten, wenn es füglich geschehen könnte, die Sache einschlafen lassen mögen. Als H. Albrecht starb und die baierischen Räthe schrieben *); sie sähen es wohl gar geschikt an, da Sabina das festgesezte Alter zur Heurath erreicht habe, und ihre Mutter in ein Kloster gehe, wenn H. Ulrich nun sein Gemahl selbst in seine eigene Tröstung, Bewohnung und freundliche Beiwohnung nähme; — so erwiederten jene mit auffallender Zögerung **), sie wollten der Sache mit der Zeit nachdenken. Einer zweiten Botschaft, nach etlichen Monaten, versprach H. Ulrich, er werde bald in Person zu München erscheinen, und dort in einem und dem andern so handeln, daß jedermann darüber Wohlgefallen haben solle. Er kam zu den Exequien des Herzogs, und unmittelbar nach denselben geschah die feierliche Verlobung. Sabina aber war bereits auch gegen ihn eingenommen; ohne Zweifel hatte seine Zögerung ihr Mißfallen erregt: sie war überdieß gewarnt von verschiedenen Personen, sich vor dem Handstreich und Beilager seines ungeschickten Wesens

*) Mittw. nach Jac. 1508.

**) Stuttgart, Sonntag nach Vinc. Petr. 1508.

(unordentlichen Verhaltens) halber zu verhüten [28]. Mit diesem Benehmen konnte sie Ulrichs Herz keineswegs gewinnen, auch wenn nicht zuvor schon eine andere Neigung darin gewesen wäre. Bei der Herzogin Elisabeth, Eberhards II. Wittwe, zu Nürtingen, war eine Nichte, auch Elisabeth, Marggrav Friederichs zu Brandenburg Tochter, ein schönes, holdseliges Fräulein. Zu dieser hätte Ulrich eine viel bessere Anmuthung gehabt. Oft ritt er des Sommers nach dem Abendessen nach Nürtingen mit einem Trompeter, der ein guter Zinkenbläser war, und verweilte mit demselben unter ihrem Fenster. Ihr zu Ehren soll er das Lied verfaßt haben: Ich jag mein Horn ins Jammerthal [29].

Noch zwei Jahre verfloßen auf solche Weise, ohne daß Ulrich seine Neigung verbarg, bis man auch dieses Hinderniß zu entfernen wußte. Das Fräulein Elisabeth wurde, hauptsächlich durch ihren Bruder Casimir, bewogen, dem Marggraven Ernst von Baden ihre Hand zu geben, unter Vermittlung der Herzogin Wittwe. Sie starb aber schon nach acht Jahren, wahrscheinlich auf einem Besuch zu Stuttgart, wo sie in der Stiftskirche begraben ist [30].

In dieser Zeit errichtete Maximilian einen Erbverein zwischen den beiden Häusern Oesterreich und Wür-

---

28) v. Pelli; l. c.

29) Betz, Historie H. Ulrichs, S. 347. auch Tethinger stimmt damit überein: ipse (Ulricus) non solum symphoniam canendi, sed componendi quoque gnarus. Steinhofer, l. c. S. 961.

30) Sattler, l. c. S. 114. 122. berichtigt aus Msc.

temberg zur Erhaltung des Friedens und zu gegensei- J. 1510.
tigem Beistand. 6ten May

Nach verschiedenen Verhandlungen mit dem baierischen Hause, als dem Herzog endlich entboten wurde, es seye des Kaisers Wille, daß das Beilager in Kurzem, noch vor der Fasten gehalten werde, wurde der Hochzeittag festgesezt. Ulrich führte seine Gemahlin heim mit einer Pracht, wie sie an keinem fürstlichen Hofe gesehen wurde. Viele Fürsten, fürstliche Frauen und Fräulein in Person, eine große Zahl von Graven, Rittern und Herren, Prälaten und Städteboten kamen mit wohl 6000 Pferden zu Stuttgart zusammen. Der überaus köstliche Schmuck beim Tanz, beim Rennen und Stechen, Tag und Nacht, das übermäßige Silbergeschirr, die stattlichen Pankete auch in vielen Häusern der Stadt erregten jedermanns Verwunderung, indem mehr übergeblieben, als an andern Orten wäre gebraucht worden: also daß viele dafür gehalten, man sollte mit diesen unmenschlichen Kosten ein ganzes Land verthan haben [31].

Doch alle diese rauschende Freuden vermochten nicht die Mißstimmung des jungen Fürstenpaares zu zerstreuen. Jene Tage des höchsten Prunks, da zu Stuttgart der Wein aus Bronnenröhren floß, waren in der That der Anfang eines 40jährigen Elends, und selbst die Ueppigkeit, welche noch einige Jahre am Hofe fortdauerte, konnte das Uebel nicht verbergen, sie half es nur noch auf alle Weise vergrößern.

Je weniger die häuslichen Freuden Ulrich anzogen,

31) Steinhofer, III, 961. Das Beilager war am 2. März 1511.

desto mehr überließ er sich den gewohnten lärmenden Zerstreuungen. Höchst erwünscht war ihm, wenn eine Fehde unter den Nachbarn, im schwäb. Bund, oder ein größerer Krieg zu den Waffen rief. Als K. Maximilian um das Herzogthum Burgund gegen die Krone Frankreich zu Feld zog, übernahm Ulrich den Oberbefehl über die Reuterei, und sah bei der Belagerung von Dijon die Tapferkeit wie die Unbeständigkeit der Schweizer [32]), ohne zu denken, wie bald er zu der erstern seine Zuflucht nehmen, und die leztere erfahren würde.

Indessen der junge Herzog der Ruhmbegierde, den ritterlichen Uebungen oder der Jagdlust diente, führten der Canzler Lamparter, der Erbmarschall C. Thumb von Neuburg *) und der Landschreiber Heinrich Lorcher **) die Regierung, und baueten sich und ihren Kindern Häuser [32 b]). Sie brachten dem Herzog Geld auf, damit er nicht weiter fragte, — so lange sie konnten. Durch die Kriegszüge und Reichstage, durch die kostbare Hofhaltung, zahlreiche Dienerschaft, Sänger, Pfeiffer, Jäger, Falkner, Rosse,

32) Gesch. der Eidgenossen ꝛc. von Robert Glutz-Blozheim, 1816. S. 345—349. Sattler, l. c. 144.

*) Dem er Stettenfels geschenkt und das Lehen des Erbmarschallenamts damit verbunden. Sattler, I. Beil. 44.

**) Vorher Taxator und Registrator, Reg. Ordnung von 1498. Sattler, Beil. S. 55.

32 b) Auch im buchstäblichen Sinne half Ulrich selbst dazu: Ein Haus vor dem Tunzhover Thor, das er von Hans Geißberger, Vogt zu Stuttgart, um 1500 fl. gekauft, schenkte er dem Marschall, 1505. Ebendemselben verkauft er seinen Theil an Stetten dem Dorf um 6,050 fl. Gabelkofer, Msc.

Jagdhunde, war eine solche Schuldenlast aufgewachsen, daß man das Andringen der Gläubiger nicht mehr zu stillen wußte. Alle gewöhnlichen Hülfsmittel waren erschöpft.

„Das wirtembergisch Land, sagt eine Beschreibung jener Zeit [33]), ist ein gut Land, hat Wein und Korn, Haber, Aecker, Wiesen, Holz, Wasser, Obst, Viehweiden, Fische, Vögel, Wildbrät, Krebse, und schlechtlich alles das genug, deß der Mensch leben soll; gute Ritterschaft und Adel, Städte, Schlösser, Märkte, große Dörfer und deren viel, Klöster, eine gute Münz, und ist ein wohlerbautes Land."

Ein solches Land, unter ordentlicher Verwaltung, erfreut sich eines guten Wohlstandes und der Fürst ist in Wahrheit der glücklichste Hausvater, denn sein Kammergut, die ursprünglich für Schutz und Schirm gesezten Grund-Abgaben und Regalien, gewähren, was die gewöhnlichen Bedürfnisse erheischen, ohne die Unterthanen zu beschweren; vielmehr hat sich zu der alten Graven Zeit solcher Ueberschuß ergeben, welcher mit den andern zufälligen Hülfsquellen von den Reichsvogteyen und Dienstgeldern zu jener bedeutenden Vermehrung der Lande durch Kaufserwerbungen hauptsächlich geholfen hat. Sobald aber üble Haushaltung überhand nimmt, oder etliche Mißjahre kommen, so muß Verlegenheit entstehen, weil das Land nichts hat, als den Ertrag seines Bodens. Beides traf zusammen unter H. Ulrich, und offenbarte die bisherige Verwaltung. Da weitere Pfandschaften und Schuldverschreibungen von Prälaten, Ritterschaft und

33) Von Ladisl. Suntheim von Ravenspurg in *Oefel.* SS. Rer. Boic. T. II. p. 599.

Landschaft nicht mehr erlangt werden konnten, so wußten die Räthe, statt die Haushaltung einzuziehen, kein anderes Mittel, als neue Auflagen. Durch den Weinzoll, welchen der Kaiser nach dem Schweizerkrieg verliehen hatte, waren schon die Nachbarstädte aufgebracht. Nun ersannen die Räthe eine Vermögenssteuer auf 12 Jahre, von 1 fl. Hauptgut 1 Pfenning jährlich, wie es etwa bei allgemeinen Reichskriegen zur Zeit der Hussiten oder gegen die Türken beobachtet wurde; zugleich sollte ein Ungeld auf Fleisch und Wein gelegt, oder Gewicht und Maas verringert werden. Eine solche Neuerung konnte in den Reichslanden, wie im Reich, nicht ohne Zustimmung der Stände geschehen; aber die Räthe fürchteten, der Landtag möchte statt der Verwilligungen zuerst Beschwerden und Klagen gegen ihre Verwaltung führen, und wiewohl allmählig größeres Murmeln auch vor den jungen Fürsten kam, so wußten sie diesen doch immer wieder zu verblenden, wie er in spätern Jahren selbst bekannte. Auf ihren Rath ritt Ulrich lieber selbst in einige Städte, von andern berief er die Amtleute, und erhielt auf diese Weise, daß sie einzeln, jedoch nicht ohne Verwahrung ihrer Freiheiten, die neue Auflage zugestanden [34]. H. Eberhards Ordnung, wie es mit dem Landschaden gehalten werden solle, schien bereits vergessen.

34) Steinhofer, IV. 49. und Sattler I. größtentheils nach Gabelkofer, welcher hinzusezt, (IV. 295.) „daruff die newe Ordnung mit dem Fleisch allein fürgenommen worden, deren sich kein Commun im Land sonderlich beschwert, denn die so sondere Freiheiten gehabt, und Göppingen, die doch alle verwilligt haben, ohne Wildberg und Bulach."

Diese Umgehung eines gemeinen Landtags brachte sogleich die traurigsten Folgen, und führte eben damit auf die Nothwendigkeit, die gesezliche Verfassung zu erneuern und sicher zu stellen. Die oben angeführte Landesbeschreibung sagt noch ferner: „Das Land Wirtemberg hat bös freudig Bauern." Dieß erfuhr H. Ulrich auf folgende Weise.

Was die Städte einzeln bewilligt hatten, das gefiel den armen Leuten, Bauern und Weingärtnern, welche am Ende das Meiste zu tragen hatten, nicht. Schon länger war der gemeine Mann unwillig, sowohl über den großen, fortwährenden Wildschaden, als über das neue (römische) Recht, das die Doctores allmählig in Anwendung brachten; denn die römischen Rechtsgrundsätze, welche damals in Teutschland überall eingeführt wurden, stießen sich oft an den alten Gewohnheiten und Gebräuchen, welche fast in jedem Orte von besonderer Art waren; und in den Geschäften bei der Canzlei wurde der gemeine Mann mit großen Kosten von den Räthen und Schreibern beschwert. Da nun erst die neue ungewöhnliche Schatzung kam, wurde der Unwille lauter. Des Hauses älteste Hintersaßen im Rems- und Neccar-Thale fühlten lebhaft, daß solches nicht also herkommen seye. Wo einst in stiller Verborgenheit fünf Jahrhunderte früher Conrad von Beutelspach in guter Wohlhabenheit gesessen, da wurde ein zum Sprüchwort gewordener „armer Conz" das Losungswort für lustige Weingärtner, welche durch Mißjahre verarmt waren; sie erhoben einen Aufstand, den ersten und J.
einzigen, welchen Wirtembergs Geschichte kennt. Lam- 1514.
parter und Thumb, sonderlich vor andern gehaßt,

zu Stuttgart wie auf dem Land, baten den Kaiser um Schutzbriefe, als seine Räthe, auch für ihre Anhänger, darunter Heinrich Lorcher, der Landschreiber, nach ihrer Versicherung, ein ganz frommer, ehrbarer und redlicher Mann. Herzog Ulrich vertraute ebenfalls auf den Kaiser, als seinen allergnädigsten und vertrautesten Freund, dazu hoffte er Hülfe von den Fürstenbündnissen, welche er eben damals dem schwäb. Bund entgegen zu stellen im Begriff war. Kriegsfreudig und glüklich bisher in den Waffen, hätte er kein Bedenken getragen, solche auch gegen die Unterthanen zu führen.

Indessen traten immer größere Haufen von Unzufriedenen zusammen, aufgeregt durch die Härte der Amtleute und durch das Gerücht von des Herzogs auswärtiger Hülfe. Auf die Kirchweihe zu Untertürkheim kamen Bauern von der Alp, wo der Forstmeister, Stephan Weiler, ihrer zween auf den Tod geschlagen [34 b]). In der Schorndorfer Vogtei, wo die Sache angefangen, stand es am wirklichen Ausbruch; Utz Entenmajer, der Schreiber, forderte auch die andern Städte und Aemter auf. Zu spät wurde ein Landtag angeboten und ausgeschrieben. Ein Bürgerkrieg schien unvermeidlich, wie er wirklich zehen Jahre später von Oberschwaben ausging, da der Bauernstand überall gegen Adel, Geistlichkeit, Städte und Herren die Waffen ergriff.

Diese Gefahr gänzlicher Zerrüttung und Auflösung des Herzogthums wurde abgewandt zuerst durch Vogt, Gericht und Rath zu Tübingen. Obwohl diese Stadt

34 b) Sattler, Herzoge, I. 158.

der Vermögensteuer am heftigsten widersprochen, so vergassen sie doch der Treue gegen das angestammte Fürstenhaus nicht. Sie schrieben denen von Stuttgart zu: weil die Empörungen im Land den ausgeschriebenen Landtag verhinderten, so sollten sie, die beiden Hauptstädte *), ein gemein Ausschreiben an alle Städte des Fürstenthums ergehen lassen, und sie mit Treuen erinnern, des angesezten Tags zu warten, und daselbst sämtlich rathen und fürnehmen zu helfen, was zu der Herrschaft und gemeiner Landschaft Nutzen und Wohlfarth dienen möchte, inzwischen aber niemand, neue Unruhen zu erwecken, zu gestatten; und damit auch die von den Dörfern keine Ursache zur Beschwerde hätten, so sollten diese ihre Klagen durch die Städte, oder wenn solche gegen die lezteren selbst gerichtet wären, durch eigene Botschaft schriftlich an den Landtag gelangen lassen 35).

So entstand der merkwürdige Landtag von 1514. Der zuerst zu Stuttgart, dann aber zu Tübingen gehalten wurde, weil H. Ulrich leztere Stadt vorzog, und auch die von den Städten mit denen von den Dörfern zu Stuttgart uneins wurden.

Es stand die große Frage: ob und wie fern der Landesherr (in einem neuen Territorialstaat) das Recht habe, hauptsächlich bei Kriegen und andern außerordentlichen Fällen sein Land anzulegen, Schatzungen auszuschreiben oder Schulden auf das Land zu machen? Denn obwohl solches von den ältesten Zeiten her in den teutschen Landen nur mit Bewilligung der Stände geschehen, so wollten doch die Fürsten in jener

*) Sonst wird Urach als die dritte gezählt.

35) Gabelkofer, a. a. O. S. 339. ff.

Zeit dieses Recht als einen Theil der Landeshoheit betrachten, namentlich in Baiern, wo im nämlichen Jahre die nämlichen Klagen gehört wurden, wie in Wirtemberg [35 b]). H. Ulrich aber konnte um so eher zur Unterlassung der Landtage bewogen werden, da die Gesetze hierüber noch nicht in Schriften, wie dort, sondern mehr in Uebung und Gewohnheit bestanden. Und wiewohl auch nach dem Horber Vertrag eine Ordnung und Handfestung des Regiments entworfen worden, namentlich über Erhaltung der Prälaturen, Klöster und Stiftungen, über gleiche Verwaltung von Recht und Gerechtigkeit bei den ordentlichen Gerichten und im peinlichen Recht; über die Rechte der Communen und die Aemter bei denselben, sodann die erste Ordnung der Canzley zur pünktlichen Ausrichtung der Geschäfte; über Vereinigung der Ritterschaft mit dem Land und das Verhältniß zu den Nachbarn, besonders im schwäbischen Bund; zulezt, wie durch getreue Zusammensetzung Leibs und Guts die Lande ungetheilt, und alle Erbarleute gegen die leichtfertigen Leute in Sicherheit erhalten werden möchten; lauter Hauptgesetze, welche in den nachfolgenden zum Grund gelegt wurden [35c]): — so hatte man doch die obige Frage von der Besteurung noch nie in der Allgemeinheit aufgeworfen, wie es jezt der Fall war; und es erhob sich dazu eine Menge von Beschwerden, wegen Ueberschreitung der ebengenannten Ordnung, welche den andern Gegenstand des Landtags ausmachten. Nach diesen Beschwerden brachte die Landschaft

---

35[b]) Rudhart, Gesch. der Landstände in Bayern, II. 43. f.

35[c]) Sattler, I. Beil. 18.

olche Forderungen vor, welche H. Ulrich nicht bewilli-
en wollte [36]).

36) Da hier blos eine Einleitung gegeben wird, so setzen wir, um den Zusammenhang nicht zu lange zu unterbrechen, noch einiges für den Forscher in die Anmerkung. Die oben schon angeführten Collektaneen von D. Pregizer enthalten einige merkwürdige Bruchstücke von den Verhandlungen vor dem Tüb. Vertrag, wovon wahrscheinlich die Original-Dokumente nicht mehr vorhanden sind. Unter den Handlungen der Landschaft sind folgende Forderungen: H. Ulrich soll ein genannt Geld jährlich nehmen für alle Expens für seine Person und Leibknecht, 60 Pferde sollen ihm gehalten werden, das übrige Kammer-Einkommen aber zur Schuldenzahlung verwendet werden. Er soll leiden, daß von gemeiner Landschaft 12 Personen, 4 vom Adel, 4 von Städten und 4 von Dörfern fürderhin mit ihm regieren rc. Diese Forderung, (in den Collektaneen ohne Datum) wurde wahrscheinlich beim Anfange des Landtags zu Stuttgart gemacht, wo die Abgeordneten von den Aemtern (Dörfern) sich eingefunden hatten. Daß die Prälaten damals wenigstens noch nicht dabei gewesen, sieht man daraus, daß bereits der, nach dem Bauernkrieg wieder gemachte Vorschlag geschieht, „die Klöster und Stift ziemlichen abzuthun, und ihre überflüßigen Güter in die Kammer zu nehmen.“

Aus diesen Handlungen erhelle ferner, bemerkt Pregizer, wie die Landschaft vorgehabt, H. Ulrich dahin zu bringen, daß er keinen Hauptkrieg, auch zu Rettung des Vaterlandes rc. sollte vornehmen ohne Wissen, und Rath der Landschaft, und daß sonst keine Schatzung aufgelegt würde, es wäre denn, daß ein Herr zu W. gefangen würde, oder ein Landkrieg einfiel; und wenn die Erben oder Nachkommen H. Ulrichs dieses nicht thun wollten, daß die Landschaft einen andern Herrn annehmen und

Da nun die Sache für beide Theile zu schwer schien, so wurden vom Kaiser, von etlichen Kurfürsten, Fürsten und Bischöfen Gesandte zur Vermittlung erbeten. Durch diese wurde nach einigen Wochen in Güte vertragen: Erstens, in Betreff der Hauptfrage, daß die Landschaft, Städte und Prälaten, um die Lande unzertrennt zu erhalten, eine namhafte Summe der aufgewachsenen Schulden, in bestimmten Fristen durch gemeinschaftliche Einnahmen zu bezahlen, vertrete oder auf sich nehme; dagegen aber der Herzog für diese Hülfe den im Gebrauch gewesenen Landschaden nachlassen, keinen Landestheil mehr versetzen, noch Schatzungen und andere unordentliche Hülfen und Beschwerden auflegen wolle, ohne Rath, Wissen und Willen gemeiner Landschaft; daß er Hauptkriege (zur Landesrettung) fürnehme mit Rath und Wissen, und andere Kriege (bei Bündnissen) sofern er anders Hülfe haben wollte, mit Rath, Wissen und Willen gemeiner Landschaft, und daß er dem gemeinen Mann den freien Zug vergönne, damit dieser den Last um so leidenlicher und williger trage.

Diesen Vertrag vermittelten die Gesandten nach teutschen Grundgesetzen, wie sie im Reich und in mehreren einzelnen Staaten, namentlich in Baiern und den österreichischen Vorlanden, bis dahin im Gange waren. Es wurde festgesezt, daß diese Freiheiten von H. Ulrich und darnach für und für von aller Herrschaft allweg im Anfang ihres Regiments bei ihren fürstlichen Würden im Wort der Wahrheit bestätigt werden, und

---

Schirm suchen möchte; welches aber H. Ulrich nicht eingegangen.

ehe der Landschaft Briefe und Siegel darüber gegeben würden, diese sie einzulassen oder ihnen Gehorsam zu leisten, nicht schuldig seyn sollen; wie es auch schon in den alten Stadtrechten hergebracht war [36 b]). Eben dieses Gesetz hatten die Baiern vier Jahre zuvor erneuert.

Ueber den andern Gegenstand des Landtags, die Beschwerden gegen die Landesverwaltung, wurden die ersten Räthe, trotz ihrer kaiserlichen Schutzbriefe zur Rechenschaft gezogen, und nachdem sie durch H. Ulrich selbst, mündlich und schriftlich verantwortet worden, ihre Entschuldigung zu Frieden angenommen, die Artikel selbst aber am nämlichen Tag in einem besondern Abschied ausführlich beigelegt. In den beiden Handlungen wurden die oben aufgezählten Grundgesetze, namentlich die Freiheit der Personen und das Eigenthum betreffend, ausdrücklich wiederum bestätigt, und darauf die Ordnung im Lande wieder hergestellt.

So gab H. Ulrichs und seiner Räthe unwesentliches Thun und Haushalten Anlaß, dem aufblühenden Herzogthum, insonderheit dem Bürger- und Bauernstand die Rechte der alten Nationalherzogthümer zu sichern.

---

36 b) Namentlich die von Geroldseck an Wirtemberg gekommene Stadt Sulz a. N. sagt in ihrer Aufzeichnung der alten Freiheiten, eingeschikt im J. 1552. „Daß von Alter her der Gebrauch geweßt, der Herrschaft des Orts Erbhuldigung zu thun mit Vorbehalt den armen Leuten, Stadt- und Amtsangehörigen, ihre Rechte zu handhaben." Fischer, Gesch. der Teutschen Erbfolge, S. 285. — Sulz hatte sein Stadtrecht unter K. Rudolf I. von Freiburg im Breisgau erhalten, (1284) und Freiburg von Cölln, also eins der ältesten in Teutschland.

während in den meisten andern Staaten die Uebung derselben einschlief und auch bei den schweizerischen Eidgenossen in große Anfechtung kam. Ohne diesen Anlaß und außer diesem Zeitpunkt würde eine solche Grundvertragserneuerung wohl nie zu Stand gekommen seyn. Die Oligarchen mußten es wider Willen herbeiführen. Da sie das Volk auf das heftigste gereizt und aufgebracht, trat der ehrbare Bürgerstand in die Mitte, und rettete die Rechte sowol des Fürsten als der Landschaft, indem die Städte, um sich selbst zu behaupten, auch dem bisher unter der Vormundschaft gehaltenen gemeinen Mann die Freiheit auswirken mußten. Sie fanden auch für besser, wohl für beide Theile, daß der Bürger- und Bauernstand auf gleiche Rechte sich vereinige, denn daß der leztere als ein neuer Stand aufträte.

Dieß thaten die Städte Wirtembergs, während die Ritterschaft, sonst der erste Landstand und zur Landesrettung vor andern verpflichtet, auch für die meisten Schulden mitverschrieben, — völlig untheilnehmend der Verwirrung zusah, und auch der Prälatenstand an der Geldhülfe nur unbestimmten Theil nahm *). Diese Wendung blieb entscheidend für die Verfassung Wirtembergs. — Es geschah eine neue Erhuldigung in allen Städten und Aemtern, und es schien nun alles anders zu werden.

Ein

*) „Soviel bei denselben erlangt werden mag." Daß jedoch die Prälaten auf diesem Landtag hätten helfen berathschlagen, willigen, beschließen 2c. wird noch in einer Deduktion des Ausschußtages 1567 behauptet.

Ein grosses Glück, daß die Verfassung damals befestigt wurde; um ein einziges Jahr würde es zu spät gewesen seyn, denn H. Ulrich fiel jezt aufs neue in solche Fehler, welche dem Hause und Lande die größten Erschütterungen zuzogen, noch ehe die Religionsbewegungen entstanden, in welchen selbst größere Staaten sich kaum zu behaupten vermochten.

H. Ulrich, durch den Tübinger Vertrag bei Land und Leuten erhalten, ohne ein wesentliches Fürstenrecht aufzugeben, schien noch immer zu leicht durchgekommen, um eine bleibende Warnung zu behalten.

Ob er gleich nun 27 Jahre zählte, so wollte er doch so wenig zu einer bessern Ordnung zurückkehren, daß die Räthe gedrungen waren, ihm zu sagen: „Wo S. F. G. in ihrem eigenen Willen, wie bisher, wolle fürfahren und beharren, so werden die Noth und der eigen Will der Unterthanen und vergangen Handlung in und ausserhalb Vertrags und Abschieds zu beschwerlichem Ausgang Ursach geben, und, so es noch wohl gehe, die Verwaltung des Fürstenthums, wenn anders S. F. G. nit vom Land komme, alsbald seinem Bruder oder einem andern zufallen“ [37]).

Dieser Rath konnte schon deswegen keine Wirkung thun, weil er von denselben Männern kam, welche Eberhard II. gestürzt hatten, und kaum auf dem Tübinger Landtag durch Ulrichs eigene Verwendung der peinlichen Untersuchung entlassen waren. Sein Unglück wollte, daß er wenige oder keine aufrichtige Freunde hatte, auf die er eher vertrauen konnte oder mochte, als auf seinen eigenen, unbeugsamen Kopf.

---

37 Sattler, I. S. 180.

Die verlorne Zuneigung der Unterthanen war so leicht nicht wieder zu gewinnen; vielmehr brach ein neuer Aufstand gegen seine eigene Person *) aus, als zu Schorndorf die Huldigung auf den Tübinger Vertrag erneuert werden sollte. Die Bauern warfen ihm laut seine Finanzer, Sänger und Pfeiffer vor, fielen seinem Pferd in den Zaum und schlugen Spiesse und Wehren auf ihn an **), so daß er mit Mühe nach Stuttgart entkam, wo er des Zuzugs der Tübinger und anderer treuen Städte wartete, um mit gewaffneter Hand die Ruhe herzustellen.

Zu seiner Gemahlin, ob sie ihm gleich indessen eine Tochter, Anna, geboren, hatte er auch nicht weiter Zuneigung gewonnen; im Gegentheil fanden sich Menschen, welche bei Erhaltung und Vermehrung der Zwietracht desto mehr ihre Absichten zu erreichen hofften. Bald nach den obigen Geschichten gieng Sabina zum zweitenmal schwanger. Ulrich hatte nur einen Bruder, mit Namen Grav Georg, aus Heinrichs zweiter Ehe mit der Grävin Eva von Salm. Ihm und dem Lande mußte also die neue Hoffnung gleich wichtig seyn. Doch sah man keine Freude darüber entstehen, weil

*) Beim ersten Ausbruch des armen Conrad versichert Ulrich den Kaiser selbst, die Bauern sagten allstäts: „Daß solches mir nit zuwider geschehe, daß auch solches keineswegs wider mich seyn soll." Sattler, I. Beil. 63.

**) Occidete illum nebulonem! schrie einer der Anführer. *Linturii* App. ad fasc. temp. ad a. 1514. Edit. Urstis. p. 114. Daß der Herzog wegen seiner harten Strafen gegen die Wilddiebe mit Erschiessen bedroht worden, ist im Landtags-Abschied von 1565. noch bemerkt. L. G. W. S. 100.

Ulrich und Sabina beide den Einredungen ihrer Vertrauten sich überlassend, in ein undurchdringliches Gewebe von Widrigkeiten verwickelt wurden. Kaum hatte Ulrich die Bestätigung des Tübinger Vertrags vom Kaiser erhalten und die üblichen Gegenbriefe, nebst einer bestimmten Verordnung über die Art und Weise der künftigen Landtage in Richtigkeit gebracht, auch Eberhards I. Landesordnung für die innere Ruhe und Sicherheit erneuert, so brach das Unheil im innersten, in seinem eigenen Hause aus. J. 1515. 23. Apr.

Ulrich hatte unter seinen Dienern einen jungen von Adel, mit Namen Hans von Hutten, Sohn Ludwigs von Hutten, der als Würzburgischer Rath den Tübinger Vertrag mit berathen, und Neffe jenes Ulrichs von Hutten, der als Ritter und Gelehrter gleich großen Namen erworben. Diesem Hans von Hutten bewies der Herzog besondere Gnaden und Gaben, wie ein Vater gegen einen Sohn, ja, wie ein getreuer Gesell gegen den andern. Er schlug ihm nichts ab, und gab ihm Geld, soviel er wollte, auch befahl er seinen Verwaltern, in allen Dingen ihm zu thun, wie ihm selbst; so daß Hans für den geheimsten in seiner Kammer gehalten wurde, dem der Herzog alles, selbst sein Leben und seine Person vertraute. Der junge Hutten aber, leichtsinnig und hochfahrend, fiel in alle Versuchungen, welche jungen Günstlingen drohen. Oft von Ulrich zur Rede gestellt und gewarnt, wurde er nach lebhafter Reue eben so oft wieder in Uebereilung gestürzt. Nach jener Vertraulichkeit sprach Hans mit eben so wenig Schonung von dem Herzog, wie ein Geselle von dem andern. Die ungebundenen Sitten jener Zeit begünstigten solches. Verdacht stieg auf, als

habe Hans seine Augen auf die Herzogin geworfen, oder sie auf ihn, während Ulrich am meisten bei Huttens Gemahlin im Frauenzimmer gesessen und mit ihr geredt, desgleichen sie mit ihm mit ziemlichem Reden und Gelächter. Hans schrieb seinem Vater, Ulrich habe wider ihren Willen thun wollen, doch hoffe er, es werde ihm ausschwitzen. Auch der alte Thumb, ihr Vater, war der Meinung, Ulrich seye nicht der Mann, dafür man ihn halte, und es seye weiter nichts, denn seine Weise und Gebärde, was bei andern Leuten nicht also möge verstanden werden. Sie kamen überein, wenn es weiter käme, so wollten sie die Tochter mit der Mutter entfernen. Aber Verläumdung und Argwohn nahmen überhand. Freventlich sprach Hans: er habe Ursach, zu sagen, daß Ulrich keines Fürsten oder Ehren werth wäre. Der Herzog stellte Hans abermals zu Rede, und schalt ihn vor Fürsten und Herren einen treulosen Fleischböswicht, der übler an ihm gehandelt, denn Judas an seinem Herrn. Darauf ritt Hans vom Hof hinweg, und — kam wieder unversöhnt. So erschien er bei der Abendtafel; des andern Tages
1515. ritt er wie sonst, doch ungeladen, und sogar von an-
8. May dern gewarnt, mit dem Herzog auf die Jagd in den Schönbuch.

Als ihn Ulrich nachreuten sah mit solchem Trutz und Pochen, stieg sein Unwille: er befahl dem Gefolge vorauszureuten. Da sie den Wald bei Böblingen erreicht hatten, wandte er sich ihm unter die Augen und hielt ihm seine Uebelthaten vor. Ueberwältigt von Zorn *) schrie er ihn an, sich seines Leibs und Le-

*) Uebermerklich (unvermerkt) seye er dazu verursacht wor-

dens zu wehren, rannte und stieß ihn, nach etlichen leichten Wunden mit dem Schwerdt durch. Als Hutten gefallen war, löste Ulrich seinen Gürtel und hieng den Leichnam an einer Eiche auf, wie die Freyschöffen der heimlichen Gerichte zu thun pflegten. Mit wildem Blick und blutbesprizt am Kleid und Roß sprengte Ulrich mit dem Gefolge wieder zurück nach Stuttgart [38].

Im offenen Zweykampfe, nach der Sitte der frühern Jahrhunderte, da der Ritter mit dem Schwerdt Recht gab und nahm, würde Ulrich seine Ehre bewahrt haben. Aber er vergaß, daß er in eigener Sache Richter und selbst Vollstrecker des Urtheils war; ihm schien, daß er als Freyschöffe der westphälischen Gerichte solches zu thun befugt seye, doch hatte er ausser Acht gelassen, daß schon 7 Jahre zuvor Er, seine Diener und Unterthanen durch den Kaiser von diesen Gerichten gefreit worden [39]. Sein Inneres sagte ihm, daß er einen Mord begangen. Am vierten Tage nach der That [40]) schrieb er dem Pfalzgraven Kurfürsten: „daß ihm solche That mit Treuen wider und leid seye."

---

den, gesteht Ulrich selbst in seinem Ausschreiben 8. Jan. 1519. Sattler, I. Beil. 103. S. 270.

38) Das Ganze aus genauer Vergleichung der beiderseitigen Berichte, Sattler, Herzoge, I. Beilage 84. ff. S. 198. — 216. auch S. 220.

39) 16. Jun. 1508. Sattler, Herzoge, I. Beil. 46. Schon H. Eberhard I. hatte sich ein kais. Privilegium gegen die westph. Gerichte ausstellen lassen. Sattler, Graven, IV. 33. der ganze Zeitgeist erklärte sich dagegen.

40) 12. May 1515. (Christophs Geburtstag) Gabelkofer, a. a. O.

Zeit dieses Recht als einen Theil der Landeshoheit betrachten, namentlich in Baiern, wo im nämlichen Jahre die nämlichen Klagen gehört wurden, wie in Wirtemberg [35 b]). H. Ulrich aber konnte um so eher zur Unterlassung der Landtage bewogen werden, da die Gesetze hierüber noch nicht in Schriften, wie dort, sondern mehr in Uebung und Gewohnheit bestanden. Und wiewohl auch nach dem Horber Vertrag eine Ordnung und Handfestung des Regiments entworfen worden, namentlich über Erhaltung der Prälaturen, Klöster und Stiftungen, über gleiche Verwaltung von Recht und Gerechtigkeit bei den ordentlichen Gerichten und im peinlichen Recht; über die Rechte der Communen und die Aemter bei denselben, sodann die erste Ordnung der Canzley zur pünktlichen Ausrichtung der Geschäfte; über Vereinigung der Ritterschaft mit dem Land und das Verhältniß zu den Nachbarn, besonders im schwäbischen Bund; zulezt, wie durch getreue Zusammensetzung Leibs und Guts die Lande ungetheilt, und alle Erbarleute gegen die leichtfertigen Leute in Sicherheit erhalten werden möchten; lauter Hauptgesetze, welche in den nachfolgenden zum Grund gelegt wurden [35 c]): — so hatte man doch die obige Frage von der Besteurung noch nie in der Allgemeinheit aufgeworfen, wie es jezt der Fall war; und es erhob sich dazu eine Menge von Beschwerden, wegen Ueberschreitung der ebengenannten Ordnung, welche den andern Gegenstand des Landtags ausmachten. Nach diesen Beschwerden brachte die Landschaft

35b) Rudhart, Gesch. der Landstände in Bayern, II. 43. f.
35c) Sattler, I. Beil. 18.

olche Forderungen vor, welche H. Ulrich nicht bewilligen wollte [36]).

---

36) Da hier blos eine Einleitung gegeben wird, so setzen wir, um den Zusammenhang nicht zu lange zu unterbrechen, noch einiges für den Forscher in die Anmerkung. Die oben schon angeführten Collektaneen von D. Pregizer enthalten einige merkwürdige Bruchstücke von den Verhandlungen vor dem Tüb. Vertrag, wovon wahrscheinlich die Original-Dokumente nicht mehr vorhanden sind. Unter den Handlungen der Landschaft sind folgende Forderungen: H. Ulrich soll ein genannt Geld jährlich nehmen für alle Expens für seine Person und Leibknecht, 60 Pferde sollen ihm gehalten werden, das übrige Kammer-Einkommen aber zur Schuldenzahlung verwendet werden. Er soll leiden, daß von gemeiner Landschaft 12 Personen, 4 vom Adel, 4 von Städten und 4 von Dörfern fürderhin mit ihm regieren etc. Diese Forderung, (in den Collektaneen ohne Datum) wurde wahrscheinlich beim Anfange des Landtags zu Stuttgart gemacht, wo die Abgeordneten von den Aemtern (Dörfern) sich eingefunden hatten. Daß die Prälaten damals wenigstens noch nicht dabei gewesen, sieht man daraus, daß bereits der, nach dem Bauernkrieg wieder gemachte Vorschlag geschieht, „die Klöster und Stift ziemlichen abzuthun, und ihre überflüßigen Güter in die Kammer zu nehmen.“

Aus diesen Handlungen erhelle ferner, bemerkt Pregizer, wie die Landschaft vorgehabt, H. Ulrich dahin zu bringen, daß er keinen Hauptkrieg, auch zu Rettung des Vaterlandes etc. sollte vornehmen ohne Wissen, und Rath der Landschaft, und daß sonst keine Schatzung aufgelegt würde, es wäre denn, daß ein Herr zu W. gefangen würde, oder ein Landkrieg einfiel; und wenn die Erben oder Nachkommen H. Ulrichs dieses nicht thun wollten, daß die Landschaft einen andern Herrn annehmen und

Da nun die Sache für beide Theile zu schwer schien, so wurden vom Kaiser, von etlichen Kurfürsten, Fürsten und Bischöfen Gesandte zur Vermittlung erbeten. Durch diese wurde nach einigen Wochen in Güte vertragen: Erstens, in Betreff der Hauptfrage, daß die Landschaft, Städte und Prälaten, um die Lande unzertrennt zu erhalten, eine namhafte Summe der aufgewachsenen Schulden, in bestimmten Fristen durch gemeinschaftliche Einnahmen zu bezahlen, vertrete oder auf sich nehme; dagegen aber der Herzog für diese Hülfe den im Gebrauch gewesenen Landschaden nachlassen, keinen Landestheil mehr versetzen, noch Schatzungen und andere unordentliche Hülfen und Beschwerden auflegen wolle, ohne Rath, Wissen und Willen gemeiner Landschaft; daß er Hauptkriege (zur Landesrettung) fürnehme mit Rath und Wissen, und andere Kriege (bei Bündnissen) sofern er anders Hülfe haben wollte, mit Rath, Wissen und Willen gemeiner Landschaft, und daß er dem gemeinen Mann den freien Zug vergönne, damit dieser den Last um so leidenlicher und williger trage.

Diesen Vertrag vermittelten die Gesandten nach teutschen Grundgesetzen, wie sie im Reich und in mehreren einzelnen Staaten, namentlich in Baiern und den österreichischen Vorlanden, bis dahin im Gange waren. Es wurde festgesezt, daß diese Freiheiten von H. Ulrich und darnach für und für von aller Herrschaft allweg im Anfang ihres Regiments bei ihren fürstlichen Würden im Wort der Wahrheit bestätigt werden, und

Schirm suchen möchte; welches aber H. Ulrich nicht eingegangen.

ehe der Landschaft Briefe und Siegel darüber gegeben würden, diese sie einzulassen oder ihnen Gehorsam zu leisten, nicht schuldig seyn sollen; wie es auch schon in den alten Stadtrechten hergebracht war [36 b]. Eben dieses Gesetz hatten die Baiern vier Jahre zuvor erneuert.

Ueber den andern Gegenstand des Landtags, die Beschwerden gegen die Landesverwaltung, wurden die ersten Räthe, trotz ihrer kaiserlichen Schutzbriefe zur Rechenschaft gezogen, und nachdem sie durch H. Ulrich selbst, mündlich und schriftlich verantwortet worden, ihre Entschuldigung zu Frieden angenommen, die Artikel selbst aber am nämlichen Tag in einem besondern Abschied ausführlich beigelegt. In den beiden Handlungen wurden die oben aufgezählten Grundgesetze, namentlich die Freiheit der Personen und das Eigenthum betreffend, ausdrücklich wiederum bestätigt, und darauf die Ordnung im Lande wieder hergestellt.

So gab H. Ulrichs und seiner Räthe unwesentliches Thun und Haushalten Anlaß, dem aufblühenden Herzogthum, insonderheit dem Bürger- und Bauernstand die Rechte der alten Nationalherzogthümer zu sichern,

36 b) Namentlich die von Geroldseck an Wirtemberg gekommene Stadt Sulz a. N. sagt in ihrer Aufzeichnung der alten Freiheiten, eingeschikt im J. 1552. „Daß von Alter her der Gebrauch geweßt, der Herrschaft des Orts Erbhuldigung zu thun mit Vorbehalt den armen Leuten, Stadt- und Amtsangehörigen, ihre Rechte zu handhaben.“ Fischer, Gesch. der Teutschen Erbfolge, S. 285. — Sulz hatte sein Stadtrecht unter K. Rudolf I. von Freiburg im Breisgau erhalten, (1284) und Freiburg von Cölln, also eins der ältesten in Teutschland.

während in den meisten andern Staaten die Uebung derselben erstickt und auch bei den schweizerischen Eidgenossen in große Anfechtung kam. Ohne diesen Anlaß und außer diesem Zeitpunkt würde eine solche Grundvertragserneuerung wohl nie zu Stand gekommen seyn. Die Oligarchen mußten es wider Willen herbeiführen. Da sie das Volk auf das heftigste gereizt und aufgebracht, trat der ehrbare Bürgerstand in die Mitte und rettete die Rechte sowol des Fürsten als der Landschaft, indem die Städte, um sich selbst zu behaupten, auch dem bisher unter der Vormundschaft gehaltenen gemeinen Mann die Freiheit auswirken mußten. Sie fanden auch für besser, wohl für beide Theile, daß der Bürger- und Bauernstand auf gleiche Rechte sich vereinige, denn daß der leztere als ein neuer Stand aufträte.

Dieß thaten die Städte Wirtembergs, während die Ritterschaft, sonst der erste Landstand und zur Landesrettung vor andern verpflichtet, auch für die meisten Schulden mitverschrieben, — völlig untheilnehmend der Verwirrung zusah, und auch der Prälatenstand an der Geldhülfe nur unbestimmten Theil nahm *). Diese Wendung blieb entscheidend für die Verfassung Wirtembergs. — Es geschah eine neue Erhuldigung in allen Städten und Aemtern, und es schien nun alles anders zu werden.

Ein

*) „Soviel bei denselben erlangt werden mag.“ Daß jedoch die Prälaten auf diesem Landtag hätten helfen berathschlagen, willigen, beschließen ꝛc. wird noch in einer Deduktion des Ausschußtages 1567 behauptet.

Ein grosses Glück, daß die Verfassung damals befestigt wurde; um ein einziges Jahr würde es zu spät gewesen seyn, denn H. Ulrich fiel jezt aufs neue in solche Fehler, welche dem Hause und Lande die größten Erschütterungen zuzogen, noch ehe die Religionsbewegungen entstanden, in welchen selbst größere Staaten sich kaum zu behaupten vermochten.

H. Ulrich, durch den Tübinger Vertrag bei Land und Leuten erhalten, ohne ein wesentliches Fürstenrecht aufzugeben, schien noch immer zu leicht durchgekommen, um eine bleibende Warnung zu behalten.

Ob er gleich nun 27 Jahre zählte, so wollte er doch so wenig zu einer bessern Ordnung zurückkehren, daß die Räthe gedrungen waren, ihm zu sagen: „Wo S. F. G. in ihrem eigenen Willen, wie bisher, wolle fürfahren und beharren, so werden die Noth und der eigen Will der Unterthanen und vergangen Handlung in und ausserhalb Vertrags und Abschieds zu beschwerlichem Ausgang Ursach geben, und, so es noch wohl gehe, die Verwaltung des Fürstenthums, wenn anders S. F. G. nit vom Land komme, alsbald seinem Bruder oder einem andern zufallen“ [37].

Dieser Rath konnte schon deswegen keine Wirkung thun, weil er von denselben Männern kam, welche Eberhard II. gestürzt hatten, und kaum auf dem Tübinger Landtag durch Ulrichs eigene Verwendung der peinlichen Untersuchung entlassen waren. Sein Unglück wollte, daß er wenige oder keine aufrichtige Freunde hatte, auf die er eher vertrauen konnte oder mochte, als auf seinen eigenen, unbeugsamen Kopf.

---

37 Sattler, I. S. 180.

Die verlorne Zuneigung der Unterthanen war so leicht nicht wieder zu gewinnen; vielmehr brach ein neuer Aufstand gegen seine eigene Person *) aus, als zu Schorndorf die Huldigung auf den Tübinger Vertrag erneuert werden sollte. Die Bauern warfen ihm laut seine Finanzer, Sänger und Pfeiffer vor, fielen seinem Pferd in den Zaum und schlugen Spiesse und Wehren auf ihn an **), so daß er mit Mühe nach Stuttgart entkam, wo er des Zuzugs der Tübinger und anderer treuen Städte wartete, um mit gewaffneter Hand die Ruhe herzustellen.

Zu seiner Gemahlin, ob sie ihm gleich indessen eine Tochter, Anna, geboren, hatte er auch nicht weiter Zuneigung gewonnen; im Gegentheil fanden sich Menschen, welche bei Erhaltung und Vermehrung der Zwietracht desto mehr ihre Absichten zu erreichen hofften. Bald nach den obigen Geschichten gieng Sabina zum zweitenmal schwanger. Ulrich hatte nur einen Bruder, mit Namen Grav Georg, aus Heinrichs zweiter Ehe mit der Grävin Eva von Salm. Ihm und dem Lande mußte also die neue Hoffnung gleich wichtig seyn. Doch sah man keine Freude darüber entstehen, weil

*) Beim ersten Ausbruch des armen Conrad versichert Ulrich den Kaiser selbst, die Bauern sagten allstäts: „Daß solches mir nit zuwider geschehe, daß auch solches keineswegs wider mich seyn soll." Sattler, I. Beil. 63.

**) Occidete illum nebulonem! schrie einer der Anführer. *Linturii* App. ad fasc. temp. ad a. 1514. Edit. Urstis. p. 114. Daß der Herzog wegen seiner harten Strafen gegen die Wilddiebe mit Erschiessen bedroht worden, ist im Landtags-Abschied von 1565. noch bemerkt. L. G. B. S. 100.

Ulrich und Sabina beide den Einredungen ihrer Vertrauten sich überlassend, in ein undurchdringliches Gewebe von Widrigkeiten verwickelt wurden. Kaum hatte Ulrich die Bestätigung des Tübinger Vertrags vom Kaiser erhalten und die üblichen Gegenbriefe, nebst einer bestimmten Verordnung über die Art und Weise der künftigen Landtage in Richtigkeit gebracht, auch Eberhards I. Landesordnung für die innere Ruhe und Sicherheit erneuert, so brach das Unheil im innersten, in seinem eigenen Hause aus. J. 1515. 23. Apr.

Ulrich hatte unter seinen Dienern einen jungen von Adel, mit Namen Hans von Hutten, Sohn Ludwigs von Hutten, der als Würzburgischer Rath den Tübinger Vertrag mit berathen, und Neffe jenes Ulrichs von Hutten, der als Ritter und Gelehrter gleich großen Namen erworben. Diesem Hans von Hutten bewies der Herzog besondere Gnaden und Gaben, wie ein Vater gegen einen Sohn, ja, wie ein getreuer Gesell gegen den andern. Er schlug ihm nichts ab, und gab ihm Geld, soviel er wollte, auch befahl er seinen Verwaltern, in allen Dingen ihm zu thun, wie ihm selbst; so daß Hans für den geheimsten in seiner Kammer gehalten wurde, dem der Herzog alles, selbst sein Leben und seine Person vertraute. Der junge Hutten aber, leichtsinnig und hochfahrend, fiel in alle Versuchungen, welche jungen Günstlingen drohen. Oft von Ulrich zur Rede gestellt und gewarnt, wurde er nach lebhafter Reue eben so oft wieder in Uebereilung gestürzt. Nach jener Vertraulichkeit sprach Hans mit eben so wenig Schonung von dem Herzog, wie ein Geselle von dem andern. Die ungebundenen Sitten jener Zeit begünstigten solches. Verdacht stieg auf, als

habe Hans seine Augen auf die Herzogin geworfen, oder sie auf ihn, während Ulrich am meisten bei Huttens Gemahlin im Frauenzimmer gesessen und mit ihr geredt, desgleichen sie mit ihm mit ziemlichem Reden und Gelächter. Hans schrieb seinem Vater, Ulrich habe wider ihren Willen thun wollen, doch hoffe er, es werde ihm ausschwitzen. Auch der alte Thumb, ihr Vater, war der Meinung, Ulrich seye nicht der Mann, dafür man ihn halte, und es seye weiter nichts, denn seine Weise und Gebärde, was bei andern Leuten nicht also möge verstanden werden. Sie kamen überein, wenn es weiter käme, so wollten sie die Tochter mit der Mutter entfernen. Aber Verläumdung und Argwohn nahmen überhand. Freventlich sprach Hans: er habe Ursach, zu sagen, daß Ulrich keines Fürsten oder Ehren werth wäre. Der Herzog stellte Hans abermals zu Rede, und schalt ihn vor Fürsten und Herren einen treulosen Fleischbösewicht, der übler an ihm gehandelt, denn Judas an seinem Herrn. Darauf ritt Hans vom Hof hinweg, und — kam wieder unversöhnt. So erschien er bei der Abendtafel; des andern Tages
1515. 8. May ritt er wie sonst, doch ungeladen, und sogar von andern gewarnt, mit dem Herzog auf die Jagd in den Schönbuch.

Als ihn Ulrich nachreuten sah mit solchem Trutz und Pochen, stieg sein Unwille: er befahl dem Gefolge vorauszureuten. Da sie den Wald bei Böblingen erreicht hatten, wandte er sich ihm unter die Augen und hielt ihm seine Uebelthaten vor. Ueberwältigt von Zorn *) schrie er ihn an, sich seines Leibs und Le-

---

*) Uebermerklich (unvermerkt) seye er dazu verursacht wor-

dens zu wehren, rannte und stieß ihn, nach etlichen leichten Wunden mit dem Schwerdt durch. Als Hutten gefallen war, lößte Ulrich seinen Gürtel und hieng den Leichnam an einer Eiche auf, wie die Freyschöffen der heimlichen Gerichte zu thun pflegten. Mit wildem Blick und blutbesprizt am Kleid und Roß sprengte Ulrich mit dem Gefolge wieder zurück nach Stuttgart [38]).

Im offenen Zweykampfe, nach der Sitte der frühern Jahrhunderte, da der Ritter mit dem Schwerdt Recht gab und nahm, würde Ulrich seine Ehre bewahrt haben. Aber er vergaß, daß er in eigener Sache Richter und selbst Vollstrecker des Urtheils war; ihm schien, daß er als Freyschöffe der westphälischen Gerichte solches zu thun befugt seye, doch hatte er ausser Acht gelassen, daß schon 7 Jahre zuvor Er, seine Diener und Unterthanen durch den Kaiser von diesen Gerichten gefreit worden [39]). Sein Inneres sagte ihm, daß er einen Mord begangen. Am vierten Tage nach der That [40]) schrieb er dem Pfalzgraven Kurfürsten: „daß ihm solche That mit Treuen wider und leid seye."

den, gesteht Ulrich selbst in seinem Ausschreiben 8. Jan. 1519. Sattler, I. Beil. 103. S. 270.

38) Das Ganze aus genauer Vergleichung der beiderseitigen Berichte, Sattler, Herzoge, I. Beilage 84. ff. S. 198. — 216. auch S. 220.

39) 16. Jun. 1508. Sattler, Herzoge, I. Beil. 46. Schon H. Eberhard I. hatte sich ein kais. Privilegium gegen die westph. Gerichte ausstellen lassen. Sattler, Graven, IV. 33. der ganze Zeitgeist erklärte sich dagegen.

40) 12. May 1515. (Christophs Geburtstag) Gabelkofer, a. a. O.

Von dem Tage an, da Ulrich seine Hände mit Blut befleckt hatte, kamen solche Unfälle über ihn selbst, über sein unschuldiges Haus und ganzes Land; es standen so viele alte und neue Feinde auf, welche alle ihre zum Theil schon obengedachte Absichten zu erreichen hofften, daß keine Rettung möglich schien. Wie und durch wen diese endlich gekommen, wie nach langem Unglück das Schicksal versöhnt, das Haus zu größerer Ehre, das Land, nach schwerer Arbeit, zu höherem Glück erhoben worden, — das ist der Gegenstand dieser Geschichte.

Herzog Christoph zu Wirtemberg. *)

Erstes Buch. Die Schule des Unglücks. Christophs Jugend-Schicksale.

I. Abschnitt. Von H. Christophs Geburt bis zu seines Vaters Wiederherstellung nach der Schlacht bei Laufen, 1515—1534.

(Inhalt: H. Ulrichs Feinde und ihre Plane für seinen Sohn. Flucht seiner Gemahlin. K. Maximilians I. Dazwischenkunft. Blaubeurer Vertrag. Blutgericht. Ulrich nimmt Reutlingen ein, und wird vom schwäb. Bund vertrieben. Zweite Vertreibung nach Umstossung des Tüb. Vertrags. Das Herzogthum und die fürstlichen Kinder werden an K. Karl V. übergeben. Christophs Aufenthalt und Erziehung am österreichischen Hofe. Der Reichstag zu Augsburg, 1530. Christophs Gefahren. Flucht. Michael Tiffernus. Christophs schwerer Rechtsstreit auf dem schwäb. Bundestag. Verhältniß zu seinem vertriebenen Vater. Der Landgrav Philipp von Hessen.)

Vier Tage, nachdem H. Ulrich seinen vormaligen Liebling, Hans von Hutten, erschlagen, gebar ihm seine Gemahlin, Sabina von Bayern, auf dem Schlosse 12. May 1515.

*) So hat es Herzog Christoph geschrieben. Bei den vielen Abweichungen in Absicht der Rechtschreibung dieses Namens ist es wohl das natürlichste, diejenige beizubehalten, welche zu jener Zeit gebraucht wurde, ohne uns

Hohenurach einen Sohn, welcher von Prälaten und Landschaft, nach gnädiger Aufforderung, zur Taufe gehalten, den im Hause Wirtemberg ungewöhnlichen Namen Christoph erhielt [1]). Durch diesen Prinzen beschloß die Vorsehung dem Lande Wirtemberg in der folgenden Zeit viel Glück und Heil zu beweisen; er selbst aber sollte durch Leiden und Arbeit werden, was er wurde. Schon seine unschuldige Kindheit empfand das große Unglück, welches Ulrich durch sein heftiges Gemüth sich zugezogen.

An dem Tag, da ihm der Sohn geboren ward, schrieb Ulrich dem Pfalzgraven seine Reue über der That an Hutten. Aber sie kam zu spät. — Der Anblick des neugebohrnen Sohnes konnte den gestörten Frieden nicht wieder geben. Zu keiner Freude, nicht einmal zu ruhiger Besinnung sollte Ulrich mehr kommen; das war die Absicht seiner erbitterten Feinde. Er sollte entsezt, verjagt, aller Ehren, alles häuslichen Glücks beraubt werden. Ulrich von Hutten und seine Freunde ließen heftige Schriften ausgehen über den bösen, ärgerlichen Mord [2]), sie erregten die all-

damit auf die Entscheidung der Frage einzulassen. Auch dieß müssen wir noch in Absicht des Titels beifügen, daß die alten Herzoge sich nicht von, sondern zu Wirtemberg genannt haben.

1) Ob nach dem Marggraven Christoph von Baden, mit welchem Herzog Ulrich in nachbarlicher Vertraulichkeit stand, (Sattler, Herzoge, I. 121.) oder nach wem sonst? ist aus Mangel an Nachrichten nicht zu bestimmen. Auch im Hause Bayern finden wir um jene Zeit nur Einen Christoph, einen schon 1493. verstorbenen Oheim der Herzogin Sabina.

2) Sattler, Herzoge, I. Beil. 86. S. 225.

gemeine Stimme und machten Ulrichs Namen zum sprüchwörtlichen Tyrannen-Namen. Viele Diener vom Adel sagten ihm den Dienst auf; und die Unterthanen, durch Steuern und fortwährenden Wildschaden belastet, fiengen aufs neue an zu murren.

Damals berief K. Maximilian den Herzog zu sich, als vertrauten Fürsten und Nachbar, um bei der Friedenshandlung mit den Königen von Ungarn und Polen ihn mit seinem ansehnlichen Gefolge gegenwärtig zu haben. Ulrich hatte bereits einen Landtag ausgeschrieben in der Huttischen Sache. Dieser kam nun in seiner Abwesenheit zusammen, und es wurden allerlei Reden geführt, wegen des Mißfallens und Schreckens, welchen die That überall erregte. Es waren einige, welche meinten, der vorhergehend Unlust zwischen Herrn und Land im armen Conzen biete dem gegenwärtigen Handel die Hand; ja ein Theil ließ verlauten, stärker als vor dem Tübinger Vertrag, daß man dem jungen Fürsten wegen seines hizigen Gemüths einen Regiments-Rath zur Seite sezen sollte [3]).

Dieser Gedanke wurde besonders unterstüzt von Seiten der mißvergnügten Herzogin und ihrer Anhänger. Dietrich Spät von Zwiefalten, seines alten verdienten Geschlechtes [4]) unwürdig, von seinem ei-

3) Aus dem unten näher anzuführenden Bericht Hans Breunings ꝛc. Msc. vergl. Sattler, I. Beil. 103. S. 271.

4) Zwiefalten, Burg und Dorf wurde ihnen im J. 1441. geeignet; Alt Steußlingen 1489. — Zu Lehen erhielten sie Schilzburg und Ahausen 1464. Seeburg 1485. Höpfigheim 1493. Auch Pfandschaften hatten sie vom Hause Wirtemberg, über deren Wiedereinlösung schon unter H. Eberhard II. Unzufriedenheit entstanden zu seyn scheint.

genen Vater der Probstwürde zu Stuttgart für unfähig erklärt [5]), jezt aber Obervogt zu Urach, wo die Herzogin wohnte, war einer der ersten, welche aus des Herzogs vertrauten Freunden seine erklärten Feinde wurden. Ulrich hatte ihn früher schon zur Rede gestellt, wie den Hutten, und wieder begnadigt [6]). Nun ersann er neue Anschläge und die Ursache seines Hasses muß groß gewesen seyn, denn er bewieß sich als den thätigsten und ränkevollsten unter allen. Dietrich wußte das ganze Vertrauen der Herzogin zu gewinnen, und alle ihre Schritte wurden so geleitet, daß Versöhnung oder Annäherung nicht mehr möglich wurde. Sabina schrieb an den Landtag zu Stuttgart, um ihre Beschwerden gegen den Herzog vorzubringen; und wiewohl es noch nicht an der Zeit gefunden wurde, so

Steinhofer, III. 657. vergl. ebend. S. 28. Sie hatten das Erbtruchsessen-Amt, Sattler, I. 187. Im J. 1502. wird Hans Spät als Verweser des Landhofmeister-Amtes gefunden.

5) Sattler, Herzoge, I. 163. not. Es war eine der Landesbeschwerden vor dem Tüb. Vertrag, daß die Pfarrstellen jungen, unerfahrenen Personen verliehen würden, wornnter hauptsächlich dieser gemeint war. Er trat dann in Kriegsdienste, bis er die Stelle zu Urach erhielt.

6) Sattler, Herzoge, II. 54. H. Ulrich sagt selbst, er habe ihm sonderlich vor andern vertraut, und er sich nicht anders gehalten mit prachtlichem Wesen, als ob er selbs rechter Herr des Landes wäre. — Gekränkter Stolz scheint also der Grund seiner Erbitterung gewesen zu seyn.

Ohne Zweifel ist er der, welchen Ulrich beschuldigt, daß er ihm sein anvertraut Siegel und Secret hinweggenommen und den Besazungen falsche Befehle zugeschikt habe. Sattler, II. Beil. 53. S. 119.

nahm man doch bereits Rükſprache, um im Fall einer Regentſchaft für ſie und ihren unmündigen Sohn zu ſorgen [7]). Der Landtag konnte indeſſen keines Schluſſes einig werden, auſſer, daß eine Botſchaft an die Huttiſchen abgeordnet wurde, um wegen Hinlegung der Sache zu handeln, und daß ſie die Landſchaft, als die unſchuldigen, bedenken und unbeſchädigt laſſen möchten; [7b]) die meiſten begehrten einen neuen Landtag nach H. Ulrichs Rükkehr.

Als H. Ulrich die Sendung zu den Huttiſchen vernahm, faßte er eine große Ungnade. Er beſchrieb nicht nur die Landſchaft, ſondern auch die Lebenleute, um ſich des Beiſtandes von beyden im Fall eines feindlichen Ueberzugs zu verſichern. Die Ritterſchaft, welche dem Hauſe mit Lehen und Dienſten verwandt war, gab ohne Bedenken die Zuſage, daß ſie ihm mit Leib und Gut beiſtehen würden. Auch bei der Landſchaft wurde in der Abſtimmung daſſelbe zugeſagt, bis die Umfrage an Sebaſtian Breuning, Amtmann zu Weinſperg, kam, der auch bei der Sendung zu den Huttiſchen geweſen; dieſer ſprach: ſein Gemüth ſtehe gleichfalls dahin, Leib und Gut zu dem Herzog zu ſetzen, anderſt ſollte man ihn nicht finden; nachdem

---

7) Sabina, Herzogin von Wirtemberg ꝛc. von *Belli*, Zeitſchrift für Bayern ꝛc. Heft IV. Ihr Bruder, H. Wilhelm von Bayern, hatte ihr den Ritter Hier. von Seibolbsdorf und den Canzler Leſch zu Beiſtänden zugeordnet; ſie fanden aber die Stimmung des Landtags nicht günſtig; doch hofften ſie, Ulrich werde vielleicht auf dem nächſten Landtag entſezt werden.

7b) Aus dem Bericht Hans Breunings ꝛc. (Mſcr.) der auch zu dem nächſtfolgenden die Quelle iſt.

aber der Herr jung, und in der Sache, wie offenbar, ganz hitzig, möchte gut seyn, ihm nicht also eine freie Hülf, der er sich überheben möchte, zuzusagen, sondern um dem fürzukommen, daß der Herzog zu noch mehrerem Nachtheil für sich selbst niemand angreife, sollte man die Antwort geben, daß, wenn jemand, wer der wäre, den Herzog oder die Seinen angreifen oder beschädigen würde, alsdann sie von der Landschaft Leib und Gut zu ihm setzen wollten. Dieser Vorschlag gefiel allen wohl, daß auch die andern vom freien Zusagen abstanden, und den Beschluß dem Herzog selbst in eigener Person zu verstehen gaben, welches derselbe angenommen und sich gefallen lassen.

Da nun der Kaiser beiden Theilen Frieden gebieten ließ, so schien die Sache äusserlich zu ruhen, desto emsiger aber wurden die geheimen Anschläge seiner Feinde betrieben. Es ist ungewiß, wie viel Ulrich von diesen bei seiner Rükkehr erfahren habe. Doch scheint er bald auf größeren Verdacht geführt worden zu seyn, vielleicht durch das Benehmen seiner Gemahlin selbst. Ulrich hatte sie allerdings bisher hart gehalten, in drei Jahren hatte er ihr Widdum noch nicht ausgesezt, und zu ihrem Unterhalt hatte er so wenig gegeben, daß sie für sich und ihre Kinder, was sie zu Kleidern brauchte, borgen mußte. Aber nach seiner Zurükkunft vom kaiserlichen Hof fielen thätliche Mißhandlungen vor, ohne Zweifel in Folge jener Entdeckungen. Ulrich wurde hoch erzürnt: er gesteht selbst, daß er sie einmal geschlagen habe, doch nicht hart: ihre große Zanksucht habe ihn gezwungen, bei Nacht vom Bett aufzustehen. — Sie sagt in ihren Beschwerden: er habe sie mehrfältig geschlagen und von sich gestossen, und ohne

Besinnung auf der Erde liegen lassen, mit den grausamen Worten: es muß geschlagen seyn, und das seye nur Vorbote, u. s. w. Auch habe er das bloße Schwerdt, damit er den Hutten umgebracht, bei seinem Schlafbette gräulich und erschrecklich gezeigt. — Als Ulrich um diese Zeit Gefängnisse zu Urach bereiten ließ, wurde Sabina überredet von den Mißvergnügten, denen es wirklich gelten möchte: auch sie habe dasselbe zu befürchten. Noch mehr wurde sie betroffen, als Ulrich sie nach Stuttgart kommen hieß, um die gedoppelte Hofhaltung einzuziehen. In diesem Gedränge wurde die übelberathene Fürstin, ohne es zu wissen, das Werkzeug der erbittertsten Feinde ihres Gemahls.

Eben jezt kam K. Maximilian mit seiner Gemahlin nach Ulm, um das traurige Zerwürfniß zu stillen. H. Ulrich wurde zu ihm gerufen. Dieser hatte, nach seinem Sinn, nichts Arges aus der Sache; auch Sabina schien sich seinem Willen zu fügen. Sie ließ ihm sagen, als sie die Reise nach Stuttgart angetreten, habe sie zu Nürtingen bei der Herzogin Wittwe (von Eberhard II.) angehalten, weil die Kinder das Fahren nicht wohl ertragen könnten und sie selbst unpäßlich geworden. Ulrich sandte ihr deswegen seinen Leibarzt und besuchte sie selbst auf dem Wege nach Ulm; auch Sabina empfieng ihn fräulich und freundlich, und vertröstete ihn mit der Zusage, daß sie bald in Stuttgart zusammentreffen wollten. Zu Ulm wurde zwar dem Herzog die üble Behandlung seiner Gemahlin von dem Kaiser vorgehalten, mit dem Erinnern, solches abzuändern; als aber Ulrich sich entschuldigte und den Kaiser bat, nicht alles zu glauben, sondern

auch ihn zu hören; so wurde er gnädig entlassen, mit dem Wunsch, eine fröliche Fastnacht mit seiner Gemahlin zu halten.

Ulrich ritt also auf gradem Wege nach Stuttgart zurük, und fand seine Gemahlin — nicht, wohl aber den Leibarzt, der ihre Ankunft auf den andern Tag anzeigte. Am andern Tag kam die Botschaft, daß Sabina in der Nacht mit Dietrich Spät entflohen seye. Wie erwachte Ulrich auf einmal aus der schreklichen Täuschung! ein Gewebe von Hinterlist, dem er kaum auf den Grund sah, fieng an, sich zu entfalten. Zorn und Beschämung stiegen wechselsweise in ihm auf; er ließ eiligst nachsetzen durch Stephan Weiler, Forstmeister zu Urach. Aber die Sache war zu gut berechnet; Sabina befand sich bereits zu Ehingen, einer Erbstadt des Kaisers, in Sicherheit.

Schon vor Ulrichs Einladung war die Flucht beschlossen, ja schon vor dem Armen-Conzischen Aufstand hatte sie sich trennen wollen [8]), und Dietrich Spät war zulezt von ihr verschickt, um das Nöthige bei dem Kaiser und ihren Brüdern, den Herzogen von Bayern, einzuleiten. Maximilian selbst hatte ihr gerathen, daß sie sich in Sicherheit thät, auch hatte er Leute dazu verordnet, die ihr Hülfe beweisen sollten. Als der Herzog sie nach Stuttgart erforderte, fürchtete sie bereits verrathen zu seyn, und fuhr deswegen nach Nürtingen, wo sie die Krankheit vorschüzte, bis Spät zurükkam. Nun entließ sie den Leibarzt, und schlich bei nächtlicher Weile mit ihrer Hofmeisterin und einem Junker aus der Stadt, wo Dietrich die Pferde bereit hielt, welche sie nach Ehingen brachten.

8) Sattler, Herzoge, I. 250.

Also verließ Sabina ihre zwei zarten Kinder, nebst 1515. 24
ihrer Schwester Susanna, zu Nürtingen, und gieng Nov.
aus dem Lande Wirtemberg, um ihren Gemahl nie wieder zu sehen.

Zu Ehingen wurden jene Empfindungen laut. Sie schrieb an die Herzogin Wittwe, und entschuldigte den Schritt. Vor allem aber bittet sie die Herzogin, als ihre getreue Mutter, um Gottes und seiner werthen Mutter willen, ihrer zurükgelassenen Kinder und ihrer Schwester Susanna sich anzunehmen, und leztere bei sich zu behalten, bis sie oder ihre Brüder anders verfügen würden. Von ihrem Vorhaben ihr etwas zu entdecken, seye ihr von Kay. Maj. und ihren Brüdern verboten worden; es seye solches in ihrem Haus nicht angefangen noch erdacht worden, sie würde auch ohne die Krankheit am ersten Tag nicht dahin gekommen seyn. Nun seye sie zu Kay. Maj. und ihren Brüdern mit ihren Gesandten geritten aus merklichen Ursachen, welche sie bald erfahren würde. Eben so schrieb sie später, gleich ihren Brüdern, aus München, an die vornehmsten Städte des Landes, der Schritt seye nicht anders, denn aus merklicher bezwungener Noth geschehen, wie sich seiner Zeit finden werde; sie hoffe indessen, die Städte werden sich gegen sie und ihre liebsten Kinder als eine fromme und getreue Landschaft beweisen [8b]).

Kaum ein halbes Jahr war Christoph alt, als er auf diese Weise nebst seinem Schwesterchen Anna

8b) Das Ganze nach Archival. Quellen theils der oben angeführten Darstellung von *Belli* not. 7., theils bei Gabelkofer und Sattler, II. ec.

von der Mutter verlassen wurde. Er blieb bis in sein viertes Jahr auf dem Schlosse Hohen-Urach, wo sein gemüthskranker Großvater, Grav Heinrich, mit eisgrauem, bis auf die Hälfte seiner langen Gestalt herabreichendem Bart [9]), schon 25 Jahre in gefänglicher Haft gehalten wurde, gepflegt von seiner treuen Gemahlin, Eva von Salm, welche freiwillig diesen Aufenthalt mit ihm theilte *). Die große Natur, welche Urach umgibt, die hoch emporragenden, schauerlichen Felswände und Buchenwälder in der seltsamsten Abwechslung, das untenliegende stille Thal, das Glöcken und Geläut der Heerden, der klaren Erms munteres Rauschen, die Bewegung in der gewerbthätigen Stadt; das waren die ersten Eindrücke, welche Christophs kindliches Gemüth empfieng.

Herzog Ulrich aber behielt keine Ruhe für die Erziehung seiner Kinder. Zwar wollte der Kaiser noch
1515 einen Versuch zur Güte machen, und schrieb ihm mit
26 Nov. eigener Hand: der Unlust thue ihm von Herzen leid; Er habe in Wahrheit keine Schuld daran und habe es wollen wenden, wie der Herzog von seinem Gesandten erfahren werde: er solle sich daher in der Sache nicht bekümmern noch erzürnen, sondern seines treuen Raths und Hülfe warten, und dagegen keine Neuigkeit anfahen [10]). Allein Ulrich hielt sich zu empfindlich

9) *Tubing.* Chron. Blab.

*) Wie Elisabeth, Pfalzgrav Frieberichs III. Tochter, mit ihrem Gemahl, H. Joh. Friederich von Sachsen, 22 Jahre in der Gefangenschaft zu Neustadt blieb und bei ihm starb. — 29 Jahre dauerte im Ganzen Grav Heinrichs Aufenthalt zu Urach, von 1490—1519.

10) Sattler, I. Beil. 79.

lich gekränkt, als daß er sich hätte fügen wollen; noch weniger war er geneigt, auf das Begehren seiner Gemahlin zwey angebliche Verläumder derselben zur Bestrafung auszuliefern. Er verwarf die Einladung nach Insbruck, wiewohl der Kaiser meinte, wenn er sie einander freundlich ansehen ließe, ihre Herzen durch diese Beiwohnung wieder in Liebe zusammen zu bewegen. Zweymal ließ Ulrich solches durch seinen Abgeordneten, D. Volland, abschlagen, weil, wenn er eine so große Sache so liederlich fallen ließe, solches ihm ewige Schmach bringen würde.

Auf die nämliche Art beharrte ihrerseits Sabina in der Unversöhnlichkeit, und bestürmte den Kaiser, auf Auslieferung der Verläumder zu bestehen, darunter Stephan Weiler, der ihr nachgesezt hatte.

So entstand nun für Ulrich, neben dem schweren Handel mit der mächtigen Huttischen Parthei, ein noch viel widrigerer Rechtsstreit mit seiner eigenen Gemahlin, zugleich Spannung mit den Herzogen von Bayern, ja mit dem Kaiser selbst, der ihn bisher noch gegen die Huttischen in Schutz genommen. Sabina scheute sich nicht, als Klägerin gegen ihren Gemahl aufzutreten. Sie seye, sagt sie in der Beschwerde, von mehreren Personen, die seiner Sachen viel Wissens gehabt, gewarnt worden; sie hätte alles geduldig gelitten, weil er aber auch gegen seine getreue Unterthanen, Diener und Amtleute sich sogar grausam erzeigt, seye sie um ihr Leben besorgt gewesen. Sie bat daher den Kaiser, H. Ulrich als Ungehorsamen, Verächter und Verhinderer des Rechts zu bestrafen.

Es ist zu bemerken, daß, soviel auch Ulrich und Sabina während ihres Beisammenseyns gegen einan-

der geeifert, und soviel der Nachreden gegen jedes von ihnen gewesen, doch beyde nach der Trennung in Reden und Schriften nicht ein Wort oder Vorwurf über Verletzung der ehelichen Treue vorbringen; woraus abzunehmen ist, daß die Mißhelligkeit nicht in einzelnen Fehlern oder Beleidigungen, sondern zulezt in gänzlicher Abneigung ihren Grund gehabt, welche durch gehäßige Rathgeber genährt und durch beyder Stolz und Leidenschaftlichkeit unauslöschlich geworden [11].

Der Kaiser hielt einen Rechtstag zu Augsburg in den beyden Angelegenheiten, wozu Ulrich seinen Canzler mit etlichen Räthen und die drey Stände ebenfalls ihre Abgeordneten sandten. Beyde Theile warben mit großem Fleiß bei dem Kaiser und seinen Räthen, und selbst auch bei den Anhängern der Herzogin [12]. Allein Sabina sowohl als die Huttischen wollten von keiner Nachgiebigkeit hören; auf ihr beständiges Andringen sprach der Kaiser endlich die Acht und Aberacht über Ulrich aus, und ließ Befehl an die Landschaft ergehen, daß sie allein auf den Kaiser und den jungen Fürsten (H. Christoph) ihr Aufsehen richten sollten. Schon standen die Huttischen rachedürstend mit einem zahlreichen, geworbenen Kriegsvolk an der Gränze. Aber Ulrich war nicht minder gerüstet; er hatte einen starken Landesausschuß zusammengezogen und seine Kinder auf Tübingen in Sicherheit gebracht. Wenige Stunden waren noch übrig am Stillstand. Da erhielt der wohlgesinnte Cardinal von Gurk, Matthäus

11) v. *Belli* a. a. O.

12) Hans Brennings Bericht rc. Msc.

Lang, vom Kaiser die Erlaubniß, mit H. Ulrich persönlich zu unterhandeln. Dieser erschien nun an der Spitze seines Kriegsvolks zu Blaubeuren, und so sehr er auch widerstreben mochte, so wurde er doch ge- 1516.
drungen, zur Abwendung der Acht einen schweren 18. Oct.
Vertrag einzugehen. Er versprach, die Regierung auf sechs Jahre einem Regiments-Rath zu überlassen, seiner Gemahlin eine gewisse Unterhaltung mit all ihrem Eigenthum nach Augsburg zu liefern, Stephan Weiler abbitten zu lassen, und zur Entschädigung der Hutischen dem Kaiser 27,000 fl. einzuhändigen. Den ersten Punkt würde vielleicht der Kaiser bald nachgesehen haben, wenn Ulrich nur die andern hätte halten wollen, denn des Kaisers Schwester, Ulrichs Schwieger, trat jezt ins Mittel, nachdem sie durch ihre andere Tochter, Susanna, eines bessern berichtet worden; sie hatte Ulrich sagen lassen, sie werde ihm wieder einen gnädigen Kaiser machen. Allein Ulrich wurde, wie alle trotzige Menschen, nach erlittener Demüthigung, nur noch trotziger. Schon auf dem Heimzug von Blaubeuren wollte er die Gravschaft Helfenstein verwüsten, weil aus der Veste Hiltenburg ein Schuß gefallen war; er that dieß wirklich an Dietrich Spâts Besitzungen. Statt die Regierung auch nur zum Schein niederzulegen, ließ er zu Haus vielmehr seinen ganzen Ingrimm aus, und verfuhr mit unmenschlicher Härte gegen alle diejenigen, welche ihm in den bisherigen Händeln eingetragen oder verdächtig geworden, unangesehen des Blaubeurer Vertrags, der ausdrüklich sagt, daß alles todt und ab seyn soll, was beyder Theile Anhänger, in ihren und

andern Landen gesessen, heimlich oder öffentlich gethan [13]).

Ihm war nun deutlich, daß jene, welche seinen Vetter, Eberhard II. vertrieben, ihren Anschlag damals eigentlich darauf gestellt, ihn als Kind zum Herrn zu haben, damit sie, wie er sich ausdrückt, während seiner Minderjährung desto baß sich bekröpfen möchten; und da er dann selbst in die Sachen sehen und greifen wollte, hätten sie neue Praktica gesucht und sich unterstanden, auch ihn zu verjagen, und sein Kind ebenfalls gegen ihn zum Herrn aufzuwerfen, um die Süßigkeit des Gewalts noch ferner zu genießen [14]). In diesem großen Unwillen ließ er Verhaftungen vornehmen zuerst gegen solche, die sich der Meuterei oder amtlichen Untreue verdächtig gemacht. Sie wurden nach der Sitte der Zeit auf die Folter gebracht, aufgezogen, gewogen (mit schwerem Gewicht behangen) und also mit großer Marter gepeinigt. Wilhelm Betz, ein ungetreuer Beamter, der auf der Folter bekannte, daß er seinen Betrug mit Canzler Lamparter getheilt, und von diesem auf Ulrichs Absetzung vertröstet worden, starb im Gefängniß [15]). Utz Entenmaier, der im armen Conzischen Aufruhr begnadigt worden, soll sich aus Aengsten über die Pein selbst entleibt haben. Einem Forstner im Schönbuch, Conrad Lengerer, wurden die Augen ausgestochen. Dieser hatte

13) Hortleder, 3 B. 2 Cap. S. 630. das übrige bei Sattler, l. c.

14) H. Ulrichs Verantwortung gegen das kais. Ausschreiben, 8. Jan. 1519. Sattler, II. Beil. 103. S. 265.

15) Sattler, I. 233.

zuvor mit Stephan Weiler einen Reutlinger Bürger todtgeschlagen.

Gegen diese und andere hielt sich H. Ulrich nicht durch den Blaubeurer Vertrag gebunden, nach der Strenge zu handeln. Aber er gieng weiter, er wollte nun auch an jenen Rache nehmen, welche schon früher auf einen Regiments-Rath angetragen, da er diesen nun zu Blaubeuren hatte bewilligen müßen; ja, sein größter Unwille fiel jezt gerade auf die, welche zu Augsburg und zu Blaubeuren unterhandelt hatten. Er wollte, wie es scheint, mit einem Hauptschlag alle Versuche eines Regimentsraths für immer niederschlagen, gewarnt durch das Schiksal seines Oheims, Eberhards II.; es mochte treffen, wen es wollte.

Er befahl ausser jenen Amtleuten und Dienern, auch eine große Zahl von der Landschaft gefänglich einzuziehen. Als diese aber, zeitig gewarnt, entkammen, bis auf wenige, welche zu bleiben sich nicht fürchteten, so fiel er nun desto heftiger auf die lezteren. Sie waren Conrad und Sebastian Breuning, Brüder, jener zu Tübingen, Obervogt, dieser zu Weinsperg Amtmann, Conrad Vaut, Vogt zu Canstadt, und Hans Stickel, Bürgermeister zu Stuttgart. Des leztern Schicksal ist nicht bekannt; es wäre zu wünschen, auch das von jenen möchte unserer Geschichte fremd geblieben seyn. Wohl über hundert Jahre war das Geschlecht der Breuning in ehrbaren Aemtern ausgezeichnet und um das Haus Wirtemberg so verdient, daß man nicht wenig erstaunt war, die beyden Brüder, gleich den Entenmajern in gefänglicher Haft zu sehen. Der Herzog berief ein eigenes Gericht aus verschiedenen Städten und Aem-

tern zur peinlichen Untersuchung. Zuerst wurde Sebastian Breuning angeklagt, daß er auf dem Landtag, als ein geschworner Amtmann, die freie Hülf, die dem Herzog zu großen Dingen hätte erschiessen mögen, durch seinen Rathschlag ihm entzogen und zu einem Unterschied gewandt, der ihm und dem Land zu großem Nachtheil gereicht habe; auch daß er zu Augsburg auf dem Rechtstag etlichemal mit Dietrich Spät und dem kais. Rath, Jörg Renner, allein zusammen gekommen und mit demselben gehandelt, daß Herzog Ulrich entsezt, oder ihm zum wenigsten ein Ordnung und Maas gegeben werden sollte.

Die Zusammenkunft mit jenen konnte Sebastian nicht läugnen; aber er berief sich auf den Canzler Lamparter, der als des Herzogs oberster Geschäftführer ihnen befohlen, daß jeder zulezt für sich, so gut er könnte, bei jenen handeln sollte, um die Sache abzuleiten. Allein diese Berufung half ihm nichts; denn der Canzler war bereits entflohen und wurde für das Haupt der Verräther gehalten. Man blieb bei der Anklage, und nach dieser wurde er zum Tod verurtheilt, und das Haupt ihm abgeschlagen. Ein noch schwererer Bezücht muß auf Conrad Vaut, Vogt zu Canstadt, gelegen seyn: denn H. Ulrich ließ den 80jährigen Greis viertheilen, und die Glieder nebst dem Haupt auf das Rad legen.

Das allerunglüklichste Loos aber traf Conrad Breuning. Diesem Mann gebührt in der That der Ruhm, daß er durch seine getreue, herzhafte Handlungen, nach allgemeiner Achtung, einer der ersten mitgewirkt, den Armen-Conzischen Aufruhr zu stillen und H. Ulrich bei Land und Leuten zu erhalten. Auf

seinen Antrieb erließen die von Tübingen das obengemeldte Schreiben an Stuttgart und an die übrigen Städte des Landes; durch ihn wurde der Tübinger Zuzug angefeuert, dem Herzog solchen Beistand zu leisten, welcher der Stadt mit besondern Gnaden vergolten wurde. Er war es, der bei dem Gericht vor Schorndorf im Namen des Herzogs die Anklage gegen die Aufrührer führte [16]). H. Ulrich selbst gab ihm deß alles Kundschaft und redete ihn frey in eigener Person an, daß er seinethalben nicht als ein Amtmann, sondern als ein Vater gehandelt, ja, er versprach ihm bei der Hand, ihn und seine Kinder dessen mit allen Gnaden zu ergötzen; auch der Kaiser ließ ihm sein Wohlgefallen bezeugen. Vor und nach dieser Handlung hat Conrad Breuning in Rathsbotschaften so viel gedient, daß H. Ulrich ihm eine namhafte Summe Geldes geboten, welche er doch nicht annehmen wollte, wiewohl er bei schwacher Gesundheit, durch die vielen Dienste und harten Ritte in solche Gebrechen seines Leibs gekommen, daß er bei 20 Jahren kein Pferd mehr überschreiten mögen, sondern seine Geschäfte auf einem Wagen oder Karren ausrichten müßen.

Ein solcher Mann konnte der neuen Verwirrung unmöglich gleichgültig zusehen; auf ihn sahen wohl auch viele andere, theils als Freunde, theils aber auch als Feinde und Neider, besonders solche, denen er ihrer Leichtfertigkeit wegen Amtshalber Eingriff hatte thun müßen [16 b]).

16) J. *Betzii* Hist. Ulr. Duc. in Ayrman. Sylloge Anecd. p. 357.

16 b) Hans Breunings Bericht ꝛc. Msc.

Als bei der Flucht der Herzogin mehrere Vertraute der Untreue schuldig wurden, warf Ulrich auch auf Conrad Breuning Verdacht. Er erinnerte sich, daß Conrad einst im Vertrauen ihm gesagt, wie er mit dem Canzler Lamparter hauptsächlich zur Absetzung Eberhards II. beigetragen, worauf er auch Secretarius beim Regiments-Rath geworden [17]). Da Conrad in großem Ansehen bei der Landschaft war, so glaubte der Herzog, und wurde ohne Zweifel von andern darin bestärkt, daß er auch einer von denen wäre, welche schon auf jenem Landtag während seiner Abwesenheit auf einen Regiments-Rath angetragen. Conrad wurde seines Vogtamtes beurlaubt, welches er sich gefallen ließ, doch aber durch die Landschaft begehrte, daß ihn der Herzog zu Verhör und Verantwortung kommen lassen möchte: worauf Ulrich erwiedert, daß er gegen denselben nichts mit Gewalt gehandelt, auch des fürstlichen Gemüthes seye, ihm nicht Unrecht zu thun, sondern des Tübinger Vertrags gemäß sich zu halten [18]).

Vielfältig ließ Conrad durch hohe und niedere Fürsprecher den Herzog bitten, ihm anzuzeigen, was er doch gethan oder mißhandelt haben sollte? Er wurde aber nicht zur Verantwortung zugelassen, vielmehr ließ ihn der Herzog nun mit seinem Bruder gefänglich einziehen, und auf Urach und Hohen-Neuffen führen

---

17) Sattler, I. Beil. 103. S. 265. vergl. Beil. 18. S. 53. Auch Sebastian Breuning ist unterschrieben in der Aufkündung gegen Eberhard II. Ebend. Beil. 12. S. 27.

18) Gabelkofer a. a. O. Sattler, Herzoge, I. Beil. 80. S. 192.

und, wiewohl er ihm zugesagt, daß er ihn selbst persönlich hören wolle, beinahe ein Jahr enthalten. In dieser Zeit wurde der Herzog noch mehr aufgebracht durch neue Gerüchte von Verschwörung gegen seine Person und Regierung, weßwegen er noch weitere Verhaftungen vornehmen ließ. Er schärfte das Mandat gegen die Wilderer und befahl, ihnen die Augen auszustechen, weil er gehört, daß solche, von seinen Feinden gedungen, ihm nach dem Leben trachteten [18 b]). In Conrad Breunings Sache befahl er, mit der Pein fürzufahren, bis er bekenne; und es hat großen Anschein, daß auch das niedergesezte Gericht ihm nicht hold gewesen. Der ohnehin schon sieche Mann wurde auf eine Leiter gebunden, mit glühenden Zangen gezerrt, dann auf einer Glut geröstet, endlich mit Brantwein begossen und dieser angezündet, so daß Haut und Fleisch versengt wurden. Nach dieser schrecklichen Pein wurde der Unglükliche einem Arzt übergeben, der ihn nach 13 Wochen wieder heilte *). Kaum war er zur menschlichen Gestalt gebracht, so wurde die Qual aufs neue angefangen, und seine Glieder so unmenschlich auf der Leiter gezerrt, daß er endlich, überwältigt von Schmerz, bekannte: er habe auf dem Landtag zu Stuttgart mit andern helfen rathschlagen, daß die ganze Landschaft den Kaiser anrufen sollte, H. Ulrich gütlich oder in andere Wege zu vermögen, vom Regiment zu stehen und dasselbe andern zu befehlen.

Dieses Geständniß wurde ihm in der peinlichen An-

---

18 b) Sattler, I. 234. 248. II. Beil. 46. S. 95.

*) Auch dieser soll, nach der Versicherung des Sohnes, ein bekannter Feind von Breuning gewesen seyn.

klage vorgehalten. Nach dem Zeugniß seines Sohnes widerrief er aber solches, als durch die grausame Marter erzwungen, und blieb auch bei seinem Tod in tapferer, beständiger Widersprechung. Zugleich berief er sich auf das Zeugniß der Landschaft, daß er vielmehr das Gegentheil gethan habe [19]. Aber der Ankläger blieb bei dem Bekenntniß; und das Blutgericht sprach das Todesurtheil, welches sofort mit dem Schwerdt vollzogen wurde.

Als nachher der schwäb. Bund das Land eingenommen, wurde Conrads Sohn, Hans Breuning, zum Obervogt zu Tübingen, an die Stelle seines Vaters, gesezt. Dieser hat vor versammeltem Landtag zu

19) Conrad Breuning habe auf jenem Landtag die Sache mit guten und bösen Worten getuscht, aus Fürsorg, es möchte ein falscher Würfel im Spiel seyn, und habe endlich zuwegen gebracht, daß man des Herzogs Rükkunft abwarten sollte. Nach dem Landtag habe er zu Tübingen Gericht und Rath und die Verordneten von der Gemeinde zur Ruhe ermahnt, eben so auf der Reise ins Wildbad zu Herrenberg, Calw und Wildbad, wo die Gerichte ihn als ihren guten Freund verehrt hätten. Wenn es aber auch wahr wäre, fährt Hans Breuning in seiner Vertheidigungsschrift fort, daß sein Vater auf die Einsetzung eines Regiments angetragen, welches Ulrich leicht hätte erfahren können, da er unter der Landschaft allweg seine Geheimen gehabt, so hätte er diß zu rathen Fug und Macht gehabt, laut H. Ulrichs eigener Ordnung des Landtags, („zu rathschlagen, was Uns, unsern Erben, Land und Leuten zu Lob, Ehr, Nutz und Wohlfarth erschießen mög“) und H. Ulrich habe sich nachher ja selbst zur Einsetzung eines Regiments-Raths bequemt.

Stuttgart die Unschuld desselben öffentlich behauptet; und da auch Statthalter und Räthe den eigentlichen Grund der Sache noch nicht erlernen konnten, einen schriftlichen Bericht von allen Handlungen, wobei er selbst gegenwärtig gewesen, übergeben, den er mit Leib und Leben zu verbürgen sich anheischig machte [19 b]).

Die Anklage gegen diese Unglücklichen führte D. Ambrosius Volland, von Gröningen, zuvor Rechtslehrer zu Wittenberg, dann zu Tübingen, jezt Ulrichs Canzler an der Stelle des D. Gregorius Lamparter.

Diesen leztern würde ohne Zweifel ein gleiches Schicksal, wie jene erwartet haben, denn er gab sich selbst schuldig, zum zweytenmal [20]), indem er der

19 b) Hans Breunings, Vogts zu Tübingen, Bericht an Statthalter und Räthe zu Stuttgart, Montag nach Joh. Bapt. 1519. Sattler scheint auf diesen Bericht zu wenig Rücksicht genommen zu haben. Wenn es gleich eine Vertheidigungsschrift ist, vom Sohn für den Vater, so verdient doch der Inhalt mit den andern Nachrichten genau verglichen zu werden. Die Akten sind überhaupt so unvollständig und mangelhaft, daß es nicht leicht ist, über jeden einzelnen Umstand nach so langer Zeit zu entscheiden; doch der Geist, worin das Ganze geführt wurde, liegt außer Zweifel.

20) Das erstemal beim Tübinger Vertrag, wo ihn H. Ulrich selbst entschuldigte. In der Verantwortungsschrift an die Eidgenossen, Sattler, II. Beil. 46. S. 95. sagt H. Ulrich, die Ausgetretenen hätten ihn verrätherischer Weise umzubringen gesucht, „des wir zum Theil mit ihren eigenen Handschriften beweisen mögen.“ Vergl. ferner, Sattler, I. Beil. S. 261. II. Beil. 45. S. 88. Beil. 59. b S. 141.

die von Reutlingen seinen lieben Burgvogt von Achalm im offenen Wirthshaus an der Seite seines Weibes meuchelmörderischer Weise erschlagen [20 d]). Da entbrannte Ulrich heftig über den frechen Landfriedensbruch: im Augenblik war er auf, und befahl im Lande umzuschlagen, um die trozige Stadt zu züchtigen.

Die Reichsstadt Reutlingen aber war ein angesehenes Glied des schwäb. Bundes, und seit die Städtebündnisse aufgehört, stand sie in besonderem Schirmvertrag mit Wirtemberg, das ihr Gebiet auf allen Seiten einschloß. Freundschaft war für beyder Theile Verkehr nothwendig, weil die beyderseitigen Rechte in Wäldern und Feldern vielfältig in einander griffen. Auch von Ulrich hatten sie Gunst erfahren: nach einem großen Brandunglük wurde ihnen das Bauholz aus dem Schönbuch umsonst gegeben [20 e]). Aber die Holz- und Wildbannrechte gaben doch noch öfter Anlaß zu Irrungen und Streit. Ulrich konnte den Reutlingern nicht vergessen, daß sie so oft in seinen Seeen gefischt, und in seinen Wäldern gejagt hatten. Schon vor etlichen Jahren hatte sichs zugetragen, daß, weil seine Förster vor den Wilddieben nicht sicher waren, ein Reutlinger Bürger von Stephan Weiler und etlichen andern getödtet worden. Man hatte die Sache zwar vertragen, und den Hinterbliebenen eine Ergötzlichkeit bezahlt; aber der Unwille wurde nicht getilgt, und aus Rache erschlugen nun die von Reutlingen den unschuldigen Burgvogt. Da Bürgermei-

---

20 d) Sattler, Herzoge, III. Beilage 153 (zum II. Band) S. 54. ff.

20 e) Sattler, Herzoge, I. S. 91.

ster und Rath die Thäter nicht sogleich nach des Herzogs Verlangen zur Strafe zogen, sondern ihm Hochmuth und Trutzens bewiesen, wie er glaubte *), so befahl er, alsbald die Stadt zu stürmen. Mitten im 1519. Winter brach er ihre Mauern, ließ die Vorräthe nach 28. Jan. Tübingen bringen, legte eine Besatzung hinein, veränderte ihr Wappen und beschloß sie zu einer Landstadt zu machen, wie etwan die Herzoge von Bayern mit Donauwörth gethan.

Ulrich dachte vielleicht, daß der Schlag eben so ungeahndet hingehen werde, wie ein ähnlicher Ueberfall bei dem Prälaten von Zwiefalten, den er aus unbekannten Ursachen gefangen nahm; oder er dachte wohl gar nicht an die Folgen, die doch jedermann mit ziemlicher Gewißheit voraussehen konnte. Denn auch sein blödsinniger Vater, als er zu Urach umschlagen hörte, sagte mit Seufzen: O, er wird aus dem Land ziehen 20f)!

Der schwäbische Landfriedens-Bund in seiner Zusammensetzung aus so vielen, größern und kleinern Ständen, langsam im Aufgebot und meist uneinig in der Ausführung, schien ihm nicht sehr furchtbar. Aber gegen ihn waren alle Stände in gleichem Grade gereizt und einig. Der größte Theil des Adels stand auf der Seite der Huttischen, die jezt in des Bundes Dienst traten. Die Städte sahen, daß es ihnen allen gelte; Eßlingen und die andern nahe liegenden fürchteten bereits dasselbe Schiksal. Herzog Wilhelm, der

*) Sattler, II. Beil. 53.

20f) „Welches ich schreibt Gabelkofer, vor viel Jahren, von alten Leuten, die Grav Heinrichen gekannt, selbs gehört hab."

der in Besitz genommen waren, wurde ein besonderer Zusatz-Artikel zu dem obigen Uebergabs-Vertrag gemacht, laut nachgefolgter Handlungen, die sich darauf beziehen, ohne daß man genau weiß, durch wen und wo? Er heißt: die beyden Schlösser, Tübingen und Neuffen, mit ihrer Zugehörde, sollen den fürstl. Kindern solange bleiben, bis ihnen solche mit andern Gut, wobei auch ein ehrlicher Sitz seye, in oder ausser dem Land, jedoch in teutschen Landen, abgewechselt werden mögen, davon sie jährlich 5000 fl. Nutzung haben sollten [22]. Dieser Zusatz-Artikel ist es, der dem Herzog Christoph in der Folge so viel zu schaffen gemacht hat.

Sobald das Land vom schwäb. Bund eingenommen war, kam die Herzogin Sabina zurück und begehrte zu ihrem Sitz Urach mit den zugehörigen zahlreichen Amts-Orten. Dietrich Spät, der vormalige Obervogt, war bei den Bundes-Völkern, als die Stadt eingenommen wurde. Seine Ankunft erregte unter den Bürger einen Aufstand, worin Stephan Weiler umgebracht wurde und fast auch der Bürgermeister, der ihn retten wollte. Ein solches Ende nahm jener, der viel zu dem bisherigen Unheil mitgewirkt hatte [22 b]. Auf dem Schloß lag der alte Grav Heinrich, Ulrichs Vater, in tödtlicher Schwachheit. Er starb in eben diesen Unglückstagen, von seinem Sohn

22) S. unten not. 35.

22 b) Seine Mißhandlungen der Bauern beförderten den Armen-Conzischen Aufstand; er trug vieles zur Erbitterung der Herzogin Sabina bei, als Gegner des Spät. Zu dem Unglück von Reutlingen gab er auch den ersten Anlaß.

abgeschnitten; sobald die Leiche aus dem Schlosse gebracht war, überfiel die Besatzung ihren Hauptmann und brachte die Schlüssel dem Dietrich Spät. Dieser wollte auch die Amts-Orte für die Herzogin gewinnen, aber es fand sich niemand dazu willig [23]).

Die Landschaft hatte schon beym Anzug des Bundesheers die Bitte bei Herzog Wilhelm eingelegt, daß er um seines unmündigen Neffen, des Erbprinzen Christophs willen, das Land mit dem Kriegszug verschonen, und ihm dasselbige nicht entziehen möchte.

Es wurde ein Landtag zu Stuttgart gehalten, um über diese Sache sich weiter zu berathen. Die Herzogin Sabina begab sich ebenfalls dahin und ließ bei den Ständen anbringen, sie seye Vorhabens, bei dem Bunde anzuhalten, daß ihrem Sohn Christoph das Land unzertrennt zugestellt werde; sie seye erbötig, von ihrem geringen Vermögen an den Kosten ziemlichen Abtrag zu thun, und wolle auch ihren Sohn dazu weisen. Die Landschaft solle es mit ihr vom Bund erbitten. Diese bezeugte sich willig, wiewohl sie keinen Gewalt hätten, in einige Widerlegung des Kostens sich einzulassen. — Nach etlichen Tagen Bedacht erwiederten die Bundes-Hauptleute und Räthe, sie seyen noch nicht entschlossen, was sie mit dem Fürstenthum fürnehmen wollten, doch möchten sie hören, was in obigem Fall die Landschaft an den Kriegskosten abtragen und wie man das Regiment besetzen wolle? Als

23) Gabelkofer, V Thl. S. 48—52. Er bezieht sich hauptsächlich auf die Nachrichten eines fleißigen Blaubeurer Mönchs, David Häusler, von Urach gebürtig, der vieles, was sich zu seiner Zeit zugetragen, beschrieben.

die Landschaft die Summe zu wissen begehrte, wurde solches auf dem nächsten Bundes-Tag zu Nördlingen anzuzeigen versprochen.

In dieser Zeit wurde von den Landtagsgesandten nicht nur bey den Städten und Aemtern fleißig gehandelt, sondern auch bey der Ritterschaft, als dem dritten Stand, wozu Philipp von Nippenburg und Dietrich Spät hauptsächlich mitwirkten [24]).

Wie viel Unheil würde von dem Lande abgewandt, wie viele neue Kosten würden erspart worden seyn, wenn die 3 Stände sich jezt hätten entschließen können, vereinigt ein kleines Opfer zu bringen! Aber selbst die Aussicht, einen Regiments-Rath ihres Gefallens einzusetzen, konnte sie zu keinem einstimmigen Entschluß bewegen.

Während auf dem Bundestage zu Nördlingen schwere Bedingungen für Christoph und seine Mutter, unter gänzlicher Ausschließung des Vaters, gemacht wurden, kommt unversehens die Zeitung, daß Herzog Ulrich wieder im Land seye. Nach der damaligen Kriegsart hatten die Bundesstände nur für die Dauer des Kriegs Söldner angenommen, diese aber waren durch ihre Grausamkeiten so verhaßt geworden, daß dem Herzog, als er mit neugeworbenem Kriegsvolk kam, eine Stadt um die andere wieder zufiel. Das Schorndorfer Amt, das wenige Jahre zuvor die Armen-Conzische Empörung gegen ihn gemacht hatte, stand zuerst gegen die bündische Besatzung auf. Hingegen die Stadt Urach wurde von Dieterich Spät besezt gehalten, und weil die Bürger wegen Stephan

24) Gabelkofer, l. c. S. 54.

Weilers Ermordung Rache fürchteten, der Herzog nicht eingelassen [25]). Dagegen mußten sie sehen, wie der Spät nach Ulrichs Abzug die Dörfer unter Urach, wo dieser sein Lager gehabt, plünderte und verbrannte. Derselbe folgte dem Herzog bis Eßlingen, wo er ihn, unter dem Vorwand einer Schlacht, aus seinem Vortheil lockte und indessen den Bundesräthen in der Stadt Verstärkung zugehen ließ. Die umliegenden wirtembergischen Dörfer wurden ebenfalls verheert. Mit solchem unauslöschlichem Haß bewieß sich Dieterich Spät im Felde, wie in den geheimen Verhandlungen.

Ulrich würde sich vielleicht in dem Herzogthum jezt behauptet haben: aber er sollte noch um eine Stufe tiefer gestürzt werden — durch sich selbst. Er ließ sich überreden durch D. Volland, seinen Canzler: „dieweil die Landschaft von der alten Huldigung gekommen, und dem Bund eine andere Huldigung gethan, welcher Bund H. Ulrichen über sein genugsam Rechterbieten verjagt hätte, und er nun jezund ein neuzugekommener Herr, so wäre im Rechten die Wahrheit, daß ein neuer Herr ein neu Gesetz zu machen hätte." Mit gewaffneter Hand forderte der Herzog von der versammelten Bürgerschaft zu Stuttgart die neue Huldigung. — Also wurde der Tübinger Vertrag, der dem Herzog nie gefallen wollte, abgethan, ausgenommen die lästigen Artikel, welche noch ferner bestehen sollten [26]).

25) Auch Besigheim schlug einen Sturm ab, den Ulrich durch die freyen Landsknechte und durch das Landvolk auf sie machen ließ. Gabelkofer.

26) Sattler, II. S. 28. Beil. 21. S. 43.

die Landschaft die Summe zu wissen begehrte, wurde solches auf dem nächsten Bundes-Tag zu Nördlingen anzuzeigen versprochen.

In dieser Zeit wurde von den Landtagsgesandten nicht nur bey den Städten und Aemtern fleißig gehandelt, sondern auch bey der Ritterschaft, als dem dritten Stand, wozu Philipp von Nippenburg und Dietrich Spät hauptsächlich mitwirkten [24].

Wie viel Unheil würde von dem Lande abgewandt, wie viele neue Kosten würden erspart worden seyn, wenn die 3 Stände sich jezt hätten entschließen können, vereinigt ein kleines Opfer zu bringen! Aber selbst die Aussicht, einen Regiments-Rath ihres Gefallens einzusetzen, konnte sie zu keinem einstimmigen Entschluß bewegen.

Während auf dem Bundestage zu Nördlingen schwere Bedingungen für Christoph und seine Mutter, unter gänzlicher Ausschließung des Vaters, gemacht wurden, kommt unversehens die Zeitung, daß Herzog Ulrich wieder im Land seye. Nach der damaligen Kriegsart hatten die Bundesstände nur für die Dauer des Kriegs Söldner angenommen, diese aber waren durch ihre Grausamkeiten so verhaßt geworden, daß dem Herzog, als er mit neugeworbenem Kriegsvolk kam, eine Stadt um die andere wieder zufiel. Das Schorndorfer Amt, das wenige Jahre zuvor die Armen-Conzische Empörung gegen ihn gemacht hatte, stand zuerst gegen die bündische Besatzung auf. Hingegen die Stadt Urach wurde von Dieterich Spät besezt gehalten, und weil die Bürger wegen Stephan

---

24) Gabelkofer, l. c. S. 54.

Weilers Ermordung Rache fürchteten, der Herzog nicht eingelassen [25]). Dagegen mußten sie sehen, wie der Spät nach Ulrichs Abzug die Dörfer unter Urach, wo dieser sein Lager gehabt, plünderte und verbrannte. Derselbe folgte dem Herzog bis Eßlingen, wo er ihn, unter dem Vorwand einer Schlacht, aus seinem Vortheil lockte und indessen den Bundesräthen in der Stadt Verstärkung zugehen ließ. Die umliegenden wirtembergischen Dörfer wurden ebenfalls verheert. Mit solchem unauslöschlichem Haß bewieß sich Dieterich Spät im Felde, wie in den geheimen Verhandlungen.

Ulrich würde sich vielleicht in dem Herzogthum jezt behauptet haben: aber er sollte noch um eine Stufe tiefer gestürzt werden — durch sich selbst. Er ließ sich überreden durch D. Volland, seinen Canzler: „dieweil die Landschaft von der alten Huldigung gekommen, und dem Bund eine andere Huldigung gethan, welcher Bund H. Ulrichen über sein genugsam Rechterbieten verjagt hätte, und er nun jezund ein neuzugekommener Herr, so wäre im Rechten die Wahrheit, daß ein neuer Herr ein neu Gesetz zu machen hätte.“ Mit gewaffneter Hand forderte der Herzog von der versammelten Bürgerschaft zu Stuttgart die neue Huldigung. — Also wurde der Tübinger Vertrag, der dem Herzog nie gefallen wollte, abgethan, ausgenommen die lästigen Artikel, welche noch ferner bestehen sollten [26]).

25) Auch Besigheim schlug einen Sturm ab, den Ulrich durch die freyen Landsknechte und durch das Landvolk auf sie machen ließ. Gabelkofer.

26) Sattler, II. S. 28. Beil. 21. S. 43.

Das große Mißvergnügen, das hierdurch im Land entstand, erleichterte dem schwäb. Bund die abermalige Vertreibung des Herzogs. Wie freudig öffneten nachher die Bürger von Stuttgart ihre Thore, und brachten große Geldgeschenke, als die kais. Commissarien den Tübinger Vertrag wieder bestätigten. Ulrich sollte erfahren, daß ein Fürst erst ganz unglücklich ist, wenn er den lezten Funken von Liebe und Treue bei seinen Unterthanen verliert. Indem er das neue, vermeinte Eroberungsrecht dem geheiligten Erbrecht vorzog, wurde ihm dieses ganz entrissen. Das Waffenglück, worauf er sein Vertrauen allein gesezt, verließ
1519 ihn. Die Bündischen zogen von Eßlingen mit Ver-
14. Oct. stärkung herunter; bei Türkheim, am Fuße der Stammburg, wo seine Vorfahren so oft gegen das Städtevolk glüklich gestritten, verlor er die hartnäckige Schlacht,
16. Oct. nach welcher das Stammschloß in die Asche gelegt wurde, und floh nun zum zweytenmal aus dem Lande [27]), um 15 ganzer Jahre im Elend umherzuirren. Dem Herzogthum und den unschuldigen Kindern Ulrichs brachte diese zweyte Verjagung neues, großes Unheil.

Mit Brandmeistern zogen die bündischen Völker durch das Land unter Führung der Späte, Stauffer und anderer abgefallenen Diener Ulrichs; sie verfolgten besonders grausam diejenigen, welche bisher dem angestammten Fürsten treu geblieben waren. Die schönen Vorräthe in den Vestungen und die dicken Pfenninge zu Tübingen wurden weggeführt [28]). Als H.

27) *Tethinger*. ap. Schard. p. 940. Gabelkofers, des jüngern, Collectaneen, nach Sixtus Schenk, der Augenzeuge gewesen. Msc.

28) Sattler, II. Beil. 21. S. 55.

Wilhelm siegreich durch das Neccarthal herabzog, erhielt Hans Baut, Sohn jenes unglücklichen Obervogts zu Canstadt, welchen Herzog Ulrich zwey Jahre zuvor hatte enthaupten und viertheilen lassen, daß der Schedel und die Glieder desselben vom Hochgericht abgenommen und ehrlich bestattet wurden [29]).

Die Hauptfrage, was aus dem eingenommenen Fürstenthum endlich werden sollte, erhielt eine neue, rasche Wendung. Maximilian I. war gestorben, nicht aber seine Entwürfe. Sein Enkel, Carl, als er zu Barcellona sich erhob, um die höchste Reichswürde zu empfangen, gab den Commissarien beym schwäb. Bundes-Tag zu Augsburg Vollmacht, mit den Ständen in Unterhandlung zu treten, und Verträge aufzurichten, „damit dem Haus Oesterreich das Fürstenthum Wirtemberg und alle andere Herzog Ulrichs Lande und auch desselben Kinder, in Bewahrung zu behalten, zugestellt und zugesprochen werden, und dagegen den Bundesständen für ihre Anzahl leidenliche und ziemliche Bezahlung von sein, des Kaisers, und seines Bruders wegen zu versprechen und zu verschreiben [30]).“ Mit den Bundeshauptleuten wurde durch vertraute Personen unterhandelt. Der ausgetretene Canzler Lamparter war schon früher nach Eßlingen beschieden, weil er des Landes Gelegenheit und Heimlichkeit viel wußte [31]). Conrad Thumb von Neuburg, Ulrichs Erbmarschall und geheimster Rath, der

---

29) Gabelkofer, a. a. O. S. 48. Hans Baut, Doctor, war Regiments-Rath.

30) Barselona, 4. Oct. 1519. Sattler, II. Beil. 42.

31) Sattler, II. Beil. 13. S. 17.

lezte, der bei ihm ausgehalten 31 b), trat nun auch in des Bundes Dienste und wurde in den Regiments-Rath aufgenommen. Vor allen aber wurden Dieterich Spät, der Hauptsächer der Vertreibung, nebst den andern durch einen geheimen Pakt über ihre Ansprüche befriedigt 32).

Indem nun der Bund in vielfacher Verlegenheit war wegen des großen Schuldenlasts auf dem Fürstenthum, wegen Andringen der Gläubiger und der benachbarten Häuser, welche ihre alten Landestheile wieder an sich reißen wollten, endlich wegen der großen Kriegskosten und der Beschwerlichkeit, gegen H. Ulrichs Umtriebe immer in Rüstung zu stehen, — wurden die Bundesstände überrascht durch den Antrag, zu Abwendung aller dieser Beschwerden das Fürstenthum in eines mächtigen Hauses Hand zu stellen; denn

31 b) Sattler, I. S. 233.

32) Gestehen die kais. Commissarien selbst in ihrem Rechtfertigungs-Schreiben an die Eidgenossen; indem sie die vielen, vom Kaiser übernommenen Landesschulden aufzählen, „soll auch Dietrich Spät und andere vergnügen, inhalt eines Pacts." Gabelkofer, a. a. O. S. 106. ff. Dieser Paß (von Dietrich Spät), sezt Gabelkofer hinzu, habe auch den H. Ulrich heftig für den Kopf gestoßen, weßhalb er den Eidgenoßen zu erkennen gegeben, wie schändlich und lästerlich der Spät gegen ihm gehandelt ꝛc. s. das Schreiben not. 34. Vergl. die Uebergabs-Urkunde selbst, Sattler, II. Beil. 55. S. 127. wo auch die übrigen alle namentlich genannt sind; Ludwig von Hutten, Ritter, Renhard Spät, Jörg Stauffer, Heinrich Treps von Buttler, Conrad von Venzelberg, Hans Dieterich von Westerstetten, Hans Pfuffer und Hans Wernher, Schriber.

solches wäre das einzige Mittel, das Land unzertrennt zu erhalten. Und wiewohl die Bundesstände gleich Anfangs den schweizerischen Eidgenoßen ausdrücklich versprochen hatten, das Land dem jungen Herzog Christoph zu bewahren, so war es doch eben die Furcht vor dem Zulauf der Schweizer zu Ulrich, was sie nun bewog, das Herzogthum an Oesterreich zu überlassen [33]).

Also wurde auf dem Bundes-Tag zu Augsburg beschlossen, das Herzogthum Wirtemberg für die Kriegskosten dem jungen Kaiser Karl V. zu verkaufen, mit solcher Uebereilung, daß die Bundesstände weder die Abweichung von den Reichsgesetzen und der Landfriedens-Ordnung, noch das Unrecht gegen den Regenten-Stamm und den Herzogsbrief, noch die Folgen für sie selbst in Ueberlegung zogen. 1520.

Die Herzoge von Bayern vergassen, daß, indem sie den unruhigen Schwager nicht mehr zum Nachbar haben wollten, Oesterreichs Vorlande durch das Herzogthum Wirtemberg einen für ihre Staaten unerwünschten Zusammenhang erhielten.

Die österreichischen Räthe vergaßen, wie wenig Ehre es dem Kaiser bringe, wenn ein Fürstenhaus, das mit Oesterreich in mehrfacher Verwandtschaft und feierlicher Erb-Einung stand, das den Kaisern Friederich III. und Maximilian I. neben vielen andern Diensten über eine halbe Million Gulden fürgeliehen, welche noch unentrichtet waren [33 b]), auf solche Weise

33) Gabelkofer, a. a. O. S. 100.

33 b) Fürbittschreiben von Trier, Cölln rc. May 1529. Sattler, II. Beil. 143. S. 37. im III. Band. vergl. Beil. 153. S. 53.

seiner Erblande, ohne Urtheil und Recht, für immer entsetzt werden sollte; sie vergaßen, welche Erwartung man von dem neuen Kaiser haben werde, wenn er gegen die deutlichen Worte seiner Capitulation, „denen, welchen das ihrige mit Gewalt abgedrungen worden," nicht dazu verhelfe; und daß H. Ulrich wohl Recht habe, öffentlich zu sagen: er könne nicht glauben, daß es der kön. Maj. vou welcher alle Gerechtigkeit ausfließt, und die aller Partheyen gemeiner Herr und Richter seye, Wille und Meinung wäre, ihm sein Erb und Eigen also einzunehmen und vorzubehalten, sondern daß solches das Werk etlicher Commissarien seye, welche mit seinen Widerwärtigen dasselbe gehandelt [34].

Den schweiz. Eidgenossen aber, welche schlechthin Wortbruch vorwarfen, wußten die Bundesstände nichts anders zu antworten, als, weil sie zum andern Heerzug gedrungen worden, so seye das, was sie H. Christophs halber vorgehabt, verhindert worden. — Die Uebergabe geschah, wie Carl V. es wollte. Den schwäb. Bund, der ihm allein den Besitz sichern konnte, ließ er auf 11 Jahre verlängern; und als er bald darauf mit seinem Bruder Ferdinand eine Theilung vornahm, wurde das Herzogthum Wirtemberg den österr. Erblanden mit ihren Privilegien förmlich einverleibt. —

An demselben Tag (6. Febr. 1520.) und auf die nämliche Art, wie der Verkauf des Herzogthums geschah, wurden die ersten Verträge in Absicht der fürstl. Kinder abgeändert. Der Urkunde wörtlicher Inhalt

34) Gabelkofer, a. a. O. S. 108. ff. Sattler hat diß Schreiben nicht gehörig gewürdigt, II. 53.

ist dieser: „Dieweil Herzog Christophen und seiner Schwester, Anna, in Eroberung des Landes, Tübingen, Schloß und Stadt mit aller Zugehör, wie auch Schloß und Stadt Neuffen versprochen worden, erstlich simpliciter, hernach aber mit solcher Moderation, daß die beyden mit andern Städten und Schlossen, Flecken und Aemtern, darunter auch ein ehrlicher Sitz sey, in oder ausserhalb Landes und doch in teutschen Landen, abgewechselt mögen werden, davon sie jährliche 5000 fl. Nutzung haben mögen: so werden nun Tübingen und Neuffen gleichwohl der Kön. Maj. wie das andere Land übergeben, Ihre Maj. aber verschreiben sich dagegen, die Kinder zu unterhalten, Herzog Christophen nach Insbruck, das Fräulein aber zu ihrer Frau Mutter zu schicken, bis auf Ihr Maj. und Herzog Wilhelms, als der nächstgesippten Freund *), Wohlgefallen, ohne welcher Wissen und Rath das Fräulein auch nicht solle verheurathet werden. Darum (dafür) soll Ihr Maj. in zwey Jahren Herzog Christophen genugsame Versicherung thun, und ihm, auch seiner Schwester, hiezwischen in andere Weg die 5000 fl. jährlich entrichten lassen, welcher Termin mit Uebergebung von Tübingen und Neuffen angehen soll. Von solchem Geld soll die Frau Mutter, so lang das Fräulein bei ihr ist, 1000 fl. empfahen, die übrigen 4000 fl. sollen Herzog Christophen zu seiner Unterhaltung folgen. Da (wenn)

*) Lezterer war Christophs mütterlicher Oheim, jener ebenfalls durch seine Mutter mit Sabina verwandt (im dritten Grad ungleicher Linie). Der Sabina Mutter war eine Enkelin von K. Friederich III., Carls Urgrosvater.

Kön. Maj. Herzog Christophen die erbliche Vergleichung in den 2 nächsten Jahren nicht fertigt, so soll er ihm alsdenn die Schloß, Städt und Flecken, Heidenheim, Blaubeuren und Münsingen, mit 5000 fl. Nutzen Geldes zustellen, die H. Christoph auch einnehmen und nutzen möge, bis ihm die Vergleichung an andern Orten in Teutschland geschehen ist; und ob an solcher Gült an den benannten Stücken etwas abgienge, daß solches von andern umliegenden Orten erstattet werde. Im Schloß zu Tübingen solle alles Geschütz mit seiner Zugehör bleiben, welches jedoch Kön. Maj. Herzog Christophen künftiglich vergleichen und den Sitz, so ihm erblich zugestellt wird, nothdürftiglich mit Pulver und Büchsen versehen soll. Wenn Fräulein Anna verheurathet wird, soll ihr Kön. Maj. geben und bezahlen 20,000 fl. rheinisch zum Heurathsgut, und 10,000 fl. für eine Fertigung. Es sollen auch H. Christophen und Fräulein Anna bleiben alle fahrende Hab in beyden Schlossen Tübingen und Neuffen; alle Kleinod, Silbergeschirr und Kleider sollen beschrieben und inventirt gen Augsburg oder Ulm geführt und den Kindern hinterlegt werden [35]."

Obwohl zu dieser Abänderung des ersten Vertrags, selbst mit Zulassung des oben genannten Zusatzartikels kein Theil berechtigt war, so wurden doch Tübingen und Neuffen auf diese Weise eingezogen, um dem Hause Oesterreich das Herzogthum ganz und unzertrennt zu behalten. Denn die schöne und wichtige Erwerbung wurde noch viel wichtiger für den Zusammenhang der Erblande, und für den Einfluß auf Ober-Teutschland,

35) Gabelkofer, a. a. O. S. 104. ff.

weßhalb der Kaiser gesteht, daß er bei der Uebernahme des verschuldeten Landes seinen eigenen Nutzen nicht gesucht [35 b]). So schien nun erreicht, was schon seiner Vorfahren, besonders aber Maximilians I. Wunsch gewesen. —

Nach jener Verhandlung wurden sofort alle Hauptleute, Diener, Amtleute und Unterthanen der beyden Vogteyen ihrer Gelübde und Eide entlassen, und an K. Maj. gewiesen. Zugleich wurde Anstalt getroffen, die beyden fürstlichen Kinder zu entfernen. Die kleinen Unglücksgefährten, zuerst von der Mutter verlassen, nun dem Vater entrissen, wurden getrennt, und sahen einander nicht wieder. Anna, damals im 7ten Jahr, wurde ihrer Mutter wieder gegeben, bei der sie nach zehen Jahren starb. Christoph aber wurde an den kays. Hof gebracht, damit seine Mutter keinen Anhang im Lande für ihn gewinnen möchte. Ohne weitere Rücksprache mit H. Wilhelm wurde er an Gangolf von Geroldseck, Georg von Frundsberg und Wilhelm von Reichenbach übergeben, um ihn nebst einer Truche Silbergeschirr und Kleinodien, über Urach, Ulm, den besten und sichersten Weg nach Insbruck zu führen. Zu Anfang des März, bei noch rauher 1520.
Witterung, geschah der Aufbruch zu Tübingen sowohl 6. März
mit den fürstl. Kindern als mit der Herzogin, welche zu Urach blieb. Zu Blaubeuren kam Christoph an desselben Tags, an welchem H. Ulrich das Jahr zuvor mit Heereskraft eingezogen war, um den heranziehenden schwäbischen Bundes-Völkern zu begeg-

---

35 b) Das obenangeführte Schreiben an die Eidgenossen.

Unterhaltungs-Gelder auf sich genommen hatte [38 b]. Jene Vertragsbedingung, daß dem jungen Fürsten eine eigene Herrschaft mit 5000 fl. jährlicher Nutzung innerhalb zweyer Jahre einzugeben seye, schien vergessen. Dagegen fand Christoph einen Freund, der ihm über alles werth wurde. Michael Tiffernus aus Krain, als Kind von einer Türkenhorde fortgeschleppt und wieder verlassen, zu Tybein (bei Triest) von einem ehrbaren Bürger, Erasmus Stich, als Findling aufgenommen, und in das Krainische Stipendium zu Wien gebracht, wo er durch ausgezeichneten Fleiß die Magister-Würde erhielt, — wurde dem jungen Fürsten zum Lehrer gegeben [39]. Dieser fremde Mann fand in dem Schiksal des heimatlosen jungen Fürsten so viele Erinnerung an sein eigenes, daß er sich mit einer besonderen Sorgfalt an ihn anschloß. Christoph begann sein Herz den süßen Gefühlen vertrauter Freundschaft zu öffnen; aber eine besondere Schikung flocht das Band noch enger. Auch Christoph kam in Gefahr, bei einem Ueberfall der Türken gefangen zu werden. Ihn rettete Tiffernus, und von dem Tage an waren beyde unzertrennlich. — Carl V. kam nach Wien und wurde jezt aufmerksamer auf den jungen Fürsten. Seine gute Gestalt, seine zarten Züge und sein lebhaftes Auge nahmen den großen Menschenkenner ein. Christoph las bei seinem Lehrer viel in den Geschichten; der Kaiser ließ sich von ihm vorlesen. Unvermerkt stieg Christoph in seinem Vertrauen; er durfte auch bei Staatsgeschäften in der kais.

38 b) Sattler II. 21.

39) Schnurrer, Erläuterungen rc. S. 541. Zusaz.

kaiserlichen Kammer [illegible]
sen. Mit der [illegible]
ist, vernahm Christoph [illegible]
hielt manches, woran er ihn [illegible]
te 39 b).

So eröffnete sich für Christoph [illegible]
dungsschule in der Nähe des Kaisers [illegible]
de er vertraut mit dem Innern [illegible]
Europa. Als ein kaum [illegible]
nicht in Gefahr, durch [illegible]
den; aber er gewann Freunde, [illegible]
von großem Nutzen waren. Je [illegible]
spruchsloser der junge Beobachter [illegible]
konnte er eindringen; und welch ein [illegible]
Nationen, welche Gestalten und Hof[illegible]
lich um den großen Beherrscher!

Auch andere Länder und Sitten sah [illegible]
zeitig im Gefolge des Kaisers. Karl hatte [illegible]
genommen, als er zu Bononien mit dem [illegible]
drian VI. zusammen kam. Da sah er [illegible]
das Wesen der Hierarchie in der Nähe. [illegible]
er dem Kaiser auf den großen Reichstag zu [illegible]
im J. 1530. wo die Protestanten ihr feierliches Re-
ligionsbekenntniß übergaben. Diese Vergünstigung
für Christoph führte weiter, als der sonst so [illegible]
tige Kaiser gedacht haben mochte.

Christoph war indessen aufgewachsen ins 16te Jahr
fern von den Seinigen, ohne daß ihm jemand [illegible]
seine eigentliche Lage Aufschluß geben konnte oder [illegible]
In dem Alter, da sein Vater bereits die Regier-

---

39 b) Bidembach, l. c.
Pfister H. Christoph.   6

angetreten, wußte oder durfte er noch nicht einmal seine wahre Bestimmung wissen. Alle Aussicht für den heimatlosen jungen Fürsten schien auf Hof= oder Kriegsdienste bei dem Hause Oesterreich beschränkt: seines Erbrechtes wurde so wenig gedacht, daß er nicht einmal die verträgsmäßige Unterhaltung erhielt, und bereits in dem Fall war, Geld zu borgen 40). Wie sollte sich Christoph die etwa noch dämmernden Eindrücke seiner Kinderjahre erklären? Nicht einmal das Bild seines Vaters konnte er sich vergegenwärtigen. Vielweniger hatte er indessen von seinem ohnehin unbeständigen Aufenthalt, oder von seinen Absichten und Unternehmungen etwas erfahren. Hier nun, zu Augsburg, fühlte er sich zum erstenmal angeweht von dem süssen Gefühl, dem Vaterland nahe zu seyn; hier sah er zum erstenmal das h. römische Reich teutscher Nation, Kurfürsten, Fürsten und Stände in feierlicher Versammlung um des Kaisers Majestät. Die größte Sache, die je ein Reichstag gesehen, die Religionsfreiheit sah er verhandeln. Wie mochte seine Brust sich

40) „So hab ich die zwey Jahr, so ich an E. K. Maj. Hof ohne Besoldung gewest, Schulden gemacht 9,370 fl." sagt Christoph in einer spätern Vorstellung an den Kaiser vom J. 1551. Msc. vergl. was unten K. Ferdinand selbst zugesteht, (daß man durch den Türkenkrieg ꝛc. verhindert worden sei, das Nähere wegen seines Unterhalts zu beschließen.) Ferner schreibt Christoph 1549. an seinen Vater: Als ich an dem kais. Hof zwey Jahr gewest, auch nachgehends, eh E. L. Ihr Fürstenthum erobert, da dann ich keine Unterhaltung von dem Röm. Kön. gehabt, auch von der kais. Maj. mir nie 1 Pf. gegeben worden, hab ich ob den 2000 fl. bei Bayern entlehnt ꝛc."

heben, bei dem Gedanken, einst auch so mannhaft für Wahrheit und Recht vor Kaiser und Reich zu sprechen! Da sah er die Freunde seines Hauses: die Herzoge von Bayern, seiner Mutter Brüder; ihn sah, gewiß mit der innigsten Empfindung, der edle Landgrav Philipp von Hessen, sein Vetter, seines Vaters fast einziger Beschützer, der tief im Herzen für Beyde kühne Anschläge bewegte. Unter diesen Fürsten und von ihren Räthen erhielt er hinreichende Winke über seines Hauses und Erblandes wahre Lage 40 b).

Mit Erstaunen vernahm der unbefangene Jüngling den Zusammenhang, wie sein Vater, nachdem er die Verträge gebrochen, zum zweytenmal aus dem Lande vertrieben, das Herzogthum aber von den Bundesständen an den Kaiser verkauft, von diesem an seinen Bruder Ferdinand übergeben und den österreichischen Erblanden einverleibt worden. Er vernahm, wie die neue Regierung alle Anhänger seines Hauses verfolgt, und selbst seines Vaters Namen zu nennen hoch verboten: wie dieser vergeblich versucht, das Land mit Hülfe der Schweizer einzunehmen; wie das Verlangen nach der lautern Lehre des Evangeliums beym gemeinen Mann sich aufs lebhafteste gezeigt, von der Regierung aber gewaltsam unterdrückt worden, worauf der furchtbare Bauernkrieg im J. 1525 auch diesen Landen gänzliche Umkehrung gedroht, bis der rüstige Bundeshauptmann, Georg Truchseß von Waldburg, die Unruhen gestillt, wodurch jedoch dem Lande Wirtemberg das Evangelium noch nicht zu Theil geworden. Die Her-

40 b) Wie er selbst in dem Ausschreiben an den Bund, 17. Nov. 1532. bemerkt. Sattler, II. 229.

tage von Bayern konnten Christoph am besten sagen, was in allen diesen Sachen indessen gehandelt worden, auch wie es seiner Mutter auf ihrem Sitz zu Urach ergangen. Eben damals starb seine Schwester an der Pest [41]. Ferner vernahm Christoph, wie seine Oheime von dem Anfang des Unglücks an, in Zwiespalt mit seinem Vater, für ihn gesorgt, und seine Erbansprüche vertheidigt, bis das Haus Oesterreich sich der Sache bemächtigt. Sie konnten ihm sagen, wie kaum vor diesem Reichstag durch die Vermittler der Fürsten der Vorschlag erneuert worden, daß, wenn Ulrich je das Land nicht mehr haben sollte, solches an den unschuldigen Erben, unter Vormundschaft, übergehe [42].

Auf eben diesem Reichstag geschah auch wieder eine nachdrückliche Vorstellung von den Fürsten: Es hätte, sagen sie, Sr. K. Maj. gebührt, nicht allein von gemeiner Rechte wegen, sondern aus besonderer Ihrer Maj. Verpflichtung, H. Ulrich in sein väterlich Erb, Land und Leut, so ihm gewaltiglich abgedrungen worden, wieder einzusetzen; und wenn auch H. Ulrich etwas gehandelt hätte, dadurch er seiner Land und Leute möchte entsetzt werden, so konnte doch Kays. Maj. solche Land und Leut ihr selbs nicht zueignen und ihren Erblanden incorporiren; sondern sie sollte dasselbig dem h. Reich und den Kurfürsten zustellen nach Inhalt ihrer Zusage, denselbigen Kurfürsten gethan, wie solches aus Ihrer Maj. Verschreibung klärlich zu finden [43].

41) 29. Jun. 1530.

42) Sattler, II. 184. vergl. 85.

43) Gabelkofer. Die darauf erfolgte lange Antwort, sagt er, habe das Ansehen, als wenn sie zu Stuttgart

Aus allen diesen Zügen setzte sich der junge Fürst ein Ganzes zusammen; seine bisherigen Schicksale wurden ihm deutlicher; seine Rechte und Aussichten fiengen an ein besseres Licht zu erhalten. Er verstand die Blicke der biedern Fürsten, welche mit Bedauern auf ihn sahen, daß er also, ohne sein Verschulden, im Elend umziehen sollte. Es kamen Stimmen, wie auch die Landeseinwohner ein sonder gutes Herz zu ihm gefaßt hätten. — Der Kaiser, voll von Entwürfen in Absicht der Religion, des Pabstes und der teutschen Fürsten, übersah, daß es nicht der Zeitpunkt war, den Erben von Wirtemberg zu Augsburg erscheinen zu lassen. Für Christoph war es der rechte Zeitpunkt. Zum Schluß sollte er mit Augen sehen, wie sein Erbfürstenthum dem K. Ferdinand feierlich zu Lehen gegeben wurde; troz der Einrede der Kurfürsten wurden die Fahnen von Wirtemberg und Teck den großen Reichslehen Oesterreichs mit vielem Pomp zugesellt [44].

Von diesem Tage stiegen Entschlüsse in Christophs Seele auf, die wohl auch dem Kaiser nicht entgiengen. Christoph fuhr fort, Erkundigungen einzuziehen, im Verständnisse mit den Herzogen von Bayern. Auch der Landgrav Philipp bot seinerseits alles auf, um Ulrich mit seinen Schwägern zu vertragen, damit er sie nicht, wie

---

(bei der österr. Regierung) oder doch in des schwäb. Bundes Canzley wäre gemacht worden.

44) Mehr aus Stolz sey die Belehnung geschehen, schreibt H. Heinrich von Braunschweig. Sattler, III. Beil. 146. (zum II. Thl.) S. 44.

er sagte, wieder zu Oesterreich sage [45]). Sie blieben aber auf ihrem Plan für Christoph.

Als nun Karl und Ferdinand merkten, daß Bayern und Pfalz nicht übel dahin gesinnet seyen, daß dem jungen Herzog Christoph das Land wieder möchte eingegeben werden, so trachteten sie nach Mittel, doch heimlicher Weise, demselben fürzukommen. Der Kaiser nahm Christoph mit sich nach Oesterreich und Ungarn, in den Feldzug gegen die Türken. Nun sollte er ihm nach Italien und Spanien folgen. Statt einen Sitz in teutschen Landen zu erhalten, wie der lezte Vertrag wollte, hätte er etwa in einem Closter das Leben beschliessen sollen. Als solches seinem treuen Lehrer Tifferni, (wie heimlich man es halten wollte) zu Ohren gekommen [45b]), suchte dieser Gelegenheit, wie er seinen lieben Herrn solcher Gefahr entnehmen möchte. Wie er ihn aus den Händen der Türken errettet; so wollte er auch jezt alles für ihn wagen. Auf der Gränze von Tirol, als das spanische Kriegsvolk sich bereits erfrechte, Christophs Habseligkeiten zu plündern, gewann Christoph einen der Gebirgssteige kundigen Landmann; die beste Sachen hatte er zu

45) Schreiben Philipps an Ulrich, bei Gabelkofer, a. a. O. S. 425.

45b) So Gabelkofer, mit dessen Worten wir hier erzählen. Wahrscheinlich hatte er selbst die Begebenheit öfters am Hofe gehört. Nach der bei Schnurrer l. c. S. 543. angeführten Nachricht, wurde der Prinz von seinen fürstl. Verwandten (ohne Zweifel ist Baiern hier gemeint, s. oben,) gewarnt, und theilte das Geheimniß seinem Lehrer mit. Beydes mag zusammengetroffen haben.

Jnsbruck, wie vorher zu Wienerisch Neustadt einem vertrauten Hause gegeben [46]); dann zog er sich von dem Haufen ab, ließ die Pferde verkehrt beschlagen, und entfloh mit dem Prinzen in der Richtung gegen Kärnthen. Spanische Reuter eilten nach; sie kamen nahe; Christophs Pferd fieng an zu hinken; der Hofmeister warf es in einen Sumpf, gab ihm das seinige und verkroch sich in den Schilf. So enteilte Christoph und entkam durch tausend Gefahren glücklich an den verabredeten Zufluchtsort, wo später auch Tifferni eintraf [47]).

Wer gab dem Jünglinge diesen Muth und einen solchen Freund? dem Prinzen ohne Land gegen den mächtigen Kaiser?

Unangenehm war die Flucht dem Kaiser. Dieser kam indessen nach Mantua, und niemand wußte, wie der junge Fürst sich verloren. Man fürchtete, er möchte im Gebirg erschlagen worden seyn, doch war die Besorgniß noch größer, er könnte seine Verwandten erreicht haben, und in Bayern oder gar in Hessen bei H. Ulrich neue Unternehmungen erregen. Sein zweyter Hofmeister, Ufenwanger, wurde abgeschickt, ihn zu suchen. Auch Ferdinand ließ, als er von der Flucht Nachricht erhielt, eifrigst nachforschen. Ein

---

46) Missiven ꝛc. auch Inventaria des Silbergeschirrs, Kleidung, Rüstung ꝛc. so H. Christoph in S. F. G. Abreisen vom kais. Hof 1530 hinter derselben in Oesterreich zu Neustadt bei Veit Hohenkirchen und zu Jnsbrug bei Caspar von Ufenwangen verlassen. Stuttg. Arch. Der unten genannte Hofmeister Ufenwanger war ohne Zweifel aus dem leztern Hause.

47) Gabelkofer, a. a. O. S. 426. f.

kaiserlicher Capellan, der nach Teütschland zurückgieng, hatte den Prinzen ein wenig vor Salzburg herauf der Strassen selb ander reiten gesehen. Dieterich Spät, Obervogt zu Urach, erhielt geheimen Befehl von König Ferdinand aus Insbruck 48 a), sich an denselben Orten, sonderlich in Bayern, auf gute Kundschaft zu legen, und keine Kosten, auch keine Ueberredung zu sparen, um den jungen Fürsten mit Glimpf wieder zurückzubringen; er sollte nur von weitem und gleichsam für sich selbst von ihm erfahren, was ihn zu dem Schritt bewogen habe, und ihm dabei anzeigen, wenn er sich wieder zu dem Kaiser verfügen würde, sollte ihm verziehen werden. Besonders sollte Spät höchsten Fleiß anwenden, ihn abzuhalten, daß er sich in keine fremde Handlungen begebe, oder sich dazu überreden lasse, weil sonst der Kaiser und der König die Hand von ihm abziehen würden, da sie ihm im Gegentheil künftig zu großem Aufnehmen gereichen könnten. Er erhielt dazu ein eigenes Credenzschreiben an die Herzogin Sabina, welche damals zu Urach war, um auch sie im Namen des Königs zu ersuchen, daß sie ihren Sohn überreden möchte, in seinen alten Dienst zu dem Kaiser, oder auch zu K. Ferdinand zurückzukehren; für diesen Fall war bereits ein Geleitsbrief beigelegt 48 b).

Doch das Suchen war vergebens; Usenwanger kam wieder von Urach nach Insbruck zurück, ohne etwas erfahren zu haben.

---

48 a) 17. Nov. 1532. an welchem Tag K. Ferdinand obige Nachricht von dem Capellan erfahren hatte. Msc.

48 b) Aus den Sammlungen der beyden Gabelkofer.

Dieterich Spät aber wurde bei den Herzogen von Bayern schlecht abgewiesen wegen seines bekannten bösen Gemüths 48 c). Christophs Aufenthalt wurde nie bekannt, wiewohl er sogleich nach seiner Ankunft dem Herzog Ludwig von Bayern und seinen beyden Eltern Nachricht von seinem Entkommen gegeben. Jenem meldet er, er seye mit Gottes Hülf an einen Ort kommen, darin er sicher sey. Seinem Vater aber, gleichlautend wie seiner Mutter, etwas ausführlicher: „er seye der kais. Maj. aus dem Lager von Wien nachgefolgt, bis er gesehen, daß Ihr Maj. in Italia geeilt, Willens in Hispaniam zu ziehen; dieweil aber, fährt er fort, meines Leibs Gefährlichkeit und anderer mehrer Ursachen halber meine Gelegenheit nicht gewesen, in Hispaniam zu ziehen, hab ich mich unverdächtlich und in so großer Geheim vom Hof gethan, daß die Kaiserschen und viele andere vermeinen, ich sey vom Kriegsvolk oder den Bauern im Gebirg umkommen; Gott der Allmächtige aber hat mir seine Gnad und Sicherheit mitgetheilt, daß ich noch zur Zeit gesund und in guter Sicherheit bin, muß mich aber noch zur Zeit inne halten, und bitte solches im geheimsten zu halten." Diese und die nachfolgenden Briefe Christophs sind ohne Ortsangabe. 1532. 18. Okt.

Herzog Ulrich, der damals bei dem Landgraven Philipp von Hessen sich aufhielt, scheint durch diesen Schritt nicht wenig überrascht worden zu seyn; besorgt schrieb er seinem Sohn 49 a) „ich will mich aus väterlichem Gemüth, so ich zu dir trag, versehen, du

48 c) Sattler, II. 230. 233.

49 a) 14. Dec. 1532. Msf.

habest dich in dem Abziehen, so du von dem kais. Hof gethan, dermassen versehen, daß du es gegen männiglich zu verantworten wissest." Auch der Landgrav Philipp hielt für nöthig, ihn bei dem Kaiser zu entschuldigen 49 b), „weil seine Verpflichtung nicht weiter gewesen, denn allein, dieweil der Kaiser in Teutschland seye."

Nicht ohne Grund wurde schon damals vermuthet, Christoph habe sich bei den Herzogen von Bayern, seiner Mutter Brüdern, in der Stille enthalten. Es ist aber wahrscheinlich, daß er seinen Aufenthalt öfters gewechselt, oder auch bei den Freunden seines Hauses hin und wieder um Rath und Hülfe umgeritten 49 c). Nach Verfluß eines Halbjahrs war er bei dem Herzog Wilhelm von Bayern; von dorther schrieb er an Herzog Ludwig: „Euer Liebden Bruder, mein Herr und Vetter, thut mich mit aller Nothdurft genugsamlich und mehr, als vonnöthen ist, versehen." Auch zeigen die Rechnungen, daß ihm die beyden Herzoge, von dieser Zeit an, mit Geld zu Hülfe gekommen.

Christophs schwerer Rechtshandel mit dem schwäbischen Bund und Oesterreich, und Verhältniß zu seinem Vater.

Sobald der junge Fürst in Sicherheit war, unternahm er die Wiederherstellung seines Erbfürstenthums mit einem Nachdruck und mit einer Klugheit zu betreiben, die einem alten, erfahrnen Staatsmann Eh-

49 b) 12. Dec. 1532. Msc.

49 c) „Hernach in meinem Umreuten bis zu meines H. Vaters Einkommen (habe ich) weiter aufgenommen 4,600 fl." sagt Christoph in dem oben angeführten Schreiben an den Kaiser, not. 40.

re gemacht haben würde, und die auf die wenigen Freunde, welche er etwa zu Rath ziehen konnte, ein sehr günstiges Licht zurückwirft. Ein so schwerer und ungleicher Stand läßt sich nicht wohl denken, als der des verlassenen jungen Fürsten. Den stolzen Kaiser hatte er beleidigt: wo mochte er gegen diesen Schutz finden? Er aber sollte auftreten gegen K. Ferdinand, des Kaisers Bruder, den Besitzer seines Erbfürstenthums, der bereits erklärt hatte, daß er nichts mehr zurück gebe. Wie konnte der hülflose Flüchtling hoffen, dem hohen Erzhause, dem mächtigsten in Europa, welches die Kaiserwürde, die Kronen von Spanien, Ungarn, Böhmen, und die Herrschaft beyder Indien vereinigte, sein mit den Erblanden bereits einverleibtes Herzogthum wieder zu entreißen? Zugleich sollte er rechten mit dem gesammten schwäbischen Bund, der das Land an Oesterreich verkauft hatte, ohne ihm bisher den einen oder andern Vertrag gehalten zu haben. Endlich standen die meisten Hindernisse, wo er zuerst Beistand und Zutrauen erwarten durfte, — bei seinem Vater. Ulrich hatte den Haß und Widerwillen gegen seine Gemahlin und ihre Brüder und Anhänger, auch auf den unschuldigen Sohn geworfen. Es war nicht zu läugnen, die Herzoge von Bayern hatten mehr als einen Versuch gemacht, Christoph, mit Ausschließung des Vaters, in das Land einzusetzen. So lange er in ihrer Gewalt war, konnte und wollte Ulrich sein Mißtrauen nicht aufgeben, Christoph mochte ihm von seiner Unschuld und von der Reinheit seiner Absichten die heiligsten Versicherungen geben. Es war nicht zu ändern, getrennt und getheilt, wie sie waren, sollten auch die Verhandlungen geführt werden.

In diesen großen Verwicklungen, in so hartem Mißtrauen, unter so mächtigen Feinden stand Christoph, entblößt von allen Mitteln; er hatte nichts, als sein Recht und seine Unschuld.

Christoph erließ ein Schreiben an den schwäbischen Bund [50]) und begehrte die Mittheilung der urkundlichen Verträge und Verhandlungen. Diese Rechtsförmlichkeit und Oeffentlichkeit, welche Christoph der Sache gab, während sein Vater wieder neue Rüstungen machte, setzten den K. Ferdinand sowol, als den schwäbischen Bund in nicht geringe Verlegenheit. Der leztere ließ seine Antwort auf Christophs Schrift ein halbes Jahr anstehen. Es war ein äußerst wichtiger, ja mißlicher Zeitpunkt für Ferdinand und den Bund. Des Hauses Oesterreich in kurzer Zeit so hoch aufgewachsene Macht durch die Erwerbung und Vereinigung der obengenannten Reiche und Kronen beschäftigte alle Staaten, als Karl V. seinem Bruder auch die Nachfolge im teutschen Reich zusichern wollte. Einige Fürsten und Stände hatten ihm zugesagt, andere aber beharrten auf Verweigerung der Wahl oder verbanden sich dagegen, wie die Herzoge von Bayern, welche zu spät bereuten, daß sie den Verkauf von Wirtemberg zugelassen hatten. Einen entschiedenen Einfluß hatte das Kaiserhaus durch die Leitung des mächtigen schwäbischen Bundes, der ihm den Besiz von Wirtemberg sicherte. Nun gieng die eilfjährige Einung zu Ende, und die meisten Mitglieder waren schon voraus jeder Erstreckung abgeneigt. Ein Theil von ihnen stand bereits in einem andern Bund, dem

50) 17. Nov. 1532. Sattler, II. 229.

schmalkaldischen, der, zur Behauptung der Religions-Freiheit geschlossen, eine Verbindung vermischter Glieder nicht mehr zuzulassen schien. Die schwäbischen Städte, nach der Aufforderung von Ulm, „daß es nicht Schlafens, sondern Wachens bedürfe," faßten den Schluß, wenn auch etliche Bundes-Stände den Fuchs schieben und nicht heißen wollten, so sollten nichts desto weniger die erbarn evangelischen Städte ihre Beschwerden anzeigen [51]. Auf dem Bundes-Tag selbst erklärten die meisten Stände laut; außer den vielen andern Beschwerden, welchen zuvor abzuhelfen wäre, müßte erst das Herzogthum Wirtemberg befriedet werden, sonst könnten sie in keine Bundeserstreckung willigen [52].

Karl und Ferdinand boten ihr ganzes Ansehen auf, und schoben die Sachen von einem Bundestag zum andern, um die Stände endlich zu bewegen, daß der Bund auf eine gute lange Zeit ferner erstreckt werden möchte. Ihre Commissarien bestanden vornemlich auf dem Artikel der Bundes-Einung, welcher sage: „ob ein Bundesverwandter angelangt würde um Sachen, die sich in und von solcher Einung wegen, dieweil die gewährt, begeben hätten, daß die Bundesständ nach Ausgang der Einung demselben berathen und beholfen seyn wollen, als ob die Einung dennoch währte;" auch habe man, sagten sie, indessen mit H. Ulrich sich vergleichen wollen, und dem H. Christoph das Vertragsmäßige gereicht, mithin seye alles im Frieden."

Allein die Gesandten antworteten: wenn auch ein

51) Städtetag zu Ulm, 5. Nov. 1532.

52) Bundestag zu Augsburg auf Sonntag Quasim. 1533.

solcher Artikel vorhanden wäre, so seye er doch dadurch aufgehoben, daß der Kaiser das Herzogthum Wirtemberg durch ein Privilegium von dem Reich (bey dem es vermög der Gesinnung der Bundesstände bleiben sollte,) auf dem lezten Reichstag abgesondert habe; und was die Vergleichshandlungen mit Ulrich betreffe, so stehe man eben darum, weil man sich noch nicht vertragen habe, in Gefahr eines feindlichen Ueberfalls, und H. Christoph, der zur Zeit jener frühern Verträge noch unter (aufgedrungener) Vormundschaft gewesen, möchte solche jetzt leicht anfechten und in den vorigen Stand hergestellt zu werden verlangen. Die Nachbarstädte besonders, welche gehofft hatten, durch Ulrichs Vertreibung auf einmal aller ihrer Beschwerden enthoben zu seyn, gaben zu erkennen, daß sie durch jenes Privilegium sich noch mehr gefährdet und in größere Processe verwickelt sähen, als zuvor [53]).

So standen die Verhältnisse in Teutschland und mit dem schwäbischen Bund, während Oesterreich in Ungarn durch einen Gegenkönig, und von Seiten Frankreichs fortwährend, offen und verdeckt, angefochten wurde. Die eilfjährige Einung eilte ihrem Ende entgegen. Jetzt mußte Christoph auftreten oder nie. Diese Verhältnisse gaben seinen Ansprüchen eine

53) Eßlingen besonders war wegen des bekannten Wein-Zoll-Streits froh, daß H. Ulrich verjagt worden, von dem sie von jeher vieles zu leiden hatten. Man versprach sich Abhülfe der Beschwerden, fand aber das Gegentheil. Von not. 51. bis hieher aus der Urk. Sammlung des Herrn Prälat Schmid.

Wichtigkeit, welche aller Staaten Aufmerksamkeit auf sich zog.

Christoph brachte seine Schrift bei dem Bund zum andernmal in Erinnerung und erbot sich, persönlich auf dem Bundestag zu erscheinen, um sein Recht zu suchen. Die Bundesräthe hatten die Schrift dem K. Ferdinand mitgetheilt, und warteten seiner Entscheidung. Dieser aber begehrte, daß man Christoph schlechthin an ihn verweise und verhieß dazu ein schriftlich und lebendig Geleit; sein Gemüth und Neigung, schreibt er, seye nie anders gewesen, denn H. Christoph nach Inhalt der Verträge zu vergnügen, wie er ihm dann bey Sr. Maj. die Unterhaltung, so ihm zugehörig gewesen, gethan, und mit Kay. Maj. seinem Herrn Bruder, vor seinem Verreisen aus teutschen Landen, H. Christophs halben ihm zu Gnaden und gutem gehandelt habe, damit er versehen werde *); welches aber durch den eingefallenen Türkenkrieg und ander beschwerliches Wesen verhindert worden, daß es nicht können beschlossen werden; darüber habe sich H. Christoph von Kay. Maj. ohne derselben und sein, des Königs Wissen, abwesig gemacht, wozu ihm doch kein Ursach gegeben worden: dennoch seyen Ihr Maj. geneigt, nicht minder als zuvor, ihm das, so sie ihm schuldig, gnädiglich zu vergüten 54)." Auf diesem Wege hoffte Ferdinand, den jungen Fürsten zufrieden zu stellen. Die Bundesräthe ließen ihm diese 1533. 29. May

*) Doch kann er nicht behaupten, daß die vertragsmäßige Rücksprache mit H. Wilhelm von Bayern genommen worden.

54) Gabelkofer, a. a. O.

Nachricht mit dem Geleitsbrief zugehen, und schickten ihm zugleich 55) eine Copie von den Kauf- und Tausch-Verträgen, welche der Kaiser mit den Bundes-Ständen wegen des Herzogthums Wirtemberg, und mit den bayerischen Räthen wegen der Schlösser Tübingen und Neuffen geschlossen.

Sobald nun Christoph von diesen wichtigen Aktenstücken Einsicht erhalten hatte, ließ er ungesäumt eine ausführliche Schrift an die sämtlichen Bundes-Stände ausgehen 56), darin er die beyden Verträge als nichtig, unhaltbar und durch sich selbst gefallen, widerlegt, und zugleich zeigt, wie wenig Gerechtigkeit K. Ferdinand, auf welchen sie gar nicht gestellt wären, habe, sich seiner Person und Schlösser anzunehmen, als ob er gar nicht versehen gewesen wäre, oder Hungers hätte sterben müßen. Was Se. Maj. mit Kay. Maj. seiner Versehung halber gehandelt, bekümmere ihn wenig; aber das wisse er, daß ihm seine Schloß und Städt abgewandt, und er in solcher Armuth gehalten worden, und noch stehe, daß ein jeder ehrliebender Mensch billig ein herzliches Erbarmen mit ihm elenden, unschuldigen, jungen Fürsten haben sollte. Eben darum sey ihm auch unvonnöthen gewesen, des Königs Willen, dem er auf keine Weise, noch sonst jemand mit Pflichten verbunden, zu erlangen, als er seiner Ehren und Leibes Nothdurft halben gedrungen gewesen, seinen Staat in ein ander Wesen zu

55) Jun. 1533.

56) 31. Jul. 1533. **Hortleder**, von den Ursachen des Türken-Kriegs, S. 656. aus M. Wolfg. **Heiders** Papieren.

zu schicken; noch weniger sey ihm gelegen gewesen, in Hispanien zu ziehen, und seine Sachen und Gerechtigkeit in teutschen Landen zu verlassen. So habe er auch vom König keine Verglaitung verlangt, und es seye ihm nicht gelegen, zu demselben sich zu verfügen und um seine Schloß und Aemter zu tagleisten.

Er erbiete sich aber, schließt er, sobald er in seine entwendeten Schlösser, Städte und aufgehobene Nutzungen eingesetzt seyn werde, zu Recht zu stehen vor Kaiser und Reich, vor den Kurfürsten (den von Böhmen ausgenommen) vor dem Bund, vor den Eidgenoßen, vor dem Pabst; oder vor wem der König wolle, über alles, was derselbe an ihn zu sprechen zu haben vermeine. Wenn jenes aber wider Verhoffen nicht geschehe, so bittet er die Bundesstände, die gedachten Schlösser nicht in den schwäbischen Bund wider ihn einzunehmen, in Kraft ihres eigenen Bündnisses, das auf den Landfrieden und das Recht gegründet seye.

Der bittere und entschlossene Ton des Ausschreibens läßt deutlich genug abnehmen, wie wenig zufrieden der junge Fürst mit seiner Versehung an dem kais. und königl. Hof gewesen, oder vielmehr, daß ihm jene Entbehrungen erst jetzt recht schmerzlich geworden seyen, nachdem er durch die mitgetheilten Verträge nähere Aufschlüsse über seine Ansprüche erhalten hatte.

Christoph überschickte diese Schriften seinem Vater und gab ihm zu erkennen, daß ihm nicht zukomme, auf die ihm unbekannte Ursachen seiner Vertreibung sich einzulassen, auch werde er die Bundesstände nicht

antasten oder unwillig machen [57]. Sein Gesichtspunkt stand fest: nicht allein die Entziehung der ihm und seiner Schwester vorbehaltenen Landestheile, sondern überhaupt die Entsetzung des fürstlichen Stammes vom ganzen Herzogthum, hatte er, der Erbprinz, als die härteste Ungerechtigkeit und Gewaltthätigkeit anzuklagen. Er konnte hoffen, Ulrich werde sich wirklich mit ihm vereinigen; die Heßischen, Sächsischen und Bayerischen Räthe hatten bereits den Anfang gemacht, Ulrich und die Herzoge von Bayern einander zu nähern, und die Irrungen auszugleichen. Es wurde schon Bedacht genommen, was Christoph sich zu versehen habe, ob namentlich, wie die bayerischen Räthe wollten, das Land, nach Ulrichs Wiedereinsetzung, zugleich dem H. Christoph huldigen, ob er im Lande bleiben, und was für ein Sitz im Fall seiner Vermählung ihm angewiesen werden sollte. Man versprach, die Spät und andere Widersacher Ulrichs nicht im Herzogthum zu dulden. Herzog Wilhelm gab dem Landgraven die Versicherung, daß er Ulrichs und seines Sohnes Sache sich nicht anderst, denn seine eigene, angelegen seyn lassen wolle; Philipp glaubte es, und schrieb an Ulrich: „ich kann gedenken, so sie den Sohn haben, daß ihnen eben so viel daran gelegen seye, als mir, der den Vater hat [58].“

Allein, während die Herzoge von Bayern erst des Kaisers Abreise nach Spanien abwarten wollten, wußte ihr Rath, der verschmitzte und bestechungssüchtige D. Eck, neues Mißtrauen zu erwecken. Es wurde

57) Sattler, II. 237.

58) Sattler, l. c. S. 233. ff.

alles aufgeboten, den jungen Fürsten zu überreden, daß er wohl nie für seinen Vater, desto gewißer aber für sich selbst das Ziel erreichen werde. — Mit Empörung wieß Christoph diese Anträge zurück. Eine seiner ersten, ohne Zweifel selbstständigen, Handlungen, die wir kennen; denn er lief Gefahr, indem er dieses that, auch die wenigen Freunde und Räthe, die er hatte, zu verlieren.

Indessen gaben die Bundesräthe Antwort, auf sein zweytes ausführliches Schreiben [59]: „Dieweil die Sache weitläufig und etwas verwirrt, und sich mit Hin- und Herschreiben über Land schwerlich werde ausrichten lassen, auch er selbst sich erboten, auf genugsame Vergleitung zu ihnen zu kommen, so schicken sie ihm ein verschrieben und besiegelt Geleit." 1533. 25. Aug.

Unter solchen zweydeutigen Umständen wie viel Muth und Entschlossenheit wurde erfordert, um öffentlich aufzutreten! Der achtzehenjährige Jüngling wagte es. Seine Maaßregeln zum Bundestag waren mit großer Umsicht, still und kräftig genommen. Noch immer in seiner Verborgenheit schrieb er an Herzog Ludwig von Bayern um einen vertrauten und geschickten Mann auf den vorstehenden Bundestag. Durch Hans Weissenfelder, bayerischen Rath *), der neben D. Eck die Verhandlungen seiner Oheime mit seinem Vater führte, wurde D. Ambrosius Volland, seines Vaters vormaliger Canzler, der die Lage der Sachen am besten kannte, dazumal aber in Bayern sich auf-

59) Gabelkofer, a. a. O. S. 419.

*) Vorher auch in H. Ulrichs Diensten.

hielt 60 a), für ihn in Rathsdienste genommen, und, weil er von Geld entblößt war, die Bestallung von den Herzogen von Bayern verbürgt. Doch scheint die Sache nicht ohne Wissen Herzog Ulrichs geschehen zu seyn, denn auch der Landgrav Philipp verschrieb sich gegen denselben. Wiewohl aber Volland durch seine Handlungen unter Herzog Ulrich in üblen Ruf gekommen 60 b), so bewieß er doch nun als Christophs Sachwalter eben so viel furchtlose Ausdauer als tiefe Rechtskenntniß. Er, der einst neben dem Canzler-Amt Kugeln zum schweren Geschütz gegossen und die Constabler unterrichtet 61), brachte nun durch seine gründliche Schriften und Ausführungen den ganzen Bundes-Tag in Verwirrung. Durch seine Freunde in Wirtemberg, die er noch hatte, warb er für Christophs Sache; auch die österreichischen Regiments-Räthe wurden versucht. Doch an D. Johann Baut, Sohn des Canstadter Obervogts, welchen Ulrich hatte viertheilen lassen, ließ Christoph nicht durch Volland schreiben, sondern schrieb demselben mit eigenen Handen, und erinnerte ihn, was er zuvor durch eine vertraute Person mit ihm in Geheim hätte reden und han-

60 a) Als ihn Ulrich entlassen hatte, vermuthlich weil er ihn in seiner Vertreibung nicht mehr erhalten konnte, nahm er Dienste bei dem Erzbischof von Salzburg, Matthäus Lang, der ihn ohne Zweifel vom Blaubeurer Vertrag her kannte.

60 b) So daß ihn der schwäbische Kreis verwarf, als er von dem bayerischen zum gemeinschaftlichen Beisitzer am Kammergericht gewählt worden war. Sattler, II. 210. wo auch die Beschuldigungen gegen ihn zu lesen sind.

61) Sattler, II. 19. vergl. Beil. 21. S. 41.

deln lassen; er möchte nun, auf dem Bundes-Tag, von seinet, als eines unschuldigen jungen Fürsten wegen, das beste helfen handeln bei Kön. Maj. samt andern seiner Mitregenten in Unserm (sagt Christoph) Fürstenthum Wirtemberg, damit ihm nicht allein Tübingen und Neuffen, sondern auch das übrige Fürstenthum, als sein von Gott erblich Vaterland, eingehändigt und zugestellt werde. Für solche Mühe verspricht er ihn mit besondern Gnaden zu begaben, ihn zum Canzler, oder so ihm das nicht füglich, zu seinem geheimen und innern Rath zu bestellen, ihm, statt seiner bisherigen 430 fl. jährlich 500 fl. Dienstgeld lebenslänglich, auch auf den Fall, daß er dieses Amt nicht annähme, zu geben, und überdieß seine Kinder, Brüder und Freundschaft in Gnaden zu bedenken, jedoch alles mit vorausgesezter Bewilligung seines Herrn Vaters.

Eben so versprach Christoph dem Heinrich Trösch von Butlar, der auch der fürnehmsten einer beim Regiment gewesen, das Marschallen-Amt erblich zu verschreiben, und die Pfandschaften, die er inhabe, zum erblichen Eigenthum zu lassen [62].

Als Christoph die obengenannten Geleitsbriefe zum Bundestag erhielt, ließ er Schreiben ausgehen an die schwäbischen Bundesstädte, an die teutsche Fürsten, besonders an die Freunde seines Hauses, und an Grav Georg, seines Vaters Bruder, eben so an den König Franz I. von Frankreich und an K. Johann von Ungarn, Ferdinands Gegner, an alle diese mit dringen- 1533. 18. Sept.

62) Gabelkofer l. c.

der Bitte, ihm durch ihre Gesandten auf dem Bundestag zu Augsburg beizustehen.

Diese Vorbereitungen traf Christoph in seiner Verborgenheit. Nachdem er nun über ein Jahr in solcher Stille und Gehrim gewesen, daß er seines Wesens nicht viel Leuten vertrauen mögen, kam er unerwar-
1533. tet aus der Schweiz hervor [63]). Er schrieb an die
18. Sept. Botschafter gemeiner Eidgenoßenschaft: „Weil er Willens seye, künftigen Bundestag zu besuchen und seinen Weg durch die Eidgenossenschaft zu nehmen, so möchten sie ihm ihre Sicherheit und Glait geben und verfügen, daß er in seinem Durchzug, und ob er in ihren Gebieten eine Zeitlang sich enthalten würde, um sein Geld sicher zehren und unvergewaltigt bleiben möge." Die Eidgenossen, welche von jeher dem Hause Wirtemberg günstig waren und das Herzogthum nicht gern bei Oesterreich sahen, sagten ihm das Verlangen gerne zu; er erhielt von jedem ihrer Orte einen Glaitbrief [64]). Von Grav Wilhelm von Fürstenberg, einem besondern Freunde seines Vaters, erbat er einen Edelmann mit 6 oder 8 Pferden, welche zu Solothurn seiner warten, und ihn, weil er mit Dienern schlecht versehen, zu dem Bundestag begleiten sollten [65]). Solothurn hatte auch seinem Vater Zuflucht

63) Vielleicht um die Herzoge von Bayern zu schonen; auch unter den Schreiben an die teutschen Fürsten sind zwey an diese gerichtet, als ob er nicht bey ihnen gewesen wäre. Doch erhielt er die Beistände durch ihre Berathung.

64) Aus des jüngern Gabelkofers Collectaneen.

65) Oswald Gabelkofer, a. a. O. S. 452. vergl. Sattler, II. 68.

gegeben. In den ersten Tagen des Christmonats kam 1533.
Christoph mit jener Begleitung zu Augsburg an, und nahm seine Wohnung im Prediger Kloster. Bei der Bundes-Versammlung fand er schon die erbetenen Beistände. Nachdem der französische Gesandte ein nachdrückliches Schreiben seines Herrn, des Königs, vorgelegt [66]), und den Anfang zu reden gemacht, ließ Christoph sofort seine Sache vortragen; er bezog sich auf seine ausgegangene, ausführliche Schrift, und setzte am Schluß hinzu: seine Hoffnung seye, die Bundesstände werden für sich und ihre Herren und Obern, als Ehren- und Rechtsliebhabende, sein Elend, Armuth, den unverschuldeten Fall, auch andere seine Rechte und Gerechtigkeit, Bitten und Erbieten freundlich und günstiglich beherzigen und bedenken, und also sich im Handel allenthalben erzeigen, wie sie gegen Gott dem Allmächtigen und der Welt Ehre, Ruhm, Lob und Preiß gedächten zu erlangen, das wolle er um die Bundesständ samt und sonderlich alles Vermögens ver-

---

66) Worin unter anderm gesagt ist, (nach der alten Uebersetzung) er habe solchen Dienst dem H. Christoph zu gut nicht abschlagen können, als dem, der Ihm Vetterschaft halben verwandt, und noch überdieß, weil er vernehme, wie die Durchlauchtigsten Herrn Brüder (Carl und Ferdinand) als die hochverständigen, nichts so wenig begehrten, denn daß dieser jung Herr, von gutem Geschlecht geboren, und ihnen dem Blut nach verwandt, ohne Herrlichkeit seines Standes sein Leben verzehren sollte; solche Freundschaft dünke ihn, werde ihm fast erschießlich und hülflich seyn mit samt seiner Unschuld und Frommkeit ꝛc.
Datum Avenion am XVI. Nov. 1533. (Aus dem Weingarter Archiv.)

dienen und in Gutem nicht vergessen, und sich damit als einen jungen, unverschuldeten Fürsten ihnen allen freundlich und günstiglich empfohlen haben [67]).

Die Bundesräthe, von diesem Vortrage ergriffen, ließen Christoph durch die 3 Hauptleute ersuchen, dasselbe an die kaiserlichen Commissarien zu bringen. Diese wollten vorwenden, sie seyen ohne Auftrag für diesen Fall; sie nahmen aber Christophs Schrift an, und unterzogen sich darauf, als ob sie wirklich Auftrag hätten, der förmlichen Vermittlung mit den Commissarien des Königs Ferdinand. Eine äußerst schwierige und umständliche Art der Verhandlung. Offenbar war es der Bund, an welchen Christoph sich zunächst zu halten hatte: Dieser hatte sein Fürstenthum verkauft, mit Vorbehalt zweyer Vogteien. Ein dritter war jetzt im Besitz von beydem, und der Vertrag in Absicht der letztern war abgeändert. Der Kaiser aber, durch den solches geschehen, nahm wie von ungefähr die Stelle eines Vermittlers an. Seine Commissarien kamen mit den Bundesständen überein, mit ihrem Rath und Willen zu handeln. Mitten in dieser Verwicklung aber erschien die Sache selbst höchst einfach und siegreich. Unläugbar waren Christophs Ansprüche; unläugbar des Bundes Verpflichtung, zur Erfüllung des Vertrags mitzuwirken. Nur die Folgen waren es, was man fürchtete. Wurden Christoph die zwey Vogteien eingegeben, wer konnte vergessen, daß das Land, worin er als Vasall sitze, sein gehöre; wer wollte hindern, daß nicht die Unterthanen für ihn erwachten?

67) Gabelkofer, a. a. O. S. 457.

Ferdinands Räthe sahen keinen andern Ausweg, als eine Vergleichung und Auswechslung der Vogteien nach dem spätern Zusatzartikel und darauf gefolgten andern Vertrag, welche beyde aber Christoph nicht für gültig erkannte. Der Bischof von Augsburg, der erste kaiserliche Commissarius, sprach zu dem jungen Herzog: es wäre weitläufige Disputation unnoth; sie wollten vielmehr allen Fleiß ankehren, die Sache zu vertragen. Darauf entgegnete Christoph: hierzu habe er keine Neigung und er seye allein darum erschienen, zu erlangen, was ihm von Gott und Recht und aller Billigkeit wegen zustehe [68]).

Schriftlich und mündlich setzten die königlichen und die kaiserlichen Räthe in den jungen Fürsten, daß er sollte Mittel zu einer Vergleichung vorschlagen oder annehmen. Die Gravschaft Cilly wurde ihm zum Tausch angeboten. Aber Christophs gerader Sinn blieb immer auf der Hauptsache, und wieß jede andere Auskunft standhaft von sich. Denn, sagte er, wenn er wollte einen andern Sitz in einem andern Land annehmen, so würde er sich dadurch den vermeinten, unverbindlichen Verträgen unterwerfen, und diese für beständig und kräftig halten, wodurch ihm und dem ganzen Namen und Stammen ewiger Nachtheil und Schande erfolgen würde.

Da nun die königlichen Commissarien ihrerseits eben so fest darauf bestanden, daß die Verträge dem König nichts weiter auflegten, als wie die Worte lauteten: einen ehrlichen Sitz in teutschen Landen; und es nicht heiße, wie sie unfreundlich hinzu setzten, daß

---

68) Gabelkofer, a. a. O.

ihm ein solcher seines Gefallens sollte gegeben werden: da andererseits die kaiserlichen durch gütliches Zureden ihm anlagen, er sollte doch bedenken, mit wem er zu thun habe, daß Kön. Maj. sein Freund und Verwandter, dessen er in andere Wege wohl genießen möchte: und nun schon ein Monat über diesen fruchtlosen Verhandlungen verflossen war; so ließ Christoph zwey neue Schriften aufsetzen, die eine an die kaiserlichen Commissarien, die andere an den Bund.

Den erstern sagt er: Befremdend seye, wie die Königlichen ihn verunglimpfen, als wolle er den Verträgen nicht nachgehen, da doch das Gegentheil offenbar wäre; sie sollten Kön. Maj. verschonen, und in Ihrem Namen nicht so wahrheitswidrige Anzeigung thun. Man könne mit Grund der Wahrheit nicht behaupten, daß er eine Vergleichung anzunehmen schuldig, weil ihm Tübingen und Neuffen ohne allen Vorbehalt einiger Vergleichung von den Bundesständen zugestellt worden und gute Zeit unangefochten geblieben. Wenn auch eine Vergleichung vorbehalten worden wäre, so müßte solche den Bundesständen geschehen seyn, welche durch die nachgefolgte erbliche Zustellung und Huldigung, so ihm geschehen, ausgelöscht worden. Wenn aber auch die Verträg, worauf die Königischen sich gern gründen wollten, an sich kräftig wären, was sie in der That aus vielen Ursachen nicht seyen, so seyen sie doch von Kön. Maj und Herzog Wilhelm nicht ratificirt, vielmehr seye der vermeinten Vergleichung eine andere Maaß gegeben, (bey dem Verkauf des Herzogthums) welche jedoch so wenig, als die Verträg gehalten worden. Weder seyen ihm Tübingen und Neuffen die

bedingten zwei Jahre gelassen, noch nach Verfluß derselben Heidenheim rc. zugestellt worden, und könne auch nicht mehr zugestellt werden. Kurz er habe Tübingen und Neuffen aus rechtem Titel und mit gutem Willen und Wissen der Bundesstände in Posseß und erblicher Huldigung gehabt, und seye dessen ohne alle rechtmäßige Ursache entsetzt worden und de facto noch entsetzt. Darum unnöthig von andern Gerechtigkeiten dißmal wenig oder viel zu disputiren oder einige andere Mittel und Vorschläge anzunehmen. Tübingen und Neuffen sollen ihm restituirt werden, wie er sie vor bemeldter Entwendung inngehabt und verwaltet habe.

Er bedenke auch wohl, mit wem er zu thun habe, darum er auch hoffe, Ihr Maj. werden als rechts- und ehrliebender milder König in Ansehung der Verwandtschaft, seines Rechts und seiner Gerechtigkeit, auch unverschuldeter Armuth und Elendes, ihn solcher Freundschaft und Verwandtnuß genießen und nicht entgelten lassen, und demnach nicht allein Tübingen und Neuffen, seines rechtmäßigen Begehrens, sondern auch viel und mehreres gnädig geben und zustellen.

Das Schreiben an die Bundesstände, welches noch ausführlicher von den Sachen handelt, ließ Christoph in öffentlicher Versammlung der Stände in seiner Gegenwart vorlesen. Es faßt alle seine Rechtsansprüche in bündiger Schlußfolge zusammen, und widerlegt, wie die frühere Schrift, sowohl den Verkaufs-Vertrag wegen des Herzogthums, als den Tausch-Vertrag wegen Tübingen und Neuffen. 1534. 8. Jan.

Der gedrängte Inhalt beyder Schriften ist dieser:

Erstlich der Vertrag um das Herzogthum ist aus vielen Gründen, sowol von Seiten des Kaisers als der

Bundesstände, unbeständig, und kann dem Hause Wirtemberg an seinen Rechten keinen Eintrag thun; denn, sagt Christoph, da gemeine Bundesständ das Land einzig zu Handhabung des Landfriedens eingezogen, haben sie und Kais. Maj. mit solchen nicht anders handeln mögen, denn der Landfriede und gemeine Rechte vorschreiben. Auch gegen die Aufrichtung des Herzogthums Wirtemberg habe der Kais. Maj. als eines römischen, gerechten, milden und gütigen Kaisers Gemüth nie seyn mögen, noch solches der Kammer des Reichs bei seinen und seines Vaters Lebzeiten abschneiden können.

Wenn aber auch, gesetzt, doch nicht zugegeben, ein solcher Vertrag hätte geschehen können, so seye doch solcher vom Kaiser selbst nie ratificirt worden, wie es ausdrücklich darin bedungen seye; auch seye er blos auf den Kaiser als Erzherzog von Oesterreich und seine Erben gestellt, woraus folge, daß, weil die Kön. Maj. (Ferdinand) der Kais. Maj. Erb nicht ist, der Vertrag für jenen nicht gelten könne, und daß eben so die Belehnung unkräftig seye, wie sie denn von den Kurfürsten nie anerkannt worden.

Was für das andere seine Person betreffe, und besonders den Vertrag in Absicht auf Tübingen und Neuffen, sagt Christoph weiter, so will mich derselb Vertrag nichts bekümmern, denn er ist an sich nichtig und unkräftig, und ist auch durch Nichtvollziehung von selbst gefallen. Für das erste, wenn man sagen wollte, daß die Verträge durch seine Vormünder gemacht seyen, so solle man wissen, daß diese weder Fug noch Macht gehabt, sich seiner Vormundschaft zu unterfahen, dieweil sein Vater und Mutter noch im

Leben, und er unter våterlicher Gewalt gestanden; sie seyen auch nicht dazu tauglich gewesen, denn es håtten zwischen ihm und ihnen rechtmåßige Ansprüche und Forderungen vorgeschwebt, weil sie ihn mit dem schwåbischen Bund bekriegt, belågert, seines altvåterlichen fürstlichen Standes entsetzt, in seinen kindlichen Jahren in ihre Gewalt gebracht, alles ohne sein Verschulden. Er sehe auch nicht, was Gnad oder Freundschaft Kais. Maj. als dazumal König in Spanien und Erzherzog zu Oesterreich, und Herzog Wilhelm von Bayern zu ihm getragen, oder was Vortheils aus solcher Vormundschaft ihm håtte widerfahren sollen, dieweil H. Wilhelm das Schloß Tübingen, darin er gewesen, unverschont seiner Kindheit beschossen, daß, wo die Frommen vom Adel nicht aus Mitleiden zu ihm und seiner Schwester, damit sie in solchem Ernst nicht ableibig gemacht würden, das Schloß aufgegeben håtten, sie alles fehdliche und feindliche Gebåhren håtten übersehen müßen. Zudem seye Kais. Maj. damals allein spanischer, nicht römischer König, auch in den Jahren zu jung, in weiten, fremden Landen abwesend und aller vorgegangenen Handlung unwissend gewesen. Gesetzt, doch nicht zugegeben, daß sie seine Vormünder håtten seyn mögen, so seyen sie doch von niemand, dem es rechtlich zugestanden, also verordnet worden, wie es sich vermöge des Rechts gebühre. So håtten sie auch der Administration sich nicht nach Ordnung und Gebühr angenommen, sondern allein ihres eigenen Willens und vermessentlich, wodurch sie denn die sipplich und agnatisch Vormundschaft, wenn diese ihnen je rechtlich zugestanden wåre, verwirkt håtten. Gesezt ferner, daß sie mit Recht Vormünder gewesen,

hielt 60 a), für ihn in Rathsdienste genommen, und, weil er von Geld entblößt war, die Bestallung von den Herzogen von Bayern verbürgt. Doch scheint die Sache nicht ohne Wissen Herzog Ulrichs geschehen zu seyn, denn auch der Landgrav Philipp verschrieb sich gegen denselben. Wiewohl aber Volland durch seine Handlungen unter Herzog Ulrich in üblen Ruf gekommen 60 b), so bewieß er doch nun als Christophs Sachwalter eben so viel furchtlose Ausdauer als tiefe Rechtskenntniß. Er, der einst neben dem Canzler-Amt Kugeln zum schweren Geschütz gegossen und die Constabler unterrichtet 61), brachte nun durch seine gründliche Schriften und Ausführungen den ganzen Bundes-Tag in Verwirrung. Durch seine Freunde in Wirtemberg, die er noch hatte, warb er für Christophs Sache; auch die österreichischen Regiments-Räthe wurden versucht. Doch an D. Johann Baut, Sohn des Canstadter Obervogts, welchen Ulrich hatte viertheilen lassen, ließ Christoph nicht durch Volland schreiben, sondern schrieb demselben mit eigenen Handen, und erinnerte ihn, was er zuvor durch eine vertraute Person mit ihm in Geheim hätte reden und han-

60 a) Als ihn Ulrich entlassen hatte, vermuthlich weil er ihn in seiner Vertreibung nicht mehr erhalten konnte, nahm er Dienste bei dem Erzbischof von Salzburg, Matthäus Lang, der ihn ohne Zweifel vom Blaubeurer Vertrag her kannte.

60 b) So daß ihn der schwäbische Kreis verwarf, als er von dem bayerischen zum gemeinschaftlichen Beisitzer am Kammergericht gewählt worden war. Sattler, II. 210. wo auch die Beschuldigungen gegen ihn zu lesen sind.

61) Sattler, II. 19. vergl. Beil. 21. S. 41.

deln lassen; er möchte nun, auf dem Bundes-Tag, von seinet, als eines unschuldigen jungen Fürsten wegen, das beste helfen handeln bei Kön. Maj. samt andern seiner Mitregenten in Unserm (sagt Christoph) Fürstenthum Wirtemberg, damit ihm nicht allein Tübingen und Neuffen, sondern auch das übrige Fürstenthum, als sein von Gott erblich Vaterland, eingehändigt und zugestellt werde. Für solche Mühe verspricht er ihn mit besondern Gnaden zu begaben, ihn zum Canzler, oder so ihm das nicht füglich, zu seinem geheimen und innern Rath zu bestellen, ihm, statt seiner bisherigen 430 fl. jährlich 500 fl. Dienstgeld lebenslänglich, auch auf den Fall, daß er dieses Amt nicht annähme, zu geben, und überdieß seine Kinder, Brüder und Freundschaft in Gnaden zu bedenken, jedoch alles mit vorausgesezter Bewilligung seines Herrn Vaters.

Eben so versprach Christoph dem Heinrich Trösch von Butlar, der auch der fürnehmsten einer beim Regiment gewesen, das Marschallen-Amt erblich zu verschreiben, und die Pfandschaften, die er inhabe, zum erblichen Eigenthum zu lassen [62].

Als Christoph die obengenannten Geleitsbriefe zum Bundestag erhielt, ließ er Schreiben ausgehen an die schwäbischen Bundesstädte, an die teutsche Fürsten, besonders an die Freunde seines Hauses, und an Grav Georg, seines Vaters Bruder, eben so an den König Franz I. von Frankreich und an K. Johann von Ungarn, Ferdinands Gegner, an alle diese mit dringen- 1533. 18. Sept.

62) Gabelkofer l. c.

der Bitte, ihm durch ihre Gesandten auf dem Bundestag zu Augsburg beizustehen.

Diese Vorbereitungen traf Christoph in seiner Verborgenheit. Nachdem er nun über ein Jahr in solcher Stille und Gehrim gewesen, daß er seines Wesens nicht viel Leuten vertrauen mögen, kam er unerwar-
1533. tet aus der Schweiz hervor [63]). Er schrieb an die
18. Sept. Botschafter gemeiner Eidgenoßenschaft: „Weil er Willens seye, künftigen Bundestag zu besuchen und seinen Weg durch die Eidgenossenschaft zu nehmen, so möchten sie ihm ihre Sicherheit und Glait geben und verfügen, daß er in seinem Durchzug, und ob er in ihren Gebieten eine Zeitlang sich enthalten würde, um sein Geld sicher zehren und unvergewaltigt bleiben möge." Die Eidgenossen, welche von jeher dem Hause Wirtemberg günstig waren und das Herzogthum nicht gern bei Oesterreich sahen, sagten ihm das Verlangen gerne zu; er erhielt von jedem ihrer Orte einen Glaitbrief [64]). Von Grav Wilhelm von Fürstenberg, einem besondern Freunde seines Vaters, erbat er einen Edelmann mit 6 oder 8 Pferden, welche zu Solothurn seiner warten, und ihn, weil er mit Dienern schlecht versehen, zu dem Bundestag begleiten sollten [65]). Solothurn hatte auch seinem Vater Zuflucht

63) Vielleicht um die Herzoge von Bayern zu schonen; auch unter den Schreiben an die teutschen Fürsten sind zwey an diese gerichtet, als ob er nicht bey ihnen gewesen wäre. Doch erhielt er die Beistände durch ihre Berathung.

64) Aus des jüngern Gabelkofers Collectaneen.

65) Oswald Gabelkofer, a. a. O. S. 452. vergl. Sattler, II. 68.

gegeben. In den ersten Tagen des Christmonats kam 1533.
Christoph mit jener Begleitung zu Augsburg an, und nahm seine Wohnung im Prediger Kloster. Bei der Bundes-Versammlung fand er schon die erbetenen Beistände. Nachdem der französische Gesandte ein nachdrückliches Schreiben seines Herrn, des Königs, vorgelegt [66]), und den Anfang zu reden gemacht, ließ Christoph sofort seine Sache vortragen; er bezog sich auf seine ausgegangene, ausführliche Schrift, und setzte am Schluß hinzu: seine Hoffnung seye, die Bundesstände werden für sich und ihre Herren und Obern, als Ehren- und Rechtsliebhabende, sein Elend, Armuth, den unverschuldeten Fall, auch andere seine Rechte und Gerechtigkeit, Bitten und Erbieten freundlich und günstiglich beherzigen und bedenken, und also sich im Handel allenthalben erzeigen, wie sie gegen Gott dem Allmächtigen und der Welt Ehre, Ruhm, Lob und Preiß gedächten zu erlangen, das wolle er um die Bundesständ samt und sonderlich alles Vermögens ver-

66) Worin unter anderm gesagt ist, (nach der alten Uebersetzung) er habe solchen Dienst dem H. Christoph zu gut nicht abschlagen können, als dem, der ihm Vetterschaft halben verwandt, und noch überdieß, weil er vernehme, wie die Durchlauchtigsten Herrn Brüder (Carl und Ferdinand) als die hochverständigen, nichts so wenig begehrten, denn daß dieser jung Herr, von gutem Geschlecht geboren, und ihnen dem Blut nach verwandt, ohne Herrlichkeit seines Standes sein Leben verzehren sollte; solche Freundschaft dünke ihn, werde ihm fast erschießlich und hülflich seyn mit samt seiner Unschuld und Frommkeit ꝛc.
Datum Avenion am XVI. Nov. 1533. (Aus dem Weingarter Archiv.)

dienen und in Gutem nicht vergessen, und sich damit als einen jungen, unverschuldeten Fürsten ihnen allen freundlich und günstiglich empfohlen haben [67].

Die Bundesräthe, von diesem Vortrage ergriffen, ließen Christoph durch die 3 Hauptleute ersuchen, dasselbe an die kaiserlichen Commissarien zu bringen. Diese wollten vorwenden, sie seyen ohne Auftrag für diesen Fall; sie nahmen aber Christophs Schrift an, und unterzogen sich darauf, als ob sie wirklich Auftrag hätten, der förmlichen Vermittlung mit den Commissarien des Königs Ferdinand. Eine äußerst schwierige und umständliche Art der Verhandlung. Offenbar war es der Bund, an welchen Christoph sich zunächst zu halten hatte: Dieser hatte sein Fürstenthum verkauft, mit Vorbehalt zweyer Vogteien. Ein dritter war jetzt im Besitz von beydem, und der Vertrag in Absicht der letztern war abgeändert. Der Kaiser aber, durch den solches geschehen, nahm wie von ungefähr die Stelle eines Vermittlers an. Seine Commissarien kamen mit den Bundesständen überein, mit ihrem Rath und Willen zu handeln. Mitten in dieser Verwicklung aber erschien die Sache selbst höchst einfach und siegreich. Unläugbar waren Christophs Ansprüche; unläugbar des Bundes Verpflichtung, zur Erfüllung des Vertrags mitzuwirken. Nur die Folgen waren es, was man fürchtete. Wurden Christoph die zwey Vogteien eingegeben, wer konnte vergessen, daß das Land, worin er als Vasall sitze, sein gehöre; wer wollte hindern, daß nicht die Unterthanen für ihn erwachten?

67) Gabelkofer, a. a. O. S. 457.

Ferdinands Räthe sahen keinen andern Ausweg, als eine Vergleichung und Auswechslung der Vogteien nach dem spätern Zusatzartikel und darauf gefolgten andern Vertrag, welche beyde aber Christoph nicht für gültig erkannte. Der Bischof von Augsburg, der erste kaiserliche Commissarius, sprach zu dem jungen Herzog: es wäre weitläufige Disputation unnoth; sie wollten vielmehr allen Fleiß ankehren, die Sache zu vertragen. Darauf entgegnete Christoph: hierzu habe er keine Neigung und er seye allein darum erschienen, zu erlangen, was ihm von Gott und Recht und aller Billigkeit wegen zustehe [68].

Schriftlich und mündlich setzten die königlichen und die kaiserlichen Räthe in den jungen Fürsten, daß er sollte Mittel zu einer Vergleichung vorschlagen oder annehmen. Die Gravschaft Cilly wurde ihm zum Tausch angeboten. Aber Christophs gerader Sinn blieb immer auf der Hauptsache, und wieß jede andere Auskunft standhaft von sich. Denn, sagte er, wenn er wollte einen andern Sitz in einem andern Land annehmen, so würde er sich dadurch den vermeinten, unverbindlichen Verträgen unterwerfen, und diese für beständig und kräftig halten, wodurch ihm und dem ganzen Namen und Stammen ewiger Nachtheil und Schande erfolgen würde.

Da nun die königlichen Commissarien ihrerseits eben so fest darauf bestanden, daß die Verträge dem König nichts weiter auflegten, als wie die Worte lauteten: einen ehrlichen Sitz in teutschen Landen; und es nicht heiße, wie sie unfreundlich hinzu setzten, daß

68) Gabelkofer, a. a. O.

ihm ein solcher seines Gefallens sollte gegeben werden: da andererseits die kaiserlichen durch gütliches Zureden ihm anlagen, er sollte doch bedenken, mit wem er zu thun habe, daß Kön. Maj. sein Freund und Verwandter, dessen er in andere Wege wohl genießen möchte: und nun schon ein Monat über diesen fruchtlosen Verhandlungen verflossen war; so ließ Christoph zwey neue Schriften aufsetzen, die eine an die kaiserlichen Commissarien, die andere an den Bund.

Den erstern sagt er: Befremdend seye, wie die Königlichen ihn verunglimpfen, als wolle er den Verträgen nicht nachgehen, da doch das Gegentheil offenbar wäre; sie sollten Kön. Maj. verschonen, und in Ihrem Namen nicht so wahrheitswidrige Anzeigung thun. Man könne mit Grund der Wahrheit nicht behaupten, daß er eine Vergleichung anzunehmen schuldig, weil ihm Tübingen und Neuffen ohne allen Vorbehalt einiger Vergleichung von den Bundesständen zugestellt worden und gute Zeit unangefochten geblieben. Wenn auch eine Vergleichung vorbehalten worden wäre, so müßte solche den Bundesständen geschehen seyn, welche durch die nachgefolgte erbliche Zustellung und Huldigung, so ihm geschehen, ausgelöscht worden. Wenn aber auch die Verträg, worauf die Königischen sich gern gründen wollten, an sich kräftig wären, was sie in der That aus vielen Ursachen nicht seyen, so seyen sie doch von Kön. Maj und Herzog Wilhelm nicht ratificirt, vielmehr seye der vermeinten Vergleichung eine andere Maaß gegeben, (bey dem Verkauf des Herzogthums) welche jedoch so wenig, als die Verträg gehalten worden. Weder seyen ihm Tübingen und Neuffen die

bedingten zwei Jahre gelassen, noch nach Verfluß derselben Heidenheim ꝛc. zugestellt worden, und könne auch nicht mehr zugestellt werden. Kurz er habe Tübingen und Neuffen aus rechtem Titel und mit gutem Willen und Wissen der Bundesstände in Posseß und erblicher Huldigung gehabt, und seye dessen ohne alle rechtmäßige Ursache entsetzt worden und de facto noch entsetzt. Darum unnöthig von andern Gerechtigkeiten dißmal wenig oder viel zu disputiren oder einige andere Mittel und Vorschläge anzunehmen. Tübingen und Neuffen sollen ihm restituirt werden, wie er sie vor bemeldter Entwendung inngehabt und verwaltet habe.

Er bedenke auch wohl, mit wem er zu thun habe, darum er auch hoffe, Ihr Maj. werden als rechts- und ehrliebender milder König in Ansehung der Verwandtschaft, seines Rechts und seiner Gerechtigkeit, auch unverschuldeter Armuth und Elendes, ihn solcher Freundschaft und Verwandtnuß genießen und nicht entgelten lassen, und demnach nicht allein Tübingen und Neuffen, seines rechtmäßigen Begehrens, sondern auch viel und mehreres gnädig geben und zustellen.

Das Schreiben an die Bundesstände, welches noch ausführlicher von den Sachen handelt, ließ Christoph in öffentlicher Versammlung der Stände in seiner Gegenwart vorlesen. Es faßt alle seine Rechtsansprüche in bündiger Schlußfolge zusammen, und widerlegt, wie die frühere Schrift, sowohl den Verkaufs-Vertrag wegen des Herzogthums, als den Tausch-Vertrag wegen Tübingen und Neuffen. 1534. 8. Jan.

Der gedrängte Inhalt beyder Schriften ist dieser:

Erstlich der Vertrag um das Herzogthum ist aus vielen Gründen, sowol von Seiten des Kaisers als der

Bundesstände, unbeständig, und kann dem Hause Wirtemberg an seinen Rechten keinen Eintrag thun; denn, sagt Christoph, da gemeine Bundesständ das Land einzig zu Handhabung des Landfriedens eingezogen, haben sie und Kais. Maj. mit solchen nicht anders handeln mögen, denn der Landfriede und gemeine Rechte vorschreiben. Auch gegen die Aufrichtung des Herzogthums Wirtemberg habe der Kais. Maj. als eines römischen, gerechten, milden und gütigen Kaisers Gemüth nie seyn mögen, noch solches der Kammer des Reichs bei seinen und seines Vaters Lebzeiten abschneiden können.

Wenn aber auch, gesetzt, doch nicht zugegeben, ein solcher Vertrag hätte geschehen können, so seye doch solcher vom Kaiser selbst nie ratificirt worden, wie es ausdrücklich darin bedungen seye; auch seye er blos auf den Kaiser als Erzherzog von Oesterreich und seine Erben gestellt, woraus folge, daß, weil die Kön. Maj. (Ferdinand) der Kais. Maj. Erb nicht ist, der Vertrag für jenen nicht gelten könne, und daß eben so die Belehnung unkräftig seye, wie sie denn von den Kurfürsten nie anerkannt worden.

Was für das andere seine Person betreffe, und besonders den Vertrag in Absicht auf Tübingen und Neuffen, sagt Christoph, weiter, so will mich derselb Vertrag nichts bekümmern, denn er ist an sich nichtig und unkräftig, und ist auch durch Nichtvollziehung von selbst gefallen. Für das erste, wenn man sagen wollte, daß die Verträge durch seine Vormünder gemacht seyen, so solle man wissen, daß diese weder Fug noch Macht gehabt, sich seiner Vormundschaft zu unterfahen, dieweil sein Vater und Mutter noch im

Leben, und er unter väterlicher Gewalt gestanden; sie seyen auch nicht dazu tauglich gewesen, denn es hätten zwischen ihm und ihnen rechtmäßige Ansprüche und Forderungen vorgeschwebt, weil sie ihn mit dem schwäbischen Bund bekriegt, belägert, seines altväterlichen fürstlichen Standes entsetzt, in seinen kindlichen Jahren in ihre Gewalt gebracht, alles ohne sein Verschulden. Er sehe auch nicht, was Gnad oder Freundschaft Kais. Maj. als dazumal König in Spanien und Erzherzog zu Oesterreich, und Herzog Wilhelm von Bayern zu ihm getragen, oder was Vortheils aus solcher Vormundschaft ihm hätte widerfahren sollen, dieweil H. Wilhelm das Schloß Tübingen, darin er gewesen, unverschont seiner Kindheit beschossen, daß, wo die Frommen vom Adel nicht aus Mitleiden zu ihm und seiner Schwester, damit sie in solchem Ernst nicht ableibig gemacht würden, das Schloß aufgegeben hätten, sie alles fehdliche und feindliche Gebähren hätten überstehen müßen. Zudem seye Kais. Maj. damals allein spanischer, nicht römischer König, auch in den Jahren zu jung, in weiten, fremden Landen abwesend und aller vorgegangenen Handlung unwissend gewesen. Gesetzt, doch nicht zugegeben, daß sie seine Vormünder hätten seyn mögen, so seyen sie doch von niemand, dem es rechtlich zugestanden, also verordnet worden, wie es sich vermöge des Rechts gebühre. So hätten sie auch der Administration sich nicht nach Ordnung und Gebühr angenommen, sondern allein ihres eigenen Willens und vermessentlich, wodurch sie denn die sipplich und agnatisch Vormundschaft, wenn diese ihnen je rechtlich zugestanden wäre, verwirkt hätten. Gesezt ferner, daß sie mit Recht Vormünder gewesen,

Wenn daher die Königischen nichts anders fürzuschlagen wüßten, so hätten sie die gemeldte ungereimte Fürschläge, und ihm und seinen Beiständern, wie ihnen selbst, die vergebliche Mühe, Kosten und Zeit wohl ersparen mögen [70]).

Dieser Vortrag machte einen allgemeinen günstigen Eindruck für Christoph. Die Bundesstände baten deßwegen die kaiserlichen Commissarien, sie sollten noch weiter sich befleißen, die Sachen gütlich hinzulegen. Da hingegen die Königlichen immer nur auf Austauschung bestanden, und verschiedene andere Herrschaften als Ortenburg, Kenzingen 2c. in Vorschlag brachten, so ließ Christoph durch Volland eine Erklärung

1534. 12. Jan. an die Bundesräthe stellen: es liege klar am Tag, daß die Königlichen mit ihren vergeblichen Vorschlägen einzig die Sache zu verlängern suchten, bis inzwischen der Bund erstreckt, oder sonst ihrem Begehren nachgehandelt würde. Er bitte also, sie wollen sich gegen ihn beweisen, wie sein Vertrauen steh! — Da kamen die drey Hauptleute zu Herzog Christoph in das Prediger-Kloster und zeigten ihm an, wie sie seine Schrift wohl gelesen, und darnach erwogen, daß die Mittel, so ihm fürgeschlagen worden, nicht dermaßen beschaffen, daß ihm zu verargen wäre, wenn er dieselbigen abschlüge; sie hätten auch Befehl, den kaiserlichen und königlichen Commissarien fürzuhalten, sich anderst in die Sach zu schicken und andere Mittel fürzuschlagen, wie sie ihnen angezeigt hätten, die seiner andern Gerechtigkeit unvorgreiflich wären. Da sie übrigens nicht gern sähen, wenn die Sache unvertragen

---

70) Gabelkofer, a. a. O. S. 474—486.

tragen bliebe, so wäre ihre Bitte, daß er sich auch dermaßen schiedlich in die Sache schicken wollte, daß mit solche friedlich möchte vertragen werden. So die Bundesstände. Auch die kaiserlichen Commissarien hatten schon früher sich entschuldigt, daß sie, indem sie die Königlichen Gründe vor die Hand genommen, solches nicht gethan, um Christoph Unrecht zu geben, oder seine Gerechtigkeit zu schmälern, und wiederum setzten sie hinzu, wenn er auf seiner abschlägigen Antwort beharrte, so müßten sie es geschehen lassen.

Wiewohl sie nun, mit einem etwas größern Anerbieten, die Vorschläge erneuerten, daß Christoph nämlich zu einem ehrlichen Sitz, wozu sie Hohenberg, oder Nellenburg, oder Tuttlingen, oder Ehingen nannten, noch 5000 fl. Dienstgeld, oder überhaupt 10,000 fl. jährlich für den Sitz und alles übrige annehmen möchte: so erwiederte Christoph, die bisherigen Vorschläge 1534. 20. Jan. wären doch alle nur dahin gerichtet, daß dadurch Er und seine Nachkommen von ihren altväterlichen Rechten und Gerechtigkeiten an Tübingen und Neuffen verschalten und entäußert würden. Da, wie sie sagten, des h. Reichs und teutscher Nation Fried und Wohlfarth so treflich darauf stünde, daß er seiner Anforderung in Ruhe wäre, so hoffe er, der König werde, was ihm vor Gott und der Welt zugehöre, mildiglich ihm zustellen und folgen lassen: denn eine Auswechslung oder Vergleichung könnten nun einmal sein Herr Vater und Er, ihrer Pflicht gegen das Reich halber, nicht bewilligen.

So weit giengen jetzt die kaiserlichen Commissarien, daß sie vorschlugen, wenn Christoph einen Stillstand von 5 Jahren mit 10,000 fl. jährlich eingehen wollte,

dienen und in Gutem nicht vergessen, und sich damit als einen jungen, unverschuldeten Fürsten ihnen allen freundlich und günstiglich empfohlen haben [67].

Die Bundesräthe, von diesem Vortrage ergriffen, ließen Christoph durch die 3 Hauptleute ersuchen, dasselbe an die kaiserlichen Commissarien zu bringen. Diese wollten vorwenden, sie seyen ohne Auftrag für diesen Fall; sie nahmen aber Christophs Schrift an, und unterzogen sich darauf, als ob sie wirklich Auftrag hätten, der förmlichen Vermittlung mit den Commissarien des Königs Ferdinand. Eine äußerst schwierige und umständliche Art der Verhandlung. Offenbar war es der Bund, an welchen Christoph sich zunächst zu halten hatte: Dieser hatte sein Fürstenthum verkauft, mit Vorbehalt zweyer Vogteien. Ein dritter war jetzt im Besitz von beydem, und der Vertrag in Absicht der letztern war abgeändert. Der Kaiser aber, durch den solches geschehen, nahm wie von ungefähr die Stelle eines Vermittlers an. Seine Commissarien kamen mit den Bundesständen überein, mit ihrem Rath und Willen zu handeln. Mitten in dieser Verwicklung aber erschien die Sache selbst höchst einfach und siegreich. Unläugbar waren Christophs Ansprüche; unläugbar des Bundes Verpflichtung, zur Erfüllung des Vertrags mitzuwirken. Nur die Folgen waren es, was man fürchtete. Wurden Christoph die zwey Vogteien eingegeben, wer konnte vergessen, daß das Land, worin er als Vasall sitze, sein gehöre; wer wollte hindern, daß nicht die Unterthanen für ihn erwachten?

---

67) Gabelkofer, a. a. O. S. 457.

Ferdinands Räthe sahen keinen andern Ausweg, als eine Vergleichung und Auswechslung der Vogteien nach dem spätern Zusatzartikel und darauf gefolgten andern Vertrag, welche beyde aber Christoph nicht für gültig erkannte. Der Bischof von Augsburg, der erste kaiserliche Commissarius, sprach zu dem jungen Herzog: es wäre weitläufige Disputation unnoth; sie wollten vielmehr allen Fleiß ankehren, die Sache zu vertragen. Darauf entgegnete Christoph: hierzu habe er keine Neigung und er seye allein darum erschienen, zu erlangen, was ihm von Gott und Recht und aller Billigkeit wegen zustehe [68]).

Schriftlich und mündlich setzten die königlichen und die kaiserlichen Räthe in den jungen Fürsten, daß er sollte Mittel zu einer Vergleichung vorschlagen oder annehmen. Die Gravschaft Cilly wurde ihm zum Tausch angeboten. Aber Christophs gerader Sinn blieb immer auf der Hauptsache, und wieß jede andere Auskunft standhaft von sich. Denn, sagte er, wenn er wollte einen andern Sitz in einem andern Land annehmen, so würde er sich dadurch den vermeinten, unverbindlichen Verträgen unterwerfen, und diese für beständig und kräftig halten, wodurch ihm und dem ganzen Namen und Stammen ewiger Nachtheil und Schande erfolgen würde.

Da nun die königlichen Commissarien ihrerseits eben so fest darauf bestanden, daß die Verträge dem König nichts weiter auflegten, als wie die Worte lauteten: einen ehrlichen Sitz in teutschen Landen; und es nicht heiße, wie sie unfreundlich hinzu setzten, daß

68) Gabelkofer, a. a. O.

ihm ein solcher seines Gefallens sollte gegeben werden: da andererseits die kaiserlichen durch gütliches Zureden ihm anlagen, er sollte doch bedenken, mit wem er zu thun habe, daß Kön. Maj. sein Freund und Verwandter, dessen er in andere Wege wohl genießen möchte: und nun schon ein Monat über diesen fruchtlosen Verhandlungen verflossen war; so ließ Christoph zwey neue Schriften aufsetzen, die eine an die kaiserlichen Commissarien, die andere an den Bund.

Den erstern sagt er: Befremdend seye, wie die Königlichen ihn verunglimpfen, als wolle er den Verträgen nicht nachgehen, da doch das Gegentheil offenbar wäre; sie sollten Kön. Maj. verschonen, und in Ihrem Namen nicht so wahrheitswidrige Anzeigung thun. Man könne mit Grund der Wahrheit nicht behaupten, daß er eine Vergleichung anzunehmen schuldig, weil ihm Tübingen und Neuffen ohne allen Vorbehalt einiger Vergleichung von den Bundesständen zugestellt worden und gute Zeit unangefochten geblieben. Wenn auch eine Vergleichung vorbehalten worden wäre, so müßte solche den Bundesständen geschehen seyn, welche durch die nachgefolgte erbliche Zustellung und Huldigung, so ihm geschehen, ausgelöscht worden. Wenn aber auch die Verträg, worauf die Königischen sich gern gründen wollten, an sich kräftig wären, was sie in der That aus vielen Ursachen nicht seyen, so seyen sie doch von Kön. Maj und Herzog Wilhelm nicht ratificirt, vielmehr seye der vermeinten Vergleichung eine andere Maaß gegeben, (bey dem Verkauf des Herzogthums) welche jedoch so wenig, als die Verträg gehalten worden. Weder seyen ihm Tübingen und Neuffen die

bedingten zwei Jahre gelassen, noch nach Verfluß derselben Heidenheim rc. zugestellt worden, und könne auch nicht mehr zugestellt werden. Kurz er habe Tübingen und Neuffen aus rechtem Titel und mit gutem Willen und Wissen der Bundesstände in Posseß und erblicher Huldigung gehabt, und seye dessen ohne alle rechtmäßige Ursache entsetzt worden und de facto noch entsetzt. Darum unnöthig von andern Gerechtigkeiten dißmal wenig oder viel zu disputiren oder einige andere Mittel und Vorschläge anzunehmen. Tübingen und Neuffen sollen ihm restituirt werden, wie er sie vor bemeldter Entwendung inngehabt und verwaltet habe.

Er bedenke auch wohl, mit wem er zu thun habe, darum er auch hoffe, Ihr Maj. werden als rechts- und ehrliebender milder König in Ansehung der Verwandtschaft, seines Rechts und seiner Gerechtigkeit, auch unverschuldeter Armuth und Elendes, ihn solcher Freundschaft und Verwandtnuß genießen und nicht entgelten lassen, und demnach nicht allein Tübingen und Neuffen, seines rechtmäßigen Begehrens, sondern auch viel und mehreres gnädig geben und zustellen.

Das Schreiben an die Bundesstände, welches noch ausführlicher von den Sachen handelt, ließ Christoph in öffentlicher Versammlung der Stände in seiner Gegenwart vorlesen. Es faßt alle seine Rechtsansprüche in bündiger Schlußfolge zusammen, und widerlegt, wie die frühere Schrift, sowohl den Verkaufs-Vertrag wegen des Herzogthums, als den Tausch-Vertrag wegen Tübingen und Neuffen. 1534. 8. Jan.

Der gedrängte Inhalt beyder Schriften ist dieser:

Erstlich der Vertrag um das Herzogthum ist aus vielen Gründen, sowol von Seiten des Kaisers als der

der Bitte, ihm durch ihre Gesandten auf dem Bundestag zu Augsburg beizustehen.

Diese Vorbereitungen traf Christoph in seiner Verborgenheit. Nachdem er nun über ein Jahr in solcher Stille und Geheim gewesen, daß er seines Wesens nicht viel Leuten vertrauen mögen, kam er unerwar-
1533. tet aus der Schweiz hervor [63]). Er schrieb an die
18. Sept. Botschafter gemeiner Eidgenoßenschaft: „Weil er Willens seye, künftigen Bundestag zu besuchen und seinen Weg durch die Eidgenossenschaft zu nehmen, so möchten sie ihm ihre Sicherheit und Glait geben und verfügen, daß er in seinem Durchzug, und ob er in ihren Gebieten eine Zeitlang sich enthalten würde, um sein Geld sicher zehren und unvergewaltigt bleiben möge." Die Eidgenossen, welche von jeher dem Hause Wirtemberg günstig waren und das Herzogthum nicht gern bei Oesterreich sahen, sagten ihm das Verlangen gerne zu; er erhielt von jedem ihrer Orte einen Glaitbrief [64]). Von Grav Wilhelm von Fürstenberg, einem besondern Freunde seines Vaters, erbat er einen Edelmann mit 6 oder 8 Pferden, welche zu Solothurn seiner warten, und ihn, weil er mit Dienern schlecht versehen, zu dem Bundestag begleiten sollten [65]). Solothurn hatte auch seinem Vater Zuflucht

63) Vielleicht um die Herzoge von Bayern zu schonen; auch unter den Schreiben an die teutschen Fürsten sind zwey an diese gerichtet, als ob er nicht bey ihnen gewesen wäre. Doch erhielt er die Beistände durch ihre Berathung.

64) Aus des jüngern Gabelkofers Collectaneen.

65) Oswald Gabelkofer, a. a. O. S. 452. vergl. Sattler, II. 68.

gegeben. In den ersten Tagen des Christmonats kam Christoph mit jener Begleitung zu Augsburg an, und nahm seine Wohnung im Prediger Kloster. Bei der Bundes-Versammlung fand er schon die erbetenen Beistände. Nachdem der französische Gesandte ein nachdrückliches Schreiben seines Herrn, des Königs, vorgelegt [66]), und den Anfang zu reden gemacht, ließ Christoph sofort seine Sache vortragen; er bezog sich auf seine ausgegangene, ausführliche Schrift, und setzte am Schluß hinzu: seine Hoffnung seye, die Bundesstände werden für sich und ihre Herren und Obern, als Ehren- und Rechtsliebhabende, sein Elend, Armuth, den unverschuldeten Fall, auch andere seine Rechte und Gerechtigkeit, Bitten und Erbieten freundlich und günstiglich beherzigen und bedenken, und also sich im Handel allenthalben erzeigen, wie sie gegen Gott dem Allmächtigen und der Welt Ehre, Ruhm, Lob und Preiß gedächten zu erlangen, das wolle er um die Bundesständ samt und sonderlich alles Vermögens ver- 1533.

66) Worin unter anderm gesagt ist, (nach der alten Uebersetzung) er habe solchen Dienst dem H. Christoph zu gut nicht abschlagen können, als dem, der ihm Vetterschaft halben verwandt, und noch überdieß, weil er vernehme, wie die Durchlauchtigsten Herrn Brüder (Carl und Ferdinand) als die hochverständigen, nichts so wenig begehrten, denn daß dieser jung Herr, von gutem Geschlecht geboren, und ihnen dem Blut nach verwandt, ohne Herrlichkeit seines Standes sein Leben verzehren sollte; solche Freundschaft dünke ihn, werde ihm fast erschießlich und hülflich seyn mit samt seiner Unschuld und Frommkeit rc.
Datum Avenion am XVI. Nov. 1533. (Aus dem Weingarter Archiv.)

dienen und in Gutem nicht vergessen, und sich damit als einen jungen, unverschuldeten Fürsten ihnen allen freundlich und günstiglich empfohlen haben [67].

Die Bundesräthe, von diesem Vortrage ergriffen, ließen Christoph durch die 3 Hauptleute ersuchen, dasselbe an die kaiserlichen Commissarien zu bringen. Diese wollten vorwenden, sie seyen ohne Auftrag für diesen Fall; sie nahmen aber Christophs Schrift an, und unterzogen sich darauf, als ob sie wirklich Auftrag hätten, der förmlichen Vermittlung mit den Commissarien des Königs Ferdinand. Eine äußerst schwierige und umständliche Art der Verhandlung. Offenbar war es der Bund, an welchen Christoph sich zunächst zu halten hatte: Dieser hatte sein Fürstenthum verkauft, mit Vorbehalt zweyer Vogteien. Ein dritter war jetzt im Besitz von beydem, und der Vertrag in Absicht der letztern war abgeändert. Der Kaiser aber, durch den solches geschehen, nahm wie von ungefähr die Stelle eines Vermittlers an. Seine Commissarien kamen mit den Bundesständen überein, mit ihrem Rath und Willen zu handeln. Mitten in dieser Verwicklung aber erschien die Sache selbst höchst einfach und siegreich. Unläugbar waren Christophs Ansprüche; unläugbar des Bundes Verpflichtung, zur Erfüllung des Vertrags mitzuwirken. Nur die Folgen waren es, was man fürchtete. Wurden Christoph die zwey Vogteien eingegeben, wer konnte vergessen, daß das Land, worin er als Vasall sitze, sein gehöre; wer wollte hindern, daß nicht die Unterthanen für ihn erwachten?

---

67) Gabelkofer, a. a. O. S. 457.

Ferdinands Räthe sahen keinen andern Ausweg, als eine Vergleichung und Auswechslung der Vogteien nach dem spätern Zusatzartikel und darauf gefolgten andern Vertrag, welche beyde aber Christoph nicht für gültig erkannte. Der Bischof von Augsburg, der erste kaiserliche Commissarius, sprach zu dem jungen Herzog: es wäre weitläufige Disputation unnoth; sie wollten vielmehr allen Fleiß ankehren, die Sache zu vertragen. Darauf entgegnete Christoph: hierzu habe er keine Neigung und er seye allein darum erschienen, zu erlangen, was ihm von Gott und Recht und aller Billigkeit wegen zustehe [68].

Schriftlich und mündlich setzten die königlichen und die kaiserlichen Räthe in den jungen Fürsten, daß er sollte Mittel zu einer Vergleichung vorschlagen oder annehmen. Die Gravschaft Cilly wurde ihm zum Tausch angeboten. Aber Christophs gerader Sinn blieb immer auf der Hauptsache, und wieß jede andere Auskunft standhaft von sich. Denn, sagte er, wenn er wollte einen andern Sitz in einem andern Land annehmen, so würde er sich dadurch den vermeinten, unverbindlichen Verträgen unterwerfen, und diese für beständig und kräftig halten, wodurch ihm und dem ganzen Namen und Stammen ewiger Nachtheil und Schande erfolgen würde.

Da nun die königlichen Commissarien ihrerseits eben so fest darauf bestanden, daß die Verträge dem König nichts weiter auflegten, als wie die Worte lauteten: einen ehrlichen Sitz in teutschen Landen; und es nicht heiße, wie sie unfreundlich hinzu setzten, daß

68) Gabelkofer, a. a. O.

ihm ein solcher seines Gefallens sollte gegeben werden: da andererseits die kaiserlichen durch gütliches Zureden ihm anlagen, er sollte doch bedenken, mit wem er zu thun habe, daß Kön. Maj. sein Freund und Verwandter, dessen er in andere Wege wohl genießen möchte: und nun schon ein Monat über diesen fruchtlosen Verhandlungen verflossen war; so ließ Christoph zwey neue Schriften aufsetzen, die eine an die kaiserlichen Commissarien, die andere an den Bund.

Den erstern sagt er: Befremdend seye, wie die Königlichen ihn verunglimpfen, als wolle er den Verträgen nicht nachgehen, da doch das Gegentheil offenbar wäre; sie sollten Kön. Maj. verschonen, und in Ihrem Namen nicht so wahrheitswidrige Anzeigung thun. Man könne mit Grund der Wahrheit nicht behaupten, daß er eine Vergleichung anzunehmen schuldig, weil ihm Tübingen und Neuffen ohne allen Vorbehalt einiger Vergleichung von den Bundesständen zugestellt worden und gute Zeit unangefochten geblieben. Wenn auch eine Vergleichung vorbehalten worden wäre, so müßte solche den Bundesständen geschehen seyn, welche durch die nachgefolgte erbliche Zustellung und Huldigung, so ihm geschehen, ausgelöscht worden. Wenn aber auch die Verträg, worauf die Königischen sich gern gründen wollten, an sich kräftig wären, was sie in der That aus vielen Ursachen nicht seyen, so seyen sie doch von Kön. Maj und Herzog Wilhelm nicht ratificirt, vielmehr seye der vermeinten Vergleichung eine andere Maaß gegeben, (bey dem Verkauf des Herzogthums) welche jedoch so wenig, als die Verträg gehalten worden. Weder seyen ihm Tübingen und Neuffen die

bedingten zwei Jahre gelassen, noch nach Verfluß derselben Heidenheim ꝛc. zugestellt worden, und könne auch nicht mehr zugestellt werden. Kurz er habe Tübingen und Neuffen aus rechtem Titel und mit gutem Willen und Wissen der Bundesstände in Posseß und erblicher Huldigung gehabt, und seye dessen ohne alle rechtmäßige Ursache entsetzt worden und de facto noch entsetzt. Darum unnöthig von andern Gerechtigkeiten dißmal wenig oder viel zu disputiren oder einige andere Mittel und Vorschläge anzunehmen. Tübingen und Neuffen sollen ihm restituirt werden, wie er sie vor bemeldter Entwendung inngehabt und verwaltet habe.

Er bedenke auch wohl, mit wem er zu thun habe, darum er auch hoffe, Ihr Maj. werden als rechts- und ehrliebender milder König in Ansehung der Verwandtschaft, seines Rechts und seiner Gerechtigkeit, auch unverschuldeter Armuth und Elendes, ihn solcher Freundschaft und Verwandtnuß genießen und nicht entgelten lassen, und demnach nicht allein Tübingen und Neuffen, seines rechtmäßigen Begehrens, sondern auch viel und mehreres gnädig geben und zustellen.

Das Schreiben an die Bundesstände, welches noch ausführlicher von den Sachen handelt, ließ Christoph in öffentlicher Versammlung der Stände in seiner Gegenwart vorlesen. Es faßt alle seine Rechtsansprüche in bündiger Schlußfolge zusammen, und widerlegt, wie die frühere Schrift, sowohl den Verkaufs-Vertrag wegen des Herzogthums, als den Tausch-Vertrag wegen Tübingen und Neuffen. 1534. 8. Jan.

Der gedrängte Inhalt beyder Schriften ist dieser:

Erstlich der Vertrag um das Herzogthum ist aus vielen Gründen, sowol von Seiten des Kaisers als der

Bundesstände, unbeständig, und kann dem Hause Wirtemberg an seinen Rechten keinen Eintrag thun; denn, sagt Christoph, da gemeine Bundesständ das Land einzig zu Handhabung des Landfriedens eingezogen, haben sie und Kais. Maj. mit solchen nicht anders handeln mögen, denn der Landfriede und gemeine Rechte vorschreiben. Auch gegen die Aufrichtung des Herzogthums Wirtemberg habe der Kais. Maj. als eines römischen, gerechten, milden und gütigen Kaisers Gemüth nie seyn mögen, noch solches der Kammer des Reichs bei seinen und seines Vaters Lebzeiten abschneiden können.

Wenn aber auch, gesetzt, doch nicht zugegeben, ein solcher Vertrag hätte geschehen können, so seye doch solcher vom Kaiser selbst nie ratificirt worden, wie es ausdrücklich darin bedungen seye; auch seye er blos auf den Kaiser als Erzherzog von Oesterreich und seine Erben gestellt, woraus folge, daß, weil die Kön. Maj. (Ferdinand) der Kais. Maj. Erb nicht ist, der Vertrag für jenen nicht gelten könne, und daß eben so die Belehnung unkräftig seye, wie sie denn von den Kurfürsten nie anerkannt worden.

Was für das andere seine Person betreffe, und besonders den Vertrag in Absicht auf Tübingen und Neuffen, sagt Christoph, weiter, so will mich derselb Vertrag nichts bekümmern, denn er ist an sich nichtig und unkräftig, und ist auch durch Nichtvollziehung von selbst gefallen. Für das erste, wenn man sagen wollte, daß die Verträge durch seine Vormünder gemacht seyen, so solle man wissen, daß diese weder Fug noch Macht gehabt, sich seiner Vormundschaft zu unterfahen, dieweil sein Vater und Mutter noch im

Leben, und er unter väterlicher Gewalt gestanden; sie seyen auch nicht dazu tauglich gewesen, denn es hätten zwischen ihm und ihnen rechtmäßige Ansprüche und Forderungen vorgeschwebt, weil sie ihn mit dem schwäbischen Bund bekriegt, belägert, seines altväterlichen fürstlichen Standes entsetzt, in seinen kindlichen Jahren in ihre Gewalt gebracht, alles ohne sein Verschulden. Er sehe auch nicht, was Gnad oder Freundschaft Kais. Maj. als dazumal König in Spanien und Erzherzog zu Oesterreich, und Herzog Wilhelm von Bayern zu ihm getragen, oder was Vortheils aus solcher Vormundschaft ihm hätte widerfahren sollen, dieweil H. Wilhelm das Schloß Tübingen, darin er gewesen, unverschont seiner Kindheit beschossen, daß, wo die Frommen vom Adel nicht aus Mitleiden zu ihm und seiner Schwester, damit sie in solchem Ernst nicht ableibig gemacht würden, das Schloß aufgegeben hätten, sie alles fehdliche und feindliche Gebähren hätten überstehen müßen. Zudem seye Kais. Maj. damals allein spanischer, nicht römischer König, auch in den Jahren zu jung, in weiten, fremden Landen abwesend und aller vorgegangenen Handlung unwissend gewesen. Gesetzt, doch nicht zugegeben, daß sie seine Vormünder hätten seyn mögen, so seyen sie doch von niemand, dem es rechtlich zugestanden, also verordnet worden, wie es sich vermöge des Rechts gebühre. So hätten sie auch der Administration sich nicht nach Ordnung und Gebühr angenommen, sondern allein ihres eigenen Willens und vermessentlich, wodurch sie denn die sipplich und agnatisch Vormundschaft, wenn diese ihnen je rechtlich zugestanden wäre, verwirkt hätten. Gesezt ferner, daß sie mit Recht Vormünder gewesen,

dienen und in Gutem nicht vergessen, und sich damit als einen jungen, unverschuldeten Fürsten ihnen allen freundlich und günstiglich empfohlen haben [67].

Die Bundesräthe, von diesem Vortrage ergriffen, ließen Christoph durch die 3 Hauptleute ersuchen, dasselbe an die kaiserlichen Commissarien zu bringen. Diese wollten vorwenden, sie seyen ohne Auftrag für diesen Fall; sie nahmen aber Christophs Schrift an, und unterzogen sich darauf, als ob sie wirklich Auftrag hätten, der förmlichen Vermittlung mit den Commissarien des Königs Ferdinand. Eine äußerst schwierige und umständliche Art der Verhandlung. Offenbar war es der Bund, an welchen Christoph sich zunächst zu halten hatte: Dieser hatte sein Fürstenthum verkauft, mit Vorbehalt zweyer Vogteien. Ein dritter war jetzt im Besitz von beydem, und der Vertrag in Absicht der letztern war abgeändert. Der Kaiser aber, durch den solches geschehen, nahm wie von ungefähr die Stelle eines Vermittlers an. Seine Commissarien kamen mit den Bundesständen überein, mit ihrem Rath und Willen zu handeln. Mitten in dieser Verwicklung aber erschien die Sache selbst höchst einfach und siegreich. Unläugbar waren Christophs Ansprüche; unläugbar des Bundes Verpflichtung, zur Erfüllung des Vertrags mitzuwirken. Nur die Folgen waren es, was man fürchtete. Wurden Christoph die zwey Vogteien eingegeben, wer konnte vergessen, daß das Land, worin er als Vasall sitze, sein gehöre; wer wollte hindern, daß nicht die Unterthanen für ihn erwachten?

---

67) Gabelkofer, a. a. O. S. 457.

Ferdinands Räthe sahen keinen andern Ausweg, als eine Vergleichung und Auswechslung der Vogteien nach dem spätern Zusatzartikel und darauf gefolgten andern Vertrag, welche beyde aber Christoph nicht für gültig erkannte. Der Bischof von Augsburg, der erste kaiserliche Commissarius, sprach zu dem jungen Herzog: es wäre weitläufige Disputation unnoth; sie wollten vielmehr allen Fleiß ankehren, die Sache zu vertragen. Darauf entgegnete Christoph: hierzu habe er keine Neigung und er seye allein darum erschienen, zu erlangen, was ihm von Gott und Recht und aller Billigkeit wegen zustehe [68].

Schriftlich und mündlich setzten die königlichen und die kaiserlichen Räthe in den jungen Fürsten, daß er sollte Mittel zu einer Vergleichung vorschlagen oder annehmen. Die Gravschaft Cilly wurde ihm zum Tausch angeboten. Aber Christophs gerader Sinn blieb immer auf der Hauptsache, und wieß jede andere Auskunft standhaft von sich. Denn, sagte er, wenn er wollte einen andern Sitz in einem andern Land annehmen, so würde er sich dadurch den vermeinten, unverbindlichen Verträgen unterwerfen, und diese für beständig und kräftig halten, wodurch ihm und dem ganzen Namen und Stammen ewiger Nachtheil und Schande erfolgen würde.

Da nun die königlichen Commissarien ihrerseits eben so fest darauf bestanden, daß die Verträge dem König nichts weiter auflegten, als wie die Worte lauteten: einen ehrlichen Sitz in teutschen Landen; und es nicht heiße, wie sie unfreundlich hinzu setzten, daß

68) Gabelkofer, a. a. O.

ihm ein solcher seines Gefallens sollte gegeben werden: da andererseits die kaiserlichen durch gütliches Zureden ihm anlagen, er sollte doch bedenken, mit wem er zu thun habe, daß Kön. Maj. sein Freund und Verwandter, dessen er in andere Wege wohl genießen möchte: und nun schon ein Monat über diesen fruchtlosen Verhandlungen verflossen war; so ließ Christoph zwey neue Schriften aufsetzen, die eine an die kaiserlichen Commissarien, die andere an den Bund.

Den erstern sagt er: Befremdend seye, wie die Königlichen ihn verunglimpfen, als wolle er den Verträgen nicht nachgehen, da doch das Gegentheil offenbar wäre; sie sollten Kön. Maj. verschonen, und in Ihrem Namen nicht so wahrheitswidrige Anzeigung thun. Man könne mit Grund der Wahrheit nicht behaupten, daß er eine Vergleichung anzunehmen schuldig, weil ihm Tübingen und Neuffen ohne allen Vorbehalt einiger Vergleichung von den Bundesständen zugestellt worden und gute Zeit unangefochten geblieben. Wenn auch eine Vergleichung vorbehalten worden wäre, so müßte solche den Bundesständen geschehen seyn, welche durch die nachgefolgte erbliche Zustellung und Huldigung, so ihm geschehen, ausgelöscht worden. Wenn aber auch die Verträg, worauf die Königischen sich gern gründen wollten, an sich kräftig wären, was sie in der That aus vielen Ursachen nicht seyen, so seyen sie doch von Kön. Maj und Herzog Wilhelm nicht ratificirt, vielmehr seye der vermeinten Vergleichung eine andere Maaß gegeben, (bey dem Verkauf des Herzogthums) welche jedoch so wenig, als die Verträg gehalten worden. Weder seyen ihm Tübingen und Neuffen die

bedingten zwei Jahre gelassen, noch nach Verfluß derselben Heidenheim ꝛc. zugestellt worden, und könnte auch nicht mehr zugestellt werden. Kurz er habe Tübingen und Neuffen aus rechtem Titel und mit gutem Willen und Wissen der Bundesstände in Posseß und erblicher Huldigung gehabt, und seye dessen ohne alle rechtmäßige Ursache entsetzt worden und de facto noch entsetzt. Darum unnöthig von andern Gerechtigkeiten dißmal wenig oder viel zu disputiren oder einige andere Mittel und Vorschläge anzunehmen. Tübingen und Neuffen sollen ihm restituirt werden, wie er sie vor bemeldter Entwendung inngehabt und verwaltet habe.

Er bedenke auch wohl, mit wem er zu thun habe, darum er auch hoffe, Ihr Maj. werden als rechts- und ehrliebender milder König in Ansehung der Verwandtschaft, seines Rechts und seiner Gerechtigkeit, auch unverschuldeter Armuth und Elendes, ihn solcher Freundschaft und Verwandtnuß genießen und nicht entgelten lassen, und demnach nicht allein Tübingen und Neuffen, seines rechtmäßigen Begehrens, sondern auch viel und mehreres gnädig geben und zustellen.

Das Schreiben an die Bundesstände, welches noch ausführlicher von den Sachen handelt, ließ Christoph in öffentlicher Versammlung der Stände in seiner Gegenwart vorlesen. Es faßt alle seine Rechtsansprüche in bündiger Schlußfolge zusammen, und widerlegt, wie die frühere Schrift, sowohl den Verkaufs-Vertrag wegen des Herzogthums, als den Tausch-Vertrag wegen Tübingen und Neuffen. 1534. 8. Jan.

Der gedrängte Inhalt beyder Schriften ist dieser:

Erstlich der Vertrag um das Herzogthum ist aus vielen Gründen, sowol von Seiten des Kaisers als der

Bundesstände, unbeständig, und kann dem Hause Wirtemberg an seinen Rechten keinen Eintrag thun; denn, sagt Christoph, da gemeine Bundesständ das Land einzig zu Handhabung des Landfriedens eingezogen, haben sie und Kais. Maj. mit solchen nicht anders handeln mögen, denn der Landfriede und gemeine Rechte vorschreiben. Auch gegen die Aufrichtung des Herzogthums Wirtemberg habe der Kais. Maj. als eines römischen, gerechten, milden und gütigen Kaisers Gemüth nie seyn mögen, noch solches der Kammer des Reichs bei seinen und seines Vaters Lebzeiten abschneiden können.

Wenn aber auch, gesetzt, doch nicht zugegeben, ein solcher Vertrag hätte geschehen können, so seye doch solcher vom Kaiser selbst nie ratificirt worden, wie es ausdrücklich darin bedungen seye; auch seye er blos auf den Kaiser als Erzherzog von Oesterreich und seine Erben gestellt, woraus folge, daß, weil die Kön. Maj. (Ferdinand) der Kais. Maj. Erb nicht ist, der Vertrag für jenen nicht gelten könne, und daß eben so die Belehnung unkräftig seye, wie sie denn von den Kurfürsten nie anerkannt worden.

Was für das andere seine Person betreffe, und besonders den Vertrag in Absicht auf Tübingen und Neuffen, sagt Christoph, weiter, so will mich derselb Vertrag nichts bekümmern, denn er ist an sich nichtig und unkräftig, und ist auch durch Nichtvollziehung von selbst gefallen. Für das erste, wenn man sagen wollte, daß die Verträge durch seine Vormünder gemacht seyen, so solle man wissen, daß diese weder Fug noch Macht gehabt, sich seiner Vormundschaft zu unterfahen, dieweil sein Vater und Mutter noch im

Leben, und er unter våterlicher Gewalt gestanden; sie seyen auch nicht dazu tauglich gewesen, denn es håtten zwischen ihm und ihnen rechtmåßige Ansprüche und Forderungen vorgeschwebt, weil sie ihn mit dem schwåbischen Bund bekriegt, belågert, seines altvåterlichen fürstlichen Standes entsetzt, in seinen kindlichen Jahren in ihre Gewalt gebracht, alles ohne sein Verschulden. Er sehe auch nicht, was Gnad oder Freundschaft Kais. Maj. als dazumal König in Spanien und Erzherzog zu Oesterreich, und Herzog Wilhelm von Bayern zu ihm getragen, oder was Vortheils aus solcher Vormundschaft ihm håtte widerfahren sollen, dieweil H. Wilhelm das Schloß Tübingen, darin er gewesen, unverschont seiner Kindheit beschossen, daß, wo die Frommen vom Adel nicht aus Mitleiden zu ihm und seiner Schwester, damit sie in solchem Ernst nicht ableibig gemacht würden, das Schloß aufgegeben håtten, sie alles fehdliche und feindliche Gebåhren håtten überstehen müßen. Zudem seye Kais. Maj. damals allein spanischer, nicht römischer König, auch in den Jahren zu jung, in weiten, fremden Landen abwesend und aller vorgegangenen Handlung unwissend gewesen. Gesetzt, doch nicht zugegeben, daß sie seine Vormünder håtten seyn mögen, so seyen sie doch von niemand, dem es rechtlich zugestanden, also verordnet worden, wie es sich vermöge des Rechts gebühre. So håtten sie auch der Administration sich nicht nach Ordnung und Gebühr angenommen, sondern allein ihres eigenen Willens und vermessentlich, wodurch sie denn die sipplich und agnatisch Vormundschaft, wenn diese ihnen je rechtlich zugestanden wåre, verwirkt håtten. Gesezt ferner, daß sie mit Recht Vormünder gewesen,

so seye doch der Vertrag, den sie in seinem Namen gemacht, nie ratificirt und also gleich im Anfang nichtig gewesen, und seye also auch alles nichtig, was darnach gehandelt worden.

Für das andere aber, was die Vergleichung betreffe, so seye solche nie vollzogen, sondern vielmehr durch Kön. Maj. stracks und offentlich darwider gehandelt worden; woraus vielmehr abzusehen, wie sie mit ihm armen, jungen, unverschuldeten Fürsten und seinen Gütern umgegangen seyen. Auch die andere Bedingung, im Fall die erstere nicht in zwei Jahren erfüllt würde, seye eben so wenig erfüllt worden, und es könne deßwegen nicht einmal, nach Versicherung der Rechtsgelehrten, eine Erstattung der Mängel oder Entschuldigung des Verzugs Statt finden; Heidenheim, welches an Statt der erstern Schlösser, nebst andern, ihm hätte übergeben werden sollen, seye indessen an Ulm verkauft worden. Wenn aber auch dieses noch geschehen könnte, so seye doch Kön. Maj. schuldig, ihm vorerst Interessen, Kosten und Schaden, so er von Nichthaltens oder Verzug wegen erlitten, abzutragen, welches ihm gar nie angeboten worden. Daraus wäre zu erkennen, wie vermessentlich Kön. Maj. sich berühme, die Verträge gehalten zu haben.

Wenn auch ferner gegen alles bisherige, die Verträge richtig und die Vormünder rechtlich und wirklich Vormünder gewesen wären, so hätten sie doch nie Fug und Macht gehabt, einen Wechsel oder Vergleichung seiner liegenden Güter zu thun; denn die Rechtsgelehrten berichten, daß kein Vormünder seiner Pflegkinder unbewegliche Güter verkaufen, verändern, oder gar in seine eigene Gewalt bringen solle.

Es seye aber nicht einmal wahr und er könnte es nicht zugestehen, daß bei der Aufgebung von Tübingen und Neuffen, als sie ihm vorbehalten und zugestellt worden, einiger Anhang, wie dieselben zu vergleichen, geschehen seye, und es seye solches auch nicht zu vermuthen, indem der gemeinen Bundesstände und derer, so in ihrem Namen gehandelt, Gemüth und Meinung nicht gewesen, Tübingen und Neuffen aus seinen Handen entfremden zu lassen, und sie hätten es mit der That erklärt, indem sie ihm solche ohne allen Anhang eingeantwortet und Erbhuldigung hätten thun lassen. Dieses könne durch eine große Anzahl frommer Leute, so bey der Huldigung gewesen, bewiesen werden. Und es seye überdieß wissentlich, daß gemeiner Bundesstände Wille und Gemüth gewesen, ihm nicht allein Tübingen und Neuffen erblich zu lassen, sondern auch das ganze Fürstenthum erblich und bleiblich zuzustellen, wie sie denn deßhalb auf dem Bundestag zu Nördlingen gehandelt. Und wenn die Königischen ferner sagen wollten, daß durch Bedingung der Vergleichung den Bundesständen eine Wahl gebührt habe, ihm Tübingen und Neuffen bleiblich zu geben, oder sonst zu vergleichen, so haben doch die Bundesständ einmal das eine gewählt, dadurch die Wahl geschehen und vollbracht, und in der Stände Willen nicht mehr gestanden, davon zu fallen, noch weniger aber solches einem andern zugekommen seye.

Endlich, wenn alle diese Ursachen nicht wären, wie sie es wirklich seyen, so vermögen doch alle Rechte, Vernunft und Ehrbarkeit, da er so merklich lädirt worden, daß er sollte vor allen Dingen restituirt und alle Handlung rescindirt werden.

Wenn daher die Königischen nichts anders fü
schlagen wüßten, so hätten sie die gemeldte unger
te Fürschläge, und ihm und seinen Beiständern,
ihnen selbst, die vergebliche Mühe, Kosten und
wohl ersparen mögen [70]).

Dieser Vortrag machte einen allgemeinen gü
gen Eindruck für Christoph. Die Bundesstände b
deßwegen die kaiserlichen Commissarien, sie sollten
weiter sich befleißen, die Sachen gütlich hinzule
Da hingegen die Königlichen immer nur auf Aus
schung bestanden, und verschiedene andere Herrs
ten als Ortenburg, Kenzingen rc. in Vorschlag br
ten, so ließ Christoph durch Volland eine Erklä
1534. 12. Jan. an die Bundesräthe stellen: es liege klar am T
daß die Königlichen mit ihren vergeblichen Vors
gen einzig die Sache zu verlängern suchten, bis
zwischen der Bund erstreckt, oder sonst ihrem Be
ren nachgehandelt würde. Er bitte also, sie w
sich gegen ihn beweisen, wie sein Vertrauen steh
Da kamen die drey Hauptleute zu Herzog Chris
in das Prediger-Kloster und zeigten ihm an, wi
seine Schrift wohl gelesen, und darnach erwogen,
die Mittel, so ihm fürgeschlagen worden, nicht
maßen beschaffen, daß ihm zu verargen wäre, n
er dieselbigen abschlüge; sie hätten auch Befehl,
kaiserlichen und königlichen Commissarien fürzuha
sich anderst in die Sach zu schicken und andere M
fürzuschlagen, wie sie ihnen angezeigt hätten, die
ner andern Gerechtigkeit unvorgreiflich wären.
sie übrigens nicht gern sähen, wenn die Sache un
trag

70) Gabelkofer, a. a. O. S. 474—486.

tragen bliebe, so wäre ihre Bitte, daß er sich auch dermaßen schiedlich in die Sache schicken wollte, damit solche friedlich möchte vertragen werden. So die Bundesstände. Auch die kaiserlichen Commissarien hatten schon früher sich entschuldigt, daß sie, indem sie der Königlichen Gründe vor die Hand genommen, solches nicht gethan, um Christoph Unrecht zu geben, oder seine Gerechtigkeit zu schmälern; und wiederum setzten sie hinzu, wenn er auf seiner abschläglichen Antwort beharrte, so müßten sie es geschehen lassen.

Wiewohl sie nun, mit einem etwas größern Anerbieten, die Vorschläge erneuerten, daß Christoph nämlich zu einem ehrlichen Sitz, wozu sie Hohenberg, oder Nellenburg, oder Tuttlingen, oder Ehingen nannten, noch 5000 fl. Dienstgeld, oder überhaupt 10,000 fl. jährlich für den Sitz und alles übrige annehmen möchte: so erwiederte Christoph, die bisherigen Vorschläge 1534. 20. Jan. wären doch alle nur dahin gerichtet, daß dadurch Er und seine Nachkommen von ihren altväterlichen Rechten und Gerechtigkeiten an Tübingen und Neuffen verschalten und entäußert würden. Da, wie sie sagten, des h. Reichs und teutscher Nation Fried und Wohlfarth so treflich darauf stünde, daß er seiner Anforderung in Ruhe wäre, so hoffe er, der König werde, was ihm vor Gott und der Welt zugehöre, mildiglich ihm zustellen und folgen lassen: denn eine Auswechslung oder Vergleichung könnten nun einmal sein Herr Vater und Er, ihrer Pflicht gegen das Reich halber, nicht bewilligen.

So weit giengen jetzt die kaiserlichen Commissarien, daß sie vorschlugen, wenn Christoph einen Stillstand von 5 Jahren mit 10,000 fl. jährlich eingehen wollte,

so sollte er nach Verfluß dieser Zeit seiner Forderung und Gerechtigkeit halben frei und unverbunden seyn, auch, wenn sein Vater in dieser Zeit stürbe, ihm der Zugang zu dem Fürstenthum Wirtemberg in alle Weg offen und frei stehen.

Aber Christoph erklärte nach kurzem Bedacht, er könne keinen Stillstand, weder auf viel noch wenig Jahr, bewilligen, und seinem Vater und dem Stammen Wirtemberg nichts begeben; seye es den Königlichen beschwerlich, 10,000 fl. zu geben und darnach nicht sicher zu seyn, so seye ihm und seinem Vater noch viel beschwerlicher, so lang ihres Fürstenthums verschalten und beraubt zu seyn.

Nun sahen endlich die Königlichen, daß sie mit allen ihren Reden nichts schafften, und gaben ihren Entschluß dahin, dieweil H. Christoph mit so stattlichem Beistand zu diesemmal versehen, so wollten sie die Resolution und endlichen Vertrag suspendiren bis auf den nächsten Bundes-Tag.

Als Christoph mit seinen Beiständern sich noch einer Antwort halben unterredete, ließ der französische Gesandte anzeigen, daß er seinen Abschied von den
1534. Bundesständen nehmen wolle. Dieß geschah in einer
31. Jan. langen lateinischen Rede, worin derselbe nochmals die Angelegenheit des jungen Fürsten mit großem Nachdruck empfahl. Nachdem er geendigt, nahm Christoph Anlaß, durch den Lüneburgischen Gesandten noch eine kurze Erinnerung zu thun, daß der Mangel erwünschten Ausgangs nicht an ihm liege, wie die Königischen vorgäben.

Auf die letzte Entschließung derselben trug er den kaiserlichen Commissarien in einer besonderen Versamm-

lung vor: wie beschwerlich ihm wäre, auf den nächsten Bundestag zu warten, denn er nicht einen Schuh breit eigenes, darauf er einen Fuß frey setzen möchte, in seiner Gewalt habe; seine Pferde, Rüstung, Silbergeschirr und anderes würde ihm noch immer vorenthalten, und er wisse nicht, an welchem Ort im Reich er sicher wohnen möchte; woraus sie leicht abnehmen könnten, wie gar beschwerlich ihm sey, also entsetzt, mit bloßen Händen, in Unsicherheit zu stehen. Die Commissarien erwiederten: sie zweifelten nicht, daß K. Ferdinand und der Kaiser ihm genugsame Sicherheit verschaffen würden. Sie wollten auch den Herzogen von Bayern schreiben, daß ihm der Aufenthalt in ihrem Lande gestattet würde, damit er in der Nähe wäre, wenn der König vielleicht einen nochmaligen Antrag thun sollte. Auch seine Unterhaltung wäre nicht anders denn billig, und sie sollte ihm verschaft werden. Auf das letztere bemerkte Christoph: er habe der Sachen nicht deßhalb gedacht, als ob er etwas begehrte, sondern nur, um die Beschwerlichkeit der Verzögerung anzudeuten. Er wolle auch niemand übergasten, doch möchte er leiden, daß sie den Herzogen von Bayern seinetwegen zuschrieben. Als die Bewilligung derselben eingehohlt war, und Christoph noch einmal durch Volland bezeugte, er wolle mittlerer Zeit bei seinen Oheimen gerne und lieber, denn an keinem andern Ort seyn, sich auch ihrer Zusage und Gleits begnügen, bis ihm solches von Kais. und Kön. Maj. zukomme, so wurde ein Abschied gestellt [75], worin die Königischen begehrten, daß Christoph die

75) 8. Febr. 1534. Sattler, II. Beil. 165. (im III. Bd.)

Sache bis auf den nächsten Bundes-Tag in Bedacht nehmen, mittlerer Zeit aber gegen der Röm. Kön. Maj. Lande und Leute, und sonderlich gegen dem Land Wirtemberg, weder durch sich selbst noch durch andere etwas fürnehmen oder handeln, sondern allweg dem Glait gemäß sich halten solle. Es war ihre letzte Anstrengung in einer schon verlornen Sache. — Zu Christophs Unterhalt hatten die kaiserlichen Commissarien 4000 fl. jährlich vorgeschlagen, und, um beyde Theile zu schonen, sollte Christoph nicht wissen, wer das Geld gebe, sondern die Herzoge von Bayern sollten es ihm bezahlen. Rauh und streng wollten die Königischen nur 3000 fl. bewilligen. Christoph aber erklärte voraus: er werde es nicht in Folge der vermeinten Verträge, sondern nur als ein frei bedingt Geld annehmen [76].

Zwey volle Monate währten diese Verhandlungen, und über dieser einzigen Sache versäumte K. Ferdinand den eigentlichen Zweck des Bundes-Tags und zugleich das einzige Mittel, Wirtemberg zu behaupten, — die Bundeserstreckung. Hatte er, wie es nun deutlich am Tag war, die Verhandlungen blos in der Absicht eingegangen, um für den letzten Zweck Zeit zu gewinnen, so wurde eben diese Zeit von Christoph und seinen Freunden benützt, um die Stände von der Erneurung des Bundes abzumahnen. Schon während der Verhandlungen [77]) ließ Christoph, durch den Hessischen Canzler, Bürgermeister und Räthe von Augsburg und Nürnberg zu sich berufen, und ihnen

76) Gabelkofer, a. a. O. S. 511.

77) 13. Jan. 1534. Gabelkofer.

in Gegenwart aller seiner Beiständer durch den Lüneburgischen Gesandten vortragen, da die Bundeserstreckung hauptsächlich bey diesen beyden Städten gesucht würde, so möchten sie sich mit dem Lande Wirtemberg keineswegs gegen ihn und seinen Vater verbinden, (oder das Land in den Bund aufnehmen). Obgleich einige Irrungen zwischen seinem Vater und den Städten entstanden wären, so wollte er doch mit allem Fleiß zu gütlicher Hinlegung derselben handeln. Es war ohnehin so wenig Neigung bei den Ständen zur Bundes-Erstreckung, daß die meisten nicht einmal auf ein Jahr solche bewilligen wollten. Die von Augsburg ließen Christoph wissen, es habe keine Eile, auf diesem Tag seye keine Erstreckung zu erwarten, und wenn wider Vermuthen deßhalb Handlung fürgehen sollte, so würden sie sich so verhalten, daß er ihres Verhoffens gut Gefallen daran finden würde. Die Herzoge von Bayern aber erklärten ohne Rückhalt gegen die Commissarien, daß sie eine Erstreckung nicht anderst bewilligen könnten, als wenn unter andern das Fürstenthum Wirtemberg ausgenommen würde, denn ihnen vor Gott und der Welt mit Fug und Ehren nicht zustehen wolle, sich wider ihrer leiblichen Schwester Sohn, Herzog Christoph, zu verbinden [78].

Auf solche Weise hat Herzog Christoph seine Ansprüche auf dem Bundes-Tag zu Augsburg behauptet und ausgeführt, Er allein, mit wenigen Freunden und Räthen, gegen die Macht des großen Kaiserhauses. Teutschland und Europa sahen sein Recht und seine Unschuld.

---

78) Gabelkofer, a. a. O. S. 512. f.

Wenn Christoph nie zur Regierung gekommen wäre, sein Name würde in der teutschen Geschichte nicht unbekannt geblieben seyn. —

Auch Herzog Ulrich, in seiner Vertreibung, gewahrte das kluge und standhafte Benehmen seines Sohnes und zugleich dessen Mäßigung in Absicht ihres gegenseitigen Verhältnißes. Nun konnte kein Zweifel mehr gegen Christophs frühere Versicherung [79]) aufkommen, daß er, vereint mit ihm, Leib und Leben an die Erhaltung des Erbfürstenthums setzen wolle. Ulrich berief ihn zu sich, mit Einstimmung Landgrav Philipps, seines Gastfreundes. Jezt hielten es diese beyden Fürsten für den gemessenen Zeitpunkt, das Schwerdt zu ergreifen *), da alle Verhandlungen in Güte und Recht vergeblich wären; und darum wollte Ulrich ohne Zweifel seinen Sohn aus den Händen seiner Feinde haben. Innige Freude mußte den edlen Jüngling ergreifen, als sein Vater nun selbst mit dieser Erlaubniß ihm entgegen kam; wie mußte seine Brust sich heben, bei dem Gedanken, nun an seiner Seite im offenen Felde zu kämpfen für das, um was er indessen so muthig gerechtet! Aber Christoph durfte sich dieser Freude noch nicht überlassen; seine beschränkte Lage gebot es anders. Das Geleit erstreckte sich blos auf Bayern, und er hatte sich in dem Abschied ausdrücklich verpflichtet, wider des Röm. Königs Lande, besonders gegen Wirtemberg, nichts vorzunehmen; es wurden überdieß durch den Bischof von Augsburg neue Unterhandlungen eingeleitet, welche eben jezt

79) Schreiben vom 28. Oct. 1532.

*) „Die Sache auf die Faust zu setzen."

seine Gegenwart erforderten [80]). Wenn der Kriegszug, wie die frühern, fehlschlug, so war für ihn alles verloren; außer dem Geleits- und Wortbruch, war der einzige übrige Weg, die Rechtshandlung, ihm für immer abgeschnitten. So viele Gründe geboten Christoph, sich nicht aus seinem Vortheil zu begeben, und das Schwerdt vielmehr seinem Vater allein zu überlassen.

Der vertriebene Herzog aber hatte fast keine Hülfe mehr, als bei dem Landgraven Philipp von Hessen. Wie konnte er im Ernst daran denken, das mächtigste Haus in Europa mit gewaffneter Hand anzugreifen? Ulrich erfuhr, daß, wer noch Einen Freund hat, nicht verzweifeln dürfe.

Dieser Landgrav Philipp ist der größten Fürsten einer. Edle Einfachheit, helle Einsicht, hohe Begeisterung für Wahrheit und Recht, Kühnheit, entschlossene Hingebung, erhoben seine große Seele. Nach jenen Eigenschaften gehört er in die schönste Zeit des Ritterthums, nach diesen glänzt er unter den ersten Helden der Glaubens-Verbesserung. Luthers Geist hatte den seinigen innigst ergriffen. Beschützer der Gewissens-Freiheit zu seyn, hielt er für seinen höchsten Ruhm, und Teutschland wird Philipp „den Großmüthigen" (Hochherzigen) immer mit tiefer Achtung nennen.

Schwestersohn unseres Eberhards I. der auch seinen Vater am Hofe gehabt und erzogen, hat Philipp an seines Vetters Ulrich Schicksalen und nachheriger Regierung so viel Antheil genommen, und eben so auch

---

80) Sattler, II. 258.

auf Christoph und seine weise Anstalten so viel Ei
fluß gehabt, und ist zugleich durch seine Tochter Ba
barä der Ahnherr der jetzigen regierenden Linie gewo
den, daß ihm billig die Geschichte Wirtembergs e
Ehrendenkmal zu setzen hat, wiewohl er sich selbst d
schönste gesetzt durch den Sieg bey Laufen.

Auf Ulrichs Hochzeitfeste hatten die beyden jung
Fürsten einander liebgewonnen, und dieses Jugen
bündniß blieb unter allen Schicksalen und selbst b
ihren in der Folge so verschiedenen Gesinnungen u
wandelbar. Wenn wir glauben dürfen, daß in U
rich, bey seinen großen Fehlern, gute Grundzüge g
wesen, so können wir dieses hauptsächlich darauf grü
den, daß Landgrav Philipp ihn nicht fallen lie
daß dieser dem Vertriebenen, trotz der kaiserlichen Ac
Schutz und Obdach verliehen, ja, daß er sein eigen
Fürstenthum, sein Leben und seine Ruhe für sein
„lieben Utz" *) (Ulrich) gewagt hat.

Darum sagt Herzog Ulrich in dem Vertrag üb
die Wieder-Eroberung des Fürstenthums: „Diew
Landgrav Philipps ihn nicht allein, da er von jed
mann verlassen gewesen, auf- und angenommen, au
ob sieben Jahren an seinem Hof vetterlich und freu
lich (wiewohl solches vielen Leuten hohen und niede
Standes verdrüßlich gewesen) unterhalten, und f
gegen ihn nicht allein als einen Vetter und Freun
sondern als einen Vater treulich erzeigt, sich a
jetzunder, auf sein Bitten und Anrufen dahin ben

*) Schreiben des Landgraven bey Sattler, II. Beil. 1
im III. Band, S. 78. Auch der wackere Pfalzgrav F
der nennt Ulrich seinen lieben Bruder. Ebend. Beil.

gen lassen, daß er ihm bewilligt, mit Hülf des Allmächtigen, vermittelst eines gewaltigen Heeres zu Roß und Fuß, auch zugehörigem Geschütz und Munition, sich neben ihm zu erheben, und ihm also zu seinem verlornen Fürstenthum Wirtemberg und zugehörigen Landen und Leuten, so viel von Gott verliehen, zu helfen und einzubringen, und sich also neben ihm in solche Wagnuß und Gefährlichkeit zu begeben; darum Er, sein Sohn, Herzog Christoph, und Bruder Grav Georg, ihm, dem Landgraven, als ihrem freundlichen lieben Vetter, ohne welchen sie keinen Trost auf Erden gewußt, höchsten Dank sagen: so verspreche er ihm, solchen Aufwand und die Kosten des Feldzugs, ausgenommen 600 Reuter und etliche Wägen, welche der Landgrav auf eigene Kosten anerboten, ihm wieder treulich zu erstatten; ja, er verspricht, auf den Fall, daß er und sein Sohn Christoph und Bruder Georg ohne Erben abgehen sollten, ihn, so viel es Pflicht und Ehre halber möglich wäre, zu einem Erben des Fürstenthums Wirtemberg einzusetzen. Und wiewohl H. Ulrich erkennt und bekennt, daß er diese Wohlthat, so ihm sein Vetter, Landgrav Philipps, erzeigt, wie auch die Wagnuß und Gefahr, darin er sich von H. Ulrichs und des ganzen Stammes Wirtemberg wegen begibt, nicht bezahlen noch vergleichen möge; so wolle und solle er doch dem Landgraven und seinen Erben ewiglich dankbar seyn, auch Er und seine Erben von dem Landgraven von Hessen und ihrem männlichen Stamm in keinen Nöthen, sie seyen groß oder klein, nimmermehr setzen, sondern sie allwegen nach ihren höchsten Kräften und Vermögen beieinander treulich halten und erzeigen;

und ob es ihnen Noth, solle er ihnen mit seinen Landen und Leuten und allem seinem Vermögen, nicht weniger noch mit minderm Ernst und getreuem Fleiß, denn Landgrav Philipps jetzunder ihme thut, helfen, wiederum einen Zug und Angriff thun wider männiglich, niemand ausgenommen, auf drey Monate lang, und sich allerdings hierin gegen ihm verhalten, wie sich Landgrav Philipps jetzt gegen ihm verhält." Endlich, nachdem die beyden Kriegsfürsten ferner auf den Fall, daß der eine oder der andere mit Tod abgienge, sich gegen einander verschrieben, wie der Ueberlebende für des andern Kinder und Erben väterlich sorgen wolle, wurde der Heerzug unternommen, mit Gott! nach des Landgraven Wahlspruch [81]).

In der Schlacht bei Laufen, den Tag nach Christophs neunzehntem Geburts-Tag wurden die österreichischen Söldner vom Landgraven in einem Hinterhalt umzogen und zurückgetrieben. Ulrich nahm sein Herzogthum schneller wieder ein, als ers vormals verlassen hatte, und — blieb nun im Besitz desselben. Die Einwohner, wie die Nachbarstädte, der Zwischenregierung längst überdrüßig, fielen ihm von selbst wieder zu. Noch mehr, — auch Ulrich war in sich gegangen: nicht mehr wollte er, als neuzugekommener Herr, die Verträge umstoßen, wie bey der frühern Einnahme; er war zufrieden, durch die Eroberung in das alte Erbrecht wieder einzutreten. Alsbald nach der Schlacht schrieb er an die Städte und Aemter und that ihnen diese Gesinnungen kund. Auf den Wiesen unter

1534. 13. May

81) Gabelkofer, a. a. O. S. 525. ff. Der Vertrag ist datirt: Cassel 16. März 1534.

Stuttgart geschah die neue Huldigung, nachdem er den Tübinger Vertrag und alle Rechte und Freiheiten bestätigt hatte, und die Stadt öffnete ihm nun Thore und Herzen. Von allen Städten und Aemtern kamen Abgeordnete, um auf gleiche Weise zu huldigen. Nur die Herrschaften Gamertingen und Hettingen, welche Dietrich Spät zugehörten, wollten dieses nicht thun, und wurden also mit gewaffneter Hand eingenommen [83]). Die Stadt Reutlingen hingegen, an welcher Ulrich seine Vertreibung verschuldet hatte, schrieb ihm schon vor dem Kriegszug, daß sie aller friedlicher, getreuer und gutwilliger Nachbarschaft sich erbiete, auch sich fürohin gegen ihm dermassen halten wolle, daß er sonder Zweifel ein ganz gnädig Gefallen und sonderlich Vergnügen, als sie unterthäniglich verhofften, haben würde [84]).

Daß Ulrich gegen K. Ferdinand sich behaupten konnte, geschah durch dieselben Umstände, welche den Kriegszug begünstigt hatten. Kaiser Karl V. war abwesend in Spanien. Ferdinand, in seinen Erbstaaten bedrängt, mit mehreren teutschen Fürsten noch über der Röm. Königswahl gespannt, hatte bereits die Auflösung des schwäbischen Bundes geschehen lassen müssen. Nun war zu wählen zwischen dem Herzogshut von Wirtemberg und der Krone von Teutschland. Die Fürsten, welche zu dieser noch nicht eingewilligt hatten, konnten ihn bewegen, jenen schwinden zu lassen. So vermittelte der mildgesinnte Kurfürst, Johann Friederich von Sachsen, den Frieden. Während Ul-

83) Sattler, III. 15—19.
84) Gabelkofer, a. a. O. S. 539.

so sollte er nach Verfluß dieser Zeit seiner Forderung und Gerechtigkeit halben frei und unverbunden seyn, auch, wenn sein Vater in dieser Zeit stürbe, ihm der Zugang zu dem Fürstenthum Wirtemberg in alle Weg offen und frei stehen.

Aber Christoph erklärte nach kurzem Bedacht: er könne keinen Stillstand, weder auf viel noch wenig Jahr, bewilligen, und seinem Vater und dem Stammen Wirtemberg nichts begeben; seye es den Königlichen beschwerlich, 10,000 fl. zu geben und darnach nicht sicher zu seyn, so seye ihm und seinem Vater noch viel beschwerlicher, so lang ihres Fürstenthums verschalten und beraubt zu seyn.

Nun sahen endlich die Königlichen, daß sie mit allen ihren Reden nichts schafften, und gaben ihren Entschluß dahin, dieweil H. Christoph mit so stattlichem Beistand zu diesemmal versehen, so wollten sie die Resolution und endlichen Vertrag suspendiren bis auf den nächsten Bundes-Tag.

Als Christoph mit seinen Beiständern sich noch einer Antwort halben unterredete, ließ der französische Gesandte anzeigen, daß er seinen Abschied von den
1534. 31. Jan. Bundesständen nehmen wolle. Dieß geschah in einer langen lateinischen Rede, worin derselbe nochmals die Angelegenheit des jungen Fürsten mit großem Nachdruck empfahl. Nachdem er geendigt, nahm Christoph Anlaß, durch den Lüneburgischen Gesandten noch eine kurze Erinnerung zu thun, daß der Mangel erwünschten Ausgangs nicht an ihm liege, wie die Königischen vorgäben.

Auf die letzte Entschließung derselben trug er den kaiserlichen Commissarien in einer besonderen Versamm-

sung vor: wie beschwerlich ihm wäre, auf den nächsten Bundestag zu warten, denn er nicht einen Schuhbreit eigenes, darauf er einen Fuß frey setzen möchte, in seiner Gewalt habe; seine Pferde, Rüstung, Silbergeschirr und anderes würde ihm noch immer vorenthalten, und er wisse nicht, an welchem Ort im Reich er sicher wohnen möchte; woraus sie leicht abnehmen könnten, wie gar beschwerlich ihm sey, also entsetzt, mit bloßen Händen, in Unsicherheit zu stehen. Die Commissarien erwiederten: sie zweifelten nicht, daß K. Ferdinand und der Kaiser ihm genugsame Sicherheit verschaffen würden. Sie wollten auch den Herzogen von Bayern schreiben, daß ihm der Aufenthalt in ihrem Lande gestattet würde, damit er in der Nähe wäre, wenn der König vielleicht einen nochmaligen Antrag thun sollte. Auch seine Unterhaltung wäre nicht anders denn billig, und sie sollte ihm verschaft werden. Auf das letztere bemerkte Christoph: er habe der Sachen nicht deßhalb gedacht, als ob er etwas begehrte, sondern nur, um die Beschwerlichkeit der Verzögerung anzudeuten. Er wolle auch niemand übergasten, doch möchte er leiden, daß sie den Herzogen von Bayern seinetwegen zuschrieben. Als die Bewilligung derselben eingeholt war, und Christoph noch einmal durch Bolland bezeugte, er wolle mittlerer Zeit bei seinen Oheimen gerne und lieber, denn an keinem andern Ort seyn, sich auch ihrer Zusage und Gleits begnügen, bis ihm solches von Kaif. und Kön. Maj. zukomme, so wurde ein Abschied gestellt 75), worin die Königischen begehrten, daß Christoph die

---

75) 8. Febr. 1534. Sattler, II. Beil. 165. (im III. Bd.)

Sache bis auf den nächsten Bundes-Tag in Bedacht nehmen, mittlerer Zeit aber gegen der Röm. Kön. Maj. Lande und Leute, und sonderlich gegen dem Land Wirtemberg, weder durch sich selbst noch durch andere etwas fürnehmen oder handeln, sondern allweg dem Glait gemäß sich halten solle. Es war ihre letzte Anstrengung in einer schon verlornen Sache. — Zu Christophs Unterhalt hatten die kaiserlichen Commissarien 4000 fl. jährlich vorgeschlagen, und, um beyde Theile zu schonen, sollte Christoph nicht wissen, wer das Geld gebe, sondern die Herzoge von Bayern sollten es ihm bezahlen. Rauh und streng wollten die Königischen nur 3000 fl. bewilligen. Christoph aber erklärte voraus: er werde es nicht in Folge der vermeinten Verträge, sondern nur als ein frei bedingt Geld annehmen [76].

Zwey volle Monate währten diese Verhandlungen, und über dieser einzigen Sache versäumte K. Ferdinand den eigentlichen Zweck des Bundes-Tags und zugleich das einzige Mittel, Wirtemberg zu behaupten, — die Bundeserstreckung. Hatte er, wie es nun deutlich am Tag war, die Verhandlungen blos in der Absicht eingegangen, um für den letzten Zweck Zeit zu gewinnen, so wurde eben diese Zeit von Christoph und seinen Freunden benützt, um die Stände von der Erneurung des Bundes abzumahnen. Schon während der Verhandlungen [77]) ließ Christoph, durch den Hessischen Canzler, Bürgermeister und Räthe von Augsburg und Nürnberg zu sich berufen, und ihnen

76) Gabelkofer, a. a. O. S. 511.

77) 13. Jan. 1534. Gabelkofer.

in Gegenwart aller seiner Beiständer durch den Lüneburgischen Gesandten vortragen, da die Bundeserstreckung hauptsächlich bey diesen beyden Städten gesucht würde, so möchten sie sich mit dem Lande Wirtemberg keineswegs gegen ihn und seinen Vater verbinden, (oder das Land in den Bund aufnehmen). Obgleich einige Irrungen zwischen seinem Vater und den Städten entstanden wären, so wollte er doch mit allem Fleiß zu gütlicher Hinlegung derselben handeln. Es war ohnehin so wenig Neigung bei den Ständen zur Bundes-Erstreckung, daß die meisten nicht einmal auf ein Jahr solche bewilligen wollten. Die von Augsburg ließen Christoph wissen, es habe keine Eile, auf diesem Tag seye keine Erstreckung zu erwarten, und wenn wider Vermuthen deßhalb Handlung fürgehen sollte, so würden sie sich so verhalten, daß er ihres Verhoffens gut Gefallen daran finden würde. Die Herzoge von Bayern aber erklärten ohne Rückhalt gegen die Commissarien, daß sie eine Erstreckung nicht anderst bewilligen könnten, als wenn unter andern das Fürstenthum Wirtemberg ausgenommen würde, denn ihnen vor Gott und der Welt mit Fug und Ehren nicht zustehen wolle, sich wider ihrer leiblichen Schwester Sohn, Herzog Christoph, zu verbinden [78].

Auf solche Weise hat Herzog Christoph seine Ansprüche auf dem Bundes-Tag zu Augsburg behauptet und ausgeführt, Er allein, mit wenigen Freunden und Räthen, gegen die Macht des großen Kaiserhauses. Teutschland und Europa sahen sein Recht und seine Unschuld.

78) Gabelkofer, a. a. O. S. 512. ff.

Wenn Christoph nie zur Regierung gekommen wäre, sein Name würde in der teutschen Geschichte nicht unbekannt geblieben seyn. —

Auch Herzog Ulrich, in seiner Vertreibung, gewahrte das kluge und standhafte Benehmen seines Sohnes und zugleich dessen Mäßigung in Absicht ihres gegenseitigen Verhältnißes. Nun konnte kein Zweifel mehr gegen Christophs frühere Versicherung [79]) aufkommen, daß er, vereint mit ihm, Leib und Leben an die Erhaltung des Erbfürstenthums setzen wolle. Ulrich berief ihn zu sich, mit Einstimmung Landgrav Philipps, seines Gastfreundes. Jezt hielten es diese beyden Fürsten für den gemessenen Zeitpunkt, das Schwerdt zu ergreifen *), da alle Verhandlungen in Güte und Recht vergeblich wären; und darum wollte Ulrich ohne Zweifel seinen Sohn aus den Händen seiner Feinde haben. Innige Freude mußte den edlen Jüngling ergreifen, als sein Vater nun selbst mit dieser Erlaubniß ihm entgegen kam; wie mußte seine Brust sich heben, bei dem Gedanken, nun an seiner Seite im offenen Felde zu kämpfen für das, um was er indessen so muthig gerechtet! Aber Christoph durfte sich dieser Freude noch nicht überlassen; seine beschränkte Lage gebot es anders. Das Geleit erstreckte sich blos auf Bayern, und er hatte sich in dem Abschied ausdrücklich verpflichtet, wider des Röm. Königs Lande, besonders gegen Wirtemberg, nichts vorzunehmen; es wurden überdieß durch den Bischof von Augsburg neue Unterhandlungen eingeleitet, welche eben jezt

79) Schreiben vom 28. Oct. 1532.

*) „Die Sache auf die Faust zu setzen.“

seine Gegenwart erforderten [20]). Wenn der Kriegszug, wie die frühern, fehlschlug, so war für ihn alles verloren; außer dem Geleits- und Wortbruch, war der einzige übrige Weg, die Rechtshandlung, ihm für immer abgeschnitten. So viele Gründe geboten Christoph, sich nicht aus seinem Vortheil zu begeben, und das Schwerdt vielmehr seinem Vater allein zu überlassen.

Der vertriebene Herzog aber hatte fast keine Hülfe mehr, als bei dem Landgraven Philipp von Hessen. Wie konnte er im Ernst daran denken, das mächtigste Haus in Europa mit gewaffneter Hand anzugreifen? Ulrich erfuhr, daß, wer noch Einen Freund hat, nicht verzweifeln dürfe.

Dieser Landgrav Philipp ist der größten Fürsten einer. Edle Einfachheit, helle Einsicht, hohe Begeisterung für Wahrheit und Recht, Kühnheit, entschlossene Hingebung, erhoben seine große Seele. Nach jenen Eigenschaften gehört er in die schönste Zeit des Ritterthums, nach diesen glänzt er unter den ersten Helden der Glaubens-Verbesserung. Luthers Geist hatte den seinigen innigst ergriffen. Beschützer der Gewissens-Freiheit zu seyn, hielt er für seinen höchsten Ruhm, und Teutschland wird Philipp „den Großmüthigen" (Hochherzigen) immer mit tiefer Achtung nennen.

Schwestersohn unseres Eberhards I. der auch seinen Vater am Hofe gehabt und erzogen, hat Philipp an seines Vetters Ulrich Schicksalen und nachheriger Regierung so viel Antheil genommen, und eben so auch

20) Sattler, II. 258.

auf Christoph und seine weise Anstalten so viel Einfluß gehabt, und ist zugleich durch seine Tochter Barbara der Ahnherr der jetzigen regierenden Linie geworden, daß ihm billig die Geschichte Wirtembergs ein Ehrendenkmal zu setzen hat, wiewohl er sich selbst das schönste gesetzt durch den Sieg bey Laufen.

Auf Ulrichs Hochzeitfeste hatten die beyden jungen Fürsten einander liebgewonnen, und dieses Jugendbündniß blieb unter allen Schicksalen und selbst bey ihren in der Folge so verschiedenen Gesinnungen unwandelbar. Wenn wir glauben dürfen, daß in Ulrich, bey seinen großen Fehlern, gute Grundzüge gewesen, so können wir dieses hauptsächlich darauf gründen, daß Landgrav Philipp ihn nicht fallen ließ; daß dieser dem Vertriebenen, trotz der kaiserlichen Acht, Schutz und Obdach verliehen, ja, daß er sein eigenes Fürstenthum, sein Leben und seine Ruhe für seinen „lieben Utz" *) (Ulrich) gewagt hat.

Darum sagt Herzog Ulrich in dem Vertrag über die Wieder-Eroberung des Fürstenthums: „Dieweil Landgrav Philipps ihn nicht allein, da er von jedermann verlassen gewesen, auf- und angenommen, auch ob sieben Jahren an seinem Hof vetterlich und freundlich (wiewohl solches vielen Leuten hohen und niedern Standes verdrüßlich gewesen) unterhalten, und sich gegen ihn nicht allein als einen Vetter und Freund, sondern als einen Vater treulich erzeigt, sich auch jetzunder, auf sein Bitten und Anrufen dahin bewe-

*) Schreiben des Landgraven bey Sattler, II. Beil. 161. im III. Band, S. 78. Auch der wackere Pfalzgrav Friederich nennt ihn seinen lieben Bruder. Ebend. Beil. 60.

gen lassen, daß er ihm bewilligt, mit Hülf des Allmächtigen, vermittelst eines gewaltigen Heeres zu Roß und Fuß, auch zugehörigem Geschütz und Munition, sich neben ihm zu erheben, und ihm also zu seinem verlornen Fürstenthum Wirtemberg und zugehörigen Landen und Leuten, so viel von Gott verliehen, zu helfen und einzubringen, und sich also neben ihm in solche Wagnuß und Gefährlichkeit zu begeben; darum Er, sein Sohn, Herzog Christoph, und Bruder Grav Georg, ihm, dem Landgraven, als ihrem freundlichen lieben Vetter, ohne welchen sie keinen Trost auf Erden gewußt, höchsten Dank sagen: so verspreche er ihm, solchen Aufwand und die Kosten des Feldzugs, ausgenommen 600 Reuter und etliche Wägen, welche der Landgrav auf eigene Kosten anerboten, ihm wieder treulich zu erstatten; ja, er verspricht, auf den Fall, daß er und sein Sohn Christoph und Bruder Georg ohne Erben abgehen sollten, ihn, so viel es Pflicht und Ehre halber möglich wäre, zu einem Erben des Fürstenthums Wirtemberg einzusetzen. Und wiewohl H. Ulrich erkennt und bekennt, daß er diese Wohlthat, so ihm sein Vetter, Landgrav Philipps, erzeigt, wie auch die Wagnuß und Gefahr, darin er sich von H. Ulrichs und des ganzen Stammes Wirtemberg wegen begibt, nicht bezahlen noch vergleichen möge; so wolle und solle er doch dem Landgraven und seinen Erben ewiglich dankbar seyn, auch Er und seine Erben von dem Landgraven von Hessen und ihrem männlichen Stamm in keinen Nöthen, sie seyen groß oder klein, nimmermehr setzen, sondern sie allwegen nach ihren höchsten Kräften und Vermögen beieinander treulich halten und erzeigen;

und ob es ihnen Noth, solle er ihnen mit seinen Landen und Leuten und allem seinem Vermögen, nicht weniger noch mit minderm Ernst und getreuem Fleiß, denn Landgrav Philipps jetzunder ihme thut, helfen, wiederum einen Zug und Angriff thun wider männiglich, niemand ausgenommen, auf drey Monate lang, und sich allerdings hierin gegen ihm verhalten, wie sich Landgrav Philipps jetzt gegen ihm verhält." Endlich, nachdem die beyden Kriegsfürsten ferner auf den Fall, daß der eine oder der andere mit Tod abgienge, sich gegen einander verschrieben, wie der Ueberlebende für des andern Kinder und Erben väterlich sorgen wolle, wurde der Heerzug unternommen, mit Gott! nach des Landgraven Wahlspruch [81]).

In der Schlacht bei Laufen, den Tag nach Christophs neunzehntem Geburts-Tag wurden die österreichischen Söldner vom Landgraven in einem Hinterhalt umzogen und zurückgetrieben. Ulrich nahm sein Herzogthum schneller wieder ein, als ers vormals verlassen hatte, und — blieb nun im Besitz desselben. Die Einwohner, wie die Nachbarstädte, der Zwischenregierung längst überdrüßig, fielen ihm von selbst wieder zu. Noch mehr, — auch Ulrich war in sich gegangen: nicht mehr wollte er, als neuzugekommener Herr, die Verträge umstoßen, wie bey der frühern Einnahme; er war zufrieden, durch die Eroberung in das alte Erbrecht wieder einzutreten. Alsbald nach der Schlacht schrieb er an die Städte und Aemter und that ihnen diese Gesinnungen kund. Auf den Wiesen unter

1534. 13. May

81) Gabelkofer, a. a. O. S. 525. ff. Der Vertrag ist datirt: Cassel 16. März 1534.

Stuttgart geschah die neue Huldigung, nachdem er den Tübinger Vertrag und alle Rechte und Freiheiten bestätigt hatte, und die Stadt öffnete ihm nun Thore und Herzen. Von allen Städten und Aemtern kamen Abgeordnete, um auf gleiche Weise zu huldigen. Nur die Herrschaften Gamertingen und Hettingen, welche Dietrich Spät zugehörten, wollten dieses nicht thun, und wurden also mit gewaffneter Hand eingenommen [83]). Die Stadt Reutlingen hingegen, an welcher Ulrich seine Vertreibung verschuldet hatte, schrieb ihm schon vor dem Kriegszug, daß sie aller friedlicher, getreuer und gutwilliger Nachbarschaft sich erbiete, auch sich fürohin gegen ihm dermassen halten wolle, daß er sonder Zweifel ein ganz gnädig Gefallen und sonderlich Vergnügen, als sie unterthäniglich verhofften, haben würde [84]).

Daß Ulrich gegen K. Ferdinand sich behaupten konnte, geschah durch dieselben Umstände, welche den Kriegszug begünstigt hatten. Kaiser Karl V. war abwesend in Spanien. Ferdinand, in seinen Erbstaaten bedrängt, mit mehreren teutschen Fürsten noch über der Röm. Königswahl gespannt, hatte bereits die Auflösung des schwäbischen Bundes geschehen lassen müssen. Nun war zu wählen zwischen dem Herzogshut von Wirtemberg und der Krone von Teutschland. Die Fürsten, welche zu dieser noch nicht eingewilligt hatten, konnten ihn bewegen, jenen schwinden zu lassen. So vermittelte der mildgesinnte Kurfürst, Johann Friederich von Sachsen, den Frieden. Während Ul-

83) Sattler, III. 15—19.
84) Gabelkofer, a. a. O. S. 539.

rich und Philipp bereits mit ihrem Kriegsvolk an der Donau standen, um in die österreichischen Vorlande einzufallen, gab Ferdinand die Bewilligung, Ulrich in dem Besitz des Landes zu lassen, unter der Bedingung, daß er das reichsfreie, unmittelbare Herzogthum von ihm zum Afterleben empfange, und ihm die Kosten vergüte. Die Bedingung war hart: Ulrich und die Kurfürsten konnten sie nicht anerkennen, ohne die Haus- und Reichs-Grundgesetze zu verletzen. Aber der Augenblick war dringend; um dieser einzigen Bedingung willen wollte Johann Friederich nicht mehr alles andere aufs Spiel setzen; er willigte ein, und der Landgrav, der keinen andern Ausweg mehr sah, bewog den Herzog sogar mit Drohworten, daß er sich, nach schwerer Ueberwindung, die Sache gefallen ließ [85]. Dieß ist der bekannte Vertrag von Cadau oder Caden, von dessen Anerkennung im folgenden noch die Rede seyn wird.

1534. 18. May Am fünften Tag nach der Schlacht schrieb Ulrich seinem Sohn, der eben damals zu Augsburg in neuen Unterhandlungen begriffen war, daß er aufs schnellste zu ihm kommen solle [85 b]. Nun durfte Christoph doch wohl hoffen, die langersehnte Freude wirklich zu genießen, und seinen Vater, dem er seit dem vierten Jahre entrissen war, wieder zu besitzen. Er kam, er sah seinen Vater; in der Blüthe der Jahre erschien er jetzt vor ihm: ein treflicher Jüngling, an Kraft ein

85) Das nähere bei Schnurrer, Erläuterungen rc. S. 107. ff.

85b) Sattler, III. 19.

Mann *); aber er fand nicht die Aufnahme, die er nach seinem Herzen erwartete. —

Während Ulrich von der einen Seite zum Land hereingezogen kam, flüchtete seine Gemahlin mit ihren Anhängern auf der andern Seite hinaus, und begab sich nach Bayern [86]. Nie wurde er mit ihr versöhnt, nie konnte er vergessen, daß sie mit ihren Brüdern die Absicht gehabt, diesen Sohn an seine Stelle in das Herzogthum einzusetzen. Dieß war ohne Zweifel das erste und nächste, an was ihn Christophs Gegenwart erinnerte; aber es war schwerlich das einzige. Es fand sich in Gemüthsart und Bildung so viele Verschiedenheit zwischen Vater und Sohn, daß eine wahre Uebereinstimmung wohl nie zu hoffen war.

Eine spätere Aeußerung von H. Christoph sagt; jedoch nur unbestimmt: „daß er durch Versagung gegen seinen Herrn Vater in dessen Ungnad gekom-

*) Aus dieser Zeit ist das vorne stehende Bild, ohne Zweifel von einem Augsburger Künstler.

86) An die Regierung zu Insbruck berichtet Abt Gerwick zu Weingarten, 20. May 1534. „Daß Montags vor dato Meine gnädige Fürstin und Fraw die Herzogin von Wirtemberg und mit ihr Herr Dieterich Spät, Herr Jörg Staufer samt etlichen andern vielen vom Adel und derselben Frauenzimmer sie zu Weingarten über Nacht gelegen, der Meinung ihr Gewahrsame auch zu besuchen und auf Bregenz und viellicht folgends weiter zu reisen," u. s. w. Er habe Spät und Staufer vertraulich um die Ursache des schnellen Abzugs gefragt, und zur Antwort erhalten, daß der Kön. Maj. Kriegsvolk heute Mittwochs vor 8 Tagen gewaltiglich überherschet worden, und daß sonderlich der reisige Zeug der Feinde mehr denn viel zu stark gewesen u. s. w.

men 86 b)." Ob dieses seine Mutter, oder die Herzoge von Bayern, oder die Religion oder was sonst betroffen, ist im Dunkeln.

Auch hier that der biedere Landgrav sein Bestes. Er gab dem jungen Fürsten die freundliche Vertröstung, „sein getreuer Mittelmann gegen dem Vater allwegen zu seyn [87];" als er von Stuttgart abschied, und ohne Zweifel auch den Vater ermahnt hatte, erinnerte er Christoph," sich in alle Weise und Wege zu fleißigen, daß er den Vater vor Augen halte, und sich gegen ihn, als ein freundlicher, getreuer und gehorsamer Sohn unterthäniglich halte und erzeige [88]."

Als Ulrich wegen der Kriegskosten mit dem Landgraven abrechnete, ließ er seinen Sohn, (als Erben und Nachfolger,) neben der Landschaft, eine Verschreibung deßhalb ausstellen 88 b).

Nur wenige Monate, nachdem der Landgrav heimgezogen war, im Ganzen nicht über ein halbes Jahr, blieb Christoph bei seinem Vater 88 c). Ulrich wollte

86 b) Aus Christophs oben angeführtem Schreiben an den Kaiser, s. not. 40.

87) Werbung von wegen H. Christoph an Landgrav Philipp zu Hessen geschehen auf dem Tag zu Zeitz, seiner Unterhaltung halber, 15 März 1537. Msc.

88) Der Landgrav beruft sich selbst darauf in seinem Antwortschreiben auf vorstehende Werbung, 17 März 1537. Msc.

88 b) Stuttgart, Zinstags nach Vinc. Petr. 1534.

88 c) Im May 1534. hatte er ihn berufen. Am 24. Nov. desselben Jahrs fängt Tifferuus seine Verrechnung auf der Reise nach Frankreich an.

ihn nicht bei sich haben (88 d); er ließ ihn am französischen Hof Dienste suchen.

Hier beginnt eine neue Periode in Christophs Jugendgeschichte, nicht weniger voll von Widrigkeiten, und nicht weniger durch Standhaftigkeit ausgezeichnet, als die erste.

II. Abschnitt. H. Christophs Aufenthalt in Frankreich, von 1534 bis 1542.

Inhalt: Vorwand seiner Entfernung, Nachtheile und Vortheile derselben, während H. Ulrich das große Werk der Kirchen-Reformation unternimmt. Christoph im Savoyischen Krieg. Seine Gefahren auch am französischen Hofe. Annäherung des Kaisers. Christophs Verhandlungen zu Gunsten seines Vaters unter fortwährendem Mißtrauen desselben. Sorgfalt f r seine Mutter, nachdem Ulrich mit den Herzogen von Bayern endlich versöhnt wird. Ulrichs Zwist mit Grav Georg. Christophs Zurückberufung. Vertrag zu Reichenweiher.

Ulrich und Christoph standen der Krone Frankreich, jeder in besonderer, großer Verbindlichkeit Mit wie viel Nachdruck der französische Gesandte sich des letztern angenommen auf dem Bundes-Tag zu Augsburg, haben wir oben gesehen. Ulrich aber hatte schon im Anfang seiner Vertreibung die Augen auf Frankreich gerichtet. Bey wem konnte er stärkern Beistand hoffen gegen Karl V. als bey Franz I., seinem lebenslänglichen Gegner? Zu Dijon, wo er seinen ersten Feldzug

---

88 d) Landgrav Philipp hält es ihm vor mit diesen Worten, 1539. Msc.

gethan hatte, erhielt er von dem Könige die persönliche Zusicherung von Subsidien, besonders zum Ankauf von Hohentwiel, diesem damals und später so wichtigen Zufluchtsort [89]). Wiewohl Franz I. hernach im Madrider Frieden (bei seiner eigenen Befreiung) ausdrücklich versprechen mußte, H. Ulrich keinen Beistand zu leisten, so konnte er doch nicht unterlassen, die protestantischen Fürsten ferner gegen das Kaiserhaus zu unterstützen [90]). Seine Absicht war, da er Karl V. nicht verdrängen konnte, doch Ferdinands Wahl zu verhindern, und dazu auch den schwäbischen Bund zu zertrennen. Er bewilligte dem Landgraven in einer geheimen Zusammenkunft, daß die zur Allianz gegen die Röm. Königswahl vorgeschoßenen 100,000 fl. zu Ulrichs Wiedereinsetzung verwendet würden, und versprach eben so viel auf die Gravschaft Mömpelgardt zu leihen. Mit diesem Gelde wurde hauptsächlich das Kriegsvolk zur Eroberung des Landes geworben. Als nun der Cadauische Vertrag erfolgte, worüber Ulrich mit Sachsen und Hessen unzufrieden war, so setzte er seine Hoffnung aufs neue auf Frankreich, und schickte dem Könige eine Uebersetzung des Vertrags durch seinen Bruder Georg. Um auch bei der Fortsetzung der Verhandlungen gegen Ferdinand eine Stütze zu behalten, sollte nun Christoph an dem französischen Hofe verweilen. So hatte nun Ulrich wenigstens vor sich selbst einen Vorwand, seinen Sohn zu entfernen, wiewohl ihm der Schritt nichts Gutes bey Oesterreich brachte [91]).

Aber

89) Sattler, II, 156.
90) Ebend. S. 219.
91) Ebend. III. 60.

Aber eine neue, größere Sache erfüllte jetzt Ulrichs Seele. Er war kaum in dem Besitze des Landes, so fieng er an, die Kirche zu reformiren, oder was im Laufe der Zeit unter Menschenhänden verunstaltet (deformirt) war, neu zu bilden, so wie er es während seiner Vertreibung an verschiedenen Orten, namentlich in der Schweiz und zuletzt bey seinem erleuchteten Freunde, dem Landgraven Philipp, mit Beifall gesehen. Wirklich hat H. Ulrich kein geringes Verdienst um die Beförderung der gereinigten Lehre des Evangeliums; um so weniger aber ist damit zu reimen, daß er den einzigen Sohn und nächsten Nachfolger auch in dieser Sache entfernt hielt. Gewiß ist, daß Christoph damals und geraume Zeit nachher der catholischen Kirche noch ergeben war. Seine Erziehung am österreichischen Hofe, und der Aufenthalt in Bayern, konnten keinen andern Eindruck, als diesen, bey ihm haben. Eben so wenig konnte Ulrich denken, daß er an dem französischen Hofe für die evangelische Lehre würde eingenommen werden. Dennoch, so eifrig Ulrich im Reformiren seines Landes war, so wenig schien er jetzt darum zu sorgen, wie es nach ihm, unter Christoph, werden würde [92]). Dieses Verhältniß wurde eine neue Prüfung für den letztern.

Anfangs schienen für Christoph bessere Tage in Frankreich aufzugehen, als er je bei seinem strengen und mißtrauischen Vater erwarten konnte. Er fand eine günstige Aufnahme an dem Hof. Franz I bewieß ihm besonderes Wohlwollen; bey den Prinzen und den Ersten des Reichs genoß er so viel Achtung, daß

---

92) Schnurrer, Erläuterungen ꝛc. S. 198.

man daraus mit Recht abnehmen kann, er habe schon an Karls V. Hofe feinere Sitten angenommen, als die französischen Schriftsteller den Teutschen jener Zeit zugestehen. Der König gab zu erkennen, daß Christoph um die Hand einer französischen Prinzeßin sich bewerben dürfe 92 b). Ulrich schickte deßwegen eine ei-
1535. 15. Febr. gene Gesandtschaft nach Paris 93), um für so viel Gunst zu danken, und zu versichern, daß er seinen Sohn aus besonderem Vertrauen und Freundschaft dahin geschickt, in Hoffnung, daß der König an seinen Diensten ein besonderes Wohlgefallen haben werde; zwar seye er noch nicht geneigt gewesen, ihn in dieser Jugend in den ehlichen Stand zu thun, vielmehr sollte er erst Erfahrenheit und gute Sitten erwerben, indessen wolle er doch die fernere Willensmeynung wegen solcher Heurath vernehmen. Der weitere Erfolg, oder die Ursache, warum der Antrag nicht zu Stand kam, ist nicht bekannt.

Auch in allen ritterlichen Uebungen that sich Christoph hervor. Damals vermählte Franz I. seine Tochter Magdalena dem Könige Jakob V. von Schottland,
1535. und hielt ein großes, prächtiges Turnier zu Paris. Das waren noch die Tage, wo die Genoßen von Bayard glänzten, des Ritters ohne Furcht und Tadel. Auf diesem großen Turnier trug der junge Herzog von Wirtemberg den Ehren-Dank davon 93 b). Christoph

92 b) „Der König würde sich fleißen, wenn es H. Ulrich gestatten wollt, und es Zeit wäre, H. Christoffel ehrlich mit einem Weib zu versehen ꝛc.“

93) Sattler, III. 58. ff.

93 b) Christoph selbst scheint in spätern Jahren dessen so wenig gedacht zu haben, daß seine Zeitgenoßen, Bidem-

zählte damals zwanzig Jahre. Die vornehmsten des Reichs eiferten jetzt um seine Freundschaft, besonders wurde er von dem Connétable Montmorency und dem Hause des Herzogs von Guise, (dessen Tochter die zweyte Gemahlin des Königs von Schottland wurde,) in Gunst genommen.

Aber dieses Glück und vornemlich das Wohlwollen des Königs selbst zog ihm in kurzer Zeit große Neider und Feinde zu, und zur nämlichen Zeit wurde auch das Mißtrauen seines Vaters wieder angefacht durch seine mütterlichen Verwandten, ohne daß ihn die Entfernung dagegen schützen konnte.

Sabina und die Herzoge von Bayern, in ihrer Feindschaft so beharrlich, als Ulrich in der seinigen, konnten Ulrich den Wiederbesitz des Landes unmöglich gönnen; die Schlacht bei Laufen hatte alle ihre Bemühungen für Christoph vereitelt. Sie wandten sich jetzt wieder an K. Ferdinand, und suchten dessen Religionseifer zu erregen: da Christoph noch nicht, wie sein Vater zur Augsburgischen Confeßion übergetreten seye, so wäre Hoffnung, das Land bei der catholischen Religion zu erhalten, wenn Christoph in die Regierung eingesetzt würde. Wiewohl nun Christoph an allen diesen Ent-

---

bach und der ältere Gabelkofer rc. nichts davon erwähnen. Erst aus einem Schreiben des V. de Chartres 1575. an den jungen Herzog Ludwig erfahren wir die kurze Nachricht: „C'est d'avoir veu Vrê Exce. en prosperité suivre les vestiges du feu Monseigneur vostre pere, en la profession des armes, *le quel il y ha quarante ans, que je veis qu'il comporta l'honneur d'un Tournoy, qui fut faict à Paris pour le mariage du Roy d'Escosse.*'

würfen unschuldig war und nicht einmal Kenntniß davon hatte, so ließ ihn doch Ulrich seinen ganzen Unwillen spüren, ohne ihm ebenfalls den Grund davon zu entdecken. In Wahrheit hätte Ulrich sich zuerst entdecken müßen, daß er allein die Schuld jener widrigen Eindrücke trage, weil er, gleichgültig gegen des Sohnes Gesinnung und Ueberzeugung, ihn entfernt hielt. Er hatte ihm einen Jahrgehalt gesetzt von 5000 fl., gerade so viel, als ihm vormals Ulrichs Feinde, der schwäbische Bund und Oesterreich, in seiner Kindheit ausgesetzt, aber freilich auch nicht gehalten hatten.

Von dieser Unterstützung wurden Christoph nicht weiter als die ersten 2000 fl. zu Theil, die man ihm mit auf den Weg gegeben hatte, so daß er bald in die Nothwendigkeit kam, sein entbehrliches Silbergeschirr zu verkaufen [94]), und Schulden zu machen. Zuerst schrieb Christoph an Georg von Ow, seines Vaters vertrauten Rath, dann an diesen selbst, um an jenen
1535. Gehalt zu erinnern. Nach Verfluß des ersten Jahrs
22. Nov. bat er dringend, ihm Geld zu schicken, damit er sich desto stattlicher und ehrlicher unterhalten könne; er hoffe, setzt er hinzu, sobald er die Sprache, wozu er große Begierde habe, ein wenig ergreife, um mit dem Könige selbst reden zu können, sich dermaßen bey demselben zu halten, daß er nicht mehr nöthig haben werde, Geld zu fordern. Aus Rouen in der Normandie, wohin er den König begleitet hatte, schickte Christoph ein Verzeichniß seiner Ausgaben, und bat aufs neue,

94) Für 1000 fl. laut der Rechnung des Tiffernus. 800 Kronen waren Christophs eigene Baarschaft, außer dem obigen.

sein Vater möchte ihm Geld verordnen, damit er seine Schulden, welche sich bereits auf 1200 fl. beliefen, bezahlen könne, und er sich zu unterhalten wisse, bis die Pension vom Könige verfallen wäre, weil es ihm und seinem Vater schimpflich seyn würde, wenn er diesen so bald um Geld ansprechen müßte.

Aber alle diese Bitten blieben unerhört. Auch das Versprechen, englische Windhunde zu schicken, wovon Ulrich ein großer Liebhaber war, brachte keine Wirkung. Finster und mürrisch verwieß ihn dieser an seinen Hofgehalt, der nicht weiter, als 6000 Franks betrug, und, wie Christoph selbst sich ausdrückte, nicht hinreichend war, über 12 Pferde nnd Esel des Jahrs zu halten, um den König bey seinem Hin- und Wiederreisen im Reich zu begleiten 94 b).

In dieser Noth beschloß Christoph, den Hof mit dem Kriegsdienst zu vertauschen. Montmorency und die Herzogin von Guise, seine besondere Gönnerin, machten ihm den Antrag, eine Feldhauptmannschaft anzunehmen. Man hoffte nicht ohne Grund, durch seinen Namen, die damals geworbenen teutschen Landsknechte zu einem neuen Krieg gegen Karl V. beträchtlich zu vermehren. In dieser Rücksicht mochte Ulrich nicht Unrecht haben, wenn er den Schritt nicht billigte, und dem Prinzen seinen Harnisch, Wagenpferde und Rüstung nicht folgen ließ. Aber Ulrich that es

---

94 b) Aus des jüngern Gabelkofers Collectaneen, worunter ein Verzeichniß der Ausgaben, auch noch eine Abrechnung mit D. Bolland. In den Jahren 1535 und 36. war Christoph mit dem Könige zu Rouen, Amiens, Reims, Lyon etc. zu Anfang des J. 1537. zurück nach Paris.

mehr aus Scheu vor Karl und Ferdinand; von Christoph selbst nahm er keine Entschuldigung an, am wenigsten in Absicht der Herzoge von Bayern, ungeachtet Christoph bewieß, daß er erst bey seinen Werbungen im Elsaß von jenen Entwürfen gehört hätte. Ja, der Vater vergaß sich soweit, daß er eben jetzt den Gedanken faßte, einen Theil des Herzogthums seinem Bruder, Grav Georg, zuzuwenden. Sein Grund war die Erhaltung der Augsburgischen Confeßion, welche Georg bereits angenommen hatte — Es ist gänzlich unbekannt, ob Christoph sich weniger geneigt bezeugt, oder ob ihm aus Mißtrauen etwas widriges beigelegt worden; wahrscheinlich wurde er um seine Gesinnung gar nicht gefragt, — weil er nicht da war. Genug, Ulrich hielt sich berechtigt, aus Sorgfalt für die neue Confession das Grundgesetz des Herzogthums, die Untheilbarkeit und das Erstgeburtsrecht, wofür doch Christoph selbst gemeinschaftlich mit ihm gekämpft hatte, zu brechen.

Es ist auffallend, daß auch der Landgrav Philipp seine Beistimmung zu diesem Vorhaben gab; er that es aus gleichem Grund, wie Ulrich, weil er schon bei dem Kriegszug den Wunsch hatte, das Land für die Augsburgische Confession zu gewinnen. Aber er fügte die wichtige Bedingung hinzu, daß jenes nur geschehen könne, so fern die Landschaft darein willigen würde; denn es wär sein erhabener Grundsatz: der Glaube soll einem jeglichen frei stehen und man müße in selbigem leise fahren 95). Und diese Bedingung war es, woran Ulrichs Vorhaben von selbst wieder zurückgieng. Der Landgrav aber nahm bald darauf Gelegenheit, bei

95) Sattler, III. Beil. 21. S. 126.

dem jungen Fürsten und durch ihn selbst die Sache wieder gut zu machen.

In dieser mißlichen Lage überließ sich Christoph dem unsichern Waffenspiel wie einer, der keine andere Hoffnung hat. Als Karl V. in dieser Zeit die afrikanischen Raubstaaten bekriegte, fiel K. Franz in Savoyen, um sich den Weg nach Mailand zu bahnen. 1537. So kurz die Zeit war, welche man zur Werbung der Landsknechte bestimmt hatte, so brachte doch Christoph seine Anzahl unerwartet schnell auf; die Versprechungen aber, die ihm dabey gemacht wurden, kamen nie zur Erfüllung 96 a). Kaum 22 Jahre alt führte Christoph 23 Fähnlein, zusammen über 10,000 Landsknechte, und bewieß eine Thätigkeit und Umsicht, wie sie in diesem Alter kaum zu erwarten war. Von Natur eines starken und geraden Leibs, ertrug er jede Beschwerde mit der Kraft eines ungeschwächten Jünglings, indem er oft in der heißen Jahrszeit jenes Himmelsstrichs den Harnisch 16 Stunden lang auf dem Leib behielt 96 b). Ehre zu verdienen mit seinen Teutschen war sein einziges Bestreben. Doch wurde dieses der Grund neuer Kränkungen. Durch Mißgunst der französischen und italienischen Heerführer sah sich Christoph nicht selten zurückgesetzt. Aus Mangel an Verpflegung rißen Hunger und Krankheiten unter seinen Leuten ein. Wo er sich selbst anbot zu einer rühmlichen Unternehmung, wurde er nicht gehört, oder es

---

96 a) Aus einer spätern Instruktion Christophs für seine Gesandten, um die rückständigen Gelder zu verlangen, vom J. 1541.

96 b) Bidembach, l. c.

wurden andere vorgezogen. Als man vor Asti rückte, um die Stadt zu berennen, zeigte er einen Ort, wo die Mauern in einer Stunde hätten beschossen werden mögen, und nach einem Scharmützel als die Feinde zum Entsatz kamen, bat er den von Humière, vorrücken zu dürfen; dennoch unterließ man nicht, ihn bey dem König zu verläumden, als ob er und seine Hauptleute nicht hätten stürmen und schlagen wollen [97].

Mehr als Eine Gefahr schwebte damals über Christoph. Einmal starben in seiner Herberge etliche Personen über Nacht an der Pest; ein andermal kam er zur See in einen Sturm, der jeden Augenblick Schiffbruch befürchten ließ. Während jener Kränkungen fiel er wirklich in eine schwere Krankheit, entweder aus Verdruß oder, wie er selbst glaubte, von erhaltenem Gift, das seinen ganzen Körper so sehr schwächte, daß niemand glaubte, er würde es überwinden können. Christoph wurde nach Lion gebracht; dort überfiel ihn ein italienischer Obrist im Bett, und würde ihn, ohne den Zwischentritt des Conte Francisco, eines Officiers vom Generalstab, wehrlos erstochen haben.

Fünf Monate war Christoph im Feld; in dieser Zeit hatte er 13,000 Franken aus seinem Beutel für des Königs Dienst zugesetzt. Die Landsknechte waren wie die Schweizer; sobald die Soldzahlung stockte, erhoben sie großen Ungestümm. Noch in seiner Krankheit lieh er dem Christoph von Landenberg und

97) Sattler, III. Beil. 46. Christophs Lieutenant war Balthasar von Schowenburg. Gabelkofer. Andere Hauptleute werden unten genannt, not. 98.

seinem Bruder 1700 Kronen, welche der unwillige Hause herausgetrotzt, um diese beyden Hauptleute im Willen zu behalten. Seine Rüstung, Zelte und Pferde, die er in Italien zurückgelassen, wurden geraubt. Auch jenes Geld war dahin; der Canzler des Königs ließ sich vergeblich um Erstattung mahnen [98]).

Sobald Christoph seine Gesundheit wieder erlangt hatte, begab er sich selbst zum Könige, und widerlegte bald alle Verläumdungen seiner Neider, zog sich aber, wie leicht zu erachten, als freimüthiger Teutscher, nur noch größern Haß bey dem Hofe zu. Als er im Gefolge des Königs zu Chastelleraud war, und eines Abends mit etwa zwölf vom Adel *) und Dienern in sein Quartier zurücktritt, wurde er von ungefähr fünfzig Bewaffneten und etwa hundert herzugelaufenen Bürgern in der Straße angefallen. Da er und sein Gefolge nur mit Degen bewaffnet waren, so stieg er muthig vom Pferd, nahm die andere Seite der Straße ein und hieb sich durch, ungeachtet ihm die goldene Halskette zerhauen und die Hand verwundet wurde, auch etliche Stöße auf den Leib fielen. Einige der Seinigen wurden verwundet; von den Franzosen aber blieben etliche todt. Die Urheber wurden eingezogen, und ihm vom König zur Bestrafung übergeben: Christoph aber gab ihnen die Freiheit mit der Aeußerung, daß es schon an den Gebliebenen genug seye [99]).

Auch Grav Wilhelm von Fürstenberg, sein und

---

98) Nach Bidembach und Gabelkofer.

*) Darunter ein Grav von Beuchlingen, die von Landenberg, Berwang u. a.

99) Bidembach, l. c.

seines Vaters alter Freund, der ihm die Begleitung zum Bundes-Tag geschickt, und mit Ulrich bey Laufen gefochten, auch die Unterhandlungen mit Franz I. geführt hatte, nun ebenfalls Feldhauptmann über Landsknechte, in französischem Sold, ein Mann voll Ränke und Umtriebe *), wurde ebenfalls gegen Christoph aufgereizt durch Eifersucht unter ihren beiderseitigen Leuten, besonders durch einen treulosen Diener **). Voll Unwillens schrieb der Grav: es würde am ehrlichsten seyn, wenn Christoph an den Hof käme, und den König um Erlaubniß zu einem Zweykampf ersuchte. Christoph erwiederte mit kaltem Blut: „Du weißt, daß du Uns zu gering, indem du kein Fürst bist; aber wenn du solches bey dem König erheben magst, sind wir zufrieden und nichts frohers." Der Zweykampf unterblieb, aber die Feindschaft währte bis zum Tod des Graven 100).

Die Gefahren und Kränkungen giengen vorüber; nicht aber die häuslichen Bedrängniße. Christoph durfte nicht einmal wagen, seinen Vater mit weiteren Bitten zu beschweren.

Er wandte sich deswegen an den biedern Landgraven und erinnerte ihn seines Versprechens. Er sollte bedenken, ließ ihm Christoph vorstellen 101), daß ihm von den bedungenen 5000 fl. jährlichen Gehalts seit

*) So lernte ihn Ulrich kennen, „ein geschwinder Vogel, der mit seltsamen Praktiken umgehe," 1543. Msc.

**) Der sich beklagte, daß ihn Christoph mit dem Henken bedroht hätte.

100) Sattler, III. 126.

101) Vergl. oben not. 87.

drey Jahren nicht mehr geworden, denn jene 2000 fl. die er anfänglich mit sich geführt; und wiewohl er dann aus gedrungener Nothdurft eine Hauptmannschaft vom Könige angenommen, das er sonst keineswegs gethan hätte, so seye doch die Unterhaltung nicht beständig, noch die Schuld damit bezahlt. — Weil er nun von seinem Herrn Vater nichts durch sich selbst mit Fugen zu erhalten wisse, sondern, wo er bey demselben ferner anhalten sollte, sich ernstlicher Bewegung besorgen müßte; so seye, da er seinen Herrn Vater ungern auch im allergeringsten bewegen oder erzürnen wollte, seine ganz freundliche und vetterliche Bitte an den Landgraven, zu welchem er seine tröstliche Zuversicht und väterliches Vertrauen setze, daß er ihm in dieser unvermeidlichen Nothdurft seinen getreuen Rath und Hülfe mittheilen möchte."

Der Landgrav erwiederte [102]: „Er höre gerne, daß Christoph eines solchen Willens und Gemüths wäre, daß er den Vater nicht bewegen wolle, und wie er ihn bey dem Abschied zu Stuttgart ermahnt, daß er jederzeit als ein getreuer, gehorsamer Sohn sich erzeigen möchte, so seye noch besonders sein getreuer und väterlicher Rath, daß S. L. des Glaubens und Religion, deren sein Vater seye, und welche auch die einzige rechte christliche evangelische Wahrheit seye, sich befleißige, dieselbe annehme und ihr anhienge, so hielte er gänzlich dafür, er würde dem Vater das Herz damit desto mehr und ganz abgewinnen." Zugleich ließ er ihn wissen, wie die Herzoge von Bayern, seine Oheime, noch immer in Unfrieden mit seinem Herrn

102) Vergl. oben not. 88.

Vater wären, und räth ihm deßwegen, wenn er sollte nicht länger in Frankreich bleiben oder Ehrenhalber abkommen, so solle er nicht nach Bayern ziehen, sondern entweder zu seinem Vater, oder zu dem Kurfürsten von Sachsen, oder zu ihm kommen.

Eine Abschrift seiner Antwort schickte Philipp durch eine Gesandschaft an Herzog Ulrich, und schrieb dabey [103]), als ob er sich erst entschuldigen müßte, „er habe es auch darum gethan, um S. L. auf der Seite zu behalten dem Vater zum Besten, und ihn nicht vor den Kopf zu stoßen, damit nicht etwa die Bayern bey ihm practiciren möchten. Besonders wäre sehr daran gelegen, daß Christoph in seiner Jugend zur evangelischen Lehre gebracht würde. Dieses habe ihn bewogen, einem Edelmann, der das Evangelium sehr liebe [104]), desto eher zu erlauben, bey ihm in seine Kammer (in Dienste) zu kommen, damit dieser bey demselben das Evangelium fürdere, und ihn allenthalben bitte, sich gegen Ulrich freundlich und gehorsamlich zu halten. Wenn man nun S. L. in seinem Anliegen freundlich begegne, so würde man ihm desto mehr Neigung zum Evangelium machen." — An die Landschaft ließ Philipp dieselben Vorstellungen ergehen: wenn die Ausgabe dem Herzog beschwerlich fiele, so sollten sie ins Mittel treten, und dem künftigen Landesfürsten den Unterhalt verschaffen, damit er nicht auf die papistische Seite träte, welches dem Lande

---

103) Cassel, Donnerstag n. d. Christt. J. 1537.

104) S. Denkwürdigkeiten der wirtembergischen und schwäb. Reformationsgeschichte, I. Heft, S. 53.

und der evangelischen Lehre zum größten Nachtheil und Verderben gereichen würde [105]).“

So viele Sorge aber Philipp in dieser Sache bewieß, und wie wohlmeinend er seinen Freund auf die mißliche Folgen des Gegentheils aufmerksam machte, so konnte doch mit allen diesen Gründen nichts von ihm erlangt werden. Nach mehreren Schreiben dieser Art erklärte Ulrich im folgenden Jahr mit kurzen Worten: er wisse sich seiner frühern Antwort wohl zu erinnern, und gedenke sich auch nach Gelegenheit gebührlich und unverweißlich zu halten [106]).

Der Landgrav aber ließ sich nicht ermüden. Er schrieb wieder im folgenden Jahr [107]): „Euer Lieb 1539.
haben zu bedenken. Lassen E. L. Herzog Christoph in Frankreich bleiben, so ist er bey den Papisten und im papistischen ... Wenn dann E. L. nach dem Willen Gottes abgienge, und H. Christoph kommt ins Land, und ist der Papisterei anhängig und gewohnt, was dann E. L. nach Gottes Wort in Ihrem Land jetzo wohl angericht haben, das möchte umgekehrt oder zum wenigsten hart angefochten werden, und dadurch Zerstörung erfolgen. E. L. wissen solches als ein verständiger Fürst wohl zu erwägen; Uns däuchte, wollen E. L. ihn nit bei Ihr im Land haben, E. L. möchten ihn beym König in Dänemark oder dem Kurfürsten zu Sachsen thun, und ihm eine ziemliche Unterhaltung geben, daß er da erhalten möcht wer-

105) Sattler, III. 109.
106) 15. Oct. 1538. Msc.
107) Donnerstag nach Remin.

den, da lernete er das Evangelium und Gottes Wort, und würde dem anhängig werden."

Nach zwey Jahren schrieb der Landgrav wieder *), zuerst an Christoph: „Wenn nun endlich die Sache zwischen Bayern und seinem Vater vertragen werde, und er sich gegen diesen, sonderlich in der Religion, willfährig halte, wie er dann nicht zweifle; so werde auch hinwiederum sein Vater dagegen sich freundlich und väterlich zeigen." Dann aber auch an Ulrich: „er werde nunmehr seinen Sohn also einzunehmen und zu unterweisen wissen, daß er bey dem Evangelium und dem allein selig machenden Wort Gottes, wie auch bei dem evangelischen Bündniß bleibe."

Wir sehen daraus, daß Christoph in Absicht der Religion noch immer unentschieden war. Wenn er nicht ein so gutgesinnter Sohn gewesen wäre, so würde Ulrichs fortwährender Unwille ihn um so mehr zu der entgegengesetzten Parthey, von welcher auch seine Oheime in Bayern waren, getrieben haben: Aber, wenn er auch aus der catholischen Kirche noch nicht wirklich ausgetreten war, so bewieß er sich doch nichts weniger als dem Pabstthum anhängig. Er war im Gefolge des Königs, als dieser um dieselbige Zeit mit dem Pabst Clemens VII. zu Nizza zusammen kam. Wie manche Vergleichung konnte er jetzt anstellen gegen die frühere Zusammenkunft Carls V. mit Hadrian VI. wovon er auch Zeuge gewesen. Er sah Franz I. und den königlichen Hof ehrerbietig den Pantoffel küssen; ihn erinnerte der Connétable, ein gleiches zu thun. Aber standhaft verweigerte der junge

*) 1541.

Fürst eine Ehrenbezeugung, die er für unwürdig hielt, zumal des freien Teutschen.

Dieser einzige Zug hätte ihm seines Vaters ganzes Wohlwollen gewinnen sollen. Aber diesen konnte nichts bewegen, seine Hand auch nur zu einer Geldunterstützung zu öffnen. Fast wurde Christophs Lage noch schlimmer durch die eifrige Bemühungen des Landgraven. Er kam immer mehr in Verdacht, daß er der neuen Secte anhange, die bald darauf so grausame Verfolgungen in Frankreich erfuhr.

Trübe Stunden waren es, wenn er sein Schicksal überdachte. Nachdem er vierzehen Jahre durch seines Vaters Feinde des Seinigen beraubt gewesen, so fühlte er sich nun vom Vater selbst nicht besser, als verstoßen. Wenn er dort in Gefahr war, Freiheit und väterliches Erbe für immer zu verlieren, so sah er nun durch des Vaters Härte sich jeden Lebensgenuß verkümmert, während dieser so wenig, als jene, die Verträge hielt. Der einzige Erbe von Wirtemberg war zum zweytenmal hülflos, und dazu sich selbst überlassen in einem Lande und Stand, wo Gefahr des Lebens nicht das höchste war, was man zu fürchten hatte.

Ein wildes Verderbniß herrschte damals an dem Hofe von Frankreich; was man anderwärts für Greuel und Aergerniß hielt, sah man dort öffentlich, ohne Scheu [108]). Nicht klein waren die Versuchungen für

108) Meister, helvet. Gesch. II. 270. Die Schweizer Gesandschaft, die mit Wohlgefallen in ihrem Bericht bemerkt, daß die Königin „um die Brust wohl geformirt," ärgerte sich nicht wenig, daß der vierzehnjährige

den wohlgebildeten, kraftvollen Jüngling. Reinhard von Sachsenheim konnte nicht unterlassen, ihm zu schreiben, als er ihm Windhunde zu schicken hatte: „hetzten E. F. G. mir die Hasen lieber im Lande zu Wirtemberg denn in Frankreich! Darneben, gnädiger Fürst und Herr, hör' ich sagen, es sey ein unkeusch Leben in Frankreich, bitte E. F. G. wollen nit so gar gewohnen, darmit so Gott E. F. G. wiederum ins Land hülfe, daß wir unsere Weiber und Töchter wissen zu bewahren [109]."

Christoph behielt seine teutsche Sitten und seinen Freund, Michael Tiffernus. Auch seine Armuth ertrug er mit großer Gleichmuth; er war es von seiner ersten Jugend an nicht besser gewohnt. Noch in spätern Jahren gestand er, daß er in fremden Landen gewöhnlich mehr Glaubens und guten Willens, denn baares Geld gehabt; daß es ihm aber nicht zum Schaden gereicht habe [110].

Indessen brachte der Aufenthalt in Frankreich dem jungen Fürsten manchen Nutzen. Er wurde nun eben so vertraut mit dem zweyten Hofe in Europa, wie mit dem kaiserlichen; er lernte des mächtigen Reiches Gesetze und Einrichtungen kennen, und wurde der Sprache vollkommen Meister, (was damals seltener war, als jetzt.) Unter den Großen des Reichs erwarb er,

wo

Delphin vor dem ganzen Hof eine Kammerjungfer öffentlich in das Maul geküßt, der Cardinal von Guise aber das Aergerniß mit einer andern Dame noch weiter getrieben.

109) Sattler, III. 93.

110) Bidembach. Tiffernus hat auch Christophs Rechnungen während dieser Zeit geführt.

wo nicht Freunde, doch Bekannte, mit denen er in der Folge noch in verschiedene Berührungen kam. Der König selbst wurde sein kräftigster Fürsprecher, sowol bei seinem Vater, als bey dem Kaiser. Er sah das Wesen und den Gang jener Politik, worin dieser Hof seine Ueberlegenheit erwarb; er that Blicke in das Innere, doch ohne dafür eingenommen zu werden.

Allmählig erhielten auch seine öffentlichen Verhältnisse eine günstigere Wendung. Als der König mit Karl V. zu Aiguesmortes zusammen kam, trat Christoph mit seiner natürlichen Unbefangenheit vor den Kaiser, und entschuldigte seine Flucht. Karl mochte im Innern überzeugt seyn, daß das Entschuldigen nicht an Christoph wäre; er ließ sich die Entschuldigung gefallen, und erbot sich aus eigener Bewegung, den Cadauischen Vertrag in Betreff der Afterlehenschaft nicht zu genehmigen, damit Christoph spüren möchte, daß er einen gnädigen Kaiser habe [111]). Zugleich gab er seinem Minister Granvellan den Auftrag, ihn zum Rücktritt in seine Dienste zu bewegen. Eine schönere Genugthuung konnte Christoph wohl nicht erhalten. Noch mehr: auch Tiffernus wurde nicht vergessen. Der Kaiser, dessen Gewalt er den jungen Fürsten entrissen, verlieh ihm jetzt einen Wappenbrief, „weil ihm des Reichs lieber Getreuer, Michael Tiffernus, berumbt worden seiner Erbarkeit, Schicklichkeit, gut Sitten, Tugent und Vernunft" [112]). Gran-

111) Sattler, III. 125.

112) Villa franca, 16. Jun. 1538. Msc. Zu Nizza (in dessen Nähe Villa franca) war die erste Unterhandlung zwischen Christoph und Granvellan.

vellan forderte Christoph auf, im Fall eines Kriegs, 10,000 Landsknechte und 3000 Pferde zu führen, gegen ein bestimmtes Dienstgeld. Aber die Bedingungen waren unerwartet. Christoph wollte, wie es üblich war, das h. Reich teutscher Nation ausnehmen, (daß er gegen dieses nicht die Waffen führe), und da ihm zu verstehen gegeben wurde, daß er als Fürst des Reichs schuldig wäre, auch ungehorsame Reichsfürsten und Stände, wenn deren gefunden würden, strafen zu helfen, so hätte er doch seine Blutsverwandten und Freunde vorbehalten mögen; aber auch dieß wurde ihm nicht zugestanden 113); weßwegen die Verhandlungen sich zerschlugen, soviel der Minister sich angelegen seyn ließ, seinen Zweck zu erreichen.

Während der verlassene junge Fürst eine so treue Gesinnung gegen seinen Vater bewieß, und sich glücklich geschätzt haben würde, diesem die obige Zusage *) des Kaisers überbringen zu dürfen, blieb Ulrich noch immer bey seinem vorigen Sinn. Vergeblich hatte ihm der König selbst geschrieben, er möchte seinem Sohn erlauben, vor ihn zu kommen, und an dem Fürstenthum nichts entziehen, denn er habe nie anderes an ihm gefunden, als was ein gehorsamer Sohn seinem Vater schuldig wäre und was einem frommen und edeln Fürsten anstehe. Noch einmal ließ er ihn durch eine eigene Gesandtschaft zur Aussöhnung auf-

113) Aus einem spätern Schreiben Christophs an H. Wilhelm zu Bayern, Mömpelgard 20. April 1547. Mſc.

*) Wenn Christoph jene Bedingungen eingegangen hätte, wie leicht würde er im schmalkaldischen Kriege, statt des von seinem Vater ihm entzogenen halben Fürstenthums das Ganze erhalten haben.

fordern, und zugleich warnen, daß er nichts feindliches gegen die Herzoge von Bayern unternehmen möchte, wie die Sage gienge [114]). Von dieser letztern Beschuldigung nahm Ulrich Anlaß, sich zu beschweren: es seye das, meinte er, eben die Absicht seines Sohnes, mit jenen feindselig gegen ihn zu handeln. Jede andere Nachricht nahm er in dieser Stimmung. Es war ihm gleichgültig, daß der Landgrav berichtete, Christoph seye von der Königin Maria, Tochter des Herzogs von Guise, nach Schottland eingeladen, und es werde ihm die Herzogin Wittwe von Mailand, Christina, eine sechszehnjährige dänische Prinzeßin (Schwester Christians III.) deren liebenswürdige Eigenschaften wirklich Christoph angezogen hatten, von derselben zur Gemählin zugedacht. Am wenigsten wollte Ulrich von den kaiserlichen Diensten hören. Wiewohl Christoph große Lust hätte, einen ehrlichen Zug wider den Erbfeind, den Türken zu thun, und eine Anzahl Fußknechte zu führen, so wurde es doch von Bayern und Heßen abgerathen [114 b]).

Mit Mühe ließ sich Ulrich endlich bewegen, einige Räthe an den französischen Hof zu schicken, um sich von dem Verhalten seines Sohnes näher zu überzeugen. Und wiewohl nun Christoph über alles sich sattsam zu entschuldigen wußte, und wiewohl auch der

114) Sattler, III. 125. ff.

114 b) Unter andern Gründen schreibt H. Wilhelm, er höre, daß Grav Wilhelm von Fürstenberg im Spiel seye, und Christoph werde selbst wissen, wie er mit ihm stehe. Christoph war bereits in Unterhandlung mit seinen alten Bekannten unter den Hauptleuten der Landsknechte. Msc.

Landgraf dem Vater anlag, die gefaßte Ungnade zu mäßigen, und sich väterlicher gegen seinen Sohn zu bezeugen, indem solches ihre gemeinschaftlichen Absichten sehr befördern und viel widriges abwenden würde 114 c); so konnte doch nicht weiter von ihm erhalten werden, als daß er versprach, seinen Sohn an einen gelegenen Ort zu sich kommen zu lassen, um weitere Handlung mit ihm fürzunehmen. Dieses blieb aber nicht weniger als drey Jahre noch ausgesetzt, und würde wohl noch länger so geblieben seyn, wenn nicht Ulrichs Leidenschaftlichkeit selbst auf einen andern Entschluß endlich geführt hätte.

In dieser Zeit durfte Christoph nicht daran denken, von seinem Vater eine Geldhülfe zu erhalten, und da ihm auch seine Rückstände von dem Kriegszug nicht wurden, so war er gezwungen, fremde Hülfe zu suchen. In acht Jahren, so lange Christoph in Frankreich war, beliefen sich seine Schulden auf 33,800 fl. 115).

Indessen unterließ Christoph nicht, seinem Vater jeden möglichen Dienst zu erzeigen. Wie er alles aufgeboten, den Kaiser durch Verwendung des Königs zur Abstellung der Afterlehenschaft zu bewegen, so erspähete er mit gespannter Aufmerksamkeit jede Erscheinung, die seinem Vater gefährlich werden konnte. Er war der erste, der ihm Nachricht gab, daß die Schweizer durch eine unbedeutende Sache aufgereitzt, dem Kaiser und dem römischen König den Antrag ge-

---

114 c) Sattler, III. Beil. 50. S. 222.

115) Aus dem oben angeführten spätern Schreiben an den Kaiser, vergl. unten not. 118.

macht hätten, ihnen das Herzogthum Wirtemberg wieder zu erobern 115 b).

Auch bei seiner Mutter sollte Christoph jetzt schon gut machen, was von seines Vaters Härte nicht zu erhalten war. Diese unglückliche Fürstin hatte seit der Trennung von ihrem Gemahl nichts als bittere Erfahrungen gemacht. Während Ferdinand das Herzogthum inne hatte, wollte man auch die Tochter von ihr trennen; Ferdinand ließ ihr einen Platz unter dem Frauenzimmer seiner Gemahlin anbieten. Die leibliche Tochter eines Herzogs von Wirtemberg sollte den Hofstaat eines andern in dem Lande ihres Vaters zieren. Diese Zumuthung erweckte alles Selbstgefühl der Mutter. Um keines Geldes willen, sprach sie, werde sie ihre Tochter von sich lassen, und wolle eher mit ihr betteln gehen 116). Bald darauf wollte man sie selbst aus dem Lande haben, weil man besorgte, sie möchte suchen, ihren Sohn hereinzubringen. Nicht einmal eines Besuchs würdigte Ferdinand seine Muhme zu Urach; die vertragsmäßigen Zahlungen wurden verzögert; hörten endlich ganz auf. Sabina sah wohl, daß man ihr Widdum zur Kammer einziehen wolle, wie die ihren Kindern vorbehaltenen Schlösser; man wollte sie bereden, ihren Sitz in Oesterreich oder Tirol zu nehmen, weil Ulrich vorgebe, sie halte sich zu Urach bei seinen Feinden auf. Sie erwiederte: wenn sie weit davon käme, würde man ihr eins auf einem Spänlein davon geben und eine Irrung über die andere einführen; sie wolle eher Holz auf sich hacken lassen, als

115 b) Sattler, III. 137.

116) Schreiben an H. Ludwig von Bayern, Jun. 1522.

weit hinweg ziehen. Nun sehe man, sagte sie ferner, daß Ferdinand alles zu nicht machen wolle, was der fromm alt Kaiser mit ihrem Herrn gehandelt, (Blaubeurer Vertrag). „Allmächtiger Gott, rief sie aus, hab ich nun fast sieben Jahr und wie lang zuvor nicht Mühe und Arbeit genug gelitten und gehabt, und wills der junge Mann erst da vorne wieder anfangen! mich verunglimpfen, als ob ich nicht billig und ehrlich von meinem Herrn kommen seye, und begehrt, das Blut und den Stamm von Wirtemberg gar auszutilgen.“ Kaum vor dem Tode der Anna erhielt sie
1529. durch ihren Bruder in einem erneuerten Vertrag, daß die unterbliebenen Unterhaltungsgelder künftig bezahlt werden sollten.

Als Ulrich wieder in das Land kam, wurde sie doch überredet, wahrscheinlich durch Dietrich Spät, ihren Aufenthalt in Oesterreich zu nehmen, weil man diesen in Bayern nicht haben wollte *). Ferdinand war nun genöthigt, sich ihrer selbst gegen Ulrich anzunehmen; er wollte ihn bey der Belehnung zu ihren Gunsten bewegen, konnte aber nichts ausrichten, weil, wie er sagte, Ulrich einen harten Kopf habe [117]. Als dieser dagegen Beschwerde führte, daß Ferdinand ihr und dem Spät Aufenthalt gäbe, äußerte er ziemlich

---

*) Dagegen wußte er sich bey K. Ferdinand so sehr einzuschmeicheln, daß alle Vorstellnngen Ulrichs vergeblich waren, Sattler, III. 55. Letzterer hatte einen Kerl eingefangen, der bekannte, er sey von Spät gedungen worden, ihn zu erschießen. Ebend. S. 47. 112.

117) Bericht des bayerischen Raths Weissenfelder an die Herzoge von Bayern, 1535.

offen: Sabina sey ein Weibsbild und zum Theil seine Blutsverwandte; es habe ihm bisher mit Glimpf nicht wollen gebühren, ihr sein Land zu verbieten, er habe sie also geduldet, ihr aber wenig Hülf oder Vorschub gethan [118]).

Da nun Sabina dasselbe Schicksal erfuhr, wie ihr Gemahl, daß sie zuletzt fast überall unwerth war, so that der gutgesinnte Landgrav ihren Brüdern den Vorschlag, sie einstweilen in ihr Land zu nehmen und ihr den Unterhalt zu geben, wofür ihnen dann der Herzog Christoph, wenn er zur Regierung käme, den Ersatz leisten könne; denn von Ulrich seye nun einmal nichts zu erwarten, und bey der Landschaft würde es nicht verschwiegen bleiben. — Wiewohl uns die weitere Nachrichten hierüber fehlen, so ist doch kein Zweifel, daß Christoph jene Verbindlichkeit gern auf sich genommen, denn er stand immer in vertrauten Mittheilungen mit seiner Mutter [118 b]); und noch gewißer wird es dadurch, daß die Herzoge von Bayern von dieser Zeit an nicht mehr ihrer Schwester gegen Ulrich erwähnen, während sie doch auf Christophs Sache zu bestehen fortfuhren [119]).

Dieses letztere Verhältniß war es hauptsächlich, was ihre Versöhnung mit Ulrich erschwerte. Immer

---

118) Bericht Balthasars von Gültlingen an H. Ulrich, 1. Febr. 1536.

118 b) Während des Aufenthaltes in Frankreich borgte Christoph von den Herzogen in Bayern 12,433 Kronen, und von Herzog Ludwig noch besonders 400 fl. Das übrige wurde bey Strasburg und Augsburg entlehnt, (zu not. 115. oben.)

119) v. Belli a. a. O. vergl. Sattler, III. 150.

schöpfte dieser wieder neues Mißtrauen, so oft sie bey den Friedensverhandlungen seines Sohnes Erwähnung thaten. Schon ins siebende Jahr war Ulrich wieder im Besitz des Herzogthums; er war mit dem Kaiser, mit K. Ferdinand versöhnt, aber bey den Herzogen von Bayern, seinen Schwägern, schienen alle Verhandlungen zu scheitern. Anfangs glaubte der Landgrav, es werde mit ihnen wohl zu handeln seyn, denn was sie thäten, geschehe mehr aus Furcht, denn durch selbstgewältig Fürnehmen [120]. Allein es fehlte nicht an feindseligen Menschen, welche die Sachen zu vereiteln wußten. Dem bayerischen Rath, D. Eck, hatten die obern Reichsstädte 4000 fl. verheißen, daß er die Aussöhnung verhindern sollte, wie H. Wilhelm nachher Christoph entdeckte [121]. Einigemal schien es zum wirklichen Ausbruch zu kommen. Selbst der Landgrav warnte Ulrich, wohl auf seiner Huth zu seyn und die Sachen nicht in Verachtung zu stellen. Auch zu dieser schweren undankbaren Sache gab sich der treu-

120) Schreiben des Landgraven vom 19. Febr. 1536.

121) Und dieser seinem Vater, in einem Schreiben vom 2. May 1545. „Der Rehlinger von Augsburg habe vor vier Jahren (als Ulrich mit den Herzogen von Bayern ausgesöhnt wurde) dem Eck das Geld zugesagt, daß er den Vertrag verhindern sollte, „hat mir (schreibt H. Christoph) H. Wilhelm selbst bekannt, wie ich denn mündlich nach der Länge guten Bericht wüßte zu geben." Msc. vergl. Sattler, III. Beil. 36. S. 166. Auch in einem Schreiben vom 19. April 1544. versichert Christoph seinen Vater, „er solle ihn nicht im Verdacht haben, vielmehr gewiß seyn, daß D. Eck ihm nichts gutes gegönnt, sondern alles, was er erdenken können, zuwider gethan habe."

gesinnte Fürst zum Vermittler hin. Mit seiner gewohnten Offenheit verspricht er Ulrich: soll ich E. L. Unterhändler seyn, so will ich auch den Besen dermassen fegen, und kein Blatt vors Maul nehmen, daß sie einmal harren sollen [122]). Er fordert ihn auf: den Herzogen von Bayern und auch ihm, als dem Unterhändler, gut teutsch zu sagen von ihren bösen Händeln und Practiken, damit er, so es zu reden komme, seinerseits solches werlich thun könne [123]). Ulrich gab dem Landgraven zwar endlich Vollmacht zu einem Versöhnungsvertrag, jedoch mit der ausdrücklichen Bedingung, daß Christophs Sachen nicht eingemenget würden. Sie mußten dem harten Mann nachgeben; Ulrich gab die feste Erklärung, er werde erst, wenn der Vertrag mit Bayern richtig seye, seinen Sohn aus Frankreich zu sich kommen lassen, und seine Verantwortung hören, und dann nach Beschaffenheit seines Bezeugens so gegen ihn handeln, daß er ein Genügen daran haben könnte [124]). Er kam jetzt mit seinen Schwägern persönlich zusammen; aber jenes that er auch nach dem Vertrag nicht, und verrieth nun, daß nicht blos die Feindschaft der Schwäger sein Herz gegen Christoph verschlossen. Noch immer gieng er mit dem Gedanken um, einen Theil des Herzogthums seinem Bruder Georg zuzuwenden, und gedachte nun zu diesem Endzweck demselben eine fürstliche Gemahlin zu geben. Doch dieselbe heftige Gemüthsart, nach welcher er bisdahin gegen Christoph

122) Msc.

123) Sattler, III. Beil. 36.

124) Sattler, III. S. 151.

gehandelt, wurde nun unvermuthet zu Christophs Gunsten gelenkt. Grav Georg forderte seinen rückständigen Jahrgehalt, wie er solchen unter der Ferdinandeischen Regierung bezogen hatte; hierüber entrüstete sich Ulrich so sehr, daß er alle Verhandlungen abbrach, ihm seine Falken zurückschickte und ihn einen unfreundlichen Stiefbruder nannte. Sofort gab er Befehl, daß
1542. 17. May Christoph ungesäumt nach Reichenweiher kommen sollte, wo er von den Räthen seine Gesinnungen vernehmen würde. Es waren diese: Erstens lasse der Herzog ihm alle väterliche Liebe und Treue anbieten und wolle ihn ohne alle Hinderniß, Kosten und Gefahr zu dem ruhigen Besitz des ganzen Fürstenthums kommen lassen, wenn er ihm hinwieder als ein getreuer Sohn gehorsam seyn und nach seinem Wohlgefallen leben werde. Zweytens solle Christoph für sich und seine Erben sich durch Verschreibung verpflichten, daß er nach des Herzogs tödtlichem Abgang die Religion und Ceremonien des wahren Evangeliums und Wortes Gottes beibehalten und nicht davon abweichen wolle. Fürs Dritte solle er sich mit Marggrav Georgs von Brandenburg (Anspach) Tochter vermählen, wofern er sich mit diesem fürstlichen Haus befreunden wolle; jedoch, wenn er anderwärts eine Neigung hätte, sollte ers seinem Vater fürderlich entdecken. Viertens solle Christoph, im Fall Grav Georg sich fügen, und der Herzog denselben brüderlich zu bedenken sich entschließen würde, solches ebenfalls bewilligen, doch, daß nichts von dem Herzogthum abgesondert würde, sondern die Bedenkung mit solchen Herrschaften geschähe, welche Ulrich mit dem Schwerdt erobert habe. Fünftens auf den Fall, daß Christoph ohne männ-

liche Erben abgehen würde, sollte er sich verschreiben, das Fürstenthum, nach den Erbverträgen, mit aller Zugehör an Grav Georg und seine Erben fallen zu lassen, so wie dagegen dessen Herrschaften nach seinem unbeerbten Abgang an H. Christoph fallen sollten [126]). Das waren die Bedingungen, welche jetzt Christoph vorgelegt wurden, nachdem H. Ulrich schon drey Jahre früher mit dem Landgraven Philipp deßhalb übereingekommen war [127]). Als Christoph den Inhalt vernahm und seinem Vater Gehorsam zu leisten sich geneigt bezeugte, so wurde er zu diesem nach Urach berufen, wo der Vergleich zuerst mündlich, zu Stuttgart aber schriftlich bestätigt wurde [127 b]).

126) Sattler, III. 158.

127) Ulrich an den Landgraven. Tübingen, Dienstag nach Trinit. 1539. vergl. unten.

127 b) Laut des nachherigen Vertrags mit Grav Georg, s. unten not. 131.

III. Abschnitt. H. Christophs Vermählung und Statthalterschaft in Mömpelgardt, 1542 — 1550.

(Inhalt: Berathungen über die Wahl einer Gemahlin. Christophs Besuch in München, Rückreise über Anspach nach Mömpelgardt. Antritt der Statthalterschaft. Vertrag mit Grav Georg. Neue Anerbietungen vom Kaiser. Ulrichs Verstimmung. Fortsetzung der Heurathshandlungen. Vermählung Christophs mit Marggrav Georgs von Brandenburg Tochter, Anna Maria. Haussorgen. Neutralität in Karls V. Krieg gegen Frankreich. Geheime Verhandlungen mit dem Dauphin während des schmalkaldischen Kriegs. Verhalten Christophs bey seines Vaters abermaligem Unglück. Das Interim. Ulrichs Tod. Uebersicht seiner Schicksale, und in welchem Zustand er das Land zurückgelassen.)

1542. Nach dem Vertrag von Reichenweiher konnte Christoph eine angenehmere Lage hoffen; aber seines Vaters zunehmendes Alter und Mißtrauen, und neue Unfälle ließen diese Erwartung nicht in Erfüllung gehen. Vielmehr sah er in kurzer Zeit größere Arbeit vor sich und manche mißliche Verwicklungen.

Ulrich schickte den obigen Vertrag dem Könige von Frankreich und bat, seinen Sohn zu beurlauben; zugleich forderte er dessen rückständigen Gehalt mit 1600 Kronen. Doch wollte er Christoph auch jetzt noch nicht bey sich am Hof haben, wiewohl dem jungen Fürsten vor allem nöthig gewesen wäre, Land und Leute zu kennen, nachdem er fremde Länder und Sitten gesehen. Lieber gab ihm Ulrich die Erlaubniß, seine Mutter und ihre Brüder, die Herzoge in Bayern, bey welchen er ihn früher so ungern gesehen, zu be-

suchen [128]), bis die Sachen in Mömpelgard entschieden waren, worüber mit Grav Georg unterhandelt wurde.

Christoph trat in sein siebenundzwanzigstes Jahr, es war also nicht mehr zu früh, an seine Vermählung zu denken. Wirklich ließ sich Ulrich selbst nun sehr angelegen seyn, unter den Fürsten-Töchtern in Teutschland ihm eine Gemahlin auszuersehen, die eine neue Stammutter des Hauses werden möchte. Die Sache wurde lang und viel, auch mit den verwandten Häusern, Hessen und Bayern, in Berathung gezogen. Ulrichs Auge fiel zuerst auf Marggrav Georgs von Brandenburg älteste Tochter, die er zuvor seinem Bruder zugedacht hatte. Die dänische Prinzeßin, Christina, welche Christophs Aufmerksamkeit in Frankreich auf sich gezogen, war vor Kurzem dem Herzog Franz von Lothringen vermählt worden; aber der regierende 1541.
König, Christian III. hatte eine Schwester, Elisabeth, welche der Landgrav Philipp rühmte; auch eine Schwester von Herzog Moriz in Sachsen und ein Fräulein *) von Holstein wurden mit Beifall genannt.

Ulrich ließ seinem Sohn Freiheit, von allen nähere Erkundigung einzuziehen, dann auch sie selbst zu sehen, ehe er sich entscheiden würde. Indessen, da er bey zunehmender Spannung mit seinem Bruder Georg, sich entschloß, ihm den Aufenthalt in Mömpelgardt anzuweisen, so befahl er ihm, den Weg von München über Anspach zu nehmen, um vorerst Marggrav Ge-

128) Sattler, III. 159.

*) In der Canzleysprache jener Zeit gleichbedeutend mit der späteren Benennung Prinzeßin.

orgs älteste Tochter, Anna Maria, zu sehen, welche damals ins sechszehnte Jahr gieng [129]). Christoph fand sie schön und tugendsam; aber zugleich wurde ausgestreut, das Fräulein wäre gebrechlich und würde also wahrscheinlich unfruchtbar bleiben. Später erfuhr Christoph *), daß ihre Stiefmutter selbst, des Marggraven dritte Gemahlin, Aemilia, die ihr nicht gut gewesen **), solches aufgebracht, worauf auch die Herzoge von Bayern den Vorwand ergriffen, um die Verbindung mit diesem Hause zu hintertreiben. Christoph begab sich also, ohne einen Entschluß zu fassen, nach Mömpelgard, und gab seinem Vater Nachricht, der die Sache auf weitere Kundschaft auszusetzen beschloß.

Zu Mömpelgardt befahl ihm Ulrich, einstweilen die Verhandlungen mit Grav Georg wieder aufzunehmen, worin er schon bey der Rückkehr aus Frankreich, neben Landgrav Philipp, vergeblich vermittelt hatte. Grav Georg, als er sah, daß er dem Neffen weichen sollte, erneuerte um so mehr seine rückständigen Forderungen. Wirklich hatte er dem Herzog während seiner Vertreibung namhafte Geldhülfe geleistet, und noch besonders Sorge getragen, daß die verpfändeten Herrschaften wieder eingelöst wurden. Aber sobald er auch den rückständigen Jahrgehalt verlangte, den die österreichische Interims-Regierung ihm damals ausgesetzt hatte,

129) Geboren 28. Dec. 1526.

*) Durch die Hofmeisterin, eine geborne von Sturmfeder. Christoph berichtet es seinem Vater nach dem Tode des Marggraven, um Vorsorge deßwegen zu treffen.

**) „Nit viel Gutes gundet."

so wurde Ulrich immer wieder aufs empfindlichste gereizt; denn er wollte von jenem Vertrag gar nichts hören; in der Anwandlung podagrischer Schmerzen schalt er seinen Bruder einen falschen Geldnarren, und ließ ihn wissen, daß er die Verwaltung der Gravschaft an seinen Sohn abtreten solle. Sehr ungern entschloß sich Grav Georg, Mömpelgardt zu verlassen und seinen Aufenthalt zu Reichenweiher zu nehmen; und Christoph fand also bey seiner Ankunft *) nicht geringe Schwierigkeiten, um zwischen Vater und Oheim Vermittler zu seyn. Die beyden Brüder fuhren fort, einander Vorwürfe zu machen, und Georg wollte von seinen Rechnungen nicht abstehen [130]. Endlich wurde ein Vergleich getroffen, eigentlich auf Kosten Christophs. Herzog Ulrich that zwar Verzicht auf die Einkünfte von Mömpelgard; dagegen gab er Christoph Befehl, von den Gefällen dem Graven Georg 4,200 fl. jährlich, vermöge des Cadauischen Vertrags, zu überantworten, an dem übrigen aber neben des Königs von Frankreich Pension sich begnügen zu lassen. Allein jenes war sehr wenig, und die letztere blieb in kurzer Zeit gar aus. 1542. 14. Dec.

Also war Christophs neues Verhältniß noch nicht erfreulich; er sollte Statthalter in Mömpelgard und den dazugehörigen Herrschaften seyn; aber nur, wie Ulrich ausdrücklich bemerkte, bis auf weiteren Befehl **),

---

*) 1542. Montag nach Joh. Bapt. schreibt Christoph aus München an Grav Georg, daß er in 14 Tagen nach Mömpelgardt kommen werde. Msc.

130) Sattler, III. 157. 192.

**) Laut des obigen Schreibens vom 15. Aug. Msc.

und die Verwaltung der Einkünfte sollte mehr für seinen Oheim geschehen, der doch auch nicht damit zufrieden war.

1542. 27. Sept. Ueber das erstere wurde er von den Herzogen von Bayern beruhigt: „Wiewohl er mit einem schmalen Einkommen zu hausen habe, so hätten sie doch den väterlichen geneigten Willen gerne gehört, und wenn er Gehorsam erzeige, werde er wohl auch mehreres bewirken." Wirklich erhielt er von seinem Vater das Versprechen, daß er ihm samt der nöthigen Winterkleidung 2000 fl. zu der Haushaltung schicken wolle.

Das andere, das Verhältniß zu seinem mißvergnügten Oheim, blieb ihm allein überlassen. Als Ulrich auch fernerhin nicht geneigt schien, was er im Vertrag von Reichenweiher sich vorbehalten, für des Graven anständige Versorgung zu thun, so traf Christoph, nach Verfluß einiger Jahre, für sich selbst, denn er war längst volljährig, eine vorläufige Ueber-
1547. 17. Apr. einkunft mit demselben: was Er in Absicht seiner in jenem Vertrag versprochen, das sollte, weil es noch dunkel und bisher nicht näher erläutert worden, indessen in seinem Werth oder Unwerth beruhen; im Fall sie aber einst sich nicht gütlich vereinigen könnten, so sollte durch vier freundliche, unpartheyische Schiedleute, wovon jeder von ihnen zween geben solle, oder nöthigenfalls durch einen Obmann, den diese selbst erkiesen würden, die Sache erläutert und vertragen werden [131]). Auf solche Weise würde das Verständniß eingeleitet bis auf einen günstigern Zeitpunkt, während

131) Mosers Staatsrecht, XIII. Thl. S. 328. ff. Rast, über die Untheilbarkeit rc. S. 76.

rend Christoph selbst noch manche andere Probe gegen seinen Vater zu bestehen hatte.

Christoph war kaum in Mömpelgardt, so erneuerte Granvellan seine Anträge für den Kaiser, der eben damals in einem neuen, vierten Krieg gegen K. Franz I. begriffen war. Bald darauf ließ ihm auch dieser anzeigen, als er sein Dienstgeld holen ließ: er würde gerne sehen, daß Christoph auf das eheste einen Ritt zu ihm thäte, denn er gedächte allerley mit ihm zu reden und Handlung zu pflegen, so der Feder nicht zu vertrauen wäre. Von beydem gab Christoph seinem Vater Nachricht und setzte in Betreff des letztern bey: da er wisse, daß solches seinem Vater nicht gefällig, so möchte er ihm befehlen, was er antworten und wie er sich entschuldigen solle? — Dem Minister des Kaisers erwiederte Christoph ausdrücklich: er könne sich wider seines Vaters Willen nicht wohl in eine Handlung einlassen. Nun wurden die Herzöge von Bayern aufgefordert, sich bey Ulrich zu verwenden. Sie thaten dieß, und ob sie gleich mit ihrem Schwager das Mißtrauen theilten, daß es darauf abgesehen seyn möchte, Christoph in Kriegsdiensten auf die Seite zu schaffen und dadurch den Heimfall des Herzogthums zu befördern, so riethen sie doch, die Sache nicht ganz abzulehnen, weil vielleicht auf diesem Wege die Erlassung der Afterlehenschaft erlangt werden möchte 132). Ulrich begehrte, man solle sich an ihn selbst

1543. 1. May

132) Sattler, III. 201. Schreiben H. Wilhelms an Christoph, 11. Apr. 1547. und Christophs Antwort darauf vom 20. Apr. d. J. Msc. beziehen sich noch auf diese Verhandlungen, vergl. unten, not. 143.

wenden. Ferdinand schrieb also *), daß er seinen Sohn, als seinen Blutsverwandten und geschickten jungen Fürsten, so fern er sich von dem Könige von Frankreich gar bemüßigte, in der Kais. Maj. Diensten vor andern gerne sehen, und Reuterei zu führen und sonst fördern und gebrauchen wollte. Auch Granvellan schrieb dem Herzog. Er hatte Christophs Antwort für eine vorläufige Einwilligung genommen, und gab noch dazu vor, Christoph habe etlich Kaiserlichen geschrieben und seine Dienste angeboten.

Dieß entzündete Ulrichs ganzen Unwillen. Gegen Oesterreich zwar lehnte er die Sache so glimpflich, als er konnte, ab; er gedenke, schrieb er, seinen Sohn zur Erhaltung des Stammes und Namens nun bald zu verehlichen und ihn deßhalb von allen Diensten loszumachen. — Aus diesem Grunde wollten er und die Herzoge von Bayern auch nicht bewilligen, daß Christoph das schwäbische Kriegsvolk, wie es der Kreis wünschte, gegen die Türken führe. — Gegen Christoph aber entrüstete sich Ulrich desto mehr, indem er alles aufs Schlimmste deutete. „Was hast du dich, schrieb er ihm 134), gegen Röm. Kay. Maj. Dienern, uns zu Ruck und ohn all unser Wissen, Seiner Maj. zu dienen erboten, hast du leicht zu erachten, was Wir daraus nehmen sollen; und wiewohl wir den Abschlag mit bestem Fugen, so wie immer gekonnt, gethan, haben Wir doch wohl zu gedenken, daß solches Unserthalben sonder Ungnad und Erbitterung nicht abgegangen seye. Deiner Person halben magst du selbst

*) 20. Apr. 1543. Msc.

134) Wildbad, 14. May 1543. Msc.

urtheilen, wie rühmlich dir solches seye und was dir zuletzt daraus erfolgen möge, daß du dich an beeden Orten, der Kay. Maj. und dem K. von Frankreich, deines Diensts erboten, nachdem sie einander mit der That als Feinde öffentlich angegriffen; da wir doch wohl denken können, daß du deine Pension nicht ohne höchstes Diensteserbieten bey dem K von Frankreich erlangt, wir kennen denn die Franzosen nit. In Summa, daß du dir bey andern Leuten unterstehst viel Gunst und Willens zu machen, und uns damit Ungunst und Unwillens an den Hals zu henken, das hätten Wir Uns nit mehr zu dir versehen. Das wollen Wir dir nit verhalten, und gibst Uns Ursach, die Augen hell und wohl aufzuthun."

Christoph war nicht wenig betroffen über dieses Bad, das ihm Granvellan angerichtet. Das Vorgeben, daß er selbst seine Dienste angeboten, konnte er nicht besser widerlegen, als daß er die Briefe, welche Herzog Wilhelm mit ihm gewechselt, seinem Vater 1543.
überschickte. „Er erwäge bey sich selbst, setzte er hin- 23.
zu, wie übel es wäre, wenn er jetzt in offener Fehde May
aus des Königs von Frankreich Dienst an seine Feinde sich hängen wollte. Wenn Granvellan sich erinnert hätte, mit was für einer Antwort er ihm zu Regenspurg beym Abschied des Reichstags begegnet, als er dort an ihn begehrt, auf die Handlung, so er zu Nizza und Aiguemortes mit ihm gepflogen, sich in Kay. Maj. Dienst zu begeben, so hätte er solches Schreiben billig unterlassen. Wenn über dieß alles noch irgend ein Zweifel bey seinem Vater übrig bliebe, so möchte er nur einen Vertrauten zu ihm abordnen, durch diesen wolle er ihm von jenen Handlungen mündlich

Nachricht geben, daraus er gewiß glauben werde, daß er sich jederzeit nach seinem Befehl gehalten."

1543. 30. May Diese Entschuldigung ließ sich Ulrich gefallen; „er habe ihn, schrieb er zurück, ungehört nicht schuldigen wollen; wo es sich aber so verhalten hätte, könnte er leicht gedenken, was er ihm fürder vertrauen sollte. Dem Granvellan aber werde er so viel vertrauen, als er mög."

Die Einladung vom Könige von Frankreich wurde ebenfalls abgelehnt. Christoph schrieb auf Befehl seines Vaters, (wie er selbst vorgeschlagen hatte): daß er bey diesen sorglichen und schweren Läufen sich nicht aus der Gravschaft entfernen könne, vielmehr auf diese selbst gute Acht haben müße.

Nun bezeugte sich Ulrich wieder freundlich, und versicherte Christoph, daß er sich väterlicher Treue und alles Guten zu ihm versehen dürfe.

Auf dieselbe Weise wechselte Ulrichs Stimmung in den Heurathshandlungen. Diese waren indessen nicht viel weiter gerückt, weil man über die eingezogene Kundschaften und Ansichten sich nicht so leicht vereinigen konnte Ulrich hatte bewilligt, daß Christoph auch die Fräulein von Dänemark und Sachsen besichtigen lassen sollte, und Christoph hatte dem Graven Volradt von Mansfeld geheimen Auftrag deßhalb gegeben. Aber die Herzoge von Bayern hatten auch
1542 27. Sept. wieder Einwendungen: „sie und ihre Schwester, schrieben sie, hielten nicht für räthlich, daß er sich mit Sachsen einlassen solle, wie er von seiner Mutter in eigener Person vernehmen und vielleicht in Schriften noch weiter ersehen werde." Das Fräulein von Holstein, das seinem Vater annehmlicher, solle auch ih-

nen nicht entgegen seyn; doch alles nach seinem eigenen Gefallen. Er solle sich überhaupt in keine Heurath einlassen, ohne alles zuvor aufs genaueste erwogen zu haben. Bald darauf schlug ihm Herzog Ludwig unter andern Herzog Erichs sel. von Braunschweig 1542. Oct.
Tochter vor. Er konnte sich nicht enthalten, beizusetzen: wiewohl sie die Mutter auf die neue Secte (der Evangelischen) ziehe, wie dann jetzt leider der Brauch, so ziehe man sie doch leicht wieder davon. So verriethen diese Fürsten, warum sie mit jenen Häusern keine Verbindung wollten, ja, sie hatten immer noch Hoffnung, Christoph werde sich bey seiner Vermählung nicht von der catholischen Kirche trennen [135].

Ulrich wollte auch seine Bewilligung geben, Herzogs Moritz Schwester zu besichtigen, da der Landgrav sie in Absicht der Gesundheit aufs neue empfahl; doch da er indessen geheime Kundschaft von Marggrav Georgs Töchtern erhalten, daß nicht die ältere Tochter, sondern deren Schwester mit Gebrechlichkeit des Leibs beladen, jene aber eine allerdings rechtschaffene Fürstin wäre, so fieng er nun mit dem Vater schriftliche Unterhandlungen an, und forderte Christoph auf, 1543.
sein Gemüth zu erkennen zu geben, worauf er es ausgesetzt habe, „damit wir nit allenthalb zu lang wählen und doch, wie man spricht, niemand keinen Schaden thun." Christoph hatte seinerseits seinen Rath und Diener Tiffernus abgesandt um sich ebenfalls auf das genaueste zu erkundigen; und wiewohl er noch 18. März

135) Hierzu werden weiter unten noch mehrere Belege vorkommen. Das letztbemerkte Schreiben ist aus des jüngern Gabelkofers Collectaneen.

immer Besorgniß hatte, der Marggrav möchte die Gebrechen seiner Tochter nicht selbst entdecken wollen, so wollte er doch seinem Vater nicht länger widerstehen, und bat, sich mit der jungen Fürstin selbst besprechen zu dürfen. Beyde gaben auch den Herzogen von Bayern wieder Nachricht davon.

Vorher hatte Ulrich noch die Frage an Christoph gemacht, ob er nicht Neigung zu des Marggraven anderer Tochter trüge, im Fall die Verhandlung mit der älteren nicht vor sich gienge? Nach einiger Zeit schrieb er ihm wieder: da er je zu Zeiten, wie man sage, eines alten Steigleders werth schreibe, so müße er denken, die Antwort seye nicht aus Vergessenheit ausgeblieben, „möchten aber leiden, du rissest uns der Possen nit viel." Christoph entschuldigte sich aber hoch
1543. 1. May und theuer, „er habe warlich nicht anderst gemeint, er hätte ihm vor langem geschrieben, die jüngere Tochter seie erst in das eilfte Jahr gegangen, als er bey Marggrav Georg gewesen, weßwegen er sich nicht weiter nach ihr erkundigt habe. Wenn es ihm aber gefällig, so wolle er sich mit höchstem Fleiß erkundigen denn er werde ihm in allem als ein treuer und gehorsamer Sohn Folge leisten."

In dem nämlichen Schreiben, worin ihm Ulrich den starken Vorhalt wegen des Granvellan machte, schickte er ihm ein Verzeichniß der Töchter des Marggraven nebst wahrhaftem Bericht ihres Alters; und da Christoph die obige Versicherung wiederholte, so nahm es Ulrich auch wieder günstig auf, und ließ ihn wissen, er solle sich solcher Willfahrung nicht reuen lassen. Die Sache verzog sich aber wieder mehrere Monate. Indessen erhielt Christoph auch von den andern

Fräulein Nachricht nebst ihren Contrefaits und schickte solche seinem Vater. Nun fand dieser nöthig, sich 1543. 18.
mündlich mit ihm zu unterreden, und befahl ihm deß- Oct.
wegen, mit 10 oder 12 Pferden zum fürderlichsten und geheimsten über den Schwarzwald nach Neuenbürg zu kommen, wo er fernern Bescheid finden werde. Zu Neuenbürg traf Christoph den Georg von Helmstat, mit dem er den andern Tag um Abendzeit zu seinem Vater nach Asperg kam. Der Erfolg der 30.
Unterredung war, daß Christoph Befehl erhielt, mit Oct.
Balthasar von Gültlingen zu dem Marggraven Georg zu reuten. Ulrich wußte seinem Sohn keine vorzüglichere Gemahlin zu geben, als die Tochter dieses Fürsten, der bey der Ueberreichung der Augsburgischen Confession öffentlich dem Kaiser gesagt hatte: „eher wollte er niederknieen und sich den Kopf abhauen lassen, als Gott und sein Evangelium verläugnen *).“

Auch der Landgrav Philipp hörte diese Nachricht gern, „weil das Fräulein des Marggraven Georgs Tochter wäre, der dem Evangelio wohlgeneigt, und sie ohne Zweifel auch dabei auferzogen habe.“ Seiner Mutter und den Herzogen von Bayern hatte Christoph nicht unterlassen, von dem Gang der Sachen Nachricht zu geben, weil es ihm, schrieb er, zu grossen Unstatten gereichen würde, wenn sie nicht deß alles Wissens hätten. Auch Ulrich versicherte seine Schwäger, ihnen als den vertrauten Freunden unverhalten

*) Sollten wir nicht annehmen dürfen, daß sich Ulrich seiner ersten Neigung zur Elisabeth, dieses Marggraven Georgs Schwester, immer noch gerne erinnert habe? s. oben S. 20.

zu lassen, was sich solcher Handlung allenthalben zugetragen. Da sie also sahen, daß Christoph mit seinem Vater einig war, so konnten oder wollten sie nichts weiter einwenden.

1543. 4. Nov. Als Christoph schon nach Dinkelsbühl gekommen war, erfuhr er, daß Marggrav Georg samt dem Frauenzimmer auf Grav Ernsts von Henneberg Heimführung gereist seye; weil er nun in den Reichsstädten nicht liegen bleiben wollte, so beschloß er im Kl. Murrhard seines Vaters weitere Befehle zu erwarten; Ulrich aber hieß ihn, wieder in der Stille nach Mömpelgardt sich zu verfügen, weil es scheine, „gut Ding müße Weil haben." Doch, als indessen sichere Nachricht von des Marggraven baldiger Rückkunft eintraf,
9. Nov. befahl er ihm, sich wieder zu wenden, und den Weg nach Onolzbach fortzusetzen. Auf diesem Ritt wurde Christoph, da er nicht auf den Winter gekleidet war, von einem Fluß befallen, der, nach seiner Beschreibung sich vom Haupt und Milz herab in den Schenkel setzte, und ihm viele Beschwerden verursachte [136]. Zu Onolzbach unterließ Christoph nicht, mit Marg-

136) „Woran er nicht kleine Wehtage gehabt. Er habe, nach Aufsetzung der Eigeln (Blutigel) dazu D. Wolf ihm gerathen, zwey kleine Löchlein, da sie gesaugt, behalten, die nicht ganz zuheilen wollten, bis er vor drei Monaten, (so schreibt er vom 2. May 1545. aus dem Wildbad) mit Rath der Doctores ein Bad von Metall gebraucht, davon er nach etlich und vierzig Bädern dermaßen Besserung gefunden, daß die Löchlein zugeheilt und der Schenkel allenthalben so klein geworden, als der ander, auch er sich im Leib und sonderlich im Milz gar nicht mehr empfinde. Msc. Vergl. Sattler, III. 221.

grav Georg und seiner Tochter der angeschuldigten Mängel und Gebrechlichkeit halber mit allem Ernst Red und Handlung zu pflegen, wie ihm Herzog Ulrich befohlen hatte: da aber der Marggrav die Sachen hoch[illegible] seine fürstliche Treue und Glauben, und seine Tochter ebenfalls auf ihre Ehre und Glauben genommen, so bedachte er sich nicht mehr länger, und vollzog den ehelichen Verspruch [137]. Ueber Heurathgut, Widerlegung, Morgengab, Verweisung und Heimführung kamen die beiderseitigen Räthe zu Schwäbischhall miteinander überein. Nach dem Verspruch eilte Christoph nach Mömpelgardt zurück, um seine Sachen darnach zu schicken, damit er, so bald sein Vater ihn wieder zu sich beschreiben würde, sich auf den Weg machen könnte; denn Ulrich gedachte das Hochzeitfest in kurzer Zeit zu Tübingen zu feiern, und lud bereits seine fürstlichen Freunde, von Hessen und Bayern, mit ihren Gemahlinnen. Da aber der Marggrav Georg unerwartet mit Tod abging, und auch Ulrich selbst krank lag, so wurde das Beylager zu
Onolzbach um so mehr in der Stille vollzogen, als 1544.
schon zum Voraus die beyden Väter über Abstellung 24.
alles unnöthigen Prunks [138]) übereingekommen waren. Febr.
Eben so die Heimführung. Christoph kam vergnügt mit seiner Gemahlin nach Stuttgart, und Ulrich war ebenfalls Willens, die neue Schwiegertochter mit Freuden zu empfangen; weil er aber fortwährend zu Urach an Gichtschmerzen litt, so befahl er ihnen, die Reise

137) Christophs Bericht an seinen Vater (auf der Rückreise), Lorch, 27. Nov. 1543.

138) Sattler III. 193. 215.

1544. nach Mömpelgardt fortzusetzen, was jedoch nicht ohne
1. Apr. Unterbrechung geschah, weil die junge Fürstin unterwegs etlichemal unpäßlich wurde *).

So bezog nun Christoph mit seiner Gemahlin die
17. Apr. Statthalterschaft in Mömpelgardt. Eh' das e[illegible]ahr ganz verfloß, war er Vater eines Sohnes, den er
1545. nach dem Willen des Großvaters Eberhard nannte.
7. Jan. Dieses Jahr war vielleicht das ruhigste und glücklichste in Christophs Leben. Doch kamen bald auch Haussorgen, und er mußte nur zu oft erfahren, daß sein Vater in der bisherigen Strenge um nichts nachgelassen. Wiewohl sein Hauswesen sich vergrößerte und die Ausgaben zunahmen, auch seine Gemahlin bald nach dem Wochenbett, als sie wegen der hitzigen Fieber zu Mömpelgardt nach Blamont zogen, von den
März Kindsblattern tödtlich befallen wurde; so konnte sich Ulrich doch nicht entschließen, eine weitere Handreichung zu geben. Christoph hatte noch die Zehrung der zween Ritte nach Onolzbach zu verrechnen. Er bat beweglich, ihm ein benanntes Einnehmen zu setzen, denn er bewies durch die Rechnungen, daß das Einkommen der Grafschaft kaum zureiche, dem Grafen Georg seinen ausgesetzten Jahrgehalt zu entrichten, und also für ihn selbst so wenig übrig bleibe, daß er bey der damaligen großen Theurung sich mit seiner Gemahlin nicht erhalten könne [139]). Der Erfolg war nicht günstig. Christoph sollte sehen, wie er zurecht käme; und

---

*) Christoph entschuldigt sich bey seinem Vater 19. Apr. wegen des langsamen Zugs, und bittet, D. Wolf noch länger bleiben zu lassen.

139) Schreiben vom 19. Oct. 1544. 4. Aug. 1545. Msc.

doch durfte er nichts eigenmächtig thun, sonst war es schon zum Voraus nicht recht. Ulrich erwartete über alles gefragt zu werden; nicht nur, wie die Kinder heißen sollten, oder was für Taufpathen Christoph wählen würde *); auch wenn ihm die Aerzte verordneten, ins Bad zu gehen, mußte erst Ulrichs Erlaubniß eingehohlt werden. Wirklich litt Christoph an den Folgen seiner Erkältung, die sich nicht wohl anders heben ließen. Ulrich aber hatte allerlei Einwendungen gegen das Wildbad [140], in der That nur aus übler Laune, weil es ihm selbst nicht bekam, oder weil er

*) Ulrich schließt einen solchen (von den Lehenleuten) aus, „weil er in Zeit seines Elends und Verjagens wider ihn gewesen.“ Msc.

140) „Er habe mit den Aerzten viel darüber disputirt; diese hätten es zwar gerathen, er aber nicht, weil man viele Exempel habe, daß es nach dem Zuheilen schlimmer geworden, wie bey H. Ludwig von Bayern, dem man den Schaden mit Aetzung wieder habe öffnen müssen Zum andern, wenn auch das Bad zum allerbesten geriethe, fährt Ulrich fort, so ist keine andere Vermuthung, als daß du nach solchem Bad deinem Halten und Wesen nach (wie wir bericht) so feyst werdest, wie ein Mastsaw.“ Urach, 30. Apr. 1545. Msc. Auf Phil. und Jac. erlaubt er ihm, in das Wildbad zu ziehen, „denn wir gedenken mittlerweil auf gut Hoffnung auch dahin zu ziehen, es gerathe gleich unserthalben, wie Gott will.“ In einem andern Schreiben warnt er ihn, sich in Absicht des Bads wohl vorzusehen, „sonst erwürgts dich, ehe du dichs versiehst.“

Es scheint auch jetzt noch nicht an Leuten gefehlt zu haben, die das Mißverständniß zwischen Vater und Sohn gerne sahen.

vermeiden wollte, mit ihm zusammenzutreffen. In seinen frühern Jahren, unter aufgedrungenen Vormündern, hatte sich Christoph kaum gefallen lassen müssen, was jetzt, da er längst volljährig und in die Ehe getreten war.

Vergeblich hoffte Christoph durch die französische Pension und rückständigen Dienstgelder seine Umstände zu verbessern. Siebenzehen Wochen wurden seine Abgeordneten bey dem Könige aufgehalten, ohne daß dieser eine bestimmte Antwort gab. Christoph durfte seinem Vater nicht einmal sagen, daß diese Zurückhaltung wohl keinen andern Grund habe, als, weil er des Königs Einladung nicht entsprochen. Doch hoffte er, wenigstens jetzt sein Herz zu rühren, wenn er ihm vorstellte, daß er nun auch den Spott zum Schaden haben müsse. Es erfolgte zwar eine Geldverwilligung, aber sie war mit harten Vorwürfen begleitet. „Die
1545 Antwort des Königs, schreibt Ulrich, seye zu diesem-
13. Sept. mal unziemlich, auch etwas ungnädig, und das wohl aus keiner andern Ursache, als weil er (Christoph) ein Anhänger des Connétable gewesen, auf den der König eine Ungnade gehabt; allein, fährt er fort, wir müssen bekennen, wo wir König zu Frankreich geweßt, daß du gar viel eine andere Antwort von uns bekommen hättest. — Wir haben dir auch zum öfternmal angezeigt, du solltest dich nach der Decke strecken, das dir aber nit schmecken wöllen. Aber wie dem, so wollen wir dir unversagt 2,000 fl. gen Basel verordnen. Damit Gott befohlen!"

Diese Unterstützung war die einzige, so weit wir wissen, die Christoph in neunthalb Jahren zu Mömpelgardt erhielt. Da er in dieser langen Zeit fast ganz

ohne ordentliches Einkommen war, so häuften sich die Schulden; sie stiegen zuletzt bis auf 101,553 fl. [141]). Diese Summe scheint freylich Ulrichs obige Erinnerung in etwas zu rechtfertigen; doch, wenn man erwägt, daß Grav Georg für sich allein 4,200 fl. jährlich nöthig hatte, daß Christophs Haus- und Hofhaltung weit größern Aufwand erforderte, daß er, wie wir unten hören werden, mehrere Reisen in wichtigen Verhandlungen that, und daß er in dem drückendsten Zeitpunkt mit seiner Familie nach Basel flüchten mußte, so möchte man eher wieder Ulrich beschuldigen, daß er seinen Sohn so ganz fremder Hülfe überließ, während er selbst einen bedeutenden Schatz häufte [142]).

In jenen ersten Jahren zu Mömpelgardt kehrte Christoph wieder zu der harmlosen Beschäftigung seiner Jugendjahre, zu den Wissenschaften, zurück. Nach dem unruhigen Leben in Frankreich und dem savoyischen Kriegszug hatte er diese aufs neue liebgewonnen. Die Muße, die er jetzt hatte, die Nähe von gelehrten und ausgezeichneten Männern zu Basel und Strasburg, die zahlreichen Schriften der angesehensten Gottesgelehrten, alles lud ihn ein, seine ganze Aufmerksamkeit auf diese außerordentliche Thätigkeit seiner Zeitgenossen zu richten. Er las die Schriften von Luther, Melanchthon, Brenz und andern; er las auch die zwinglischen und calvinischen Schriften, und verglich die papistischen. Er gieng zur Quelle, zur

---

141) Laut des mehrmals angeführten Schreibens an den Kaiser.

142) Auf den Vestungen zu Tübingen und Urach hinterließ er 340,875 fl. baares Geld. Sattler, IV. 19.

heiligen Schrift, welche man damals mit großer Begierde in der Muttersprache zu lesen anfing. Mit reifenden Einsichten wollte er selbst prüfen; aber er eilte nicht, unter den Partheien der Zeit die seinige zu nehmen. Erst in der Folge sah man, daß die Nähe der Zwinglischen und Calvinischen, wiewohl sie es gesucht, ihn nicht eingenommen, und daß sein ganzes Gemüth für Luther war. In dieser Stille zu Mömpelgardt bereitete sich Christoph vor zu dem, was er nachher in Staats- und Kirchen-Sachen unternommen und ausgeführt hat 143a).

Was auch Ulrichs Beweggründe zu der Entfernung seines Sohnes seyn mochten, der Aufenthalt in Mömpelgardt wurde bald auch für die öffentliche Angelegenheiten höchst bedeutend, und durch Christophs kluge Mäßigung eine gut gewählte Maasregel. Da eben damals der bereits genannte Krieg zwischen Karl V. und Franz I. ausbrach, so war es Ulrich hauptsächlich daran gelegen, durch Christophs Gegenwart die Gravschaft in Sicherheit zu setzen. Mißlicher Stand für einen teutschen Prinzen, der mit den beyden gekrönten Häuptern in mehrfacher, persönlicher Berührung war. Dem Könige von Frankreich war er noch durch eine Pension verpflichtet und hatte bedeutende Rückstände anzusprechen. Der Kaiser wollte zwar Mömpelgardt in der Burgundischen Neutralitätslinie lassen, aber Christoph sollte sich der französischen Dienste bemüßigen; hierzu ließ er die obengemeldten Anträge erneuern 143b). Von den beyden Höfen und selbst von

143a) Bidembach, l. c.

143b) Sattler, III. 199. 215. s. oben not. 132. Aber

seinem Vater wurde Christobh mit argwöhnischen Augen beobachtet. Wenn er Sicherheits halber einige Leute zusammenzog, so beschuldigte ihn jeder Theil, daß er sie dem andern zuführen wolle. Dennoch erhielt sich Christoph zwischen den feindseligen Mächten in gleicher Achtung. Der Kaiser, der ihn nach Speier berufen wollte, begnügte sich mit der Entschuldigung, daß seine Gegenwart in Mömpelgardt nöthig seye, und gab ihm sogar einen Freibrief, um seine rückständigen Dienstgelder bei Frankreich nöthigenfalls durch Repressalien zu erlangen. Indessen finden wir nicht, daß Christoph Gebrauch davon gemacht hätte. Während die protestantischen Fürsten gezwungen wurden, gegen Franz I., mit dem sie doch in Freundschaft waren, dem Kaiser Hülfe zu geben, blieb dagegen Christoph ohne alle öffentliche Theilnahme; doch fand er Gelegenheit, jenen einen wichtigen Dienst zu beweisen.

Da Karl V. sofort nach dem Frieden von Crespy sich rüstete, um im Einverständnisse mit dem Papste auch die protestantischen Fürsten zu demüthigen, so schickten diese wieder eine Botschaft an Franz I., bey welchem Christoph eben gegenwärtig war, aus unbekannten Ursachen, wahrscheinlich um seine Forderungen zu erneuern. Da sie um Hülfe oder Anlehen baten, so bezeugte der König, es nehme ihn fremd, daß man bey ihm nun Hülfe suche, da doch die teutschen Fürsten ihn eben zuvor für ihren Feind erkannt und dero-

---

Christoph wollte auf keine andere Bedingungen, als die zuerst von ihm vorgeschlagenen, und auf keinen Fall, ohne Bewilligung seines Vaters, in einige Bestallung sich einlassen. Msc.

wegen noch nicht mit ihm vertragen wären. Nun trat Christoph in die Mitte, und bewog den König durch sein fürbittliches Anhalten, daß er von dieser feindlichen Gesinnung abstand und versprach, wenigstens nichts wider sie zu thun [144].

Wiewohl Franz I. nachher Christophs Gesandten die bereits erwähnte ungünstige Aeußerung in Absicht seiner Forderungen gab, so wurde doch Christoph kurz darauf aufs neue von diesem Hofe gesucht. Der Dauphin, nachheriger König Heinrich II., ließ ihn zu einer geheimen Zusammenkunft einladen wegen verschiedener Angelegenheiten, besonders aber wegen eines neuen Verständnisses mit den Protestanten. Christoph fragte seinen Vater, ob er der Einladung folgen sollte [145]? Ulrich widerrieth es anfänglich; hauptsächlich in Rücksicht auf den Connétable, mit dem er nie zufrieden war: Christoph werde wissen, schrieb er, was Ehren und Gutes man sich zu diesem, der sich an des Dauphins Parthei gehängt, zu versehen habe. Auch Christoph war nicht geneigt zu kommen, und ließ vorerst seine Dienstgelder wieder in Erinnerung bringen. Nun ließ aber der König selbst ein schriftliches Ansuchen an ihn ergehen; und auch Ulrich fand jetzt Ursache [146], die

144) Christoph erinnert an diese Verwendung in einem spätern Schreiben an Pfalzgrav Wolfgang, 19. Jun. 1562. Msc.

145) 16. Febr. 1546. Msc.

146) 14. Sept. 1546. Msc. Früher, am 14. Nov. 1544. hatte Ulrich an Christoph geschrieben, Falken werde er wohl jetzt erhalten können, weil er denke, der Himmel hang auf den Vertrag in Frankreich voller Geigen.

die Zusammenkunft zu bewilligen, weil seine eigene Angelegenheiten und die Verhältnisse in Teutschland überhaupt immer mißlicher wurden.

Man sah bereits den unglücklichen Augenblick nahe kommen, da der offene Krieg zwischen Kaiser und Fürsten und Ständen des Reichs ausbrechen würde. Sobald Karl V. auch mit den Türken Frieden geschlossen und seine Kriegsvölker von verschiedenen Seiten her gesammelt hatte, so erklärte er auf dem Reichstag, er werde die Ungehorsamen im Reich strafen. So drohend im Anfang der schmalkaldische Bund da gestanden war, und so leicht noch jetzt die Fürsten dem Kaiser zuvorkommen konnten, so fielen sie nun in eine eigene Bedenklichkeit und Zögerung, während die Heere in Ober-Teutschland sich einander näherten. In diesem Augenblick wurde Christoph erlaubt, die Unterhandlungen mit dem Dauphin einzugehen. Es mochte fallen, wie es wollte, so schien der Schritt der angemessenste zu seyn.

Wenn Karl verlor, so folgte von selbst eine neue Kaiserwahl; wenn er gewann, wie viel dringender war die Zuflucht zu Frankreich! In diesem Sinn entwarf Christoph seinen Antrag, als er mit dem Dauphin zu Luny zusammenkam [147]: Der Dauphin sollte sich

---

Wiewohl er übrigens aus bekannten Ursachen sich zu dem Könige wenig Gnaden versehe, so möge er doch leiden, daß er wissen sollt, „wie wir (die teutschen Fürsten) uns all auf jüngstgehaltenem Reichstag zu Speyr seinethalben gehalten.“

147) Memorial, was mit dem Dauphin zu handeln, Oct. 1546. Eigenhändig.

befleißen, einen guten Verstand, wo nicht Bund mit den Protestanten zu machen, denn, wenn sich sollte begeben, daß der Kaiser sollte eine Schlacht verlieren oder aus dem Reich ziehen, so wäre nichts gewisseres, denn daß die vier protestantischen Kurfürsten einen andern Kaiser wählen würden: nun wäre der Fürsten keiner im Reich, der solch Amt würde annehmen; was die auswärtigen betreffe, so wären die andern Völker barbarisch und den Teutschen gehässig. Dagegen wenn der Dauphin in ein Bündniß mit den protestantischen Fürsten träte, so möchte er zum Röm. König erwählt werden, eher als sein Vater, der schon zu alt seye."

Christoph konnte die französischen Praktiken wissen; aber er sollte erst Heinrich II. kennen lernen. Während er im Begriff war, dem Dauphin also wohlmeinend zu rathen, erhielt er eine Warnung von dem Herzog von Guise, seinem vorgeblichen Freund, sich in keine Verhandlung persönlich einzulassen, denn der König wäre durch den Admiral Hanibauldt und den Cardinal von Thurnon bewogen worden, ihn bey dieser Gelegenheit arrestiren zu lassen, bis er seiner Forderung (der rückständigen Pension) sich gänzlich verzigen haben würde [148]). — Wer mochte nun sagen, wem unter diesen arglistigen Menschen zu glauben wäre, dem letztern oder dem erstern, oder keinem von allen??

Die Unterhandlung zerschlug sich, wie man leicht denken kann, und es war in der That ein großes Glück, daß der Kaiser nichts von diesem Schritt erfuhr, denn sonst würde es um Christoph und alle seine Hoffnungen

148) Aus einem spätern Schreiben Christophs an den Rheingraven Johann Philipp, 2 Jul. 1564.

eben so geschehen gewesen seyn, als um seinen Vater, da nun eben das schmalkaldische Bündniß einen unerwartet schnellen und schmählichen Ausgang nahm. Während die Fürsten, in der besten Stellung, über den Angriff gegen das kaiserliche Heer nicht schlüssig werden konnten, brachte der Herzog Moriz von Sachsen durch plötzlichen Einfall in seines Vetters, der Kurfürsten, Lande eine solche Bestürzung bey ihnen hervor, daß dieser mit dem Landgraven heimzog, ohne dem Herzog Ulrich und den übrigen oberländischen Verbündeten einige Hülfe zurückzulassen, durch welche der Kaiser den Winter über wenigstens beschäftigt, wo nicht zurückgehalten werden konnte [149]. Vielmehr konnte der Kaiser nun jeden einzelnen im ersten Schrecken überfallen und unterwerfen. Wirtemberg wurde von dem spanischen Kriegsvolk eingenommen und Herzog Ulrich mußte nun abermals aus dem Lande fliehen. Der Kurfürst von Sachsen aber wurde in der Schlacht bey Mühlberg gefangen und der Landgrav bald darauf durch trügliche Ueberredung des Herzogs Moriz in die Hände des Kaisers geliefert.

So sah Christoph seinen Vater und sein unglückliches Erbfürstenthum in größeres Unglück, als je zuvor, gestürzt. Ulrich hatte nicht blos Mitstände gereizt, wie vormals bei dem schwäbischen Bund; er hatte gegen den Kaiser die Waffen geführt, und Ferdinand, Karls V. Bruder, behauptete, daß er als After-Vasall des österreichischen Hauses das Lehen verwirkt oder der

149) Daß dieß H. Ulrichs Wunsch gewesen, wird später auch noch von H. Christoph gegen den Landgraven bemerkt. Mſc.

Felonie sich schuldig gemacht habe. Wie erwünscht mochte es diesem seyn, das schon einmal besessene Herzogthum nun mit scheinbarem Rechtsgrund zu seinem Hause einziehen zu können. Der siegstolze Kaiser sprach die Acht und Aberacht aus über Ulrich und seinen Bruder Georg, der auch an dem Krieg Theil genommen hatte. Ulrich war nicht mehr in den Jahren seiner Mannskraft, mit der er 15jähriges Elend unerschüttert ertragen hatte; Geist und Körper fingen an, durch Kummer und Krankheit gebeugt zu werden.

Auf Christoph allein stand die Hoffnung möglicher Rettung. Er, der unter diesen Begebenheiten, ohne öffentliche Theilnahme, still zu Mömpelgardt gesessen, theilte die Schuld des Vaters und des Oheims nicht. Dennoch wäre es kein Wunder gewesen, wenn aller Muth ihn verlassen hätte. Alles, was er schon einmal durchgemacht hatte, ein neuer, noch schwehrerer Proceß um sein Erbfürstenthum, unter noch mißlicheren Umständen, bey größerer Erbitterung der Gemüther und zunehmendem Mißtrauen seines Vaters, das jetzt die Farbe des mürrischen Alters annahm, alles dieses noch einmal von vorne anzufangen, das war doch gar zu traurig!

Nur Christophs männliche Ruhe konnte über so viele niederschlagenden Verhältnisse sich erheben. Als die Acht über seinen Vater und Oheim ausgesprochen war, begab er sich mit seiner schwangeren Gemahlin in die Freistadt Basel. Ulrich sandte ihm den Unterwerfungsvertrag, den seine Räthe zu Heilbronn mit dem Kaiser geschlossen hatten, zur Unterschrift. Christoph that diese, um weder seinem Vater noch dem

Kaiser ungehorsam zu seyn, bat aber jenen, die Uebergabe zu verzögern, weil er ihm erst einige vertraute Mittheilungen zu machen hätte. Christoph hatte entdeckt, daß die alten Feinde seines Vaters am kaiserlichen Hofe noch immer mit verderblichen Anschlägen umgingen, wozu sie auch im Lande Anhang unterhielten. Dreymal bat Christoph um mündliche Unterredung. Allein Ulrich befahl ihm, sich nach Mömpelgardt zu begeben, und die Mittheilungen ihm schriftlich zu machen. Nun ließ Christoph zu Basel vor Notarien und Zeugen eine Protestation ausstellen, daß er zwar auf Befehl seines Vaters den Heilbronner Vertrag unterschrieben, zugleich aber denselben gebeten habe, etliche nachtheilige Punkte darin abzustellen, und wenn solches nicht geschähe, so müßte er bey dieser Protestation beharren.

Indessen fuhr Ulrich fort, durch Vollziehung des Vertrags vorerst den Kaiser wieder zu begütigen. Er entrichtete mit Hülfe der Landschaft 300,000 fl. Kriegskosten [150]) und that den bedungenen Fußfall vor dem Kaiser zu Ulm, zwar nicht auf seinen eigenen Knieen, doch mit seinem hierzu abgerichteten Pferd, und hoffte, durch des Kaisers und seiner Räthe Fürsprache auch den König Ferdinand zu gleicher gütlicher Handlung zu bringen. Aber dieser war durch nichts zu bewegen. Er bestand so fest auf dem strengen Rechtsgang und seine Räthe, des Spruchs gewiß, ließen in solchem Uebermuth sich vernehmen, die Glocke seye gegossen,

150) Sattler, III. 256.

daß nun auch Granvella, des Kaisers Minister, ihm im Vertrauen sagen ließ, es seye kein anderes Mittel mehr, als die Regierung an seinen Sohn abzutreten. Ulrich war aufs äußerste getrieben, doch willigte er nicht weiter ein, als daß Christoph auf den Fall eines ungünstigen Rechtsspruchs die Verwahrung seiner Rechte einlegen, und indessen das Land in Huldigung nehmen sollte. In dem Abtretungsentwurf sollte ausdrücklich bedungen werden, daß Ulrich unter veränderten Umständen die Regierung wieder an sich ziehen könnte [151].

Christoph, längst schüchtern gemacht durch seines Vaters Mißtrauen, eilte seiner Seits eben so wenig, als dieser, den Vorschlag in Ausübung zu bringen. Ulrich ließ ihn zwar kommen, aber blos in der Absicht, daß er zu Augsburg bey dem Kaiser vor allem gegen die spanische Besatzungen und ihre Eingriffe in die Wildbahn Beschwerde führen, und ihn um Vermittlung bey K. Ferdinand bitten sollte. Christoph fand bey dem Kaiser fast größeres Zutrauen, als ihm selbst lieb seyn konnte *). Karl V. ging eben damit um, das sogenannte Interim, oder seine Erklärung, wie es der Religion und Kirchengüter halber bis zu Austrag eines gemeinen Concilium gehalten werden solle, in Ausübung zu setzen; da sah Christoph voraus, daß ihm persönliche Zumuthungen gemacht werden würden; er zog sich also zurück und begab sich

151) 7. Apr. 1548. Sattler, III. 269.
*) Während Ferdinand ihn nicht vor sich lassen wollte, als ob er ihm zu trotzen erschienen seye. Sattler, IV. 21.

wieder nach Basel, wo er die förmliche Verwahrung seiner Rechte gegen K. Ferdinand, wie zuvor gegen den Heilbronner Vertrag, vor Notar und Zeugen ausstellte [152].

Noch zwey Jahre stand das drohende Gewitter über Würtemberg, während Christoph in tiefen Schulden steckte, und seines Vaters Lage auf allen Seiten schlimmer wurde. Jene Zumuthung, welcher er ausgewichen, wurde nun wirklich an Ulrich selbst gemacht, als der Kaiser auf der Durchreise zu Vaihingen ihm erlaubte, sein Anliegen persönlich vorzubringen. Dem so oft beleidigten Kaiser, dessen Beistand er mehr als je gegen Ferdinand nöthig hatte, konnte es Ulrich nicht mehr abschlagen, das Interim anzunehmen, oder, wie er sich nachher ausdrückte, dem Teufel seinen Willen zu lassen. Das Interim aber gebot, die Kirchengüter einstweilen wieder herzustellen und die Klöster den Ordensleuten wieder einzugeben. Das war ein allzuschwehres Opfer! Die sogenannte Ferdinandeische Rechtfertigung ließ sich ebenfalls nicht mehr aufhalten. H. Wilhelm von Bayern und andere Fürsten bewogen zwar den Kaiser durch ihre Fürbitte, noch einmal auf einen Vergleich anzutragen. Aber an Ferdinands festem Willen scheiterten alle Unterhandlungen. Der Rechtshandel näherte sich dem Schluß, und das gefürchtete Urtheil sollte erscheinen. Da ließ Ulrich endlich seinen Sohn aus Mömpelgardt kommen mit dem festen Vorsatz, sich auf jeden Fall mit ihm zu vereinigen; jedoch sollte Christoph erst zu Leonberg, oder weil dort die Pest war, zu Calw warten. Ul-

152) 25. Aug. 1548. Sattler, a. a. O. 271 f.

rich verweilte in dem Wildbad wegen zunehmender Schwäche und Gliederschmerzen. Dort starb sein liebster Diener und Kammer-Knab schnell an der Pest; darüber wurde er so betroffen, daß er mit der letzten Kraft hinwegeilte; zu Böblingen aber befiel ihn selbst ein heftiges Fieber, daß er mit Mühe nach Tübingen gebracht wurde, wo er nach wenigen Tagen starb, ohne seinen Sohn noch einmal gesehen zu haben [153].

Also endigte Ulrich das unruhigste und unglücklichste Leben, das wohl je ein Fürst gehabt. Zweymal von seinen Unterthanen mit Aufstand bedroht, zweymal vom schwäbischen Bund, zuletzt vom Kaiser selbst aus dem Lande vertrieben, sollte er am Ende durch förmlichen Rechtshandel sein Stammfürstenthum verloren gehen sehen. Oft nannte er den ersten Eberhard sein Vorbild, er ließ seinen Enkel nach ihm nennen, und verordnete, an seiner Seite bestattet zu werden. In Absicht der Rückkehr von frühern Verirrungen hatte Eberhard jenes seyn mögen; aber wenn derselbe in der Fürsten-Versammlung sich rühmen durfte, daß er in jedes Unterthanen Schoos sicher schlafe; so sah man dagegen Ulrich viele Jahre unstät und unsicher umherirren. Zwey und fünfzig Jahre, länger als keiner der andern Herzoge, hat er diese Würde getragen; aber nie hat er in seiner Regierung erreicht, was er wollte. Was er nicht wollte, das hat er in spätern Jahren selbst wünschen und thun müssen: denn so führen die Leidenschaften die Menschen zu Zwecken, wovon sie nichts wissen.

153) 6. Nov. 1550. Sattler, III. Am letzten October hatte er Böblingen verlassen.

Ulrichs frühe Ueberschreitung der Grundverträge gab dem Lande eine beständige Verfassung, und nachdem er auch diese wieder umstoßen wollte, ist er noch zweymal froh geworden, die Erbhuldigung mit seinen Unterthanen zu erneuern. So voll Widersprüche war sein Leben, weil er in sich selbst nie einig war. Aus seinem fünfzehnjährigen Elende brachte er dem bedrängten Lande die Kirchenverbesserung, und da er früher außerordentliche Schulden gehäuft, sollte er durch die Sammlung des Kirchenguts einen herrlichen Schatz begründen. Beydes ein großes, unvergeßliches Verdienst; allein ob er gleich in allen diesen Stücken hohe Geisteskraft und männliche Ausdauer bewiesen, so durfte er doch weder Frucht noch Erfolg davon sehen. Nachdem alles hergestellt war, blieb noch der Anfang des Unheils, das häusliche Zerwürfniß. Seinen ersten Wahlspruch: Stat animo; (Es ist beschlossen!) vertauschte er bei der Reformation mit dem Ausspruch: Gottes Wort bleibet in Ewigkeit [154])! Um sein Fürstenthum von K. Ferdinand zu retten, mußte er das Interim annehmen, und damit die meisten Verbesserungen in Kirchen und Schulen wieder hingeben. In

154) Die lateinischen Anfangsbuchstaben: V. D. M. I. AE. wurden von ihm und seinem ganzen Hof auf dem Ermel getragen, wie Landgrav Philipp und Kurfürst Johann von Sachsen ebenfalls thaten. Gegen jenen scherzte Matthäus Lang, Erzbischof von Salzburg, auf dem Reichstag zu Augsburg, 1530. „Euer Liebden sehen und bekennen: Verbum Domini manet im Aermel." Worauf der Landgrav versetzte: „Euer Liebden verstehen es unrecht: Verbum Diaboli manet in Episcopis." Junkers Ehrengedächtniß Luthers, S. 80.

der tödtlichen Krankheit rief er seine Diener: „Sehet zu, der ich viel Schmerzen und Herzeleid zu meiner Zeit erlitten, und durch manchen Unfall und Noth gejagt und wohl geübt worden bin; da lieg' ich nun in Gottes Gewalt und will solchergestalt das Leben mit dem Tod vertauschen, daß mir dadurch Gott das ewige Leben soll geben. Denn Christus ist mein Hort und Schild, und Gottes Wort wird ewig bestehen; das ist mein Zeichen hie gewesen." Am letzten Tag befahl er den Räthen und Dienern, ihn allein zu lassen; einsam wollte er hinabsteigen in die Gruft seiner Väter. Zehenmal war Ulrich aufgefordert, zu erfahren, wie süß es seye, die Arbeit des Lebens einem gutgesinnten Sohn in die Hände zu legen. Aber zur Gewohnheit gewordenes Mißtrauen raubte ihm den letzten Trost, das Zudrücken der Augen von geliebter Hand [155]).

Das waren die Schicksale eines Fürsten, der alles überwunden, nur sich selbst nicht. Ulrich hinterließ seinem Sohn das Recht, zum zweytenmal um das väterliche Erbe zu kämpfen. So oft es daran gewesen, daß Christoph in die Regierung eingesetzt werden sollte, so fiel nun die Nachfolge ihm zu in einem Augenblick, wo erst die Frage war: ob Christoph je regieren würde? König Ferdinand verfolgte seinen Rechtshandel, ohne Rücksicht, ob Christoph an des Vaters Krieg Theil genommen, oder nicht? sein fester Entschluß war ausgesprochen, die zum zweytenmal erhobenen Ansprüche auf Wirtemberg nicht mehr aufzugeben. Im Lande selbst lagen noch spanische Besatzungen. Der

155) Sattler, III. 288.

innere Zustand war in hohem Grade traurig, und seit geraumer Zeit durch Partheien zerrüttet [156]). Die Unterthanen seufzten in der erbärmlichsten Armuth, so daß man besorgte, viele würden wegziehen. Ihre Hoffnung war Christoph.

Christoph hatte sein sechs und dreyßigstes Lebensjahr angetreten; der größere Theil, die schönsten Jahre waren ihm verflossen unter Arbeit und Leiden. Vielfältig geprüft wurden Geist und Herz, durch Freunde und Feinde; am härtesten durch seinen Vater. Doch hat ihn das viele Unrecht nie ermüdet, alle Unfälle desselben seinerseits möglichst gut zu machen, in einem Alter, da Fürstensöhne sonst der Vorsorge anderer sich erfreuen oder harmlos den Jugendfreuden sich überlassen. Dadurch erhielt Christoph schon frühe eine seltene Reife und Gediegenheit.

Was er nun gethan in einer nicht langen Regierung, um sein Erbfürstenthum aus dem tiefsten Elend wieder zu erheben, wie er den Grund gelegt für dritthalb Jahrhunderte, und wie er in allen großen Angelegenheiten seiner Zeit hervorgeleuchtet, das wird das folgende Buch erzählen.

---

156) „Wie sich dann die Hispanier öffentlich hören lassen, sie wären in keinem Lande gewesen, da mehr Verräther wären, denn in eben diesem Land," wird beym ersten Landtag unter H. Christoph, gesagt. 1551. Msc.

Zweytes Buch. Die Wiederherstellung. — Herzog Christophs Regierungsgeschichte.

Einleitung.

(Regierungs-Antritt. Erbhuldigung. Uebersicht der Geschäfte.)

Der Augenblick, welcher Herzog Christoph zur Re-
1550. gierung rief, erforderte große Umsicht und Entschlos-
6. Nov. senheit. K. Ferdinand stand in Erwartung des Rechtsspruchs zu Augsburg, um das Herzogthum sofort als verwirktes Lehen einzuziehen, und die spanischen Besatzungen im Lande konnten solches unverweilt ausführen [1].

Der einzige Rath für Christoph war, ohne Zeitverlust in Besitz zu treten. Aber wie durfte dieß geschehen gegen das mächtige Kaiserhaus? Wie konnte eine ordentliche Erbhuldigung eingenommen werden gemäß dem Tübinger Vertrag, ohne daß die Besatzungen es erfuhren?

Alsbald nach H. Ulrichs Hinscheiden beschloßen die Räthe, den Fall so lange als möglich geheim zu halten: wenn H. Christoph desselbigen Abends im Schlosse zu Tübingen angekommen seyn würde, sollten der Stadt Pforten geschlossen und nicht eher geöffnet werden, bis das Begräbniß des Herzogs geschehen wäre,

1) Sattler, Herzoge, IV. 17.

ohne Prunk, wie er selbst verordnet hatte. Alsdann sollte man die Bürgerschaft mit der gewöhnlichen Glocke zusammenberufen, damit sie dem Herzog Christoph vor dem Rathhause die Erbhuldigung leiste [2]). Dieß geschah, nach dem Morgenessen, ohne Aufenthalt. 8. Nov. Noch desselbigen Tages ritt Herzog Christoph nach Stuttgart und nahm die Bürger daselbst ebenfalls in Erbhuldigung, eh' er in das Schloß ritt, deßgleichen die übrigen Räthe und Canzleyverwandten [3]). In das Land wurden etliche adeliche Räthe abgeordnet, um die Städte und Aemter, wie auch die Bergschlösser huldigen zu lassen. Von jenen Städten aber, in welchen spanische Besatzungen lagen *), wurden Abgeordnete vom Gericht und der Gemeinde im Namen Herzog Ulrichs nach Stuttgart berufen, wo sie vorerst einen Revers erhielten, daß die Erbhuldigung, welche sie jetzt thun sollten, der früheren Huldigung, so sie dem Kaiser auf den Heilbronner Vertrag gethan, keinen Eintrag thue. Nach ihrer Rückkehr ließen die Vögte die Bürgerschaft in Stadt und Amt eiligst schwören, ehe die Besatzungen die Versammlung hindern oder trennen konnten [4]).

Die Räthe hatten vorgeschlagen, damit es in der Rechtfertigung gegen K. Ferdinand keinen Nachtheil bringe, sollte Herzog Christoph nicht sowohl als ein

---

2) Bedenken der Räthe, wie es mit der Leiche, der Erbhuldigung ꝛc. gehalten werden solle. Msc.

3) Aus einer kurzen Chronik von H. Christophs Regierung, Msc.

*) Kirchheim, Schorndorf, Weinsperg, Asperg.

4) Sattler, IV. 3.

Erb, sondern als der älteste gebohrne Herzog die Huldigung empfahen 4 b). Christoph aber gab seinen Abgeordneten Befehl, wenn die Städte und Aemter sich wegen des Tübinger Vertrags weigern sollten, die Erbhuldigung zu leisten vor Bestätigung der Landes-Freiheiten, so sollten sie ihnen anzeigen, daß des Herzogs Wille und Gemüth anders nit stünde, denn sie bey ihren Freyheiten und rechtmäßigen Gewohnheiten bleiben zu lassen, sie darwider mit nichten zu dringen, sondern dabei zu handhaben und zu schirmen, und daß nicht allein wegen des Tübinger Vertrags, sondern auch anderer, gemeiner Landschaft Obliegenheiten halber in kurzer Zeit ein gemeiner Landtag ausgeschrieben, und daselbst alle Billigkeit an die Hand genommen werden solle 5).

Wirklich hielten einige Städte entgegen *): Ihres Wissens seye vor Jahren der Gebrauch gewesen, so fern man einem Herrn von Wirtemberg Erbhuldigung gethan, daß man einen gemeinen Landtag gehalten und alle Beschwerden allda fürgewandt; so seyen auch etlich Verträg vorhanden, dabey sie verhoffen, gehandhabt zu werden. Andere baten, der Landsteuer und

---

4 b) Noch auf dem Stuttgarter Landtag, Dec. 1553. bringen es die fürstlichen Räthe in Erinnerung, der Herzog habe hievor der Kay. Maj. und der Landschaft in Empfahung der Erbhuldigung angezeigt, „daß Er nit als ein Erb, sondern als der ältest Herzog zu W., uß eignem freyem Recht, proprio jure, vermög alt-väterlicher Verträg, zu diesem Fürstenthum kommen."

5) Instruction für die Commissarien, Tübingen 7. Nov. Msc.

*) Namentlich Beilstein, Marbach.

des Schloßgelds halber gnädiges Einsehen zu haben. Da aber die abgeordneten Räthe den obigen Auftrag anzeigten, so nahmen sie keinen weitern Anstand, in gutherzigem Vertrauen auf des Herzogs Versprechen die Huldigung zu leisten. Die von Canstadt riefen mit heller Stimme: „hie gut Wirtemberg in Ewigkeit!“ 6)

Von den schutzverwandten Klöstern und ihren Hintersassen wurde die Huldigung ebenfalls geleistet, wiewohl seit Kurzem durch das Interim wieder catholische Prälaten eingesetzt waren. Für die Lehenleute wurden späterhin eigene Lehen-Tage gesetzt 7).

Aus Mömpelgardt ließ Herzog Christoph seine Gemahlin und Kinder nach Stuttgart kommen *), und befahl, die dortige Gravschaft in guter Aufsicht zu halten, denn K. Ferdinand hatte die Absicht, auch diese zu den Vorlanden zu ziehen, weil Grav Georg mit Herzog Ulrich in die Acht gekommen, und indessen noch nicht wieder ausgesöhnt war 8).

So ungünstig nun die Umstände waren, daß schon beym Regierungs-Antritt das Hauptgesez bey der Erbhuldigung, das erstemal nach dem Tübinger Vertrag, übergangen werden mußte wegen Gefahr des Verzugs, so hat doch gegenseitiges, gutherziges Vertrauen 8 b)

---

6) Aus dem Bericht der Commissarien. Msc.

7) Sattler, IV. 54.

*) 30. Nov. Ankunft zu Stuttgart.

8) Sattler, IV. 40 und 54.

8 b) „aus unterthäniger Gutherzigkeit, Neigung und Vertrauen, sagt der Ausschuß 1551. hätten sie gehuldigt, dieweil sie erachten können, daß dem Herzog an Einneh-

über jede Gefahr sich erhoben und in kurzer Zeit, wie wir hernach sehen werden, alles wieder gut gemacht. Ja, der Herzog hat die Landschaft reichlich dafür entschädigt.

Wirklich war der Drang der Umstände so groß, daß sich kaum sagen ließ, wo man zuerst Abhülfe thun sollte. Wohl mußte das nächste seyn, das Fürstenthum gegen Oesterreichs Ansprüche zu retten, und die fremden Besatzungen wegzuschaffen. Aber im Innern waren eben so dringende Angelegenheiten, zum Theil mit jenen zusammenhängend. Ein ungeheurer Schuldenlast stieg mit jedem Tage höher, und der mehrjährige Mißwachs und die Verarmung der Einwohner ließ nicht absehen, wo und wie die Hülfsmittel auch nur zu den Verhandlungen mit K. Ferdinand gefunden werden sollten. Die vorzüglichste Hülfsquelle, die Kirchengüter waren durch das Interim entrissen. Die erste Schuldenzahlung nach dem Tübinger Vertrag war durch Ulrichs Unfälle erlegen und mit ihr ein Haupttheil der Verfassung, zu deren Erneuerung jetzt nicht einmal Zeit werden wollte. Zudem, daß auch die Hausangelegenheiten noch in der Ungewißheit standen, sowohl in Absicht Grav Georgs und seiner Ansprüche, als auch in Absicht der Herzogin Sabina, Christophs Mutter, welche indessen in der Entfernung gelebt hatte. Also daß alles, was unter H. Ulrich angefangen, unvollendet, oder zurückgegangen oder verwirrt und vereitelt

mung des Fürstenthums merklich gelegen und der Verzug oder Verhinderung ihm höchstnachtheilig hätte werden können." Landtagsverhandlungen, Msc.

eitelt war, durchaus wieder von neuem hergestellt werden mußte. Mit allen diesen Erwartungen sah man Christophs Regierung entgegen. Es war durchaus ein neuer Grund zu legen in der Regierung und im ganzen Fürstenthum.

Dieß that Christoph mit wenigen Männern in weniger als fünf Jahren, welche den ersten kleinern Abschnitt seiner Regierungsgeschichte ausmachen, so daß, nach dieser Grundlage, der ganze übrige Zeitraum auf die weitere Ausführung verwendet werden konnte.

Erster Zeitraum in H. Christophs Regierung, die Grundlage.

Von 1550. bis zum Religionsfrieden 1555.

I. Abschnitt. Beendigung der sogenannten Ferdinandeischen Rechtfertigung. Rettung des Erbrechts und der Untheilbarkeit durch den Passauer Vertrag, 1552.

(Inhalt: Christophs kluges Verhalten zwischen Karl V. und seinem Bruder Ferdinand I. Verhandlungen zu Augsburg. Die drey Stände Wirtembergs. Maximilians II. edle Freundschaft. Beschickung des Conciliums zu Trient. Christophs schwehrer Stand im Morizischen Krieg. Anerkennung der österreichischen Afterlehenschaft mit etwas gemilderten Bestimmungen. Christoph tritt in das Heidelberger Bündniß. Herabstimmung und Annäherung K. Ferdinands. Rückblick auf Oesterreichs Absichten seit Maximilian I.)

Den Tag nach der Huldigung ließ Herzog Christoph den Anwälden seines Vaters bey dem Reichstag Be- 1550. 9 Nov.

fehl zugehen, in dem Rechtshandel stille zu stehen, und gab dem Kaiser sowohl, als dem Röm. König Ferdinand Nachricht von dem Ableben seines Vaters, mit beygefügter Bitte, die auf diesen geworfene Ungnade ihn nicht entgelten zu lassen. Durch seine alten Vertrauten am kaiserlichen Hofe ließ er aber die Gesinnungen der beyden gekrönten Brüder und ihrer Räthe Kundschaft einziehen, und erfuhr zur Zufriedenheit, nicht nur, daß der Kaiser ihm das vorige Vertrauen erhalten habe, sondern auch, daß das Verhältniß der beyden Brüder indessen ein ganz anderes geworden, als damals, da Ferdinand mit dem Herzogthum Wirtemberg belehnt wurde. Der Kaiser gedachte jetzt seinem eigenen Sohn, Philipp, die Nachfolge im Teutschen Reich zuzuwenden, und begehrte darum an Ferdinand, demselben die Röm. Königskrone wieder abzutreten [9]). So nahe an dem Ziel seiner Entwürfe konnte ihm nicht gleichgültig seyn, mit den übrigen Reichsfürsten auch Christoph auf seiner Seite zu behalten, und diesem war eben so deutlich, daß er am Kaiser die vornehmste Stütze gegen Ferdinand finden würde. So leicht aber und so natürlich diese Maasregel schien, so schwierig wurde das Verhalten durch das Zusammentreffen mehrfacher Verkettungen.

Während K. Ferdinand, schon über die Huldigung unwillig, von nichts als dem strengen Recht hören wollte, näherte sich der Kaiser sogar mehr, als man wünschen mochte. Durch Einen Schritt hätte Christoph alles auf einmal erhalten können, durch Wieder-

9) Sattler, IV. 16. Vergl. Coxe, Gesch. des Hauses Oest. rc. II. 182.

einführung der Römisch=catholischen Religion. Es scheint, man habe nicht gewußt, oder nicht wissen wollen, daß Christoph sich dagegen verschrieben hatte durch einen feierlichen Vertrag mit seinem Vater. Die kaiserlichen Räthe, der Bischof von Augsburg, die Herzoge von Bayern, selbst seine Mutter, bestürmten ihn mit Bitten, dem Kaiser darin zu Willen seyn, ja, sogar sein Rath, D. Volland, (der nun wieder zu den Verhandlungen zu Augsburg gebraucht wurde, wie vormals beym schwäbischen Bundestag), wollte ihm wenigstens das Interim annehmlich machen. Der Rechtsspruch wurde wirklich von den königlichen Räthen ausgesetzt in Erwartung eines günstigen Entschlusses über diesen Punkt. Allein Christoph blieb standhaft, und der Kaiser, so eifrig er für sein Interim war, konnte ihm nicht zürnen [10]. Wie durfte man erwarten, daß Christoph sein Erbfürstenthum würde gewinnen wollen, durch Ueberschreitung der Hauptbedingung, unter der es sein Vater wieder erkämpft, und unter der er auch ihm die Nachfolge allein zugestanden hatte? Er ließ vielmehr eine feierliche Protestation gegen den Rechtshandel, als welcher mit seinem Vater erloschen seye, einlegen, und berief die 1551.
drey Stände des Landes, damit sie auch ihrerseits und 9. Jan.
für ihre eigene Erhaltung, laut des Herzogsbriefs, bey dem Kaiser sich verwenden möchten.

Der Kaiser, obgleich vor kurzem von einer schwehren Krankheit genesen, gewährte den Abgeordneten der Stände Gehör und versprach die Ungnade zu mil= 7. März
dern. Dem Herzog ließ er Vergleichsvorschläge thun.

---

10) Sattler, IV. 6.

Da nun Ferdinand um diese Zeit von Augsburg wegging, um zu München bey seinem Schwiegersohn, H. Albrecht, einen Besuch zu machen, so kam Christoph selbst auf den Reichstag, und erklärte sich geneigt, den Cadanischen und Heilbronnischen Vertrag anzunehmen, ob ihn gleich beyde nicht bänden, und eine Entschädigungs-Summe zu entrichten. Zu München trat Herzog Albrecht, Christophs Vetter, als Vermittler bey K. Ferdinand ein; auch seine Mutter, Jacobäa, aus dem Badischen Hause, bat für Christoph, denn sie war selbst der evangelischen Lehre ingeheim ergeben [11]. Aber sie konnten insgesammt nicht weiter von Ferdinand erlangen, als der Kaiser. Dieser wollte nun einen Vergleich bewirken, nach welchem Christoph, außer der durch Ulrich erst erworbenen Bergveste Hohentwiel, noch einige Städte und Aemter des Herzogthums abtreten sollte.

1551. 6. Apr. Um so mehr berief Christoph seine Landschaft, um über diese Bedingungen sich zu berathen. Die Bezahlung einer Summe Geldes, auch sogar die Abtretung der wichtigen Bergveste würde weniger Schwierigkeit gefunden haben, weil die letztere dem Herzogthum und Reichslehen nicht einverleibt war; aber an Trennung wirklich einverleibter Landestheile war so wenig zu denken, als an Aufgebung der Landesverfassung selbst. Im Gegentheil, die Landschaft erneuerte jetzt ihre frü-

11) Sattler, IV. 12. — Unter den nicht mehr vorhandenen Akten befand sich ein Schreiben der Herzogin Sabina von Wirt. an den Beichtvater der Herzogin Jacobe, ihr in der ihm wohlbekannten Lehre Unterricht zu geben 1536.

here Bitte um Bestätigung des Tübinger Vertrags, damit, wenn eine Geldverwilligung geschehen solle, „eines mit dem andern ginge" [12]). Jenes hätte nun allerdings sogleich geschehen mögen; allein die Landschaft begehrte auch eine Bestätigung für die Erläuterung dieses Vertrags, die sie von der österreichischen Regierung nach Herzog Ulrichs Vertreibung erhalten hatte. Diese aber konnte und wollte Christoph nicht anerkennen. Also stand er nun zwischen seinen Ständen und dem Kaiserhause, von jedem Theil, wie es scheint, gegen den andern gehemmt. Aber Christophs gerader Sinn ließ sich durch keine Nebenrücksichten aufhalten; er gab eine eigene Declaration zu dem buchstäblich bestätigten Hauptvertrag, wie wir unten sehen werden, so daß die beyden Sachen nun vielmehr einander fördern halfen.

Denn Christoph trat nun wieder auf dem Reichstag 1551. auf, um in treuer Vereinigung mit seinen Ständen K. 22. Apr. Ferdinands Ansprüche standhaft abzulehnen. Dieser forderte jetzt die Hälfte des Herzogthums für sich, die andere wollte er als Afterlehen lassen; noch mehr, er wollte auch den Tübinger Vertrag abgethan wissen, weil dieser durch Einschränkung der landesherrlichen Rechte das Land einem Fürsten unbrauchbar mache, jedoch daß in Absicht der Schatzungen Ziel und Maas gesetzt werde. Ferdinand schien ganz außer Acht gelassen zu haben, daß er selbst seinen Proceß gegen Ulrich zum Theil darauf gegründet, daß dieser seine Unterthanen gegen den Tüb. Vertrag bedrängt habe [13]).

12) Landtagsverhandlungen, Msc.
13) Sattler, III. 266.

handlungen wird eines Schreibens gedacht, das Christoph an Maximilian gerichtet durch seinen Vetter, Herzog Albrecht in Bayern [15]). Aber dieses Schreiben setzt schon eine Uebereinstimmung voraus, die in der Tiefe ihrer beyden Gemüther lag. Maximilian war zwölf Jahre jünger, als Christoph, ein edler, herrlicher Jüngling, nach Licht und Wahrheit ringend, um so eifriger, je mehr er den Zugang erschwehrt sah. An seines Oheims, Karls V., Hofe in Spanien, wohin man Christoph in seiner Jugend auch hatte bringen wollen, ward ihm ebenfalls, wie jenem, ein treuer Lehrer zu Theil, an Wolfgang Severus, der ihn nicht ohne Gefahr mit der evangelischen Lehre bekannt machte, während sein Vetter Philipp, in gleichem Alter, schon frühe zu finsterer Unduldsamkeit sich neigte [16]). Bey reiferen Jahren trat Maximilian in vertrauten Briefwechsel mit den teutschen Fürsten, die seine Gesinnungen theilten, durch seinen Hofprediger Pfauser, der ebenfalls der evangelischen Lehre ingeheim zugethan war. Christophs früheres Schicksal an demselben Hofe, an welchem er seine Erziehung erhielt, scheint ihn hauptsächlich ergriffen zu haben. Gewiß aber ist, daß, je mehr Christoph bey seinem Vater, K. Ferdinand, eingetragen wurde, desto mehr Maximilian sich gedrungen gefühlt, das Wort für ihn zu nehmen [17]).

Dieß sind die ersten Aeußerungen einer Freundschaft, die bald auf die öffentlichen Angelegenheiten Teutsch-

---

15) Sattler, IV. 16.
16) Coxe, a. a. O. S. 211.
17) Sattler, IV. l. c.

lands einen bedeutenden Einfluß gewann. Es ist nun gleichgültig, wo die beyden Fürsten einander zuerst gesehen, oder wer sie in Schriften einander genähert; ihr gemeinsames Streben für Denk- und Glaubens-Freyheit bleibt ein herrliches Denkmal der Vereinigung edler Gemüther.

Während aber Maximilian zwischen Vater und Freund als Vermittler trat, erhob sich in den Obliegenheiten der Kirche und der Fürsten eine neue furchtbare Spannung. Christophs Stellung zwischen diesen und dem Kaiser und seinem Bruder wurde nun erst auf die schwehrste Probe gestellt, bis endlich eine Wendung erfolgte, die auch zur Beförderung seiner Sache mitwirken mußte.

Die Verhandlungen zu Augsburg brachten keine Entscheidung. Karl V. ging von dem Reichstage nach Insbruck, um der beschlossenen Fortsetzung des Trienter Conciliums näher zu seyn, und befahl allen teutschen Reichsständen, dasselbe zu beschicken, in sicherer Hoffnung, daß nun der Zeitpunkt gekommen wäre, seine Herrscher-Entwürfe im Reich und in der Kirche zur Ausführung zu bringen. Diese gingen auf nichts geringeres, als, zuerst die teutschen Fürsten mit Hülfe des Pabstes, dann aber auch diesen selbst zu demüthigen, und auf diese Weise alle Partheyen zu unterwerfen. So sehr nun Christoph Ursache hatte, mit den andern Fürsten zurückzuhalten, so konnte er doch nicht umhin, wegen seines besonderen Verhältnisses zu dem Kaiser, das Concilium zu beschicken. Indessen, wenn es je damit Ernst werden sollte, so gedachte Christoph auch sein Stimmrecht zu behaupten, und ließ deßwegen eine eigene Erläuterung der Augs-

burgischen Confession, welche unter dem Namen der Würtembergischen Confession bekannt ist, zu Trient übergeben [150]. 1552. 24. Jan.

Während dieser Anstalten sah man bereits einen neuen Bruch zwischen den Fürsten und dem Kaiser entstehen, ehe dieser, durch sein Glück geblendet, solches glauben wollte. Moriz von Sachsen, derselbe, der fünf Jahre zuvor unerwartet auf des Kaisers Seite getreten und seines Vetters, Johann Friederichs, Lande eingenommen hatte, wofür ihm der Kaiser dessen Kurwürde verliehen, dieser sah jetzt selbst die Gefahr der teutschen Fürst n, wenn es dem Kaiser gelingen würde, auch in den Kirchensachen die Oberhand zu behalten. Da der Landgrav Philipp, sein Schwiegervater, mit Johann Friederich noch immer gefangen gehalten wurde, so beschloß er nun, die Waffen gegen den Kaiser zu kehren, und machte, während er zum Schein das Concilium beschickte, ein geheimes Bündniß mit den protestantischen Fürsten und dem Könige von Frankreich.

Diese Fürsten kannten Christophs Lage und Verhältniß zu dem Kaiser und seinem Bruder, sie wußten auch, wie nöthig er des erstern Beystand gegen diesen habe; [illegible] wollten sie ihm anfänglich keinen offenen Beytri[illegible]then. Selbst der kriegerische Marggrav 28. Jan. Albrecht von Brandenburg, der ihm in der Stille einen Besuch machte, begehrte nicht weiter, als daß Christoph den Werbungen in seinem Lande nachsehen möchte, wobey jedoch Christoph des Kaisers wegen,

150) Sattler, IV. 23.

einige Hauptleute und Knechte festhalten ließ [19]). Allein bald kamen ernstlichere Aufforderungen. König Heinrich II. von Frankreich, als Retter der teutschen Freyheit und der gefangenen Fürsten sich ankündigend, begehrte ausdrücklich an Christoph, seinem Kriegsvolk freyen Paß durch sein Land zu gestatten, und erinnerte ihn sowohl an die vormals in Frankreich genossene Gunst, als an das von Oesterreich erlittene Unrecht [20]). Auch der Connétable Montmorency schrieb ihm, die schöne Gelegenheit nicht vorbey zu lassen, um sich und sein Haus zu bedenken [21]).

Nun hätte Christoph wohl Anlaß gehabt, dem Kaiser zu thun, wie ihm selbst einst geschehen, oder wie Kurfürst Moriz wirklich that. Sein Beytritt war der obern Landen wegen den Fürsten nicht gleichgültig, und er konnte hoffen, die ihm bisher so sauer gemachte Befreyung von K. Ferdinands Ansprüchen auf einmal zu erlangen. Aber seine Denkart erlaubte ihm nicht, selbst bey Handlungen der Staatsklugheit irgend eine Unredlichkeit oder Hinterlist zu gebrauchen. Er gab dem Kaiser Nachricht von jener Aufforderung und be-

---

19) Sattler, IV. 32.

20) Die bekannte Proclamation mit dem F[illegible]t schickt er mit einem eigenen lateinischen Schreib[illegible]hristoph, 14 Cal. Mart. 1552. „Dignum consa[illegible]nitate et amicitia nostra existimavi etc."

21) 22. März. „De ne laisser point passer une si belle occasion, qui touche votre grandeur, votre honneur et le bien et reputation de vous et de votre maison, avecque la reparation des injures, quelle a à tort supportés ces jours passés."

gehrte, daß er ihm selbst rathen möchte; der Kaiser aber, ihn um so höher ehrend, wollte ihm auch nicht weiter zumuthen, als daß er die Antwort verzögern, und sich auf Entscheidung der Mit-Stände berufen sollte [22].

Als aber Kurfürst Moriz die Verstellung wirklich abwarf, und mit einem trefflichen Kriegsheer samt den andern Fürsten heraufzog, wurde Christoph noch einmal ernstlich zum Beytritt aufgefordert. „Sie hätten, sprachen sie, diese Kriegsrüstung nicht ohne sondere Gefahr allgemeiner teutscher Nation, hoher Nothdurft halber, ins Werk gerichtet, und hofften nicht, daß bey einem so hochwichtigen Handel, der allen und jeden ehrliebenden Teutschen zugleich gelte, einer werde zurückstehen. Wenn auch einer oder mehrere zu den Widerwärtigen sich schlagen wollten, so seye doch kein Zweifel, daß diese, wenn sie die Oberhand behielten, (welches jedoch weit fehlen werde), derselben so wenig als der andern schonen werden, wie zuvor auch geschehen. Wirtemberg insonderheit, fuhren sie fort, habe, wie sie auch, dem Kaiser vielfältigen Beystand geleistet, aber es seye solcher zu des Reichs Verderben mißbraucht worden. Der Herzog solle ihnen wahrhaftiglich trauen und glauben, daß die Sache von den Verbündeten dermassen stattlich unterbaut und versehen seye, daß mit Gottes Beystand eine gewisse Rettung und Befreyung des geliebten Vaterlandes Teutscher Nation wider so barbarische, unerhörte Beschwerden und Dienstbarkeit zuversichtlich zu verhoffen seye. So ist denn, schließen sie, die unum-

22) Sattler, IV. 32.

gänglich Nothdurft unser der Teutschen, daß wir, als für Einen Mann, unsere Hand, Hülfe, Fürderung und Rettung unzertrennt zusammenthun, auch getreulich, mannhaftig und beständig beyeinander bleiben [23]).

So dringend diese Aufforderung, so mißlich war nun Christophs Lage; Wirtemberg von den Kriegsheeren eingeschlossen, der Marggrav Albrecht vor Ulm; Kurfürst Moriz gegen Augsburg im Anzug; im Elsaß französisches Kriegsvolk. Doch verlor Christoph weder den Muth, noch das bisherige Gleichgewicht. Den verbündeten Fürsten zeigte er sein entkräftetes Land, welches seit dreyßig Jahren mehr Anstöße und Schaden erlitten, denn keines in hochteutschen Landen; zugleich aber nahm er sechs Fähnlein Fußknechte und 200 Pferde an und erklärte, daß er sich in eigener Person an die Spitze stellen wolle, um sein Land gegen jede Vergewaltigung soviel möglich zu schirmen [24]); die Lehenleute wurden zur Landesrettung berufen, Prälaten und Landschaft zu weitern Verwilligungen für das Kriegsvolk.

Von diesen Anstalten gab Christoph dem Kaiser eben so freymüthige Nachricht, als den verbündeten Fürsten. Er erhielt, was kaum möglich schien, daß seine Neutralität geachtet wurde, wiewohl K. Ferdinand und seine Räthe nicht unterließen, ihn zu verunglimpfen, als ob er mehr mit den Fürsten, denn mit dem Kaiser hielte.

Einen Beweis ihres Vertrauens gaben beyde Theile

---

23) Sattler, IV. 33. verglichen mit andern handschriftlichen Quellen.

24) Landtagsverhandlungen, Msc.

dadurch, daß Christoph neben andern Kurfürsten und Fürsten zur Friedenshandlung zu Passau ausersehen wurde, wenn er gleich, wegen K. Ferdinands fortwährender Ungnade, nicht wohl in Person dabei erscheinen mochte. Er sandte seine Räthe, welchen Ferdinand nicht umhin konnte, gleich den andern, beym Empfang die Hand zu reichen [25]. Indessen überfiel 1552.
19. *)
Moriz den Kaiser in seiner Sicherheit, und trennte das May
Concilium. Nun versprach zwar der Kaiser, die gefangenen Fürsten in Freyheit zu setzen, und die von Ferdinand eingeleitete Friedenshandlung aufzunehmen. Aber neben der fortwährenden Spannung der gekrönten Brüder brachte jetzt auch der Zwist der sächsischen Häuser neue Verlegenheit. Während der Kaiser wieder mit der Erfüllung seines Versprechens zögerte, und noch gar keine friedliche Gesinnungen zeigte, wurde Christoph von den beyden Partheyen unter den Fürsten zugleich zum Beytritt aufgefordert. Johann Friederich, der unglückliche Kurfürst, wollte von seiner Befreyung keinen andern Gebrauch machen, als daß er in Verbindung mit dem Kaiser und seiner Parthey dem neuen Kurfürsten Moriz seinen Raub wieder entriß. Er ließ auch bey Herzog Christoph werben, und begehrte, daß er ihm wenigstens eine Geldhülfe zu Statten kommen lasse, nachdem sein Vater Ulrich, wie die andern, ihn allein hätte im Bad stecken lassen. Moriz hingegen versprach, Wirtemberg von der österreichischen Afterlehenschaft zu befreyen, und forderte

---

25) Sattler, IV. 37.

*) Einnahme der Ehrenberger Clause.

eine entschiedene Erklärung von Christoph, während er im Begriff stand, zum zweytenmal loszuschlagen.

In der That sah Christoph selbst, daß, wenn der Kaiser länger auf seinem Sinn beharrte, die bisherige Neutralität nicht mehr an ihrem Ort wäre. Auch sein geistlicher Rath, J. Brenz, gab das Gutachten, daß, da die Kriegsfürsten sich aller Billigkeit erboten, der Kaiser aber alle billige Mittel abgeschlagen, und also einen unbilligen Krieg führe, und ganz Teutschland verderbe, den Landgraven nicht ledig lasse, der wahren, christlichen Religion keinen beständigen Frieden gebe, und die großen Beschwerden des Reichs gegen die beschworne güldene Bulle nicht erleichtern wolle; so seye unverborgen, daß hierin ein Stand des Reichs alles, was vermög gemeiner geschriebener Rechte ihm gebühre und zugelassen seye, fürnehmen möge [26]. Es wurde für Christoph immer deutlicher, (wie er sich selbst ausdrückt,) daß der Kaiser vermittelst des Conciliums nichts anderes, als das Pabstthum mit seiner Abgötterey und Tyranney wieder herstellen wollte. Aber der unselige Rechtshandel, (der ihm auch den geheimen Vertrag mit dem Kaiser abgedrungen,) hielt seinen freyen Entschluß noch immer gefangen. Er hatte bey dem Anfang der Passauischen Handlungen gehofft, die Kurfürsten würden seine Beschwerden wegen der unverschuldeten königlichen Ungnade und der zugemutheten Afterlehenherrschaft unter die Reichsbeschwerden aufnehmen [27]. Allein jene Verhandlungen wurden durch Vermittlung des Königs mit dem

---

26) Sattler, IV. Beil. 17. S. 47. f.
27) Sattler, IV. S. 38.

Kaiser geführt; Christophs Sache hingegen betraf den König selbst, bey welchem der Kaiser den Vermittler machte, als in einer Haussache; also daß das eine dem andern geradezu entgegenstand. Hiezu kam Grav Georgs, seines Oheims Anliegen, der noch nicht mit dem Kaiser vertragen war. In solchem Widerstreit seiner eigenen und der gemeinen Sache, da ihm auch die Kurfürsten keine Hülfe gaben, sah Christoph keinen andern Rath, als den Kaiser noch immer gegen Ferdinand zur Stütze zu behalten, so lange es thunlich wäre; dieser aber blieb es um so gewisser, je mehr ihm daran gelegen war, daß Christoph nicht auch zu den Fürsten übertrat, die ihm jetzt gemeinschaftlich mit Ferdinand zusetzten [28]). Also hielten die Fürsten und Christoph die beyden gekrönten Brüder gegenseitig in Spannung, bis ihre beyderseitigen Ansprüche erreicht waren. In dem Augenblick der Entscheidung schrieb auch der Rheingrav, Johann Philipp, aus Frankreich an Christoph [29]): „Ich bin der tröstlichen Hoffnung, Ihr Kur- und Fürsten werdet die Sachen dermassen erwägen und betrachten, auf daß wir bey unserer alten löblichen Freyheit beständig beharren und fussen, worin E. F. G. viel fördern und treiben mögen, damit in Summa Teutsch Teutsch bleibe! Denn einmal, wo Ihr Kur- und Fürsten zu jetziger Zeit euch nit vergleichen und mit Einem Mantel bedecken wollet, so ist zu besorgen, daß es nimmermehr dahin zu bringen seyn werde."

---

28) Sattler, IV. 43.

29) Datum Veranne 15. Aug. 1552. Msc.

Als K. Ferdinand soviel Ernst bey den Fürsten sah, ließ er nicht ab, bey dem Kaiser zu vermitteln mit eben so viel Eifer, als dieser bisher zwischen ihm und Christoph vermittelt hatte. So geschah denn, daß, nachdem der Kaiser endlich einen Stillstand mit den Fürsten bewilligte, welches der Passauer Vertrag genannt wird, auch K. Ferdinand seiner Seits zum
1552. 6. Aug. Nachgeben sich bewegen ließ. Vier Tage nach jenem Reichsvertrag wurde für Wirtemberg gleichfalls ein Vertrag zu Passau geschlossen, auf folgende Artikel[30]:

Erstens will der Röm. König alle gegen Herzog Christoph und seine Räthe und Diener in der vorgewesenen Rechtfertigung gefaßte Ungnade fallen lassen, gleichergestalt wird auch H. Christoph gegen des Röm. Königs Räthe und Diener thun, und wenn er den Sitz Sponeck (am Rhein) über kurz oder lang verkaufen wollte, dem Röm König den Vorkauf lassen. Zum andern hat der R. König die angeregte Rechtfertigung auf gepflogene Fürbitte und Unterhandlung gnädigst fallen lassen und darauf bewilligt, das Fürstenthum Wirtemberg und Teck dem H. Christoph und Grav Georg zu Wirtemberg, auch beyder ehelichen männlichen Erben nach Inhalt des Cadauischen Vertrags und dessen nachfolgender Declaration zum Afterlehen zu verleihen, und H Christoph hat dagegen bewilligt, die väterlichen Verträge, sonderlich den Cadauischen und darauf gefolgten Wienerischen Vertrag auch anzunehmen und zu ratificiren, und in allen

30) Sattler, IV. Beyl. 18. a.

allen noch unvollzogenen Punkten zu vollziehen 30 b), auch mit der Landschaft wegen solcher Ratification und Assecuration zu handeln. Es hat aber ferner der Röm. König aus sondern Gnaden und zu mehrerer Erläuterung des Cadauischen Vertrags solche Afterbelehnung dahin declarirt und eingezogen, daß dieselbe allein auf künftige Expektanz und Anfall nach Absterben des männlichen Namens und Stammens verstanden werde, und daß H. Christoph und seine männliche Lehenserben den Erzherzogen zu Oesterreich, als ihren Afterlehensherren, keine Untreu oder Infidelität beweisen und sich wider dieselben in keine Kriegshandlung weder heimlich noch öffentlich begeben, noch dazu rathen und helfen sollen. Sonst aber sollen sie zu keinen Servitien oder Dienstbarkeiten, sondern allein dem heil. Reich, wie andere Kur- und Fürsten nach Inhalt des Cadauischen Vertrags verbunden und verpflichtet seyn. Dazu hat H. Christoph noch ausdrücklich zugesagt und

30 b) Daß der Cadauische Vertrag bisher die Nachfolger nicht gebunden, hatte H. Christoph besonders gezeigt in der Bittschrift an Kay. Maj. (Sattler, IV. Beyl. 10. S. 29). In den Rechten seye versehen, so ein alt Stammlehen und desselbigen Natur werde geändert, also, daß aus einem alten ein neu Lehen werden soll, daß solches nit geschehen könne, in praejudicium liberorum vel agnatorum, es hätten dann zuvor alle nachkommende, et qui interesse praetenderent, in solche alteration gewilligt rc. So wie seines Vaters Verwirkung ihm an seinem eigenen abgesonderten Recht habe keinen Schaden bringen können, also auch die ohne sein Wissen und Willen geschehene Alteration nicht an seinem alt-väterlichen Lehen.

bewilligt, sich wider die Röm. Kay. und Kön. Majestäten und das Haus Oesterreich in kein Bündniß, mit niemand, einzulassen, sondern im Fall durch beyde Majestäten wiederum ein gemeiner Bund und Verständniß aufgerichtet würde, sich mit und neben andern Kurfürsten, Fürsten und Ständen auch gutwillig darein zu begeben.

Die übrigen nachbarlichen Spänne und Irrungen aber, etlicher Gränz- und anderer Sachen halber, welche wegen vieler anderer obliegenden Geschäfte nicht haben vertragen werden mögen, sollen zu ehister Gelegenheit fürgenommen, und gütlich oder rechtlich bethädigt werden. Zu Vergnügung und Ergötzung des Röm. Königs für die nachgelassene Rechtfertigung und weitere Forderungen an Land und Geld sollte H. Christoph die Summe von 300,000 fl. entrichten.

Diese Artikel wurden durch die kaiserl. Räthe und Herzog Albrecht von Bayern verglichen. Den Hauptpunkt in Absicht der Afterlehenschaft konnte Christoph nicht mehr ablehnen, da Ferdinand sich zu einer mildern Erläuterung verstanden hatte. Aber bey den übrigen Punkten hielt er dafür, H. Albrecht seye etwas zu weit gegangen, ungefähr wie Landgrav Philipp vormals beym Abschluß des Cadauischen Vertrags. Außerdem, daß einige Ausdrücke in Beziehung auf seinen verstorbenen Vater zu hart schienen, fand er hauptsächlich die Vertragssumme für einen erarmten Fürsten viel zu hoch. In Absicht des erstern ließ H. Albrecht
1552. sich gern bereit finden, auf einer besonderen Zusam-
25. Aug. menkunft zu Memmingen den Entwurf abzuändern; aber die andere Fragen führten zu neuen, schwierigen Verhandlungen mit K. Ferdinand selbst. Eh' es zu

den Zahlungen kam, gedachte Christoph erst eine Gegenrechnung vorzulegen, nicht nur in Betreff der rückständig gebliebenen Jahrgelder für sich und seine Schwester, sondern auch wegen der vormals von seinem Vater dem K. Maximilian I. vorgeliehenen 90,000 fl. Dazu kam, daß die Landschaft, kaum zu einer Geldhülfe sich verstehend, die verlangte Ratification dieser Verträge, die sie noch nie anerkannt, standhaft abwieß [31]).

Diese neuen Einreden erregten großen Unwillen bey K. Ferdinand. Er wußte, daß H. Ulrich einen schönen baaren Pfenning hinterlassen hatte, und noch immer konnte er nicht verschmerzen, das schöne Herzogthum zum zweytenmal aus der Hand zu geben. Die Sache wurde aber noch mehr verzögert, da eben jetzt im Reich eine neue, mißliche Spannung sich hervorthat. Der Vertrag zu Passau zwischen dem K. und den Fürsten war in der That nur ein Stillstand, der bald größere Ausbrüche fürchten ließ. Marggrav Albrecht, unzufrieden mit Moriz, wollte die Waffen nicht niederlegen, und kehrte sie gegen die Bisthümer Bamberg und Würzburg, man wußte nicht, ob mit oder gegen den Willen des Kaisers. Dieser aber dachte, wie bey der Trennung des schmalk. Bundes, an den Einzelnen Rache zu nehmen. Eh' er in Teutschland recht freye Hände hatte, zog er wieder gegen den König von Frankreich, um ihm die Reichslande und Städte wieder zu entreißen, die er als Verbündeter jener Fürsten eingenommen hatte; den Röm. König aber, seinen Bruder, der ihn zu dem Passauer Vertrag

31) Sattler, IV. 43. f.

gezwungen, hoffte er nun vom Reich zu verdrängen, zu Gunsten seines eigenen Sohnes, Philipp.

Auch Christoph wurde in einen Krieg gezogen, als Schirmvogt des Stiftes Elwangen *). Der Administrator des Hochmeisterthums in Preußen und Meister des Teutschen Ordens, Wolfgang, hatte den gewesenen Probst Heinrich vermocht, diese Würde ihm zu übertragen mit Begünstigung des Kaisers und des Pabstes; das Capitel aber bestand auf seinem Recht, und wählte den Bischof Otto von Augsburg. H. Christoph lud beyde Theile vor ein niedergesetztes Gericht, und wollte die Sache in Güte beylegen. Sie gingen aber im Unfrieden auseinander. Da nun der Teutschmeister mit gewaffneter Hand in Elwangen einfiel, bot
1552. 4. Dec. H. Christoph sofort seine Lehenleute und die Landesauswahl auf, um solchen Landfriedensbruch abzutreiben. Beyde Theile klagten bey dem Kammergericht, und der Teutschmeister stärkte sich durch Bündnisse, so daß größere Unruhen befürchtet wurden, während Marggrav Albrecht in Franken die Fehde fortführte, weßwegen der Kaiser Frieden gebot, und mehrere Fürsten als Vermittler eintraten [31 b]).

So groß aber die Gährung im Reich überhaupt war, so war sie doch für Christoph nicht mehr so furchtbar, wie zuvor, da er noch in der Rechtfertigung gegen K. Ferdinand befangen war. Es stand jetzt bey ihm, seine Parthie selbst zu wählen; der Kaiser aber

---

*) Mit welchem er erst den 13. Apr. 1552. den Schirmvertrag geschlossen hatte, Sattler, IV. 45.

31 b) Sattler, IV. 47. Den weiteren Erfolg unten bey der inneren Geschichte.

kam ihm nur zu sehr entgegen. Da dieser bereits in der Belagerung von Metz erlag, ließ er bey H. Christoph im Vertrauen werben, er möchte niemand in seinem Lande gestatten, den Franzosen Knechte (Söldner) aufzuwiegeln. Zugleich ließ er ihm das Vorhaben in Absicht seines Sohnes Philipp eröffnen: „Ihr Maj. versehe sich zu dem Herzog, daß er dieselbe des Bezüchts, das Reich erblich an sich zu bringen, zum Besten entschuldigen werde, wiewohl Ihr Maj. nit wüßte, wer dem Reich fürständiger seyn möchte, nach Ihrem Abgang, denn Ihr Maj. Sohn. Der Röm. König (Ferdinand) vermöchte das nit in Friede, Ruh und Einigkeit zu erhalten; so wäre auch kein Kur- oder Fürst, der solches Vermögens wäre; und daher zu besorgen, daß nach Ihr Maj. Abgang das Reich jämmerlich zerrissen würde, und ein jeder sehen, daß ihm ein Trumm davon würde; wozu die französischen treulosen Conspiranten von wegen ihres Privatnutzen treulich würden helfen." [32]).

Bey dieser großen Annäherung des Kaisers verließ Christoph doch nicht die weise Mäßigung, die er von Anfang an beobachtet hatte: vielmehr nahm er jetzt

32) Summarisches Verzeichniß der Werbung Wilhelm Böcklins, der Röm. Kay. Maj. Hofmarschalk, von H. Christoph eigenhändig aufgesetzt, Tübingen 26. Jan. 1553. Der Kaiser ließ ferner auch eröffnen, er habe zu Fürkommung der Sächsischen Praktiken H. Hanß Friederich von Sachsen, Marggrav Hanß von Brandenburg, H. Heinrich von Braunschweig und H. Ott Franz von Lüneburg zu Dienern angenommen, die dann treulich obeinander halten würden. Mse.

eine solche Stellung, die ihn in den Stand setzte, mit Nachdruck zu vermitteln. Er kam mit seinen Freunden, Kurf. Friederich von Pfalz, H. Albrecht von Bayern und H. Wilhelm von Jülich zu Heidelberg zusammen, um sich über die nähere Maasregeln zu unterreden. Da sie bey den andern Fürsten wenig Neigung zum
1553. Frieden sahen, so traten sie vor allen Dingen unter
29. März sich selbst in ein Schutzbündniß, das von dem Ort der Vereinigung seinen Namen erhielt 32[b]).

Von jeher haben die teutschen Fürsten und Stände das Recht der Bündnisse geübt zur Erhaltung des Landfriedens, besonders seit dem großen Zwischenreich und bey den nachgefolgten Partheyungen unter theils schwachen, theils herrschsüchtigen Kaisern; aus diesen Bündnissen entstanden hernach die Landfriedens-Kreise; die Religionsbewegungen aber brachten wieder neue Verbindungen von größerer Ausdehnung und Furchtbarkeit, so daß man nicht selten das Reich in zwey große Partheyen gespalten sah.

Da nun H. Christoph zum erstenmal von diesem Recht Gebrauch machte, so war seine Absicht, daß das Heidelberger Bündniß den wahren Zweck der Landfriedens-Einungen nicht verfehle. Als Zeuge von dem üblen Ausgange des schmalk. Bundes hatte er die Gebrechen desselben genau ins Auge gefaßt; daher ließ er sich nun besonders angelegen seyn, auf verschiedenen Tagen, zu Heidenheim, zu Ladenburg, die näheren Bestimmungen festzusetzen. Er entwarf diese mit eigener Hand, um auch die Räthe entfernt zu halten, dem Kaiser aber gab er Nachricht von der Beschaffen-

---

32[b]) Sattler, IV. 55.

heit des Bündnisses, gemäs den Reichsgrundgesetzen. Da auch kleinere Stände beyzutreten Lust hatten, so wurde für gut angesehen, diese unter besonderen Schutz der Fürsten zu stellen [33]), um keine Verwirrung in die Haupthandlungen zu bringen.

Das Bündniß kam bald in grösseres Ansehen. Da die sogenannte Reichsexecutions-Ordnung damals erst in der Entstehung begriffen war, um im Großen zu leisten, was bisher die Landfriedensbündnisse, so wurde das Heidelberger Bündniß einstweilen in Anspruch genommen, um die vom Kammergericht ausgesprochene Acht gegen Marggrav Albrecht zu vollziehen. Allein Christoph hielt für zuträglicher, erst das Ansehen des Bündnisses zu nochmaliger Vermittlung zu gebrauchen. Auch andere Versuchungen fehlten nicht. Schon in den ersten Tagen ihrer Zusammenkunft zu Heidelberg erhielten die Fürsten Briefe vom Könige von Frankreich, um sie von Karl V. abzuziehen. Aber Christoph kannte die französischen Versprechungen zu gut, als daß er nicht dem Kaiser offene Nachricht davon hätte geben sollen, worauf dieser erwiedert, was er mit dem König von Frankreich zu thun habe, das gedenke er in andere Wege, denn durch Schmähschriften auszutragen [34]). 1553. 26. März 6. Apr.

Diese Verhältnisse brachten endlich auch Entscheidung in der letzten Streitfrage zwischen Ferdinand und Christoph. Der Kaiser unterließ nicht, seinen Bruder zu Herabstimmung der Forderung zu bewegen,

---

33) Wie H. Christoph nachher mit Reutlingen und Eßlingen Schirmverträge schloß, Sattler IV. 64. 112.

34) Msc.

wiewohl ihm Ferdinand dagegen heftige Vorwürfe machte, daß er ihm doch selbst in der brüderlichen Theilung zu Brüssel das Herzogthum Wirtemberg zugeschieden habe 34 b). Aehnliche Reden mögen zwischen Ferdinand und Maximilian II. gefallen seyn, die jedoch nicht zur Kenntniß der Geschichte gekommen sind. Zuletzt war die Frage nur noch von den Zahlungsfristen, welche Christoph weiter hinaus zu setzen wünschte. Da aber Ferdinand die Gelder früher zu erhalten vorzog, so ließ er sich durch die Vermittler, und wohl am meisten durch Maximilian bethädigen, daß er mit 250,000 fl. (statt 300.000) zufrieden war 34 c). H. Albrecht von Bayern erhielt vom Kaiser den Auftrag,
1553. die Unterschrift des Vertrags von H. Christoph einzu-
5. Jun. hohlen. Dieß geschah zu Heidenheim. Die Weigerung der Landschaft aber in Absicht der Ratification wurde mit Stillschweigen übergangen, so wie die gleiche Weigerung der Kurfürsten.

Nicht lange nach der Vollziehung des Vertrags,
9. nachdem Kurf. Moriz den Sieg bey Sievershausen ge-
Jul. gen Marggrav Albrecht mit dem Leben erkauft, machte

---

34 b) Sattler, IV. 44.

34 c) Sattler, IV. 43. Als der Vertrag im Original der Landschaft vorgelesen wurde, Jun. 1553. ließ der Herzog bemerken, unter den Gründen, die ihn zur Annahme bewogen, seye auch dieser, daß der Röm. König ihm Hoffnung gemacht habe (wahrscheinlich durch Maximilian), die Befreyung des Aspergs bey Kay. Maj. zu bewirken. In Absicht des Datum ist bemerkt, es seye zwar auf das verflossene Jahr gestellt, die Ziel und Anlauf des Vertrags aber seyen erst den 6. Jun. d. J. angegangen.

Ferdinand den Antrag, das Egrische Bündniß mit dem Heidelberger zu vereinigen und die österreichischen Vorlande ausdrücklich darein aufzunehmen. So ward nun unserm Herzog die schöne Genugthuung, daß sein bisheriger, hartnäckigster Gegner, der zweymal sein Erbland in Anspruch genommen, von selbst entgegenkam, um in den allgemeinen Angelegenheiten sich mit ihm zu vereinigen und selbst einen Theil seiner Lande unter seinen Schutz zu stellen, denn Christoph bekleidete damals auch das Obristen-Amt des Heidelberger Bündnisses [35].

So endigte der lange und verdrüßliche Rechtshandel, der Ulrichs letzte Zeit verbittert und Christophs erste Regierungsjahre gefährdet hatte.

Wenn die Herzoge Wilhelm und Ludwig von Bayern vormals aus Haß gegen ihren Schwager, H. Ulrich, hauptsächlich dazu mitgewirkt, daß das Herzogthum an Oesterreich kam; so hat dagegen H. Albrecht, des erstern Sohn, durch die letzteren Verhandlungen solches wieder gut gemacht.

Sehen wir zurück auf Oesterreichs Absichten seit Maximilian I., so hat es allerdings nicht an Gelegenheit gefehlt, das Reichslehen auf dieses Haus überzutragen, wie es jener schon gewünscht hatte, gegen sein eigenes Gesetz im Herzogsbrief. Auch Ferdinand gab die Ansprüche nicht auf, ungeachtet der milderen Bestimmungen der Afterlehenschaft. Aber es blieb derselbe Anstand, der schon gegen Maximilian I. sich erhoben. Die Bewilligung der Kurfürsten konnte nicht erlangt werden, und nun kam auch die Weigerung der Land-

35) Sattler, IV. 58.

schaft hinzu; also daß jene erste Verwahrung H. Eberhards I. noch immer als gültig betrachtet werden durfte.

So schwer wurde der Regierungsantritt für H. Christoph; nur seinen persönlichen Verhältnissen ist es zuzuschreiben, daß er nicht unterlag. Seine Freundschaft mit Maximilian II., die Gunst Karls V., das Bündniß mit den andern Fürsten überwog endlich K. Ferdinands festen Sinn; und während er sein Erbfürstenthum im Rechtsstreit gleichsam erobert, hat er es zugleich in ein angesehenes Schutzbündniß gebracht.

II. Abschnitt. Neue Gestaltung des Landes. Uebersicht.

Mit der Wiederherstellung des Fürstenthums gegen Oesterreichs Ansprüche hat auch die Herstellung der Verfassung gleichen Schritt gehalten, und soviel Mühe und Sorge jene allein erforderte, so hat doch H. Christoph nicht weniger Aufmerksamkeit auch auf diese gerichtet, schon während der zwey ersten Jahre, da der Besitz selbst noch streitig war.

„Das verderbt, bedrängt Fürstenthum" bedurfte schleuniger Hülfe, nicht nur weil die Beschwerden und Schulden an sich schon eine Auflösung fürchten ließen, sondern überhaupt, weil die meisten unter Ulrich angefangenen Einrichtungen wieder zerfallen waren, und also das Ganze, aus sehr ungleichartigen Theilen zusammengesetzt, die Verwirrung des Alten und Neuen um so merklicher sehen ließ.

Seit der Vereinigung der verschiedenen Landestheile zu einem Fürstenthum hatte man noch nicht Zeit

gefunden, ein gemeinsames Recht und gleichförmige Ordnungen einzuführen. Oertliches Herkommen und Gewohnheit entschieden in jeder Stadt, oft in jedem Flecken *) anders, als in den andern. Dazu kam die Klage, die man schon vor dem Tüb. Vertrag gehört hatte, vom Einmischen des Römischen Rechts, daß der gemeine Mann die Doctores nicht mehr verstehe, wie seine Schöppen und Ortsrichter, und daß die Rechtshändel immer langwieriger und kostbarer würden. Gleiche Verwirrung sah man im gemeinen Leben und Verkehr; fast jede Stadt und Gegend führte ihr eigenes Maas und Gewicht **).

In den Unruhen unter H. Ulrich war ein neues Geschlecht aufgewachsen. Die Landstände hatten so wenig Kenntniß und Uebung der Landesfreyheiten, daß sie bey der ersten Zusammenberufung unter H. Christoph nicht einmal wußten, welche Rechte ihnen der Herzogsbrief vorbehalte auf den Fall, daß das Haus Wirtemberg erlöschen würde. Ritterschaft und Adel, zur Zeit der alten Graven der erste Stand, hielten sich an den übrigen, reichsunmittelbaren Adel in Schwaben, und fingen an sich der Landsäßigkeit zu entziehen. Durch die abwechslenden Anordnungen der Reformation und des Interim waren die Prälaten fast ganz abgekommen, und die Kirchengüter in der ungewissesten Lage. Die Landschaft, jetzt beynahe der einzige Stand, war nach ihrem eigenen Geständniß von ihrem Ge-

*) Es könnten viele Beyspiele von sehr alten Dorfsrechten angeführt werden.

**) Selbst nach den Fruchtarten verschieden, z. B. Roggen hatte ein andres Maas, als Haber u. s. w.

brauch gekommen. Viele Jahre hatte man keinen ordentlichen Landtag gehabt; die Truchen mit den Acten und Registern waren verloren gegangen. In kurzer Zeit möchte die ständische Verfassung gar eingeschlafen seyn, wie in Baden und Rheinpfalz, wenn H. Christoph ihr eben so abgeneigt gewesen wäre, als sein Vater.

Wie vieles war schon verändert seit dem ersten Aufgang der Reformation! der erste Eifer für die evangelische Lehre, jene Frischheit, die immer das Beste thut, war verflogen; unordentliche und gefährliche Secten standen auf, und bey den Klosterunterthanen fand man noch manche, welche den papistischen Gebräuchen anhingen. Es war mit den Glaubenssachen wie mit dem Recht, wie mit dem Maas und Gewicht. Die Geistlichkeit selbst lag im Zwiespalt über dem sächsischen und schweizerischen Lehrbegriff; ein großer Theil war unwissend, und vermochte nicht, der großen Sittenlosigkeit Einhalt zu thun. Der Kriegsjahre Noth und Mangel hatten vieles zu Grund gerichtet, besonders hatten die Wildschützen so sehr überhand genommen, daß selbst die öffentliche Sicherheit und die Person des Herzogs gefährdet war.

Die Landesregierung selbst hatte noch keinen festen Mittelpunkt. Stuttgart, Tübingen, Urach, hießen Hauptstädte; aber H. Ulrich schien die zweyte vorzuziehen, und die Hofhaltung wechselte nicht selten auch mit den andern Städten. Die fürstlichen Schlösser warén so zerfallen, daß H. Christoph nicht ohne Lebensgefahr mit seiner Familie zu Stuttgart wohnen konnte. Seit mehreren Jahren seufzte das Land unter Mißwachs und Theurung.

Es war, nach dem Geständniß der Landstände, „Alles übler, als man je gehört, oder gedenkt" 35 b).

1. Die alten Räthe.

Die Verhandlungen zu Augsburg, Passau, Trient, und zu Stuttgart mit den Landständen, neben den gewöhnlichen Regierungsgeschäften führte H. Christoph hauptsächlich durch vier Männer, Balthasar von Gültlingen, Landhofmeister, D. Johann Feßler, Canzler, D. Hieronymus Gerhard, Viceeanzler, und Werner von Münchingen, Kammermeister, dieselben, welche in H. Ulrichs letzten Jahren die wichtigsten Sachen ausgeführt. Der erste, Balthasar von Gültlingen, aus einem alten Ministerialengeschlecht des Hauses Wirtemberg, besaß Ulrichs beständiges Vertrauen, und erhielt auch das von Christoph, wie es scheint, schon auf der Reise nach Anspach, da er ihn zu seiner Verlobung begleitete *). D. Feßler, schon sechszehen Jahre im Dienst und sieben Jahre im Canzler-Amt unter H. Ulrich, blieb in eben dieser Stelle unter H. Christophs ganzer Regierung und noch vier Jahre nach ihm, bis zu seinem Tod, zu einer Zeit, wo die Aemter noch nicht lebenslänglich waren 36). Durch ihn wur-

35 b) Landtagsverhandlungen. 1552. Mſc. Auch die vorhergehenden Züge sind größtentheils wörtlich aus verschiedenen Darstellungen gesammelt.

*) s. oben S. 167.

36) Er hatte auch Rathsbestallung von den Graven zu Löwenstein; starb 21. May 1572. Seine Besoldung war: 234 fl. Geld, 12 Moden Roggen, 100 Moden Dinkel, 100 Haber, 3 Fuder Wein, 20 Klafter Holz und Klei-

den vornemlich die Verhandlungen mit der Landschaft geführt. D. Gerhard hatte ebenfalls schon früher unter den Ober-Räthen sich verdient gemacht. Werner von Münchingen, aus einem gleich alten Hause, wie der erste, bekleidete wohl nicht das leichteste Amt, und wurde nicht weniger auch in andern Geschäften gebraucht 36 b). Das waren die Geheimen Räthe; zu ihnen wird auch der Marschalk gezählt, als der nächste nach dem Landhofmeister; er kommt aber selten bey Staatshandlungen vor. Der Landhofmeister hatte die oberste Aufsicht und Leitung aller Haus- und Regierungsangelegenheiten; in der Abwesenheit des Herzogs war er Statthalter *).

Nicht viel größer war die Zahl der Oberräthe (Rechtsgelehrten) und der Rentkammerräthe **). Jenen stand der Canzler, diesen der Kammermeister vor. D. Johann Knoderer, der auch eine Zeitlang unter H. Ulrich das Canzleramt bekleidet hatte [37]),

der. Der Landhofmeister hatte nur 200 fl. Geld, 50 Moden Dinkel, 30 Moden Haber, 2 Fuder Wein, 20 Klafter Holz; dagegen noch Futter am Ror auf 3 Pferde, Beschlaggeld, Behausung, Kleider.

36 b) Er war auf dem Concilium zu Trient. Sattler, IV. 25. auf dem Reichstag zu Augsburg, ebend. S. 268. auf einem Vermittlungstag zu Frankfurt, ebend. S. 59.

*) Sattler, IV. 50.

**) Noch im J. 1556. zählte das letztere Collegium fünf, das erstere sechs Mitglieder, später wurden sie um 2 oder 3 vermehrt.

37) Vorher Grav Georgs Canzler zu Mömpelgardt; seit 1534. bey H. Ulrich; er heißt auch zuweilen Hof-Canzler (wahrscheinlich zum Unterschied vom Universitäts-Canz-

D. Sichard, zuvor Rechtslehrer in Tübingen *), D. Ulrich Rücker und D. Caspar Beer wurden außer den Rechtssachen wechselsweise auch in den obigen Verhandlungen gebraucht, und letzterer gewöhnlich der Landschaft zum Beystand gegeben. Unter den Rent-Kammerräthen ist der älteste und erfahrenste Sebastian Hornmoldt, zuvor Landbeamter, der dann besonders auch in den Kirchensachen sich hervorgethan; nach ihm wird Burkhard Stückhel genannt. Das Kammer-Secretariat versah Franz Kurz, von Gärtringen, während H. Christophs ganzer Regierung 37 b).

In außerordentlichen Fällen zog man Rechtsgelehrte von Tübingen zu Hülfe, die dann nicht selten auch für die ersten Stellen ausersehen wurden, wie die Lamparter, Volland, Feßler.

---

ler); er starb 26. Jun. 1565. Seine Besoldung war: 200 fl. an Geld, 4 Moden Roggen, 40 Dinkel, 28 Haber, 4 Aimer Wein, und Kleider. Die andern hatten nur 100 fl. Geld, das übrige gleich. Ein Rent-Cammerrath hatte nicht weiter, als 100 fl. Geld, für den Tisch zu Hof 26 fl. und Kleider. Ein Canzleyschreiber hatte 10 fl. an Geld, beyde Kleider (auf Winter und Sommer) und Lieferung (Kost) zu Hof. Die reitende und fußgehende Boten eben so viel Geld und Kleider.

*) Schnurrer, Erläuterungen rc. S. 346. f.

37 b) Er war besoldet auf 1 Jungen und 2 Pferde, mit 70 fl. Geld, 2 Moden Roggen, 20 Moden Dinkel, 32 Haber, 4 Aimer Wein, 15 Clafter Holz, und Kleidern. Er starb an einem Fall von der Treppe. Unter den geh. Kanzellisten ist genannt Rudolph Köhler, mit 10 fl. Geld und Kleidern; war zuvor Herrn Mich. Tifferni Diener zu Mömpelgardt; verlor das rechte Aug und wurde contract.

Aus Mömpelgard brachte Christoph zween Räthe mit, D. Hanß Häcklin von Steineckh, der dort sein Statthalter war, und später unter die Oberräthe eintrat, und Lic. Eißlinger, welcher zu den meisten Gesandtschaften gebraucht wurde [38]). Beyde aber waren schon zu H. Ulrichs Zeit angenommen. Der treue Michael Tiffernus, von Alter und Leibes-Schwachheit gedrückt, trat zurück, als H. Christoph zur Regierung kam. Also daß dieser Fürst in der That allein mit den alten Räthen seines Vaters die Geschäfte angefangen und fortgesetzt hat. Niemand konnte die Lage und den Gang der Dinge besser wissen, als diese. Wenn Christoph auch andere gewollt hätte, er würde sie schwerlich gefunden haben; aber er war bedacht, um so mehr brauchbare Männer nachzuziehen, wie wir später sehen werden.

Nicht umsonst hatte K. Ferdinand in dem obigen Rechtshandel begehrt, die alten Räthe zu entfernen *). In welchen Gesinnungen sie nun unter H. Christoph gedient, wird das folgende zeigen.

2. Herstellung und Bestätigung der Grundverfassung mit Prälaten und Landschaft. Die Declaration des Tüb. Vertrags. Das österreichische Vertragsgeld.

Als der erste Landtag wegen der königlichen Rechtfertigung gehalten wurde, und die Landschaft vor allem an

38) Sattler, IV. 5. u. a. m. O. Florenz Graseck ist Gesandtschafts-Secretär, Sattler, IV. Beil. 7. u. m. O. Seine Besoldung war 50 fl. Geld, Kleider, und für den Tisch zu Hof 26 fl. — Er war zweymal bey einer Gesandtschaft nach Frankreich, Sattler, IV. 115. 122.

*) Sattler, IV. 16.

an die Bestätigung des Tüb. Vertrags erinnerte, ließ H. Christoph erwiedern: „Er seye von diesem Fürstenthum weggekommen, da er nicht über fünf Jahr alt gewesen, und seit der kurzen Zeit seiner Rückkehr seye er so sehr mit Geschäften überladen gewesen, daß er der näheren Bewandtniß des Tüb. Vertrags noch nicht genugsam berichtet wäre, weßwegen er also eilend keine endliche Antwort geben könne, wiewohl er hierzu gnädiglich geneigt wäre." — Die Landschaft selbst gestand, daß auch bey den Einwohnern die Kenntniß der Grundgesetze sehr selten seye, und bat deßwegen noch später, der Herzog möchte den so oft genannten Tüb. Vertrag in den Städten und Aemtern öffentlich verlesen lässen [39]. — „Dieweil nun, fuhr der Herzog fort, Prälaten und Landschaft mit Kosten hie lägen, so sahe er für gut an, daß sie dießmal heimziehen; so wolle er dieß Jahr einen andern gemeinen

39) „Der Vertrag seye niemals unter der Landschaft, (dem Volk), sondern allein den Gerichten eröffnet worden, die doch auch absterben; sie würden deßwegen täglich von vielen Mitbürgern angelangt, den Inhalt ihnen auch zu wissen zu thun." Antwort: man finde nicht, daß der Tüb. Vertrag vormals wäre verkündt worden; wohl seyen etliche hundert Exemplaria davon gedruckt und in- und außer Lands verbreitet werden; es scheine also unnöthig, den Gemeinden samtlich solchen zu verkünden. Es seye aber dem Herzog nicht zuwider, daß solcher den Begehrenden jederzeit möge eröffnet und verlesen werden. Böbl. Landtagshandlungen 1552. — Viele hatten den freyen Zug dahin verstanden, als ob jeder auch im Land aller Leibeigenschaft, Gülten, Leibhennen rc. bereits frey seyn sollte.

Landtag ausschreiben; oder, wenn ihnen der Verzug beschwerlich wäre, so sollten sie alsobald einen Ausschuß verordnen. In beyden Fällen wolle er jemand von den fürstlichen Räthen zuordnen, damit desto stattlicher fürgegangen und gehandelt werden möchte." Beym Abschied ließ er noch hinzufügen, „daß sie sich auch förderhin dermassen unterthänig und gehorsam erzeigen möchten, so seye er des gnädigen Erbietens, nicht allein ihr Herr und Oberkeit, sondern auch milder Landesfürst und Vater zu seyn" 40).

1551. März. Der Ausschuß trat mit den Räthen zusammen, während der Herzog zu den Verhandlungen nach Augsburg gerufen wurde. Es sollten sowohl die Beschwerden der Landschaft, als die Obliegenheiten des Herzogs in Berathung gezogen, und also ein neuer Landtag vorbereitet werden. Es waren aber beyde Theile so streng in ihren gegenseitigen Forderungen, daß sie, bey der Abwesenheit des Herzogs, nichts auszurichten vermochten. Da nun der zweyte Landtag berufen wurde,
6. Apr. brachten Prälaten und Landschaft ihr Verlangen mit noch größerem Nachdruck vor. Eh' von irgend einer Verwilligung die Rede wäre, sprachen sie, müsse erst der Tüb. Vertrag nebst seiner Declaration bestätigt werden. Christoph hatte bey der Erbhuldigung versprochen, die Landesfreyheiten zu bestätigen, und er war bereit, wie er nie sein Wort zurückgenommen, dieses nun wirklich zu erfüllen. Während seiner Abwesenheit hatten die Räthe versucht, einige Punkte des Tüb. Vertrags, welche hauptsächlich auf H. Ulrich gestellt waren, zu mildern. Allein die Landschaft blieb

40) Landtagshandlungen. Msc.

streng bey dem Buchstaben. Diese Beharrlichkeit mißfiel dem Herzog nicht. Nun aber begehrte die Landschaft weiter; sie forderte auch Bestätigung jener Declaration, welche die österreichischen Statthalter und Räthe zur Zeit der Zwischenregierung gegeben hatten, und wovon keine Spur ist, daß sie von H. Ulrich bey seiner Wiederherstellung anerkannt worden wäre. Diese Steigerung mißfiel. Da die Landschaft überdieß in ihrer Duplik etwas scharf gewesen, so nahm H. Christoph ebenfalls eine strengere Sprache an, ohne jedoch seine milden Gesinnungen zu ändern. Er ließ den Ausschuß vor sich kommen, um ihm selbst zu eröffnen, was er bisher aus Schonung zurückgehalten hatte. „Sie sollten wissen, sprach er, daß sie nach seines Herrn Vaters ungerechter Verjagung durch den schwäbischen Bund fremde Herrschaften angenommen und denselben Erbhuldigung gethan; und damit noch nicht ersättigt, hätten sie über den Tüb. Vertrag um eine Declaration sich beworben und auch eine erlangt, und in derselben fremden Herrschaften erblich zu bleiben, und ihren natürlichen, angebohrnen Landesfürsten nicht mehr anzunehmen sich verpflichtet, und sich also des Tüb. Vertrags unfähig gemacht. Dessen ungeachtet, so fuhr der Herzog fort, wolle Er aus Gnaden und mildiglich, damit sie im Werk spüren möchten, daß er ihnen mit fürstlich gnädigem, milden, ja väterlichen Willen geneigt wäre, den Tübinger Vertrag im Buchstaben, wie er gesetzt, bestätigen und solchen von Wort zu Wort in die Confirmation inseriren lassen. Was aber die Declaration betreffe, welche ihn in keinen Weg berühre, angehe oder binde, wolle er sich doch nicht zuwi-

der seyn lassen, sich deßhalb auch mit ihnen zu vergleichen, damit sie seinen gnädigen Willen und Gemüth im Werk befinden möchten" [41]).

Dieß geschah auf folgende Weise. Es waren hauptsächlich zwey Punkte in der österreichischen Declaration, auf welche die Landschaft einen besonderen Werth setzte; der erste, daß der freye Zug sogleich angeben solle, nicht erst nach jenen Beschränkungen, welche der Tübinger Vertrag wegen der großen Geldhülfe festgesetzt hatte; der andere, daß die Amtleute nicht mehr zum Landtag beschrieben werden sollten, wie es H. Ulrichs Ordnung und Anhang zu dem Tüb. Vertrag bestimmt, und die Landschaft damals angenommen hatte. Ueber das letztere wurde fast am längsten unterhandelt. Die Landschaft stellte vor: Berufung der Amtleute seye von Alter her nie bräuchig gewesen, und werde auch bey andern Fürstenthümern nicht beobachtet, dazu wären die Amtleute etwan fremd und dem Fürstenthum anderst nicht, denn mit ihren Diensten zugethan; endlich habe der Herzog selbst in seinem Ausschreiben zum jetzigen und vorigen Landtag nicht anderst verlangt, denn daß jede Stadt Einen vom Gericht und Einen vom Rath, wie von Alter herkommen, schicken solle. Der Herzog hingegen war der Meinung, „dieweil die Amtleute in dem Tübinger Vertrag, auf welchen die Landschaft so hoch dringe, begriffen, so sollte es auch dabey bleiben; jedoch wollte

---

41) Landtagsverhandlungen, Mſc. Die gewöhnlichen Eröffnungen geschahen durch den Canzler Feßler. Die Landschaft hatte D. Sichard und D. Beer zu Rathgebern, welche deßhalb ihrer Pflichten entlassen waren.

er die Milderung hinzu thun, daß allein die Amtleute, welche Ihm mit der Erbhuldigung verwandt oder im Land begütert wären, berufen werden sollten." Die Landschaft wollte noch einwenden, der Artikel von den Amtleuten seye dem Tüb. Vertrag nicht eingeleibt, sondern erst nach der kaiserl. Confirmation angehängt worden; doch weil S. F. G. sich also gnädig erbieten, so wollen sie solches denselben anheimstellen; worauf der Herzog noch weiter erklärte, daß er nicht anderst Willens seye, Amtleute zum Landtag zu berufen, denn nach Gelegenheit der Geschäfte, und in diesem Falle wie oben 42).

Dem ersten Punkt aber, vom freyen Zug, gab der Herzog selbst nun erst die ganze Ausdehnung. Die österreichische Declaration hatte zwar in Absicht des Anfangspunkts die ohnehin nur vorübergehenden Beschränkungen des Tüb. Vertrags aufgehoben; aber die

42) Wenn es nicht anderst erlangt werden könnte, setzte die Landschaft noch hinzu, so bäten sie wenigstens, die Amtleute, so lange die Handlungen währen, ihrer Dienstpflicht zu entlassen. (Das Schicksal der Breuninge war vermuthlich noch im Andenken). Man ließ es aber bey der ersten Verordnung bewenden. Landtagsverhandlungen, Mſc. Nachher auf dem Böbl. Landtag, 1552. verlangte die Landschaft, die fürstlichen Räthe und Amtleute, oder zum wenigsten die letztern, sollten alle bey ihrer Annahme auf den Tüb. Vertrag schwören, wie man von Altersher gethan, daß sie nicht dawider handeln und gemeine Landschaft dabey bleiben lassen wollten. Der Herzog antwortete: da Er den Vertrag unterschrieben, so wolle er den von seinen Amtleuten sehen, der dawider handelte!

Klosterhintersassen, ungefähr ein Drittheil der Einwohner Wirtembergs, hatten noch keinen Theil am freyen Zug, wiewohl sie auch an der Landsteuer Hülf zu thun hatten; den Prälaten allein, zu einiger Ergötzlichkeit, war Befreyung von den herrschaftlichen Gastungen zugesagt [43]. Christoph hingegen gab nun die Bewilligung, daß der freye Zug alsbald angehen, und daß solchen auch der Prälaten und anderer Geistlichen Unterthanen haben, und gleich seinen (unmittelbaren Kammer=) Unterthanen genießen und gebrauchen sollen [44].

Durch diesen Zusatz wurde eine Hauptbedingung des Tüb. Vertrags ausgeführt und die völlige Vereinigung der Kammer= und Klosterunterthanen auf gleiche Pflichten und Rechte gegründet. Es war nun kein Unterschied mehr unter den Einwohnern, auch in Ansehung der Gerichtsbarkeit. Die Prälaten hatten zwar schon früher ihre Befreyung von der weltlichen Obrigkeit aufgegeben und aus freyen Stücken, gleich andern Schirmsverwandten, vor der Herrschaft Wirtemberg Austrag und Bescheid gegeben und genommen, weßwegen auch die österreichische Zwischenregierung versprochen, die Landesregierung für immer zu Stuttgart zu lassen. Wiewohl nun diese Verschreibung für den angestammten Landesfürsten jetzt überflüßig scheinen konnte, so hat sie doch Herzog Christophs Declaration in jenem Zusammenhang ebenfalls mit aufgenommen, nicht nur, um jene Verbindung zu befesti-

---

43) Landes=Grundverfassung, S. 63.

44) L. G. V. S. 89.

gen, sondern auch zugleich die Hauptstadt Stuttgart, als solche, zu bestätigen.

Dieß ist die Declaration, welche H. Christoph 1551.
zu dem Tüb. Vertrag gegeben, aus eigener Bewe- 13.
gung, zum Besten des Landes, in den Gesinnungen, Apr.
die wir oben bey Eberhard I. gesehen. Und wiewohl Prälaten und Landschaft in ihrem ersten Antrag zu der königl. Rechtfertigung die Summe von 130,000 fl. nicht eher verwilligt, als unter der Bedingung, daß der Herzog den Tüb. Vertrag und dessen Declaration in ihrer Substanz ratificire, „damit etwas dagegen heimgebracht, und dem armen Mann ein Herz und Willen erweckt würde;" so wurden nun vielmehr, zwey
Tage, nachdem der Herzog über die Bestätigung des 15.
Tüb. Vertrags mit ihnen übereingekommen, in einem Apr.
eigenen Abschied die wahren Gründe jener Verwilligung entwickelt, nämlich fürs erste, daß es mit nichten thunlich noch verantwortlich, irgend etwas von dem Fürstenthum hinzugeben oder zu verändern, sondern daß es als ein einig Corpus und also bey dem Stammen und Namen-Wirtemberg beständig, erblich und ewiglich bleiben solle, kraft der alt = väterlichen Verträge, kraft des Herzogsbriefs und der geschriebenen Rechte, dann noch besonders wegen der Landesschulden, wegen der Festungen und auch wegen der Reichsbeschwerden, (welche sonst dem übrigen Land allein zur Last fallen würden;) daß demnach fürs andere, wo die Sachen mit K. Ferdinand gütlich vertragen, und H. Christoph, als von Gott geordneter und dazu natürlicher angebohrner Landesfürst und das Haupt, und Prälaten und Landschaft als die Glieder, zu Fried und Ruhe kommen, und also nach dem Willen Gottes

beyeinander bleiben möchten; — Prälaten und Landschaft obige Summe gegen Confirmation des Tübinger Vertrags und darüber gegebener Declaration erlegen, und auch bey dem Kaiser nöthigenfalls es ausführen wollen, daß sie in keine Zertrennung willigen könnten. Dieweil nun, fährt der Abschied fort, Prälaten und Landschaft sich also unterthänig, gehorsam und gutherzig vernehmen lassen, so habe der Herzog nicht allein die Confirmation des Tüb. Vertrags von Wort zu Wort ihnen ertheilt, sondern auch der Declaration halber sich mit ihnen gnädig verglichen; welches alles Prälaten und Landschaft zu sonderm unterthänigen Dank und Begnügen angenommen, und darauf unterthänig bewilligt, daß auf nächsten Ausschußtag von des Herzogs Beschwerden, von dem fürstlichen Staat *), von dem Schuldenlast, von dem Landrecht und andern des Herzogs, auch der Prälaten und Städte und Aemter sondern Obliegenheiten und Beschwerden gehandelt werden solle, wozu noch während des Landtags ein stattlicher Ausschuß ernannt und bestätiget wurde 45).

Nach diesem Zusammenhang also geschah die Geldverwilligung zur Befreyung des Fürstenthums von Oesterreichs Ansprüchen, zur Erhaltung der Untheilbarkeit und Unveräußerlichkeit des Landes, also für das Grundgesetz aller Verträge, aus welchem auch der Tüb. Vertrag geflossen. Sie konnte demnach nur geschehen, wenn dieser erst von dem neuen Landesfürsten bestätigt war. Wir sehen zugleich, wie gegen-

*) hodie Civilliste.

45) Landes-Grundverfassung. S. 93. ff.

seitige Verpflichtung und Dankbarkeit zwischen Herrn und Land so innig verflochten wurde, und wie in dieser Handlung auch der weitere Anstoß gelegen, zur Berathung der übrigen Angelegenheiten eine nähere Einrichtung zu treffen.

Auf diese Weise ist der Grundvertrag mit den beyden Ständen, Prälaten und Landschaft, erneuert und darauf feyerlich bestätiget worden. Am Mittwoch, den fünfzehenten April, zu früher Tagszeit, ließ der 1551.
Herzog die Prälaten und alle Gesandten der Landschaft zu sich in das Schloß in die Ritterstube erfordern, und erstlich die Confirmation des Tübinger Vertrags mit angehängter Declaration, so mit des Herzogs eigener Hand unterzeichnet und mit seinem Siegel bekräftiget worden, wie auch den Abschied des Landtags laut ablesen; sodann, nachdem alles angehört war, fügte der Herzog selbst mündlich hinzu: „wie er zu Prälaten und gemeiner Landschaft sich versehe und vertraue, daß sie, als frommen und getreuen Prälaten und Unterthanen gebühre, nit aus schuldiger Pflicht, sondern aus unterthänigem gutem Willen sich beweisen werden; das werde er, als ihr von Gott gegebener, auch milder und gnädiger Landesfürst und gütiger Vater in Gnaden erkennen;" worauf er mit Darreichung der Hand von ihnen abgeschieden und wieder zu den Verhandlungen nach Augsburg geeilt 46).

3. Ritterschaft und Adel. Verändertes Kriegswesen, und Folgen in Absicht dieses Standes. Erster Versuch einer landschaftlichen Geldhülfe für Söldner.

Nicht so erwünscht waren die Handlungen mit dem

46) Landtagsverhandlungen, Msc.

ersten und ältesten Stand, der Ritterschaft. — Als Christoph jene Aufforderung an die drey Stände des Landes erließ, daß sie in der Ferdinandeischen Rechtfertigung sowohl ihre als des Landesfürsten Rechte wahren möchten, erschienen zwar der nächstgesessenen Lehenleute sechs und dreißig, welche auf Gutheißen der übrigen eine Vorstellung an den Kaiser übergaben, daß Veränderungen von Land und Leuten an andere Herrschaft nicht geschehen könne, ohne ausdrückliche Bewilligung der Zugewandten und Lehenleute. Aber die übrigen Graven, Ritterschaft und Adel, welche nachher auf einem zweyten Tag sich einfanden, drey und fünfzig an der Zahl, entgegneten, daß sie zum Theil auch Lehenleute des Hauses Oesterreich wären, und daß sie alle bey H. Ulrichs Wiedereinsetzung nach dem Heilbronner Vertrag sich verbindlich gemacht, wider das Erzhaus nicht zu handeln [47].

Mit dieser Einwendung war jedoch keineswegs in Abrede gezogen, daß sie, ohne diese vermeinte Beschränkung, sowohl zur Landesrettung, als zur Aufrechthaltung der Grundverträge die erste Verpflichtung hätten. Denn in den ältern Zeiten, da die Städte noch wenig zu bedeuten hatten, und auch die Prälaten nur in leichter Verbindung mit dem Hause Wirtemberg standen, ruhete die Macht der Graven vorzüglich auf ihren zahlreichen Lehenleuten, mit welchen auch die ersten Eberharde ihren Kriegsruhm erwarben. Angesehene Gravenhäuser, viele Ritter und Edelknechte in Ober- und Niederschwaben, trugen Lehen von Wirtemberg, und schon in dem großen Zwischenreich, nach

---

47) Sattler, IV. S. 9. f. vergl. Beyl. 5. S. 12.

dem Abgang der Hohenstaufen, wurde die Schirmherrschaft dieses Hauses gern gesucht. Diese Lehenleute waren die stehende Reuterey (Ritterschaft) die vorzüglichste Kriegsmacht, wofür sie auch viele Freyheiten und Vorrechte genoßen. Sie waren zugleich in ihrer Gesammtheit eine Körperschaft und Stand, wie in den alten Herzogthümern, ohne deren Rath und Zustimmung der Lehensherr und Fürst in keiner Sache von Wichtigkeit zu Werk ging.

Aber ein Theil dieses Adels war auch andern Landherren mit Lehen verwandt. Einige wollten noch aus den Zeiten des alten Herzogthums Schwaben ihre Vorrechte ableiten als „freye Schwaben" und Reichsfassen, welche schon frühe in selbstständigen Bündnissen gestanden, und durch diese den großen schwäbischen Bund begründet hatten. Wirklich hatten manche stillschweigend den Lehenverband aufgelöst, da unter den Unruhen der vorigen Regierung lange Zeit keine Lehentage gehalten wurden; und auch H. Christoph fand erst nach diesen Verhandlungen Zeit, die Lehengerichte in Absicht der verschwiegenen Lehen zu erneuern [48]).

Aus allen diesen Gründen war es nicht leicht, den bisher dem Hause Wirtemberg zugewandten Adel in das eigentlich Verhältniß der Landsassen, wie in andern Staaten, zu bringen. Schon nach der Errichtung des Herzogthums wurde der Wunsch geäußert, (in der Regimentsordnung 1498.) die zugewandte Ritterschaft mit Diensten, Gab und Gnaden dem Lande (näher) anzuheften. Auch im Tübinger Abschied wird gesagt: welche von der Ritterschaft im Land geschickt

48) Sattler, IV. 54.

und tauglich wären, die sollen mit Gnaden bedacht und zu Diensten angenommen werden [49]); und wiederum in der österreichischen Declaration: nachdem der Adel, im Land gesessen, diesem Fürstenthum in allweg wohl anstehe, sollen sie dann auch mit Gnaden bedacht, dem Land anheimig gemacht, und soviel möglich auch herzugebracht werden [50]). In dem verdrüßlichen Huttischen Handel verschrieben sich zwar ein Theil der Ritterschaft, neben Prälaten und Landschaft, für die aufzubringenden Entschädigungsgelder [51]). Aber diese Leistung war auch die letzte ihrer Art, und es ist fast zu verwundern, daß sie sich noch hierzu verstanden, da sie kaum zuvor beym Tübinger Landtag von der großen Schuldenzahlung gar keine Kenntniß genommen hatten. Doch bewieß H. Ulrich nach seiner Wiederherstellung, daß er seine Ansprüche, als Lehenherr, nicht aufgegeben. Man findet auch in den letzten Jahren seiner Regierung, daß die Ritterschaft zu dem Landtag nach Nürtingen berufen worden wegen des Interims und der fremden Besatzungen.

1552. März So fand H. Christoph die Sache. Als der Morizische Krieg ausbrach, berief er sogleich die Lehenleute nach Tübingen, während Prälaten und Landschaft zu Herrenberg sich versammel-

---

49) „Und ob jemand, der sich Räuberey oder dergleichen bösen Händel beflisse, angezeigt würde, darin soll H. Ulrich seinen Ehren nach, sich fürstlich und ernstlich mit Strafen erzeigen." L. G. B. S. 31.

50) L. G. B. S. 55. f.

51) Sattler, III. 24. 51.

ten 51 b). Jene erschienen und gaben die feyerliche Zusage, sie wollen im Fall eines Ueber- oder Durchzugs die Landrettung und Hülfe thun, und ihr Vermögen zusetzen; auch wären sie bereit, nach dem Wunsche des Herzogs, „einen trefflichen Ausschuß, ungefähr die geschicktesten unter ihnen, an den Hof zu ordnen, um in Nothfällen gemeinschaftlich rathen und beschließen zu helfen" 52).

Soweit also erkannte die Ritterschaft noch immer ihre Pflicht. Aber das alte Kriegswesen hatte schon seit geraumer Zeit große Veränderung erlitten, so daß das Lehen- und Landesaufgebot für sich allein nicht mehr zureichend war. Fürsten und Freystaaten zogen vor, die Kriege hauptsächlich durch Söldner (Landsknechte) zu führen, weil diese besser in den Waffen geübt waren, und seit den italiänischen und französischen Kriegen in zahlreichen Haufen sich darboten. Doch sollte das Lehen- und Landesaufgebot auch noch das seinige thun.

Durch diese Veränderung wurde nicht nur in der Kriegsübung, sondern auch im ganzen Steuerwesen ein neuer Umschwung bewirkt, der in vielen Staaten wichtige Folgen für die Verfassung nach sich zog. Denn nach dem alten Herkommen rüstete das Lehen- und Landesaufgebot sich selbst; jeder wehrhafte Mann und

---

51 b) Wiewohl, (sagen die Räthe im Verfolg der Handlung,) die Beschreibung der Landschaft und der Lehenleute auf Eine Zeit mit etwas Beschwerden und Ungelegenheit geschehen. Vermuthlich hatte der Herzog letztere zu unterhalten, solang sie beyeinander waren.

52) Landtagsverhandlungen, Msc.

Bürger war schuldig, sich mit Kleidern, Wehr und Harnisch zu versehen. Die Unterhaltung hingegen (Lieferung) gab die fürstliche Kammer vom Tag des Aufgebots an. Nun wurden aber zur Bezahlung der Söldner Geldsummen erfordert, welche weder die Kammer, noch die Lehenleute oder Unterthanen auf sich nehmen wollten, jene, weil sie schon die Lieferung gab und wohl auch nicht weiter vermochte; diese, weil sie auch noch den Kriegsdienst mit ihren eigenen Leiben und Fuhren zu leisten hatten.

Dieß war es nun, worüber H. Christoph Verhandlungen mit den Landständen eröffnete. Vorher, auf dem Landtag zu Böblingen, (Jan. 1552.) hatten Prälaten und Landschaft dem Herzog zugesagt, wenn er eine Anzahl Landsknechte nach Schorndorf und Kirchheim zu legen für nöthig finde, wollten sie, anstatt des Reisens und Dienens, so sie in solchen Fällen mit ihren eigenen Leiben thun sollten, auf jeden Knecht monathlich 2 fl. geben 52 b), den übrigen Sold aber sollte der Herzog reichen, da er laut des Tüb. Vertrags und Herkommens die Lieferung schuldig, doch daß jene Städte sonst nicht beschwehrt würden. Da aber der Herzog wirklich 6 Fähnlein Knechte und 200 Pferde annahm, so ließ er nun den Landtag zu Herrenberg auffordern: Mittel und Wege anzugeben, wie diese zu versolden wären? Die fürstlichen Kästen und Keller seyen so sehr entblöst, daß weder die Knechte, noch der Landeszuzug mit Lieferung erhalten werden könne; die Sache wäre der Landschaft

---

52 b) Das Geld sollte einstweilen bey der zweyen Hauptstädt Handen bleiben.

eigene Sache und leide keinen Verzug; der Herzog aber wolle in eigener Person darob und dabey seyn. Zugleich ließ er das Erbieten der Lehenleute mittheilen, mit dem Begehren, daß Prälaten und Landschaft ebenfalls, wie jene, einen Ausschuß an seinen Hof verordnen möchten.

Allein schon das letztere, obgleich eine neue Vergünstigung, fand allerley Bedenklichkeiten. „Wenn der Adel, erwiederten sie, einen Ausschuß bewilligt habe, so seyen das rittermäßige Leute, welche der Kriegssachen erfahren und verständig, und mit ihnen nicht zu vergleichen. Die Verordnung eines solchen Ausschusses wäre überhaupt unnothwendig und beschwerlich, denn die dazu Verordneten, sonderlich die Prälaten, könnten im Fall eines Ueberzugs ihre Klöster, Häuser, Hab und Güter nicht wohl verlassen. Sie wollten es also S. F. G. anheimstellen, verständige Leute dabey zu gebrauchen; doch, wenn dem Kriegsvolk etwa entgegen geschickt werden müßte, werden S. F. G. von gemeiner Landschaft wegen taugliche Personen erfordern, welche dann, wie billig, erscheinen würden. Als die Räthe ihnen vorgestellt, der Herzog hätte gehofft, sie würden es mit Dank annehmen, daß er in diesen hochbeschwehrlichen Sachen mit ihrem Rath und Wissen handeln wollte, und daß die Verordnung eines Ausschusses um so nöthiger wäre, als S. F. G. als Unterhändler der Kriegssachen auf Begehren des Kaysers vielleicht das Land verlassen müßte, und daß die Sache überhaupt keinen Verzug leide, weil der Herzog mit den pfalzgrävlichen und kurfürstlich baierischen Gesandten, welche vorhanden

wären, zu handeln hätte, welches vor Endung des Landtags nicht wohl geschehen könnte: so beschloßen sie doch einen Ausschuß von zwey Prälaten und vier Städten gleichfalls an den Hof zu verordnen; wegen der Unterhaltung aber, setzten sie hinzu, wäre zu hoffen, daß der Herzog solchen, wie ohne Zweifel auch der Ritterschaft, Futter und Mahl liefern lassen werde.

Ueber den Hauptpunkt der fürstlichen Proposition erhoben sich noch stärkere Widersprüche. Den verlangten Zuzug zu leisten, waren Prälaten und Landschaft gern willig, wiewohl auch dieses fast über ihre dermaligen Kräfte ginge. Aber die Lieferung wurde gänzlich abgelehnt, als gegen die Landesfreyheiten; und eben so hätten sie die Versoldung der Knechte ablehnen mögen. „Um im Werk zu zeigen, sagen sie, daß wir begehren, für unsern gnädigen Fürsten und Herrn alles, was uns der Allmächtig verliehen, aufzusetzen, so haben wir uns zum höchsten angegriffen und erboten, wo eine Noth angehen und dieß Fürstenthum überzogen würde, unser Leib und Leben darzustrecken und bey S. F. G. aufzusetzen; denn wo wir also in die Raiß (zu Feld) ausziehen sollten, so wüßten wir, daß der mehrere Theil nicht Geld hätte, womit die Ausgeschickten abgefertigt, und die Kosten, so neben der Lieferung mit Fuhren ꝛc. auflaufen, erstattet werden möchten.“ Sollten sie aber, so fährt die Duplik weiter fort, über das alles noch die 6 Fähnlein und 200 Reuter gar oder zum Theil besolden, so müßten sie mehr versprechen, als sie halten könnten, auch seye die Landschaft ein solches nit schuldig, und habe ihres Wissens bey S. F. G. Voreltern auch Dero Herrn Vaters Vertreiben mit Leiben und Versoldun-

soldungen zumal nie gedient, es seye auch an gemeine Landschaft nie begehrt worden; dieß werden die Räthe vernünftiglich bedenken. — In Absicht der Lieferung gaben sie folgenden Bericht:

Je und allweg, wenn die Landschaft ausgezogen, seye sie, samt denen, so die Reißwagen geführt, mit den Rossen, nach ziemlicher Nothdurft, und die Befehlsleute doppelt, mit Wein, Brod, Fleisch, Salz, Schmalz, Gerste, Mußmeel, Erbis ꝛc. sobald sie ausgezogen, bis sie wieder anheimkommen, von S. F. G. Voreltern geliefert (versehen) und erhalten, auch dazu mit Bley, Pulver, Kraut und Loth versehen worden; wie denn etliche von ihnen (aus der Landschaft) selbst Speiser gewesen; man werde auch in den Rechnungen finden, daß vor Jahren die Auszziehenden von der Herrschaft mit Kleidern versehen worden. So seye es im jüngsten Krieg vor Giengen gehalten worden mit der Lieferung. Und obschon etlich Städt und Personen den ihrigen in diesem Krieg, so etwa krank gewesen, besonders zugeführt, so seye solches nur geschehen, damit sie um so weniger Mangel litten. Auch das ausgeschriebene Vieh seye auf fürstliche Rechnung herzugeführt worden und stehe zum Theil noch aus.

In Absicht der Wahlen baten sie noch besonders, wenn es dazu kommen sollte, solche in jedem Ort durch die Amtleute und Gerichte nach altem Brauch und Herkommen, nicht wie im vergangenen Krieg, durch fürstliche Hauptleute und nach derselben Registern fürnehmen zu lassen, weil sonst viel Irrung und Zwietracht daraus erfolgen würde.

Der Punkt wegen der Lieferung wurde nun nicht weiter berührt; wiewohl die Landschaft schlechterdings

auf einer Resolution deßhalb bestand. Desto mehr aber bestanden die Räthe auf einer Geldhülfe zur Versoldung der Knechte. Prälaten und Landschaft,
1552. sagt der erneuerte Antrag, sollten bedenken, wenn man
31. März die 6 Fähnlein und 200 Pferde wieder sollte laufen lassen, so würden die Lehenleute auch zurückstehen, und also, was bey der Ritterschaft, gemeiner Landschaft zu Gutem, erlangt worden, wieder zunicht werden [53]. Nun hielten Prälaten und Landschaft noch einmal Berathung und beschloßen, zur Unterhaltung des Kriegsvolks zu Schorndorf und Kirchheim, (so statt der fremden Besatzungen hineingelegt worden), 1800 fl. drey Monathe lang zu bewilligen; weil aber, so lange die Landsteuer (zur Schuldenzahlung vom Tüb. Vertrag her) währe, keine neue Umlage auf das Land gemacht werden könne, so sollte das Geld entweder von dem gemeinen Pfenning, welcher bereits zu den Reichsanlagen erlegt worden, mit des Kaisers Erlaubniß entlehnt werden, oder es sollten S. F. G ihren wohlvermöglichen Adel, Ritterschaft und Räthe, so lange Jahr wohl gesessen, ansprechen, solches Geld auf Borgs,

53) Ein anderer Vorschlag in Absicht des Flehnens, Flüchtens, in befestigte Plätze wurde auch nicht angenommen. Der Herzog meinte, man sollte gewisse Städte, Flecken und Plätze dazu bestimmen. Die Landschaft dagegen, man sollte, wie es von Alters herkommen, einem jeden gestatten, das Seine zu verwahren, wo und wie er könne, und daß keiner hieran verhindert, oder ihm solches zu übel, wie etwan hievor geschehen, aufgenommen werde. Antwort: der Herzog wolle hierin kein Maas geben, sondern jeden sein Abentheuer bestehen lassen und entschuldigt seyn.

ohne Interesse, fürzustrecken, in Bedenkung, daß es ihnen auch zu Gutem komme; alsdann wollten sie nach Abgang der Landsteuer mit der ersten Umlag solches wieder erlegen; jedoch sollte in den Abschied ausdrücklich gesetzt werden, „daß solches nit schuldiger Meinung, sondern S. F. G. zu unterthäniger Erzeigung geschehen seye.“

Zugleich erneuerte die Landschaft das Begehren, daß der Herzog in Absicht des Schuldenlastes eine Resolution geben möchte, damit sie sich darnach richten könnten; und eben so wegen der Lieferung. Jenes aber hatte der Herzog bereits abgeschlagen, mit dem Begehren, daß sie vorerst das beschließen sollten, was keinen Verzug leide.

Die Räthe entgegneten noch, es seye der Zusatz eine gesuchte Unnothwendigkeit, denn es stünde doch bey diesem Artikel, daß sie, Prälaten und Landschaft, zu unterthäniger Erzeigung auf Mittel und Wege gedenken sollten, daß solch Geld wiederum erlegt werden möge; Item, so handelten sie nit mit einem fremden Landesfürsten, sondern mit ihrem angebohrnen Herrn, darum sollten sie nit also grübeln; es wäre auch ihre, der Prälaten und Landschaft, eigene Sache, und treffe nit ein Kirchweyhe oder Verheurathung eines Fräuleins zu Wirtemberg, oder auch der Schuldenlast, (darauf sie doch die Tag her hoch gedrungen), oder dergleichen Handlungen an, sondern eine solche Sache, die gar keinen Verzug erleiden könnte, denn die Noth vorhanden.

Da sie aber der Landschaft Meinung je länger, je rauher vermerkten, so brächten sie die Sache an den Herzog. Es wurde ein Absch[illegible] worin

der Zusatz, (daß die Verwilligung nicht aus Schul-
1552. digkeit geschehe), ausblieb. Dagegen gaben Prälaten
7 Apr. und Landschaft eine feyerliche Verwahrung ein, und
ließen auch dem Ausschußgewalt ausdrücklich einver-
leiben, nichts wider den Tüb. Vertrag und dessen De-
claration zu bewilligen 53 b). Da man nun eines Ab-
schieds sich nicht vergleichen konnte, so gab der Herzog
folgende Entschließung: dieweil die Landschaft sich so
gar widerspennig erzeige und je länger, je mehr grüble,
auch an den 1800 fl., so sie bewilligen wollen, so hoch
nit gelegen, denn die Noth würde lehren Geld
machen und geben, — so seye er nicht gemeint,
einen schriftlichen Abschied mit ihnen zu machen, son-
dern die Räthe sollen ihnen mündlich diesen Abschied
geben, nämlich: „da sich die hochbeschwerlichen Läufe
der schwebenden Kriegsempörungen je länger, je be-
schwerlicher zutrügen, mit welchen auch S. F. G.
soviel zu thun hätten und dermassen damit überladen
wären, daß sie sich auf die proponirten Punkte dieß-
mals und in dieser Eil nicht endlich resolviren könn-
ten, deßhalb wollen S. F. G. ihren Prälaten und
Landschaft dießmals anheimisch zu ziehen gnädiglich
erlaubt haben" 54). Die sämmtlichen Kriegsrüstungen
dieses Jahres betrugen 82,000 fl und wurden von der
fürstlichen Kammer allein getragen 54 b).

53 b) An demselben Tag verglich sich die Landschaft mit D.
Beer über eine bestimmte Besoldung.

54) Landtagshandlungen, Msc.

54 b) s. unten not. 82 b. Der Landschaden von den durch-
gezogenen Kriegsvölkern wurde auf 120,000 fl. berechnet.
Sattler, IV. 57.

Dieß ist der Anfang der Verhandlungen über Versoldung des Kriegsvolks [55]), welche unter den spätern Regierungen so viele Irrungen verursacht haben. Es war das letztemal, daß die Ritterschaft ein namhaftes Erbieten in Absicht persönlicher Dienste gethan. Alle nachherigen Vereinigungsversuche der beyden andern Stände blieben vergeblich. —

Das erste Landrecht.

Anfangs war der Wunsch, bey diesem schwehren und wichtigen Geschäft mit möglichster Schonung der alten Rechte, (der verschiedenen örtlichen Satzungen und Gewohnheiten), zu Werk zu gehen. Auf dem Landtag zu Böblingen wurde von den fürstl. Räthen [57]) 1552. vorgeschlagen und vom Herzog genehmigt, daß jedes Jan. Stadt und Amt ihre Bräuche, Rechte und Gewohnheiten in Schriften verfassen und an den Bürgermeister zu Tübingen, Melchior Mezger, genannt Calwer, einsenden solle [58]); was alsdann, verhoffentlich hintangesetzt aller bisher unrichtigen Gebräuche und Gewohnheiten in Erb- und andern Fällen, eine gemeine Landschaft beschließen und fürlegen würde,

---

55) Die fürstl. Räthe hatten noch einen eigenen Vorschlag gemacht. Man sollte Knechte annehmen, und jedem 2 fl. vom Herzog, ebensoviel von der Landschaft geben. Wenn die Zahl nicht voll würde, müßte man erst wählen, und diese auf gleiche Art bezahlen, dagegen die Fuhr und Lieferung ab seyn lassen.

57) Canzler Feßler, Eberhard von Karpfen und Sebastian Hornmoldt.

58) Auf 7. Febr. 1552.

und tauglich wären, die sollen mit Gnaden bedacht und zu Diensten angenommen werden[49]); und wiederum in der österreichischen Declaration: nachdem der Adel, im Land gesessen, diesem Fürstenthum in allweg wohl anstehe, sollen sie dann auch mit Gnaden bedacht, dem Land anheimig gemacht, und soviel möglich auch herzugebracht werden[50]). In dem verdrüßlichen Huttischen Handel verschrieben sich zwar ein Theil der Ritterschaft, neben Prälaten und Landschaft, für die aufzubringenden Entschädigungsgelder[51]). Aber diese Leistung war auch die letzte ihrer Art, und es ist fast zu verwundern, daß sie sich noch hierzu verstanden, da sie kaum zuvor beym Tübinger Landtag von der großen Schuldenzahlung gar keine Kenntniß genommen hatten. Doch bewieß H. Ulrich nach seiner Wiederherstellung, daß er seine Ansprüche, als Lehenherr, nicht aufgegeben. Man findet auch in den letzten Jahren seiner Regierung, daß die Ritterschaft zu dem Landtag nach Nürtingen berufen worden wegen des Interims und der fremden Besatzungen.

1552. März. So fand H. Christoph die Sache. Als der Moriziische Krieg ausbrach, berief er sogleich die Lehenleute nach Tübingen, während Prälaten und Landschaft zu Herrenberg sich versammel-

49) „Und ob jemand, der sich Räuberey oder dergleichen bösen Händel beflisse, angezeigt würde, darin soll H. Ulrich seinen Ehren nach, sich fürstlich und ernstlich mit Strafen erzeigen." L. G. B. S. 31.

50) L. G. B. S. 55. f.

51) Sattler, III. 24. 51.

ten 51 b). Jene erschienen und gaben die feyerliche Zusage, sie wollen im Fall eines Ueber- oder Durchzugs die Landrettung und Hülfe thun, und ihr Vermögen zusetzen; auch wären sie bereit, nach dem Wunsche des Herzogs, „einen trefflichen Ausschuß, ungefähr die geschicktesten unter ihnen, an den Hof zu ordnen, um in Nothfällen gemeinschaftlich rathen und beschließen zu helfen" 52).

Soweit also erkannte die Ritterschaft noch immer ihre Pflicht. Aber das alte Kriegswesen hatte schon seit geraumer Zeit große Veränderung erlitten, so daß das Lehen- und Landesaufgebot für sich allein nicht mehr zureichend war. Fürsten und Freystaaten zogen vor, die Kriege hauptsächlich durch Söldner (Landsknechte) zu führen, weil diese besser in den Waffen geübt waren, und seit den italiänischen und französischen Kriegen in zahlreichen Haufen sich darboten. Doch sollte das Lehen- und Landesaufgebot auch noch das seinige thun.

Durch diese Veränderung wurde nicht nur in der Kriegsübung, sondern auch im ganzen Steuerwesen ein neuer Umschwung bewirkt, der in vielen Staaten wichtige Folgen für die Verfassung nach sich zog. Denn nach dem alten Herkommen rüstete das Lehen- und Landesaufgebot sich selbst; jeder wehrhafte Mann und

---

51 b) Wiewohl, (sagen die Räthe im Verfolg der Handlung,) die Beschreibung der Landschaft und der Lehenleute auf Eine Zeit mit etwas Beschwerden und Ungelegenheit geschehen. Vermuthlich hatte der Herzog letztere zu unterhalten, solang sie beyeinander waren.

52) Landtagsverhandlungen, Msc.

Bürger war schuldig, sich mit Kleidern, Wehr und Harnisch zu versehen. Die Unterhaltung hingegen (Lieferung) gab die fürstliche Kammer vom Tag des Aufgebots an. Nun wurden aber zur Bezahlung der Söldner Geldsummen erfordert, welche weder die Kammer, noch die Lehenleute oder Unterthanen auf sich nehmen wollten, jene, weil sie schon die Lieferung gab und wohl auch nicht weiter vermochte; diese, weil sie auch noch den Kriegsdienst mit ihren eigenen Leiben und Fuhren zu leisten hatten.

Dieß war es nun, worüber H. Christoph Verhandlungen mit den Landständen eröffnete. Vorher, auf dem Landtag zu Böblingen, (Jan. 1552.) hatten Prälaten und Landschaft dem Herzog zugesagt, wenn er eine Anzahl Landsknechte nach Schorndorf und Kirchheim zu legen für nöthig finde, wollten sie, anstatt des Reisens und Dienens, so sie in solchen Fällen mit ihren eigenen Leiben thun sollten, auf jeden Knecht monathlich 2 fl. geben 52 b), den übrigen Sold aber sollte der Herzog reichen, da er laut des Tüb. Vertrags und Herkommens die Lieferung schuldig, doch daß jene Städte sonst nicht beschwehrt würden. Da aber der Herzog wirklich 6 Fähnlein Knechte und 200 Pferde annahm, so ließ er nun den Landtag zu Herrenberg auffordern: Mittel und Wege anzugeben, wie diese zu versolden wären? Die fürstlichen Kästen und Keller seyen so sehr entblößt, daß weder die Knechte, noch der Landeszuzug mit Lieferung erhalten werden könne; die Sache wäre der Landschaft

52 b) Das Geld sollte einstweilen bey der zweyen Hauptstädt Handen bleiben.

eigene Sache und leide keinen Verzug; der Herzog aber wolle in eigener Person darob und dabey seyn. Zugleich ließ er das Erbieten der Lehenleute mittheilen, mit dem Begehren, daß Prälaten und Landschaft ebenfalls, wie jene, einen Ausschuß an seinen Hof verordnen möchten.

Allein schon das letztere, obgleich eine neue Vergünstigung, fand allerley Bedenklichkeiten. „Wenn der Adel, erwiederten sie, einen Ausschuß bewilligt habe, so seyen das rittermäßige Leute, welche der Kriegssachen erfahren und verständig, und mit ihnen nicht zu vergleichen. Die Verordnung eines solchen Ausschusses wäre überhaupt unnothwendig und beschwerlich, denn die dazu Verordneten, sonderlich die Prälaten, könnten im Fall eines Ueberzugs ihre Klöster, Häuser, Hab und Güter nicht wohl verlassen. Sie wollten es also S. F. G. anheimstellen, verständige Leute dabey zu gebrauchen; doch, wenn dem Kriegsvolk etwa entgegen geschickt werden müßte, werden S. F. G. von gemeiner Landschaft wegen taugliche Personen erfordern, welche dann, wie billig, erscheinen würden. Als die Räthe ihnen vorgestellt, der Herzog hätte gehofft, sie würden es mit Dank annehmen, daß er in diesen hochbeschwehrlichen Sachen mit ihrem Rath und Wissen handeln wollte, und daß die Verordnung eines Ausschusses um so nöthiger wäre, als S. F. G. als Unterhändler der Kriegssachen auf Begehren des Kaysers vielleicht das Land verlassen müßte, und daß die Sache überhaupt keinen Verzug leide, weil der Herzog mit den pfalzgrävlichen und kurfürstlich baierischen Gesandten, welche vorhanden

wären, zu handeln hätte, welches vor Endung des Landtags nicht wohl geschehen könnte: so beschloßen sie doch einen Ausschuß von zwey Prälaten und vier Städten gleichfalls an den Hof zu verordnen; wegen der Unterhaltung aber, setzten sie hinzu, wäre zu hoffen, daß der Herzog solchen, wie ohne Zweifel auch der Ritterschaft, Futter und Mahl liefern lassen werde.

Ueber den Hauptpunkt der fürstlichen Proposition erhoben sich noch stärkere Widersprüche. Den verlangten Zuzug zu leisten, waren Prälaten und Landschaft gern willig, wiewohl auch dieses fast über ihre dermaligen Kräfte ginge. Aber die Lieferung wurde gänzlich abgelehnt, als gegen die Landesfreyheiten; und eben so hätten sie die Versoldung der Knechte ablehnen mögen. „Um im Werk zu zeigen, sagen sie, daß wir begehren, für unsern gnädigen Fürsten und Herrn alles, was uns der Allmächtig verliehen, aufzusetzen, so haben wir uns zum höchsten angegriffen und erboten, wo eine Noth angehen und dieß Fürstenthum überzogen würde, unser Leib und Leben darzustrecken und bey S. F. G. aufzusetzen; denn wo wir also in die Raiß (zu Feld) ausziehen sollten, so wüßten wir, daß der mehrere Theil nicht Geld hätte, womit die Ausgeschickten abgefertigt, und die Kosten, so neben der Lieferung mit Fuhren 2c. auflaufen, erstattet werden möchten.“ Sollten sie aber, so fährt die Duplik weiter fort, über das alles noch die 6 Fähnlein und 200 Reuter gar oder zum Theil besolden, so müßten sie mehr versprechen, als sie halten könnten, auch seye die Landschaft ein solches nit schuldig, und habe ihres Wissens bey S. F. G. Voreltern auch Dero Herrn Vaters Vertreiben mit Leiben und Versoldun-

soldungen zumal nie gedient, es seye auch an gemeine Landschaft nie begehrt worden; dieß werden die Räthe vernünftiglich bedenken. — In Absicht der Lieferung gaben sie folgenden Bericht:

Je und allweg, wenn die Landschaft ausgezogen, seye sie, samt denen, so die Reißwagen geführt, mit den Rossen, nach ziemlicher Nothdurft, und die Befehlsleute doppelt, mit Wein, Brod, Fleisch, Salz, Schmalz, Gerste, Mußmeel, Erbis ꝛc. sobald sie ausgezogen, bis sie wieder anheimkommen, von S. F. G. Voreltern geliefert (versehen) und erhalten, auch dazu mit Bley, Pulver, Kraut und Loth versehen worden; wie denn etliche von ihnen (aus der Landschaft) selbst Speiser gewesen; man werde auch in den Rechnungen finden, daß vor Jahren die Auszziehenden von der Herrschaft mit Kleidern versehen worden. So seye es im jüngsten Krieg vor Giengen gehalten worden mit der Lieferung. Und obschon etlich Städt und Personen den ihrigen in diesem Krieg, so etwa krank gewesen, besonders zugeführt, so seye solches nur geschehen, damit sie um so weniger Mangel litten. Auch das ausgeschriebene Vieh seye auf fürstliche Rechnung herzugeführt worden und stehe zum Theil noch aus.

In Absicht der Wahlen baten sie noch besonders, wenn es dazu kommen sollte, solche in jedem Ort durch die Amtleute und Gerichte nach altem Brauch und Herkommen, nicht wie im vergangenen Krieg, durch fürstliche Hauptleute und nach derselben Registern fürnehmen zu lassen, weil sonst viel Irrung und Zwietracht daraus erfolgen würde.

Der Punkt wegen der Lieferung wurde nun nicht weiter berührt; wiewohl die Landschaft schlechterdings

auf einer Resolution deßhalb bestand. Desto mehr aber bestanden die Räthe auf einer Geldhülfe zur Versoldung der Knechte. Prälaten und Landschaft,
1552. sagt der erneuerte Antrag, sollten bedenken, wenn man
31. März die 6 Fähnlein und 200 Pferde wieder sollte laufen lassen, so würden die Lehenleute auch zurückstehen, und also, was bey der Ritterschaft, gemeiner Landschaft zu Gutem, erlangt worden, wieder zunicht werden [53]. Nun hielten Prälaten und Landschaft noch einmal Berathung und beschloßen, zur Unterhaltung des Kriegsvolks zu Schorndorf und Kirchheim, (so statt der fremden Besatzungen hineingelegt worden), 1800 fl. drey Monathe lang zu bewilligen; weil aber, so lange die Landsteuer (zur Schuldenzahlung vom Tüb. Vertrag her) währe, keine neue Umlage auf das Land gemacht werden könne, so sollte das Geld entweder von dem gemeinen Pfenning, welcher bereits zu den Reichsanlagen erlegt worden, mit des Kaisers Erlaubniß entlehnt werden, oder es sollten S. F. G. ihren wohlvermöglichen Adel, Ritterschaft und Räthe, so lange Jahr wohl gesessen, ansprechen, solches Geld auf Borgs,

53) Ein anderer Vorschlag in Absicht des Flehnens, Flüchtens, in befestigte Plätze wurde auch nicht angenommen. Der Herzog meinte, man sollte gewisse Städte, Flecken und Plätze dazu bestimmen. Die Landschaft dagegen, man sollte, wie es von Alters herkommen, einem jeden gestatten, das Seine zu verwahren, wo und wie er könne, und daß keiner hieran verhindert, oder ihm solches zu übel, wie etwan hiebevor geschehen, aufgenommen werde. Antwort: der Herzog wolle hierin kein Maas geben, sondern jeden sein Abentheuer bestehen lassen und entschuldigt seyn.

ohne Interesse, fürzustrecken, in Bedenkung, daß es ihnen auch zu Gutem komme; alsdann wollten sie nach Abgang der Landsteuer mit der ersten Umlág solches wieder erlegen; jedoch sollte in den Abschied ausdrücklich gesetzt werden, „daß solches nit schuldiger Meinung, sondern S. F. G. zu unterthäniger Erzeigung geschehen seye."

Zugleich erneuerte die Landschaft das Begehren, daß der Herzog in Absicht des Schuldenlastes eine Resolution geben möchte, damit sie sich darnach richten könnten; und eben so wegen der Lieferung. Jenes aber hatte der Herzog bereits abgeschlagen, mit dem Begehren, daß sie vorerst das beschließen sollten, was keinen Verzug leide.

Die Räthe entgegneten noch, es seye der Zusatz eine gesuchte Unnothwendigkeit, denn es stünde doch bey diesem Artikel, daß sie, Prälaten und Landschaft, zu unterthäniger Erzeigung auf Mittel und Wege gedenken sollten, daß solch Geld wiederum erlegt werden möge; Item, so handelten sie nit mit einem fremden Landesfürsten, sondern mit ihrem angebohrnen Herrn, darum sollten sie nit also grübeln; es wäre auch ihre, der Prälaten und Landschaft, eigene Sache, und treffe nit ein Kirchweyhe oder Verheurathung eines Fräuleins zu Wirtemberg, oder auch der Schuldenlast, (darauf sie doch die Tag her hoch gedrungen), oder dergleichen Handlungen an, sondern eine solche Sache, die gar keinen Verzug erleiden könnte, denn die Noth vorhanden.

Da sie aber der Landschaft Meinung je länger, je rauher vermerkten, so brachten sie die Sache an den Herzog. Es wurde ein Abschied entworfen, worin

der Zusatz, (daß die Verwilligung nicht aus Schul-
1552. digkeit geschehe), ausblieb. Dagegen gaben Prälaten
7 Apr. und Landschaft eine feyerliche Verwahrung ein, und
ließen auch dem Ausschußgewalt ausdrücklich einver-
leiben, nichts wider den Tüb. Vertrag und dessen De-
claration zu bewilligen 53 b). Da man nun eines Ab-
schieds sich nicht vergleichen konnte, so gab der Herzog
folgende Entschließung: dieweil die Landschaft sich so
gar widerspennig erzeige und je länger, je mehr grüble,
auch an den 1800 fl., so sie bewilligen wollen, so hoch
nit gelegen, denn die Noth würde lehren Geld
machen und geben, — so seye er nicht gemeint,
einen schriftlichen Abschied mit ihnen zu machen, son-
dern die Räthe sollen ihnen mündlich diesen Abschied
geben, nämlich: „da sich die hochbeschwerlichen Läufe
der schwebenden Kriegsempörungen je länger, je be-
schwerlicher zutrügen, mit welchen auch S. F. G.
soviel zu thun hätten und dermassen damit überladen
wären, daß sie sich auf die proponirten Punkte dieß-
mals und in dieser Eil nicht endlich resolviren könn-
ten, deßhalb wollen S. F. G. ihren Prälaten und
Landschaft dießmals anheimisch zu ziehen gnädiglich
erlaubt haben" 54). Die sämmtlichen Kriegsrüstungen
dieses Jahres betrugen 82,000 fl und wurden von der
fürstlichen Kammer allein getragen 54 b).

---

53 b) An demselben Tag verglich sich die Landschaft mit D.
Beer über eine bestimmte Besoldung.

54) Landtagshandlungen, Msc.

54 b) s. unten not. 82 b. Der Landschaden von den durch-
gezogenen Kriegsvölkern wurde auf 120,000 fl. berechnet.
Sattler, IV. 57.

Dieß ist der Anfang der Verhandlungen über Versoldung des Kriegsvolks [55]), welche unter den spätern Regierungen so viele Irrungen verursacht haben. Es war das letztemal, daß die Ritterschaft ein namhaftes Erbieten in Absicht persönlicher Dienste gethan. Alle nachherigen Vereinigungsversuche der beyden andern Stände blieben vergeblich. —

Das erste Landrecht.

Anfangs war der Wunsch, bey diesem schwehren und wichtigen Geschäft mit möglichster Schonung der alten Rechte, (der verschiedenen örtlichen Satzungen und Gewohnheiten), zu Werk zu gehen. Auf dem Landtag zu Böblingen wurde von den fürstl. Räthen [57]) 1552. vorgeschlagen und vom Herzog genehmigt, daß jedes Jan. Stadt und Amt ihre Bräuche, Rechte und Gewohnheiten in Schriften verfassen und an den Bürgermeister zu Tübingen, Melchior Mezger, genannt Calwer, einsenden solle [58]); was alsdann, verhoffentlich hintangesetzt aller bisher unrichtigen Gebräuche und Gewohnheiten in Erb- und andern Fällen, eine gemeine Landschaft beschließen und fürlegen würde,

---

55) Die fürstl. Räthe hatten noch einen eigenen Vorschlag gemacht. Man sollte Knechte annehmen, und jedem 2 fl. vom Herzog, ebensoviel von der Landschaft geben. Wenn die Zahl nicht voll würde, müßte man erst wählen, und diese auf gleiche Art bezahlen, dagegen die Fuhr und Lieferung ab seyn lassen.

57) Canzler Feßler, Eberhard von Karpfen und Sebastian Hornmoldt.

58) Auf 7. Febr. 1552.

den sich mehrere Städte und Aemter, in welchen diese dreyerley Rechte untereinander vermischt und also in verschiedene Wege ungleich gehalten wurden. Einige aber hatten des Landtagsabschieds ungeachtet gar nichts eingeschickt, ohne Zweifel, weil das Wenigste von ihren Bräuchen in Schriften verfaßt war; auch waren etliche, die baten auf das fleißigste, „sie bey ihren Bräuchen und Herkommen bleiben zu lassen, denn solches ihre Landesart und Nahrung erfordere."

Nun fand der Ausschußtag, daß zu allen Theilen in den drey Fällen des Verfangenschafts- Theil- und Fallrechts große, bedeutende Fehler und Mängel wären, darum keines zum gemeinen Landrecht tauglich, sondern vielmehr eine Gleichheit oder Mittelweg zwischen dem gemeinen Recht zum Theil, und zum Theil den gemeinen Landes- auch sonstigen Gebräuchen und Satzungen, anzuordnen wäre [63].

Der Herzog ließ sich diesen Vorschlag gefallen; nun stellten die Räthe ein Bedenken auf zween Hauptfälle im Erbrecht, der eine, wenn keine Kinder nach des einen Ehegatten Tod vorhanden; der andere, wenn Kinder aus einer getrennten Ehe hinterlassen werden. Nach dem Verfangenschaftsrecht erbte ein Ehegatte den andern ohne Rücksicht auf Kinder aus derselben oder vorherigen Ehe. Dieser Gebrauch wurde verworfen.

In Absicht des gerichtlichen Processes, als der zweyten Aufgabe, wurde ein summarischer Auszug entworfen, damit solcher seiner Zeit in bessere Ausführung gebracht werden könnte.

---

63) Verhandlungen, Msc.

Diese Vorarbeiten wurden in vierzehen Tagen vollendet. Als der größere Ausschuß ankam, gab der Herzog demselben den Auftrag, das Bedenken anzuhören und mit den Räthen und dem engern Ausschuß sich zu vergleichen. Der Erfolg erhielt seine Genehmigung, doch daß das Bedenken wegen der Erbschaften verständlich in eine Summe gebracht werde; die Ausarbeitung des ganzen Landrechts aber sollte den vier Doctores übertragen und die Materien unter sie vertheilt werden 64).

Zur Grundlage ihrer Arbeit nahmen diese Rechtsgelehrten das Stadtrecht von Freiburg im Breisgau, eines der ältesten in Teutschland, welches einst der alte Grav Bertold VI. von Zäringen, ihr Erbauer, von der Stadt Cölln entlehnt, der Rechtsgelehrte, Ulrich Zasius, aber neuerlich verbessert hatte 64 b).

Indessen fielen die obenerwähnten Kriegsunruhen ein, weßwegen die Rechtsgelehrten ihre Arbeiten erst auf dem zweyten nachgefolgten Landtag im Spätjahr desselben Jahres vorlegen konnten. Die Erbordnung, von D. Caspar Beer verfaßt, ließen sich die Städte und Aemter einhellig gefallen, außer Kirchheim, Löwenberg und Herrenberg, welche angezeigt, „daß sie leiden möchten, ihnen würden ihre bisher gehabten Rechte gelassen; aber sie könnten wohl erachten, daß man ihnen kein sonders machen würd', deß-

64) Verhandlungen, Msc. Vergl. Sattler, IV. 28.

64 b) Geschichte von Schwaben, II. 172. Spittler, Geschichte Wirtembergs, S. 174. Die badische Erbordnung hat ebenfalls Zasius verfaßt, aus Auftrag des Markgraven Christoph, im J. 1511.

halb wollten sie solch Erbrecht auch annehmen und bewilligen" [65]). Der bürgerliche Proceß war von D. Rücker bearbeitet, das übrige von D. Sichard, der peinliche Proceß aber durch D. Volland, der sich ein besseres Andenken damit gesetzt, als vormals durch die Anklage der Breuninge. Die Landschaft nahm das Werk im Ganzen zur Zufriedenheit an, jedoch sollte dasselbe vor der Publikation der Juristenfakultät zu Tübingen übergeben werden, welche aber bey ihrer Durchsicht den D. Caspar Beer ebenfalls beyzog [66]).

Nach Verfluß eines Jahres wurde das Landrecht wieder vorgelegt, und da die Landschaft noch einige wenige Abänderungen wünschte, so ließ der Herzog ihr Gutachten dem Hofrichter Hanß Dieterich von Plieningen nebst D. Knoder und D. Beer zur Prüfung übergeben, welche auch die Hofgerichtsordnung in gemeinschaftliche Berathung zogen, und nachdem nun die einzelnen, theils vom Herzog, theils von der Landschaft vorgeschlagenen, Verbesserungen berichtigt und verglichen waren, wurde das ganze
1553. Landrecht auf dem Landtag zu Böblingen mit einer
19. Dec. kleinen Aenderung und Addition bey etlichen Punkten angenommen und darnach in den Druck gegeben. Die Juristenfakultät erhielt von der Landschaft wegen ihres

65) Landtagshandlungen, Msc.

66) Auf Seiten des landschaftlichen Ausschusses haben sich besonders Hieronymus Welling von Stuttgart, und Melchior Mezger, genannt Calwer, von Tübingen, beyde Bürgermeister, bey dieser Arbeit ausgezeichnet.

angewandten Fleisses und Mühe eine Verehrung von 300 fl. 66 b).

So wurde nach dem Verlangen des Herzogs und der Landschaft „ein gut, löblich, nützlich, billig Landrecht" berathschlagt, und in Zeit von zwey Jahren ins Werk gesetzt. Mit demselben ließ der Herzog auch die Landesordnung im Druck ausgehen, in der Hauptsache dieselbige, welche schon Eberhard I. begründet und Ulrich etlichemal erneuert hatte. Es wurden aber in der Folge noch wichtige, auf weitere Erfahrungen gegründete Verbesserungen in diesen beyden Gesetzbüchern angebracht, welche unten an ihrem Ort vorkommen werden.

Die Schuldenzahlung.

Ein noch schwehreres Obliegen, dessen Abhülfe zugleich mit und neben dem Landrecht berathen wurde. Solche außerordentliche Geldsummen wurden erfordert, gleich von Anfang der Regierung an, daß es nicht möglich schien, die alte Schuldenzahlung sobald wieder in Gang zu bringen; vielmehr entstand bey jeder neuen Anforderung erst die Frage, wer sie zu leisten habe, oder zu welchem Antheil sie aufgelegt werden sollen. Kaum hatte man wegen des königlichen Vertragsgeldes (gegen K. Ferdinand) die erste

66) „Wiewohl die Landschaft denken könnte, daß zu Widerlegung solches (Verdienstes) ein Mehreres gehörte, so seye doch zu dieser Zeit gemeine Landschaft ganz blos, und gedenke auch, daß die Fakultät für sich selbst geneigt seyn werde, gemeinen Nutzen zu fördern." Dankf. Schreiben, 23. Dec. 1553. Msc.

Vertrags sich in der That verdoppelt hatte, statt daß er nach demselben etwa auf diese Zeit hin sollte abgetragen seyn und das Land nicht mehr beschwehrt werden. Hatte man damals jene Summe für unerschwinglich gehalten, im Verhältniß zu andern Fürstenthümern [72]), wie lästig mußte jetzt das zweyfache dem neuen Regenten fallen neben so vielen andern Bedrängnissen, welche alle damals nicht waren! Aber eben so hatten auch die Schulden bey der Landschaft oder den Städten und Aemtern zugenommen. Man berechnete [73]), daß die Beschwerden von dem kaiserlichen Kriegsvolk seit dem schmalkaldischen Krieg, ohne die eigenen Reiß (Feldzugs) Kosten, Durch- und Einzüge und Plünderungen, nur bis zum Heilbronner Vertrag über 1 Million Gulden sich beloffen, wovon noch kein Fünftheil bezahlt wäre. Außerdem wurde der Schuldenlast der Communen zusammen auf 400,000 fl. geschätzt, wofür ihre Almanden und gemeine Güter verschrieben seyen [73b]). Es war also schwehr zu sagen, wo Hülfe gefunden werden sollte.

Freylich war der große Kammerschuldenlast nicht auf einmal entstanden. Schon seit 200 Jahren hatte sich's gesammelt, besonders durch die verschwenderische Haushaltung der letzten Graven; auch Eberhards des ältern Anstrengungen für die Vereinigung der Lande und die Aufrichtung des Herzogthums hatten große

72) Spittler, Wirt. Gesch. S. 98.

73) Laut kürzlich nach Tübingen eingeschickter Register, Apr. 1552.

73b) Landtag, April 1551.

Summen erfordert [74]). Doch das meiste kam, nach H. Eberhards II. kurzer Verirrung, von der langen und unglücklichen Regierung H. Ulrichs. Die Landsteuer wurde zwar fortwährend erhoben, wie es im Tüb. Vertrag festgesetzt war; aber in kurzer Zeit kamen Ereignisse, welche Ulrich nicht mehr an die alten Schulden denken ließen. Während der österreichischen Regierung wurde ebenfalls eine starke Schuld gehäuft [75]), und nach Ulrichs Wiedereinsetzung kam eine ausserordentliche Auflage um die andere, für seine Schulden während der Vertreibung, für die Kriegsrüstungen und Hülfsvölker und die Cadanische Vertragssumme, dann der Festungsbau und die schmalkaldische Bundesrüstungen, während welcher Ulrich dreymal bedeutende Summen durch die Landschaft aufnahm; so daß das Fürstenthum, bey Herzog Christophs Regierungsantritt, bis über anderthalb Millionen Gulden Hauptguts verschrieben war [75 b]), wovon die Zinse allein schon fast das ganze Einkommen des Herzogthums verzehrten.

---

74) Ein großer Theil dieser Gülten, sagt die fürstl. Replik auf dem Landtag zu Stuttgart 1553, seye vor H. Ulrichs Regierung durch Ihr F. G. löbliche Altvordern uf das Land geschlagen worden, wie das glaublich möchte dargethan werden, und das neben anderm aus der Ursach, damit dieß Land zu einem Herzogthum erhöht würde.

75) Zusammen 116,650 fl., womit aber auch andere beschwerliche Gülten abgelöst worden, namentlich über 100 Aimer Weingült, so jährlich aus der Kellerey Schorndorf gegangen; deßgleichen um einen Zehenden im Göppinger Amt 7000 fl. u. s. w.

75 b) Eigentlich 1,600,000 Hauptguts mit 80,000 fl. Zin-

Denn die gewöhnlichen Einkünfte der fürstlichen Kammer trugen damals, laut der Berechnung [76], nicht weiter als 92,160 fl. Hierzu kamen von der Landschaft seit dem Tüb. Vertrag jährlich 32,000 fl., Landsteuer und Schloßgelder [77], zusammen wurden also jährlich 124,160 fl. erhoben. Dagegen beliefen sich schon die ordentlichen Regierungsausgaben und Reichsbeschwerden bey Herzog Christophs Ankunft, ohne die Hofkosten und die zufälligen Ausgaben, auf 123,560 fl. [78], so daß für die letztern Ausgaben und des Herzogs eigene Person und Familie fast nichts mehr übrig blieb, ohne an Abtragung der Schulden oder auch nur der Zinse denken zu können. Hierzu kamen nun auch die eigenen, neuen Schulden, welche Her-

sen, also wirklich das gedoppelte seit dem Tüb. Vertrag, laut der Register, welche der Landschreibereyverwalter Wohnacker dem landschaftlichen Ausschuß, Oct. 1553. vorlegte.

76) Auf dem Ausschußtag, 4. May 1551. vergl. not. 79.

77) Die Landsteuer betrug laut des Tüb. Vertrags jährlich 22,000 fl. Die Schloßgelder hatte H. Ulrich eingeführt zur Anlegung verschiedener Festungen.

78) Unterhaltung der Amtleute bis in die 15,000 fl. Canzleyverwandte und Hofdiener, ohne den Hofkosten, 10,000 fl. Die gewöhnlichen Reichsbeschwerden hatte auch die Kammer zu tragen, namentlich zum Reichsvorrath jährlich 5,400 fl. zu Erhaltung des Kammergerichts 400 fl. Unbezahlter Zinse hatte H. Christoph angetreten 48,463 fl., dann 6 Quartalgelder Grav Georgs u. s. w. Der ganze Bedarf für das erste Jahr von H. Christophs Regierung wurde auf 184,388 fl. berechnet.

Herzog Christoph in etwa zwanzig Jahren vor seinem Regierungsantritt, am kaiserl. Hof, auf seiner Flucht, in Frankreich und in Mömpelgardt gehäuft hatte, welche auch zusammen 112,000 fl. betrugen, so daß also der ganze Schuldenlast die noch unerhörte Summe von siebenzehenmal hunderttausend Gulden Hauptguts mit 85,000 fl. jährlicher Zinse erreichte [79]. Die eigene Schulden wollte H. Christoph selbst bezahlen, wiewohl er, da ihn sein Vater ganz ohne Hülfe gelassen, auch an die Landschaft Anspruch zu machen gehofft. Desto ernstlicher aber erhob sich die Frage von den alten Schulden. Es ergab sich, daß die eigentliche Ursache des langen Aufwachsens allein darin zu suchen seye, daß es bis daher an einer gründlichen und sichern Schuldentilgungs-Anstalt gefehlt habe, den Tübinger Vertrag mit eingeschlossen.

Auch diese schwere Aufgabe war also der Regierung H. Christophs aufbehalten. Da der Ausschußtag die Sache zu schwer gefunden und auf einen gemeinen Landtag angetragen, welcher zu Stuttgart sich 1553 bis
versammelte, so war es eine der ersten Fragen bey 1554.
diesen Berathungen: warum und durch wessen Schuld die Zahlungen nach dem Tübinger Vertrag ihren Zweck nicht erreicht hätten? Diese Frage war gar nicht unnütz, denn sie mußte zu wichtigen Bestimmungen für die Zukunft führen.

Die fürstlichen Räthe wollten Anfangs alles auf die Landschaft legen; sie schienen sich sogar das An-

---

79) Landes-G. B. S. 94. Die Zinse ließen also von dem gewöhnlichen Einkommen der fürstl. Kammer nicht weiter übrig als 7,160 fl.

an tragen, und jedes Amt seine Angebühr umschlage und jährlich den Zins einziehen und entrichten möge; dazu solle der Herzog, weil sie nicht weiter thun könnten, den Adel und die Ritterschaft hieneben um Hülf auch ersuchen, wie dann allenthalben bräuchig seye, und sie ohnehin mit diesem Schuldenlast zum Theil behaftet und verschrieben seyen.

Der Herzog aber ließ zu verschiedenenmalen den Städtegesandten vortragen [82]: wiewohl die 800,000 fl. in der That noch nicht bezahlt seyen, sondern indessen noch um ein nahmhaftes der Schuldenlast gewachsen in Betracht zugestandenen Unfalls und mehrfältigen Verjagens Herzog Ulrichs, welche Schuldsumme, wenn je gründlich geholfen werden solle, die Landschaft auf sich zu nehmen hätte *), so wolle er doch daran fallen lassen fürs erste seine eigene Schuld, so vor Antritt der Regierung gemacht worden, welche die Landschaft zu vertreten billiger Weise sich nicht wegern sollte; fürs andere die 82,000 fl., welche die letzten Kriegsrüstungen 82 b) verursacht; sodann wolle er an den alten 800,000 fl. auch noch 200,000 fl. nachlassen, so daß die Landschaft nun aufs neue übernehmen solle 600,000 fl. samt 30,000 fl. jährlicher Zinse, wozu dann

82) Nachdem der erste Vorschlag, zur Ablösung der beschwerlichen Gülten, 100,000 fl. aufzunehmen, welches auch bey den übrigen Herabsetzung auf 4 Procent zur Folge haben würde, nicht ausführbar gefunden worden.

*) Wenn gründlich geholfen werden solle, so müßten 1,600,000 fl. abgelöst werden.

82 b) Im Jahr 1552.

auch die Güter der Ausländer angeschlagen und ein Ungeld auf den Wein gelegt, auch von denen, die mit ihren Leiben aus dem Land zögen, Abzug genommen werden solle. „Sie sollten erwägen, ließ der Herzog weiter vorstellen, wie viel größere Auflagen im Lande Bayern, in der Rheinpfalz, ja auch in den anstoßenden Reichsstädten wären [83]), und daß dieß Fürstenthum Wirtemberg von wegen des fruchtbaren Bodens und hohen Werths der Wein und Früchte, so aus dem Lande verkauft werden, und der gangbaren Straß, auch großer Zehrungen von männiglichen auch fremden Nationen für eine reiche ansehnliche Landschaft gehalten werde."

Die Städtegesandten aber entgegneten: „Seine Fürstl. Gnaden haben gut Wissens, daß dieß Fürstenthum ein klein, eng Land, welches seit 30 Jahren mehr Anstöße und Schaden erlitten, denn kein Land in hochteutschen Landen; daher es äußerst versetzt (verpfändet und in Schulden) versteckt ist; es sind auch viel fremde Herrschaften, Adel, Klöster und Reichsstädte darin gelegen, welche viele Flecken, Gefälle und Nutzungen darin haben; so ist es auch mit keinem

83) Dem Pfalzgraven Friederich habe die Landschaft beym Antritt seiner Regierung von 100 fl. Hauptguts 4 fl. bewilligt, und 1 Pf. Ungeld von 1 Maas Wein, Item ein genannt Geld für Frohn ꝛc. In Bayern gebe jeder Aimer Weins 30 schwarze Pfenning, zudem geben sie einen neuen Zoll und mehrere Aufschläg, (Accise), von allen Waaren, Vieh ꝛc. Zu Reutlingen gebe man die 6te Maas zu Ungeld; in Eßlingen die 10te, und von 100 Pf. Hlr. 8 Schilling Heller Steuer.

Das waren die zwey Bedingungen, welche die Landschaft nöthig fand, um des Erfolgs der Schuldenzahlung sicher zu seyn. Sie wurden in der Hauptsache zugestanden, wiewohl H. Christoph bey dem letztern Punkt bemerkte, daß es etwas genau gesucht seye *), weßhalb die weitere Declaration beygefügt wurde, daß solches nicht dahin zu verstehen seye, als ob man zu Ablösung beschwehrlicher Gülten verhindert wäre, eben so viel, doch nicht weiter, von neuem aufzunehmen. Auch der erste Punkt an und für sich war dem Herzog nicht zuwider. In Absicht der Einnehmer hatte er selbst den Antrag gemacht, „es seye der Landschaft eigene Sache, für die Abtragung der alten Schulden zu sorgen; er wolle nichts in seinen Seckel (Casse), sondern blos die Abwendung des Lasts, und daß die Landschaft eigene Leute darüber verordne, die das Geld empfahen und die Gülten ablösen **). Aber über die Wahl und Berufung der Ausschüsse, und über die Abhör der Rechnungen erhoben sich nun erst die näheren Fragen, während auch noch zwey andere Anstände, die Zinszahlung und die Beyziehung der Prälaten zu entscheiden waren.

H. Christoph war der Meinung, der eigentliche

*) „Wo man es spitzen wollt'."

**) Schon jetzt würde der herrschaftliche Einnehmer aufgehört haben, wenn die Landschaft nach dem Antrag des Herzogs die Schuldsumme samt Zinsen auf sich genommen hätte. Da sie dieß nicht einging, so schlug sie selbst vor, daß der Herzog Einen Einwohner dabey haben solle.

Weg, den Schuldenlast von Grund aus zu heben, wäre, daß die Landschaft auch die Zinse übernehme; und der Erfolg bewieß, daß er richtig geurtheilt hatte [85]). Als die Landschaft entgegenhielt, es seyen die 800,000 fl. im Tüb. Vertrag auch ohne Zinse übernommen worden, so erwiederten die Räthe, damals seye der Schuldenlast noch nicht so groß gewesen, als jetzt, da die Gülten gar nahe das ordentliche Einkommen des Fürstenthums erreichen; es seye eine Unmöglichkeit, daß der Herzog bey Nachlassung der Landsteuer und Schloßsteuer auch noch die Zinse bezahlen solle. Wolle man nur eines an das andere flicken, so seye es auf Eis gebaut und nichts beständiges.

Aber die Landschaft konnte und wollte sich noch nicht zu diesem neuen Schritt entschließen. Lieber wollte sie noch einmal die alte Summe der vollen 800,000 fl. Hauptgut, ohne Zinse auf sich nehmen, als die 600,000 fl. mit fortlaufenden Zinsen, wie der Herzog angetragen; doch, damit demselben die Zinszahlung auch nicht zu schwehr werden möchte, so beschloßen sie, noch zwey Jahre voraus je 30,000 fl. zur jährlichen Zinszahlung zu verordnen, ehe die Ablosung der 800,000 fl. (ebenfalls mit jährlichen 30.000 fl.) anginge, jedoch mit wiederholter Bedingung, daß die Prälaten auch daran Theil nähmen.

Da der Herzog sah, daß die Landschaft zu weiterem nicht zu bewegen wäre, so ließ er sich den Antrag gefallen, um noch einmal einen Versuch auf diesem Wege

---

85) Es werde, auf dem andern Weg, abermals eine Stockung eintreten. Nach wenigen Jahren trat sie ein.

zu machen. Aber über die Beyziehung der Prälaten war die Meinung noch sehr verschieden.

An dem Tüb. Vertrag hatten die Prälaten mehr durch eine freywillige Hülfe, als durch bestimmte Verbindlichkeit Theil genommen. Wirklich hatten sie zur Landsteuer nicht weiter als 2000 fl. jährlich entrichtet, wozu ihre Unterthanen ein Schadlosgeld gereicht. Seit der Reformation aber hatte man das Residuum, oder, was über Anstellung nützlicher Haushaltung von den geistlichen Gefällen bevor und übrig blieb, zum Besten des Landes, größtentheils zur Schuldenzahlung, verwendet.

Dieses Residuum wollte nun die Landschaft auf einmal ganz ansprechen, zu ihrer Erleichterung, und namentlich zur Entrichtung der 30,000 fl. Zinse (der zwey ersten Jahre) und überdieß sollten die Prälaten, nach dem Herkommen, ein Drittheil am Hauptgut tragen.

Das letztere war allerdings auch des Herzogs Meinung, nur nicht an den 800,000 fl., für welche die Landschaft allein verbindlich wäre, wie im Tüb. Vertrag [86]), sondern die Prälaten sollten nach jenem Verhältniß noch eine eigene Summe vertreten, mit 400,000 fl., so daß die ganze Schuldenübernahme auf 1,200,000 fl. käme. Uebrigens sollten die Prälaten so wenig von der Landschaft abgesondert werden, wie

---

86) „In Erwägung, daß der Tüb. Vertrag allein einer ehrsamen Landschaft für sich, und gar nit den Herrn Prälaten (denn was bey ihnen und andern erreicht werden mag) die Ablösung der 800,000 fl. auflegt." Schriftl. Antwort des Herzogs durch die Räthe, 17. Dec. 1553.

diese fürchtete, daß sie vielmehr durch diese gemeinschaftliche Schuldenzahlung zu Einem Corpus mit ihr vereinigt und darin bestätigt werden müßten.

Die Städtegesandten machten große Augen über diese Erklärung, denn sie hatten bey der Zusage der 800,000 fl. darauf gerechnet, daß den Prälaten ein Drittheil daran gebühre; sie baten sehr, es beym Tüb. Vertrag und darauf gefolgter Bewilligung der Prälaten [87]) und dem Herkommen bleiben zu lassen, damit solches nicht zu einer Absonderung gedeutet, und ihnen bey ihren Gerichtsfreunden und dem gemeinen Mann zu großem Verdruß kommen möchte; wenn dem nicht so wäre, so sollte die Summe um so viel geringert werden.

Die Prälaten aber erhoben nicht wenig Einreden. Sie baten fürs erste um Dilation, weil den Anwesenden nicht gebühre, hinter ihren Conventen, worin noch etlich alte erlebte Personen wären, in so hochwichtige Sachen sich einzulassen; hernach brachten sie allerley Klagen, wie blos sie eingesessen (bey dem Interim), wie vieles auf Leibgeding, Additionen für die Prädicanten, Handreichung an die Stipendien, Erhaltung der Wege, Erziehung der Mästschwein [88]), auf Gastungen und Jäger [89]) gegangen. Endlich sahen sie,

87) „Was sie aus gutem Willen zu reichen versprochen, bis die 800,000 fl. abgelöst seyn würden. Vergl. oben S. 32.

88) deren jedem Kloster 6 oder darob gegeben worden (von der Herrschaft), wozu in einem Kloster jährlich gegen 120 Malter Frucht gebraucht würden, da man solche nit mit geringem mästen müsse.

89) Letztere Beschwerden seyen unter H. Ulrich, der die Klöster eingezogen, nicht so groß gewesen, als jetzo.

an tragen, und jedes Amt seine Angebühr umschlage und jährlich den Zins einziehen und entrichten möge; dazu solle der Herzog, weil sie nicht weiter thun könnten, den Adel und die Ritterschaft hieneben um Hülf auch ersuchen, wie dann allenthalben bräuchig seye, und sie ohnehin mit diesem Schuldenlast zum Theil behaftet und verschrieben seyen.

Der Herzog aber ließ zu verschiedenenmalen den Städtegesandten vortragen [82]: wiewohl die 800,000 fl. in der That noch nicht bezahlt seyen, sondern indessen noch um ein nahmhaftes der Schuldenlast gewachsen in Betracht zugestandenen Unfalls und mehrfältigen Verjagens Herzog Ulrichs, welche Schuldsumme, wenn je gründlich geholfen werden solle, die Landschaft auf sich zu nehmen hätte *), so wolle er doch daran fallen lassen fürs erste seine eigene Schuld, so vor Antritt der Regierung gemacht worden, welche die Landschaft zu vertreten billiger Weise sich nicht wegern sollte; fürs andere die 82,000 fl., welche die letzten Kriegsrüstungen 82 b) verursacht; sodann wolle er an den alten 800,000 fl. auch noch 200,000 fl. nachlassen, so daß die Landschaft nun aufs neue übernehmen solle 600,000 fl. samt 30,000 fl. jährlicher Zinse, wozu dann

---

82) Nachdem der erste Vorschlag, zur Ablösung der beschwerlichen Gülten, 100,000 fl. aufzunehmen, welches auch bey den übrigen Herabsetzung auf 4 Procent zur Folge haben würde, nicht ausführbar gefunden worden.

*) Wenn gründlich geholfen werden solle, so müßten 1,600,000 fl. abgelöst werden.

82 b) Im Jahr 1552.

auch die Güter der Ausländer angeschlagen und ein Ungeld auf den Wein gelegt, auch von denen, die mit ihren Leiben aus dem Land zögen Abzug genommen werden solle. „Sie sollten erwägen, ließ der Herzog weiter vorstellen, wie viel größere Auflagen im Lande Bayern, in der Rheinpfalz, ja auch in den anstoßenden Reichsstädten wären [83]), und daß dieß Fürstenthum Wirtemberg von wegen des fruchtbaren Bodens und hohen Werths der Wein und Früchte, so aus dem Lande verkauft werden, und der gangbaren Straß, auch großer Zehrungen von männiglichen auch fremden Nationen für eine reiche ansehnliche Landschaft gehalten werde."

Die Städtegesandten aber entgegneten: „Seine Fürstl. Gnaden haben gut Wissens, daß dieß Fürstenthum ein klein, eng Land, welches seit 30 Jahren mehr Anstöße und Schaden erlitten, denn kein Land in hochteutschen Landen; daher es äußerst versetzt (verpfändet und in Schulden) versteckt ist; es sind auch viel fremde Herrschaften, Adel, Klöster und Reichsstädte darin gelegen, welche viele Flecken, Gefälle und Nutzungen darin haben; so ist es auch mit keinem

83) Dem Pfalzgraven Friederich habe die Landschaft beym Antritt seiner Regierung von 100 fl. Hauptguts 4 fl. bewilligt, und 1 Pf. Ungeld von 1 Maas Wein, Item ein genannt Geld für Frohn rc. In Bayern gebe jeder Aimer Weins 30 schwarze Pfenning, zudem geben sie einen neuen Zoll und mehrere Aufschläg, (Accise), von allen Waaren, Vieh rc. Zu Reutlingen gebe man die 6te Maas zu Ungeld; in Eßlingen die 10te, und von 100 Pf. Hlr. 8 Schilling Heller Steuer.

Das waren die zwey Bedingungen, welche die Landschaft nöthig fand, um des Erfolgs der Schuldenzahlung sicher zu seyn. Sie wurden in der Hauptsache zugestanden, wiewohl H. Christoph bey dem letztern Punkt bemerkte, daß es etwas genau gesucht seye *), weßhalb die weitere Declaration beygefügt wurde, daß solches nicht dahin zu verstehen seye, als ob man zu Ablösung beschwehrlicher Gülten verhindert wäre, eben so viel, doch nicht weiter, von neuem aufzunehmen. Auch der erste Punkt an und für sich war dem Herzog nicht zuwider. In Absicht der Einnehmer hatte er selbst den Antrag gemacht, „es seye der Landschaft eigene Sache, für die Abtragung der alten Schulden zu sorgen; er wolle nichts in seinen Seckel (Casse), sondern blos die Abwendung des Lasts, und daß die Landschaft eigene Leute darüber verordne, die das Geld empfahen und die Gülten ablösen **). Aber über die Wahl und Berufung der Ausschüsse, und über die Abhör der Rechnungen erhoben sich nun erst die näheren Fragen, während auch noch zwey andere Anstände, die Zinszahlung und die Beyziehung der Prälaten zu entscheiden waren.

H. Christoph war der Meinung, der eigentliche

*) „Wo man es spitzen wollt'.“

**) Schon jetzt würde der herrschaftliche Einnehmer aufgehört haben, wenn die Landschaft nach dem Antrag des Herzogs die Schuldsumme samt Zinsen auf sich genommen hätte. Da sie dieß nicht einging, so schlug sie selbst vor, daß der Herzog Einen Einwohner dabey haben solle.

Weg, den Schuldenlast von Grund aus zu heben, wäre, daß die Landschaft auch die Zinse übernehme; und der Erfolg bewieß, daß er richtig geurtheilt hatte [85]). Als die Landschaft entgegenhielt, es seyen die 800,000 fl. im Tüb. Vertrag auch ohne Zinse übernommen worden, so erwiederten die Räthe, damals seye der Schuldenlast noch nicht so groß gewesen, als jetzt, da die Gülten gar nahe das ordentliche Einkommen des Fürstenthums erreichen; es seye eine Unmöglichkeit, daß der Herzog bey Nachlassung der Landsteuer und Schloßsteuer auch noch die Zinse bezahlen solle. Wolle man nur eines an das andere flicken, so seye es auf Eis gebaut und nichts beständiges.

Aber die Landschaft konnte und wollte sich noch nicht zu diesem neuen Schritt entschließen. Lieber wollte sie noch einmal die alte Summe der vollen 800,000 fl. Hauptgut, ohne Zinse auf sich nehmen, als die 600,000 fl. mit fortlaufenden Zinsen, wie der Herzog angetragen; doch, damit demselben die Zinszahlung auch nicht zu schwehr werden möchte, so beschloßen sie, noch zwey Jahre voraus je 30,000 fl. zur jährlichen Zinszahlung zu verordnen, ehe die Ablösung der 800,000 fl. (ebenfalls mit jährlichen 30,000 fl.) anginge, jedoch mit wiederhohlter Bedingung, daß die Prälaten auch daran Theil nähmen.

Da der Herzog sah, daß die Landschaft zu weiterem nicht zu bewegen wäre, so ließ er sich den Antrag gefallen, um noch einmal einen Versuch auf diesem Wege

85) Es werde, auf dem andern Weg, abermals eine Stockung eintreten. Nach wenigen Jahren trat sie ein.

zu machen. Aber über die Beyziehung der Prälaten war die Meinung noch sehr verschieden.

An dem Tüb. Vertrag hatten die Prälaten mehr durch eine freywillige Hülfe, als durch bestimmte Verbindlichkeit Theil genommen. Wirklich hatten sie zur Landsteuer nicht weiter als 2000 fl. jährlich entrichtet, wozu ihre Unterthanen ein Schadlosgeld gereicht. Seit der Reformation aber hatte man das Residuum, oder, was über Anstellung nützlicher Haushaltung von den geistlichen Gefällen bevor und übrig blieb, zum Besten des Landes, größtentheils zur Schuldenzahlung, verwendet.

Dieses Residuum wollte nun die Landschaft auf einmal ganz ansprechen, zu ihrer Erleichterung, und namentlich zur Entrichtung der 30,000 fl. Zinse (der zwey ersten Jahre) und überdieß sollten die Prälaten, nach dem Herkommen, ein Drittheil am Hauptgut tragen.

Das letztere war allerdings auch des Herzogs Meinung, nur nicht an den 800,000 fl., für welche die Landschaft allein verbindlich wäre, wie im Tüb. Vertrag [86]), sondern die Prälaten sollten nach jenem Verhältniß noch eine eigene Summe vertreten, mit 400,000 fl., so daß die ganze Schuldenübernahme auf 1,200,000 fl. käme. Uebrigens sollten die Prälaten so wenig von der Landschaft abgesondert werden, wie

86) „In Erwägung, daß der Tüb. Vertrag allein einer ehrsamen Landschaft für sich, und gar nit den Herrn Prälaten (denn was bey ihnen und andern erreicht werden mag) die Ablösung der 800,000 fl. auflegt." Schriftl. Antwort des Herzogs durch die Räthe, 17. Dec. 1553.

diese fürchtete, daß sie vielmehr durch diese gemeinschaftliche Schuldenzahlung zu Einem Corpus mit ihr vereinigt und darin bestätigt werden müßten.

Die Städtegesandten machten große Augen über diese Erklärung, denn sie hatten bey der Zusage der 800,000 fl. darauf gerechnet, daß den Prälaten ein Drittheil daran gebühre; sie baten sehr, es beym Tüb. Vertrag und darauf gefolgter Bewilligung der Prälaten 87) und dem Herkommen bleiben zu lassen, damit solches nicht zu einer Absonderung gedeutet, und ihnen bey ihren Gerichtsfreunden und dem gemeinen Mann zu großem Verdruß kommen möchte; wenn dem nicht so wäre, so sollte die Summe um so viel geringert werden.

Die Prälaten aber erhoben nicht wenig Einreden. Sie baten fürs erste um Dilation, weil den Anwesenden nicht gebühre, hinter ihren Conventen, worin noch etlich alte erlebte Personen wären, in so hochwichtige Sachen sich einzulassen; hernach brachten sie allerley Klagen, wie blos sie eingesessen (bey dem Interim), wie vieles auf Leibgeding, Additionen für die Prädicanten, Handreichung an die Stipendien, Erhaltung der Wege, Erziehung der Mästschwein 88), auf Gastungen und Jäger 89) gegangen. Endlich sahen sie,

87) „Was sie aus gutem Willen zu reichen versprochen, bis die 800,000 fl. abgelöst seyn würden. Vergl. oben S. 32.

88) deren jedem Kloster 6 oder darob gegeben worden (von der Herrschaft), wozu in einem Kloster jährlich gegen 120 Malter Frucht gebraucht würden, da man solche nit mit geringem mästen müsse.

89) Letztere Beschwerden seyen unter H. Ulrich, der die Klöster eingezogen, nicht so groß gewesen, als jetzo.

daß sie weder auf dem einen noch auf dem andern Weg viel gewinnen würden, weil auch die Landschaft keinen kleinen Antheil ihnen zudachte. Da der Herzog ihnen freystellen ließ, ob sie wollten überhaupt ein Drittheil ihres Einkommens geben 89 b), oder fürstliche Gegenschreiber in ihre Klöster aufnehmen 89 c), oder aber die bestimmte Summe der 400,000 fl. miteinander vertreten: so bedachten sie sich nicht mehr länger, das letztere zuzusagen, wozu sie denn auch wieder einige Begünstigungen erhielten.

Die beyden Summen sollten nach dem Antrag des Herzogs nicht mehr geringert werden. Aber es war ein Mittel vorhanden, worüber man sich vergleichen konnte, um alle Theile zufrieden zu stellen, — das Residuum. Hierüber wurde verschiedentlich vorgeschlagen, und endlich beschlossen: fürs erste solle zu Bezahlung der Zinse zwey Jahre lang das Residuum ganz in die Landschreiberey geliefert werden, dem Herzog zu gut, (wie die 30,000 fl. von der Landschaft,) damit er die Zinszahlung um so eher ausrichten möge. Hernach, wenn bey der Landschaft die Ablosung der 800,000 fl. angehe, sollen noch zwey Drittheile des Residuum etliche Jahre zur Bezahlung der Zinse und Gülten überantwortet werden, doch

---

89 b) Wie zu H. Ulrichs Zeit.

89 c) Ueber diese erschracken die Prälaten am meisten. Der Herzog möchte sie nur mit Gegenschreibern und Vögten verschonen, diese würden so viel kosten, als das Residuum; sie seyen alle geneigt, selbst wohl hauszuhalten, und das Residuum durch ihre ordentliche geschworne Diener verwalten zu lassen.

daß, was durch der Prälaten und Landschaft Ablosung der Hauptsumme an den Zinsen jährlich geringert werde, solches den Prälaten (vom Residuum) an ihren 400,000 fl. zu gut komme.

Damit aber die Landschaft bey der Zusage der 800,000 fl. blieb, wie im Tüb. Vertrag, so konnte ihr nicht abgeschlagen werden, auch den freywilligen Beytrag der Prälaten, wie damals, wieder zu erhalten. Dagegen, damit nun auch die Prälaten in Absicht des Residuum und der besondern Uebernahme der 400,000 fl. nicht zu sehr beschwehrt wären, so wurde, außer der obigen Vergünstigung, noch weiter vom Herzog vorgeschlagen und darauf beschlossen: weil bisher zwar die Prälaten, aber noch nicht der Prälaten und Klosterfrauen Unterthanen, mit gemeiner Landschaft zu heben und zu legen gepflegt, sondern allein ihren Herren zu gut angelegt worden. so sollen die Prälaten hinführo Macht haben, ihre Hintersassen zu diesen beyden Leistungen, sowohl der 400,000 fl. als des Residui, zu belegen, wie die Landschaft angeschlagen wird, gemäs dem Grundsatz, den H. Christoph schon bey der Declaration des Tüb. Vertrags ausgesprochen.

Nach dieser Uebereinkunft übernahmen also Prälaten und Landschaft als Ein unzertrennliches Corpus, zu unterthäniger Erzeigung, doch ihren Freyheiten unbegeben, die große Summe von 1,200,000 fl. Hauptgut an dem aufgewachsenen Schuldenlast, so daß dem Herzog, außer seinen eigenen, etwa noch 400,000 fl. alter Schulden übrig blieben 89 d). Es

89 d) Demnach hatte die Kammer ungefähr so viel zu tra-

war berechnet, daß nach Verfluß von 27 Jahren alle Schulden bezahlt seyn sollten.

Aber auch die erste Bedingung der Landschaft wegen beständiger Aufsicht über die Schuldenzahlung und das Berufungsrecht der Ausschüsse blieb nicht vergessen. Vielmehr wurden noch mehrere Schriften und Reden gewechselt, worüber der Herzog fast verdrüßlich wurde. Der Landschaft Antrag war, die vom kleinen Ausschuß sollten nicht nur freyen Zugang zu der Einnehmer Rechnung haben, sondern auch Macht, für sich selbst den großen Ausschuß zu berufen.

Der Herzog aber ging davon aus, daß, da ohne seine Verwilligung kein Landtag ausgeschrieben werden solle, laut des Tüb. Vertrags, also auch die Berufung der Ausschüsse (welche den Landtag verträten) nicht hinterwärts S. F. G. geschehen dürfe; es wäre sogar unziemlich, wenn Er, der Landesfürst und das Haupt, die Sorge und Bürde allein haben, und dagegen ausgeschlossen seyn sollte, daß der kleine und große Ausschuß ohne sein Vorwissen beschrieben würde. Auch werde wohl ihre Meinung nicht seyn, daß die Einnehmer der Landschaft allein Rechnung thun sollten; vielmehr seye es der Erbar- und Billigkeit, auch der Sache selbst gemäs, da Er einen Einnehmer dabey habe, daß er, als der Landesfürst, seine Verordneten auch dazu gebe.

---

gen, als das Kirchengut, und beyde zusammen so viel als die Landschaft, was so ziemlich dem ursprünglichen Verhältniß gemäs scheint.

Die Landschaft konnte diese letztere Gründe nicht in Abrede ziehen. „Es solle ihnen, erwiederten sie, nicht zuwider seyn, daß S. F. G. einen oder zween zu der Einnehmer Rechnung, wenn sie diese thun, zu dem kleinen Ausschuß ordnen möge. Doch in dem übrigen könnten sie von ihrem Verlangen nicht abgehen. In dem Artikel vom großen Ausschuß möchten sie zwar leiden, daß der kleine Ausschuß denselben mit S. F. G. Vorwissen und Erlauben beschreibe; aber der kleine Ausschuß müsse freyen Zugang haben, um die Gülten abzukünden, abzulösen und zu der Einnehmer Rechnung zu sehen, auf daß mit dem Ablosungsgeld ordentlich gehandelt werde. Wie solches nothgedrungener Ursachen, und keiner argen, sondern gutherzigen Meinung geschehe, so bäten sie auch, solches ihnen mit Ungnaden nit zu verdenken. Damit jedoch der Herzog allweg der Zusammenkunft Wissens empfahe, und damit männiglich sehe, daß sie ihrer Zusammenkunft kein Scheuens hätten, so bäten sie unterthänig, daß der Ausschuß an S. F. G. Hof gespeißt und geliefert werden möge."

Als die fürstlichen Räthe, mit Uebergehung dieser Punkte, den Abschied entwarfen, so gab die Landschaft eine feyerliche Verwahrung ein: in Bedenkung, was gemeine Landschaft bisher für Schaden gehabt, daß sie nicht Aufsehens haben, und daran seyn können, daß die Landsteuer zur Ablosung verwendet werde, könnten sie einmal diesen Artikel nicht fallen lassen; „denn, erklären sie am Schluß, wo dieser Artikel nicht sollte zugelassen werden und der Ausschuß keinen freyen Zugang zu der Einnehmer Rechnung haben, so wollen wir nit verhalten, daß

wir die Sachen nit annehmen, noch diese Bewilligung verantworten könnten;" vielmehr seye vonnöthen, wie sie schon vorher gesagt hatten, gegen diesen grossen Last auch etwas heimzubringen, damit der arm Mann etwas gestillt werden möge.

Diese letzte Vorstellung konnte und wollte H. Christoph nicht verwerfen. Aber eben so fest war er entschlossen, in dem Hauptpunkt seinen fürstlichen Rechten nichts zu vergeben. Also wurde, nach verschiedenen mündlichen Handlungen, in Absicht der Einnehmer Rechnung zwar zugestanden, daß der kleine Ausschuß so aus (2) Prälaten und (6) Städten gewählt und verordnet worden, und den sie jederzeit ersetzen mögen, Macht haben solle, fürohin jährlich zwey oder dreymal, oder so oft es die Nothdurft erfordert, oder sie von den Einnehmern beschrieben werden, frey unverhindert zusammen zu kommen und zu der Einnehmer Verwaltung zu sehen; hingegen, wenn der kleine Ausschuß für nothwendig halten würde, wegen solcher Sachen, die zur Zeit ihrer Zusammenkunft verfielen, und die er auch erwägen und an den Herzog bringen möge, den großen Ausschuß, oder gemeine Landschaft zu erfordern, so werde solches der Herzog thun, dem Tüb. Vertrag gemäs. Dieses Recht wurde also dem Herzog vorbehalten und erneuert, so daß unter der Berufung des Landtags auch die Beschreibung des großen Ausschusses ausdrücklich begriffen seyn sollte [90].

Nach

90) Alles bisherige aus den handschriftlichen Verhandlungen.

Nach diesen Verhandlungen wurde nun der Abschied begriffen und von sechs Städten besiegelt. Es war derselbe Landtag, auf welchem das Landrecht in den Druck gegeben wurde.

Uebersicht der erneuerten ständischen Verfassung, und wie das Selbstersetzungsrecht des kleinen Ausschusses aufgekommen.

Soviel neue Bestimmungen waren die Folge dieser zweyten Schuldenübernahme nebst beständiger Aufsicht über der Einnehmer Rechnung und Verwaltung. Ueberhaupt erhielten die Verhandlungen und Geschäfte schnell eine festere Ordnung

Die Städtegesandten brachten von ihren Gerichtsfreunden schriftliche, vollmächtige Gewalt, um, gemäs dem Berufungsschreiben, ohne Hintersichbringen zu rathen und zu schließen. Solange noch catholische Convente waren, kamen auch die Prälaten von einem derselben begleitet, und ebenfalls mit schriftlichem Gewalt versehen. Wenn die fürstliche Proposition verlesen war, so entfernte sich (entwich) der Herzog, um die Landschaft entweder mit seinen Räthen unterhandeln zu lassen, oder es wurden auch diese gebeten, auszutreten, damit Prälaten und Landschaft, sonderlich von den Beschwerden, frey sich unterreden könnten. Auf den ersten Landtagen unter H. Christoph gingen die Prälaten zuweilen in einer besondern Stube zu Rath, wenn es ihre Angelegenheiten betraf, doch mit jedesmaliger Verwahrung der Landschaft, daß solches zu keiner Trennung gereiche [91].

---

91) „sie wollten sich nicht sondern, sondern herein in die Stuben gehen;" welches sie auch gethan, und

Proposition und Antwort erfolgten meist mündlich, einfach und lauter *). Prälaten und Städtegesandten fanden beschwerlich, längere Zeit von ihren häuslichen Geschäften abwesend zu seyn. Auch der Herzog, mit vielen Geschäften beladen, sah gern die Verhandlungen beschleunigen. Auf dem letzten Landtag zu Stuttgart fand man nöthig, die fürstliche Replik in Schriften zu verfassen zu mehrerem Bericht, doch zu keiner Gerechtigkeit. Von dem an werden die Schriften häufiger, doch in den Hauptsachen und bey der Entscheidung ging man gerne zu den mündlichen Verhandlungen zurück.

Zur Vorberathung und zur Förderung der Geschäfte überhaupt wählten Prälaten und Landschaft gleich zu Anfang jedes Landtags einen stattlichen Ausschuß 92), und schärften Jedem bey Pflicht und Gewissen ein, „dieweil billig in der Umfrag jeder seine Nothdurft reden werde, alles geheim zu halten und niemand etwas zu offenbaren, außer was unserm gnädigen Fürsten und Herrn vorgetragen werde.“ Nachdem der Herzog die Berufung der Amtleute zu den Landtagen, gemäs dem Tüb. Vertrag, behauptet, jedoch mit den oben angegebenen Milderungen, so er-

---

nachher wieder versichert, sie wollen sich von gemeiner Landschaft gar nicht absondern, sondern begehren allweg bey ihr zu bleiben und mit ihr zu heben und zu legen, wie sichs gebühre.

*) Die Proposition wurde oft nur aus dem Gedächtniß aufgezeichnet.

92) Z. B. auf dem Landtag im April 1551. 5 Prälaten und 21 Städte.

erhielten diese auch Befehl, in dem Ausschuß zu sitzen, wenigstens sollten der Städte Amtleute so in den Ausschuß verordnet worden, nach der Meinung der fürstlichen Räthe, auch dazu gezogen werden 92 b). Prälaten und Landschaft stellten solches ihrem Ausschuß heim, ob er in schwehren Fällen die Amtleute auch zu Rath ziehen wollte; der Ausschuß aber entgegnete standhaft, das seye noch nie geschehen, die Amtleute hätten von den Gerichten und Communen keinen Gewalt, ichzit (etwas) zu bewilligen oder zu beschließen; auch der Tüb. Vertrag vermöge nicht, daß die Amtleute in dem Ausschuß sitzen sollten; wenn sie bey der Traktation und Beschließung der Sachen in gemeiner Versammlung sitzen, seye dem Vertrag genug geschehen. Eben dieß wurde auf dem letzten Landtag zu Stuttgart behauptet, und keiner von den Vögten in den Ausschuß zugelassen. Durch diesen Ausschuß von Prälaten und Landschaft geschahen gewöhnlich die Verhandlungen mit den fürstlichen Räthen, zuweilen auch durch eine eigene Abordnung bey dem Herzog. Vor und nach gab der Ausschuß dem Landtag Bericht und vernahm die Entscheidung. Anderst konnte kein Beschluß gefaßt werden, denn „mit Vorwissen, Bewilligung und Geheiß gemeiner Sammlung und in gemeinem versammelten Rath der ganzen Landschaft verhandelt."

Weil aber Prälaten und Landschaft in den wichti-

92 b) Auf dem Landtag zu Böblingen, Oct. 1552. Auf diesem Landtag allein führt die gemeine Versammlung in ihren Schriften den Titel: Prälaten, Amtleut und Landschaft.

gen Händeln nicht geübt noch erfahren, auch mit Gelehrten nicht versehen waren, so baten sie den Herzog, ihnen, wie es vor allweg auch bräuchlich gewesen, einen oder zween Doctores (aus seinen Räthen) zu geben, oder zu vergönnen, daß sie zu Stuttgart oder Tübingen gelehrte Leute zu sich berufen möchten, die ihnen „rathen und reden" sollten, und hierzu auch ihrer Pflichten entlassen würden. Der Herzog gab solches gerne zu, auch das letztere, wiewohl er als angehender Herr nicht wüßte, wie es vormals gehalten worden. Auf dem zweyten Landtag schlug er's ab, die Räthe und Schreiber ihrer Dienstpflicht zu entlassen, „dieweil der Herzog gegen der Landschaft keine Parthey, und Prälaten und Landschaft dem Herzog auch verpflichtet wären;" nachdem aber einer der ältern Rathgeber aus H. Ulrichs Zeit angezeigt [94]), daß auf den Stand und Fall, da gemeine Landschaft im Werk zu handeln gehabt, die bestellten Doctores ihrer Rathspflichten entlassen worden, und solches von Alters also herkommen, so wurde es in den folgenden Handlungen ohne Bedenken auch wieder zugestanden und bald als bekannt angenommen.

D. Caspar Beer ist der erste, der, nach mehreren Dienstleistungen in wirkliche Bestallung von Prälaten und Landschaft zum Rath und Redner [95])

94) Lic. Königspacher. Die andern hießen Jacob Ramminger und Elias Meichsner, welche viele Jahre, vor und nach H. Ulrichs Vertreiben, der Landschaft Dienste geleistet.

95) Auch „Redner und Rathgeb;" die Bestallung ist vom

angenommen worden mit 50 fl. jährlichen Dienstgeldes, auf Bewilligung des Herzogs, der ihn im Oberrath behielt, doch mit der Zusage, wenn Land- und Ausschußtage wären, ihn der Geschäfte soviel möglich zu überheben. Dieser D. Caspar, wie er gewöhnlich heißt, hat nicht allein bey dem Landrecht das Beste gethan, zu Passau und Augsburg bey den Reichstagsverhandlungen gearbeitet, sondern auch die wichtigen Landtagsverhandlungen von der Bestätigung des Tüb. Vertrags bis zu der neuen Schuldenübernahme und Anordnung der Ausschüsse geführt.

So einfach waren damals die Geschäfte und bey allen Streitfragen soviel gegenseitiges Vertrauen, daß die Landschaft, ob sie gleich ihre eigenen Diener anzunehmen und zu verpflichten von Alters her das Recht gehabt, doch gewöhnlich die Rechtsgelehrten von den fürstlichen Räthen entlehnt, und auch lange Zeit einen gemeinschaftlichen Schreiber vom Herzog gehabt, Melchior Kurrer, Kammer-Secretarius *), der mit dem Concipiren und Schreiben dermassen fertig und geschwind sich erzeigt, daß die Proposition sogleich beantwortet, und Prälaten und Landschaft ohne Verzug mit Ersparung der Zehrung und Kosten gefördert wurden.

Da die Truchen mit den alten Landtags-Verhandlungen unter H. Ulrich verloren gegangen waren, so

---

7. Apr. 1552. demselbigen Tag, da der Landtag zu Herrenberg die Geldhülfe für die geworbenen Soldaten nicht aus Schuldigkeit, sondern zu unterthäniger Erzeigung zu bewilligen erklärte, s. oben not. 55.

*) Mit 40 fl. jährl. Dienstgeldes.

wurden nun Abschriften aus der fürstl. Registratur erbeten und von Seiten des Herzogs gerne bewilligt. Die Haupturkunden aber ließ die Landschaft bey den Reichsstädten Ulm, Eßlingen und Reutlingen hinterlegen und von Zeit zu Zeit in Augenschein nehmen *).

Endlich entstand der Begriff einer allgemeinen Landschaft-Einnehmerey auch bey Geldaufnahmen. Noch bey dem königl. Vertragsgeld fand man es neu, daß gemeine Landschaft insgesamt sich für solches verschreiben sollte 96). Wie zuvor einzelne Städte und Aemter oder auch Prälaten und Ritterschaft zu Geldaufnahmen und Bürgschaften vom Herzog aufgefordert worden waren, so wollte man immer noch jede Stadt und jeden Prälaten ihren Antheil an den bewilligten Summen für sich selbst aufnehmen und verzinsen lassen, bis die große Schuldenzahlung alle für Einen Mann zu stehen gedrungen.

Zu einer eigenen Einnehmerey that die Landschaft zugleich einen wichtigen Schritt, da ihr vom Herzog selbst zugestanden worden, die Landsteuer zu jenem Zweck nicht nur selbst zu erheben, sondern auch zu verwenden. Doch da sie die Schuld nicht mit den Zinsen als eigene Schuld übernommen, so war ihr Begehren selbst nicht anders, als daß der Herzog auch

---

*) Ob die Pergamente keine Beschädigung erlitten.

96) Ausschußtag, Jun. 1553. Wenn etliche Städte ablösen wollten, würde es den andern nicht gelegen seyn, und man also zu keiner Ablosung kommen. Die Räthe entgegneten mit Recht, ebenso könnten die Communen beym vereinzelten Geldaufnehmen einander vorgreifen und übernachtheilen.

noch einen Einnehmer dabey habe, um seiner Seits eben so gewiß zu seyn, daß die Zieler auf bestimmte Zeit, und die ganze Schuldsumme innerhalb gewisser Jahre abgetragen würden.

Daß es endlich eine beständige Einnehmerey geworden, davon war die nächste Ursache, daß die Schulden in der Folgezeit nicht aufgehört, sondern vielmehr stets sich vermehrt haben.

Die Anstellung der Räthe, Schreiber, Einnehmer und anderer Diener, so wie die Kosten der häufig gehaltenen Ausschußtage forderten ebenfalls eine eigene Verrechnung, wozu für diese ersten Jahre eine Viertheils-Landsteuer umzulegen beschlossen wurde [97]).

Noch hatte die neubeschlossene Fortdauer der Landsteuer zur Folge, daß man bereits für nöthig fand, eine gründliche Durchsicht der bisherigen Steuerumlage vorzunehmen. Vor dem Schluß des Stuttgarter Landtags trugen Prälaten und Landschaft an,

97) Mit 5,545 fl. 30 kr., wovon die Landschaft über die bis zum April 1552. aufgeloffene Kosten noch 3,269 fl. 46 kr. übrig behielt, welche sonst der Landschaft Nothdurft nach verwendet werden sollten. Nach diesem beliefen sich die Unkosten von zwey Ausschußtagen zu Tübingen, an Ostern und Weihnachten 1552. und einem zu Stuttgart, Jun. 1553. zusammen auf 185 fl. 10 Batzen, welche an die Landschafteinnehmer angewiesen wurden, darunter: dem Wirth zum Kreuz der sechs Städte Zehrung samt ihren Knechten, 8 fl. 10 kr. Verehrungen dem Futtermeister 4 fl. (bey Hof) in die Küchin und Kellerey 2 Thaler, den Trabanten 2 fl. Thorwart und Canzleyknecht, jedem 1 fl.

weil seit dem Tüb. Vertrag, da der Umschlag der Landsteuer geschehen, die Aemter und Flecken theils zutheils abgenommen, so wollten sie, wenn der Herzog jemand, der des Landes und der Sachen verständig wäre, dazu verordnete, auch etliche erkiesen, um solche Anlage nach Gelegenheit und Billigkeit in die Aemter zu machen und umzutheilen. Allein die Aufgabe wurde so schwer gefunden, daß noch anderthalb Jahrhunderte verflossen, bis man sie endlich vorzunehmen wagte. Nach jenem Landtag kam der kleinere Ausschuß öfter zusammen, um diese und die übrigen Obliegenheiten und Beschwerden weiter zu erwägen. Doch schon bey dem Ausschreiben der Ablosungshülfe zeigten sich Bedenklichkeiten [98].

Der Herzog ließ vorschlagen, die Umlage solle durch die Gerichte mit Hülfe der Amtleute gemacht werden, nicht der alten Landsteuer, sondern der Billigkeit und dem Vermögen nach, jedoch daß, wo eine Stadt oder ein Amt überlegt, oder indessen verarmt wäre, Einsehens geschehen solle, man solle aber die jährliche ordentliche Steuer und die Ablosungshülfe rein lassen und ein jedes insonderheit umlegen. Dieses aber hielt der kleine Ausschuß für beschwerlich; die verschiedenen Benennungen würden dem gemeinen Mann viel Unruhe geben [99]; es würde das Ansehen haben, als ob der Stadtschaden eine Neuerung wäre [100];

98) Kleiner Ausschußtag zu Stuttgart, Jun. 1554.

99) Wenn es hieße: soviel bist du alte jährliche Steuer, soviel am Fleckenschaden u. s. w.

100) „Man habs (mit unterthäniger Bescheidenheit vor S. F. G. zu melden) verfressen, hielt übel Haus, u. dgl.

auch seyen in den Städt und Aemtern verschiedene Bräuche, die Steuer umzulegen, dabey sollte man es lassen, und höchstens zwey Item machen. Als der Herzog nicht davon abgehen wollte, stellten sie noch einmal vor: die Leute würden sagen, was sie der Städte Zins, Gülten, Zehrung u. a. Kosten angingen? und würden der Mehrertheil allein die Steuer und Ablosungshülfe zahlen; so würde der Stadtschaden bleiben, und die aufgenommenen Gülten zu H. Ulrichs Zeit und zu dem königl. Vertragsgeld würden nicht bezahlt werden.

Also ließ es der Herzog für dießmal dabey bewenden, daß die alte Steuer und die extraordinari Kosten das nächste Jahr in Ein Item gesetzt, doch aber die Ablosungshülfe allerdings davon gesondert werde.

So kam die Landschaft zu Wirtemberg, in wenigen Jahren, aus einem Zustand fast gänzlicher Ohnmacht in festere Verfassung, und wenn auch Mängel sich dabey zeigen, so ist wohl Herzog Christoph nicht darum anzusehen.

Er war es, der die drey Stände wieder ins Leben rief, da ohne ihren verfassungsmäßigen Beystand weder die äußeren Bedrängnisse noch die Verwirrung im Innern gründlich gehoben und entfernt werden konnten. Er war bereit, nicht nur die ursprünglichen Rechte ihnen wieder einzuräumen, sondern auch neue hinzuzufügen.

Er hat die Stände mit dem Herzogsbrief bekannt gemacht, von dem sie keine Wissenschaft hatten [101].

---

101) Dergleichen Fürtrag seye ihnen vor nie geschehen, und

Der Passauer, wie der Cadauische Vertrag, wurden auf die Bestätigung der Stände gestellt, und als sie diese verweigerten, weil der Inhalt gegen den Herzogsbrief, wurde nicht weiter in sie gedrungen. H. Christoph wollte den dreyen Ständen gestatten, in Kriegszeiten einen Ausschuß an den Hof zu verordnen; Er wollte mit Prälaten und Landschaft über Feststellung des fürstlichen Staats gemeinschaftlich zu Rath gehen, und zur Besteurung der auswärtigen Güter zur Ablosungshülfe sie ebenfalls beyziehen 101 b). Allein das erstere kam nie zur Ausführung und die beyden letzteren Geschäfte wollte die Landschaft sich auch nicht zueignen, weil sie nicht Kenntniß genug davon hätte 101 c).

Das früheste Recht der Stände, oder vielmehr die Verpflichtung, Verträge, Bündnisse, Friedensschlüsse mitzubestätigen und zu verbürgen, kam immer seltener zur Uebung; desto mehr war ihnen selbst daran gelegen, die zwey wichtigen Rechte in Beziehung auf die innere Verwaltung, Mitberathung der Gesetze

ihnen der Vertrag oder Erectio nicht wissend gewesen, sagen sie auf dem Landtag, Jan. 1551.

101 b) Schon auf dem Landtag 1464. wurde der Antrag gemacht, „der Edelleute, Priester und anderer Ußbott steurbare Güter, in den Stadt und Dorfs Marken gelegen, zu verschäzen und anzuschlagen, wie denn vormals auch geschehen.“ Der Ausschußtag 1553. beruft sich ebenfalls auf das alte Herkommen, bey gemeinen Anlagen, die zu Fried und Wohlfahrt des Fürstenthums dienen. Wie es aber zu erlangen, stellen sie dem Herzog anheim.

101 c) Böbl. Landtag, Jan. 52. Ausschußtag, Jun. 1553.

und Verwilligung der Steuern, nach ihrer ganzen Ausdehnung sicher zu stellen. Hierzu war der eigentliche Zeitpunkt in H. Christophs ersten Regierungsjahren, da ein allgemeines Gesetzbuch entworfen und eine gründlichere Schuldenzahlung eingeleitet wurde.

Aber während die Landschaft schüchtern war, neue Rechte oder Befugnisse, neben diesen beyden großen Freyheiten, anzunehmen, um nicht zugleich neue Verpflichtungen auf sich zu laden; so sehen wir dagegen den kleinen Ausschuß, kaum festgestellt, eine besondere Aneignungskraft gegen die Landschaft selbst ausüben, neben dem, was ihm von selbst zufiel. Aus Dankbarkeit hatte H. Ulrich den beyden Hauptstädten das Recht eingeräumt, wenn sie für gut ansehen würden, einen Landtag fürzunehmen, solches an den Herzog zu bringen; dieses Recht kam nun an den kleinen Ausschuß, (da die beyden Städte die ersten Mitglieder desselben wurden), mit der Ausdehnung, Sachen, welche zur Zeit ihrer Zusammenkunft vorfielen, und was sie zu des Herzogs oder der Landschaft Ehren und Nutzen dienstlich erachten würden, zu erwägen und an den Herzog zu bringen. Nicht ohne Grund hatte Christoph Bedenken getragen, dem kleinen Ausschuß weitere Befugnisse einzuräumen; denn so geneigt er war, dessen wesentliche Bestimmung anzuerkennen, so wenig wollte er unterlassen, des Ausschusses Gränzen auch gegen die Landschaft recht zu bestimmen.

Dennoch ist bey aller seiner Sorgfalt in den Stuttgarter Landtagsabschied eine Zeile gekommen, die, so unschuldig sie beym ersten Lesen erscheint, den Keim eines unheilbaren Schadens gelegt hat. Es ist die

obige Stelle vom kleinen Ausschuß, „so aus den Prälaten und den Städten gewählt und verordnet worden, und den sie jederzeit ersetzen mögen.“ Diese letztern Worte scheinen zwar eher auf die Städte, als auf den Ausschuß zu gehen; doch wurden sie in dem Ausschußstaat, der damals zugleich von der Landschaft entworfen worden, dahin gedeutet: „daß die übrigen Personen des kleinen Ausschusses, wenn einer abgehe, einen andern aus der Landschaft wählen und verordnen mögen.“ Daß dieß des Herzogs Sinn nicht gewesen, wurde erst nach neun Jahren offenbar, da der Ausschuß an Melchior Calwers von Tübingen Stelle dessen Tochtermann, Conrad Breuning, gewählt [102]. Der Herzog äußerte, er wisse sich nicht zu erinnern, daß er zugegeben oder bewilligt, daß der Ausschuß Macht haben solle, für sich selbst einen in den Ausschuß zu wählen; vielmehr halte er für billig, daß die Gerichte an selbigem Ort, (da das Mitglied abgegangen,) einen andern erwählen. Als der Ausschuß auf die Worte des Landtagsabschieds verwies, erklärte der Herzog nochmals, „er wisse nicht, wie dieser Punkt in den Landtagsabschied gekommen [103]), denn er damals etwas krank und mit Ge-

102) Kleiner Ausschußtag zu Stuttgart, Apr. 1563.

103) Des Ausschußstaates wird nicht gedacht, auch vom Ausschuß selbst nicht, sondern blos des Abschieds, „den der Herzog mit seinem eigenen Handzeichen und Insiegel bekräftigt habe,“ (welches die Räthe übel nehmen, daß der Ausschuß solches S. F. G. ufrupfen wölle.) Der Landtagsabschied erhielt als Beylage den

schäften überladen gewesen." Allein der Ausschuß blieb bey den Schriften, und der Herzog wollte nun nicht weiter rechten in einer Sache, worin die Landschaft sich selbst hätte besser bedenken sollen. Zwar damals, als die Verhältnisse noch weit einfacher waren, empfand man weniger Nachtheil davon; desto mehr aber in späteren Zeiten, da die Landtage seltener wurden. Es ist gewiß und jetzt wohl auch anerkannt, daß diese einzige Zeile, oder das Selbstersetzungsrecht des kleinen Ausschusses, die ständische Verfassung gelähmt und die Theilnahme der Landschaft (des Volks) mehr und mehr ausgeschlossen hat. —

Eid für den kleinen Ausschuß, was ausdrücklich bemerkt ist, L. G. B. S. 119, aber diese Eidformel ist ganz verschieden von dem Ausschußstaat, in Absicht auf Form und Inhalt, und wir finden auch nirgend, daß dieser dem Herzog zur Bestätigung vorgelegt worden wäre. — Im Eingang desselben heißt es, gemäß des Abschieds hätten die Herren Prälaten und Gesandten gemeiner Landschaft folgende Personen erwählt, u. s. w. Die Urkunde ist aber am Schluß nur besiegelt von 6 Städten, und mit etlicher Gesandten Hand von ihrer und der andern allerwegen unterzeichnet. Diese Städte sind: Stuttgart, Tübingen, Urach, Schorndorf, Baihingen und Calw, also — der kleine Ausschuß selbst, (bis auf die letzte Stadt an der Stelle von Marbach). Die andern Städtegesandten waren aus Ungeduld schon nach Haus gegangen, und hatten nur 6 da gelassen, des Abschieds zu warten, diese haben an Einem Tag den Abschied gesiegelt und ihren Ausschußstaat, 8. Jan. 1554. Die Stadtsiegel hatte man nach Stuttgart kommen lassen.

Dieß der Verlauf des grossen Landtags zu Stuttgart wegen der Schuldenzahlung. Ungeachtet in den ersten Anträgen auch der Ritterschaft gedacht worden, so ist diese doch wieder still und leer ausgegangen, wie beym Tübinger Vertrag [104]. Dem Herzog und der Landschaft selbst war es näher angelegen, erst die Prälaten in eine festere Verbindung zu bringen, denn eben damals wurde auch die Reformation wieder erneuert, und es war noch so viel anderes übrig, das Christophs Fürstensorgen auf sich zog.

Erneurung der Kirchen-Reformation.

(Johannes Brenz. Die Wirtembergische Confession. Verbesserte Kirchenordnung).

Das wichtigste und rühmlichste Werk, das H. Ulrich unternommen, die Kirchenverbesserung, hatte auch die meisten Störungen erlitten durch die Unfälle seiner letzten Jahre, und eben so wenig schien es H. Christoph vergönnt, an die Wiederherstellung sobald öffentlich Hand anzulegen. Sogar wollte der Kaiser, daß er das Interim, wo es noch nicht eingeführt wäre, erst einführen sollte. Doch finden wir nicht, daß H. Christoph irgend einen Schritt dazu gethan; vielmehr hat er gleich von Anfang solche Anstalten getroffen, um

---

104) Nur noch bey dem Artikel von neuen Verschreibungen, im Fall beschwerliche Gülten oder Pfandschaften abgelöst werden könnten, bemerkt die Landschaft, der Herzog möchte die Ritterschaft, die viel Jahr wohl gesessen, und nicht dermassen beladen, oder etliche aus ihnen ansuchen, sich mit zu verschreiben, da die Landschaft vorhin aufs höchst versetzt seye.

im ersten günstigen Augenblick das große Werk wieder aufzunehmen und fortzusetzen.

In seinem ersten Mandat beym Regierungsantritt 104 b) hieß er das Ehrengedächtniß seines Vaters darin begehen, „daß dieser Fürst die rechte wahrhaftige Lehre des Evangeliums bey seinen armen Unterthanen mit Ernst, soviel an ihm gewesen, gefürdert, und nichts erwinden lassen, daß ein christlich, friedlich und gottgefällig Leben von denselben geführt werde." Seiner selbst ließ Christoph im Kirchengebet also gedenken, „daß er zur Erhaltung christlicher Lehre und Zucht, zu Wohlfahrt und Heil des Hauses Wirtemberg und gemeiner Landschaft, regieren möge." Den Predigern aber wurde aufgegeben, alle hitzige Reden fürder zu unterlassen, und das Evangelium mit Zucht, Gelindigkeit und rechter Gottesfurcht lauter und rein zu verkündigen.

Unter den Stürmen des schmalkaldischen Kriegs hatte die Vorsehung einen Mann erhalten, der bestimmt war, die wirtembergische Kirche unter H. Christoph neu zu gründen. Dieser ist Johannes Brenz 105), an Geist und Sinn einer der ersten an Luther, und von solcher Milde, daß jener selbst bekannte, sein Thun gleiche dem stillen, sanften Sausen, während sein eigenes dem Sturme ähnlich seye,

---

104 b) 18. Nov. 1550. Sattler, IV. Beyl. 1.

105) Den Vornamen hat er von seinem Tauftag, St. Johannis d. T. (1499). J. Heerbrand. Orat. funebr. p. 6. Sein Vater war Martin Brenz, Reichsschultheiß zu Weil der Stadt.

der Berge zerreiße und Felsen zerschmettere [106]. Schon bey der ersten Einführung der Reformation hatte ihn Ulrich zu Rath gezogen, und ihm nachher wieder eine Lehrstelle zu Tübingen angeboten [107]. Er blieb aber zu Schwäbisch Hall, wo er 26 Jahre das Predigtamt verwaltete, bis die Verfolgungen gegen die evangelischen Reichsstädte ausbrachen. Noch wollte er furchtlos ausharren, aber weil er gegen das Interim sich erklärt, konnte ihm die Stadt keinen Schutz mehr gewähren. Nun ging er ins Elend mit sechs Kindern und einer kranken Gattin, und kam nach

---

106) 1 Kön. 19, 12 f. Schnurrer, Erläuterungen ꝛc. S. 376. vergl. S. 203. Nicht unrecht bemerkt Seybold (im Historienbüchlein S. 175). Brenz stehe zwischen Luther und Melanchthon mitten inne; weniger gelehrt, als Melanchthon, war er weniger stürmisch, als Luther und entschlossener, als jener. Er führte seine Sachen mit Klugheit aus, und krönte seine Verdienste durch Bescheidenheit. Vergl. Heerbrand. l. c. pag. 16.

107) Schnurrer, a. a. O. S. 393. — Es hat sich noch ein Schreiben von Brenz (Schwäb. Hall, 21. Jul. 1535). gefunden, worin er dem damaligen wirt. Canzler, Nic. Müller, D. meldet, daß er auf H. Ulrichs gnädiges Begehren, sich nach Stuttgart zu verfügen, bereit gewesen, nun aber vernommen habe, daß der Herzog zur K. Maj. berufen worden und seinen l. Herrn und Bruder, M. Erh. Schnepf zur Reise mitgenommen. Er vermuthe deßwegen, daß alle Kirchenhandlung bis zur Wiederankunft aufgeschoben worden seye, und bittet um weitere Nachricht, um dann aufs ehiste zu Stuttgart zu erscheinen, Msc. Diese Einladung scheint ausgeblieben zu seyn.

nach mancher Lebensgefahr zu H. Ulrich. Auch dieser durfte ihn nicht öffentlich aufnehmen, er befahl ihn aber einem Vertrauten, um ihn an einem unbekannten Ort zu verwahren, damit er im Nothfall dem Kaiser schwören könnte, er wisse den Aufenthalt des Mannes nicht. Wirklich ließ ihn der Kaiser auf dem Schloß Wirtemberg suchen; dieß bewog H. Ulrich, ihn von dem Bergschloß Wittlingen, wo er verborgen gehalten war, in die Freistadt Basel zu senden. Als aber indessen den armen Kindern ihre Mutter starb, ließ er ihn wieder kommen, und setzte ihn mit anderem Namen zum Burgvogt auf Hornberg (gleich dem Ritter Jörg auf der Wartburg), und in den letzten Monathen seines Lebens ließ er ihn zu sich nach Urach kommen, und zuletzt in einem abgelegenen Alb-Orte, zu Mägerkingen, bleiben 107 b).

Diesen hochverdienten Mann, der alles der Wahrheit zu opfern bereit war, kannte und schätzte nicht minder H. Christoph. Er ließ ihn zuerst in der Nähe verweilen auf dem Schlosse Ehningen bei Sindelfingen,

107 b) Man möchte fragen, warum Ulrich seinen Erhard Schnepf, der bekanntlich das Meiste zur Einführung der Reformation gethan, und bei dem aufgedrungenen Interim seine Lehrstelle zu Tübingen Gewissenshalber verlassen hatte, — jetzt nicht wieder berufen habe? Schnepf bekleidete in dieser Zeit eine Lehrstelle zu Jena, und würde nicht ungern zurückgekommen seyn, ja es schien ihn zu verdriessen, daß er in Wirtemberg vergessen seyn sollte, Schnurrer, a. a. O. S. 393 — 397. — Wie Schnepf zuerst das Feld allein behalten hatte, so behielt es jetzt Brenz; die nähern Umstände und Ursachen sind im Dunkeln. Wir werden unten bei den Religionshandlungen wieder darauf zurückkommen.

bald aber berief er ihn zu sich nach Stuttgart, um sich öffentlich seines Rathes zu bedienen, ehe er ein eigenes Amt bekleidete [108].

Vor allem erforderten die Verhandlungen wegen des Conciliums zu Trient große Aufmerksamkeit und Vorsicht. Hiezu fand H. Christoph niemand besser geeignet, als Brenz, der bald sein ganzes Vertrauen erhielt. Er befahl ihm, das Glaubensbekenntniß aufzusetzen, auf welches bisher die Kirchenverbesserung gegründet worden, um öffentlich darzulegen, es habe gar nicht die Meinung, daß in unsern Kirchen etwas, in der Lehr zu predigen oder in dem Gottesdienst zu verrichten, das der heil. Propheten und Apostel-Schrift, auch der einhelligen Meinung der rechten Catholischen Kirche zuwider wäre, fürgenommen seye [109]; und namentlich daß der Augsburgschen Confession im wenigsten nit entgegen, sondern gänzlich gemäs gelehret werde [110]. Es ist also diese Wirtembergische Confession, wie sie gewöhnlich heißt, in der Hauptsache nichts anders, als eine Wiederhohlung (Repetition) und zum Theil auch Erläuterung der Augspurgischen Confession; sie stellt die Artikel derselben und andere verwandte Theile der evangelischen Lehre mit etwas veränderter Ordnung auf, in kurzen einfachen Sätzen, aus biblischen, apostolischen, unbezweifelten Schriften gezogen, auch mit der alten h. Väter Lehre bewährt. Diese Arbeit vollbrachte Brenz mit Zuziehung des D. Marbach von Strasburg, welche Stadt gewünscht

108) Heerbrand. l. c. pag. 36.

109) Vorred über die Confession, Schluß.

110) Vorred zur sog. großen Kirchenordnung, worin die Confession die erste Stelle einnimmt.

hatte, daß Melanchthon und Brenz gemeinschaftlich, als die vornehmsten Gottesgelehrten dieser Zeit, die erneuerte Confession aufsetzen sollten. *) Der Kurfürst Moritz aber, der bereits andere Absichten hatte, wollte, daß jeder Theil solches besonders thue, damit es nicht das Ansehen habe, als ob die A. C. Verwandten Stände ein neues Bündniß gemacht hätten. Dennoch ließ H. Christoph den Entwurf von Brenz den Sachsen mittheilen, welche nebst Melanchthon ihre Uebereinstimmung bezeugten [111]. Er berief überdieß zwölf der angesehensten Prediger des Landes, um die Confession zu prüfen. Sie thaten dieß mehrere Tage und bestätigten sie darauf mit ihrer Unterschrift [112], als das Bekenntniß der Wirtembergischen Kirche.

Dieses Glaubensbekenntniß gab H. Christoph in den Druck und ließ es durch eine eigene Gesandtschaft fürstlicher Räthe zu Trient übergeben. Bald darauf ließ er eine zweyte nachfolgen von vier Geistlichen, worunter Brenz die erste Stelle einnahm. Wiewohl die Glaitbriefe nicht so lauteten, daß man nicht mehr an Huß denken durfte, so trat doch Brenz mit seiner eigenthümlichen Ruhe auf, und fand eine bessere Aufnahme, als man erwarten konnte. Der Gesandte des Kaisers, der doch einst Haftbefehle gegen ihn erlassen hatte, der Bischof zu Trient, mehrere italiänische Prä- 1552. 18. März

*) Nach Sattler wurde die Confession zu Dornstetten ausgearbeitet. Nach Schnurrer, a. a. O. S. 209. war die Zusammenkunft der beyderseitigen Räthe und Theologen an jenem Ort, die Ausfertigung aber geschah zu Ehningen.

111) Sattler, IV. 20.

112) Heerbrand, (der selbst einer davon war), l. c. p. 27.

chen [119]. Er war allerdings der Meinung, Bischöfe sollten beibehalten werden, und die Aufsicht über die Kirche üben; aber er fügte hinzu, wenn die Bischöfe ihr Amt versäumen, so sollten die Fürsten, welche Esaias Pfleger der Kirche nenne *), dafür sorgen, daß die Kirchen unter guter Aufsicht stünden [120]. Da die Kirchensachen damals mit den meisten Staatssachen in Verbindung standen, und Kriege und Friedensschlüsse daraus hervorgingen, so wurde Brenz auch zu diesen Verhandlungen gewöhnlich beigezogen, wodurch er bei den Auswärtigen nicht weniger Ansehen erwarb, ohne jedoch in weltliche Händel sich einzumischen 120 [b]). Einer der ersten, welche die Reformation mit reinem Sinn aufgefaßt, sah er mit Bedauern bei den Nachkommenden die große Sache in eitles Gezänk ausarten. Nach seiner redlichen Ueberzeugung war und mußte ihm der zwinglische und calvinische Lehrbegriff ein großer Anstoß bleiben; doch wollte er die Anhänger desselben, so wie

---

119) Der Herzog Albert von Preußen habe ihm wirklich ein Bisthum angeboten, sagt Heerbrand, a. a. O. S. 35. Sattler nennt ihn auch einmal Land-Probst, IV. 90. Vermuthlich wurde jenes Wort vorgesetzt, analog mit Landhofmeister, zum Unterschied von den andern Pröbsten.

*) Kap. 49, 23.

120) Epitome consilii Brentii de restauranda concordia inter diversarum religionum asseclas, de ao 1555. worin er unter andern liberalen Grundsätzen auch den aufstellt, daß alle geistliche Verrichtungen unentgeldlich geschehen sollen; umsonst habt ihrs empfangen ꝛc. Sattler, IV. Beil. 31. S. 82.

120 b) Vergl. auch Sattlers Bemerkung, (IV. 148. not. d) gegen Arnolds K. und K. Hist.

andere Abweichende unter den Evangelischen, nicht, wie es die Eiferer verlangten, verdammen, ohne sie vorher genugsam gehört zu haben [120 c]. Eben so rieth er, daß man die Abweichungen einzelner Lehrer die Gemeinde nicht entgelten lassen, noch davon Anlaß nehmen dürfe, sich abzusondern.

Weder der häufige Zwiespalt in der neuen, noch die Verfolgungen der alten Kirche haben je seinen klaren Blick getrübt, noch seine Hoffnung für die siegreiche Sache des Evangelium schwächen mögen. Mit diesem freien, heitern Sinne schrieb er dem Herzog Christoph von dem Wormser Religionsgespräch, „solch Gezänk solle doch dem h. Evangelio unschädlich seyn; Er möchte sich dieser großen Aergerniß nicht zu hoch entsezen, sondern solche in das Register verzeichnen, darin viel ander ungereimt Stück" [121].

Von dem großen Vertrauen, das Brenz genossen, hat er doch nie einen andern Gebrauch gemacht, als daß er, wo sein Rath begehret worden, immer mit bescheidener Freimüthigkeit zu seinem Fürsten gesprochen, wie es dem Lehrer der göttlichen Rede geziemt. Also daß sein Bild mit Recht unter den ersten steht, welche H. Christophs Bild umgeben.

Der Zustand der Kirche in Wirtemberg forderte viele ernstliche Berathungen, fürs erste, über Abschaffung der Misbräuche und Einführung der reinen evangelischen Lehre nebst Entfernung der widrigen Secten; fürs andere über Erneuerung der Kirchenordnung und Feststellung des Kirchenregiments; endlich über Grün-

120 c) Sattler, IV. 119. 229.

121) Worms, 28 Nov. 1557. Msc.

dung hinlänglicher Anstalten, um die Kirchen- und Lehrämter hinfort mit tauglichen Männern zu versehen, und also die reine, unverfälschte Lehre in der Landschaft zu erhalten [122]).

In der ersten Sache fand Christoph nöthig, ohne Zögerung, auch nicht mit besonderer Schonung zu Werk zu gehen. Noch eh' die Passauischen Verhandlungen rechte Hoffnung gaben, wurde den Amtleuten befohlen, wo noch Messe nach päbstlichem Gebrauch gelesen werde, solche aufzuheben [123]). Nach dem Abschluß des Passauer Vertrags wurden alsbald die Interimsgeistlichen entfernt, und diese ganze Zwischen-Anstalt abgethan [124]), mit den Ueberresten papistischer

122) Sattler, IV. Beil. 76.

123) mit Berufung auf die zu Trient übergebene Confession, worin die Messe als unrecht und schriftwidrig dargethan worden; als Nebengrund wird noch angeführt, daß während dieser Kriegsläufe, (wegen der Kriegsvölker protestantischer Fürsten) allerlei Gefahr aus Erhaltung der Messe entstehen könnte. Sattler, IV. Beil. 18 b. vom 30. Jun. 1552.

124) 13 Aug. 1552. cessarunt Papistae sive Interimistae cantare in choro et legere missas Stutgardiae. Kleine Handschriftl. Chronik, von H. Christophs Regierung. Unterm 12 Aug. berichtet Jacob Bock, Pfarrer zu Vaihingen, dem Bürgermeister- Amtsverweser, Leonh. Pfost zu Eßlingen: D. Matthäus (Alber) habe ihm am letzten Mittwoch zu Stuttgart gesagt, es sey endlich bey dem Fürsten beschlossen, daß durch das ganz Fürstenthum die Meß solle abgeschafft werden, und sey solches zum Theil schon geschehen, er wisse nur noch drey Ort, da die Meß noch nicht abgestellt sey, Stuttgart, Backnang und Böblingen, erwarte aber alle Stunden Befehl deßhalb,

Ceremonien. Von alten Zeiten her sah man eine große Zahl Capellen in dem Lande hin und wieder, auf Hügeln, an Straßen, oder wo man sonst der Andacht der Landleute zu Hülf zu kommen für gut gefunden. Es hatten aber viele abergläubische Gebräuche mit Anbetung von Bildern und andern Dingen sich dabei eingeschlichen; und wiewohl man hoffen konnte, daß diese bei dem eigenen Verlangen des Volks nach der reinen Lehre sich von selbst verlieren würden, so wurden doch immer noch Leute gefunden, welche die Gewohnheit, an solchen Orten zu knieen, nicht aufgeben wollten. Also befahl der Herzog, die Feldkapellen abzubrechen und zu Spitälern, Siechenhäusern und andern nützlichen Gebäuden zu verwenden, oder Holz und Steine den Armen zu ihren Wohnungen auszutheilen; und als die Räthe erst Berichte darüber einhohlen wollten, wie in andern Sachen, so verordnete er nochmals [125], es solle dem Befehl förderlich nachgesetzt werden; wenn die Sachen noch auf Bericht verzogen werden sollten, so möchte gar bald allerlei Verdacht geschöpft werden.

Die Secten, welche seit der Reformation aufgestanden, wurden mit Ernst entfernt gehalten, und nach Verfluß einiger Jahre sogar strengere Verordnungen nöthig gefunden.

Auch der Klöster halb werde der Fürst sich unterstehen daß in ihren Dörfern die Messe solle abgestellt werden. — Dieweil der Fürst sein Kriegsvolk geurlaubt habe, hoffe man, es seye zu einem guten Vertrag kommen (zu Passau.) Msc.

125) Göppingen, 16 März 1555.

Zu den andern großen Aufgaben der Kirchenverbesserung war allerdings schon der Anfang gemacht unter H. Ulrich; aber die vorhandenen Ordnungen bedurften alle einer neuen Durchsicht und mancher näheren Bestimmung für den jetzigen Zustand. Diese ganze Reihe von Arbeiten übernahm Brenz, zum Theil mit Beiziehung etlicher anderer geschickter Männer.

1552. Die (Armen) Kasten-Ordnung ließ H. Christoph zuerst vornehmen; sie wurde wegen etlicher Fehl und Mängel gemehrt und gebessert und nach den bisherigen Erfahrungen erläutert in der Absicht, „daß das heilige Almusen zu einander gebracht, den Dürftigen und Armen nothwendiglich mitgetheilt, und sie in Hungersnoth erhalten, dagegen aber die Faullenzer und leichtfertige Buben abgeschaft und mit gebührender Straf gegen sie vollfahren werde" [126].

Die erste Kirchen-Ordnung, welche Erhard Schnepf verfaßt hatte, bezog sich allein auf Gleichheit in den äußerlichen Gebräuchen; in der Lehre und Predigt wollte sie keine besondere Form vorschreiben, sondern verwieß auf die göttlichen, biblischen Schriften. Nur bei der Darreichung der Sacramente hatte man nöthig gefunden, zur Unterscheidung von den Papisten und den sogenannten Sacramentirern die Worte recht genau zu bestimmen. Da aber seit dieser Zeit soviel Wort- und That-Zank über Lehrmeinungen geführt worden, und manche unter den Lehrern selbst von dem wahren lebendigen Geiste der Reformation

126) Diese verbesserte Kastenordnung wurde 1552. einzeln gedruckt, und als Anhang auch der Landesordnung beigefügt. Schnurrer, a. a. O. S. 271.

sich weit genug entfernt hatten, so wurde für gut angesehen, der neuen Kirchenordnung die Summe der 1553.
reinen, evangelischen Lehre nach den Hauptaussprüchen der h. Schrift vorauszuschicken, und dann nach den näheren Bestimmungen über Lehre und Predigt, Taufe, Catechismus, Beicht, Absolution, Nachtmahl, erst die Vorschriften über die äußerlichen Gebräuche folgen zu lassen. Dagegen wurden die Worte zur Darreichung der Sacramente einfacher, nach der Schrift, gefaßt, als in der ersten Kirchen-Ordnung, die Gebete und Ermahnungen aber aus derselben beibehalten, da sie in einer herzlichen, kindlichen Sprache jeden ohne Unterschied ergreifen [127]).

Das Kirchen-Regiment bestand schon unter H. Ulrich in der Visitation, einer Vereinigung von Männern, welche nach Luthers Anordnung und Vorgang, lebendige, beständige Aufsicht über alles, was zur Kirche gehört, haben sollen. Dieses Collegium 1553.
von geistlichen und weltlichen Räthen hat H. Christoph 26.
wieder aufgerichtet, mit tauglichen Männern besetzt May.
und ihren Staat verbessert [128]).

D. Matthäus Alber, der die Reformation zu Reutlingen eingeführt, und seine Zuflucht auch nach Wirtemberg genommen [129]), M. Caspar Gräter,

127) Im J. 1553. erschien die erste Ausgabe, im J. 1555. eine zweyte. Von den Verbesserungen und Zusätzen im J. 1559. weiter unten.

128) H. Christophs Visitations-Ordnung vom obigen Datum. Sattler, IV. Beil. 21.

129) Um eben diese Zeit wollte man ihn wieder zu Reutlingen haben; er überließ es aber der Entscheidung des Herzogs. Aus dem oben angeführten Schreiben, not. 124.

bald aber berief er ihn zu sich nach Stuttgart, um sich öffentlich seines Rathes zu bedienen, ehe er ein eigenes Amt bekleidete [108].

Vor allem erforderten die Verhandlungen wegen des Conciliums zu Trient große Aufmerksamkeit und Vorsicht. Hiezu fand H. Christoph niemand besser geeignet, als Brenz, der bald sein ganzes Vertrauen erhielt. Er befahl ihm, das Glaubensbekenntniß aufzusetzen, auf welches bisher die Kirchenverbesserung gegründet worden, um öffentlich darzulegen, es habe gar nicht die Meinung, daß in unsern Kirchen etwas, in der Lehr zu predigen oder in dem Gottesdienst zu verrichten, das der heil. Propheten und Apostel-Schrift, auch der einhelligen Meinung der rechten Catholischen Kirche zuwider wäre, fürgenommen seye [109]; und namentlich daß der Augsburgschen Confession im wenigsten nit entgegen, sondern gänzlich gemäs gelehret werde [110]. Es ist also diese Wirtembergische Confession, wie sie gewöhnlich heißt, in der Hauptsache nichts anders, als eine Wiederhohlung (Repetition) und zum Theil auch Erläuterung der Augspurgischen Confession; sie stellt die Artikel derselben und andere verwandte Theile der evangelischen Lehre mit etwas veränderter Ordnung auf, in kurzen einfachen Sätzen, aus biblischen, apostolischen, unbezweifelten Schriften gezogen, auch mit der alten h. Väter Lehre bewährt. Diese Arbeit vollbrachte Brenz mit Zuziehung des D. Marbach von Strasburg, welche Stadt gewünscht

108) Heerbrand. l. c. pag. 36.

109) Vorred über die Confession, Schluß.

110) Vorred zur sog. großen Kirchenordnung, worin die Confession die erste Stelle einnimmt.

hätte, daß Melanchthon und Brenz gemeinschaftlich, als die vornehmsten Gottesgelehrten dieser Zeit, die erneuerte Confession aufsetzen sollten. *) Der Kurfürst Moritz aber, der bereits andere Absichten hatte, wollte, daß jeder Theil solches besonders thue, damit es nicht das Ansehen habe, als ob die A. C. Verwandten Stände ein neues Bündniß gemacht hätten. Dennoch ließ H. Christoph den Entwurf von Brenz den Sachsen mittheilen, welche nebst Melanchthon ihre Uebereinstimmung bezeugten [111]. Er berief überdieß zwölf der angesehensten Prediger des Landes, um die Confession zu prüfen. Sie thaten dieß mehrere Tage und bestätigten sie darauf mit ihrer Unterschrift [112], als das Bekenntniß der Wirtembergischen Kirche.

Dieses Glaubensbekenntniß gab H. Christoph in den Druck und ließ es durch eine eigene Gesandtschaft fürstlicher Räthe zu Trient übergeben. Bald darauf ließ er eine zweyte nachfolgen von vier Geistlichen, worunter Brenz die erste Stelle einnahm. Wiewohl die Glaitbriefe nicht so lauteten, daß man nicht mehr an Huß denken durfte, so trat doch Brenz mit seiner eigenthümlichen Ruhe auf, und fand eine bessere Aufnahme, als man erwarten konnte. Der Gesandte des Kaisers, der doch einst Haftbefehle gegen ihn erlassen hatte, der Bischof zu Trient, mehrere italiänische Prä- 1552. 18. März

*) Nach Sattler wurde die Confession zu Dornstetten ausgearbeitet. Nach Schnurrer, a. a. O. S. 209. war die Zusammenkunft der beyderseitigen Räthe und Theologen an jenem Ort, die Ausfertigung aber geschah zu Ehningen.

111) Sattler, IV. 20.

112) Heerbrand, (der selbst einer davon war), l. c. p. 27.

laten bezeugten ein Vergnügen, ihn von Person zu sehen, und sich mit ihm zu unterreden. [113])

In Absicht der Confession ließ der Herzog anbieten und begehren, wo die Kirchen-Versammlung etwas darin finden oder abnehmen möchte, das der wahren, reinen Lehre des Evangelii zuwider wäre, so sei er bereit, durch die Gottesgelehrten ausführlichen Bericht zu geben und hinwieder zu nehmen [114]). Allein, wenn auch einige Bischöfe gegen Brenz geäußert, sie fänden die Confession als eine gemäßigte Schrift, so war es doch den Papisten gar nicht darum zu thun, in irgend eine Handlung einzugehen, *) ja, sie wollten schon die Vertheilung dieser Druckschrift als einen Glaitsbruch ansehen [115]). Da nun die Kirchen-Versammlung durch den Ueberfall des Kurf. Moritz aufgelöst
1552. wurde, so beschloß H. Christoph der zwiespältigen
30. Jun. Lehre in seinem Land nicht mehr länger zuzusehen, sondern, wie er, als ein christlicher Fürst in seinem Gewissen sich verpflichtet halte, die aus Gottes Wort und der rechten evangelischen Lehre geschöpfte, reine und unwidersprechliche Wahrheit, bei allen seinen Unterthanen und Zugewandten einzuführen laut seiner Confession, die er zugleich in das Land ausschickte [116]).

---

113) Sattler, IV. 25. — Brentii Syntagma eorum, quae nomine ill. principis Dni. Christophori etc. in Synodo Trid. per Legatos ejus acta sunt, steht in Pfaffii Act. etc. Script. publ. Eccl. Wirt. p. 245.

114) Eingang der Klosterordnung von 1556. Sattler, Beil. 35.

*) quia haec deliberatione indigent, dabitur vobis suo tempore responsum!

115) Sattler, IV. 26.

116) Sattler, IV. Beil. 18 b. Auch den Prälaten wurde

Dieß geschah noch vor dem Ausgang der Passauer Verhandlungen, unter welchen Brenz ebenfalls den Herzog aufgemuntert, lieber alles zu wagen, als einen nachtheiligen Vergleich einzugehen. Durch den Passauer Vertrag aber erhielt Christoph erst freie Hand, das Reformationswerk von Grund aus zu erneuern. Ob er schon noch einige geschickte Gottesgelehrte in der Nähe hatte [117]), so blieb doch Brenz bei weitem der Erste, und in allen diesen Dingen seine rechte Hand. Er ernannte ihn zu seinem Rath und Probst der Stiftskirche zu Stuttgart [118]). Dieß war das vornehmste Kirchenamt in Wirtemberg, welches vormals auch Ludwig Vergenhans, Eberhards I. Vertrauter, bekleidet hatte. Brenz erhielt dazu die General-Superintendenz der Kirche, und hat in diesem Amte 18 Jahre lang alle Angelegenheiten derselben geleitet mit dem Ansehen eines Bischofs, wiewohl ihm nie eingefallen zu seyn scheint, auf solche Titel und Würden Anspruch zu ma-

---

sie am 15 Jul. mitgetheilt, damit die Jungen, so in die Klöster eingenommen worden, mit Gelübden und Ceremonien wider diese Ordnung nicht beschwert würden, Sattler, IV. Beil. 35. woraus auch die in den Text aufgenommene Erklärung des Herzogs geschöpft ist.

117) D. Jacob Beurlin, Prof. und nachher Canzler zu Tübingen, Jodocus Neobulus, Pfarrer zu Entringen, Val. Vannius, Pfarrer zu Canstadt, begleiteten Brenz nach Trient; jener war vorzüglich, die beyden andern wenigstens in den Patribus gut belesen; die übrigen sind unten als Kirchenräthe genannt.

118) Im Winter 1552 bis 53. nachdem der ausgetretene catholische Probst, der sich zu Elwangen aufgehalten, mit Tod abgegangen war.

chen [119]). Er war allerdings der Meinung, Bischöfe sollten beibehalten werden, und die Aufsicht über die Kirche üben; aber er fügte hinzu, wenn die Bischöfe ihr Amt versäumen, so sollten die Fürsten, welche Esaias Pfleger der Kirche nenne *), dafür sorgen, daß die Kirchen unter guter Aufsicht stünden [120]). Da die Kirchensachen damals mit den meisten Staatssachen in Verbindung standen, und Kriege und Friedensschlüsse daraus hervorgingen, so wurde Brenz auch zu diesen Verhandlungen gewöhnlich beigezogen, wodurch er bei den Auswärtigen nicht weniger Ansehen erwarb, ohne jedoch in weltliche Händel sich einzumischen 120 [b]). Einer der ersten, welche die Reformation mit reinem Sinn aufgefaßt, sah er mit Bedauern bei den Nachkommenden die große Sache in eitles Gezänk ausarten. Nach seiner redlichen Ueberzeugung war und mußte ihm der zwinglische und calvinische Lehrbegriff ein großer Anstoß bleiben; doch wollte er die Anhänger desselben, so wie

---

119) Der Herzog Albert von Preußen habe ihm wirklich ein Bisthum angeboten, sagt Heerbrand, a. a. O. S. 35. Sattler nennt ihn auch einmal Land-Probst, IV. 90. Vermuthlich wurde jenes Wort vorgesetzt, analog mit Landhofmeister, zum Unterschied von den andern Pröbsten.

*) Kap. 49, 23.

120) Epitome consilii Brentii de restauranda concordia inter diversarum religionum asseclas, de ao 1555, worin er unter andern liberalen Grundsätzen auch den aufstellt, daß alle geistliche Verrichtungen unentgeldlich geschehen sollen; umsonst habt ihrs empfangen ꝛc. Sattler, IV. Beil. 31. S. 82.

120 b) Vergl. auch Sattlers Bemerkung, (IV. 148. not. d) gegen Arnolds K. und K. Hist.

andere Abweichende unter den Evangelischen, nicht, wie es die Eiferer verlangten, verdammen, ohne sie vorher genugsam gehört zu haben [120 c]. Eben so rieth er, daß man die Abweichungen einzelner Lehrer die Gemeinde nicht entgelten lassen, noch davon Anlaß nehmen dürfe, sich abzusondern.

Weder der häufige Zwiespalt in der neuen, noch die Verfolgungen der alten Kirche haben je seinen klaren Blick getrübt, noch seine Hoffnung für die siegreiche Sache des Evangelium schwächen mögen. Mit diesem freien, heitern Sinne schrieb er dem Herzog Christoph von dem Wormser Religionsgespräch, „solch Gezänk solle doch dem h. Evangelio unschädlich seyn; Er möchte sich dieser großen Aergerniß nicht zu hoch entsezen, sondern solche in das Register verzeichnen, darin viel ander ungereimt Stück" [121].

Von dem großen Vertrauen, das Brenz genossen, hat er doch nie einen andern Gebrauch gemacht, als daß er, wo sein Rath begehret worden, immer mit bescheidener Freimüthigkeit zu seinem Fürsten gesprochen, wie es dem Lehrer der göttlichen Rede geziemt. Also daß sein Bild mit Recht unter den ersten steht, welche H. Christophs Bild umgeben.

Der Zustand der Kirche in Wirtemberg forderte viele ernstliche Berathungen, fürs erste, über Abschaffung der Misbräuche und Einführung der reinen evangelischen Lehre nebst Entfernung der widrigen Secten; fürs andere über Erneuerung der Kirchenordnung und Feststellung des Kirchenregiments; endlich über Grün-

120 c) Sattler, IV. 119. 229.

121) Worms, 28 Nov. 1557. Msc.

dung hinlänglicher Anstalten, um die Kirchen- und Lehrämter hinfort mit tauglichen Männern zu versehen, und also die reine, unverfälschte Lehre in der Landschaft zu erhalten [122]).

In der ersten Sache fand Christoph nöthig, ohne Zögerung, auch nicht mit besonderer Schonung zu Werk zu gehen. Noch eh' die Passauischen Verhandlungen rechte Hoffnung gaben, wurde den Amtleuten befohlen, wo noch Messe nach päbstlichem Gebrauch gelesen werde, solche aufzuheben [123]). Nach dem Abschluß des Passauer Vertrags wurden alsbald die Interimsgeistlichen entfernt, und diese ganze Zwischen-Anstalt abgethan [124]), mit den Ueberresten papistischer

122) Sattler, IV. Beil. 76.

123) mit Berufung auf die zu Trient übergebene Confession, worin die Messe als unrecht und schriftwidrig dargethan worden; als Nebengrund wird noch angeführt, daß während dieser Kriegsläufe, (wegen der Kriegsvölker protestantischer Fürsten) allerlei Gefahr aus Erhaltung der Messe entstehen könnte. Sattler, IV. Beil. 18 b. vom 30. Jun. 1552.

124) 13 Aug. 1552. cessarunt Papistae sive Interimistae cantare in choro et legere missas Stutgardiae. Kleine Handschriftl. Chronik, von H. Christophs Regierung. Unterm 12 Aug. berichtet Jacob Bock, Pfarrer zu Vaihingen, dem Bürgermeister-Amtsverweser, Leonh. Pfost zu Eßlingen: D. Matthäus (Alber) habe ihm am letzten Mittwoch zu Stuttgart gesagt, es sey endlich bey dem Fürsten beschlossen, daß durch das ganz Fürstenthum die Meß solle abgeschafft werden, und sey solches zum Theil schon geschehen, er wisse nur noch drey Ort, da die Meß noch nicht abgestellt sey, Stuttgart, Backnang und Böblingen, erwarte aber alle Stunden Befehl deßhalb.

Ceremonien. : Von alten Zeiten her sah man eine große Zahl Capellen in dem Lande hin und wieder, auf Hügeln, an Strassen, oder wo man sonst der Andacht der Landleute zu Hülf zu kommen für gut gefunden. Es hatten aber viele abergläubische Gebräuche mit Anbetung von Bildern und andern Dingen sich dabei eingeschlichen; und wiewohl man hoffen konnte, daß diese bei dem eigenen Verlangen des Volks nach der reinen Lehre sich von selbst verlieren würden, so wurden doch immer noch Leute gefunden, welche die Gewohnheit, an solchen Orten zu knieen, nicht aufgeben wollten. Also befahl der Herzog, die Feldkapellen abzubrechen und zu Spitälern, Siechenhäusern und andern nützlichen Gebäuden zu verwenden, oder Holz und Steine den Armen zu ihren Wohnungen auszutheilen; und als die Räthe erst Berichte darüber einhohlen wollten, wie in andern Sachen, so verordnete er nochmals [125], es solle dem Befehl förderlich nachgesetzt werden; wenn die Sachen noch auf Bericht verzogen werden sollten, so möchte gar bald allerlei Verdacht geschöpft werden.

Die Secten, welche seit der Reformation aufgestanden, wurden mit Ernst entfernt gehalten, und nach Verfluß einiger Jahre sogar strengere Verordnungen nöthig gefunden.

Auch der Klöster halb werde der Fürst sich unterstehen daß in ihren Dörfern die Messe solle abgestellt werden. — Dieweil der Fürst sein Kriegsvolk geurlaubt habe, hoffe man, es seye zu einem guten Vertrag kommen (zu Passau.) Msc.

125) Göppingen, 16 März 1555.

Zu den andern großen Aufgaben der Kirchenverbesserung war allerdings schon der Anfang gemacht unter H. Ulrich; aber die vorhandenen Ordnungen bedurften alle einer neuen Durchsicht und mancher näheren Bestimmung für den jetzigen Zustand. Diese ganze Reihe von Arbeiten übernahm Brenz, zum Theil mit Beiziehung etlicher anderer geschickter Männer.

1552. Die (Armen) Kasten-Ordnung ließ H. Christoph zuerst vornehmen; sie wurde wegen etlicher Fehl und Mängel gemehrt und gebessert und nach den bisherigen Erfahrungen erläutert in der Absicht, „daß das heilige Almusen zu einander gebracht, den Dürftigen und Armen nothwendiglich mitgetheilt, und sie in Hungersnoth erhalten, dagegen aber die Faullenzer und leichtfertige Buben abgeschaft und mit gebührender Straf gegen sie vollfahren werde" [126]).

Die erste Kirchen-Ordnung, welche Erhard Schnepf verfaßt hatte, bezog sich allein auf Gleichheit in den äußerlichen Gebräuchen; in der Lehre und Predigt wollte sie keine besondere Form vorschreiben, sondern verwieß auf die göttlichen, biblischen Schriften. Nur bei der Darreichung der Sacramente hatte man nöthig gefunden, zur Unterscheidung von den Papisten und den sogenannten Sacramentirern die Worte recht genau zu bestimmen. Da aber seit dieser Zeit soviel Wort- und That-Zank über Lehrmeinungen geführt worden, und manche unter den Lehrern selbst von dem wahren lebendigen Geiste der Reformation

126) Diese verbesserte Kastenordnung wurde 1552. einzeln gedruckt, und als Anhang auch der Landesordnung beigefügt. Schnurrer, a. a. O. S. 271.

sich weit genug entfernt hatten, so wurde für gut angesehen, der neuen Kirchenordnung die Summe der 1553.
reinen, evangelischen Lehre nach den Hauptaussprüchen der h. Schrift vorauszuschicken, und dann nach den näheren Bestimmungen über Lehre und Predigt, Taufe, Catechismus, Beicht, Absolution, Nachtmahl, erst die Vorschriften über die äußerlichen Gebräuche folgen zu lassen. Dagegen wurden die Worte zur Darreichung der Sacramente einfacher, nach der Schrift, gefaßt, als in der ersten Kirchen-Ordnung, die Gebete und Ermahnungen aber aus derselben beibehalten, da sie in einer herzlichen, kindlichen Sprache jeden ohne Unterschied ergreifen [127].

Das Kirchen-Regiment bestand schon unter H. Ulrich in der Visitation, einer Vereinigung von Männern, welche nach Luthers Anordnung und Vorgang, lebendige, beständige Aufsicht über alles, was zur Kirche gehört, haben sollen. Dieses Collegium 1553.
von geistlichen und weltlichen Räthen hat H. Christoph 26.
wieder aufgerichtet, mit tauglichen Männern besetzt May.
und ihren Staat verbessert [128].

D. Matthäus Alber, der die Reformation zu Reutlingen eingeführt, und seine Zuflucht auch nach Wirtemberg genommen [129], M. Caspar Gräter,

---

127) Im J. 1553. erschien die erste Ausgabe, im J. 1555. eine zwente. Von den Verbesserungen und Zusätzen im J. 1559. weiter unten.

128) H. Christophs Visitations-Ordnung vom obigen Datum. Sattler, IV. Beil. 21.

129) Um eben diese Zeit wollte man ihn wieder zu Reutlingen haben; er überließ es aber der Entscheidung des Herzogs. Aus dem oben angeführten Schreiben, not. 124.

vormals H. Ulrichs Hofprediger, von dem er jeden Morgen einen Vortrag gehört; und Joh. Engelmann, früher Pfarrer zu Grosingersheim, dann Prediger bei H. Christoph zu Mömpelgardt [130]), diese drey waren die geistlichen Kirchenräthe unter dem Vorsiz des Probstes J. Brenz. Annehmung und Abschaffung der Pfarrer, Prediger, Diaconen und Schulmeister, Abhörung der zur General-Superintendenz überschickten Inquisitionen (Visitationsfragen), ausserhalb der politischen Punkte, alles, was Lehre und Leben der Kirchendiener und Schulmeister und was die Kirchenordnung überhaupt betrifft, war ihnen zugewiesen, nach ihrem besten Verstand durch Umfragen decretiren zu helfen. Besonders sollten sie mit den neuen Kirchendienern und Schulmeistern das auferlegt Examen halten, mit mehrerm Fleiß und Ernst, denn bisher geschehen, auf die Diener der reinen Lehre sehen, gemäs der Wirt. und Augsp. Confession, irrige Secten und solche Kirchendiener, welche sich des Holippens auf der Canzel oder des lästerlichen Untrinkens schuldig machten, nicht verschonen; auf welches alles der Rath und Probst Joh. Brenz seine Superintendenz haben solle.

Ferner verordnete H. Christoph, zu diesen Kirchenräthen sollen alle Quatember die 4 General-Superintendenten mit ihrer Superintendenz und Inquisitionen (Visitation im engern Sinne) sich verfügen und mit denselben und Joh. Brenz, welche in dieser Sache zu General-Superintendenten verordnet worden, erwägen und berathen, wie den Secten, Fehl und Män-

130) Schnurrer, a. a. O. S. 201.

geln zu begegnen, ihr Bedenken in Schriften begreifen, an Landhofmeister und Räthe auch zu berathen übergeben, und was also von beyden Theilen bedacht und berathen worden, ihm selbst zu Handen geben und seine Resolution darüber gewarten.

Also war Einheit durch das Ganze hinauf zum Herzog. Dieser nannte die Visitation sein rechtes Aug, das in den innersten Zustand seines Volks und seiner Beamten eindringe [130 b]). Die Uebereinstimmung unter den Räthen aber wurde nicht wenig befördert durch Brenz, der in der Mitte stand. Der Canzler D. Joh. Feßler kannte ihn schon zu Heidelberg, da sie mit einander den Wissenschaften oblagen [131]); und D. Hier. Gerhard, der Vice-Canzler, schätzte seine Schriften so hoch, daß er manche Nachtstunde dabei zubrachte, und sie einst in seinen Sarg zu legen befahl [132]).

Was Joh. Brenz in den geistlichen Sachen, das war Sebastian Hornmold in den zeitlichen Kirchen-Angelegenheiten, ebenfalls mit besonderem Zutrauen des Herzogs. Er und D. Johann Knoderer sind es, welche die Anordnungen in Absicht der Kirchengüter und des allgemeinen Kirchenkastens durchgeführt haben. Hornmoldt hatte über die weltlichen Visitationsräthe die Superintendenz, und wurde noch überdieß zum Director der Visitation erhoben. Dem Landhofmeister aber, Balthaser von Gültingen, ward die Superattendenz über das Ganze gegeben.

130 b) Schnurrer, a. a. O. S. 231.
131) Heerbrand, l. c. pag. 8.
132) Teissier, Eloges des Hommes sçavans. T. I. p. 342. Junker, Ehrengedächtniß D. Luthers, S. 166.

Dieß sind die ersten Züge der Kirchenverfassung, welche H. Christoph neu begründet und in der Folge noch weiter ausgeführt hat, nicht vermöge der weltlichen Landeshoheit, auch nicht Kraft der Schirmherrschaft allein oder als Vogt der Kirche, sondern, wie er selbst sich ausdrückt, „kraft Unsers von Gott befohlenen Amtes, aus Gottes Gnad zum Regiment Unsers Fürstenthums und Gemeinde berufen und verordnet" [133]).

Denn, so sagt der Eingang zur Kirchen-Ordnung, ungeachtet etliche vermeinten, daß der weltlichen Obrigkeit allein das weltliche Regiment zustände, so erkenne er sich doch vor Gott schuldig, und wisse, daß es seines Amtes und Berufes seye, vor allen Dingen die untergebene Landschaft mit der reinen Lehre des h. Evangelii, so den rechten Frieden des Gewissens bringt, zu versorgen, und dann erst und darneben in zeitlicher Regierung nützliche Ordnungen und Regiment zu zeitlichem Frieden und Wohl, welche Gott um des vorhergehenden willen geben werde, anzustellen und zu erhalten, wie denn die h. Schrift vieler gottseliger Könige und Fürsten Exempel fürstelle, und Gott der Allmächtige einst Rechenschaft fordern werde [134]).

Obgleich die Kirchensachen etwas später, als die andern,

133) Große Kirchenordnung. S. I.ᵇ und LXLII.ᵇ

134) Eben so sagt der Eingang zur Kloster-Ordnung, Sattler, IV. Beil. 35. S. 86. daß Er nach dem Antritt der Regierung nichts höheres sich befohlen oder angelegen seyn lasse, dann daß neben der zeitlichen Regierung die Unterthanen und Schirmsverwandten in rechtem wahren Gottesdienst erbaut und erhalten werden.

vorgenommen werden konnten, so ist doch diese Grundlage noch vor der Bekanntmachung des Landrechts und der andern Verhandlungen zu Stand gekommen.

Die dritte große Aufgabe aber, die Gründung hinlänglicher Lehranstalten, ist mit so vielen andern wichtigen Dingen in Verbindung gestanden, daß sie erst nach Verfluß einiger Jahre und im Zusammenhang mit diesen zur Ausführung kam, jedoch unter solchen Umständen, welche zugleich die trefflichste Gewährleistung des Ganzen herbeigeführt haben.

Das fürstliche Haus.

(Herzogin Sabina. Christophs Vorsorge für Grav Georgs Vermählung, des Stammvaters der jetzt regierenden Linie. Erneuerte Freundschaft mit Hessen. Aussöhnung mit H. Heinrich zu Braunschweig-Wolfenbüttel.)

Von allen jenen, in kurzer Zeit erfolgten, doch nicht übereilten, Einrichtungen und Verbesserungen in Staat und Kirche war gewis keine gleichgültige Zuschauerin und Zeugin die Herzogin Sabina, nach den vielen traurigen Ereignissen, so sie bis dahin erfahren; und eben so wenig vergaß Herzog Christoph seinerseits, unter den vielen Regierungsgeschäften, auch seinen Sohnespflichten Genüge zu thun.

Sabina hatte es fast empfindlich genommen, daß ihr nicht die erste Botschaft von dem Ableben ihres Gemahls zugeschickt worden, bis sie von der wahren Ursache dieser Zurückhaltung (wegen der Huldigung und der span. Besatzungen) berichtet worden. Nach wenigen Wochen, als Christoph in Besiz der Regierung war und die nöthigsten Einrichtungen getroffen, ließ er sie durch eine ansehnliche Gesandtschaft aus Bay- 1551. 6. Jan.*)

*) Tag der Ankunft zu Stuttgardt.

ern abhohlen, wo sie seit geraumer Zeit, bei ihren Brüdern, sich aufgehalten hatte. Die Städte und Aemter Waiblingen und Winnenden, ihr Widdum, wurden von ihr in Huldigung genommen [135]; Zu ihrem Sitz aber erhielt sie das Schloß zu Nürtingen, welches H. Eberhards II. Wittwe bewohnt hatte, dasselbe, aus welchem sie selbst vor 36 Jahren ihre Flucht angetreten. Welch ein Wechsel der Dinge seit dieser Zeit! Nun war ihr noch das Glück beschieden, fast die ganze Regierung ihres Sohnes, bis auf die drey letzten Jahre, zu sehen, und so ein hohes Alter im Frieden zu erreichen.

Sie soll schon früher, wahrscheinlich während ihres Zwischen-Aufenthaltes zu Urach, nach Herzog Ulrichs Vertreibung, eine Neigung zur Reformation gezeigt und das h. Abendmahl unter beiderlei Gestalt empfangen, nachher aber an ihrer Brüder Hof verschiedene Anfechtungen deßwegen gehabt haben. Dieß wäre wirklich das einzige, worin sie mit ihrem Gemahl übereingestimmt hätte [136]. Doch erst nach ihrer Rükkehr bekannte sie sich öffentlich zur evangelischen Lehre. Barthol. Hagen, von Tübingen, Pfarrer zu Dettingen, wurde

135) Aus des jüngern Gabelkofers Collektaneen.

136) Es sind auch Zweifel dagegen. Dietrich Spät wenigstens, ihr Freund, war ein erklärter Feind der Reformation, wie des H. Ulrichs. Ihre unten folgende Stiftung an den Orten, wo die Spätischen Herrschaften liegen, läßt vermuthen, daß sie damals noch mit ihm gleich gedacht. Doch sagt ihr Leichenredner, Liebler, (2 Sept. 1564.) was oben im Text; sie habe über die 34 Jahre das h. Evangelium gekannt und geliebt ꝛc. Vergl. Sattler, IV. 210. Schnurrer, a. a. O. S. 260. v. Belli a. a. O.

wurde zu ihrem Prediger verordnet, und ließ sich um so mehr angelegen seyn, sie in die wesentlichen Lehren der augspurgischen und wirtembergischen Confession einzuweihen [136], nachdem er selbst wegen Neigung zum Calvinischen Bekenntniß in Anfechtung gewesen.

Ausser den Religionsübungen brachte die fürstliche Wittwe ihre Zeit mit Werken der Wohlthätigkeit zu, und verwendete zwey Drittheile ihres Einkommens zu denselbigen. Vormals hatte sie zwey Stiftungen an die Caplaneyen zu Zwiefalten und Marchthal vermacht. Damit nun diese nicht zum päbstlichen Gottesdienst gebraucht würden, erlegte sie den beyden Klöstern 340 fl. mit der Bedingung, daß das Hauptgut von jener Stiftung zu einem jährlichen Almosen für die Armen bestimmt werden solle [136 b]. Eben so kaufte sie von den Nonnen zu Waiblingen in der Clausen ihr Haus mit Garten und anderer Zugehör bei der Kirche gelegen, um jährliche 52 fl. Leibgeding, und übergab hernach Haus und Garten samt 1000 fl. baaren Geldes an die Stadt Waiblingen zum Almosen armer Leute, doch daß sie noch das Leibgeding den Nonnen davon reichen sollten [137]. Von zeitlichen Gütern, pflegte sie zu sagen, hinterlasse sie nichts, als was sie bey 1554.

136) Er berichtet dem Herzog, 6. Sept. 1562. er habe, ohne Ruhm zu melden, seinem kleinen geringfügigen Verstand nach nichts unterlassen, das zu Erkenntniß göttlicher evangel. Wahrheit bey Ihr F. G. dienstlich seyn mögen, insonderheit in dem Articulo justificationis etc.

136b) Sattler, IV. 210.

137) aus des jüngern Gabelkofers Collektaneen.

den Armen oder verdienten, treuen Dienern hinterlegt habe [138]).

In ihren lezten Jahren sollte H. Christoph noch einmal einen Rechtsstreit gegen K. Ferdinand führen in Erbschaftsangelegenheiten. Ihr Bruder, H. Ernst von
1560. Bayern, postulirter Erzbischof zu Salzburg, starb in
7. Dec. der Gravschaft Glatz, welche er als Pfandschaft der Krone Böhmen erworben hatte mit Bewilligung K. Ferdinands. Es war nicht zu läugnen, daß Sabina, seine rechte Schwester, gegründete Erbansprüche habe, denn ihr Verzicht bey der Vermählung mit H. Ulrich betraf nur die baierischen Erblande. H. Christoph ließ deßwegen den Sachen näher auf den Grund sehen und die Ansprüche geltend machen. Allein K. Ferdinand hatte bereits die Gravschaft seinem Schwiegersohn, H. Albrecht von Bayern, zugesagt, also fehlte es nicht an Auswegen, um Christophs Ansprüche abzulehnen, so daß dieser von selbst zurückstand, auch aus Rücksicht gegen diesen seinen Vetter, dessen thätige Freundschaft sich schon mehrfältig erprobt hatte [138b]).

Die Angelegenheiten des Graven Georg machten dem Herzog Christoph mehr zu schaffen. Georg verweilte seit dem schmalkaldischen Krieg in der Schweiz, war nicht in den Heilbronner Vertrag eingeschlossen, und also noch in des Kaisers Acht und Aberacht. K.

---

138) Schnurrer a. a. O. — Am 15. März 1563. schickte sie dem Herzog ihren lezten Willen; den 30. Aug. 1564. 8 Uhr Morgens wurde sie von der Gewalt Gottes getroffen (Schlaganfall?) und verschied Nachmittags 1 Uhr. v. Belli a. a. O.

138b) Sattler, IV. 158.

Ferdinand wollte ihm auch die Passauer Stillstands-handlungen nicht gelten lassen, weil diese nur auf den Morizischen Krieg, nicht aber zurück auf den schmalkaldischen sich bezögen; es war noch immer sein Wunsch, die Gravschaft Mömpelgardt mit den österreichischen Vorlanden zu vereinigen. H. Christoph aber erhielt durch den geheimen Vertrag mit dem Kaiser auch dieses, daß er für Grav Georg bitten durfte, und der Kaiser gab ohne Schwierigkeit die Erlaubniß, daß Grav Georg sich ruhig in seine Lande begeben, auch seinen Vetter, den Herzog, zu Stuttgart besuchen möge [139]. Indessen erfolgte der Vertrag zu Passau, worin K. Ferdinand auch Georg Georgs Erbrecht auf das Fürstenthum Wirtemberg und Teck ausdrücklich anerkannt hat. Während noch über die Vertragssumme unterhandelt wurde, kam Grav Georg nach Stuttgart, und H. Christoph nahm sofort Bedacht, die früher vorgehabten Verträge zu vollenden, damit Grav Georg noch in den Stand gesezt würde, sich standesmäßig zu verehlichen. H. Ulrich hatte in dem Vertrag von Reichenweiher nur im allgemeinen geäußert, wenn Grav Georg sich fügen würde, so wollte er ihn mit solchen Herrschaften bedenken, welche er mit dem Schwerdt erobert habe, damit das Herzogthum nicht zertrennt würde. Da aber Georg von jeher größere Ansprüche gemacht hatte, so war es nun nicht leicht, ihn darüber zufrieden zu stellen. Vermuthlich geschah die Vergleichung durch einen Austrag, über welchen Christoph schon früher mit ihm übereinge-

1552. 27. März

139) Sattler, IV. 39 f.

1552. 4. May kommen war. Es wurde ein Vertrag verabredet, des Inhalts:

H. Christoph übergibt dem Graven Georg, seinem Oheim, die Gravschaft Mömpelgardt, nebst den übrigen jenseitigen Herrschaften und allen ihren Zugehörden und Rechten, damit Grav Georg und seine mannliche, ehliche Leibeserben ihren Staat desto baß aufbringen und erhalten mögen; dazu alle Vorräthe an Geld, Wein und Früchten, ungefähr 10,000 fl. im Werth, und verspricht zugleich, seinen Tisch mit einem ziemlichen Silbergeschirr zu versehen. Damit aber Grav Georg auch im Herzogthum Wirtemberg ein An- und Heimwesen mit Aus- und Einreuten haben möge, so gibt ihm H. Christoph Schloß, Stadt und Amt Neuenbürg auf Lebzeiten ein, samt dem Forst, mit Vorbehalt der obrigkeitlichen Rechte, ausgenommen das Recht, Pfarrer zu setzen. Zudem will ihm der Herzog nicht nur 1000 Kronen erlassen, welche er ihm geliehen, sondern auch eben soviel baar ausbezahlen, und verspricht, bis er in den Besiz einiger noch im Rechtsstreit befangenen Herrschaften komme, eine gleiche Summe jährlich zuzulegen, und, wenn die auf dem Herzogthum liegenden Beschwerden aufhören, 10,000 fl. jährlich zu geben[140]).

Mit den Herrschaften war Grav Georg zufrieden; er scheint sie selbst als ein abgesondertes Ganzes gegen einzelne Stücke und Aemter vorgezogen zu haben. Aber die Geldzugaben waren ihm zu gering, das Einkommen überhaupt zu schmal, und die Behausung zu Neuenbürg zu alt (wiewohl der Herzog selbst wenig bessere

140) Sattler, IV. 52.

Schlösser hatte); er nahm deßwegen nach zwey Jahren auch eine Geldsumme dafür. So unterschrieb er den Vertrag, wie er nachher sich ausdrückt, fast beschwerlich und ungern [141].

Nicht zu übersehen ist, daß H. Christoph die Abtretung von Mömpelgardt bewilligte, während der Passauische Vertrag noch nicht genehmigt war *), daher er auch, für den unglücklichen Fall, den Zutritt zu Mömpelgardt vorbehielt, unter gleicher Vergünstigung für Grav Georg, im Fall dieser aus Mömpelgardt verdrungen würde.

Wiewohl aber H. Christoph bereits einen achtjährigen Sohn hatte, und Grav Georg schon 55 Jahre zählte, auch bei seinem Ableben der Rückfall von Mömpelgardt zu erwarten war, so ließ sich doch H. Christoph durch keine Nebenrücksicht abhalten, seinen Oheim noch zur Vermählung zu bewegen. Schon damals, als ihm H. Ulrich die Hälfte des Herzogthums zuwenden wollte, hatte man sich um eine fürstliche Braut für ihn beworben, und auch seitdem waren die Erkundigungen an verschiedenen Höfen fortgesezt worden; aber nie hatten sich die Umstände fügen wollen. Endlich, im 57ten Jahr, entschied sich Grav Georg für Landgrav Philipps von Hessen Tochter, Barbara, welche damals 19 Jahre alt war. H. Christoph ließ 1555.
sogleich die Anwerbung mit ihm thun. Die Ehe wurde 8 Jan.
geschlossen und Georg wurde noch Vater von zwey 10.
Söhnen und einer Tochter, wovon er aber die lezte Sept.

141) Randbemerkungen zu dem Vertrag, Msc.

*) Die Ratification erfolgte erst den 5. Jun. 1552.

142) Sattler, IV. 54.

vormals H. Ulrichs Hofprediger, von dem er jeden Morgen einen Vortrag gehört; und Joh. Engelmann, früher Pfarrer zu Grosingersheim, dann Prediger bei H. Christoph zu Mömpelgardt [130]), diese drey waren die geistlichen Kirchenräthe unter dem Vorsiz des Probstes J. Brenz. Annehmung und Abschaffung der Pfarrer, Prediger, Diaconen und Schulmeister, Abhörung der zur General-Superintendenz überschickten Inquisitionen (Visitationsfragen), ausserhalb der politischen Punkte, alles, was Lehre und Leben der Kirchendiener und Schulmeister und was die Kirchenordnung überhaupt betrifft, war ihnen zugewiesen, nach ihrem besten Verstand durch Umfragen decretiren zu helfen. Besonders sollten sie mit den neuen Kirchendienern und Schulmeistern das auferlegt Examen halten, mit mehrerm Fleiß und Ernst, denn bisher geschehen, auf die Diener der reinen Lehre sehen, gemäs der Wirt. und Augsp. Confession, irrige Secten und solche Kirchendiener, welche sich des Holippens auf der Canzel oder des lästerlichen Untrinkens schuldig machten, nicht verschonen; auf welches alles der Rath und Probst Joh. Brenz seine Superintendenz haben solle.

Ferner verordnete H. Christoph, zu diesen Kirchenräthen sollen alle Quatember die 4 General-Superintendenten mit ihrer Superintendenz und Inquisitionen (Visitation im engern Sinne) sich verfügen und mit denselben und Joh. Brenz, welche in dieser Sache zu General-Superintendenten verordnet worden, erwägen und berathen, wie den Secten, Fehl und Män-

130) Schnurrer, a. a. O. S. 201.

geln zu begegnen, ihr Bedenken in Schriften begreifen, an Landhofmeister und Räthe auch zu berathen übergeben, und was also von beyden Theilen bedacht und berathen worden, ihm selbst zu Handen geben und seine Resolution darüber gewarten.

Also war Einheit durch das Ganze hinauf zum Herzog. Dieser nannte die Visitation sein rechtes Aug, das in den innersten Zustand seines Volks und seiner Beamten eindringe [130 b]). Die Uebereinstimmung unter den Räthen aber wurde nicht wenig befördert durch Brenz, der in der Mitte stand. Der Canzler D. Joh. Feßler kannte ihn schon zu Heidelberg, da sie mit einander den Wissenschaften oblagen [131]); und D. Hier. Gerhard, der Vice-Canzler, schätzte seine Schriften so hoch, daß er manche Nachtstunde dabei zubrachte, und sie einst in seinen Sarg zu legen befahl [132]).

Was Joh. Brenz in den geistlichen Sachen, das war Sebastian Hornmold in den zeitlichen Kirchen-Angelegenheiten, ebenfalls mit besonderem Zutrauen des Herzogs. Er und D. Johann Knoderer sind es, welche die Anordnungen in Absicht der Kirchengüter und des allgemeinen Kirchenkastens durchgeführt haben. Hornmoldt hatte über die weltlichen Visitationsräthe die Superintendenz, und wurde noch überdieß zum Director der Visitation erhoben. Dem Landhofmeister aber, Balthaser von Gültingen, ward die Superattendenz über das Ganze gegeben.

130 b) Schnurrer, a. a. O. S. 231.

131) Heerbrand, l. c. pag. 8.

132) Teissier, Eloges des Hommes sçavans. T. I. p. 342. Junker, Ehrengedächtniß D. Luthers, S. 166.

Dieß sind die ersten Züge der Kirchenverfassung, welche H. Christoph neu begründet und in der Folge noch weiter ausgeführt hat, nicht vermöge der weltlichen Landeshoheit, auch nicht Kraft der Schirmherrschaft allein oder als Vogt der Kirche, sondern, wie er selbst sich ausdrückt, „kraft Unsers von Gott befohlenen Amtes, aus Gottes Gnad zum Regiment Unsers Fürstenthums und Gemeinde berufen und verordnet" 133).

Denn, so sagt der Eingang zur Kirchen-Ordnung, ungeachtet etliche vermeinten, daß der weltlichen Obrigkeit allein das weltliche Regiment zustände, so erkenne er sich doch vor Gott schuldig, und wisse, daß es seines Amtes und Berufes seye, vor allen Dingen die untergebene Landschaft mit der reinen Lehre des h. Evangelii, so den rechten Frieden des Gewissens bringt, zu versorgen, und dann erst und darneben in zeitlicher Regierung nützliche Ordnungen und Regiment zu zeitlichem Frieden und Wohl, welche Gott um des vorhergehenden willen geben werde, anzustellen und zu erhalten, wie denn die h. Schrift vieler gottseliger Könige und Fürsten Exempel fürstelle, und Gott der Allmächtige einst Rechenschaft fordern werde 134).

Obgleich die Kirchensachen etwas später, als die andern,

---

133) Große Kirchenordnung. S. I.b und LXLII.b

134) Eben so sagt der Eingang zur Kloster-Ordnung, Sattler, IV. Beil. 35. S. 86. daß Er nach dem Antritt der Regierung nichts höheres sich befohlen oder angelegen seyn lasse, dann daß neben der zeitlichen Regierung die Unterthanen und Schirmsverwandten in rechtem wahren Gottesdienst erbaut und erhalten werden.

vorgenommen werden konnten, so ist doch diese Grundlage noch vor der Bekanntmachung des Landrechts und der andern Verhandlungen zu Stand gekommen.

Die dritte große Aufgabe aber, die Gründung hinlänglicher Lehranstalten, ist mit so vielen andern wichtigen Dingen in Verbindung gestanden, daß sie erst nach Verfluß einiger Jahre und im Zusammenhang mit diesen zur Ausführung kam, jedoch unter solchen Umständen, welche zugleich die trefflichste Gewährleistung des Ganzen herbeigeführt haben.

Das fürstliche Haus.

(Herzogin Sabina. Christophs Vorsorge für Grav Georgs Vermählung, des Stammvaters der jetzt regierenden Linie. Erneuerte Freundschaft mit Hessen. Aussöhnung mit H. Heinrich zu Braunschweig-Wolfenbüttel.)

Von allen jenen, in kurzer Zeit erfolgten, doch nicht übereilten, Einrichtungen und Verbesserungen in Staat und Kirche war gewis keine gleichgültige Zuschauerin und Zeugin die Herzogin Sabina, nach den vielen traurigen Ereignissen, so sie bis dahin erfahren; und eben so wenig vergaß Herzog Christoph seinerseits, unter den vielen Regierungsgeschäften, auch seinen Sohnespflichten Genüge zu thun.

Sabina hatte es fast empfindlich genommen, daß ihr nicht die erste Botschaft von dem Ableben ihres Gemahls zugeschickt worden, bis sie von der wahren Ursache dieser Zurückhaltung (wegen der Huldigung und der span. Besatzungen) berichtet worden. Nach wenigen Wochen, als Christoph in Besiz der Regierung war und die nöthigsten Einrichtungen getroffen, ließ er sie durch eine ansehnliche Gesandtschaft aus Bay- 1551. 6. Jan.*)

*) Tag der Ankunft zu Stuttgardt.

ern abhohlen, wo sie seit geraumer Zeit, bei ihren Brüdern, sich aufgehalten hatte. Die Städte und Aemter Waiblingen und Winnenden, ihr Widdum, wurden von ihr in Huldigung genommen [135]; Zu ihrem Sitz aber erhielt sie das Schloß zu Nürtingen, welches H. Eberhards II. Wittwe bewohnt hatte, dasselbe, aus welchem sie selbst vor 36 Jahren ihre Flucht angetreten. Welch ein Wechsel der Dinge seit dieser Zeit! Nun war ihr noch das Glück beschieden, fast die ganze Regierung ihres Sohnes, bis auf die drey letzten Jahre, zu sehen, und so ein hohes Alter im Frieden zu erreichen.

Sie soll schon früher, wahrscheinlich während ihres Zwischen-Aufenthaltes zu Urach, nach Herzog Ulrichs Vertreibung, eine Neigung zur Reformation gezeigt und das h. Abendmahl unter beiderlei Gestalt empfangen, nachher aber an ihrer Brüder Hof verschiedene Anfechtungen deßwegen gehabt haben. Dieß wäre wirklich das einzige, worin sie mit ihrem Gemahl übereingestimmt hätte [136]. Doch erst nach ihrer Rükkehr bekannte sie sich öffentlich zur evangelischen Lehre. Barthol. Hagen, von Tübingen, Pfarrer zu Dettingen, wurde

135) Aus des jüngern Gabelkofers Collektaneen.

136) Es sind auch Zweifel dagegen. Dietrich Spät wenigstens, ihr Freund, war ein erklärter Feind der Reformation, wie des H. Ulrichs. Ihre unten folgende Stiftung an den Orten, wo die Spätischen Herrschaften liegen, läßt vermuthen, daß sie damals noch mit ihm gleich gedacht. Doch sagt ihr Leichenredner, Liebler, (2 Sept. 1564.) was oben im Text; sie habe über die 34 Jahre das h. Evangelium gekannt und geliebt rc. Vergl. Sattler, IV. 210. Schnurrer, a. a. O. S. 260. v. Belli a. a. O.

wurde zu ihrem Prediger verordnet, und ließ sich um so mehr angelegen seyn, sie in die wesentlichen Lehren der augspurgischen und wirtembergischen Confession einzuweihen [136]), nachdem er selbst wegen Neigung zum Calvinischen Bekenntniß in Anfechtung gewesen.

Ausser den Religionsübungen brachte die fürstliche Wittwe ihre Zeit mit Werken der Wohlthätigkeit zu, und verwendete zwey Drittheile ihres Einkommens zu denselbigen. Vormals hatte sie zwey Stiftungen an die Caplaneyen zu Zwiefalten und Marchthal vermacht. Damit nun diese nicht zum päbstlichen Gottesdienst gebraucht würden, erlegte sie den beyden Klöstern 340 fl. mit der Bedingung, daß das Hauptgut von jener Stiftung zu einem jährlichen Almosen für die Armen bestimmt werden solle 136 b). Eben so kaufte sie von den Nonnen zu Waiblingen in der Clausen ihr Haus mit Garten und anderer Zugehör bei der Kirche gelegen, um jährliche 52 fl. Leibgeding, und übergab hernach Haus und Garten samt 1000 fl. baaren Geldes an die Stadt Waiblingen zum Almosen armer Leute, doch daß sie noch das Leibgeding den Nonnen davon reichen sollten [137]). Von zeitlichen Gütern, pflegte sie zu sagen, hinterlasse sie nichts, als was sie bey 1554.

136) Er berichtet dem Herzog, 6. Sept. 1562. er habe, ohne Ruhm zu melden, seinem kleinen geringfügigen Verstand nach nichts unterlassen, das zu Erkenntniß göttlicher evangel. Wahrheit bey Ihr F. G. dienstlich seyn mögen, insonderheit in dem Articulo justificationis etc.

136 b) Sattler, IV. 210.

137) aus des jüngern Gabelkofers Collektaneen.

den Armen oder verdienten, treuen Dienern hinterlegt habe [138]).

In ihren lezten Jahren sollte H. Christpph noch einmal einen Rechtsstreit gegen K. Ferdinand führen in Erbschaftsangelegenheiten. Ihr Bruder, H. Ernst von
1560. Bayern, postulirter Erzbischof zu Salzburg, starb in
7. Dec. der Gravschaft Glaz, welche er als Pfandschaft der Krone Böhmen erworben hatte mit Bewilligung K. Ferdinands. Es war nicht zu läugnen, daß Sabina, seine rechte Schwester, gegründete Erbansprüche habe, denn ihr Verzicht bey der Vermählung mit H. Ulrich betraf nur die baierischen Erblande. H. Christoph ließ deßwegen den Sachen näher auf den Grund sehen und die Ansprüche geltend machen. Allein K. Ferdinand hatte bereits die Gravschaft seinem Schwiegersohn, H. Albrecht von Bayern, zugesagt, also fehlte es nicht an Auswegen, um Christophs Ansprüche abzulehnen, so daß dieser von selbst zurückstand, auch aus Rücksicht gegen diesen seinen Vetter, dessen thätige Freundschaft sich schon mehrfältig erprobt hatte [138b]).

Die Angelegenheiten des Graven Georg machten dem Herzog Christoph mehr zu schaffen. Georg verweilte seit dem schmalkaldischen Krieg in der Schweiz, war nicht in den Heilbronner Vertrag eingeschlossen, und also noch in des Kaisers Acht und Aberacht. K.

---

138) Schnurrer a. a. O. — Am 15. März 1563. schickte sie dem Herzog ihren lezten Willen; den 30. Aug. 1564. 8 Uhr Morgens wurde sie von der Gewalt Gottes getroffen (Schlaganfall?) und verschied Nachmittags 1 Uhr. v. Belli a. a. O.

138b) Sattler, IV. 158.

Ferdinand wollte ihm auch die Passauer Stillstands-handlungen nicht gelten lassen, weil diese nur auf den Morizischen Krieg, nicht aber zurück auf den schmalkaldischen sich bezögen; es war noch immer sein Wunsch, die Gravschaft Mömpelgardt mit den österreichischen Vorlanden zu vereinigen. H. Christoph aber erhielt durch den geheimen Vertrag mit dem Kaiser auch dieses, daß er für Grav Georg bitten durfte, und der Kaiser gab ohne Schwierigkeit die Erlaubniß, daß Grav Georg sich ruhig in seine Lande begeben, auch seinen Vetter, den Herzog, zu Stuttgart besuchen möge [139]). 1552. 27. März
Indessen erfolgte der Vertrag zu Passau, worin K. Ferdinand auch Georg Georgs Erbrecht auf das Fürstenthum Wirtemberg und Teck ausdrücklich anerkannt hat. Während noch über die Vertragssumme unterhandelt wurde, kam Grav Georg nach Stuttgart, und H. Christoph nahm sofort Bedacht, die früher vorgehabten Verträge zu vollenden, damit Grav Georg noch in den Stand gesezt würde, sich standesmäßig zu verehlichen. H. Ulrich hatte in dem Vertrag von Reichenweiher nur im allgemeinen geäußert, wenn Grav Georg sich fügen würde, so wollte er ihn mit solchen Herrschaften bedenken, welche er mit dem Schwerdt erobert habe, damit das Herzogthum nicht zertrennt würde. Da aber Georg von jeher größere Ansprüche gemacht hatte, so war es nun nicht leicht, ihn darüber zufrieden zu stellen. Vermuthlich geschah die Vergleichung durch einen Austrag, über welchen Christoph schon früher mit ihm übereinge-

139) Sattler, IV. 39 f.

1552. 4. May kommen war. Es wurde ein Vertrag verabredet, des Inhalts:

H. Christoph übergibt dem Graven Georg, seinem Oheim, die Gravschaft Mömpelgardt, nebst den übrigen jenseitigen Herrschaften und allen ihren Zugehörden und Rechten, damit Grav Georg und seine mannliche, ehliche Leibeserben ihren Staat desto baß aufbringen und erhalten mögen; dazu alle Vorräthe an Geld, Wein und Früchten, ungefähr 10,000 fl. im Werth, und verspricht zugleich, seinen Tisch mit einem ziemlichen Silbergeschirr zu versehen. Damit aber Grav Georg auch im Herzogthum Wirtemberg ein An- und Heimwesen mit Aus- und Einreuten haben möge, so gibt ihm H. Christoph Schloß, Stadt und Amt Neuenbürg auf Lebzeiten ein, samt dem Forst, mit Vorbehalt der obrigkeitlichen Rechte, ausgenommen das Recht, Pfarrer zu setzen. Zudem will ihm der Herzog nicht nur 1000 Kronen erlassen, welche er ihm geliehen, sondern auch eben soviel baar ausbezahlen, und verspricht, bis er in den Besiz einiger noch im Rechtsstreit befangenen Herrschaften komme, eine gleiche Summe jährlich zuzulegen, und, wenn die auf dem Herzogthum liegenden Beschwerden aufhören, 10,000 fl. jährlich zu geben[140]).

Mit den Herrschaften war Grav Georg zufrieden; er scheint sie selbst als ein abgesondertes Ganzes gegen einzelne Stücke und Aemter vorgezogen zu haben. Aber die Geldzugaben waren ihm zu gering, das Einkommen überhaupt zu schmal, und die Behausung zu Neuenbürg zu alt (wiewohl der Herzog selbst wenig bessere

140) Sattler, IV. 52.

Schlösser hatte); er nahm deßwegen nach zwey Jahren auch eine Geldsumme dafür. So unterschrieb er den Vertrag, wie er nachher sich ausdrückt, fast beschwerlich und ungern [141]).

Nicht zu übersehen ist, daß H. Christoph die Abtretung von Mömpelgardt bewilligte, während der Passauische Vertrag noch nicht genehmigt war *), daher er auch, für den unglücklichen Fall, den Zutritt zu Mömpelgardt vorbehielt, unter gleicher Vergünstigung für Grav Georg, im Fall dieser aus Mömpelgardt verdrungen würde.

Wiewohl aber H. Christoph bereits einen achtjährigen Sohn hatte, und Grav Georg schon 55 Jahre zählte, auch bei seinem Ableben der Rückfall von Mömpelgardt zu erwarten war, so ließ sich doch H. Christoph durch keine Nebenrücksicht abhalten, seinen Oheim noch zur Vermählung zu bewegen. Schon damals, als ihm H. Ulrich die Hälfte des Herzogthums zuwenden wollte, hatte man sich um eine fürstliche Braut für ihn beworben, und auch seitdem waren die Erkundigungen an verschiedenen Höfen fortgesezt worden; aber nie hatten sich die Umstände fügen wollen. Endlich, im 57ten Jahr, entschied sich Grav Georg für Landgrav Philipps von Hessen Tochter, Barbara, welche damals 19 Jahre alt war. H. Christoph ließ 1555.
sogleich die Anwerbung mit ihm thun. Die Ehe wurde 8 Jan.
geschlossen und Georg wurde noch Vater von zwey 10.
Söhnen und einer Tochter, wovon er aber die lezte Sept.

141) Randbemerkungen zu dem Vertrag, Msc.
*) Die Ratification erfolgte erst den 5. Jun. 1552.
142) Sattler, IV. 54.

nicht mehr sah; denn er starb schon nach drey Jahren, und sein Erstgebohrner, Ulrich, noch vor ihm; der zweyte Sohn, Friderich, blieb allein im Leben [143]). Dieser ist es, durch den das Haus Wirtemberg fortgepflanzt worden ist.

H. Christoph war indessen noch mit einem zweyten Sohne erfreut worden, der ihm wirklich in der Regierung folgte. Mithin konnte jene Vorsorge damals überflüssig scheinen. Doch hat es bald der Erfolg gezeigt, ohne Christophs treuen Rath würde der Mannsstamm, ehe 40 Jahre verflossen, ausgestorben seyn. Also ist dieser besonderen Vorsicht Christophs die Erhaltung des Hauses zu verdanken.

Während dieser neuen Verbindung zwischen Wirtemberg und Hessen kam auch das Bündniß wieder zur Sprache, welches H. Ulrich einst mit Landgrav Philipp geschlossen, und darinn sich verschrieben, daß er und seine Nachkommen dem Hause Hessen gleichen Dienst in gleichen Fällen beweisen wollen, als Landgrav Philipp ihm bewiesen, wider männiglich. Eben jezt hatte der Landgrav von verschiedenen Seiten feindlichen Ueberzug zu besorgen, und war dazu in Geldverlegenheit wegen der vielen vorhergegangenen Kriege. Er ließ daher bei H. Christoph fragen, welcher Hülfe er sich bei ihm zu versehen habe? Als sein Sohn, Landgrav Wilhelm, mit dem Herzog zu Worms zusammentraf, ließ er ihm eine Copie von seines Vaters Obligation zustellen und dabey zu verstehen geben, daß er ihn gegen eine benannte Summe Geldes, über die man sich vereinigen würde, der väterlichen Ver-

---

143) Sattler, IV, 88.

schreibung loszählen wolle; denn wenn H. Christoph einen Kriegszug hernieder in Hessen thun sollte, wie der Vertrag mit sich bringe, so würde solches weit über 100,000 fl. sich erstrecken.

H. Christoph erwiederte zu verschiedenen malen, (denn die Verhandlungen dauerten einige Jahre), er gestehe, daß eine treue Freundschaft solches seye, daß Landgrav Philipp seinen Vater habe einsetzen helfen, es seye auch von diesem treulich bezahlt und im schmalkaldischen Krieg über seine ordentliche Hülfe dargestreckt worden, wogegen er von den Bundsgenossen verlassen und nachgehends zur Annehmung des Afterlehens mit Drohworten gedrungen worden. Er seinerseits werde der Verschreibung nicht weniger treulich nachkommen, und, wenn der Fall eintreten sollte, alles leisten und halten, wie er sich desgleichen von dem Landgraven getröste; welches er auch viel höher achte, als einige nahmhafte Summa Geldes [144]).

Er bewies das in derselbigen Sache, welche den Landgraven damals in Unruhe sezte. Dieser hatte dem Hause Nassau die Gravschaften Cazenelenbogen, Ziegenhein und Nidda wieder abgenommen, welche dasselbe während seiner Gefangenschaft am kaiserlichen Hofe besezt hatte mit Genehmigung des Reichshofraths; deßwegen führten der Graf von Nassau und der Prinz von Oranien, sein Sohn, Klage, und machten Rüstungen, welche grössere Störungen befürchten liessen. Nun bot H. Christoph seine Vermittlung an neben dem Kurfürsten Friederich von der Pfalz, wiewohl er selbst wegen etlicher burgundischen Herr-

144) 22. Jul. 1555. Mscr.

Dieß sind die ersten Züge der Kirchenverfassung, welche H. Christoph neu begründet und in der Folge noch weiter ausgeführt hat, nicht vermöge der weltlichen Landeshoheit, auch nicht Kraft der Schirmherrschaft allein oder als Vogt der Kirche, sondern, wie er selbst sich ausdrückt, „kraft Unsers von Gott befohlenen Amtes., aus Gottes Gnad zum Regiment Unsers Fürstenthums und Gemeinde berufen und verordnet" [133]).

Denn, so sagt der Eingang zur Kirchen-Ordnung, ungeachtet etliche vermeinten, daß der weltlichen Obrigkeit allein das weltliche Regiment zustände, so erkenne er sich doch vor Gott schuldig, und wisse, daß es seines Amtes und Berufes seye, vor allen Dingen die untergebene Landschaft mit der reinen Lehre des h. Evangelii, so den rechten Frieden des Gewissens bringt, zu versorgen, und dann erst und darneben in zeitlichen Regierung nützliche Ordnungen und Regiment zu zeitlichem Frieden und Wohl, welche Gott um des vorhergehenden willen geben werde, anzustellen und zu erhalten, wie denn die h. Schrift vieler gottseliger Könige und Fürsten Exempel fürstelle, und Gott der Allmächtige einst Rechenschaft fordern werde [134]).

Obgleich die Kirchensachen etwas später, als die andern,

---

133) Große Kirchenordnung. S. I.ᵇ und LXLII. ᵇ

134) Eben so sagt der Eingang zur Kloster-Ordnung, Sattler, IV. Beil. 35. S. 86. daß Er nach dem Antritt der Regierung nichts höheres sich befohlen oder angelegen seyn lasse, dann daß neben der zeitlichen Regierung die Unterthanen und Schirmsverwandten in rechtem wahren Gottesdienst erbaut und erhalten werden.

vorgenommen werden konnten, so ist doch diese Grundlage noch vor der Bekanntmachung des Landrechts und der andern Verhandlungen zu Stand gekommen.

Die dritte große Aufgabe aber, die Gründung hinlänglicher Lehranstalten, ist mit so vielen andern wichtigen Dingen in Verbindung gestanden, daß sie erst nach Verfluß einiger Jahre und im Zusammenhang mit diesen zur Ausführung kam, jedoch unter solchen Umständen, welche zugleich die trefflichste Gewährleistung des Ganzen herbeigeführt haben.

Das fürstliche Haus.

(Herzogin Sabina. Christophs Vorsorge für Grav Georgs Vermählung, des Stammvaters der jezt regierenden Linie. Erneuerte Freundschaft mit Hessen. Aussöhnung mit H. Heinrich zu Braunschweig-Wolfenbüttel.)

Von allen jenen, in kurzer Zeit erfolgten, doch nicht übereilten, Einrichtungen und Verbesserungen in Staat und Kirche war gewis keine gleichgültige Zuschauerin und Zeugin die Herzogin Sabina, nach den vielen traurigen Ereignissen, so sie bis dahin erfahren; und eben so wenig vergaß Herzog Christoph seinerseits, unter den vielen Regierungsgeschäften, auch seinen Sohnespflichten Genüge zu thun.

Sabina hatte es fast empfindlich genommen, daß ihr nicht die erste Botschaft von dem Ableben ihres Gemahls zugeschickt worden, bis sie von der wahren Ursache dieser Zurückhaltung (wegen der Huldigung und der span. Besatzungen) berichtet worden. Nach wenigen Wochen, als Christoph in Besiz der Regierung war und die nöthigsten Einrichtungen getroffen, ließ er sie durch eine ansehnliche Gesandtschaft aus Bay- 1551. 6. Jan.*)

*) Tag der Ankunft zu Stuttgardt.

ern abhohlen, wo sie seit geraumer Zeit, bei ihren Brüdern, sich aufgehalten hatte. Die Städte und Aemter Waiblingen und Winnenden, ihr Widdum, wurden von ihr in Huldigung genommen [135]; Zu ihrem Sitz aber erhielt sie das Schloß zu Nürtingen, welches H. Eberhards II. Wittwe bewohnt hatte, dasselbe, aus welchem sie selbst vor 36 Jahren ihre Flucht angetreten. Welch ein Wechsel der Dinge seit dieser Zeit! Nun war ihr noch das Glück beschieden, fast die ganze Regierung ihres Sohnes, bis auf die drey letzten Jahre, zu sehen, und so ein hohes Alter im Frieden zu erreichen.

Sie soll schon früher, wahrscheinlich während ihres Zwischen-Aufenthaltes zu Urach, nach Herzog Ulrichs Vertreibung, eine Neigung zur Reformation gezeigt und das h. Abendmahl unter beiderlei Gestalt empfangen, nachher aber an ihrer Brüder Hof verschiedene Anfechtungen deßwegen gehabt haben. Dieß wäre wirklich das einzige, worin sie mit ihrem Gemahl übereingestimmt hätte [136]. Doch erst nach ihrer Rükkehr bekannte sie sich öffentlich zur evangelischen Lehre. Barthol. Hagen, von Tübingen, Pfarrer zu Dettingen, wurde

135) Aus des jüngern Gabelkofers Collektaneen.

136) Es sind auch Zweifel dagegen. Dietrich Spät wenigstens, ihr Freund, war ein erklärter Feind der Reformation, wie des H. Ulrichs. Ihre unten folgende Stiftung an den Orten, wo die Spätischen Herrschaften liegen, läßt vermuthen, daß sie damals noch mit ihm gleich gedacht. Doch sagt ihr Leichenredner, Liebler, (2 Sept. 1564.) was oben im Text; sie habe über die 34 Jahre das h. Evangelium gekannt und geliebt rc. Vergl. Sattler, IV. 210. Schnurrer, a. a. O. S. 260. v. Belli a. a. O.

wurde zu ihrem Prediger verordnet, und ließ sich um so mehr angelegen seyn, sie in die wesentlichen Lehren der augspurgischen und wirtembergischen Confession einzuweihen [136]), nachdem er selbst wegen Neigung zum Calvinischen Bekenntniß in Anfechtung gewesen.

Ausser den Religionsübungen brachte die fürstliche Wittwe ihre Zeit mit Werken der Wohlthätigkeit zu, und verwendete zwey Drittheile ihres Einkommens zu denselbigen. Vormals hatte sie zwey Stiftungen an die Caplaneyen zu Zwiefalten und Marchthal vermacht. Damit nun diese nicht zum päbstlichen Gottesdienst gebraucht würden, erlegte sie den beyden Klöstern 340 fl. mit der Bedingung, daß das Hauptgut von jener Stiftung zu einem jährlichen Almosen für die Armen bestimmt werden solle 136 b). Eben so kaufte sie von den Nonnen zu Waiblingen in der Clausen ihr Haus mit Garten und anderer Zugehör bei der Kirche gelegen, um jährliche 52 fl. Leibgeding, und übergab hernach Haus und Garten samt 1000 fl. baaren Geldes an die Stadt Waiblingen zum Almosen armer Leute, doch daß sie noch das Leibgeding den Nonnen davon reichen sollten [137]). Von zeitlichen Gütern, pflegte sie zu sagen, hinterlasse sie nichts, als was sie bey 1554.

136) Er berichtet dem Herzog, 6. Sept. 1562. er habe, ohne Ruhm zu melden, seinem kleinen geringfügigen Verstand nach nichts unterlassen, das zu Erkenntniß göttlicher evangel. Wahrheit bey Ihr F. G. dienstlich seyn mögen, insonderheit in dem Articulo justificationis etc.

136 b) Sattler, IV. 210.

137) aus des jüngern Gabelkofers Collektaneen.

den Armen oder verdienten, treuen Dienern hinterlegt habe [138]).

In ihren lezten Jahren sollte H. Christoph noch einmal einen Rechtsstreit gegen K. Ferdinand führen in Erbschaftsangelegenheiten. Ihr Bruder, H. Ernst von
1560. Bayern, postulirter Erzbischof zu Salzburg, starb in
7. Dec. der Gravschaft Glatz, welche er als Pfandschaft der Krone Böhmen erworben hatte mit Bewilligung K. Ferdinands. Es war nicht zu läugnen, daß Sabina, seine rechte Schwester, gegründete Erbansprüche habe, denn ihr Verzicht bey der Vermählung mit H. Ulrich betraf nur die baierischen Erblande. H. Christoph ließ deßwegen den Sachen näher auf den Grund sehen und die Ansprüche geltend machen. Allein K. Ferdinand hatte bereits die Gravschaft seinem Schwiegersohn, H. Albrecht von Bayern, zugesagt, also fehlte es nicht an Auswegen, um Christophs Ansprüche abzulehnen, so daß dieser von selbst zurückstand, auch aus Rücksicht gegen diesen seinen Vetter, dessen thätige Freundschaft sich schon mehrfältig erprobt hatte [138b]).

Die Angelegenheiten des Graven Georg machten dem Herzog Christoph mehr zu schaffen. Georg verweilte seit dem schmalkaldischen Krieg in der Schweiz, war nicht in den Heilbronner Vertrag eingeschlossen, und also noch in des Kaisers Acht und Aberacht. K.

---

138) Schnurrer a. a. O. — Am 15. März 1563. schickte sie dem Herzog ihren lezten Willen; den 30. Aug. 1564. 8 Uhr Morgens wurde sie von der Gewalt Gottes getroffen (Schlaganfall?) und verschied Nachmittags 1 Uhr. v. Belli a. a. O.

138b) Sattler, IV. 158.

Ferdinand wollte ihm auch die Passauer Stillstands-handlungen nicht gelten lassen, weil diese nur auf den Morizischen Krieg, nicht aber zurück auf den schmalkaldischen sich bezögen; es war noch immer sein Wunsch, die Gravschaft Mömpelgardt mit den österreichischen Vorlanden zu vereinigen. H. Christoph aber erhielt durch den geheimen Vertrag mit dem Kaiser auch dieses, daß er für Grav Georg bitten durfte, und der Kaiser gab ohne Schwierigkeit die Erlaubniß, daß Grav 1552.
Georg sich ruhig in seine Lande begeben, auch seinen 27. März
Vetter, den Herzog, zu Stuttgart besuchen möge [139]. Indessen erfolgte der Vertrag zu Passau, worin K. Ferdinand auch Georg Georgs Erbrecht auf das Fürstenthum Wirtemberg und Teck ausdrücklich anerkannt hat. Während noch über die Vertragssumme unterhandelt wurde, kam Grav Georg nach Stuttgart, und H. Christoph nahm sofort Bedacht, die früher vorgehabten Verträge zu vollenden, damit Grav Georg noch in den Stand gesezt würde, sich standesmäßig zu verehlichen. H. Ulrich hatte in dem Vertrag von Reichenweiher nur im allgemeinen geäußert, wenn Grav Georg sich fügen würde, so wollte er ihn mit solchen Herrschaften bedenken, welche er mit dem Schwerdt erobert habe, damit das Herzogthum nicht zertrennt würde. Da aber Georg von jeher größere Ansprüche gemacht hatte, so war es nun nicht leicht, ihn darüber zufrieden zu stellen. Vermuthlich geschah die Vergleichung durch einen Austrag, über welchen Christoph schon früher mit ihm übereinge-

139) Sattler, IV. 39 f.

1552. kommen war. Es wurde ein Vertrag verabredet, des
4. May Inhalts:

H. Christoph übergibt dem Graven Georg, seinem Oheim, die Gravschaft Mömpelgardt, nebst den übrigen jenseitigen Herrschaften und allen ihren Zugehörden und Rechten, damit Grav Georg und seine mannliche, ehliche Leibeserben ihren Staat desto baß aufbringen und erhalten mögen; dazu alle Vorräthe an Geld, Wein und Früchten, ungefähr 10,000 fl. im Werth, und verspricht zugleich, seinen Tisch mit einem ziemlichen Silbergeschirr zu versehen. Damit aber Grav Georg auch im Herzogthum Wirtemberg ein An- und Heimwesen mit Aus- und Einreuten haben möge, so gibt ihm H. Christoph Schloß, Stadt und Amt Neuenbürg auf Lebzeiten ein, samt dem Forst, mit Vorbehalt der obrigkeitlichen Rechte, ausgenommen das Recht, Pfarrer zu setzen. Zudem will ihm der Herzog nicht nur 1000 Kronen erlassen, welche er ihm geliehen, sondern auch eben soviel baar ausbezahlen, und verspricht, bis er in den Besiz einiger noch im Rechtsstreit befangenen Herrschaften komme, eine gleiche Summe jährlich zuzulegen, und, wenn die auf dem Herzogthum liegenden Beschwerden aufhören, 10,000 fl. jährlich zu geben[140]).

Mit den Herrschaften war Grav Georg zufrieden; er scheint sie selbst als ein abgesondertes Ganzes gegen einzelne Stücke und Aemter vorgezogen zu haben. Aber die Geldzugaben waren ihm zu gering, das Einkommen überhaupt zu schmal, und die Behausung zu Neuenbürg zu alt (wiewohl der Herzog selbst wenig bessere

140) Sattler, IV. 52.

Schlösser hatte); er nahm deßwegen nach zwey Jahren auch eine Geldsumme dafür. So unterschrieb er den Vertrag, wie er nachher sich ausdrückt, fast beschwerlich und ungern [141]).

Nicht zu übersehen ist, daß H. Christoph die Abtretung von Mömpelgardt bewilligte, während der Passauische Vertrag noch nicht genehmigt war *), daher er auch, für den unglücklichen Fall, den Zutritt zu Mömpelgardt vorbehielt, unter gleicher Vergünstigung für Grav Georg, im Fall dieser aus Mömpelgardt verdrungen würde.

Wiewohl aber H. Christoph bereits einen achtjährigen Sohn hatte, und Grav Georg schon 55 Jahre zählte, auch bei seinem Ableben der Rückfall von Mömpelgardt zu erwarten war, so ließ sich doch H. Christoph durch keine Nebenrücksicht abhalten, seinen Oheim noch zur Vermählung zu bewegen. Schon damals, als ihm H. Ulrich die Hälfte des Herzogthums zuwenden wollte, hatte man sich um eine fürstliche Braut für ihn beworben, und auch seitdem waren die Erkundigungen an verschiedenen Höfen fortgesezt worden; aber nie hatten sich die Umstände fügen wollen. Endlich, im 57ten Jahr, entschied sich Grav Georg für Landgrav Philipps von Hessen Tochter, Barbara, welche damals 19 Jahre alt war. H. Christoph ließ 1555.
sogleich die Anwerbung mit ihm thun. Die Ehe wurde 8 Jan.
geschlossen und Georg wurde noch Vater von zwey 10.
Söhnen und einer Tochter, wovon er aber die lezte Sept.

---

141) Randbemerkungen zu dem Vertrag, Msc.

*) Die Ratification erfolgte erst den 5. Jun. 1552.

142) Sattler, IV. 54.

nicht mehr sah; denn er starb schon nach drey Jahren, und sein Erstgebohrner, Ulrich, noch vor ihm; der zweyte Sohn, Friderich, blieb allein im Leben [143]). Dieser ist es, durch den das Haus Wirtemberg fortgepflanzt worden ist.

H. Christoph war indessen noch mit einem zweyten Sohne erfreut worden, der ihm wirklich in der Regierung folgte. Mithin konnte jene Vorsorge damals überflüssig scheinen. Doch hat es bald der Erfolg gezeigt, ohne Christophs treuen Rath würde der Mannsstamm, ehe 40 Jahre verfloßen, ausgestorben seyn. Also ist dieser besonderen Vorsicht Christophs die Erhaltung des Hauses zu verdanken.

Während dieser neuen Verbindung zwischen Wirtemberg und Hessen kam auch das Bündniß wieder zur Sprache, welches H. Ulrich einst mit Landgrav Philipp geschlossen, und darinn sich verschrieben, daß er und seine Nachkommen dem Hause Hessen gleichen Dienst in gleichen Fällen beweisen wollen, als Landgrav Philipp ihm bewiesen, wider männiglich. Eben jezt hatte der Landgrav von verschiedenen Seiten feindlichen Ueberzug zu besorgen, und war dazu in Geldverlegenheit wegen der vielen vorhergegangenen Kriege. Er ließ daher bei H. Christoph fragen, welcher Hülfe er sich bei ihm zu versehen habe? Als sein Sohn, Landgrav Wilhelm, mit dem Herzog zu Worms zusammentraf, ließ er ihm eine Copie von seines Vaters Obligation zustellen und dabey zu verstehen geben, daß er ihn gegen eine benannte Summe Geldes, über die man sich vereinigen würde, der väterlichen Ver-

---

143) Sattler, IV. 88.

schreibung loszählen wolle; denn wenn H. Christoph einen Kriegszug hernieder in Hessen thun sollte, wie der Vertrag mit sich bringe, so würde solches weit über 100,000 fl. sich erstrecken.

H. Christoph erwiederte zu verschiedenen malen, (denn die Verhandlungen dauerten einige Jahre), er gestehe, daß eine treue Freundschaft solches seye, daß Landgrav Philipp seinen Vater habe einsetzen helfen, es seye auch von diesem treulich bezahlt und im schmalkaldischen Krieg über seine ordentliche Hülfe dargestreckt worden, wogegen er von den Bundsgenossen verlassen und nachgehends zur Annehmung des Afterlehens mit Drohworten gedrungen worden. Er seinerseits werde der Verschreibung nicht weniger treulich nachkommen, und, wenn der Fall eintreten sollte, alles leisten und halten, wie er sich desgleichen von dem Landgraven getröste; welches er auch viel höher achte, als einige nahmhafte Summa Geldes [144]).

Er bewies das in derselbigen Sache, welche den Landgraven damals in Unruhe sezte. Dieser hatte dem Hause Nassau die Gravschaften Cazenelenbogen, Ziegenhein und Nidda wieder abgenommen, welche dasselbe während seiner Gefangenschaft am kaiserlichen Hofe besezt hatte mit Genehmigung des Reichshofraths; deßwegen führten der Graf von Nassau und der Prinz von Oranien, sein Sohn, Klage, und machten Rüstungen, welche grössere Störungen befürchten liessen. Nun bot H. Christoph seine Vermittlung an neben dem Kurfürsten Friederich von der Pfalz, wiewohl er selbst wegen etlicher burgundischen Herr-

144) 22. Jul. 1555. Mscr.

schaften mit Oranien im Streit war. Diese Vermittlung fand Eingang und es wurden noch mehrere Fürsten dazu gezogen. Aber die Sache selbst war so verwickelt, daß etliche Jahre verfloßen, bis die Schriften beyder Theile gründlich untersucht waren; und da der Vergleich geschlossen werden sollte, fehlte dem Landgraven das Geld, um das Haus Nassau zu entschädigen, wodurch eine neue Zögerung entstand. Da entschloß sich H. Christoph, wiewohl er selbst große Beschwerden auf sich hatte, dem Landgraven 40,000 fl. anzuleihen und noch für 30,000 fl. Bürgschaft zu leisten [145]).

In eben dieser Zeit wurde H. Christoph selbst mit Krieg bedroht, auch noch wegen einer Ansprache an seinen Vater. Der unruhige H. Heinrich von Braunschweig-Wolfenbüttel, Ulrichs Schwager *), der vormals vom schmalkaldischen Bund, (wie H. Ulrich vom schwäbischen) vertrieben und dazu gefangen worden war, forderte Genugthuung vor dem Kammergericht wegen ungerechter Beschädigung, wozu auch H. Ulrich dem Landgraven Philipp Hülfe gethan hätte, und wiewohl nach dem Ausspruch des Kammergerichts keine Ladung wider H. Ulrichs Erben Statt haben sollte, so war doch zu besorgen, H. Heinrich möchte seine Kriegs-

---

145) Sattler, IV. 59. f.

*) Die einzige Schwester Ulrichs, Maria, war Heinrichs Gemahlin; sie hatte schon wegen ihrer verzögerten Ehesteuer großen Verdruß. Noch unglücklicher wurde ihre Ehe durch die berüchtigte Geschichte der Eva von Trott. Sattler, I. 178. Venturini, Handb. der braunschw. lüneb. Geschichte, III. 136.

völker, mit welchen er, in Übereinstimmung mit dem Kaiser, die sächsischen Gränzen besezt hatte, auch zur Erlangung seiner Forderungen gebrauchen. Auch schien, daß die kaiserl. Räthe, Schwendi und Böcklin, die Sache darum wieder aufgeregt hätten, um durch Vermittlung Dank zu verdienen. H. Christoph hofte zwar, wie er es allerwärts gewohnt war, mit seinem Vetter sich freundlich zu vertragen, und ließ sich, gegen den Antrag seiner Räthe, in schriftliche Unterhandlung ein. Allein H. Heinrich erneuerte vielmehr seine Ansprüche, und brachte jezt ein kammergerichtliches Mandat zu seinen Gunsten aus. Zugleich kam Warnung, daß seine Kriegsvölker der Rotenburgischen Landwehr (in Franken) sich näherten. Nun bot H. Christoph auch seine Provisioner und Amtleute auf, ließ das Landvolk mustern und Söldner werben; erlangte aber auch beym Kammergericht ein Mandat gegen ungerechten Angriff. Dazu forderte er die Heidelberger Bundesverwandten auf, das ihrige zu thun. Dieß geschah und bewirkte den Rückzug der braunschweigischen Völker. Aber die Sache selbst blieb unvertragen. Erst nach Verfluß von acht Jahren näherte sich H. Heinrich, oder vielmehr, er ließ durch seinen Canzler andeuten, H. Christoph, als der jüngere, sollte die Hand zum Frieden bieten — durch eine Weinverehrung. Christoph aber begehrte einen fürstenmäßigen Vermittler [146]; so geschah, daß endlich durch H. Albrecht von Bayern, auch dieser Spann in Güte vertragen wurde [147].

146) der nicht auch, wie der Canzler Münsinger, eine Feder von der Gans haben wollte.

147) Sattler, IV. 72.

Bis hieher fast lauter Handlungen, wodurch H. Christoph erst die vorigen Verhältnisse, aus seines Vaters Zeit, wieder gut zu machen hatte. Diese leztern Begebenheiten aber führen aus der innern Geschichte Wirtembergs wieder in die allgemeinen teutschen Begebenheiten; sie sind nur ein Theil der vielfältigen Unruhen, welche damals das Reich in Sorge sezten.

III. Abschnitt. H. Christophs Einwirkung in die teutsche Reichs- und Kirchensachen bis zum Religionsfrieden 1555.

(Fortsetzung des Heidelberger Bündnisses. Vorbereitungen zum Reichstag. Christophs thätige Verwendung in der Religions-Sache.)

Zu Passau hatte man verabschiedet, innerhalb eines halben Jahres solle ein Reichstag gehalten werden, um die vielen Beschwerden, besonders aber den Zwiespalt in der Religion abzuthun, und, wo möglich, zur Vergleichung zu bringen.

Allein schon in das zweyte Jahr wurden Tage ausgeschrieben nach Ulm und Augsburg, ohne daß K. Ferdinand und die Fürsten über die persönliche Besuchung einig werden konnten.

Da H. Christoph, als einer der Vermittler der Passauischen Handlung, die Verbindlichkeit auf sich genommen hatte, die Sachen weiter zur Ausführung zu fördern, so unterließ er nicht, auch auf K. Ferdinands Ansuchen, die andern Fürsten, besonders die Heidelberger Bundesverwandten, mündlich und schrift-

lich zum Besuch des Reichstags aufzufordern. Seine Absicht war, hauptsächlich vermittelst jener Einung, den Landfrieden so zu gründen, daß auch die Kirche, trotz aller Partheien, darinn begriffen wäre.

Zugleich faßte er mit den evangelischen Fürsten den Beschluß, in dieser Zwischenzeit die Einigkeit unter den A. C. Verwandten selbst so zu befestigen, daß die Gegner keinen Vorwand zu feindseliger Spaltung haben könnten.

Im fünf und zwanzigsten Jahr nach der Ueberreichung der augspurgischen Confession kam endlich der Reichstag zusammen, der die Ruhe herstellen sollte. Es war der erste Reichstag, an welchem H. Christoph thätigen Antheil nahm. Er erschien etwas früher zu Augspurg, um noch vor Eröffnung der Haupthandlung, ebenfalls dem Passauer Vertrag gemäs, die Belehnung von K. Ferdinand in Person zu empfangen. 1555, 1. Jan.

In der Abstimmung über die Religionssache aber war er einer der ersten, der, wie Sachsen, darauf bestand, daß, nachdem alle Schritte zur Vergleichung, auf dem Concilium und durch Colloquien vergeblich gewesen, man auf jeden Fall, und wenn auch diese Mittel noch ferner versucht würden, schlechthin Frieden zu schliessen habe, daß ein jeder Stand, ein jeder Mensch den andern bei seiner Religion und seinem Gewissen ruhig und friedlich bleiben und sitzen lassen, und keiner den andern überziehen, beschwehren noch verachten solle, und daß dieser Friedstand unverbrüchlich bestehe, bis zu dereinstiger Vergleichung in der Religion [148].

148) Sattler, IV. 77.

den Armen oder verdienten, treuen Dienern hinterlegt habe [138]).

In ihren lezten Jahren sollte H. Christoph noch einmal einen Rechtsstreit gegen K. Ferdinand führen in Erbschaftsangelegenheiten. Ihr Bruder, H. Ernst von
1560. Bayern, postulirter Erzbischof zu Salzburg, starb in
7. Dec. der Gravschaft Glatz, welche er als Pfandschaft der Krone Böhmen erworben hatte mit Bewilligung K. Ferdinands. Es war nicht zu läugnen, daß Sabina, seine rechte Schwester, gegründete Erbansprüche habe, denn ihr Verzicht bey der Vermählung mit H. Ulrich betraf nur die baierischen Erblande. H. Christoph ließ deßwegen den Sachen näher auf den Grund sehen und die Ansprüche geltend machen. Allein K. Ferdinand hatte bereits die Gravschaft seinem Schwiegersohn, H. Albrecht von Bayern, zugesagt, also fehlte es nicht an Auswegen, um Christophs Ansprüche abzulehnen, so daß dieser von selbst zurückstand, auch aus Rücksicht gegen diesen seinen Vetter, dessen thätige Freundschaft sich schon mehrfältig erprobt hatte [138b]).

Die Angelegenheiten des Graven Georg machten dem Herzog Christoph mehr zu schaffen. Georg verweilte seit dem schmalkaldischen Krieg in der Schweiz, war nicht in den Heilbronner Vertrag eingeschlossen, und also noch in des Kaisers Acht und Aberacht. K.

---

138) Schnurrer a. a. O. — Am 15. März 1563. schickte sie dem Herzog ihren lezten Willen; den 30. Aug. 1564. 8 Uhr Morgens wurde sie von der Gewalt Gottes getroffen (Schlaganfall?) und verschied Nachmittags 1 Uhr. v. Belli a. a. O.

138b) Sattler, IV. 158.

Ferdinand wollte ihm auch die Passauer Stillstands-handlungen nicht gelten lassen, weil diese nur auf den Morizischen Krieg, nicht aber zurück auf den schmalkaldischen sich bezögen; es war noch immer sein Wunsch, die Gravschaft Mömpelgardt mit den österreichischen Vorlanden zu vereinigen. H. Christoph aber erhielt durch den geheimen Vertrag mit dem Kaiser auch dieses, daß er für Grav Georg bitten durfte, und der Kaiser gab ohne Schwierigkeit die Erlaubniß, daß Grav 1552.
Georg sich ruhig in seine Lande begeben, auch seinen 27. März
Vetter, den Herzog, zu Stuttgart besuchen möge [139]. Indessen erfolgte der Vertrag zu Passau, worin K. Ferdinand auch Georg Georgs Erbrecht auf das Fürstenthum Wirtemberg und Teck ausdrücklich anerkannt hat. Während noch über die Vertragssumme unterhandelt wurde, kam Grav Georg nach Stuttgart, und H. Christoph nahm sofort Bedacht, die früher vorgehabten Verträge zu vollenden, damit Grav Georg noch in den Stand gesezt würde, sich standesmäßig zu verehlichen. H. Ulrich hatte in dem Vertrag von Reichenweiher nur im allgemeinen geäußert, wenn Grav Georg sich fügen würde, so wollte er ihn mit solchen Herrschaften bedenken, welche er mit dem Schwerdt erobert habe, damit das Herzogthum nicht zertrennt würde. Da aber Georg von jeher größere Ansprüche gemacht hatte, so war es nun nicht leicht, ihn darüber zufrieden zu stellen. Vermuthlich geschah die Vergleichung durch einen Austrag, über welchen Christoph schon früher mit ihm übereinge-

139) Sattler, IV. 39 f.

1552. kommen war. Es wurde ein Vertrag verabredet, des
4. May Inhalts:

H. Christoph übergibt dem Graven Georg, seinem Oheim, die Gravschaft Mömpelgardt, nebst den übrigen jenseitigen Herrschaften und allen ihren Zugehörden und Rechten, damit Grav Georg und seine mannliche, ehliche Leibeserben ihren Staat desto baß aufbringen und erhalten mögen; dazu alle Vorräthe an Geld, Wein und Früchten, ungefähr 10,000 fl. im Werth, und verspricht zugleich, seinen Tisch mit einem ziemlichen Silbergeschirr zu versehen. Damit aber Grav Georg auch im Herzogthum Wirtemberg ein An- und Heimwesen mit Aus- und Einreuten haben möge, so gibt ihm H. Christoph Schloß, Stadt und Amt Neuenbürg auf Lebzeiten ein, samt dem Forst, mit Vorbehalt der obrigkeitlichen Rechte, ausgenommen das Recht, Pfarrer zu setzen. Zudem will ihm der Herzog nicht nur 1000 Kronen erlassen, welche er ihm geliehen, sondern auch eben soviel baar ausbezahlen, und verspricht, bis er in den Besiz einiger noch im Rechtsstreit befangenen Herrschaften komme, eine gleiche Summe jährlich zuzulegen, und, wenn die auf dem Herzogthum liegenden Beschwerden aufhören, 10,000 fl. jährlich zu geben[140]).

Mit den Herrschaften war Grav Georg zufrieden; er scheint sie selbst als ein abgesondertes Ganzes gegen einzelne Stücke und Aemter vorgezogen zu haben. Aber die Geldzugaben waren ihm zu gering, das Einkommen überhaupt zu schmal, und die Behausung zu Neuenbürg zu alt (wiewohl der Herzog selbst wenig bessere

140) Sattler, IV. 52.

Schlösser hatte); er nahm deßwegen nach zwey Jahren auch eine Geldsumme dafür. So unterschrieb er den Vertrag, wie er nachher sich ausdrückt, fast beschwerlich und ungern [141].

Nicht zu übersehen ist, daß H. Christoph die Abtretung von Mömpelgardt bewilligte, während der Passauische Vertrag noch nicht genehmigt war *), daher er auch, für den unglücklichen Fall, den Zutritt zu Mömpelgardt vorbehielt, unter gleicher Vergünstigung für Grav Georg, im Fall dieser aus Mömpelgardt verdrungen würde.

Wiewohl aber H. Christoph bereits einen achtjährigen Sohn hatte, und Grav Georg schon 55 Jahre zählte, auch bei seinem Ableben der Rückfall von Mömpelgardt zu erwarten war, so ließ sich doch H. Christoph durch keine Nebenrücksicht abhalten, seinen Oheim noch zur Vermählung zu bewegen. Schon damals, als ihm H. Ulrich die Hälfte des Herzogthums zuwenden wollte, hatte man sich um eine fürstliche Braut für ihn beworben, und auch seitdem waren die Erkundigungen an verschiedenen Höfen fortgesezt worden; aber nie hatten sich die Umstände fügen wollen. Endlich, im 57ten Jahr, entschied sich Grav Georg für Landgrav Philipps von Hessen Tochter, Barbara, welche damals 19 Jahre alt war. H. Christoph ließ sogleich die Anwerbung mit ihm thun. Die Ehe wurde geschlossen und Georg wurde noch Vater von zwey Söhnen und einer Tochter, wovon er aber die lezte 1555. 8 Jan. 10. Sept.

141) Randbemerkungen zu dem Vertrag, Msc.

*) Die Ratification erfolgte erst den 5. Jun. 1552.

142) Sattler, IV. 54.

vormals H. Ulrichs Hofprediger, von dem er jeden Morgen einen Vortrag gehört; und Joh. Engelmann, früher Pfarrer zu Grosingersheim, dann Prediger bei H. Christoph zu Mömpelgardt [130]), diese drey waren die geistlichen Kirchenräthe unter dem Vorsiz des Probstes J. Brenz. Annehmung und Abschaffung der Pfarrer, Prediger, Diaconen und Schulmeister, Abhörung der zur General-Superintendenz überschickten Inquisitionen (Visitationsfragen), ausserhalb der politischen Punkte, alles, was Lehre und Leben der Kirchendiener und Schulmeister und was die Kirchenordnung überhaupt betrifft, war ihnen zugewiesen, nach ihrem besten Verstand durch Umfragen decretiren zu helfen. Besonders sollten sie mit den neuen Kirchendienern und Schulmeistern das auferlegt Examen halten, mit mehrerm Fleiß und Ernst, denn bisher geschehen, auf die Diener der reinen Lehre sehen, gemäs der Wirt. und Augsp. Confession, irrige Secten und solche Kirchendiener, welche sich des Holippens auf der Canzel oder des lästerlichen Untrinkens schuldig machten, nicht verschonen; auf welches alles der Rath und Probst Joh. Brenz seine Superintendenz haben solle.

Ferner verordnete H. Christoph, zu diesen Kirchenräthen sollen alle Quatember die 4 General-Superintendenten mit ihrer Superintendenz und Inquisitionen (Visitation im engern Sinne) sich verfügen und mit denselben und Joh. Brenz, welche in dieser Sache zu General-Superintendenten verordnet worden, erwägen und berathen, wie den Secten, Fehl und Män-

130) Schnurrer, a. a. O. S. 201.

geln zu begegnen, ihr Bedenken in Schriften begreifen, an Landhofmeister und Räthe auch zu berathen übergeben, und was also von beyden Theilen bedacht und berathen worden, ihm selbst zu Handen geben und seine Resolution darüber gewarten.

Also war Einheit durch das Ganze hinauf zum Herzog. Dieser nannte die Visitation sein rechtes Aug, das in den innersten Zustand seines Volks und seiner Beamten eindringe [130 b]). Die Uebereinstimmung unter den Räthen aber wurde nicht wenig befördert durch Brenz, der in der Mitte stand. Der Canzler D. Joh. Feßler kannte ihn schon zu Heidelberg, da sie mit einander den Wissenschaften oblagen [131]); und D. Hier. Gerhard, der Vice-Canzler, schätzte seine Schriften so hoch, daß er manche Nachtstunde dabei zubrachte, und sie einst in seinen Sarg zu legen befahl [132]).

Was Joh. Brenz in den geistlichen Sachen, das war Sebastian Hornmold in den zeitlichen Kirchen-Angelegenheiten, ebenfalls mit besonderem Zutrauen des Herzogs. Er und D. Johann Knoderer sind es, welche die Anordnungen in Absicht der Kirchengüter und des allgemeinen Kirchenkastens durchgeführt haben. Hornmoldt hatte über die weltlichen Visitationsräthe die Superintendenz, und wurde noch überdieß zum Director der Visitation erhoben. Dem Landhofmeister aber, Balthaser von Gültingen, ward die Superattendenz über das Ganze gegeben.

130b) Schnurrer, a. a. O. S. 231.

131) Heerbrand, l. c. pag. 8.

132) Teissier, Eloges des Hommes sçavans. T. I. p. 342. Junker, Ehrengedächtniß D. Luthers, S. 166.

Dieß sind die ersten Züge der Kirchenverfassung, welche H. Christoph neu begründet und in der Folge noch weiter ausgeführt hat, nicht vermöge der weltlichen Landeshoheit, auch nicht Kraft der Schirmherrschaft allein oder als Vogt der Kirche, sondern, wie er selbst sich ausdrückt, „kraft Unsers von Gott befohlenen Amtes, aus Gottes Gnad zum Regiment Unsers Fürstenthums und Gemeinde berufen und verordnet" 133).

Denn, so sagt der Eingang zur Kirchen-Ordnung, ungeachtet etliche vermeinten, daß der weltlichen Obrigkeit allein das weltliche Regiment zustände, so erkenne er sich doch vor Gott schuldig, und wisse, daß es seines Amtes und Berufes seye, vor allen Dingen die untergebene Landschaft mit der reinen Lehre des h. Evangelii, so den rechten Frieden des Gewissens bringt, zu versorgen, und dann erst und darneben in zeitlicher Regierung nützliche Ordnungen und Regiment zu zeitlichem Frieden und Wohl, welche Gott um des vorhergehenden willen geben werde, anzustellen und zu erhalten, wie denn die h. Schrift vieler gottseliger Könige und Fürsten Exempel fürstelle, und Gott der Allmächtige einst Rechenschaft fordern werde 134).

Obgleich die Kirchensachen etwas später, als die andern,

---

133) Große Kirchenordnung. S. I.ᵇ und LXLII.ᵇ

134) Eben so sagt der Eingang zur Kloster-Ordnung, Sattler, IV. Beil. 35. S. 86. daß Er nach dem Antritt der Regierung nichts höheres sich befohlen oder angelegen seyn lasse, dann daß neben der zeitlichen Regierung die Unterthanen und Schirmsverwandten in rechtem wahren Gottesdienst erbaut und erhalten werden.

vorgenommen werden konnten, so ist doch diese Grundlage noch vor der Bekanntmachung des Landrechts und der andern Verhandlungen zu Stand gekommen.

Die dritte große Aufgabe aber, die Gründung hinlänglicher Lehranstalten, ist mit so vielen andern wichtigen Dingen in Verbindung gestanden, daß sie erst nach Verfluß einiger Jahre und im Zusammenhang mit diesen zur Ausführung kam, jedoch unter solchen Umständen, welche zugleich die trefflichste Gewährleistung des Ganzen herbeigeführt haben.

Das fürstliche Haus.

(Herzogin Sabina. Christophs Vorsorge für Grav Georgs Vermählung, des Stammvaters der jetzt regierenden Linie. Erneuerte Freundschaft mit Hessen. Aussöhnung mit H. Heinrich zu Braunschweig-Wolfenbüttel.)

Von allen jenen, in kurzer Zeit erfolgten, doch nicht übereilten, Einrichtungen und Verbesserungen in Staat und Kirche war gewis keine gleichgültige Zuschauerin und Zeugin die Herzogin Sabina, nach den vielen traurigen Ereignissen, so sie bis dahin erfahren; und eben so wenig vergaß Herzog Christoph seinerseits, unter den vielen Regierungsgeschäften, auch seinen Sohnespflichten Genüge zu thun.

Sabina hatte es fast empfindlich genommen, daß ihr nicht die erste Botschaft von dem Ableben ihres Gemahls zugeschickt worden, bis sie von der wahren Ursache dieser Zurückhaltung (wegen der Huldigung und der span. Besatzungen) berichtet worden. Nach wenigen Wochen, als Christoph in Besiz der Regierung war und die nöthigsten Einrichtungen getroffen, ließ er sie durch eine ansehnliche Gesandtschaft aus Bay- 1551. 6. Jan.*)

*) Tag der Ankunft zu Stuttgardt.

ern abhohlen, wo sie seit geraumer Zeit, bei ihren Brüdern, sich aufgehalten hatte. Die Städte und Aemter Waiblingen und Winnenden, ihr Widdum, wurden von ihr in Huldigung genommen [135]; Zu ihrem Sitz aber erhielt sie das Schloß zu Nürtingen, welches H. Eberhards II. Wittwe bewohnt hatte, dasselbe, aus welchem sie selbst vor 36 Jahren ihre Flucht angetreten. Welch ein Wechsel der Dinge seit dieser Zeit! Nun war ihr noch das Glück beschieden, fast die ganze Regierung ihres Sohnes, bis auf die drey letzten Jahre, zu sehen, und so ein hohes Alter im Frieden zu erreichen.

Sie soll schon früher, wahrscheinlich während ihres Zwischen-Aufenthaltes zu Urach, nach Herzog Ulrichs Vertreibung, eine Neigung zur Reformation gezeigt und das h. Abendmahl unter beiderlei Gestalt empfangen, nachher aber an ihrer Brüder Hof verschiedene Anfechtungen deßwegen gehabt haben. Dieß wäre wirklich das einzige, worin sie mit ihrem Gemahl übereingestimmt hätte [136]. Doch erst nach ihrer Rükkehr bekannte sie sich öffentlich zur evangelischen Lehre. Barthol. Hagen, von Tübingen, Pfarrer zu Dettingen, wurde

135) Aus des jüngern Gabelkofers Collektaneen.

136) Es sind auch Zweifel dagegen. Dietrich Spät wenigstens, ihr Freund, war ein erklärter Feind der Reformation, wie des H. Ulrichs. Ihre unten folgende Stiftung an den Orten, wo die Spätischen Herrschaften liegen, läßt vermuthen, daß sie damals noch mit ihm gleich gedacht. Doch sagt ihr Leichenredner, Liebler, (2 Sept. 1564.) was oben im Text; sie habe über die 34 Jahre das h. Evangelium gekannt und geliebt rc. Vergl. Sattler, IV. 210. Schnurrer, a. a. O. S. 260. v. Belli a. a. O.

wurde zu ihrem Prediger verordnet, und ließ sich um so mehr angelegen seyn, sie in die wesentlichen Lehren der augspurgischen und wirtembergischen Confession einzuweihen [136]), nachdem er selbst wegen Neigung zum Calvinischen Bekenntniß in Anfechtung gewesen.

Ausser den Religionsübungen brachte die fürstliche Wittwe ihre Zeit mit Werken der Wohlthätigkeit zu, und verwendete zwey Drittheile ihres Einkommens zu denselbigen. Vormals hatte sie zwey Stiftungen an die Caplaneyen zu Zwiefalten und Marchthal vermacht. Damit nun diese nicht zum päbstlichen Gottesdienst gebraucht würden, erlegte sie den beyden Klöstern 340 fl. mit der Bedingung, daß das Hauptgut von jener Stiftung zu einem jährlichen Almosen für die Armen bestimmt werden solle [136 b]). Eben so kaufte sie von den Nonnen zu Waiblingen in der Clausen ihr Haus mit Garten und anderer Zugehör bei der Kirche gele- 1554.
gen, um jährliche 52 fl. Leibgeding, und übergab hernach Haus und Garten samt 1000 fl. baaren Geldes an die Stadt Waiblingen zum Almosen armer Leute, doch daß sie noch das Leibgeding den Nonnen davon reichen sollten [137]). Von zeitlichen Gütern, pflegte sie zu sagen, hinterlasse sie nichts, als was sie bey

136) Er berichtet dem Herzog, 6. Sept. 1562. er habe, ohne Ruhm zu melden, seinem kleinen geringfügigen Verstand nach nichts unterlassen, 'das zu Erkenntniß göttlicher evangel. Wahrheit bey Ihr F. G. dienstlich seyn mögen, insonderheit in dem Articulo justificationis etc.

136 b) Sattler, IV. 210.

137) aus des jüngern Gabelkofers Collektaneen.

den Armen oder verdienten, treuen Dienern hinterlegt habe [138]).

In ihren lezten Jahren sollte H. Christoph noch einmal einen Rechtsstreit gegen K. Ferdinand führen in Erbschaftsangelegenheiten. Ihr Bruder, H. Ernst von
1560. Bayern, postulirter Erzbischof zu Salzburg, starb in
7. Dec. der Gravschaft Glaz, welche er als Pfandschaft der Krone Böhmen erworben hatte mit Bewilligung K. Ferdinands. Es war nicht zu läugnen, daß Sabina, seine rechte Schwester, gegründete Erbansprüche habe, denn ihr Verzicht bey der Vermählung mit H. Ulrich betraf nur die baierischen Erblande. H. Christoph ließ deßwegen den Sachen näher auf den Grund sehen und die Ansprüche geltend machen. Allein K. Ferdinand hatte bereits die Gravschaft seinem Schwiegersohn, H. Albrecht von Bayern, zugesagt, also fehlte es nicht an Auswegen, um Christophs Ansprüche abzulehnen, so daß dieser von selbst zurückstand, auch aus Rücksicht gegen diesen seinen Vetter, dessen thätige Freundschaft sich schon mehrfältig erprobt hatte [138b]).

Die Angelegenheiten des Graven Georg machten dem Herzog Christoph mehr zu schaffen. Georg verweilte seit dem schmalkaldischen Krieg in der Schweiz, war nicht in den Heilbronner Vertrag eingeschlossen, und also noch in des Kaisers Acht und Aberacht. K.

---

138) Schnurrer a. a. O. — Am 15. März 1563. schickte sie dem Herzog ihren lezten Willen; den 30. Aug. 1564. 8 Uhr Morgens wurde sie von der Gewalt Gottes getroffen (Schlaganfall?) und verschied Nachmittags 1 Uhr. v. Belli a. a. O.

138b) Sattler, IV. 158.

Ferdinand wollte ihm auch die Passauer Stillstands-handlungen nicht gelten lassen, weil diese nur auf den Morizischen Krieg, nicht aber zurück auf den schmalkaldischen sich bezögen; es war noch immer sein Wunsch, die Gravschaft Mömpelgardt mit den österreichischen Vorlanden zu vereinigen. H. Christoph aber erhielt durch den geheimen Vertrag mit dem Kaiser auch dieses, daß er für Grav Georg bitten durfte, und der Kaiser gab ohne Schwierigkeit die Erlaubniß, daß Grav 1552.
Georg sich ruhig in seine Lande begeben, auch seinen 27. März
Vetter, den Herzog, zu Stuttgart besuchen möge [139]. Indessen erfolgte der Vertrag zu Passau, worin K. Ferdinand auch Georg Georgs Erbrecht auf das Fürstenthum Wirtemberg und Teck ausdrücklich anerkannt hat. Während noch über die Vertragssumme unterhandelt wurde, kam Grav Georg nach Stuttgart, und H. Christoph nahm sofort Bedacht, die früher vorgehabten Verträge zu vollenden, damit Grav Georg noch in den Stand gesezt würde, sich standesmäßig zu verehlichen. H. Ulrich hatte in dem Vertrag von Reichenweiher nur im allgemeinen geäußert, wenn Grav Georg sich fügen würde, so wollte er ihn mit solchen Herrschaften bedenken, welche er mit dem Schwerdt erobert habe, damit das Herzogthum nicht zertrennt würde. Da aber Georg von jeher grössere Ansprüche gemacht hatte, so war es nun nicht leicht, ihn darüber zufrieden zu stellen. Vermuthlich geschah die Vergleichung durch einen Austrag, über welchen Christoph schon früher mit ihm übereinge-

139) Sattler, IV. 39 f.

1552. kommen war. Es wurde ein Vertrag verabredet, des
4. May Inhalts:

H. Christoph übergibt dem Graven Georg, seinem Oheim, die Gravschaft Mömpelgardt, nebst den übrigen jenseitigen Herrschaften und allen ihren Zugehörden und Rechten, damit Grav Georg und seine männliche, ehliche Leibeserben ihren Staat desto baß aufbringen und erhalten mögen; dazu alle Vorräthe an Geld, Wein und Früchten, ungefähr 10,000 fl. im Werth, und verspricht zugleich, seinen Tisch mit einem ziemlichen Silbergeschirr zu versehen. Damit aber Grav Georg auch im Herzogthum Wirtemberg ein An- und Heimwesen mit Aus- und Einreuten haben möge, so gibt ihm H. Christoph Schloß, Stadt und Amt Neuenbürg auf Lebzeiten ein, samt dem Forst, mit Vorbehalt der obrigkeitlichen Rechte, ausgenommen das Recht, Pfarrer zu setzen. Zudem will ihm der Herzog nicht nur 1000 Kronen erlassen, welche er ihm geliehen, sondern auch eben soviel baar ausbezahlen, und verspricht, bis er in den Besiz einiger noch im Rechtsstreit befangenen Herrschaften komme, eine gleiche Summe jährlich zuzulegen, und, wenn die auf dem Herzogthum liegenden Beschwerden aufhören, 10,000 fl. jährlich zu geben[140]).

Mit den Herrschaften war Grav Georg zufrieden; er scheint sie selbst als ein abgesondertes Ganzes gegen einzelne Stücke und Aemter vorgezogen zu haben. Aber die Geldzugaben waren ihm zu gering, das Einkommen überhaupt zu schmal, und die Behausung zu Neuenbürg zu alt (wiewohl der Herzog selbst wenig besser

140) Sattler, IV. 52.

Schlösser hatte); er nahm deßwegen nach zwey Jahren auch eine Geldsumme dafür. So unterschrieb er den Vertrag, wie er nachher sich ausdrückt, fast beschwerlich und ungern [141]).

Nicht zu übersehen ist, daß H. Christoph die Abtretung von Mömpelgardt bewilligte, während der Passauische Vertrag noch nicht genehmigt war *), daher er auch, für den unglücklichen Fall, den Zutritt zu Mömpelgardt vorbehielt, unter gleicher Vergünstigung für Grav Georg, im Fall dieser aus Mömpelgardt verdrungen würde.

Wiewohl aber H. Christoph bereits einen achtjährigen Sohn hatte, und Grav Georg schon 55 Jahre zählte, auch bei seinem Ableben der Rückfall von Mömpelgardt zu erwarten war, so ließ sich doch H. Christoph durch keine Nebenrücksicht abhalten, seinen Oheim noch zur Vermählung zu bewegen. Schon damals, als ihm H. Ulrich die Hälfte des Herzogthums zuwenden wollte, hatte man sich um eine fürstliche Braut für ihn beworben, und auch seitdem waren die Erkundigungen an verschiedenen Höfen fortgesezt worden; aber nie hatten sich die Umstände fügen wollen. Endlich, im 57ten Jahr, entschied sich Grav Georg für Landgrav Philipps von Hessen Tochter, Barbara, welche damals 19 Jahre alt war. H. Christoph ließ sogleich die Anwerbung mit ihm thun. Die Ehe wurde geschlossen und Georg wurde noch Vater von zwey Söhnen und einer Tochter, wovon er aber die lezte

1555. 8 Jan. 10. Sept.

141) Randbemerkungen zu dem Vertrag, Msc.

*) Die Ratification erfolgte erst den 5. Jun. 1552.

142) Sattler, IV. 54.

nicht mehr sah; denn er starb schon nach drey Jahren, und sein Erstgebohrner, Ulrich, noch vor ihm; der zweyte Sohn, Friderich, blieb allein im Leben [143]. Dieser ist es, durch den das Haus Wirtemberg fortgepflanzt worden ist.

H. Christoph war indessen noch mit einem zweyten Sohne erfreut worden, der ihm wirklich in der Regierung folgte. Mithin konnte jene Vorsorge damals überflüssig scheinen. Doch hat es bald der Erfolg gezeigt, ohne Christophs treuen Rath würde der Mannsstamm, ehe 40 Jahre verfloßen, ausgestorben seyn. Also ist dieser besonderen Vorsicht Christophs die Erhaltung des Hauses zu verdanken.

Während dieser neuen Verbindung zwischen Wirtemberg und Hessen kam auch das Bündniß wieder zur Sprache, welches H. Ulrich einst mit Landgrav Philipp geschlossen, und darinn sich verschrieben, daß er und seine Nachkommen dem Hause Hessen gleichen Dienst in gleichen Fällen beweisen wollen, als Landgrav Philipp ihm bewiesen, wider männiglich. Eben jezt hatte der Landgrav von verschiedenen Seiten feindlichen Ueberzug zu besorgen, und war dazu in Geldverlegenheit wegen der vielen vorhergegangenen Kriege. Er ließ daher bei H. Christoph fragen, welcher Hülfe er sich bei ihm zu versehen habe? Als sein Sohn, Landgrav Wilhelm, mit dem Herzog zu Worms zusammentraf, ließ er ihm eine Copie von seines Vaters Obligation zustellen und dabey zu verstehen geben, daß er ihn gegen eine benannte Summe Geldes, über die man sich vereinigen würde, der väterlichen Ver-

143) Sattler, IV. 88.

schreibung loszählen wolle; denn wenn H. Christoph einen Kriegszug hernieder in Hessen thun sollte, wie der Vertrag mit sich bringe, so würde solches weit über 100,000 fl. sich erstrecken.

H. Christoph erwiederte zu verschiedenen malen, (denn die Verhandlungen dauerten einige Jahre), er gestehe, daß eine treue Freundschaft solches seye, daß Landgrav Philipp seinen Vater habe einsetzen helfen, es seye auch von diesem treulich bezahlt und im schmalkaldischen Krieg über seine ordentliche Hülfe dargestreckt worden, wogegen er von den Bundsgenossen verlassen und nachgehends zur Annehmung des Afterlehens mit Drohworten gedrungen worden. Er seinerseits werde der Verschreibung nicht weniger treulich nachkommen, und, wenn der Fall eintreten sollte, alles leisten und halten, wie er sich desgleichen von dem Landgraven getröste; welches er auch viel höher achte, als einige nahmhafte Summa Geldes [144].

Er bewies das in derselbigen Sache, welche den Landgraven damals in Unruhe sezte. Dieser hatte dem Hause Nassau die Gravschaften Cazenelenbogen, Ziegenhein und Nidda wieder abgenommen, welche dasselbe während seiner Gefangenschaft am kaiserlichen Hofe besezt hatte mit Genehmigung des Reichshofraths; deßwegen führten der Graf von Nassau und der Prinz von Oranien, sein Sohn, Klage, und machten Rüstungen, welche grössere Störungen befürchten liessen. Nun bot H. Christoph seine Vermittlung an neben dem Kurfürsten Friederich von der Pfalz, wiewohl er selbst wegen etlicher burgundischen Herr-

144) 22. Jul. 1555. Mscr.

schaften mit Oranien im Streit war. Diese Vermittlung fand Eingang und es wurden noch mehrere Fürsten dazu gezogen. Aber die Sache selbst war so verwickelt, daß etliche Jahre verflossen, bis die Schriften beyder Theile gründlich untersucht waren; und da der Vergleich geschlossen werden sollte, fehlte dem Landgraven das Geld, um das Haus Nassau zu entschädigen, wodurch eine neue Zögerung entstand. Da entschloß sich H. Christoph, wiewohl er selbst große Beschwerden auf sich hatte, dem Landgraven 40,000 fl. anzuleihen und noch für 30,000 fl. Bürgschaft zu leisten [145].

In eben dieser Zeit wurde H. Christoph selbst mit Krieg bedroht, auch noch wegen einer Ansprache an seinen Vater. Der unruhige H. Heinrich von Braunschweig-Wolfenbüttel, Ulrichs Schwager *), der vormals vom schmalkaldischen Bund, (wie H. Ulrich vom schwäbischen) vertrieben und dazu gefangen worden war, forderte Genugthuung vor dem Kammergericht wegen ungerechter Beschädigung, wozu auch H. Ulrich dem Landgraven Philipp Hülfe gethan hätte, und wiewohl nach dem Ausspruch des Kammergerichts keine Ladung wider H. Ulrichs Erben Statt haben sollte, so war doch zu besorgen, H. Heinrich möchte seine Kriegs-

145) Sattler, IV. 59. f.

*) Die einzige Schwester Ulrichs, Maria, war Heinrichs Gemahlin; sie hatte schon wegen ihrer verzögerten Ehesteuer großen Verdruß. Noch unglücklicher wurde ihre Ehe durch die berüchtigte Geschichte der Eva von Trott. Sattler, I. 178. Venturini, Handb. der braunschw. lüneb. Geschichte, III. 136.

völker, mit welchen er, in Übereinstimmung mit dem Kaiser, die sächsischen Gränzen besezt hatte, auch zur Erlangung seiner Forderungen gebrauchen. Auch schien, daß die kaiserl. Räthe, Schwendi und Böcklin, die Sache darum wieder aufgeregt hätten, um durch Vermittlung Dank zu verdienen. H. Christoph hofte zwar, wie er es allerwärts gewohnt war, mit seinem Vetter sich freundlich zu vertragen, und ließ sich, gegen den Antrag seiner Räthe, in schriftliche Unterhandlung ein. Allein H. Heinrich erneuerte vielmehr seine Ansprüche, und brachte jezt ein kammergerichtliches Mandat zu seinen Gunsten aus. Zugleich kam Warnung, daß seine Kriegsvölker der Rotenburgischen Landwehr (in Franken) sich näherten. Nun bot H. Christoph auch seine Provisioner und Amtleute auf, ließ das Landvolk mustern und Söldner werben; erlangte aber auch beym Kammergericht ein Mandat gegen ungerechten Angriff. Dazu forderte er die Heidelberger Bundesverwandten auf, das ihrige zu thun. Dieß geschah und bewirkte den Rückzug der braunschweigischen Völker. Aber die Sache selbst blieb unvertragen. Erst nach Verfluß von acht Jahren näherte sich H. Heinrich, oder vielmehr, er ließ durch seinen Canzler andeuten, H. Christoph, als der jüngere, sollte die Hand zum Frieden bieten — durch eine Weinverehrung. Christoph aber begehrte einen fürstenmäßigen Vermittler [146]); so geschah, daß endlich durch H. Albrecht von Bayern, auch dieser Spann in Güte vertragen wurde [147]).

146) der nicht auch, wie der Canzler Münsinger, eine Feder von der Gans haben wollte.

147) Sattler, IV. 72.

Bis hieher fast lauter Handlungen, wodurch H. Christoph erst die vorigen Verhältnisse, aus seines Vaters Zeit, wieder gut zu machen hatte. Diese leztern Begebenheiten aber führen aus der innern Geschichte Wirtembergs wieder in die allgemeinen teutschen Begebenheiten; sie sind nur ein Theil der vielfältigen Unruhen, welche damals das Reich in Sorge sezten.

III. Abschnitt. H. Christophs Einwirkung in die teutsche Reichs- und Kirchensachen bis zum Religionsfrieden 1555.

(Fortsetzung des Heidelberger Bündnisses. Vorbereitungen zum Reichstag. Christophs thätige Verwendung in der Religions-Sache.)

Zu Passau hatte man verabschiedet, innerhalb eines halben Jahres solle ein Reichstag gehalten werden, um die vielen Beschwerden, besonders aber den Zwiespalt in der Religion abzuthun, und, wo möglich, zur Vergleichung zu bringen.

Allein schon in das zweyte Jahr wurden Tage ausgeschrieben nach Ulm und Augsburg, ohne daß K. Ferdinand und die Fürsten über die persönliche Besuchung einig werden konnten.

Da H. Christoph, als einer der Vermittler der Passauischen Handlung, die Verbindlichkeit auf sich genommen hatte, die Sachen weiter zur Ausführung zu fördern, so unterließ er nicht, auch auf K. Ferdinands Ansuchen, die andern Fürsten, besonders die Heidelberger Bundesverwandten, mündlich und schrift-

lich zum Besuch des Reichstags aufzufordern. Seine Absicht war, hauptsächlich vermittelst jener Einung, den Landfrieden so zu gründen, daß auch die Kirche, trotz aller Partheien, darinn begriffen wäre.

Zugleich faßte er mit den evangelischen Fürsten den Beschluß, in dieser Zwischenzeit die Einigkeit unter den A. C. Verwandten selbst so zu befestigen, daß die Gegner keinen Vorwand zu feindseliger Spaltung haben könnten.

Im fünf und zwanzigsten Jahr nach der Ueberreichung der augspurgischen Confession kam endlich der Reichstag zusammen, der die Ruhe herstellen sollte. Es war der erste Reichstag, an welchem H. Christoph thätigen Antheil nahm. Er erschien etwas früher zu Augspurg, um noch vor Eröffnung der Haupthandlung, ebenfalls dem Passauer Vertrag gemäs, die Belehnung von K. Ferdinand in Person zu empfangen. 1555, 1. Jan.

In der Abstimmung über die Religionssache aber war er einer der ersten, der, wie Sachsen, darauf bestand, daß, nachdem alle Schritte zur Vergleichung, auf dem Concilium und durch Colloquien vergeblich gewesen, man auf jeden Fall, und wenn auch diese Mittel noch ferner versucht würden, schlechthin Frieden zu schliessen habe, daß ein jeder Stand, ein jeder Mensch den andern bei seiner Religion und seinem Gewissen ruhig und friedlich bleiben und sitzen lassen, und keiner den andern überziehen, beschwehren noch verachten solle, und daß dieser Friedstand unverbrüchlich bestehe, bis zu dereinstiger Vergleichung in der Religion [148].

148) Sattler, IV. 77.

Dieser Vorschlag fand soviel Eingang, daß der Schluß des Reichstags wirklich darauf gegründet wurde. Indessen, da K. Ferdinand noch immer auf ein Concilium oder Colloquium die gewünschte Vergleichung aussetzen wollte, so erklärte Christoph, daß er ein Religionsgespräch sich gefallen lasse, wenn K. Ferdinand selbst mit einigen zugeordneten Fürsten den Vorsiz führen, von beiden Theilen eine gleiche Anzahl Gottesgelehrter stimmen, die Erörterung aber nach dem Plane des Basler Conciliums geschehen würde. Wenn denn auch die Gottesgelehrten sich nicht würden vergleichen können, so sollte der römische König, mit den Kurfürsten, Fürsten und Ständen des Reichs der zwistigen Artikel wegen in Person sich unterreden, denn da viele derselben jezund der heil. Schrift nicht weniger mächtig und erfahren seyen, denn die Geistlichen, und bei den Weltlichen weniger Affection (Leidenschaftlichkeit) und Hinderniß zu vermuthen, so möchte dem Zwiespalt in der Religion in teutscher Nation besser und friedlicher, denn durch ein General- oder National-Concilium abgeholfen werden. Wenn aber auch jenes nicht erlangt werden sollte, so möchte man immerhin ein solches auch vernehmen.

Da die Verhandlungen durch viele Nebensachen und Abwesenheit der meisten Fürsten ins Stocken gerathen
1555. März wollten, so schlug Christoph, bey einem zweyten Besuch des Reichstags, einen Ausschuß vor, der die Berathungen vorbereiten und fördern sollte. Seinen Gesandten, Werner von Münchingen, D. Gerhard und Caspar Beer gab er hierzu die nähere Verordnung. Allein die Schwierigkeiten erneuerten sich mit jedem Schritt. Wie H. Christoph, an der Stelle der ab-

wesenden Fürsten, die gemeinschaftliche Sache der Evangelischen mit Standhaftigkeit zu einem festen Frieden zu bringen bemüht war, so stand dagegen der Cardinal Otto, Bischof zu Augsburg, aus dem Hause der Truchsessen von Waldburg, an der Spize der Papisten, und verwarf zum Voraus jede Annäherung.

Als dieser durch den Tod Pauls III. zur Pabstwahl abgerufen wurde, giengen die Verhandlungen im Fürstenrath etwas besser von Statten. Das Gutachten desselben ward noch bestimmter gefaßt, als das der Kurfürsten, und um beyde näher in Uebereinstimmung zu bringen, sezte man noch einen besondern Ausschuß nieder, zu welchem auch die Wirtembergischen Räthe gezogen wurden.

Das Hauptbegehren war: daß jedem geistlichen oder weltlichen Fürsten oder Stand des Reichs, jeder Obrigkeit frei stehen solle, die Religion zu ändern (durch Abschaffung der Misbräuche,) und daß darin von den Bischöfen kein Eintrag geschehen dürfe.

Dieser Grundsaz, in solcher Allgemeinheit ausgesprochen, erregte aufs neue die Parthei der Papisten. Den weltlichen Reichsständen wollten sie etwa dieses Recht zugestehen, keineswegs aber den geistlichen Fürsten, und noch weniger den mittelbaren Ständen. Offen bekannten sie, eine solche Freistellung der Religion würde in kurzer Zeit die hohen Stifte, eines um das andere, der catholischen Kirche entreissen, und die geistlichen Fürsten reitzen, ihre Würden erblich zu machen, wie der Hoch- und Teutschmeister in Preussen.

Die Evangelischen aber erklärten standhaft, nimmermehr würden sie eine Schranke aufrichten, über welche ein Mensch nicht zu ihrer Kirche und zur Selig-

keit gelangen könne; sie würden ja selbst ihre Sache mit Schmach verdammen, wenn sie zugäben, daß ihre Lehre vom Glauben nicht auch der Kirchengüter würdig, und diese also bey einer Veränderung der Religion der alten Kirche zu lassen wären. Darum wollten sie die Freyheit des Glaubens auch für die mittelbaren Stände, für die Ritterschaft, für die Städte, ja für die Unterthanen beyder Theile, für das Volk überhaupt.

In dieser großen Entfernung der Gemüther wollte
1555. K. Ferdinand mehr als einmal die ganze Handlung
10. Aug. aufheben. Aber H. Christoph ließ dringend vorstellen, es wäre dem Linzischen und Passauischen Abschied schnurgerad entgegen, dem Reich aber schimpflich und beschwerlich, nach so grossen Kosten unverrichteter Dinge aus einander zu gehen. Noch einmal brachte er in Erinnerung, was er mit Sr. Maj. aus unterthäniger Neigung geredt, was für neues Mißtrauen und Erbitterung der Gemüther in solchem Fall entstehen müsse; da im Religionsfrieden allein noch ein Pünktlein, der geistlichen Reichsständ Administration Freystellung wegen, übrig seye, so möchte man hierin, wo nicht zu endlicher Entschließung, doch zu einem solchen Abschied kommen, nach welchem, wenn die Hauptsache beschlossen seye, leicht auch das übrige durch fernere, gelegene Traktation gerichtet werden könnte. Er ließ auch noch für den streitigen Punkt das Mittel vorschlagen, daß, wenn ein Bischof oder Abt sich ohne Einwilligung seines Capitels zur augspurgischen Confession bekennen würde, die Verwaltung des Bisthums durch das Capitel eingeschränkt, aber nicht genommen werden sollte. Dagegen, wenn das Capitel

ebenmäßig zur evangelischen Religion übergehen wolle, solches demselben freygestellt werden sollte [149]). Allein die Catholischen blieben in beständigem, starrem Widerspruch. K. Ferdinand begehrte, H. Christoph sollte noch einmal nach Augspurg kommen, um, wenn es möglich wäre, die Sachen zu einer Uebereinkunft zu bringen. Aber eben jezt war er mit den Anstalten zur Vermählung seines Oheims, des Graven Georg, beschäftigt, und er konnte es nicht umgehen, bey der Heimführung in Person zugegen zu seyn.

Während dieser Abwesenheit endigte K. Ferdinand den Reichstag unerwartet durch einen Machtspruch. Den Abschied ließ er zwar stellen in der Hauptsache, wie die Evangelischen von Anfang an begehrt hatten, zu großem Mißvergnügen der Papisten; aber in der Freistellung der Religion sprach er den sogenannten geistlichen Vorbehalt aus, kraft der Machtvollkommenheit, die ihm der Kaiser, sein Bruder, übertragen, und ließ solches in einer Clausel dem Abschied beyfügen, zu eben so großem Mißvergnügen der Evangelischen.

Als H. Christoph zurückkam, war die Sache nicht mehr zu ändern, es hätte denn der Friede selbst wieder umgestossen werden müssen. Aber dieser war ein zu wichtiger Gewinn, als daß man noch einmal alles aufs Spiel hätte setzen sollen. Ein ganzes Menschenalter hatte man darum gekämpft, daß die Evangelischen oder die augsburgischen Confessionsverwandten gleiche Rechte und Freiheiten im Reich und beym Kammergericht mit denen von der alten Kirche zu genießen

149) Sattler, IV. 84.

haben. Noch wenige Jahre zuvor stand Karl V. auf dem Punkt, die neue Kirche, die Fürsten, überhaupt die teutsche Freiheit zu unterdrücken. So unerwartet hatte sichs gewandt, daß Karl selbst im vertrauten Gespräch mit H. Christoph gestand, er seye zu weit gegangen [150]), und daß nun die neue Kirche der alten gleich stand. Dieß war die Grundlage des Augsburger Reichstagsabschieds, und darum säumte H. Christoph nicht, ihn zu unterschreiben. Ueber die streitige Clausel wegen Freistellung der Religion behielt er sich vor, weiter zu handeln, im Vertrauen auf Maximilian II.

In dieser ganzen Sache handelte H. Christoph hauptsächlich in Uebereinstimmung mit dem weisen Kurfürsten August von Sachsen. Dieser selbst ließ nichts an den Reichstag gelangen, ehe er die Schriften ihm mitgetheilt hatte, „weil er ein besonders christlicher und vernünftiger Fürst und mit treflichen Räthen versehen seye." Es ist sehr wahrscheinlich, daß diese wichtige Handlung wegen des Religionsfriedens sich zerschlagen haben würde, wenn nicht H. Christoph durch seine persönliche Verwendung den K. Ferdinand festgehalten hätte. Dadurch gewann er auch ein solches Zutrauen vor dem ganzen Reich, daß die beschlossene Visitation des Kammergerichts keinem würdigern übertragen werden konnte, von Seiten der Evangelischen, als ihm.

Dieß ist nun die dritte, merkwürdige Handlung, welche H. Christoph in Person zu Augspurg geführt, vor

150) Denkwürdigkeiten der wirtemb. Reformationsgeschichte, Heft I. S. 113.

vor dem versammelten Reich, wo er einst in Karls V. Gefolge erschienen war als ein Prinz ohne Land. Nachdem er zweymal daselbst um sein Erbfürstenthum gegen K. Ferdinand gekämpft, als ein verlassener Flüchtling und als angehender Reichsfürst, so sah ihn nun dieselbe Stadt die gemeinsame Sache der Religionsfreiheit gegen denselben römischen König vertheidigen, mit einer Ruhe und Festigkeit, wie man sie zuvor an Philipp von Hessen und Georg von Brandenburg bewundert hatte. Es ist dieses zugleich der Anfang einer Reihe wichtiger Verhandlungen in Reichs- und Kirchensachen, worin H. Christoph in der Folge so vielen Einfluß gehabt hat.

Der Religionsfriede zu Augsburg macht einen denkwürdigen Zeitabschnitt in der Geschichte des teutschen Reichs sowohl, als der einzelnen Lande und Stände.

Hier endigt auch der erste Zeitraum in H. Christophs Regierungsgeschichte und gewährt bereits eine merkwürdige Uebersicht. Während noch sein Erbrecht angefochten wurde, befestigte Christoph die Grundverfassung, schuf ein allgemeines Gesezbuch, gründete die Schuldenzahlung, erneuerte die Hausverfassung und die Erbfolge; und während auch der Bestand der neuen Kirche aufs neue zweifelhaft schien, verbesserte und befestigte er die Kirchenverfassung. Auf diese Weise hat er hergestellt und ausgeführt, was bei seines Vaters Tod unvollendet geblieben. Kaum als Reichsfürst erkannt, trat er in dem großen Kampf der teutschen Fürsten gegen Kaiser und Pabst als Vermittler ein, und half den längst gewünschten Religionsfrieden erringen. Diese vielfältigen, verwickelten Geschäfte, deren jedes das andere zu hemmen schien, mußten endlich einander

Bis hieher fast lauter Handlungen, wodurch H. Christoph erst die vorigen Verhältnisse, aus seines Vaters Zeit, wieder gut zu machen hatte. Diese leztern Begebenheiten aber führen aus der innern Geschichte Wirtembergs wieder in die allgemeinen teutschen Begebenheiten; sie sind nur ein Theil der vielfältigen Unruhen, welche damals das Reich in Sorge sezten.

III. Abschnitt. H. Christophs Einwirkung in die teutsche Reichs- und Kirchensachen bis zum Religionsfrieden 1555.

(Fortsetzung des Heidelberger Bündnisses. Vorbereitungen zum Reichstag. Christophs thätige Verwendung in der Religions-Sache.)

Zu Passau hatte man verabschiedet, innerhalb eines halben Jahres solle ein Reichstag gehalten werden, um die vielen Beschwerden, besonders aber den Zwiespalt in der Religion abzuthun, und, wo möglich, zur Vergleichung zu bringen.

Allein schon in das zweyte Jahr wurden Tage ausgeschrieben nach Ulm und Augsburg, ohne daß K. Ferdinand und die Fürsten über die persönliche Besuchung einig werden konnten.

Da H. Christoph, als einer der Vermittler der Passauischen Handlung, die Verbindlichkeit auf sich genommen hatte, die Sachen weiter zur Ausführung zu fördern, so unterließ er nicht, auch auf K. Ferdinands Ansuchen, die andern Fürsten, besonders die Heidelberger Bundesverwandten, mündlich und schrift-

lich zum Besuch des Reichstags aufzufordern. Seine Absicht war, hauptsächlich vermittelst jener Einung, den Landfrieden so zu gründen, daß auch die Kirche, trotz aller Partheien, darinn begriffen wäre.

Zugleich faßte er mit den evangelischen Fürsten den Beschluß, in dieser Zwischenzeit die Einigkeit unter den A. C. Verwandten selbst so zu befestigen, daß die Gegner keinen Vorwand zu feindseliger Spaltung haben könnten.

Im fünf und zwanzigsten Jahr nach der Ueberrei- 1555.
chung der augspurgischen Confession kam endlich der 1. Jan.
Reichstag zusammen, der die Ruhe herstellen sollte. Es war der erste Reichstag, an welchem H. Christoph thätigen Antheil nahm. Er erschien etwas früher zu Augspurg, um noch vor Eröffnung der Haupthandlung, ebenfalls dem Passauer Vertrag gemäs, die Belehnung von K. Ferdinand in Person zu empfangen.

In der Abstimmung über die Religionssache aber war er einer der ersten, der, wie Sachsen, darauf bestand, daß, nachdem alle Schritte zur Vergleichung, auf dem Concilium und durch Colloquien vergeblich gewesen, man auf jeden Fall, und wenn auch diese Mittel noch ferner versucht würden, schlechthin Frieden zu schliessen habe, daß ein jeder Stand, ein jeder Mensch den andern bei seiner Religion und seinem Gewissen ruhig und friedlich bleiben und sitzen lassen, und keiner den andern überziehen, beschwehren noch verachten solle, und daß dieser Friedstand unverbrüchlich bestehe, bis zu dereinstiger Vergleichung in der Religion [148].

148) Sattler, IV. 77.

Dieser Vorschlag fand soviel Eingang, daß der Schluß des Reichstags wirklich darauf gegründet wurde. Indessen, da K. Ferdinand noch immer auf ein Concilium oder Colloquium die gewünschte Vergleichung aussetzen wollte, so erklärte Christoph, daß er ein Religionsgespräch sich gefallen lasse, wenn K. Ferdinand selbst mit einigen zugeordneten Fürsten den Vorsiz führen, von beiden Theilen eine gleiche Anzahl Gottesgelehrter stimmen, die Erörterung aber nach dem Plane des Basler Conciliums geschehen würde. Wenn denn auch die Gottesgelehrten sich nicht würden vergleichen können, so sollte der römische König, mit den Kurfürsten, Fürsten und Ständen des Reichs der zwistigen Artikel wegen in Person sich unterreden, denn da viele derselben jezund der heil. Schrift nicht weniger mächtig und erfahren seyen, denn die Geistlichen, und bei den Weltlichen weniger Affection (Leidenschaftlichkeit) und Hinderniß zu vermuthen, so möchte dem Zwiespalt in der Religion in teutscher Nation besser und friedlicher, denn durch ein General- oder National-Concilium abgeholfen werden. Wenn aber auch jenes nicht erlangt werden sollte, so möchte man immerhin ein solches auch vernehmen.

Da die Verhandlungen durch viele Nebensachen und Abwesenheit der meisten Fürsten ins Stocken gerathen
1555. März wollten, so schlug Christoph, bey einem zweyten Besuch des Reichstags, einen Ausschuß vor, der die Berathungen vorbereiten und fördern solte. Seinen Gesandten, Werner von Münchingen, D. Gerhard und Caspar Beer gab er hierzu die nähere Verordnung. Allein die Schwierigkeiten erneuerten sich mit jedem Schritt. Wie H. Christoph, an der Stelle der ab-

wesenden Fürsten, die gemeinschaftliche Sache der Evangelischen mit Standhaftigkeit zu einem festen Frieden zu bringen bemüht war, so stand dagegen der Cardinal Otto, Bischof zu Augsburg, aus dem Hause der Truchsessen von Waldburg, an der Spize der Papisten, und verwarf zum Voraus jede Annäherung.

Als dieser durch den Tod Pauls III. zur Pabstwahl abgerufen wurde, giengen die Verhandlungen im Fürstenrath etwas besser von Statten. Das Gutachten desselben ward noch bestimmter gefaßt, als das der Kurfürsten, und um beyde näher in Uebereinstimmung zu bringen, sezte man noch einen besondern Ausschuß nieder, zu welchem auch die Wirtembergischen Räthe gezogen wurden.

Das Hauptbegehren war: daß jedem geistlichen oder weltlichen Fürsten oder Stand des Reichs, jeder Obrigkeit frei stehen solle, die Religion zu ändern (durch Abschaffung der Misbräuche,) und daß darin von den Bischöfen kein Eintrag geschehen dürfe.

Dieser Grundsaz, in solcher Allgemeinheit ausgesprochen, erregte aufs neue die Parthei der Papisten. Den weltlichen Reichsständen wollten sie etwa dieses Recht zugestehen, keineswegs aber den geistlichen Fürsten, und noch weniger den mittelbaren Ständen. Offen bekannten sie, eine solche Freistellung der Religion würde in kurzer Zeit die hohen Stifte, eines um das andere, der catholischen Kirche entreissen, und die geistlichen Fürsten reitzen, ihre Würden erblich zu machen, wie der Hoch- und Teutschmeister in Preussen.

Die Evangelischen aber erklärten standhaft, nimmermehr würden sie eine Schranke aufrichten, über welche ein Mensch nicht zu ihrer Kirche und zur Selig-

haben. Noch wenige Jahre zuvor stand Karl V. auf dem Punkt, die neue Kirche, die Fürsten, überhaupt die teutsche Freiheit zu unterdrücken. So unerwartet hatte sichs gewandt, daß Karl selbst im vertrauten Gespräch mit H. Christoh gestand, er seye zu weit gegangen [150]), und daß nun die neue Kirche der alten gleich stand. Dieß war die Grundlage des Augsburger Reichstagsabschieds, und darum säumte H. Christoph nicht, ihn zu unterschreiben. Ueber die streitige Clausel wegen Freistellung der Religion behielt er sich vor, weiter zu handeln, im Vertrauen auf Maximilian II.

In dieser ganzen Sache handelte H. Christoph hauptsächlich in Uebereinstimmung mit dem weisen Kurfürsten August von Sachsen. Dieser selbst ließ nichts an den Reichstag gelangen, ehe er die Schriften ihm mitgetheilt hatte, „weil er ein besonders christlicher und vernünftiger Fürst und mit treflichen Räthen versehen seye." Es ist sehr wahrscheinlich, daß diese wichtige Handlung wegen des Religionsfriedens sich zerschlagen haben würde, wenn nicht H. Christoph durch seine persönliche Verwendung den K. Ferdinand festgehalten hätte. Dadurch gewann er auch ein solches Zutrauen vor dem ganzen Reich, daß die beschlossene Visitation des Kammergerichts keinem würdigern übertragen werden konnte, von Seiten der Evangelischen, als ihm.

Dieß ist nun die dritte, merkwürdige Handlung, welche H. Christoph in Person zu Augspurg geführt, vor

150) Denkwürdigkeiten der wirtemb. Reformationsgeschichte, Heft I. S. 113.

vor dem versammelten Reich, wo er einst in Karls V. Gefolge erschienen war als ein Prinz ohne Land. Nachdem er zweymal daselbst um sein Erbfürstenthum gegen K. Ferdinand gekämpft, als ein verlassener Flüchtling und als angehender Reichsfürst, so sah ihn nun dieselbe Stadt die gemeinsame Sache der Religionsfreiheit gegen denselben römischen König vertheidigen, mit einer Ruhe und Festigkeit, wie man sie zuvor an Philipp von Hessen und Georg von Brandenburg bewundert hatte. Es ist dieses zugleich der Anfang einer Reihe wichtiger Verhandlungen in Reichs- und Kirchensachen, worin H. Christoph in der Folge so vielen Einfluß gehabt hat.

Der Religionsfriede zu Augsburg macht einen denkwürdigen Zeitabschnitt in der Geschichte des teutschen Reichs sowohl, als der einzelnen Lande und Stände.

Hier endigt auch der erste Zeitraum in H. Christophs Regierungsgeschichte und gewährt bereits eine merkwürdige Uebersicht. Während noch sein Erbrecht angefochten wurde, befestigte Christoph die Grundverfassung, schuf ein allgemeines Gesezbuch, gründete die Schuldenzahlung, erneuerte die Hausverfassung und die Erbfolge; und während auch der Bestand der neuen Kirche aufs neue zweifelhaft schien, verbesserte und befestigte er die Kirchenverfassung. Auf diese Weise hat er hergestellt und ausgeführt, was bei seines Vaters Tod unvollendet geblieben. Kaum als Reichsfürst erkannt, trat er in dem großen Kampf der teutschen Fürsten gegen Kaiser und Pabst als Vermittler ein, und half den längst gewünschten Religionsfrieden erringen. Diese vielfältigen, verwickelten Geschäfte, deren jedes das andere zu hemmen schien, mußten endlich einander

selbst befördern, und die innere und äußere Sicherheit innig mit einander verbinden."

Dieß geschah in nicht vollen fünf Jahren. Es blieben noch wenige Aufgaben übrig in der Landesverfassung, wie im Reich. Aber die Umstände und die Sachen selbst waren von der Art, daß noch ein großer Aufwand von Zeit und Kraft erfordert wurde, um näher zum Ziel zu kommen.

Zweyter Zeitraum in H. Christophs Regierung, die Vollendung.

Vom J. 1555 bis 1568.

Uebersicht.

Der Religionsfriede gab den evangelischen Ständen neuen Muth. Am meisten mochte H. Christoph sich freuen, die kaum erneuerten Einrichtungen in Wirtemberg nun vollkommener zu machen.

Doch dieser anziehenden Beschäftigung durfte er sich bey weitem nicht allein überlassen. Seine Pflichten und seine eigenen Wünsche für Teutschland und für die Kirche hatten eine größere Ausdehnung.

Das Herzogthum Wirtemberg war seit einem halben Jahrhundert ein bedeutender Reichsstand geworden. Christoph nahm eine ehrenvolle Stelle auf der Fürstenbank ein. Er stand im Heidelberger Bündniß; mit mehreren Fürsten in Freundschafts-Verhältnissen. Unter den Ständen des schwäbischen Kreises war er der erste weltliche Fürst, dem die Leitung der Geschäfte

zustand. Die wirtembergische Kirche, zwar eine der jüngern unter den Ständen der A. C., erhielt eine besondere Auszeichnung sowohl durch die Erhaltung der Reformation in den obern Landen, als durch ihre Stellung zwischen den Sachsen und Schweizern.

Alle diese Verhältnisse zogen H. Christophs thätige Theilnahme auf sich, um so mehr, da die Sachen in und außer Teutschland noch in fortwährender, grosser Bewegung waren.

Man sah Karl V. den Gedanken einer allgemeinen Herrschaft mit seinen Kronen freiwillig niederlegen; sein Haus theilte sich, aber es war noch nicht entschieden, wie es mit der teutschen Freyheit unter Ferdinand I. werden würde. Die Reichsstände selbst waren noch nicht einig in Absicht ihrer Rechte gegen einander, die Landfriedens-Anstalten Maximilians I. sollten erst noch ausgeführt werden, und der Reichsadel bewies, daß der alte Fehdegeist noch nicht erloschen seye. Die europäischen Mächte kamen in dieser Zeit in nähere Berührung, die Staatsklugheit wurde in ein umfassendes System gebracht; Frankreich, zwischen den beyden habsburgischen Linien in der Mitte trat auch mit den Türken in Verständniß. Fast unter allen Völkern in Europa erwachte das Verlangen nach der Reformation. Aber in gleichem Grade stieg der Unwille des Pabstthums und erschöpfte sich in Vertilgungsversuchen. In Teutschland fürchtete man, den Religionsfrieden gebrochen zu sehen, während die Evangelischen unter sich selbst in ärgerliche Spaltungen zerfielen.

Es war nicht unberufene Einmischung in fremde Sachen, wenn ein wohlgesinnter Reichsfürst hierin thätig war; vielmehr sah man augenscheinlich, daß

das, was er in seinem eigenen Lande that, mit dem Erfolg der grösseren Begebenheiten stehen oder fallen mußte. Nach diesem Zusammenhang müssen wir, ehe wir wieder an die innere Geschichte Wirtembergs kommen, Christophs Theilnahme an den allgemeinen Staats- und Kirchensachen betrachten, jedoch, daß wir weniger verweilen bey jenen Formen, die nun veraltet sind, als bey solchen Angelegenheiten, die noch für die spätere Zeit wichtig geblieben, oder wohl auch jezt noch unentschieden sind.

I. Abschnitt. Der Teutsche Reichsfürst.

A. Verhandlungen während K. Ferdinands I. Regierung.

I. Was H. Christoph zu Feststellung des Religionsfriedens thut.

(Ausgang des Heidelberger Bündnisses. Erneuerter Antrag in Absicht der Freystellung der Religion. Vergleichsvorschläge zwischen den Catholischen und A. C. Verwandten.)

1555. Oct. Von dem Reichstag zu Augspurg ritt H. Christoph nach Bingen und Worms, um mit den Heidelberger Einungsverwandten, als Oberster des Bundes, sich weiter zu berathen. Während er noch auf dem Bundestag zu Worms war, wurde er zum Vermittler aufgerufen zwischen Stadt und Hochstift Strasburg. Mittlerweile wurde der schwäbische Kreis versammelt, damit die Reichsschlüsse in Absicht des Religionsfriedens ins Werk gesezt werden möchten; ebenso traf Christoph Anstalt zur Visitation des Kammerge-

richts, laut des Auftrags, den er gleichfalls auf dem lezten Reichstag erhalten hatte; wiewohl sich bald fand, daß dieses höchste Reichsgericht so sehr in Zerfall gekommen war, daß erst ein neuer Plan über seine Besetzung und die Art und Weise der Visitation entworfen werden mußte, worüber man wieder die Entscheidung des nächsten Reichstags abzuwarten hatte [1]).

Bereits wurde H. Christoph auch von nahen und fernen Staaten aufgefordert, zur Einführung der Reformation hülfreiche Hand zu leisten; allein die Bewegungen in Teutschland erforderten noch weit mehr Aufmerksamkeit. Es war kaum ein Stillstand zwischen Karl V. und der Krone Frankreich geschlossen, so gieng das Gerücht, diese Mächte seyen übereingekommen, den Evangelischen in Teutschland den Garaus zu machen, und Spanien und der Pabst würden treulich dazu helfen. Da der Cardinal, Bischof Otto von Augsburg, nach Rom gegangen war, so glaubte man nicht anderst, als daß er die nähere Abrede mit dem Pabst getroffen habe [2]). Also wünschte H. Christoph der Sache näher auf den Grund zu sehen [2b]). Er schrieb 1556.
dem Rheingraven, Johann Philipp, der noch immer 7. Apr.

1) Sattler, IV. 88. 90. ff.

2) Häberlin, N. T. R. G. Bd. 3. S. 103. wo auch die ausführliche Entschuldigung des Cardinals zu lesen ist.

2b) um so mehr, da dem ebengenannten Cardinal Otto unter anderm Schuld gegeben wurde, er habe dem Pabst namentlich den Kurfürsten Otto Heinrich von der Pfalz, den H. Christoph und den Markgraven Albrecht als aufrührische Lutheraner angegeben, welche von Land und Leut verjagt werden müßten. Häberlin a. a. O. S. 105. Vergl. unten Not. 52. in diesem Abschnitt.

berg in Bayern eine vertraute Zusammenkunft ge-
1556. halten wurde. Ferdinand hatte den Wunsch, Inner-
May. österreich, Bayern, Salzburg, Augspurg, Ulm, die österreichischen Vorlande und Wirtemberg in Ein Bündniß zu bringen. Der Entwurf schien löblich; gemeinschaftliche Maasregeln waren nothwendig, da der Landfriede von den Religionspartheyen noch häufig gefährdet wurde. Doch zu diesem Bündniß konnte sich H. Christoph nicht entschließen. Er war der Meinung, man sollte erst die Reichsschlüsse in Absicht der Landfriedens-Kreise zur Ausführung bringen, dann würde man der besonderen und noch dazu kostspieligen Bündnisse nicht mehr bedürfen; zudem stünde er schon mit Kurpfalz und Hessen in Erb-Einung [7]). Die wahre Ursache seiner Weigerung aber lag wohl hauptsächlich in dem Mißtrauen gegen K. Ferdinand; eben weil dieser an die Spitze des Bündnisses trat, und weil er schon mit der Versicherung zuvorkam, daß jeder Stand bey seiner Religion gelassen werden solle, so glaubte Christoph Grund genug zu haben, mit catholischen Ständen kein Bündniß einzugehen.

Desto ernstlicher aber forderte er von dieser Zeit an die evangelischen Stände auf, daß sie vorerst unter einander selbst die Vereinigung befestigen und jede Zwistigkeit entfernen sollten, um in allen Fällen für Einen Mann zu stehen. In diesen Gesinnungen ordnete er seine Gesandten ab, als Ferdinand, durch die Türken gedrungen, bald nach dem Abschluß des Religions-Friedens wieder einen Reichstag nach Regensburg be-

7) Sattler, IV. 101.

rief [8]). Ferdinand ließ ihm durch Zasius den Antrag machen, daß er Vorschläge thun möchte, wie die Religion zur Einigkeit zu bringen wäre. Diesen Antrag hielt er fest, wiewohl leicht zu begreifen war, daß es Ferdinand allein um die Türkenhülfe zu thun seye. Christoph forderte auch die andern evangelischen Fürsten auf, daß sie sich hierzu gefaßt halten möchten. In der lebhaften Ueberzeugung, daß die beym Religionsfrieden verweigerte Freystellung der Religion ein ewiger Zankapfel bleiben würde, befahl er seinen Gesandten, die Sache zuerst wieder auf die Bahn zu bringen; wenn auch andere A. C. Verwandte zu schüchtern seyn würden, so sollten sie sich doch gut rund darüber erklären. Wirklich besorgten mehrere, die Catholischen möchten von diesem Antrag Gelegenheit nehmen, den Religionsfrieden selbst wieder umzustoßen; einige, wie Kursachsen, waren wegen ihrer eigenen Lande und Prälaten noch in Unsicherheit, und hielten für besser, still zu schweigen. Auch Christophs Räthe waren der Meinung, wenn nicht die Gesammtheit der A. C. Verwandten den Freystellungs-Punkt mit Ernst betriebe, so möchte es besser seyn, denselbigen gar nicht zu berühren. Allein Christoph ließ sich den Muth so leicht nicht nehmen. „Soll ich, schrieb er auf das Gutachten, wider mein Gewissen rathschlagen oder schweigen, ist mir nit zu thun. Nun weiß ich, daß aller der Jammer, so innerhalb 36 Jahren her sich zugetragen, von wegen der Spaltung der Religion sich begeben. In der Passauischen Tractation bin ich Unterhändler gewesen, mich mitobligirt, deu-

8) Sattler, IV. 95. S. 56.

selben Vertrag helfen zu handhaben. Nun disponirt solcher Vertrag, daß man in gleichem Ausschuß de modo et via solle berathschlagen, wie eine Vergleichung der Religion zu finden seyn möchte, und daß also beständiger Fried, Ruh und Einigkeit in dem Reich gepflanzt und mit Gottes Hülf erhalten werden möge." 9) Also bestand er darauf, daß seine Gesandten auf dem Reichstag erklären sollten: wenn die Freystellung der Religion nicht allgemein zugelassen werde, so habe man sich einiges Friedens nicht zu getrösten; man sehe auch bereits, daß seit einem Jahr mehr Mißtrauen unter den Ständen sich erhoben, als zuvor.

Diesem Antrag gab der Kurfürst Pfalzgrav seine volle Beystimmung, und da die übrigen A. C. Verwandten sahen, daß gelegenheitliche Erwähnung der Sache, wie sie es vorhatten, bey ihren einzelnen Stimmen nichts fruchte, so erhoben sie sich nun doch zu dem Beschluß, alle für Einen Mann ihr Anliegen in einer eigenen Schrift dem Röm. König zu übergeben 10). Diesen Schritt fand Ferdinand sehr unerwünscht. Seine erbländischen Stände hatten ihm bereits die Türkenhülfe verwaigert, so nahe ihnen der Feind war, weil er die freye Ausübung der evangelischen Religion abschlug. Nun schien auch der Reichstag, oder doch ein Theil der Fürsten, die Religionssache zur Bedingung der Türkenhülfe machen zu wollen. Ferdinand schickte noch einmal einen Gesandten an H. Christoph, um ihn zur persönlichen Erscheinung einzuladen, und ließ ihm vorstellen, wie unzeitig die Freistellung der Reli-

9) Sattler, IV. 103.
10) Ebend. S. 105.

gion zur Sprache gebracht worden seye. Allein H. Christoph entschuldigte sich schriftlich: seine Gesandten wären unter den ersten gewesen, welche den Reichstag mit vollem Gewalt besucht hätten, wegen eingerissener Sterbläufe könne er sein Land jezt nicht wohl verlassen, doch, wenn mehrere Fürsten in Person erscheinen würden, wollte er auch nicht ausbleiben. In Absicht der Freystellung der Religion bezog er sich auf den Passauer Vertrag, worin dieselbe bereits, ohne alle Einschränkung, verglichen worden; und ließ ihm noch mündlich sagen, die Gefahr seye noch nie so groß gewesen, als seit einem Jahr, und die geistlichen Fürsten lassen sich ungescheut vernehmen, daß sie den Religionsfrieden nicht zu halten schuldig seyen.

Christoph zählte hauptsächlich auf Maximilian II. Da ihn Ferdinand nicht mit sich genommen hatte zu dem Reichstag, so sandte er ihm die schriftliche Vorstellung, die er jenem übergeben hatte, und erhielt seinen Beifall. „Das ernstlich Bedenken, schrieb Maximilian, gefalle ihm nicht übel; er hoffe, es werde was 1556.
fruchtbares wirken, und Kay. Maj. werde sich in sol- 27.
chem Fall etwas baß als bisher erzeigen; er seinerseits Sept.
wolle treulich dazu helfen, daß es zu einem beständi- 1. Nov.
gen End kommen möchte. — Es helfe oder nicht, so erkenne er sich doch Gott und der Welt schuldig, solches zu thun 10b).“

Da die Religion einmal zur Sprache gebracht war, so wurde auch die Frage des lezten Reichstags wieder aufgenommen, ob ein Religions-Gespräch oder eine Kirchen-Versammlung besser wäre zu der längst ge-

10b) Msc.

wünschten Vergleichung. Das erstere wollten die Evangelischen, das andere die Catholischen; die letztern aber wohl nur in der Absicht, um die Sache ins Weite zu spielen, wie man bereits zu Trient gesehen.

Christoph begehrte, daß das Gespräch während des Reichstags angefangen würde, damit die Geistlichen spüren möchten, daß es den A. C. Verwandten ein Ernst seye. Auch darin hatte Maximilian nicht gefeiert, und seinen Vater bereits dahin gebracht, daß er solches bewilligte [11]. Da aber die Geistlichen auf einer Kirchenversammlung bestanden, so wurde die Sache auf die Ankunft des Kaisers ausgesezt, und jezt erschien auch H. Christoph in Person; die Versammlung sollte dißmal besonders feierlich werden, denn Ferdinand wollte die von seinem Bruder bereits niedergelegte Kaiserwürde nun förmlich übernehmen; welches aber wieder aufgeschoben wurde [11b]) Christoph erwartete auch seinen Freund Maximilian. Ferdinand selbst hatte diesem zugesagt, daß er ihn bey den Unterhandlungen wohl leiden möchte, aber wegen des ungarischen Kriegs und anderer wichtigen Ursachen sollte er, während seiner Abwesenheit, in Oesterreich zu-
1556. rückbleiben. Maximilian entschuldigte sich deßwegen
9. Dec. schriftlich bey H. Christoph. „Wollte Gott, sezte er hinzu, daß wir nur so würdig wären in allen, des geliebten Vaterlandes ob und angelegenen, Beschwehrungen, Mittel und Wege zu endlicher Abhelfung der-

11) laut des obigen Schreibens vom 27. Sept.

11b) daher Ferdinand in der Canzleisprache noch immer Röm. König heißt.

selben, zu erdenken, zu befördern und ins Werk zu richten, solches sollte uns zu höchster Freude und Wohlgefallen gereichen" [12]. Nicht lange darauf schreibt er aus Wien: „wenn ich als gut pfaffisch wäre, als vielleicht andere, so hätte mir Ihr Maj. wohl hinauf erlaubt;" sonst sehe er keine andere Ursache, denn was das dortige Wesen betreffe, fährt er fort, so könnte solches sein Bruder, Erzh. Ferdinand, gleich sowohl, als er, ausrichten [13]. Auch erfuhr Christoph bald, daß ohne die Gegenwart Maximilians wenig fruchtbares gehandelt werden würde. Schon am vierten Tag nach seiner Ankunft zu Regenspurg schreibt er ihm, der berühmte geistliche Haufen zeige wenig Begierde und Neigung zu dem anmuthigen und hochnothwendigen beständigen Frieden und Vertrauen im Reich [14]. Am gleichfolgenden Tag schreibt er wieder: „es wäre sehr gut, daß E. K. W. in der Person allhie wären; denn mich will bedunken, die Röm. K. Maj. lasse sich zuviel von den Geistlichen, (wie sie sich nennen), bereden, und werde noch eine grosse Disputation die Freystellung geben; Ihr Maj. wird auch persuadirt, daß wir solches nur von wegen eigenen Geizes begehrten, welches doch eine mera calumnia, da es aus keiner andern Ursache geschehen, als daß den vielen bedrangten Gewissen geholfen werde." Er solle doch, fährt Christoph weiter fort, zu bitten, alles anwenden, daß sein Vater, der Kaiser, ihn zum Präses des Religionsgesprächs

1557. 15. Jan.

18. Jan.

12) Lebret, Mag. rc. Th 9. S. 71.

13) Die hier benüzte handschriftliche Briefsammlung ergänzt eigentlich die im Lebretschen Mag. abgedruckten.

14) Lebret, a. a. O. S. 74.

erkenne, im Fall er nicht selbst präsidiren wolle, und solle solches annehmen, denn der A. C. Verwandten Stände hohes Vertrauen stünde zu ihm! [15])

Auf die gemeinschaftliche Vorstellung der A. C. Verwandten wegen unbedingter Freystellung der Religion hatte K. Ferdinand einige Hoffnung gegeben, solche nicht zu sehr einzuschränken, sondern wohl eher gar auszulassen [16]). In dieser Erwartung bewilligte H. Christoph auch die Türkenhülfe, mit der besonderen Bedingung, daß hauptsächlich der Ueberschuß (Residuum) der geistlichen Stifte dazu verwendet werde, (wie bey der landständischen Geldhülfe). Allein bald
1557. darauf gab K. Ferdinand eine völlig abschlägliche Re-
5. Febr. solution mit dem Beysaz, daß der Artikel von Freystellung der Religion einen Theil des Religionsfriedens ausmache, bey welchem es sein Verbleiben habe.

Drey Tage nach dieser Resolution gieng H. Christoph von Regensburg nach Haus. Schon vorher hatte er an Maximilian geschrieben, es seye auf dem Reichstag wenig Eifers allerseits, weder zu Nutz und Wohlfarth des Vaterlandes, noch der Ehre Gottes [17]). Auch Maximilian äusserte sein lebhaftes Bedauern: „er wisse, daß gleich nur eben die römischen Pfaffen Ihrer Mt. so hart in den Ohren liegen, und wäre wohl vonnöthen, daß Leute um Ihre Maj. wären, die derselben frey zureden dürften. [18])

15) Msc.
16) Sattler, IV. 109.
17) 24. Jan. 1557. Msc.
18) 2. Febr. 1557. Msc.

In Absicht des Religionsgesprächs hatte Christoph seinen Gesandten Befehle zurückgelassen, in dem Ausschuß den Vortrag zu thun, daß weil alle zwiespaltigen Artikel in der A. C. enthalten und darin bereits der Welt vorgelegt werden, so wäre dieselbe am füglichsten bey dem Gespräch zum Grund zu legen. Allein die Catholischen wollten sich nicht darauf einlassen, und bezeugten sich auch gegen die übrigen Vorschläge so, daß man wohl abnehmen konnte, es seye ihnen mehr darum zu thun, Ausflüchte oder Schwierigkeiten zu suchen, als die Sache selbst zu fördern. Doch konnten sie nicht hindern, daß von Seiten der A. C. Verwandten H. Christoph neben Kurf. August zum dirigirenden Beysitzer bey dem Gespräch ernannt würde, wiewohl Christoph für seine Person gern die Ehre einem andern, namentlich dem Pfalzgraven Wolfgang, abgetreten haben würde [19]).

Auf die abschlägliche Resolution wegen Freystellung der Religion übergaben die A. C. Verwandten eine Replik, daß sie aus dem Religionsfrieden selbst beweisen könnten, niemals in den geistlichen Vorbehalt eingewilliget haben, denn es seye bei diesem Artikel ausdrücklich die Formel gebraucht, daß sich beyder Religions Stände nicht hätten vergleichen können. „Dieweil ein Baum vom ersten Streich nit fällt, schrieb Christoph von Stuttgart aus an Maximilian, so werde man nochmals stattlich darauf dringen, mit Anführung allerhand wohlbegründeter Ursachen.“ Allein Ferdinand gab zum zweytenmal eine abschlägliche Antwort. Nun verfaßten die A. C. Verwandten eine Triplik, und leg-

19) Sattler, IV. 110. vergl. 107.

ten sie, weil der Kaiser in keinen Schriftenwechsel sich mehr einlassen wollte, als feierliche Protestation nieder, daß sie niemals in den geistlichen Vorbehalt gewilliget hätten, noch darein willigen könnten.

1557. 13. März Maximilian schrieb an Christoph zurück: „er habe die Antwort der Freystellung halber nit gern vernommen; er wisse wohl, daß es allerley Unwillen bringen möge. Doch könne er nun nit anderst thun, denn man folge seinem Rath nit. Gott wolle, daß die Ihre Maj. zu solchen Sachen persuadiren, alles wohl treffen!" Wer weiß, sezt er hinzu, es kann sich etwan noch alles umkehren. Noch einmal schreibt er später: So viel die Freystellung betreffe, hätte er sich gleichwohl versehen gehabt, die K. Maj. sollte sich etwas weiter, als bisher geschehen, eingelassen haben, und könne wohl denken, wer die gewesen, die solches Werk verhindert haben. Sie werden aber ihren Lohn empfangen [20]).

So gieng dieser Reichstag aus einander, und beyde Theile rüsteten sich zu dem beschlossenen Religionsgespräch. Wir werden aber weiter unten sehen, daß Fer-

20) 13. Apr. 1557. Lebret (a. a. O. S. 85.) bemerkt in der Note: der päbstliche Nuncius und der Beichtvater seyen hier gemeint, und der erstere hätte es auch nicht an Geschenken fehlen lassen.

In dem leztangeführten handschriftlichen Schreiben vom 13. März sezt Maximilian am Schluß noch hinzu: „Neues was ich sonst dieser Zeit nichts sonders zu schraiwen, dann ich wohl denken kann, daß E. L. gueten Bericht hawen, wie sich der heilig Vatter helt, dan die katz laßt das mausn nit."

Ferdinand besser gethan hätte, dieses zuerst abzuschlagen.

2. H. Christophs Vermittlung zwischen Frankreich, Oesterreich und dem T. Reich.

Während dieser Verhandlungen zwischen Evangelischen und Catholischen arbeitete H. Christoph eben so eifrig an Befestigung des äussern Friedens.

Die evangelischen Stände hatten in der That keine Ursache, ein geheimes Verständniß zwischen Oesterreich und Frankreich zu fürchten. Es war nur ein Stillstand, womit Karl V. von dem Schauplaz abtrat. Pabst Paul IV. reizte Frankreich bald zu einem neuen Krieg gegen Spanien, worauf auch der Bruch mit England folgte. Doch der schlechte Erfolg für Frankreich und die innern Unruhen flößten Heinrich II. bald wieder friedliche Gesinnungen gegen Teutschland und die teutsche Linie von Habsburg ein: und Maximilian II. hatte nicht weniger den Wunsch, wegen des Türkenkriegs, ein besseres Verständniß mit Frankreich zu errichten.

Beyde Theile wußten hierzu keinen bessern Vermittler, als H. Christoph, der die Lage der Dinge aufs genaueste kannte, und beyder Höfe Vertrauen besaß. Wiewohl Ferdinand eben damals den teutschen Fürsten wenig Gunst bewieß, so war doch Christoph bereit, alles zu thun, was Maximilian wünschen mochte. Er hatte die Hoffnung, wenn auf diese Art ein besseres Verständniß mit Frankreich eingeleitet würde, so werde es nicht zum Nachtheil der Evangelischen, sondern eher zur Beilegung des Zwiespaltes gereichen. Der eifrigste Geschäftsträger in diesen Sachen war der

schon mehr genannte Rheingrav, Johann Philipp, der durch diesen Dienst zum wenigsten Befreyung von der Acht hoffte, die er bisher nicht von K. Ferdinand hatte erlangen können. Durch seine Hand giengen die ersten vertrauten Eröffnungen; Christoph sandte ihm Briefe von Maximilian, und erhielt wieder auf diesem Wege die Antworten des Königs von Frankreich. Kaum war die Sache angefangen, so ließ dieser auch bey H. Christoph anfragen [21]), ob es angehe, daß er sich mit dem Reich in Correspondenz einlasse? Christoph nahm davon Anlaß, sogleich einen Entwurf zu machen [22]), wie zwischen dem Röm. König, dem K. von Böhmen, (Maximilian), dem Röm. Reich und den Ständen desselben einerseits, und dem Könige von Frankreich andererseits ein gut Vertrauen und Verständniß zu errichten wäre, inmassen es vor Jahren auch gewesen:

Fürs erste sollte man von dem König vergewißt werden, daß er gegen das Reich nichts mit Gewalt vornehmen, den Kurfürsten freye Wahl lassen und nichts dagegen practiciren wolle; daß er nicht mit andern Potentaten sich gegen das Reich verbinde, die

21) 21. Dec. 1556. Briefwechsel zwischen H. Christoph zu Würtemberg und dem Rheingraven Joh. Philipp ꝛc. in Mosers patr. Arch. Th. 10.

22) Msc. ohne Datum. In einem andern Schreiben vom 21. Oct. 1556. meldet Christoph dem K. Maximilian, er habe mit dem Rheingraven Conversationsweiß allerlei Reden gehabt, wie doch ein Verständniß ꝛc. gemacht werden möchte. Msc. Damals war schon das erste Paket Briefe von Maximilian unterwegs; Christoph erhielt es am 13. Oct. Das zweyte kam den 13. Nov. s. Briefwechsel a. a. O.

drey Städte (Metz, Tull und Verdun) wieder herausgebe, gegen den Türken das seinige thue, so wie gegen andere Potentaten, wenn das Reich in seiner Libertät angefochten würde; daß er auch die Herzogthümer Savoyen und Lothringen wieder an das Reich kommen lasse, und wenn er an jenes Erbgerechtigkeit zu haben meine, solches an die Fürsten stellen wolle.

Dagegen solle das Reich sich nie gegen den König von Frankreich zum Feind erklären, kein Bündniß wider ihn eingehen, vielmehr ihm wider seine Feinde Paß und Zuzug gestatten, besonders in den drey Städten; auch sollen seine Gesandten alle und jede Reichstage ungescheut besuchen dürfen, und den Unterthanen und Kaufleuten gegenseitigen Handel und Gewerbe zu treiben gestattet werden.

Endlich, wenn der Röm. König diesem Verständniß beypflichte, so solle Frankreich den Türken bewegen, Ungarn dem Könige von Böhmen abzutreten.

Diesen Entwurf, besonders die lezte Bedingung, fand Maximilian so erwünscht, daß die Verhandlungen noch eifriger betrieben wurden. Als die Antwort von Seiten Frankreichs sich verzögerte, mahnte H. Christoph für sich selbst bey dem Rheingraven, und erhielt nun ganz erwünschte Nachricht[23]): „Der König habe bereits seinem Gesandten in der Türkey aufgegeben, zwischen dem Röm. König und dem Türken zu mitteln.“ Später erhielt er noch einmal die bestimmtere Versicherung, „der König habe gleich nach dem Empfang eines Schreibens von Maximilian, den de la Vigne zu seinem Gesandten in die Türkey geschickt;

23) 3. Febr. 1557. Moser a. a. O.

Es seye für heuer nichts von dem Türken zu befürchten." Auch wurde bereits ein eigener Gesandter an den österreichischen Hof abgeordnet. Maximilian bat Christoph, da der König darin zuvorgekommen: er möchte den Gesandten so lang bey sich behalten, bis der Röm. König, sein Vater, die Geleitbriefe ertheilt haben würde. Christoph ließ sich dieses gern gefallen, da er durch den Rheingraven versichert worden, der Gesandte Virail seye ein guter Christ und habe ein teutsches Herz. Allein die Geleitbriefe wollten nicht kommen; der Gesandte wurde ungedultig. Endlich, wie groß war Christophs Befremden, als nach Verfluß eines Monaths 24) Maximilian zurückschrieb: „Er habe erst die Rükkehr seines Vaters, des Röm. Königs, (vom Reichstag) abwarten müssen, um mit Fleiß das Geleit zu erhalten. Dieser habe es aber nun abgeschlagen, weil der Krieg zwischen England und Frankreich in offener Uebung und Schwung seye. Damals, als er durch den Rheingraven an den König von Frankreich geschrieben, seye es zwischen beyden Mächten noch in gutem Frieden und Vertrauen gestanden. Jezt hingegen, wenn man sich mit dem Virail in Handlung einlassen wollte, möchte man gegen den einen oder andern Theil sich ganz leichtlich vergreifen, und alsbald im Anfang, wie man sage, die Suppe versalzen." Damit indessen die Sache nicht vergeblich angefangen wäre, forderte Maximilian seinen Freund auf, er möchte sich bemühen, daß Virail seine schriftlichen und

---

24) Am 2. Apr. 1557. meldet Christoph aus Göppingen, der Gesandte seye bey ihm angekommen; den 15. May gibt Maximilian die hier folgende Antwort.

mündlichen Aufträge durch seine Hand an ihn gelangen lasse: Er, der sein Herz und Gemüth erkenne, werde sich hierin zu erzeigen wissen.

Christoph konnte sich nicht enthalten, „aus guther„ziger Zuneigung“ seine Verwunderung über die Geleitsverweigerung zu bezeugen Es seye doch keine Fehde zwischen dem Röm. König und dem König von Frankreich, dazu seye es juris gentium, die Bothschafter auch bey offenen Fehden zu geleiten Er hätte zum wenigsten wünschen mögen, daß Maximilian einen vertrauten Unterhändler herauf an seinen Hof geschickt hätte 25). Maximilian konnte dieß nicht in Abrede ziehen. Er habe, schrieb er zurück, alles wohl erwogen; müsse aber seinem Vater gehorsam seyn.

Der neue Auftrag war auch nicht angenehm. Der Gesandte wollte im Unwillen sogleich zurükkehren. Damit es nun nicht in Erbitterung ausschlagen möchte, ließ sichs H. Christoph nicht verdriessen, ihn mit guten Worten zurückzuhalten; sogar brachte er ihn dahin, daß er die Werbung, wiewohl er keinen Auftrag dazu hatte, schriftlich von sich gab. Diese sandte Christoph an Maximilian, bat aber zugleich, er möchte ihm ja eine freundliche Wiederantwort zuschicken. Nun schrieb Maximilian selbst an den Gesandten, wiederhohlte seine Entschuldigung, und führte ihm alle Gründe aus, warum ein näheres Verständniß mit seinem Könige für beyde Theile wünschenswerth wäre. Er bat auch Christoph wieder um seinen Rath. Dieser aber konnte ihm kein anderes Mittel nennen, als daß vorerst eine vertrauliche Correspondenz hätte zu Stand kommen sollen;

25) 25. May 1557. Moser a. a. O.

diese würde dann Gelegenheit zu weiterer Vermittlung gegeben haben [26]).

Von hier an fehlen die Nachrichten. Der Gesandte scheint unverrichteter Dinge zurückgegangen zu seyn, und bald darauf wurde der Rheingrav in der Schlacht bey St. Quintin gefangen. K. Ferdinand fand wahrscheinlich schon deßwegen kein Gefallen an der Sache, weil die Unterhandlung durch lauter Evangelische gieng; vielleicht auch, weil H. Christoph etwas unfreundlich vom Reichstag weggegangen war über die verweigerte Freistellung der Religion. Vergeblich hatte auch der Rheingrav französische Leithunde und Falken geschickt; nicht einmal seine Lossprechung von der Acht konnte erlangt werden.

Zwey Jahre später kamen zwey französische Gesandte auf den Reichstag, wo eben auch einer von England erschienen war. Sie baten um ein öffentliches Gehör vor dem Kaiser und der ganzen Reichsversammlung, und hielten eine weitläufige Rede, worin sie vieles rühmten von der Teutschen und Franzosen gemeinschaftlichen und verwandtschaftlichen Herkunft, von ihres Königs und seiner Vorfahren Verdiensten um das teutsche Reich, von seiner Zufriedenheit über den hergestellten innern Ruhestand und von seiner Freundschaft, die er dem Kaiser und den Reichsständen aufs neue anbiete, mit der Bitte um Erwiederung. Mit der Abstimmung über diesen Antrag ließ H. Christoph seine frühere Erinnerung wiederhohlen: wenn der König die alte Freundschaft erneuern wolle, so müßte er vor allen Dingen das, was er dem Reich

26) Aus dem mehrmals genannten Briefwechsel bei Moser.

unverschuldet abgedrungen, wieder zurückgeben; denn dieses habe nie Krieg mit ihm gehabt, mithin seye er auch nie etwas einzunehmen befugt gewesen. Da mehrere Stände, besonders solche, die wirklich beschädigt waren, in diesem Antrag zusammen stimmten, so gab der Kaiser den Gesandten in seinem und des Reichs Namen hinwiederum die Versicherung alles guten Vertrauens und einer beständigen Freundschaft mit der Krone Frankreich, äusserte aber zugleich, daß man eine wahre Freundschaft nicht blos mit Worten, sondern auch mit der That bezeugen müsse, und trug also auf die Wiedergabe der drey weggenommenen Bisthümer und Städte, wie auch anderer vom Reiche abgerissenen Orte an. Durch eine besondere Deputation, welcher auch der wirtembergische Rath Eißlinger zugeordnet wurde, ließ man die Gesandten fragen, ob sie abgefertigt seyen in der Absicht, daß, wenn wegen der Zurückgabe der abgedrungenen Stände und Länder eine Ansuchung geschähe, die Krone Frankreich in eine zuverläßige Handlung sich einlassen wollte [27]? Allein sie wandten vor, daß sie hierzu keine Vollmacht hätten; indessen, sezten sie hinzu, wollten sie an den König berichten, in Hoffnung, daß man dessen ungeachtet die Freundschaft mit ihm fortsetzen würde. Es wurde darauf im Reichsrath beschlossen, eine ansehnliche Gesandtschaft an die Krone Frankreich abzuordnen, um die abgedrungenen Reichslande zurückzubegehren [28], von Seiten der Catholischen wurde der Cardinal, Bischof Otto von Augspurg, dazu ernannt, von Seiten

27) Sattler, IV. 138.
28) Häberlin, a. a. O. S. 120.

der Evangelischen H. Christoph, als ein Fürst, der der Sprache und des Landes besonders kundig wäre. Wir werden aber im Folgenden sehen, wie nicht nur die Gesandtschaft sich zerschlagen, sondern selbst auch die wichtige Anforderung an Frankreich eingeschlafen.

3. H. Christoph auf dem Frankfurter Fürstentag. Vereinigung der oberländischen Stände vor dem Religionsgespräch.

Da noch die Vorbereitungen zu dem Religionsgespräch auf dem Reichstag zu Regenspurg verhandelt wurden, schrieb Christoph seinem Gesandten: „schon etlich Jahre her habe er mit besonderm Anliegen große Sorge getragen, daß durch der Evangelischen Theologen etwan unnöthige, etwan eigensinnige und hitzige oder auch unbedachtsame Schriften und Schreyen ihre Herren und Oberhäupter auch in Widerwillen, Uneinigkeit und Spaltung gerathen möchten; es erfordere daher die hohe Nothdurft, daß die A. C. verwandten Stände sich in eigener Person zusammen thuen, um durch einhelligen Schluß diese Dinge abzustellen [29]." Diesen Vorschlag ließ er besonders dem Kurf. August von Sachsen mittheilen, als Beisitzer des Religionsgesprächs. Damit nicht die Theologen, welche dazu abgeordnet werden sollten, sich selbst überlassen, in ihrem Eifer zu weit gehen, auch die Fürsten gegen einander aufreizen, und so eine Zerrüttung unter den Evangelischen selbst herbeyführen möchten, so sollte vorerst ein Fürsten-Convent gehalten werden, um sich über die näheren Vorschriften zu berathen. Christoph

29) Sattler, IV. 117.

hatte seine guten Gründe, warum er hauptsächlich der Sächsischen Fürsten sich versichern wollte. Kurfürst August sollte die niederländischen (niederteutschen) Stände dazu berufen. Allein dieser war zu schüchtern: eine Zusammenkunft sämtlicher A. C. verwandten Stände möchte bey dem Kaiser ein Aufsehen erregen. Vielleicht, daß er selbst auch von einigen nichts Gutes erwartete.

Bereitwilliger fand H. Christoph den Kurfürsten Ott Heinrich von der Pfalz, dessen Vetter, Pfalzgrav Friederich, und den Landgraven Philipp von Hessen. Mit diesen kam er überein, eine Zusammenkunft der oberländischen Stände zu Frankfurt zu halten. Er und die genannten Fürsten, auch Grav Georg, sein Oheim, erschienen in Person daselbst, jeder mit zween Theologen, die andern Stände durch Abgeordnete.

Nach einer zehentägigen, friedlichen Berathung, darinn auch die Theologen sich ganz gutwillig erzeigt, wurde ein Abschied entworfen: fürs erste, damit jedermann wisse, daß die Stände in der Lehre einträchtig seyen, sollen sie bey der bevorstehenden Handlung zu Worms in allem die Augspurgische Confession und deren Apologie zum Grund legen, jedoch, daß kein Mißverständniß einreisse, als ob sie diese über die h. Schrift setzten, sich erbieten, wenn solches Bekenntniß von jemand angefochten werden sollte, aus göttlicher h. Schrift Red und Antwort darüber zu geben. 1558. 18. März

Was hingegen, fürs andere, die sonderbaren Streit und Nebendisputationen unter etlichen Theologen betreffe, so solle darüber zum förderlichsten ein allgemeiner Synodus aller A. C. verwandten Stände

berufen werden; einstweilen aber, ohne diesem fürzugreifen, sollen die gegenwärtig versammelten Stände den ihrigen ernstlich befehlen, daß sie den Mißverständnissen einen Stillstand geben, auch nichts, ohne der Stände Approbation im Druck ausgehen lassen sollen. Wegen der Ceremonien und der Kirchenzucht soll dann ebenfalls auf künftiger Versammlung entschieden werden.

Noch besonders wurde den Theologen in ihrer Instruktion zu dem Religions-Gespräch aufgegeben, den Gegnern, im Fall von diesen fürgeworfen würde, daß unter ihnen selbst etwas Zwiespalt und Trennung wäre, ausdrücklich zu erklären, „daß sie im Grund und in der Hauptsache ganz einig seyen; und daß dieser Punkt in die Haupthandlung nicht einzumischen seye, vielweniger wollten sie für diejenigen Red und Antwort geben, so der h. göttlichen Schrift widerwärtige Opinionen an den Tag brächten [30].“

Mit so vieler Vorsicht [30b] wurde der Abschied und die Instruktion verfaßt, die Fürsten unterschrieben mit eigener Hand, und es fehlte nichts daran, als daß die nicht dabey waren, denen es hauptsächlich galt, die Sachsen.

---

30) Sattler, IV. Beil. 44.

30b) Plank bemerkt (Gesch. des prot. Lehrbegriffs, Bd. 6. S. 125. Not.) die leztern Worte der Instruction seyen besonders schlau und jesuitisch abgefaßt gewesen.

4. Das Religionsgespräch zu Worms, 24. Aug. 1557.

Zu nothwendiger und heilsamer Vergleichung in den streitigen Religions= und Glaubenssachen sollte, laut des Reichsabschieds, das Colloquium gehalten werden, H. Christoph ordnete seine vornehmsten Theologen dazu ab, den Probst Brenz, D. Bäuerlin und Jakob Andreä, nebst dem Landhofmeister Balth. von Gültlingen, welche auf die gesezte Zeit eintrafen. Er hatte zwar voraus keine große Erwartung, hauptsächlich von dem catholischen Theil, da dieser keine schiedlichen Leute, wie er sich ausdrückt, dazu verordnet hatte. Auch Maximilian erwiederte, daß ein seltsamer Präsident (im Namen des Kaisers) erwählt worden seye [31]. Doch hätte er nicht gedacht, daß ein Theil der Evangelischen selbst den Catholischen die Hände bieten würde, alles zu vereiteln. Das waren die Jenaischen Theologen oder die Abgeordneten der Herzoge von Sachsen, welche nicht bey dem Frankfurter Convent gewesen waren. Diese brachten eine ganz andere Instruktion, als jener Abschied lautete. Vor allen Dingen solle man darauf dringen, daß die eingeschlichenen Irrlehren und Secten unter den A. C. Verwandten abgethan und verdammt würden, ehe man das Religionsgespräch beginne; ein Antrag, womit sie bey den andern Evangelischen ganz keinen Eingang fan=

31) Zuerst der Bischof von Speyer, Rudolf von Frankenstein. Als dieser die Stelle ablehnte, kam sie an den B. von Naumburg, Julius von Pflug, der sie auch nicht annehmen wollte, und den Bischof Michael Sidonius von Merseburg zum Assistenten erhielt.

den [32]). Diese Erscheinung war den Catholischen mehr als willkommen. Die Sitzungen hatten noch nicht lange begonnen, so that der Bischof von Merseburg die Aufforderung, daß die Evangelischen vorerst alle Secten nahmhaft machen sollten, welche sie von der Augsp. Confession ausschlössen, denn diese wären nicht in dem Religionsfrieden begriffen, und das Gespräch sollte auch nur mit den A. C. Verwandten geführt werden. Melanchthon, der Abgeordnete von Kur-Sachsen, gab eine kluge Antwort, die man nicht verwerfen konnte. Sie seyen bereit, sagte er, dieses zu thun, und zwar bey jedem einzelnen Artikel, im Verfolg des Gesprächs, wo es weit befriedigender geschehen könnte; als voraus in einer allgemeinen Erklärung. Allein die herzoglich sächsischen Abgeordneten wollten nicht mehr länger zurückhalten, um ihre bereits den andern Evangelischen übergebene Protestation öffentlich zu machen, und die Secten, laut ihrer Instruction öffentlich zu verdammen. Sie blieben so hartnäckig auf dieser Forderung, daß sie keine andere Vorschläge mehr hören und also lieber von den übrigen Evangelischen ausgeschlossen seyn wollten [33]).

Also kam es unter den Evangelischen zur offenen Spaltung, welche zu verhüten besonders H. Christoph bisher sich Mühe gegeben. Er war es, der schon vor dem Regensburger Reichstag gemeinschaftlich mit Kurpfalz die Entzweyung der Sachsen wegen der interimistischen Streitigkeiten zu vermitteln versucht, und deßhalb eine eigene Gesandtschaft nach Weimar abgeordnet

32) Plank a. a. O. S. 127 — 140.
33) Ebend. S. 157 — 164.

hatte [34]); und das hatte er auch hauptsächlich zur Absicht, als er den Fürsten-Convent zu Frankfurt betrieb. Gut wäre es gewesen, wenn die Fürsten auch bey dem Gespräch in eigener Person sich eingefunden hätten. H. Johann Friederich von Sachsen, der damals zu Baden verweilte, erneuerte diesen Wunsch ausdrücklich bey H. Christoph. Allein der Regensburgische Abschied hatte diß nicht verlangt; die Stände schickten insgesamt nur ihre Abgeordneten; doch wäre H. Christoph bereit gewesen, jezt selbst nach Worms zu gehen, wenn der Mitbeysitzer, Kurfürst August, hätte erscheinen wollen [35]). Der Regenspurgische Abschied forderte allerdings, daß die Evangelischen früher zusammen kommen sollten, um erst ihre eigene Spaltungen abzuthun. Dieß hatte H. Christoph auf dem Frankfurter Convent bewerkstelligen, oder vielmehr nur weiteren Spaltungen zuvorkommen wollen. Aber gerade diß hatte den Grimm der Jenaischen Theologen noch mehr erregt. Auch die politischen Räthe, die man den Theologen zur Vorsicht beygegeben hatte, konnten den Ausbruch zu Worms nicht mehr zurückhalten.

Der Hauptsächer alles dieses Unheils war Matthias Flacius, genannt Illyricus, Lehrer der Theologie zu Jena, der, von nichts als Haß gegen Melanchthon erfüllt, die Instruction der herzoglich sächsischen Abgeordneten angegeben hatte, und diese noch immer aufzureizen fortfuhr. Unter ihnen war

---

34) Plank, B. 3. S. 13. ff.

35) Häberlin, a. a. O. S. 276. Christophs Antwort ist datirt Tübingen, 18. Aug. 1557.

Erhard Schnepf, derselbe, der vor etlich und zwanzig Jahren die Reformation in Wirtemberg unter H. Ulrich angefangen, wegen des Interims aber seine Stelle verlassen hatte, und nachdem er vergeblich seine Zurückberufung erwartet, jezt Brenz an seiner Stelle und zu Worms sich gegenüber sah. Wenn Melanchthon wirklich durch zu große Nachgiebigkeit gegen das Interim die strengern Anhänger Luthers gegen sich aufgebracht hatte [36]), so erfuhr jezt Brenz dasselbige sowohl wegen seines in Wirtemberg eingeführten Catechismus [37]), als wegen seiner billigen Nachsicht gegen Andreas Osiander, Lehrer der Theologie zu Königsberg, von dem er behauptete, daß er in einer andern Streitigkeit (von der Rechtfertigung) nicht recht verstanden würde, (weil er in der That sich selbst nicht recht verstand.) Gegen diese beyden, an heller Einsicht und Sanftmuth so übereinstimmenden, Männer gieng eigentlich der Eifer der Jenaischen, worin auch der verdiente Schnepf das Werkzeug des niedrigen Flacius werden sollte. Flacius dachte nicht anderst, als Melanchthon und Brenz durch den Antrag seiner Instruktion nun zum Widerruf zu zwingen und so öffentlich zu beschämen, oder lieber das ganze Gespräch zu zertrennen [38]).

Dieß leztere geschah und warf also das Unheil auf die Urheber zurück. Die Catholischen unterliessen nicht,

36) Spittlers Grundriß der Gesch. der christl. Kirche, S. 369.
37) Sattler, IV. 110. not. c.
38) Plank, B. 6. S. 129 bis 167. vergl. B. 4. S. 28. und 580. ff.

die herzoglich sächsischen Abgeordneten noch mehr aufzubringen, indem sie ihnen beybrachten, daß sie von den andern verachtet würden [39]), worauf sie ihre Abreise nicht mehr aufhalten liessen.

Jezt war das Gespräch in der That zu Ende, wiewohl es noch fortgesezt werden sollte. H. Christoph sandte noch Theologen, um den Abgang der sächsischen, welchen auch die braunschweigischen beygetreten waren, zu ersetzen; unter diesen war D. Dieterich Schnepf, Sohn des Erhard, Lehrer der Theologie zu Tübingen. Allein die Catholischen gaben die Erklärung, sie könnten bey der eingerissenen Spaltung unter den Evangelischen sich nicht mehr einlassen. Sie möchten es thun, mit welchem Theil sie wollten, so würde der andere sagen, daß dieses nicht die rechten A. C. Verwandten wären, mit denen doch allein das Gespräch geführt werden sollte. Der Präsident hatte bey dem Kaiser angefragt, und von diesem Befehl erhalten, allen Fleiß anzuwenden, daß das Gespräch seinen Fortgang habe, aber unter zwey Bedingungen, wovon die eine die andere aufhob: Man sollte die ausgeschlossenen herzoglich sächsischen Deputirten wieder beyziehen; in Absicht der Secten aber sich mit dem Vorschlag von Melanchthon begnügen. Da nun das erstere nicht mehr erlangt werden konnte, so mußte auch die Fortsetzung unterbleiben, und die Schuld davon fiel also vor der ganzen Welt auf die Evangelischen; wiewohl es handgreiflich war, wie gern die Catholischen und selbst auch der Kaiser diesen Ausgang sahen [40]). Die Catholischen,

39) Sattler, IV. 119.
40) Plank, a. a. O. B. 6. S. 167. f.

ließen sich sogar verlauten, er habe über seine öffentlich bekannt gemachte Resolution noch ein Schreiben ihnen zugeschickt, worin er ihnen aufgegeben, sich in das Gespräch nicht weiter einzulassen, sondern es abzubrechen. Dieses Vorgeben nahm H. Christoph etwas fremd; er schrieb an den kaiserlichen Rath Zasius, ob es wahr wäre? Zasius schickte das Schreiben dem Kaiser selbst, und erhielt darauf zur Antwort: es seye, gottlob! sein Brauch nicht, daß er sich einer Sache öffentlich erkläre, und darnach das Widerspiel zu befördern suche [41].

Indessen erhielt H. Christoph doch etwas nähere Aufschlüsse durch ein vertrauliches Schreiben von seinem Freunde Maximilian. Dieser schrieb: „Er habe fast ungern vernommen, daß das Colloquium also ohne Frucht abgehen solle; wiewohl er nicht zweifle, daß ihrer viel Teufelsknechte seyen, die es gar wohl leiden möchten, und es seye dem so, wie der Herzog ihm gemeldet, daß der Röm. König die Resolution gegeben, daß der Präsident allen Fleiß anwenden solle, daß das Colloquium seinen Fortgang habe; wo aber nicht, so wisse er ihm keinen andern Bescheid zu geben, als sich des Abschieds zu Regensburg gemäß zu verhalten; denn soviel er merke, wolle Ihr Maj. die Sache gern von sich schieben; wiewohl, im Vertrauen zu melden, er glaube, man möge wohl leiden, daß es also zugehe. Weiter, fährt er fort, kann ich E. L. nicht bergen, daß das erbar Herz, der Pabst, einen Notari zu Ihrer Maj. gesandt hat, sich zu congratuliren

41) Häberlin, a. a. O. S. 318. f.

ren des Friedens zwischen ihm und England, und ermahnt Ihr Maj., daß sie wollten guter Fürderer seyn, damit auch ein Fried möchte getroffen werden zwischen England und Frankreich. — Darnach hat er vermeldt, daß sein Herr vernommen habe, wie das consilium impiorum Wormaciae durch ihre eigene Zwiespaltung zerrüttet werde, darum er Gott dem Allmächtigen Lob und Dank sage, er zweifle auch nicht, Ihr Maj., als ein gehorsamer Sohn der Kirche, werden solches treulich gefördert haben, dafür er denn a Deo immarcescibilem coronam erlangen werde, und Ihr Maj. ermahnt, daß sie solches Werk wolle helfen zerstören, et Germaniam ista parte liberare, und daß Ihr Maj. hinfüran solche Colloquia und Conventicula nimmer wolle zugeben, wie Se. Heiligkeit dann nicht zweifeln. Das ist ungefährlich, schließt Maximilian, seine erbare, und auf teutsch gesagt, teuflische Werbung gewesen [42]).

So hatten zwar die Catholischen den Triumph, die offene Spaltung der Evangelischen zu sehen. Aber sie überhoben sich eben so bald desselben, und gaben den Evangelischen ein nicht geringeres Aergerniß. Fürs erste schon bey dem Gespräch selbst; da waren sie dreist genug zu behaupten, was sie noch nie so deutlich gesagt: „die h. Schrift, auf welche die A. C. Verwandten sich gründen wollten, seye ein zweifelhafter Richter, ein Zankapfel; der todte Buchstabe müßte die lebendige Stimme der Kirche über sich leiden.“ Worauf Melanchthon erwiedert: Erschrecklich wären die Worte

42) Wien, 20. Dec. 1557. Sattler, IV. Beil. 41. S. 123. f.

des Hermann Wolfgang: „die Schrift gelte so wenig, als des Aesopus Fabeln, wofern nicht das Ansehen der Kirche dazu käme.“ Das Ansehen der Schrift hange doch nicht an der Kirche, da Christus, das selbstständige Wort aus dem Schoose des Vaters, alles deutlich geoffenbaret hätte. Die Schrift erkläre sich vielmehr selbst, und müsse ihr eigener Richter seyn; auch wenn die Kirchenväter die Schrift unrecht erklärt hätten, müßten sie durch eine gesunde Erklärung, mittelst der Grundsprachen, verbessert werden [43].

Fürs andere verriethen die Catholischen allzudeutlich, wie gern sie durch die Spaltung der Evangelischen sich hätten hindern lassen, das Gespräch fortzusetzen, oder ihre Satzungen gegen die einfache evangelische Lehre zu halten. Das kam noch mehr an den Tag, als die Aktentruche, wozu H. Christoph einen der drey Schlüssel hatte, auf dem Reichstag eröffnet werden sollte. Wiewohl die Evangelischen ihre eigene Blöße gezeigt hatten, so scheuten sie sich doch nicht, die Verhandlungen mit den Catholischen vorzulegen. H. Christoph bestand darauf, daß es geschehen müsse. Die Catholischen aber schrieen aufs heftigste dagegen, und geriethen in tiefen Unwillen, als der Inhalt nun wirklich bekannt wurde, wobey die Kursächsischen und Wirtembergischen Gesandten, als Beysitzer des Gesprächs, freimüthigen Bericht vor Kaiser und Reich gaben, wie die Catholischen sich erdreistet hätten, den Menschensatzungen mehr Ansehen und Gewalt, als der h. Schrift beizulegen. Der kaiserliche Rath, Zasius, konnte sich nicht enthalten, in einem Schreiben an H. Christoph,

43) Häberlin, a. a. O. S. 290. ff.

mit Melanchthon zu wünschen, daß das Andenken des ganzen Gesprächs im Meeresgrund begraben seyn möchte. Indessen, sezte er hinzu, würde auf beiderseits Religionsverwandten nicht allein Oel, sondern auch Wein in die Wunden gegossen werden müssen, sonderlich aber bey den Geistlichen der alten Religion ein scharfer Essig einer tapfern und ernstlichen Reformation; auch bey vielen der A. C. Verwandten wäre eine etwas hellere Fackel der wahren Werke der Liebe und des Glaubens anzuzünden [44].

5. H. Christophs fortgesetzte Bemühungen zur Vereinigung der Evangelischen.

(Frankfurter Receß, 1558, Vorschlag einer General-Synode. Auftritt mit dem Cardinal Otto zu Augsburg. Naumburger Fürsten-Convent.)

Wenige Fürsten bewiesen grössere Sorgfalt, die Spaltung der Evangelischen wieder zurecht zu bringen, als H. Christoph, sowohl um der Sache selbst willen, als wegen des Widerstandes gegen das Pabstthum; denn dieses hatte die Hoffnung noch gar nicht aufgegeben, die neue Kirche gänzlich zu unterdrücken. Recht erwünscht war ihm, daß K. Ferdinand einen Kurfürsten-Tag, noch vor dem gemeldten Reichstag, nach Frankfurt berief, wo die schon früher vorgehabte feierliche Uebernahme der Kaiserwürde geschehen sollte. Die drey evangelischen Kurfürsten beriefen bey diesem Anlaß sämtliche A. C. verwandte Fürsten, um über den Ausgang des Wormser Gesprächs mit einander zu Rath zu gehen. Landgrav Philipp, H. Christoph und

44) Sattler, IV. 134. f.

Pfalzgrav Wolfgang waren es, welche mit ihnen über ein neues Mittel übereinkamen, von welchem mit grosser Wahrscheinlichkeit die Herstellung des Friedens unter den Evangelischen zu hoffen war. Sie beschlossen, der strengeren Parthei (der Schüler Luthers) soweit nachzugeben, daß sie eine eigene Erklärung über die bestrittenen Artikel, in der genauesten Uebereinstimmung mit der A. Confession, aufstellten 45). Da die Fürsten dißmal keine Theologen bey sich hatten, so wurden zwey Aufsätze von Melanchthon, deren einer schon zu Worms entworfen worden, und einer von Brenz, den H. Christoph mitgebracht hatte, zum Grund gelegt; sie wurden durchaus übereinstimmend gefunden, und allein im Artikel vom Abendmahl die Erklärung von Melanchthon, als deutlicher, vorgezogen 46). Während H. Christoph über das leztere noch ein Gutachten von seinen Räthen einhohlen ließ, wurde
1558. 18. März bereits von den Fürsten ein Abschied verfaßt, der unter dem Namen: Frankfurter Receß, bekannt ist. Darin sagen die Fürsten: Weil ihnen die Nachrede, als ob die Evangelischen in ihrer Confession zwieträchtig, irrig und spaltig seyen, ganz beschwerlich und schmerzlich zu Gemüth gehe, so hätten sie aus christlichem, treuherzigem Gemüth nichts nüzlicheres und fürträglicheres erachtet, als wenn die Fürsten und Stände in grösserer Zahl mit ihren vornehmsten Theologen zusammenkämen, um sich von den Sachen, die von den Widerwärtigen nicht recht verstanden werden, oder die weiterer Erklärung bedürfen, zu unterreden, wie sie

45) Plank, a. a. O. S. 174.
46) Schnurrer, a. a. O. S. 249. f.

es schon auf dem Frankfurter Convent angeregt; allein weil es in gegenwärtigen Zeitläuften noch nicht habe dazu kommen können, so hätten sie, die gegenwärtig versammelten Kurfürsten und Fürsten A. C. für rathsam bedacht und erwogen, daß sie ihr oftmals gethanes Bekenntniß repetirten und erhohlten, nicht in der Meinung, dadurch eine neue Confession an den Tag zu bringen, oder den abwesenden Ständen eine besondere Confession vorzuschreiben, sondern allein den Irrungen zu begegnen und zu erklären, daß sie bey der wahren, reinen Lehre, so in göttlicher Schrift, den drey Hauptsymbolis, der A. C. und deren Apologie enthalten, anhängig seyn, und in ihren Kirchen derselben gemäs predigen lassen wollen. Weil aber doch, setzen sie hinzu, über einige besondere Punkte etlich streitige Reden und Schriften unter den Theologen fürgefallen, besonders in den vier Artikeln von der Rechtfertigung, von den guten Werken, vom Nachtmahl und von den Adiaphoren (Mitteldingen), so hätten sie nöthig gefunden, auch über diese Specialpunkte dasjenige bekenntnißweise besonders zu repetiren, was darüber schon in der A. Confession an seinem Ort erklärt worden seye, damit bey niemand Zweifel und Nachdenken darüber entstehen könnte. — Zuletzt fügten die Fürsten noch verschiedene Vorkehrungen hinzu, um weiteren Unwillen und Erbitterung zu verhüten; auch wurde beschlossen, daß alle Stände zum Beytritt zu diesem Receß eingeladen und mit jedem besonders darüber gehandelt werden solle; wenn aber auch noch so wenige beyträten, so wollten sie ihrerseits standhaft und einhellig dabey bleiben [47].

47) Plank, a. a. O. S. 174—186.

Man sieht, es war dieser Receß mit derselben Mäßigung und Vorsicht abgefaßt, wie der frühere Beschluß des Frankfurter Fürstentags. Jeder Unbefangene konnte sich überzeugen aus dem Inhalt der Artikel, daß die reine evangelische Lehre, gemäs der A. Confession, dadurch sicher gestellt und zugleich der Grund zur Vereinigung der streitenden Partheien gegeben seye. Es nahmen auch einige der abwesenden Stände den Receß ohne Bedenken an. H. Christoph ließ die Artikel, noch zum Ueberfluß, durch eine besonders berufene Synode prüfen, (ohne Zweifel, weil der Brenzische Entwurf nicht allenthalben beybehalten war), und befahl, den Receß durch die General- und Special-Superintendenten allen Pfarrern der Wirtemberg. Kirche zu verkünden, um demselben gemäs in Lehre und Leben sich zu verhalten [48]. Nicht weniger Beyfall gab Maximilian: „Der Abschied zu Frankfurt, schreibt er an Christoph [49]), habe ihn nicht wenig erfreut, denn es sey einmal kein besserer Weg vorhanden, denn allein die Vergleichung der Religion. Er wolle auch S. L. dienstlich ermahnt haben, darauf bedacht zu seyn und keinen Fleiß zu sparen; denn durch diesen Weg der Vergleichung sticht man dem Pabst den Hals gar ab, darum nit wenig daran gelegen."

1558. 14. Apr.

Nur für die Jenaischen Eiferer war der Receß der Zunder eines noch viel bittereren Ausbruchs. Je mehr man ihnen nachgab, desto heftiger verlangten sie, nicht die Vergleichung, sondern die Durchsetzung nur ihrer

48) Sattler, a. a. O. S. 127.
49) 22. Jun. 1558. Sattler, IV. Beil. 45.

Lehrsätze; und was H. Christoph schon früher befürchtet hatte, daß die zanksüchtigen Theologen zulezt auch ihre Fürsten aufreizen und so eine völlige Zerrüttung herbeyführen möchten, das drohte wirklich in Erfüllung zu gehen. H. Johann Friederich ließ jezt unter seinem eigenen Namen ein Confutationsbuch gegen den Frankfurter Receß ausgehen, während seine Theologen in noch viel giftigern Schriften sich ergoßen, ja er trug darauf an, mit den niedersächsischen Ständen einen Condemnationstag gegen die andern zu halten. Das brachte endlich auch diese in den Harnisch. Die Streitschriften wurden nachdrücklich widerlegt. H. Christoph ließ dieß durch Brenz verrichten; der Landgrav Philipp schrieb selbst an Herzog Johann Friederich mit seiner gewohnten Offenheit. Man konnte noch stärkere Ausbrüche befürchten. Nie sah man die Evangelischen in einer widrigeren Lage, auch wenn die Gegner von der alten Kirche ihre Praktiken nicht erneuert hätten [50].

Doch diese Aufwallungen giengen bald vorüber, und H. Christoph vergaß nicht, das Vermittlungsgeschäft, wie bisher, fortzusetzen. Kaum hatte er vernommen, daß aus Gelegenheit der Heimführung der Gemahlin Marggrav Carls von Baden mehrere Fürsten zusammen kommen würden, so dachte er schon auf Vorschläge, wie sie gemeinschaftlich den Herzog Johann Friederich auf friedlichere Wege bringen könnten. 1558. 1. Aug.

Aber die heimlichen Umtriebe der Papisten machte doppelte Vorsicht nöthig. Von verschiedenen Seiten kamen Warnungen, wie diese ihr Haupt erhoben und auch den Kaiser herumgebracht hätten. Ungeachtet

50) Plank, a. a. O. S. 204.

dessen Gesandter, nach der Uebernahme des Kaiserthums, mit Spott zu Rom empfangen wurde, so, daß Maximilian selbst gegen Christoph bekannte, es seye seinem Vater Recht geschehen, weil er nicht glaube, wenn er schon sehe; so war es doch, wie Christoph richtig vermuthete, ein bloses Spiegelgefecht, damit, wenn der Pabst alsdann den Consens (zur Kaiserwürde) gäbe, der Kaiser ihm desto mehr verbunden seyn müßte. Maximilians Canzler eröffnete späterhin unserm Herzog, der (obengenannte) päbstliche Gesandte, der dem Kaiser den Frieden mit Spanien und England angezeigt, habe demselben einen Verweiß gegeben, daß er den Religionsfrieden ohne päbstliche Bewilligung geschlossen, und ihn deßwegen mit dem Bann bedroht; worauf Ferdinand sich höchlich entschuldigt, daß er zu diesem Frieden gezwungen worden. Es seye alsdann durch den päbstlichen Gesandten, einen Jesuiten, ein Vergleich erfolgt, worin der Kaiser sich verpflichtet, dem h. Vater allen Beystand zu erzeigen, wenn er ihm kein Hinderniß im Kaiserthum machen würde, namentlich allen Fleiß anzuwenden, daß die evangelischen Fürsten und Stände wieder zu dem catholischen Gehorsam und Glauben gebracht würden. Nun fand man es auch nicht mehr befremdend, was Kurfürst Ott Heinrich berichtete, daß der Bischof von Würzburg gegen den pfälzischen Bibliothekar Peuter sich vernehmen lassen: wie meynt ihr, wenn wir Pfaffen einmal zusammen sezten, wie es euch A. Confessions-Verwandten ergehen würde? Man erinnerte sich wieder, was derselbe schon gegen Pfalzgrav Friederich ausgestossen: wie er noch vor seinem Ende in lutherischem Blut waden wolle; wiewohl der Kurfürst August

meynte, daß solche im trunkenen Zustand ausgestoßene Reden nicht zu achten wären [51]).

Alle diese Umstände bewogen H. Christoph nur vielmehr, an der Wiedervereinigung der Evangelischen zu arbeiten. Maximilian, dem die päbstlichen Drohungen noch besonders galten, ließ es nicht an Aufmunterung fehlen. Es seye zwar unvonnöthen, schreibt er wieder an Christoph [52]), ihn viel zu ermahnen, weil aber soviel daran gelegen und man der andern Parthei nit baß unter das Leben kommen könne, so bitte er nochmals auf das Höchste, S. L. wolle dahin bedacht seyn und Fleiß haben, damit so vielerlei Opinionen nit geduldet werden, sondern man sich samtlich Einer vergleiche und darob halte; denn sonst gebe man dem Feind das Schwerd in die Hand. Er hoffe zwar, Gott werde es nicht dazu kommen lassen, sondern uns bey seinem Wort erhalten, aber wir müßten das unsrige auch darzuthun."

H. Christoph wußte kein anderes Vergleichsmittel zu finden, als eine Versammlung aller A. C. Verwandten Stände, welche schon auf dem ersten Frankfurter Convent vorgeschlagen und vorbehalten war. Brenz hatte den Auftrag, während des Wormser Religionsgesprächs im Vertrauen mit M. Philipp (Melanchthon) davon zu reden, und dieser hatte sich ganz willig erboten, sobald er heimkomme, die Sache mit allem Fleiß bey seinem Herrn, dem Kurfürsten August, anzubringen, und seinerseits nichts er-

---

51) Sattler, IV. 129. und Beil. 45—49.

52) 29. Jul. 1558. Sattler, IV. Beil. 46.

winden zu lassen [53]). Damals mochte also Melanchthon noch gute Hoffnung von einer allgemeinen Versammlung haben, und er durfte sich auch auf keinen Fall abgeneigt zeigen, weil man wohl wußte, daß es die herzoglich-sächsischen hauptsächlich auf ihn angelegt hatten. Als aber H. Christoph mit Anfang des folgenden Jahres wieder ein Gutachten von ihm verlangte, so sah er bereits größere Schwierigkeiten, und hielt für besser, wenn erst Wirtemberg, Pfalz und Hessen unter einander ihrer Einigkeit sich versicherten, ohne sich weiter um die sächsischen Lande zu bekümmern. Dieß Gutachten ließ sich H. Christoph gefallen, doch daß vorher noch ein Versuch bey den sächsischen Theologen zu machen wäre. Ohne Zweifel hatte ihn dieß auch bewogen, daß er sich desto eifriger angelegen seyn ließ, den Frankfurter Receß zu betreiben [54]). Als er aber sah, daß die übrigen Stände schwerlich zu dessen Annahme bewogen werden würden, ohne eine Synode, so kam er wieder auf diesen Vorschlag zurück, und forderte nun ein neues Gutachten von Brenz. Allein dieser kannte die Theologen nicht weniger, als Melanchthon, und mißrieth aus mehreren Gründen eine allgemeine Versammlung. „Wer unter den Fürsten,

53) „Was er alsdann verhoffe oder ausrichte, versprach Melanchthon noch weiter, das wolle er durch eine eigene Botschaft an Brenz schreiben, und wiewohl solche Händel der Feder nicht allerdings zu vertrauen, so verhoffe er doch, er wolle so deutlich schreiben, daß er von E. F. G. verstanden werde. Brenz an H. Christoph, Worms, 28. Nov. 1557. Msc.

54) Plank, a. a. O. S. 205. ff.

fragt er, wollte Constantinus seyn, wer unter den Theologen Lutherus? ohne solche zween Männer ist kein Fried zwischen so häderischen, zänkischen, auch jungen und hitzigen Theologen zu hoffen, so man sie zusammen kommen liesse. Man würde auch den Papisten Ursach zu calumniren und zu spotten geben, die Lutheraner wöllten erst erkennen, welcher unter ihnen den rechten heil. Geist habe, und bey welchem der weiß oder schwarz Geist wäre, wie sie denn zu Worms auch gethan. Also, schließt er, luge ein jeglicher Fuchs seines Balgs, habe ein jeglicher Fürst auf sein Fürstenthum und Kirchen Acht, daß darin friedlich regiert und gelehrt werde; erbiete sich gegen den andern seines müglichen Dienstes, und befehle die Sache Gott [55]." Auch von Melanchthon hatte Christoph noch einmal ein Gutachten verlangt und gleiche Gegenvorstellungen erhalten. Ueberhaupt, sezte dieser hinzu, scheine es ihm nicht viel mehr, als eine platonische Idee zu seyn, wenn man es für möglich halte, daß eine völlig gleiche Form der Lehre überall eingeführt und durch die Wachsamkeit der Fürsten auch immer gleichförmig erhalten werden könnte. Doch wolle er dafür stehen stehen, daß auch ohne eine völlig gleiche Lehrform Einigkeit und Ruhe sich recht gut erhalten lassen sollten, wenn nur die Fürsten sich dahin vereinigen würden, alle unnöthige Disputationen der Theologen mit Ernst niederzuschlagen [56].

In dieser Zeit wurde der obengemeldte Reichstag zu Augsburg gehalten; wo der Erfolg des Wormser

55) Sattler, IV. Beil. 54.
56) Plank, a. a. O. S. 210. f.

Religions=Gesprächs vorgelegt wurde. Hier vereinigten sich die A. C. Verwandten leicht, um ihr voriges Begehren wegen Freystellung der Religion der geistlichen Stände zu erneuern, wiewohl sie auch wieder eine abschlägliche Antwort erhielten. Sie kamen auch bey H. Christoph zusammen, der vor seiner Abreise alle Kurfürsten und Fürsten zu einem großen Pan-
1559. 22. May. ket einlud [57]). Aber zu einer Versammlung in ihren eigenen Streitigkeiten zeigte sich immer weniger Neigung.

Auf eben diesem Reichstag trug sich noch ein besonderer Vorfall zu, der das große Mißtrauen gegen die Catholischen und die Unmöglichkeit gemeinschaftlicher Unternehmungen recht eigentlich sehen ließ. Als zu der obenerwähnten Gesandtschaft nach Frankreich bereits der Cardinal, Bischof Otto von Augsburg und Herzog Christoph ernannt waren, zeigte dieser im öffentlichen Fürstenrath ein Schreiben des Cardinals Bellay, Bischofs zu Paris, seines alten Bekannten, worin ihm derselbe Nachricht gab, daß er auf dieser Gesandtschaft, auf Angeben des Cardinals Otto, und mit Einverständniß des h. Vaters, der ihn für einen großen Feind der Kirche halte, — mit Gift würde bedient werden. Das gab nun allerdings einen seltsamen Auftritt. Der Cardinal betheuerte seine Unschuld; er erbot sich, sogleich einen leiblichen Eid abzulegen, und wenn diß dem Herzog nicht genügte, wollte er nach abgelegtem Eid auch das h. Sacrament empfangen; und wenn ihn dieß alles noch nicht befriedigte, sagte

---

57) Sattler, a. a. O. S. 238.
Häberlin, N. T. R. G. Band 4. S. 39. f.

er ferner, „nachdem er sowohl, als der Herzog, ein gebohrner Herr wäre, so wollte er ihm einen Kampf angeboten haben, und seinen kleinen Leib an des Herzogs großen Bauch setzen." Ihre Kais. Maj. aber sprach: Nicht, nicht, Herr von Augsburg, und hieß Beyde abtreten. — Man konnte sich erinnern, daß schon früher eine ähnliche Verunglimpfung Statt gefunden, gegen welche der Cardinal in einer eigenen Schrift sich vertheidigt hatte 58); überhaupt bestand Feindschaft zwischen den beyden Häusern seit H. Ulrichs Vertreibung, da zuerst Wilhelm Truchseß von Waldburg, Otto's Vater, dann Georg, sein Vetter, Statthalter in Wirtemberg wurden, welches H. Ulrich noch im schmalkaldischen Krieg gedachte 58b), und weßwegen auch Otto nach Christophs Regierungs-Antritt und im Morizischen Krieg sich um Vermittler umsah. — Nach gehaltener Berathschlagung ließ der Kaiser die beyden Herren rufen, verlangte das Schreiben, und ließ Beyde angeloben, Friede zu halten, und ohne Erlaubniß nicht aus der Stadt zu weichen. Indessen sandte er den Reichspostmeister, Christoph von Taxis, mit dem Brief nach Rom, und dieser brachte von dem Pabst die Versicherung zurück, daß alles — eitel Ver-

---

58) s. oben S. 325. Not. 2. dieses Abschnitts.

58b) Als H. Ulrich mit seinem Kriegsvolk Dillingen besetzte, wo der Cardinal Otto in seinem Schloß eine steinerne Treppe hatte anlegen lassen, auf welcher man bis in das obere Stockwerk reuten konnte, so machte er sich das Vergnügen, diese Treppe hinaufzureuten, und sagte: ich habe mir wohl gedacht, dieß Pfäffle würde mir etwas zum Besten bauen. Schnurrer, a. a. O. S. 313.

läumbung seye. Jezt gab der Kaiser dem Kurfürsten Friederich von der Pfalz und dem Erzherzog Karl den Auftrag, die zween Fürsten mit einander zu verglei- chen. Dieß geschah bey einer großen Mahlzeit, wo- bey, nach der Sitte der Zeit, tapfer getrunken wur- de [59]. Doch trat der Cardinal von der Gesandtschaft zurük. Auch H. Christoph hatte noch eine Schwierig- keit: der K. von Frankreich möchte ihm wegen seiner rükständigen Forderungen zusetzen, wie er schon einmal im Sinn gehabt, wenn nicht ein mächtiger Fürst ihn begleite. H. Albrecht von Bayern, der bereits wider den Willen der geistlichen Stände gewählt war, erhielt deshalb den Auftrag im Namen des Kaisers. Aber auch dieß kam nicht zur Ausführung, weil weder das Reich noch der Kaiser die Kosten hergeben wollten. Endlich wurde der Pfalzgrav Georg von Simmern mit dem Bischof von Trient abgeordnet; sie erhielten aber keine andere Antwort, als daß der König auf dem nächsten Reichstag mit den Ständen über diese Sache Handlung pflegen wolle [59b]. In Absicht des Cardi- nals Otto werden wir später wieder sehen, daß er noch einmal der Verwendung des kaiserlichen Hauses be- durfte.

Bey dieser Stimmung der Gemüther wie wünschens- werth mußte aufs neue das engere Aneinanderschlies- sen der Evangelischen werden! Da aber die vorgeschla- gene General-Synode weniger Beyfall fand, so kam

---

59) Schnurrer, a. a. O. S. 314. aus archiv. Nach- richten.

59b) Schmidt, Neuere Gesch. d. D. Band II, S. 63. ff. ist zum Theil nach obigem zu berichtigen.

H. Christoph wieder auf den andern Vorschlag, welchen Melanchthon gemacht hatte. Er sandte einen Vertrauten an den Landgraven von Hessen, und ließ ihm eine persönliche Zusammenkunft mit etlichen vertrauten Fürsten vorschlagen 59 c). Doch, wer hätte denken sollen, daß diese Zusammenkunft jezt zunächst dem Melanchthon selbst gelten sollte? — Dieser kam jezt auch in Verdacht bey denen, die bisher gegen die Jenaischen Eiferer mit ihm gehalten hatten. Er hatte dem Herzog Christoph seine Erklärung über den Brief an die Colosser gesandt; darin glaubte dieser eine Annäherung zum calvinischen Lehrbegriff zu finden in Absicht der Person des Erlösers 60), entgegen dem Begriff von der Allenthalbenheit, welchen Brenz festhielt. Dieser wollte, wie es scheint, nicht selbst gegen Melanchthon auftreten, und hielt für besser, daß H. Christoph an denselben schrieb: er möchte sich durch eine weitere Erklärung rechtfertigen, daß seine Meinung nicht seye, die Naturen in Christo zu trennen. Zugleich wurde auch ein Schreiben an den Kurfürsten von Sachsen aufgesetzt 61), da vermög des Frankfurter Recesses jeder Fürst den andern auf die Abweichun-

---

59c) Sattler, a. a. O. S. 140.

60) in dem Schreiben an Melanchthon wird gesagt, daß sich die Calvinisten sehr rühmen, daß er mit ihnen in diesem Artikel gleich halte; andere nähmen desto größern Anstoß daran. — Es betrift die Stelle Col. 1, 20. ff.

61) Das vorhandene Concept vom 3. Nov. hat Zusätze und Verbesserungen von der Hand des Brenz. H. Christoph aber hat darauf gesezt: „soll nit geschrieben werden, bis man Philippi Antwurt hat.“ Msc.

gen seiner Theologen aufmerksam zu machen verbunden wäre; und Christoph fügte hinzu: „Weil wir dem treuen und werthen Mann, Philippo Melanchthoni besseres zutrauen, denn daß er es mit den Sacramentirern und Zwinglianern halten solle, dazu seine Schriften etwa verfälscht seyn dürften, so halten wir gänzlich für eine hohe Nothdurft, daß die Kurfürsten und Fürsten der A. C. fürderlich und ohne Verzug zu Hauff kommen, um stattlich darüber zu handeln, daß unter unsern Gelehrten Einhelligkeit der Lehre erhalten werden möge."

Man sieht, wie hoch Christoph den Melanchthon gehalten und wie leid es ihm gethan, dem „wohlverdienten" Mann einen solchen Vorhalt zu machen; doch lag ihm noch höher an, daß kein Anstoß gegeben werde durch wirkliche oder scheinbare Abweichung von dem Bekenntniß, welches Melanchthon mit Luthers Beystimmung verfaßt hatte. Auch Melanchthon hatte eine besondere Anhänglichkeit an Wirtemberg und Tübingen, und gegen H. Christoph ein achtungsvolles Zutrauen [62]. Darum war ihm auch die Anklage empfindlich; er äusserte gegen seine Freunde, daß ihn der Herzog etwas hart angelassen habe; ihm selbst aber schrieb er, er möchte ihn nicht ungehört verdammen, und möchte zugleich auch die alte und reinere Kirche hören.

Auch

---

62) Bey der vertrauten Unterredung mit Brenz zu Worms hatte er Christoph sagen lassen, er zweifle nicht, S. F. G. vermeine diese Handlung ganz christlich und fürstlich, und er bitte Gott, er wolle S. F. G. in solchem christlichem Gemüth schützen und erhalten. Aus dem Schreiben Not. 53. oben.

Auch in der nahen Rheinpfalz war nicht nur Verdacht des Calvinismus, sondern wirklicher Ausbruch und Zwiespalt deshalb unter den Gottesgelehrten. Endlich kamen auch in Wirtemberg selbst etliche Prediger in denselben Argwohn. Also ließ H. Christoph vordersamst eine Landes-Synode halten, um über die wahrhaftige Gegenwart des Leibes und Blutes Christi im Abendmahl ein eigenes öffentliches Glaubensbekenntniß aufzustellen. Dieses Bekenntniß sollte zugleich die Vorbereitung seyn zu einer allgemeinen Synode, oder zu einem Fürsten-Convent. Er sandte es dem Kurfürsten von Sachsen, der es dem Melanchthon mittheilte, von diesem aber zur Antwort erhielt, daß er nicht gerne etwas Neues annehme, sondern bey seiner seitherigen Erklärung bleibe [63].

Noch immer hätte H. Christoph eine allgemeine Versammlung vorziehen mögen, denn er liebte nichts so sehr, als offen und gerade in allen Sachen zu handeln. Er besprach sich deßhalb in einer Zusammenkunft mit dem Kurfürsten von der Pfalz zu Hilspach, und mit Pfalzgrav Wolfgang zu Nördlingen, wie man wohl auch den Kurfürsten und die Herzoge von Sachsen dazu vermögen könnte. Da aber indessen Melanch- 1560.
thon starb, so konnte man aus verschiedenen Gründen 19. Apr.
eine allgemeine Zusammenkunft für weniger ersprießlich und auch eher für überflüssig halten, in Hoffnung, die Partheien nun auf andere Wege leichter mit einan-

63) Schnurrer, a. a. O. S. 263. f. Melanchthon äussert dabey, daß er ungerne über die Allenthalbenheit disputire, (τὸ πανταχῆ εἶναι σῶμα,) welche in diesem Bekenntniß zum Grund lag.

der zu vergleichen. Hierzu bot sich eine unerwartete Gelegenheit dar. H. Christoph wurde von Kurfürst Friederich zu einer Zusammenkunft nach Speyer geladen, um wegen verschiedener Reichs-Sachen, besonders wegen des Landsbergischen Bundes, mit einander zu Rath zu gehen. Da auch der Herzog Johann Friederich von Sachsen kommen sollte, so wollte H. Christoph zuerst zur Bedingung machen, daß nichts von Religionssachen gesprochen werden sollte, um mit diesem Fürsten nicht in neue Mißhelligkeiten zu fallen. Allein die Sachen nahmen wider sein Erwarten eine bessere Wendung. Der fromme, redliche Kurfürst konnte es nicht lassen, für die weltlichen Händel allein zu sorgen; nachdem diese abgehandelt waren, richtete er die Frage an Christoph: wie doch den Wunden der Kirche geholfen werden könnte? Der eben so redliche und fromme Herzog konnte nun auch nicht länger zurükhalten, und eröffnete also einen Vorschlag, den er schon seit einiger Zeit bey sich bewegt hatte. Es war dieser: Da fast keiner der Fürsten mehr am Leben wäre, welche die A. C. übergeben hätten, so sollten alle Kurfürsten, Fürsten und Stände, welche sich zu derselben gegenwärtig bekennen, solche aufs neue unterschreiben mit einer angemessenen Vorrede, daß sie auch die Apologie und die schmalkaldischen Artikel annehmen, und in ihren Kirchen und Landen denselben gemäß sich halten wollen. Damit könnte man einerseits den Vorwürfen der Catholischen, als ob sie unter sich nicht einig wären, am besten begegnen; andererseits müßten sie aber auch alle bei der Unterschrift auf Treue und Glauben sich verpflichten, bey diesem neubekräftigten Bekenntniß durch Gottes Gnade standhaft zu bleiben.

Alsdann, fuhr H. Christoph fort, möchten auch die andern Reiche, Dänemark, Schweden, England, Polen, zu solcher Unterschrift gebracht werden. Wenn dann der Pabst mit seinem Concilium käme, und so viele christliche Könige, Kurfürsten, Fürsten und Stände eine so einhellige Confession seiner vermeinten Kirchenversammlung übergäben, so würde solches ihm und den heiligen Vätern ein abscheulich Ding seyn, und dürften viele gefährliche Anschläge zu Scheitern gehen."

Diese Worte waren den beyden Fürsten aus dem Herzen gesprochen. „Herr Bruder, sprach Johann Friederich zu Christoph, gebet mir Eure Hand." Als Christoph diese dargereicht, fuhr er fort: „Ich sag E. L. bey meinen Ehren zu. Wa also die A. C. de novo unterschrieben und die Verspruch hinc inde von Kurfürsten und Fürsten ergehen würden, daß ich mich will gegen dem Kurfürsten zu Sachsen dermassen halten und erzeigen, daß S. L. einen treuen Vetter und Freund an mir haben sollt, und plage mich Gott, wo ich einige Rachgierigkeit oder Eigennutz unter diesem Handel suche. Es ist Zeit, daß man sich zu Hauff thue!" 64)

Ein edler, herrlicher Augenblick. Drey Fürsten, mit Hand und Herz sich zusagend, nicht etwa nur Waffenstillstand oder gewöhnlichen Frieden, sondern Einigkeit der Gemüther, in Glauben und Liebe zu erhalten! Wer durfte nicht den besten Erfolg von solcher Uebereinstimmung erwarten? — Johann Friedrich fügte zu den Vorbereitungen noch ausdrücklich bey, daß

64) Sattler, IV. 147.

man auf den bevorstehenden Convent keine Theologen zulassen, höchstens jedem Fürsten gestatten möchte, seinen Beichtvater mitzubringen, weil man ja nur die alte Confession zu unterschreiben habe, wobey diese Leute ganz überflüssig wären [65].

Auch die andern Fürsten liessen sich bald bereitwillig finden. Vom alten Landgraven zu Hessen hatte man befürchtet, er möchte sich noch zu den Schweizern neigen, da er die Vergleichung mit ihnen öfters betrieben hatte. Allein er gab die feste Erklärung, daß er das Bekenntniß im J. 1530. unterschrieben habe und dabey bleiben wolle. Er und der Fürst Wolfgang von Anhalt waren allein noch im Leben von den Fürsten, welche sich damals dazu bekannt hatten. Es wurde also nach verschiedener Rücksprache über das Ausschreiben ein Tag nach Naumburg gesezt, auf welchem die meisten evangelischen Kurfürsten und Fürsten in Person, die andern durch ihre Gesandten eintrafen. H. Christoph nahm seinen ältesten Sohn Eberhard mit, nach dem Wunsche des Landgraven, der ihn gern sehen wollte [66], und auch den seinigen mitbrachte.

Obgleich die Verhandlungen nicht ohne Schwierigkeiten waren, so giengen sie doch ohne Aufenthalt vor sich. Die verschiedenen Abschriften und Ausgaben der der A. C. wurden mit großer Sorgfalt verglichen und schon am sechsten Tage der Zusammenkunft der Beschluß gefaßt, die erste Ausgabe Melanchthons vom

---

65) Plank, a. a. O. S. 216.

66) Schreiben Landgrav Philipps vom 24. Dec. 1560. Mscr. H. Christoph hatte anfänglich Anstand, es zu thun, weil der Kurfürst von der Pfalz seinen Sohn nicht mitnehme.

J. 1531., als welche dem feierlich übergebenen Original vom J. 1530. am gemässesten seye, beyzubehalten. In den folgenden drey Tagen kam man auch schon über die neue Vorrede überein; sie wurde durchaus mit großer Vorsicht abgefaßt, gleich dem Frankfurtischen Receß, und niemand konnte mehr fürchten, daß sie noch gleiches Schiksal mit diesem haben könnte, denn man hatte sich ja des Fürsten voraus versichert, der damals die Trennung verursacht hatte. Siehe da, den andern Tag nach der Vorlesung dieser Vorrede gab H. Johann Friederich die Erklärung, daß er — nicht unterschreibe. O Fürsten-Vorsätze, mochte H. Christoph ausrufen, auch ihr seyd wandelbar!

Vergeblich machten die versammelten Fürsten Vergleichsvorschläge; Joh. Friederich übergab eine Protestation nnd reiste ab. Sie sandten ihm noch eine ansehnliche Gesandtschaft nach; H. Christoph und einige andere schikten noch besondere Schreiben, um ihn an seine erste Zusage zu erinnern; alles vergeblich. Joh. Friederich wollte, daß die neue Vorrede alle bisherige Streitigkeiten öffentlich vor der Welt darlege und verdamme. Der finstere, argwöhnische, immer von kleinen Leidenschaften getriebene Fürst schien darin eine Art von Genugthnung zu wünschen, eine Hartnäckigkeit, bey welcher höchstens noch der Umstand unerwartet seyn kann, daß er jezt auch mit seinen eigenen Theologen zerfallen war, weil sie es ihm selbst zu bunt gemacht hatten [67]).

Doch die versammelten Fürsten ließen sich in der Hauptsache nicht mehr irren; ehe noch die letzte Ant-

67) Plank, a. a. O. S. 244—267.

wort von Weimar eintraf, wurde die feierliche Unter-
1561. schrift vollzogen und das Ganze in einen Abschied ge-
8. Febr. bracht, in Beziehung auf den Frankfurter Receß aber
mit der Erklärung geschlossen, daß mit denjenigen
Ständen, welchen nicht ganz genug geschehen, zu je-
der Zeit auf ihre Ansuchung fernere freundliche Unter-
redung darüber zu pflegen seye. Diesen Abschied un-
terschrieben die sämtlichen anwesenden Fürsten und die
Gesandten der Abwesenden, ausgenommen H. Johann
Friederich von Sachsen und H. Ulrich von Meklenburg.
Der König von Dänemark, Friederich II. hatte schon
voraus seine Beystimmung zugesichert [68].

Dieser Tag zu Naumburg ist aber eben so merk-würdig durch die Stellung der Evangelischen gegen die catholische Kirche. Wiewohl die Berufung der Fürsten geheim gehalten wurde, so konnte doch die Sache nicht lange verborgen bleiben, und eben so bald schikten beyde, der Kaiser und Pabst, ansehnliche Gesandtschaften, um zur Fortsetzung des Trienter Concilium, auch zum Eintritt in den Landsbergischen Bund einzuladen. Allein die Fürsten hatten Ursache, beydes von der Hand zu weisen.

In Absicht des Landsbergischen Bundes hatte der Kurfürst von Sachsen schon vor dieser Zusammenkunft den Landgraven Philipp und dieser den H. Christoph um Rath gefragt, weil der Kaiser den Beytritt des erstern gar zu gerne gesehen hätte. H. Christoph wiederhohlte seine frühern Einwendungen. In einer lebhaften Unterredung mit Zasius hatte er damals, besonders gegen die Einnehmung der fränkischen Einungs-

68) Häberlin, a. a. O. S. 321 und 338.

verwandten in den landsbergischen Bund, freymüthig erklärt, der Kaiser werde endlich nichts anders bewirken, als einen Gegenbund und eine gleiche Erbitterung, wie zur Zeit des schmalkaldischen 68b). Nun ließ er noch zum Ueberfluß sowohl von Brenz, wegen der Religionsverhältnisse, als auch von seinen geheimen Räthen ein Bedenken darüber stellen. Nach diesem schrieb er dem Landgraven 69), der bestehende, gemeine, Land= und Religionsfriede würde nur ein Kinderspiel seyn, wenn man allererst Particular-Verbindungen aufrichten müßte; vielmehr, so lange noch ein Funk Trauens und Glaubens in Teutschland vorhanden, möge niemand billige und erhebliche Ursache haben, andere unordentliche und gefährliche Particul*r-Vereinigung zu suchen. Für A. C. verwandte Stände wäre es noch besonders beschwerlich und gefährlich, in eine Vereinigung mit lauter Papisten sich zu begeben, (Augsburg und Nürnberg ausgenommen, welche aber auch wieder auszutreten suchten.) Dazu wäre es ein gefährlicher Artikel in dem Landsbergischen Verein, daß man im Fall eines Krieges den Mitständen seine Schlösser einräumen müsse. Endlich würden sie den sächsischen Theologen Gelegenheit geben, sie zu beschuldigen, daß sie mit dem Antichrist buhlen, wenn sie in ein Bündniß mit Papisten träten.

Von der päbstlichen Gesandtschaft hatte H. Christoph ebenfalls schon vorher Nachricht durch seinen Freund Maximilian. „Soviel das Conciliabulum

---

68b) Schmidt, Neuere Gesch. d. D. II. 22.

69) Zwiefalten, 15. Aug. 1560. Sattler, IV. Beil. 55.

oder Concilium betreffe, schrieb dieser, so s[illegible]
päbstliche Nuncii auf dem Weg, um alle S[illegible]
Reichs, päbstische und A. C. Verwandte, z[illegible]
wie er aber merke, seye es ihnen nicht viel
sondern sie thuen es mehr von eines Sch[illegible]
gen, und damit sie sagen mögen, es hab[illegible]
nichts erwunden; er zweifle nicht, S. L. we[illegible]
Vögel wohl kennen, und sich darnach
ten wissen, denn ihnen in der Wahrh[illegible]
zu trauen. Er habe es auch nicht gern g[illegible]
sie den Kaiser zu einer gleichen Gesandtschaf[illegible]
dert hätten." Einer der Nuncien, der B[illegible]
phin, hatte ihn sogar um ein Empfehlungss[illegible]
H. Christoph gebeten, daß er ihn nicht als
Nuncius, sondern als venetianischen Edelma[illegible]
ner Reise in gutem Befehl haben möchte. [illegible]
wollte ihm dieß nicht abschlagen, schrieb abe[illegible]
zog, wiewohl er den Nuncius sonst für e[illegible]
Bruder achte und ansehe, der auch unter d[illegible]
Pabst in seinen Handlungen nicht scrupulo[illegible]
so seyen doch diese Gesellen solche geschwin[illegible]
vor denen sich wohl vorzusehen, und es m[illegible]
seyn, daß er auf seiner Reise mehr Fleiß d[illegible]
den werde, wie er alle Dinge ausnehmen
könnte, als seinen Auftrag zu vollstrecken
die Nuncien zu Naumburg anlangten, bew[illegible]
nen die Fürsten, mit Ausnahme des Landg[illegible]
lipp, öffentliches Gehör, machten ihnen je[illegible]
Eintritt nur eine kleine Reverenz mit dem B[illegible]
den gewöhnlichen teutschen Handschlag. Di[illegible]

70) Lebret, Magazin rc. Th. 9. S. 189. ff.

richteten ihren Auftrag mündlich aus, und überreichten jedem Fürsten ein lateinisches Schreiben vom Pabst, worauf ihnen der Bescheid gegeben wurde, daß sie ihnen demnächst antworten wollten. Wie aber die Gesandten wiederum abgewichen und ein jeder Fürst seinen Brief hat erbrechen und lesen wollen, finden sie darauf geschrieben: dilecto Filio nostro, welches man Anfangs nicht hatte sehen können, weil der Ueberschlag sehr künstlich gemacht war. Deßhalb sandten sie von Stund an alle Briefe den Nuncien unerbrochen zurük, und liessen ihnen anzeigen: sie wüßten sich nicht zu berichten, daß sie des Pabstes Söhne wären, sondern sie hofften, ihre Mütter wären fromm gewesen [71]). Eben so unfreundlich fiel die Antwort auf den mündlichen Vortrag aus. Die Fürsten wollten die Gesandten nicht mehr vor sich lassen, sondern liessen ihnen durch etliche Räthe eröffnen, die teutschen Fürsten könnten nicht begreifen, wie der Pabst auf den Einfall gekommen, Nuncien an sie zu schicken, und fügten noch die bekannten Vorwürfe gegen das Pabstthum hinzu. Auf diese gaben ihnen die Nuncien eine eben so starke Antwort: daß sie von ihren Theologen gelernt hätten, sich mehr mit Schelten, als mit Gründen zu verantworten; wozu noch der Undank gegen die Mutterkirche käme. Doch bedankten sie sich, daß ihnen die unfreundliche Antwort nicht öffentlich, sondern in der Stille gegeben worden [72]).

---

71) Historische Denkwürdigkeiten, gesammelt und herausgegeben von J. v. Arnoldi, 1817. S. 120. vergl. Häberlin und Lebret, a. a. O.

72) Häberlin, a. a. O. S. 352. ff.

Weil indessen der Antrag wegen des Concilium auch in Rüksicht auf den Kaiser noch weitere Ueberlegung erforderte, als die Fürsten damals Zeit hatten, so verordneten sie einen Ausschuß, welchen die drey evangelische Fürsten, der Pfalzgrav Wolfgang, der H. Christoph, der Landgrav Philipp und die Herzoge von
1561. Pommern aus ihren Räthen und Theologen nach Er-
22. Apr. furt schicken sollten, um daselbst die Berathungen fortzusetzen [73]. Diese kamen auf den bestimmten Tag zusammen und vereinigten sich fürs erste über ein Entschuldigungsschreiben an den Kaiser, daß und warum sie ein vom Pabst ausgeschriebenes Concilium nicht anerkennen könnten, und dann über eine sogenannte Recusationsschrift an das Trienter Concilium, deren Druck H. Christoph besorgen ließ [74].

Mit so viel Nachdruck konnten die teutschen Fürsten gegen das Pabstthum auftreten, nachdem sie sich wieder näher an einander geschlossen, um dem innern Zwiespalt der neuen Kirche zu begegnen. Das Verdienst dieser Vereinigung hat die Geschichte hauptsächlich dem H. Christoph zuzuschreiben, der den Tag zu Naumburg zuerst auf die Bahn gebracht hat. Ob er auch eines dauerhaften Erfolgs sich zu erfreuen hatte, wird sich weiter unten ergeben.

---

73) Von Seiten H. Christophs wurden abgeordnet: Melch. von Schauenburg, Obervogt zu Nagold, D. Kilian Bertschin, Balthaß Eißlinger, D. Beurlin, D. Schnepf und D. Jacob Andreä. Sattler, IV. 162.

74) Durch D. Ludwig Gremp zu Straßburg. Msc.

6. H. Christoph befördert die Reformation bey seinen Nachbarn. Jacob Andreä.

Neben der vielen Sorge für die Vereinigung der Evangelischen, that H. Christoph eben so viel für die weitere Ausbreitung der Reformation. Denn da der Religions-Friede allen unmittelbaren weltlichen Ständen das Recht, die Religion zu ändern und Mißbräuche abzuschaffen bestätigt hatte, so thäten jezt auch die kleineren Graven- und Fürstenhäuser und die Städte dazu; und wenn der Kaiser nicht so ernstlich gegen die Freystellung der Religion sich erklärt hätte, so würde wohl der größte Theil von Teutschland in kurzer Zeit die Reformation angenommen haben. Mehrere von jenen, besonders die Gränznachbarn, erbaten Rath und Beystand von H. Christoph.

Grav Sebastian von Helfenstein, der viel an H. Christophs Hof war, und sein Bruder Ulrich wollten die evangelische Lehre zu Wiesenstaig einführen, da eben der Religionsfriede zu Augsburg geschlossen wurde. Ihre übrigen altväterlichen Herrschaften hatte schon früher die Reichsstadt Ulm durch Pfandtschaft und Kauf erworben und unlängst auch zur evangelischen Lehre gebracht. Zu Wiesenstaig aber war ein altes Stift, das ihre Vorfahren schon im neunten Jahrhundert gegründet hatten; dieses wollte die wirtembergischen Prediger nicht einlassen, und überhaupt ohne Genehmigung der geistlichen Obrigkeit nichts bewilligen. Nun ließ H. Christoph durch seine Räthe vermitteln und einen Entwurf zur Verwaltung der Kirchengüter machen. Nach einiger Zeit beschwerten sich die Graven, daß der Bischof Otto von Augsburg, zu

dessen Sprengel bisher ihr Gebiet gehört, neue Hindernisse in den Weg lege, da doch die Jurisdiction der Bischöfe in der weltlichen Stände Landesherrschaft durch den Religionsfrieden aufgehoben worden. Da Christoph damals auf dem Fürstentag zu Frankfurt war, so wurde diese Beschwerde zu den andern genommen und dem Kaiser vorgelegt [75].

Grav Ludwig XV. zu Oetingen hatte sich längst zur A. C. bekannt, aber nicht gewagt, sie auch in seinem Lande einzuführen. Da er starb, erinnerte H. Christoph seinen ältesten Sohn, gleiches Namens, die Sache nun zur Ausführung zu bringen. Aber dieser hatte seine beyden Brüder, Friederich und Wolfgang, gegen sich, welche sogar zu den Waffen greifen wollten, während Bischof Otto ebenfalls die Klöster in Schutz nahm; auch unter den Kirchendienern und Klostergeistlichen entstand Zwietracht. Grav Ludwig XVI. rief also H. Christoph zu Hülfe; das Kammergericht verbot die Feindseligkeiten. Endlich wurden die Streitigkeiten durch Commissarien beigelegt, mit besserem Erfolg, als zu Wiesenstaig. Denn dort kehrte Grav Ulrich von Helfenstein wieder zur catholischen Kirche zurück [75b]; hingegen der Landestheil Grav Ludwigs von Oetingen bekennt seit dieser Zeit die evangelische Lehre [76].

Wichtiger und schwieriger war zur nämlichen Zeit die Reformation in den badischen Landen und in der Unterpfalz, sowohl wegen des größern Umfangs,

---

75) Sattler, IV. 85. 126.

75b) Das Nähere in Häberlin N. T. R. G. Bd. 7. S. 444. ff.

76) Sattler, IV. 122.

als wegen der Theilnahme verschiedener Nachbarn. Marggrav Carl und Kurfürst Ott Heinrich beriefen zwar beyde wirtembergische Theologen; aber jener hatte auch sächsische beygezogen und dieser schien durch seine Räthe für den schweizerischen Lehrbegriff eingenommen zu werden. Georg Schwarzerd, M. Philipps (Melanchthons) Bruder, Schultheiß zu Bretten, schrieb an Sebastian Hornmoldt, daß sein Kurfürst gar seichte fahre [77]). Indessen ließ sich H. Christoph nicht irren, für die A. C. zu thun, soviel die Umstände erlaubten, und wir werden im Folgenden sehen, wie viel Sorge ihm die Veränderung des Lehrbegriffs in der Pfalz verursacht hat.

Nachdem H. Christoph in den Straßburger Streitigkeiten vermittelt hatte, begehrte auch die Stadt Hagenau im Elsaß seinen Rath zur Einführung der Reformation [78]). Die Städte, in welchen die Kirchenverbesserung ins Stocken gerathen war, wurden von ihm aufgemuntert, namentlich Dinkelsbühl und Aalen [79]). Beym Kammergericht, dessen Visitation H. Christoph hauptsächlich betrieb, machte er sichs zum besondern Geschäft, sich für die beschwerten Stände zu verwenden, unter andern für Eßlingen, wo man anfänglich die Kinder der verheuratheten Prediger nicht für ehliche Erben halten wollte [80]).

Zulezt, da der alte Herzog Heinrich zu Braunschweig, ein erklärter Feind der neuen Kirche, starb, wurde H.

---

77) Sattler, IV. 99.
78) Ebend. S. 217.
79) — S. 127.
80) — S. 115.

Christoph von dem Nachfolger, H. Julius, seinem Vetter, um einen erfahrnen Gottesgelehrten gebeten, durch welchen er die evangelische Lehre einführen könnte 80b).

An den meisten dieser Orte hatte man den Brenz verlangt, als der fast allein noch von den ersten Reformatoren übrig war. Da er aber durch viele andere Geschäfte zurükgehalten wurde, so kam die Reihe an D. Fabri, mit seinem rechten Namen, Jacob Andreä, eines Schmids Sohn von Waiblingen, der, obgleich um die Hälfte jünger als Brenz, bereits eine rühmliche Stelle unter der wirtembergischen Geistlichkeit einnahm. Schon als sechszehenjähriger Jüngling war er Diaconus zu Stuttgart und blieb auf seinem Posten, als beym Einrücken der Kaiserlichen im schmalkaldischen Krieg die meisten Männer von Ruf sich entfernten 81). Jezt bekleidete er eine der vier General-Superintendenzen, als Stadtpfarrer zu Göppingen. Von hier aus predigte er bey den Graven von Helfenstein, wohin auch der Pfarrer von Canstadt, Valentin Vannius, abgeordnet wurde. Nach Baden nahm er den Pfarrer von Herrenberg, Jacob Heerbrand, mit, und dem Kurfürsten von der Pfalz wurde er ebenfalls auf zwey Monathe überlassen 82).

Auch zu den Religionsverhandlungen, welche zum Theil oben erzählt sind, wurde Andreä frühzeitig beygezogen. H. Christoph nahm ihn zu dem Frankfurter Fürsten-Convent; bey dem Wormser Gespräch war er

80b) Sattler, IV. 236.

81) Schnurrer, a. a. O. S. 186. und 231. Sattler, a. a. O. S. 85.

82) Sattler, a. a. O. S. 85. 98. ff.

Notarius. In den Streitigkeiten mit den Flacianern hatte er sich so gezeigt, daß er später von Herzog Johann Friederich nach Jena gerufen wurde, um eine neue Unruhe, welche Victorin Strigel erregt hatte, beizulegen. Zu dem Religionsgespräch in Frankreich begleitete er den Canzler Beurlin, und erhielt, als dieser auf der Reise starb, seine Würde, im drey und dreyssigsten Jahr seines Alters. Dieser gründlich gelehrte und scharfsinnige Mann hatte eine eben so große Kenntniß der Menschen, als der Streitfragen seiner Zeit, und sah in vielen Stücken weiter, als manche seiner Gegner. Er blieb übereinstimmend mit Brenz, der ihn zuerst in die öffentlichen Geschäfte eingeführt hatte. [84]). Beyde hielten streng bey dem lutherischen Lehrbegriff, und gaben selbst einigen Lehrsätzen noch genauere Bestimmungen gegen diejenigen, welche davon abwichen. Beyden fehlte es nicht an einer gewissen Nachgiebigkeit oder Duldung, solange ihre Gegner nicht zu weit giengen oder sie aufreizten. Auf dem leztgenannten Religionsgespräch that Andreä gegen den Bischof von Valence die Aeußerung, man könnte in Absicht der Nachtmahlslehre sich ungefähr auf dieselbe Art gegen einander erklären, wie zu Cyprians Zeit die afrikanischen und italienischen Bischöfe wegen der Ketzertaufe, so daß unbeschadet der Glaubensartikel und der Kirchen-Einheit jedem Theil darin

83) Sattler, IV. S. 168. ff. und 187. und Plank, IV. 643. ff.

84) Plank, a. a. O. B. 5. S. 73. Not. 110. Auch Calvin rühmte damals Andreä's Mässigung. Ebend. Not. 111.

seine Meinung gelassen würde[85]. Allein je länger er mit den theologischen Streithändeln zu thun hatte, desto mehr wuchs in ihm der Eifer, alles, wo möglich, unter eine allgemein gültige Norm, d. h. unter die, welche er als die wahre erkannte, zu bringen; und nur ein Mann von der außerordentlichen Thätigkeit, wie Andreä, konnte nicht ermüdet werden, wenn auch seine Anstrengungen häufig vereitelt und verkümmert wurden[85b].

In den oben genannten Kirchen hingegen, wo die Reformation damals erst durch wirtembergische Theologen eingeführt wurde, genoß H. Christoph das Vergnügen, seine Kirchen- und Kastenordnung angenommen zu sehen, so wie die wirtembergische Confession in Preussen, wo seine Theologen durch Beylegung der Osiandrischen Streitigkeiten einen Namen erworben. Bey den Nachbarn in den obern Landen war nun ziemliche Uebereinstimmung in der Lehre und in den Kirchengebräuchen.

7. H. Christophs Theilnahme an auswärtigen Reformationssachen. P. P. Vergerius.

Nicht geringere Sorge trug H. Christoph für die entferntern Glaubensgenossen, besonders für die Bedrängten. Denn nachdem die Reformation in den teutschen und nordischen Ländern festen Fuß gefaßt hatte, fiengen die meisten andern Nationen erst auch an, ein lebhafteres Verlangen darnach zu äussern, wodurch zum

85) Sattler, a. a. O. S. 171.
85b) Plank ꝛc. B. VI.

zum Theil große Partheiungen und Verfolgungen entstanden, welche ernstliche Vermittlung erforderten. Von den südlichen Gebirgen Frankreichs bis hinunter in die Niederlande, und wieder längs der ganzen Alpenkette bis in die ungarischen und polnischen Ebenen sah man das Landvolk in lebhaften Bewegungen. Diesen Ereignissen hätte H. Christoph nicht gleichgültig zusehen können; aber er wurde mehrmals und von verschiedenen Seiten, zum Theil durch ansehnliche Gesandtschaften, aufgefordert, seine Theilnahme durch Rath und That zu beweisen.

Hierzu bot ein Mann sich dar von besonderer Gewandtheit und Thätigkeit. Er hieß Petrus Paulus Vergerius, aus Capo d'Istria im Venetianischen, war vormals Bischof zu Justinopel und hatte dem päbstlichen Stuhl in verschiedenen Sendungen gegen die Evangelischen gedient, wobei er aber in den Verdacht gekommen, als wäre er selbst ein heimlicher Anhänger der neuen Lehre. Da er in einer eigenen Schrift sich vertheidigen wollte, soll er von der Wahrheit selbst ergriffen, und durch die Furcht vor Verfolgungen zum wirklichen Uebertritt bewogen worden seyn. Er entfloh nach Graubündten, und als er auch dort durch die Päbstlichen vertrieben wurde, nahm er seine Zuflucht zu H. Christoph, dem er schon früher, ungefähr seit dem Anfang seiner Regierung, bekannt war 86). Dieser Mann hatte mancherley Plane und stand in ausgebreiteten Verbindungen. Unserm Herzog machte er unter anderm den Antrag, seinem ältesten Sohn, Eberhard, die Hand einer Prinzessinn von Ferrara

86) Sattler, IV. 60. 85. 89.

zu erhalten. Es ist nicht unwahrscheinlich, daß er auch im Anfang das Verständniß zwischen Christoph und Maximilian befördert, denn er stand damals schon mit des leztern Hofprediger in vertrautem Briefwechsel.
1553. H. Christoph gab ihm zu Tübingen eine gute Bestallung, und gestattete ihm freyen Zutritt. In den ersten Jahren beschäftigte sich Vergerius mit Uebersetzungen und Briefwechsel, bald aber begab er sich auf Reisen, beydes für die Ausbreitung der evangelischen Lehre.

Von den Evangelischen in den österreichischen Erblanden.

Zuerst hatte Vergerius für seine Landsleute an der italiänischen Gränze zu sorgen, und für die slavischen Einwohner der österreichischen Lande. Von jenen wurden damals viele wegen der Religion vertrieben, welche im Friaul und in Graubündten Aufnahme suchten [87].

Ueber die Herzogthümer Kärnthen, Krain und Steyermark war Statthalter Hanß Ungnad, Freyherr zu Sonneg, ein reich begüterter und christlich gesinnter Mann, dem nichts näher am Herzen lag, als die armen unwissenden Einwohner dieser Lande in der Religion besser unterrichten zu lassen. Er stand auch schon mit Vergerius in Bekanntschaft, und forderte diesen nun auf, in Uebereinstimmung mit mehreren vom Adel, daß er die h. Schrift in die slavische Sprache übersetzen sollte. Vergerius berief zu

87) Briefwechsel zwischen H. Christoph und Maximilian 2c. in Lebrets Mag. 9 Th. S. 156. vergl. Sattler, IV. 182.

seinem Gehülfen den Primus Truber, Prediger zu Memmingen, der jener Sprache mächtiger war; H. Christoph aber gab einen Geldbeytrag, daß das Evangelium Matthäi sogleich in der Morhardischen Buch- 1555.
druckerey zu Tübingen, welche dann wegen der Pest nach Reutlingen verlegt werden mußte, in den Druck gegeben werden konnte. Nach den Evangelien und der Apostelgeschichte wurde auch der Brief an die Römer übersetzt [88]).

Hanß Ungnad wurde vom Kaiser zum Gesandten bey der ottomannischen Pforte bestimmt. Während dieser mehrjährigen Entfernung vergaß er aber doch seine Glaubensbrüder nicht, und ersuchte unsern Herzog, wieder einige evangelische Bücher in Cyrulischer, oder Syrmischer, Croatischer und Wendischer Sprache drucken zu lassen. Dieß geschah zu Urach, wo eine 1562.
Druckerey mit den eigenthümlichen Schriftzügen jener Sprache eingerichtet wurde. Man konnte bald eine ziemliche Anzahl solcher Bücher absenden; aber der Führer, Wolf Schreiber von Fünfkirch, hatte das Unglück, auf seiner Reise dem Woywoden der Wallachey in die Hände zu fallen, der ihn aller seiner Sachen beraubte und ihn selbst dem Grosherrn zum Geschenk machte, von welchem er nach zweyjähriger Gefangenschaft durch Hanß Ungnad wieder losgebeten wurde [89]).

Nicht lange nachher kam Hanß Ungnad selbst als Vertriebener. Wegen seines Eifers für die Verbrei- 1563.
tung der evangelischen Lehre hatte K. Ferdinand einen

88) Ausser den Stellen in den beyden vorhergehenden Noten s. Lebret rc. a. a. O. S. 173.

89) Sattler, IV. 191.

solchen Unwillen auf ihn geworfen, daß er vierzigjähriger treuer Dienste ungeachtet seine Güter verlassen mußte. H. Christoph nahm ihn auf, und gab ihm eine Wohnung zu Urach, wo er die Druckanstalten für cyrulische, glagolische und croatische Uebersetzungen so sehr betrieb, daß in kurzer Zeit 25,300 Exemplarien verschiedener Religionsschriften, darunter 2000 der Evangelischen und Apostel-Geschichte im Druck fertig wurden. Mitten in diesen Geschäften aber wurde er vom Tode übereilt, und da auch Vergerius ihn nicht lange überlebte, so gieng diese Anstalt wieder ein [90]).

Alles dieses geschah mit Wissen und selbst mit besonderem Vorschub K. Maximilians, des künftigen Beherrschers jener Lande. Er ließ es gern geschehen, daß die vertriebenen Italiäner im Friaul sich niederliessen, wiewohl er sich nicht öffentlich ihrer annehmen konnte. Er selbst hatte dem Hanß Ungnad eine Fürschrift an H. Christoph mitgegeben, als derselbe während des Regensburger Reichstags seine Angelegenheiten bey dem Kaiser persönlich vorbringen wollte [91]). Von den slavischen Büchern sandte ihm H. Christoph

90) Sattler, IV. S. 203. Doch scheint die Druckerey nicht gleich aufgehört zu haben. Unter den nicht mehr vorhandenen Akten nennt das Repertorium: allerley hin und wieder ergangene Schriften von wegen des Croat- und Wendischen Drucks etlicher theologischen Bücher, vom J. 1567. Sattler sezt Ungnads Tod auf 1564. Lebret a. a. O. S. 155., nach Valvassor, auf den 27. Dec. 1565. (Vielleicht gibt ein Denkmal in der Stiftskirche zu Tübingen Auskunft.) Vergerius starb den 4. Oct. 1565. und ist ebendaselbst begraben.

91) Briefwechsel ꝛc. in Lebrets Mag. Th. 9. S. 154.

die ersten Proben, worauf Maximilian ein Gutachten von Sachverständigen stellen ließ, welches er wieder dem H. Christoph mittheilte, da er das Werk zu befördern besonders geneigt seye [92]. Er stand mit Vergerius im Briefwechsel, ließ sich Bücher von ihm schicken, und gestattete ihm auf seinen Reisen mündliche Unterredungen, wiewohl er nicht ganz ohne Mißtrauen gegen ihn war [93]. Zu der Druckerey in Urach gab er nicht weniger, als andere evangelische Fürsten, eine Beysteuer [94]. Junge Landleute von Steier, welche ihre Studien zu Tübingen fortsetzen wollten, wurden an H. Christoph gewiesen [95].

Man konnte also in jenen Landen einem guten Fortgang der evangelischen Lehre entgegensehen, umso mehr, da auch die Stände selbst mit den niederösterreichischen Ständen gemeinschaftliche Sache machten, und vieles deßhalb auf den Landtagen gehandelt wurde [96]. In Bayern hörte man das

92) Das Gutachten beweißt aber, daß die Uebersetzer nur einen Dialekt der slavischen Sprache kannten. Lebret a. a. O. 173. Maximilian sandte dagegen ein syrisches Exemplar der vier Evangelien. Sattler IV. 99.

93) Lebret, a. a. O. S. 107. 121. 128. 115. In der letzten Stelle sagt Maximilian: er versehe sich, Vergerius werde dem H. Christoph nichts anderes oder mehreres anzeigen, als er von ihm gehört habe. Was er ihm in des Herzogs Namen angebracht, habe er, wie man sage, ein Ding ein Ding seyn lassen, weil er mit keinem Credenzschreiben versehen gewesen.

94) Die sämtlichen Beiträge beliefen sich auf 5834 fl. darunter 300 fl. jährlich von H. Christoph.

95) Lebret, a. a. O. S. 144.

96) Ebend. S. 121. vergl. Not. 99. unten.

nämliche Verlangen nach der reinen, evangelischen Lehre laut äußern [97]), und die Hoffnung wäre wohl nicht mehr zu kühn gewesen, daß das Pabstthum noch aus ganz Oberteutschland verdrungen werden würde. Allein, wiewohl auch der Kaiser Ferdinand selbst eine Verbesserung aufrichtig wünschte, und wiewohl er auch verschiedene ernstliche Schritte dazu that [98]), so war er doch noch eben so weit davon entfernt, die A. C. in seinen Erblanden einführen zu lassen [99]). Vielmehr ließ er eben jetzt, in den obenerzählten Reichstagshandlungen, soviel Unwillen gegen die Evangelischen spüren, daß selbst sein Sohn und Thronerbe,

97) Rudhart, Gesch. der Landstände in Bayern, II. 189.
98) Schmidt, Neuere Gesch. d. D. Th. 2. S. 244. ff.
99) Schriften, betr. der fünf niederösterreichischen Stände durch ihre Abgeordneten auf dem Landtag zu Wien gethane Werbung und Ansuchen bey K. Ferdinand, um Zulassung der reinen Religion A. C. und desselben abschlägliche Antwort, ausser, daß er ihnen das Abendmahl in beyderley Gestalt zu empfangen erlaubt ꝛc. von Pfalzgrav Wolfgangs und H. Christophs Räthen, (vermuthlich während des Reichstags) überschickt, mit Vermelden, daß die bayerischen Stände ein gleiches an ihre Herrschaft gesucht ꝛc. auch Copia einer Schrift des Jesuiten Petr. Canisius, wegen K. Max. in Böhmen Hofpredigers, wie man ihn mit Fug abschaffen, weil er in der Lehr verdächtig ꝛc. sämtlich vom J. 1556. ferner: Receß und Abschied des geistlichen Tractationstags zu Wien von den Kay. u. a. Geist- und weltlichen Kur- und Fürsten Gesandten, daß der Pabst wegen der Communion sub utraque und der Priester-Ehe zu ersuchen, Aug. 1563. — Diese Schriften sind unglücklicherweise nicht mehr vorhanden.

Maximilian II., verstossen zu werden fürchten mußte, wenn er nicht wenigstens seinen Hofprediger, Sebastian Pfauser, von sich schickte. Da man schon gewohnt war, Christophs Hof als Freystätte zu betrachten, so schrieb Maximilian seinethalb, und Christoph erwiederte: wiewohl zu erachten, daß der Kaiser wenig Gefallens darob haben werde, wenn der Pfauser sich in sein Land begebe, so wolle er ihm doch Unterschlaif und auch eine Pfarr geben, wenn er eine solche haben wolle, „dieweil er ein Christ, und um der Wahrheit willen verfolgt wird." [100]) In Bayern gieng es auf denselbigen Weg [101]).

Bey diesen Umständen blieb alle Erwartung auf Maximilian, und der sicherste Weg für die Ausbreitung der evangelischen Lehre einstweilen stille Beförderung eines gründlichen Volksunterrichs durch Verbreitung zweckmäßiger Druckschriften und Bildung junger Lehrer. Der andere Weg, Verwendung bey den Landesfürsten, wurde auch nicht selten versucht, auf ausdrückliche Bitte der Unterthanen, wie bey Savoyen, England und Frankreich [102]), doch meist mit vergeb-

100) Lebret, a. a. O. S. 101.

101) Von den nicht mehr vorhandenen Akten ist im Repertorium genannt: Copia Befehls von H. Albrecht in Bayern an die Regierung in München, keine Neuerung in der Religion zu gestatten, ausser daß man das Nachtmahl Christi in beyderley Gestalt zulasse. Auch Inquisitionsartikel, so in Bayern zu der Zeit im Schwang giengen. Vergl. Rudhart, a. a. O. S. 203. ff.

102) Sattler, IV. 127. im J. 1558. und 1559. Ebend. S. 137. Für die evangel. Einwohner von Savoyen nach 1566. Msc. s. unten Not. für die Stadt Mastricht bey dem B. von Lüttich, im J. 1567. Msc.

lichen Erwartungen. Vertriebene wurden freygebig unterstützt. Die Graubündter ließ H. Christoph durch Vergerius in ihren Fortschritten ermuntern, und sandte den Verfolgten daselbst Unterstützung [103]). Endlich, wo die Religionssachen ganz mit den Staatssachen vermischt wurden, öffnete sich noch ein dritter Weg zur Theilnahme an den Verhandlungen. Dieser schien der glänzendste, und wurde der täuschendste, vorzüglich in Polen und Frankreich.

In diesen beyden Reichen fingen damals die grossen Bewegungen für die bürgerliche und Glaubensfreiheit an, welche in der That bis auf unsre Tage fortdauert haben; um so merkwürdiger muß es seyn, zu sehen, wie Herzog Christoph darin einzuwirken mehrmals aufgefordert worden.

Polen. Joh. von Lasko.

Eine der ersten Reisen machte Vergerius nach
1556. Preussen und Polen [104]), um den Ständen in dem Reformationswerk beyzustehen. Ein grosser Theil des Adels wollte das Joch des Pabstthums abwerfen, es erhob sich aber eine grosse Gährung, weil der König, Sigmund August, solches nicht gestatten wollte; dabey war es noch unentschieden, ob das Bekenntniß der Waldenser, oder der Calvinisten, oder die Augspurgische Confession den Vorzug erhalten würde; und hievon hieng die Erwartung und Theilnahme der

103) Sattler, IV. 182. f. im J. 1562.

104) Auf wessen Auftrag oder Verlangen? finden wir nicht angegeben. Von den hieher gehörigen Aktenbüscheln sind fast nur noch die Rubriken vorhanden.

Auswärtigen ab. Der Palatin zu Vilna, Fürst Radzivil, mit seinem Anhang, erklärte sich für die A. Confession und schrieb deßhalb an H. Christoph und Kurfürst Ott Heinrich, auf Anleitung des Vergerius, daß sie eine Gesandtschaft an den König in Polen abordnen möchten, damit er die evangelische Lehre nach der A. Confession einführen liesse. Die beyden Fürsten bewilligten solches gern, und wollten dem Vergerius hierzu Vollmacht geben, doch hielten sie für gut, daß auch die übrigen A. C. verwandten Fürsten und K. Maximilian sich damit vereinigen möchten, um die Sache mit größerm Nachdruck zu bewerkstelligen, und auch dieses sollte durch Vergerius ausgeführt werden [125].

In eben dieser Zeit kam Johann von Lasko, ein vertriebener polnischer Edelmann, aus England zurück, mit dem Ueberrest seiner dort errichteten, nun ebenfalls vertriebenen Gemeinde. Er nahm seinen Weg über Stuttgart und begehrte ein Religionsgespräch, um das Zeugniß zu erhalten, daß er in allen Artikeln, auch vom h. Abendmahl, mit den A. Confessionsverwandten übereinstimme. H. Christoph gewährte solches; allein Brenz fand bald, daß Lasko in dem leztern Artikel zu Calvins Lehrbegriff sich neige; und diß war Ursache genug, das Gespräch abzubrechen. Lasko gieng nach 1557. May.
Polen, und fand dort Anhang [126].

Als Vergerius wieder zurückam, schrieb er an K. 1557.
Maximilian, und erhielt Erlaubniß, auf Weihnachten 4. Okt.
zu ihm zu kommen, da der Kaiser, sein Vater, abwe-

125) Msc. vergl. Sattler, IV. 100.
126) Schnurrer, a. a. O. S. 245.

fend seyn würde [127]). H. Christoph gab ihm nun den Auftrag, sich angelegen seyn zu lassen, daß Maximilian ihm jemand beyordne, um zu den Polen zu reisen, und diese zu ermahnen, daß sie sich nicht mit den Zwinglianern (worunter man auch die Calvinisten verstand) vereinigten, sondern lieber bey dem Waldenser Bekenntniß blieben, welches sie bereits angenommen hätten, und das auch mit der A. Confession ganz übereinstimmend wäre. Allein das letztere wollte Maximilian nicht billigen. Er fand es nicht schicklich, daß die teutschen Stände, welche sich zur A. C. bekennen, mit einem andern Bekenntniß, als diesem, sich vereinigten; doch, nachdem Vergerius ihm vorgestellt, daß Luther selbst das Waldenser Bekenntniß gutgeheissen, so erbot er sich, wenn die A. C. verwandten Fürsten in Gesammtheit zu einer Gesandtschaft sich entschliessen würden, das seinige auch dabey zu thun, wie er denn auch an den Fürsten Radzivil ein eigenes Schreiben ergehen ließ [128]).

1558. März. Diese Nachricht erhielt H. Christoph auf dem Frankfurter Fürstentag; wir finden aber nicht, daß die Sache zur Ausführung gekommen wäre, so gern Vergerius troß Alter und Kränklichkeit die Reise noch einmal gemacht hätte; vielmehr brachten die Dissidenten zwey Jahre nachher die nämliche Bitte wieder an Vergerius, und der Fürst Radzivil ließ unsern Herzog durch eine eigene Gesandtschaft ersuchen, eine Fürbitte bey dem König einzulegen. Dieß fiel auf die Speierische Zusammenkunft, wo die neue Unterschrift der A. C. be-

127) Lebret, Mag. a. a. O. S. 107.
128) Sattler, Beil. 43. vom 29. Febr. 1558.

schlossen wurde [129]. Aber auch jezt konnte Christoph keine grössere Theilnahme bey den andern Fürsten bewirken. Diese Zurükhaltung in einer Sache, welche den A. C. verwandten Ständen einen bedeutenden Zuwachs versprach, wird erst dann begreiflich, wenn wir lesen, daß Kaiser und Reich zur nämlichen Zeit völlig gleichgültig zusahen, wie die Provinz Liefland, welche bisher zum teutschen Reich gezählt worden, aus Mangel an Schutz gegen die Moscowiten unter pohlnischen Schutz trat, und daß eben der Fürst Radzivil diesen Uebergang zur Ausführung brachte [130]. Doch scheint H. Christoph das Verständniß noch ferner unterhalten zu haben; denn drey Jahre nachher schrieb Radzivil 1564.
wieder an Vergerius, theilte ihm ein Schreiben von Calvin mit, und begehrte von den wirtemb. Theologen ein Gutachten über den in Polen entstandenen Zwiespalt [131]. Dieß ist aber wohl das Letzte, was in der Sache geschah, da Vergerius bald darauf mit Tod abgieng [131b].

---

129) Sattler, a. a. O. S. 145.

130) Häberlin, Neueste T. R. G. Band 4. S. 421 ff. Der Reichstag hatte zwar eine Geldhülfe von 100,000 fl. und wieder von 200,000 fl. bewilligt, woran es Wirtemberg 4387 fl. 12 kr. traf, welche die Landschaft aufzubringen beschloß, nachdem der Herzog bewiesen, daß solche nicht auf das Kammergut umzulegen seyen. Kl. Ausschußtag, April 1561. Msc. Allein die Umlage wurde im ganzen Reich nicht eingezogen und die Liefländer erhielten nichts. Häberlin, a. a. O. S. 138.

131) Msc.

131b) Vergerius hatte auch Lust, nach Frankreich zu gehen, allein H. Christoph wollte ihn nicht dazu gebrauchen.

Größere Erwartungen schienen in Frankreich aufzugehen. So sehr die neue Kirche verfolgt wurde, so sehr wuchs die Zahl ihrer Anhänger und der Wunsch zur Vereinigung mit der teutschen Kirche zum gemeinschaftlichen Widerstand gegen das Pabstthum. Diese Aufforderungen wurden so oft und in so viel neuen Gestalten wiederholt, daß H. Christoph um so weniger widerstehen konnte, da er noch mit den angesehensten Männern und dem königlichen Hause selbst in persönlicher Bekanntschaft stand. Zuerst kamen Abgeordnete der Waldenser, jener armen Einwohner der südlichen Alpenthäler, von welchen bekannt ist, daß sie von den frühern Zeiten her die Lehre des Evangeliums und den christlichen Gottesdienst in der Einfachheit erhalten haben, welche beym Aufgang der Reformation allgemeiner Wunsch der Völker wurde. Sie brachten Empfehlungsschreiben von Grav Georg, Christophs
1557. Oheim, und den Städten Straßburg und Basel. Ihre vornehmsten Prediger, Farell, welcher auch zu Mömpelgardt gelehrt hatte, und Beza, übergaben ein solches Glaubensbekenntniß, welches man mit der A. C. wohl vereinbar fand, und deßhalb beschloß H. Christoph mit einigen andern Fürsten, eine Gesandtschaft zu ihren Gunsten an den König von Frankreich abzuordnen [132].

Bald darauf, während des Wormser Religionsgesprächs, erschienen dieselben Prediger mit andern,

132) Sattler, IV. 114. H. Christoph giebt auch dem K. Maximilian Nachricht davon, da er den Virail dazu benützte, der eben damals an den kaiserlichen Hof geschickt werden sollte. Lebret, a. a. O. S. 106.

um auch für die Verfolgten in Frankreich um Verwendung zu bitten. Einige Fürsten wollten wieder eine Gesandtschaft abgehen lassen, ungeachtet die erste nicht gut aufgenommen worden war. Allein H. Christoph hielt für besser, die Sache durch ein scharfes Schreiben auszurichten, damit sichs nicht verziehe, da ihm der Gebrauch des franz. Hofes bekannt seye, wie bey der Inquisition verfahren werde. Da aber indessen von dem K. Heinrich von Navarra Nachricht kam, daß er selbst zur evangelischen Lehre übergetreten, und die Gefangenen zum Theil wieder losgelassen seyen, so wurde das Schreiben an den König von Frankreich etwas glimpflicher gefaßt. Heinrich II. aber gab die nämliche Antwort, wie das erstemal, daß er niemanden in seinem Land etwas vorschreibe, und dasselbe auch von andern erwarte [133]). Indessen giengen die Verfolgungen gegen die Evangelischen fort, weßwegen auch der Tod des Königs, der einen Lanzenstich im Turnier erhielt, für eine Strafe des Himmels angesehen wurde. Da auch Franz II., sein Sohn, nach 18 Monaten starb, so gieng den Evangelischen eine neue Hoffnung auf durch K. Anton von Navarra, der als der nächste Agnate zum Generallieutenant des unmündigen Königs, Carls IX. ernannt wurde, wiewohl die Königin Mutter, Catharina von Medicis, in der That die Regentschaft führte. Von ihm und seinem Sohne, Heinrich, der nachmals als der IV. dieses Namens den französischen Thron bestieg, hatten die Evangelischen nicht geringere Erwartung, als man in Teutschland von Maximilian II. hatte.

---

133) Sattler, a. a. O. S. 121.

Es war aber ein gar seltsames Gemisch der Partheien in Frankreich. Viele Evangelische oder Reformirte, Hugenotten genannt, folgten dem Calvinischen Lehrbegriff; andere schienen die A. C. vorzuziehen. Unter der alten catholischen Parthei waren auch manche, die eine Verbesserung wünschten. Nach diesen Partheien theilten sich die Hofpartheien, oder die Faktionen zwischen den Prinzen und den Ersten des Reichs. Jene, vom Hause Bourbon, der K. von Navarra, der Prinz von Condé, mit den Familien Coligny, Andelot, hofften durch die grosse Zahl der Reformirten ein Uebergewicht zu erhalten. Diese, unter dem alten Connetable, Montmorency, und dem Guisischen Hause, einem Zweige von Lothringen, Anverwandte der Gemahlin Franz II., verfolgten die Reformirten, nicht sowohl aus wirklichem Eifer für den altcatholischen Glauben, als weil sie Anhänger der Prinzen waren. Die Königin Mutter aber mit ihrem Sohn nahm wechselsweise immer die schwächere Parthei, um sie wieder gegen die andere emporzubringen, oder vielmehr eine durch die andere zu bekämpfen [134]. Das seltsamste aber war, daß jede dieser Partheien Beystand und Zustimmung von den Evangelischen in Teutschland erwartete und verlangte. Sie thaten das mit so eigenthümlichen Vorspieglungen, daß mehr als gewöhnliche Klugheit nöthig war, um nicht hintergangen zu werden.

Anfangs sandte der König von Navarra den be-
1561. rühmten Rechtsgelehrten Hottoman zu den teutschen
Apr. Fürsten, daß sie bey der Königin Mutter Vorstellun-

---

134) Vergl. Spittler, Staaten-Gesch. Th. I. S. 208.

gen wegen der Verfolgung der Evangelischen machen möchten, und bald darauf ließ er durch einen zweyten 1561.
Gesandten ein Bündniß gegen den Pabst, als ihren Jun.
gemeinschaftlichen Feind, anbieten. Das erstere erwiederte H. Christoph durch eine eigene Gesandschaft, und erinnerte den K. von Navarra nicht nur der früher mit ihm gepflegten Freundschaft, sondern empfahl ihm auch die Einführung der A. Confession. Von eben dieser sandte er dem Herzog von Guise, ebenfalls seinem alten Freunde, ein Exemplar nebst dem wirtembergischen Bekenntniß von der Abendmahlslehre, und forderte ihn auf, die evangelische Lehre erst näher zu prüfen, statt sie zu verfolgen [135]. Nun kam auch ein Gesandter von diesem an H. Christoph und Pfalzgrav Friedrich, und brachte den Entwurf einer Concordie oder Reformation in der Religion. Sogar ließ man verlauten, der Cardinal von Lothringen, des Herzogs von Guise Bruder, bisher der heftigste Verfolger der Reformirten, wolle sich zur A. C. bekennen. Die beyden Fürsten aber hielten mit Recht dafür, „wo es dieser Pfaff thue, so seye es gewiß auf einen Schalk gespielt;" auch den Gesandten des Herzogs von Guise nannte H. Christoph einen seltsamen Vogel, doch wollte er nicht für unmöglich halten, daß aus einem Saulus auch noch ein Paulus werden könnte [136].

Christoph hatte den Franzosen ein National-Concilium vorgeschlagen. Statt desselben wurde

135) Sattler, a. a. O. S. 165.

136) Schreiben von Kurf. Pfalzgrav Friederich vom 12. u. 28. Jul. 1561. H. Christophs Antworten vom 15. Jul. und 5. Aug. Msc.

das Religionsgespräch zu Poissy ausgeschrieben, wozu die Königin Mutter sowohl als der K. von Navarra einige gelehrte, gottesfürchtige und friedfertige Theologen von den A. C. verwandten Fürsten sich erbaten. H. Christoph hätte nun gern gesehen, daß eine Gesandtschaft von den sämtlichen evangelischen Fürsten dahin verordnet würde, weil der K. von Navarra noch schwach im Glauben seye und guter Confortative nöthig habe; sonst könnte er nebst andern gutherzigen leicht den Kürzern gegen die Papisten ziehen. Allein die obenbeschriebene Zwistigkeiten unter ihnen selbst liessen kaum eine gemeinschaftliche Gesandtschaft von Wirtemberg und Kurpfalz zu Stand kommen; und auch diese hätte bald die schwache Seite der Teutschen verrathen. Da sie das Religionsgespräch bey ihrer Ankunft schon geschlossen fanden, weil es dabey nicht besser gegangen war, als bey den teutschen Religionsgesprächen, so wurden sie zu Paris dem Könige vorgestellt, und sollten diesem auf sein Verlangen ein eigenes Bedenken über die Nachtmahlslehre ausstellen. Da liessen nun die Pfälzischen zum erstenmal merken, daß sie in ihrer Erklärung etwas abwichen. Die Wirtembergischen aber hüteten sich wohl, auf eine Zusammenstellung der beyden Bedenken sich einzulassen, sondern sie beriefen sich im allgemeinen auf die A. C. und auf die zu Naumburg verglichene neue Vorrede.

Ungeachtet dieses Mißtrauens unter sich selbst schienen die Gesandten doch bey allen Partheien guten Eingang zu finden. Von den Reformirten näherte sich besonders der Bischof von Valence in einer vertrauten Unterredung mit J. Andreä, wie oben schon gedacht wor-

worden ist. Der K. von Navarra forderte von dem wirtembergischen Gesandten ein Gutachten, wie ein allgemeiner Synodus zu Vergleichung der teutschen und französischen Kirche, etwa zu Frankfurt oder Straßburg, gehalten werden könnte. Auch bey der Königin Mutter wurden sie zur Audienz gelassen, und hörten die Versicherung, daß sie über denselben Gegenstand auch schon mit dem K. von Navarra ziemlichermassen einverstanden seye; und diese Versicherung schien um so mehr Glauben zu verdienen, da die Königin den B. von Valence beyzog, der bereits mit den teutschen Gesandten einverstanden war.

Doch diese beyden Versicherungen blieben ohne Erfolg. Die Gesandten hätten gern eine bestimmte Erklärung in Absicht der A. C. gehabt. Nun gestand der K. von Navarra, er könne diese nicht wohl unterschreiben, ohne die andern Partheien zu offendiren, wodurch die Vereinigung der Kirchen eher gehindert, als gefördert werden würde. Eben so entschuldigte sich die Königin Mutter, „das gemeine Volk, welches sclavisch am Pabstthum hänge *), möchte von ihr abfallen." Kaum waren die Gesandten zurückgereist, so ergieng ein königliches Edikt, daß die von den Evangelischen eingenommenen Kirchen mit ihren Einkünften den Catholischen wieder zugestellt werden müßten, weil jenes ohne obrigkeitliche Bewilligung geschehen seye [137]).

Als H. Christoph von dem Erfolg der Gesandtschaft Bericht erhielt, wurde er unschlüssig, was ferner zu

*) „quod servili sit ingenio."

137) Msc. vergl. Sattler, a. a. O. S. 166—172.

thun wäre. Er wußte, wie wenig man sich von Religionsgesprächen und den bisherigen Vergleichsversuchen versprechen dürfe, und doch hielt er's für Gewissenssache, sich der Evangelischen in Frankreich nicht anzunehmen. Er hielt Rath mit seinen Freunden unter den teutschen Fürsten, und meinte, da der König von Navarra doch bestimmt zugesagt, den Calvinus und seinen Haufen nebst den französischen Predigern dahin zu vermögen, daß sie nachgäben: so sollten die Fürsten, welche die A. C. aufs neue zu Naumburg unterschrieben hätten, eine Gesandtschaft nach Frankreich abordnen, damit die dortigen Evangelischgesinnten sich nicht beschweren könnten, verlassen worden zu seyn. Käme dagegen die gewünschte Vereinigung auf diesem Wege zu Stand, so möchten auch die andern Reiche, England, Schottland, Polen, herzugebracht werden, und es würde dem Pabst kein kleines Herzleid widerfahren. Zu der Vereinigung aber könnte etwa dieselbe Formel, worüber schon Luther und Bucer zu Wittenberg sich verglichen, gebraucht werden. Dann würde ein Religionsgespräch überflüssig seyn [138]).

Der K. von Navarra hingegen ließ wieder vorschlagen, entweder ein Religionsgespräch zwischen beyden Theilen, oder ein Bündniß mit den teutschen Fürsten. Allein beydes mußte abgelehnt werden; das erste, weil man auf die Theologen selbst nicht zählen konnte, bey ihrer innern Uneinigkeit; das andere, als gegen die Reichsgrundgesetze. Dazu kam noch, daß weder der

138) Instruction H. Christophs, was Melchior v. Salhausen bey Kurfürst August vorbringen solle, 26. Dec. 1562. vergl. Sattler, a. a. O. 175. ff.

König, noch die Königin Mutter sich über ihr Glaubensbekenntniß näher herauslassen wollten.

In eben dieser Zeit trat auch die dritte Parthei hervor. Da man sah, daß die wirtemberg. Gesandten bey dem König von Navarra Gehör fanden, schrieb der H. 1561.
von Guise an Christoph, aus alter Vertraulichkeit, er 19. Oct.
wünschte gleichfalls eine Vereinigung der beyden Kirchen, denn er seye eben nicht von den Vorurtheilen seiner Jugend eingenommen [139]). Auf dieses erwie- 22.
derte H. Christoph, er werde allerdings wohl thun, Nov.
sich von dem alten Herkommen los zu machen; denn, wenn unsere heidnische Vorfahren sich auf eben dieses berufen hätten, bey der Verkündigung der evangelischen Lehre, so wäre ihrer übel gewartet worden.

Während der Hof den teutschen Fürsten ein Bündniß anbot, wurde Christoph von dem H. von Guise zu einem Religionsgespräch nach Elsaßzabern eingeladen. 1562.
Wiewohl nun Pfalzgrav Wolfgang nicht dazu rathen 15.
wollte, weil es den Guisen mit der Religion kein rech- Febr.
ter Ernst wäre, und sie nur damit umgiengen, die teutschen Fürsten auszuforschen: so wollte es H. Christoph doch nicht abschlagen, in Hoffnung, den Herzog von Guise, seinen alten Freund, wenigstens dahin zu bewegen, daß er sich von seinem Bruder, dem Cardinal von Lothringen, nicht verführen liesse. Diese Hoffnung schien sogar über Erwartung erfüllt zu werden. H. Christoph traf die vier Guisischen Brüder zu Zabern, und wurde von dem Herzog von Guise empfangen als ein alter Kriegsgefährte; sie conversirten vieles von Schlachten, Bevestigung der Schlösser und dergleichen,

139) Sattler, a. a. O. S. 169.

doch die Religionssache sollte die erste seyn. Da der H. von Guise Christophs Ueberlegenheit, auch in Kenntniß der päbstlichen Gebräuche, sah, so bat er ihn, mit seinem Bruder, dem Cardinal, weiter darüber zu reden. Dieser hatte bereits mit Brenz und Andreä, welche Christoph mitgebracht hatte, eine vertrauliche Unterredung angefangen, hielt auch, weil es in der Fasten war, täglich eine Predigt, und nun äusserte er den Wunsch, in Gegenwart des Herzogs noch eines mit Brenz zu conferiren. Christoph setzte sich also zwischen die vier Guisischen Brüder und ihnen gegenüber Brenz allein. Der Cardinal von Lothringen that den Vortrag: ich bitt euch, mein Vater, sprach er zu Brenz, ihr wollet rund unsere Fehl und Mängel, so ihr vermeinet, daß unsere Kirche habe, darthun. Diß that nun Brenz mit solcher Freymüthigkeit, daß der Cardinal gestand, die Catholischen hätten allerdings in etlichen Artikeln zuviel gethan, ja, die römische Kirche seye voll Aberglaubens und Superstition. Als ihn H. Christoph endlich fragte: ob er nicht geneigt wäre, die A. C. anzunehmen, wenn die andere Parthei (die Evangelischgesinnten in Frankreich) sie annähme? so betheuerte er hoch, er habe die A. Confession gelesen, auch Luther, Philipp, Brenz und andere, und approbire dieselbige durchaus, wollte sich auch bald mit ihnen vergleichen, aber er müsse noch dissimuliren, um noch mehr Schwache zu gewinnen.

Nun wollte H. Christoph nicht säumen, ihm mit der Wahrheit noch näher zu rücken. Schon bey Eröffnung der Zusammenkunft, als der Herzog von Guise damit anfieng, wie es ein so großes, mächtiges und

gewaltiges Königreich gewesen, zu der Zeit, als H. Christoph in Frankreich gewesen, und wie es nun seit 20 Jahren durch die Kriege und Unruhen herabgesunken, auch jetzt einen jungen König habe, so da nicht selbst regieren könnte: hatte er mit seiner gewohnten Offenheit erwiedert: so sehr er ein christliches Mitleiden trage, so solle man doch solches nicht anderst aufnehmen, noch verstehen, denn daß solches alles geschehe von wegen der gehäuften mannigfaltigen Sünden, darunter nicht die geringsten, daß etlicher vieler tausend Menschen unschuldig Blut seither vergossen worden. Bey den weiteren Unterredungen sagte er dem H. von Guise gerade heraus: daß er und sein Bruder, der Cardinal, in teutschen Landen im hohen Verdacht seyen, daß sie dieß Blutvergiessen verursacht hätten. Als das Gespräch mit Brenz geendigt war, fieng der Cardinal an, auf Christophs Beschuldigung mit hohen Betheurungen zu antworten: er könne bey Verlust seiner Seelen Seligkeit bezeugen, daß er an keines Menschen Tod schuldig seye, er seye vielmehr in solchen Fällen immer aus dem Rath gegangen, und habe es dem weltlichen Schwerdt allein überlassen. Eben so der Herzog von Guise: er sollte Gottes Reich nicht sehen, wenn er an deren Tod, so von wegen des Glaubens gerichtet worden, schuldig seye. Haben darauf beyde ihm in die Hand zugesagt, daß sie wider die Neuglaubigen sich nicht wollten bewegen lassen, heimlich oder öffentlich wider sie zu handeln, bey Verlust ihrer Seelen Heil und bey fürstlichen Treuen und Glauben.

Zuletzt trug der Cardinal an, er wollte mit dem Kaiser, Pabst, König von Spanien und andern Mäch-

ten handeln, daß eine Anzahl Bischöfe vom Trienter Concilium, nebst ihm, an einen bequemen Ort in Teutschland abgeordnet würden, allda ein freundlich Gespräch zu halten; er hoffe dann, daß man sich vergleichen möchte, und so würden die andern Reiche auch nachfolgen, die alle ihr Aufsehen auf die Teutschen hätten. Auch sollte H. Christoph dem K. von Navarra schreiben, (diß war es, was er eigentlich wollte,) daß sie, die Guisen, mit ihm zusammengekommen wären, die alte Kundschaft auch Blutsfreundschaft zu erneuern, und hätten auch mit einander in Religionssachen geredt, und Neigung zur Concordie gefunden [140]).

So weit trieb der Cardinal die Verstellung, daß man bereits zu Rom wegen dieser Zusammenkunft Besorgnisse schöpfte [141]); diß war das zweyte, was er wollte, um seine Zuziehung zu dem Trienter Concilium desto wichtiger zu machen.

H. Christoph gieng zufrieden zurück im Vertrauen auf die erhaltene, feierliche Versprechungen. Aber in kurzer Zeit folgten andere Nachrichten. Die Königin Mutter und der K. von Navarra änderten auf einmal ihre Gesinnungen, und warfen sich selbst den Guisen in die Arme. Nachdem sie vergeblich gehofft hatten, durch den Prinzen von Conde, des Königs v. Navarra Bruder, der das Haupt der Reformirten war, das Uebergewicht über die Guisische Parthey zu erhalten, so beschloßen sie nun, sich von seiner lästigen Gegenwart loszumachen durch keinen andern, als den Herzog von Guise selbst, der nicht lange zuvor die beyden

140) Sattler, a. a. S. 177. und Beil. 68.

141) Lacretelle, a. a. O. II. 43.

Brüder auf das Blutgerüst zu bringen bemüht gewesen. Diese unerwartete Berufung ließ den H. von Guise alle seine Versprechungen gegen H. Christoph vergessen. Schon auf dem Wege nach Paris überfielen seine Leute eine Versammlung von Evangelischen zu Vassi, ohne daß er dem Blutvergiessen Einhalt that. Der Cardinal begleitete ihn. Man erinnerte sie an das Religionsedikt. Verfluchtes Edikt, rief jener aus, mit diesem Schwerdt werde ich es zu vernichten wissen [142].

So sah nun H. Christoph sich bößlich betrogen *) von Menschen, welche ihm seit seinen Jünglingsjahren Freundschaft geheuchelt hatten. Ja, er mußte jetzt sogar hören, daß man ihn in Frankreich selbst im Verdacht habe, als hätte er gegen die Reformirten ein heimliches Bündniß mit den Guisen gemacht. Dieß erregte Christophs tiefsten Unwillen. Er brachte das ganze Gespräch eigenhändig zu Papier, und wollte es durch den Druck bekannt machen, wenn nicht Pfalzgrav Wolfgang solches abgerathen hätte. Der Cardinal und der H. von Guise scheuten sich nicht, den Vorfall zu Vassi in weitläuftigen Schreiben gegen H. Christoph zu entschuldigen; Er aber bedachte sich nicht lange, sie (wie er gegen den Kurfürsten von der Pfalz sich ausdrückt,) „gut teutsch zu beantworten;" und dem

---

142) Lacretelle, a. a. O. S. 46.

*) Landgrav Philipps Ausdruck in seinem Schreiben an Christoph, 18. May 1562. worin er ihn tröstet, es seye wohl eher geschehen, daß fromme Leute betrogen worden; er möchte sich die Sache aus dem Sinn schlagen und Gott befehlen, der werde sie zu seiner Zeit wohl finden.

H. von Guise sagte er noch besonders: er möchte sich wohl vorsehen und den sel. Kaiser Karl zum Exempel nehmen, der bey seinen Verfolgungen erfahren habe, daß Gott mächtiger seye, als er. „Ich wollte, schrieb Christoph dem Kurfürsten von der Pfalz, daß dieses luckh Gesindt meiner mit ihren Schreiben und Schmeichelreden müssig gienge [143].“

Die teutschen Fürsten waren so gewissenhaft, sich selbst anzuklagen, daß sie nicht eher den K. von Navarra, wie es H Christoph gewünscht hatte, durch eine Gesandtschaft in seinem wankelmüthigen Sinn bevestigt hätten, da ihn auch Christophs Zusammenkunft mit den Guisen hätte verdriessen mögen [144]); wiewohl sie nun deutlich sehen konnten, daß auch die königliche Parthei die Religion nur als Vorwand gebrauche.

Da nun aber die Evangelischen unter Condé durch die Vereinigung der Hofparthei mit den Guisen in neues grösseres Bedrängniß kamen, so hielten die teutschen Fürsten doch für Pflicht, sich ihrer mit mehr Nachdruk anzunehmen, es möchte nun mit oder gegen den Willen des Hofes geschehen. H. Christoph war der erstern Meinung, die übrigen Fürsten der andern. Er
1562. schrieb dem K. von Navarra, wie der Königin Mut-
15.16 May ter: sie möchten ihm nicht verdenken, wenn er gerade heraus sage, daß die Ursache der neuen Gährung blos darin zu suchen seye, weil das Religionsedikt nicht gehalten werde. Ohne die vielen, blutigen Verfolgungen würde der Prinz von Condé sich nicht in Aufstand

143) Msc.

144) Sattler, a. a. O. S. 179.

gesezt haben [145]). Zu einer wirklichen Hülfe für diesen wollte H. Christoph den andern Fürsten nicht beystimmen. Man wisse noch nicht gewis, ob es ihm Ernst seye, den jungen König und seine Mutter, wie man vorgebe, aus der Hand der Guisen zu erledigen, Allerdings habe der Guisische Anhang nichts anderes vor, mit seinen greulichen Thaten, als das Pabstthum zu handhaben; aber die andern hätten auch nicht gefeiert, und sich verschiedene gewaltsame Handlungen erlaubt. Man solle freilich nicht warten, bis der Krieg vor unsere Thür, und, wie man sage, auf unsere Wiesen sollte kommen; aber es seye doch zu erwägen, ob es nicht Verantwortung gegen Kaiser und gemeine Stände bringe, wenn man also dem Prinzen gegen seinen König beystehen würde. Vielmehr seye gewiß, daß, da die Franzosen nichts verschweigen, sondern es eher den Wänden sagen müssen, wie das Sprüchwort laute, so möchte leicht der Hauptkrieg der Religion folgen, worauf Spanien und der Pabst lauern. Endlich wären ja die teutschen Fürsten unter einander selbst, nicht einig, und deren nicht drey, die eigentlich wüßten, was einer zu dem andern sich verlassen dürfte. Doch seye er zu einer Geldhülfe oder Bürgschaft, in Verbindung mit den andern, nicht abgeneigt.

Indessen faßte Christoph eine günstigere Meinung von dem Prinzen Condé durch ein Schreiben desselben, dessen Inhalt wenigstens mehr Glauben verdiente, als die Guisischen, indem er sich auf die Friedensbedingungen berief, die er vorgeschlagen hatte. In eben dieser Zeit kamen vertraute Nachrichten aus aufgefange- 1562. 16. Jun.

145) Msc. vergl. Sattler, a. a. O. S. 179. f.

nen Briefen, welche an den Tag gaben, daß die Guisen mit dem Pabst und mit Spanien im Verständniß wären, und solche Dinge im Schild führten, wegen
1562. welcher, wie H. Christoph gegen die andern Fürsten
28. Jul. sich ausdrückt, „den A. C. verwandten Ständen hoch vonnöthen, Augen, Sinne und Gedanken wohl aufzuthun, und zu Hauf zu treten.“ Um so mehr wurde er überzeugt, daß Condé eine gute Sache habe, und daß es ihm wohl zu gönnen wäre, wie er ebenfalls den Fürsten vorschlägt, daß eine Hülfe von 20,000 Mann par force durchdrücken möchte, jedoch nicht in der teutschen Fürsten Namen; es sollte der Kaiser selbst oder der K. von Böhmen sich ins Mittel schlagen [146]. Darauf kam H. Christoph mit Kurf. Friederich, Pfalzgrav Wolfgang, Landgrav Philipp und Marggrav Karl überein, sich für 100,000 fl. zu Straßburg zu verbürgen [147].

Da die königliche Parthei bald erfuhr, daß die teutschen Fürsten dem Prinzen Condé eine Geldhülfe verwilligt, und da, bey den fortwährenden innern Unruhen, der K. von Navarra vor Rouen geblieben, der H. von Guise aber bey Orleans meuchelmörderisch erschossen worden, welche That die Erbitterung auf den höchsten Grad gebracht: so ließ die Königin Mutter unserm Herzog grosse Anerbietungen machen.

Sie ließ ihn einladen, selbst nach Frankreich zu kommen, damit er als Augenzeuge sehen könnte, wie die Sachen beschaffen wären. Er, als ein erfahrner,

---

146) Aus Christophs eigenhändigen Schreiben an Kursachsen, Pfalz und Baiern. Msc.

147) Sattler, a. a. O. S. 180.

hochverständiger Fürst, würde leicht Mittel finden, den Aufruhren ein Ende zu machen. Die Königin biete ihm das Amt eines Obersten Lieutenants des Königreichs an. Er möchte zu dieser Absicht ein stattliches Kriegsvolk von etwa 3000 Pferden nebst der nöthigen Zahl Laudsknechten auf königliche Kosten und Bestallung werben, damit er sogleich dieses Amt mit Nachdruck antreten könnte. Wenn es ihm aber zu beschwerlich wäre, jezt in das Innere zu kommen, so möchte er einen Ort an den Gränzen, in der Champagne, bestimmen, wo die Königin selbst eine Unterredung mit ihm haben könnte. Wenn er ihr auch nur eine Stunde bewilligen wollte, so würde er gewiß Ursache haben, zufrieden zu seyn. Zum Beweiß, daß die Sache Ernst seye, sollte er wissen, daß das Geld zur Reise und für das Kriegsvolk bereits zu Metz bereit liege; auch wolle er die Bestallung vom ganzen königlichen geheimen Rath überbringen [148].

Das war die Werbung des Gesandten Rascalon im Namen der Königin Mutter, wobey er nicht unterließ, Christoph an seine in Frankreich zugebrachte Jugendjahre zu erinnern. Für einen ehrgeizigen Fürsten Aufforderungen genug, um eine zwar nicht leichte, aber vielversprechende Laufbahn zu betreten.

Allein H. Christoph wieß die Einladung mit gleicher Höflichkeit zurück. „Der Befehl, versetzte er, den ihm die Königin zugedacht, erfordere nicht allein Verstand und Vernunft, sondern auch den Leib. Nun wäre er aber Gottlob! in einem ziemlichen Alter (48 J.) auch etwas schweres Leibs. Zudem berühre die Sache 1563. 15. März

148) Msc. vergl. Sattler, IV. 195. f. u. Beil. 70.

das Gewissen, da die Empörung hauptsächlich daher komme, daß das Religionsedikt (vom 18. Jan. 1562.) nicht gehalten worden. Man sehe auch, daß mit Gewalt der Waffen nichts auszurichten. Nachdem der K. von Navarra, der H. von Guise und der Marschall St. Andreá kurz nach einander vor dem natürlichen Tod hinweggenommen worden, seye der gute, alte Herr Connétable in seinem hohen Alter wieder gefangen, und also die Kette, damit man vermeint, die Luterey und Hugenoterey zu dämmen, gänzlich zertrennt und zerrissen."

„Sein Rath, fuhr H. Christoph fort, seye vielmehr, daß die Königin sich bearbeiten thät, unter Anrufung Gottes um Vergebung der vielen Sünden, erst die Abgötterey abzuthun, und dann, weil in diesem verwirrten Werk nicht alles auf einmal möge zurecht gebracht werden, über eine gewisse Confession sich zu vereinigen. Weil aber die von der Condéschen Parthei eher, wie man zu sagen pflege, toute la reste spielen, als auf etwas Zweifelhaftiges sich einlassen und des fremden Kriegsvolks sich entschlagen würden, so wäre ein Drittmann nöthig, um einen sichern Frieden zu bewerkstelligen; dieser sollte der Kaiser, als oberstes Haupt der Christenheit, seyn, wie er auch schon deßhalb mit demselben zu Frankfurt sich unterredet habe. Wegen hoher obliegender Geschäfte, auch allerhand Verdachts, so daraus entstehen möchte, könne er, für seine Person, sich jezt nicht nach der Champagne begeben, erbiete sich aber in allen Stücken zu fernerem Rath, als wenn er der Königin verpflichteter Diener wäre, wie er schon den vorigen Gesandten, Rambouillet und Doyssel, gesagt. In Absicht des

Prinzen Condé solle die Königin glauben, daß er und die andern Fürsten ihm das Geld nicht anderst, dann zur Erhaltung beyder Ihrer K. W. Hoheit und Personen dargeliehen hätten, wie dessen Obligation klärlich ausweise. Endlich, setzte Christoph hinzu, wenn die Königin wünsche, daß er nebst den übrigen Fürsten, wie vor bald einem Jahr, einer gütlichen Unterhandlung sich unterziehe, so möchte sie nur genugsame Verglaitung für die Räthe schaffen, er wolle das nöthige bey den andern schon besorgen.

Damit lehnte also H. Christoph das Anerbieten ab; es war mit Händen zu greifen, daß es der Königin, wie vorher den Guisen, um nichts anderes zu thun seye, als die teutschen Fürsten von dem Prinzen Condé abzuziehen, und namentlich den H. Christoph mit demselben zu entzweyen. Denn das Amt des Obersten Lieutenants des Königreichs wurde von dem Prinzen Condé, als dem nächsten Agnaten; angesprochen. Indessen wurde zwischen den beyden Partheien ein neuer Religionsfriede geschlossen, von welchem H. 1563.
Christoph nicht anderst urtheilte, als daß dem Prin- 19. März
zen Condé französischer Glaube gehalten werden möchte, wenn die teutschen Kriegsvölker entlassen seyn würden [149]). Die Hofparthei hatte auch mit allen diesen Schritten nichts weiter gewonnen, als daß die Evangelischen in Frankreich sich um so mehr den Teutschen näherten.

Was H. Christoph der Königin Mutter abgeschlagen hatte, das suchte jezt die Frau de Mailly oder de Roy, Condé's Schwiegermutter, bey ihm zu erhalten,

149) Msc. vergl. Sattler, a. a. O. S. 115.

eine persönliche Unterredung. Christoph wollte sich ebenfalls entschuldigen, namentlich mit der Hochzeit seiner ältesten Tochter Hedwig mit dem Landgraven
1563. Ludwig von Hessen [150]. Da sie aber nach Bruchsal
22. May herauskam, so konnte ers nicht wohl ablehnen, diesen Wunsch zu erfüllen. Sein Rath blieb aber derselbige, den er bisher auch dem andern Theil gegeben hatte; und er empfahl ihr und dem Prinzen, daß sie selbst vor allen Dingen eine richtige Erkenntniß aus dem Wort Gottes erlangen möchten.

Dieser freymüthigen Sprache ungeachtet erhielt H. Christoph noch grösseres Zutrauen auch in den Hausangelegenheiten. Condé ließ ihn durch einen eigenen
4. Gesandten ersuchen, bey dem K. Maximilian zu ver-
Jun. mitteln, daß die Hand seiner Tochter Elisabeth, welche der Kaiser, ihr Grosvater, bereits abgeschlagen, doch dem jungen Könige, Karl IX. zu Theil werden möchte. Auch diese Sache wurde mit den Religionssachen verflochten. Nicht nur um das gute Vernehmen zwischen Frankreich und dem teutschen Kaiserhause zu befestigen, sondern auch den Einfluß des Cardinals von Lothringen zu entfernen, sollte H. Christoph sich die Werbung angelegen seyn lassen: denn, wenn dieser die Sache zu Stand brächte, wie er bereits versucht habe, so würde er sich aufs neue beym Hof festsetzen, zum Nachtheil nicht nur der Evangelischen in Frankreich, sondern auch der teutschen Fürsten [151].

Um die nämliche Zeit wurde H. Christoph auch durch einen Englischen Gesandten ersucht, die Heiraths-

150) Msc. vergl. Sattler, a. a. O.
151) Sattler, a. a. O. S. 198. f.

handlung zwischen der Königin Elisabeth und dem Erzherzog Karl, Maximilians Bruder, zu befördern 151b). H. Christoph entsprach den beyden Anträgen; er schrieb 1563. 17.
an den Kaiser, und erneuerte die Sache nach dessen Oct.
Tode wieder bey Maximilian. Er hoffte auf beyden 1564. 6Oct.
Seiten nicht geringe Vortheile für die neue Kirche: denn der englische Gesandte, D. Muud, sein vieljähriger Bekannter, gab ihm die Versicherung, daß die Königin nicht Calvinisch oder Zwinglisch, sondern durchaus der A. C. zugethan seye 152). Allein diese Verbindung kam nicht zu Stand, und die mit dem Könige von Frankreich erst nach Christophs Tod (1570).

Nachdem aber H. Christoph dem französischen Königshause schon so manchen treuen Dienst erzeigt hatte, so hätte er doch wohl auch auf einen Gegendienst Anspruch machen mögen. Er wollte sich aber begnügen mit dem, was man ihm vorhin schon schuldig war. Da er so oft mit Schmeichelworten an die von Franz I. genossene Gunst erinnert wurde, so hielt ers nun an der Zeit, auch wieder an seine rückständigen Forderungen vom Savoyischen Krieg her zu erinnern. Er hatte Briefe und Siegel darüber vom alten Connétable Montmorency in Händen, und dachte nicht anderst, als daß solche für gültig erkannt würden. Der Rheingrav, Johann Philipp, brachte die Sache jezt vor, er erhielt

151b) Das Nähere hierüber enthält die „Aktenmäßige Geschichte der Heuraths-Traktaten des Erzh. Carl von Oesterreich mit der K. Elisabeth von England" im Götting. histor. Mag. von Meiners und Spittler, IV. Band, I. Stük, S. 56.

152) Briefwechsel bey Lehret, a. a. O. S. 235.

aber die unerwartete Antwort: Connéstable könne sich der Schuld nicht mehr erinnern, wie auch niemand bey Hof darum wisse; doch wolle der König das Anerbieten erneuern, von H. Christophs Söhnen auch einen an seinen Hof zu nehmen und zu unterhalten.

Das war nun das drittemal, daß sich H. Christoph getäuscht sah. Das erstemal, da er mit dem Dauphin (Heinrich II.) zu Luny zusammenkam, und der Herzog von Guise ihn vor Verrätherey des Königs Franz I. warnte. Das anderemal, da der H. von Guise selbst mit seinem Bruder, dem Cardinal, ihn nach Elsaßzabern lockte, und gleich darauf sein heilig gegebenes Wort brach. Diese dritte Täuschung, von dem alten Connetable, den er von Jugend auf als einen väterlichen Freund verehrt hatte, that ihm in seinem Innersten weh, und so schmeichelhaft der Rheingrav selbst die Erbietungen des jungen Königs vorbrachte [153], so ließ er doch in ziemlich harten Worten seinen Unwillen aus. „Wenn Wir des Connestables hohes Alter nicht

153) Das Geld ist hie kurz, schreibt der Rheingrav, 16. May 1564. weil das Reich mit langwierigen Kriegen heimgesucht worden. Einen jungen Herrn aber wolle man verpensioniren, nicht um Ergötzung der Schuld, sondern weil der König eine sondere Freud hätte, ihn bey sich zu haben, und öfter nach ihm frage: wie alt? wie groß? (Ludwig, Christophs jüngerer Sohn, war nur vier Jahre jünger, als Karl IX.) Der Rheingrav räth dringend dazu: wenn junge Herren, Eines Alters, bey einander erzogen würden, so bringe das eine ewige Liebe. Er wolle herausreuten und Ludwig abhohlen. Mse.

nicht schonen wollten, schrieb er dem Rheingraven, so könnten wir ihn mit seiner eigenen Hand anders berichten. Aber lange geborgt, ist darum noch nicht geschenkt. Sonst müssen wir zulezt noch öffentlich darlegen, was uns für Treue und Glauben von wegen unserer treu geleisteten Dienste, und Wiedergeltung vielfältigen Promesses, baar dargeliehenen Gelds uß unserm Seckhl, und hinterfälliges Dienstgeldes geschehen sey. Und wollten ungern, fährt er fort, ein liebes Thier, geschweigen unserer Söhne Einen in Frankreich zu diesem leichtfertigen Gesind schicken, denn wir anders nichts von ihnen zu gewarten hätten, denn daß sie uns unser Fleisch und Blut nit würden folgen lassen, wir verzigen uns denn unserer billigen Anspruch; welches gewiß nit soll geschehen, es müsse eher Gut und Blut kosten; und würde uns also mit unserm Sohn französischer Trauwen und Glauben gehalten werden, wie in Anno rc. 46. — Darum wir uns und die Unsern mit Gottes Hülf wohl werden wissen zu bewahren."

„Und damit Adi France, mit aller seiner Untrew, Leichtfertigkeit, Ueppigkeit und Unglaubens, und soll sich, ob Gott will, noch fügen, daß man sagen wird, Wirtemberg habe den Franzosen auch ein Pößichen gemacht." 154)

So oft auch jezt noch Versuche gemacht wurden, H. Christoph wieder in die französischen Händel zu ziehen, so lehnte er doch alles standhaft ab, denn er wurde jetzt auch noch zum viertenmal getäuscht gemeinschaftlich mit den andern teutschen Fürsten in Absicht ihres

154) Schreiben H. Christophs an den Rheingraven, Joh. Philipp, 2. Jul. 1564. Msc.

Anlehens bei dem Prinzen Condé. Als sie um eben
1564. diese Zeit die Heimzahlung in Erinnerung brachten,
so bat dieser dagegen, die Fürsten möchten vorerst bei
dem Könige sich verwenden, daß das so oft gebrochene
Religionsedikt gehalten werde. Weil nun Karl IX.
1565. März indessen volljährig geworden, so beschloßen die Fürsten,
aus dieser Veranlassung eine Gesandtschaft abzuordnen und beydes zu betreiben. Bald aber rückte der
Admiral Chatillon weiter heraus; sie sollten die vorge-
4. Aug. liehenen 100,000 fl. an den König suchen, weil das
Geld ihm zu gut dem Condé geliehen worden; wenn
er aber solches nicht verwilligte, sollte er dem Condé,
Chatillon und Andelot erlauben, das Geld unter sich
umzulegen. Die Fürsten liessen sich auch dieses gefallen und ordneten eine Gesandtschaft von pfälzischen und
hessischen Räthen ab. Als diese aber zu Paris ankamen, wurden sie auf Anstiften des Cardinals von Lothringen und des spanischen Gesandten von dem Provoß-Lieutenant mit Arrest bedroht; und da die Fürsten
Genugthuung forderten, erwiederte der König, es seye
ohne Wissen der Minister geschehen, sie sollten alle Genugthuung erhalten, die sie selbst wünschten, denn er
seye nicht so übel berichtet, daß er nicht wüßte, was
man der Sicherheit der Gesandten schuldig seye. Chatillon hatte auch begehrt, daß die Fürsten den König bewegen möchten, ihnen, den Reformirten, ein Religionsgespräch mit den A. C. Verwandten zugestatten. Auf
1566. 12. Nov. dieses versetzte der König, er könne es nicht loben, daß
andere sich um seine Staatsverwaltung annähmen, und
daß seine Unterthanen sich an jemand anders wenden,
als an ihren König. Was aber seine Freundschaft betreffe, so werde er wie seine Vorfahren, welche die al-

te, löbliche Freiheit von Teutschland so werth gehalten, sich bezeugen [155]). Von der Bezahlung der 100,000 fl. wollte niemand mehr wissen.

Man sollte denken, nach solchen Erklärungen würde die königliche Parthei nichts mehr von den teutschen Fürsten gewollt haben. Aber es verfloß kaum ein Jahr, so schrieb Karl IX. wieder an H. Christoph: seine Ab- 1567.
sicht seye nie anders gewesen, als seinen Unterthanen 9. Dec.
die Gewissensfreiheit, die er in seinem Edikt ihnen zugesagt, zu erhalten. Er hoffe nun auch, die teutschen Fürsten, seine Freunde, werden ihm darin beistehen, besonders da sie überzeugt seyn würden, daß die Unruhstifter von andern Leidenschaften, als vom Religionseifer, getrieben würden [156]).

Die wahre Ursache dieser neuen Annäherung war, daß eben damals Palzgrav Joh. Casimir und H. Wilhelm von Sachsen den Reformirten mit gewaffneter Hand zu Hülfe zogen. Auch H. Christophs ältester Sohn, Eberhard, war von ihnen aufgemuntert, den Zug mitzumachen und eine Anzahl Reuter zu führen. Allein H. Christoph hatte bereits andere Ursachen, kein Gefallen an diesem Kriegszug zu finden. Er hielt seinen ohnehin kränklichen Sohn mit Ernst zurück [157]), und wurde darin auch von Maximilian bestärkt, weil es mit der deutschen Libertät sich nicht vertrage, daß ein nahmhafter Stand des Reichs sich solcher Unruhen annehme [158]).

155) Msc. vergl. Sattler, IV. 229.

156) Es seye Sache aller, die in gleicher Würde stünden, sich darin zu behaupten, Msc.

157) Sattler a. a. O. S. 224.

158) Eigenh. Schreiben desselben. 6. Jan. 1568. Msc.

Bald wurden die Fürsten von neuen Gesandten heimgesucht aus jeder Parthei, deren immer einer verdächtiger war, als der andere.

Bei einigen wurde entdeckt, daß sie ihre Vollmacht überschritten [159]) und in der That nur die teutschen Höfe auszuspähen die Absicht hatten. Andere wurden von ihrer Parthei selbst blosgestellt. Als einer Namens de Luz dem Könige und der Königin Mutter meldete, was H. Christoph ihm aufgetragen, daß er diejenigen, welche zu den Verfolgungen riethen, für Feinde ihrer Person, ihrer Ehre und des Reichs halte, sie möchten eine Farbe oder einen Vorwand haben, welchen sie wollten: so fuhr der Cardinal von Lothringen, der bei dem König war, über den Gesandten her: er schöpfe das aus sich selbst, er seye ein Hugenot, wie ein Hund, und wolle sich für die Hugenotage kreuzigen lassen [160]).

---

159) Der B. von Rennes schreibt an H. Christoph d. 19. Aug. 1568. Der König habe gar nicht geglaubt, daß sein Minister die Frechheit hätte haben können, sein Zutrauen so zu mißbrauchen. — Ein anderer, Lignerolles, stieg gerade vor dem Schloß ab, und begehrte straks eine Unterredung mit dem Herzog. Dieser ließ ihm sagen, er gehe eben jezt zum Nachtessen oder Collation, seye auch nicht zum besten auf, er solle Gedult haben, bis nach dem Essen. Der Gesandte wollte dieß durchaus nicht abwarten, und schickte einstweilen ein Schreiben vom H. von Alba (keine Werbungen und Durchzüge gegen Frankreich zu gestatten). Christoph gab sich nach dem Essen doch noch zu einem Gespräch von 2 Stunden her, und überzeugte den Gesandten, daß seine Papiere nicht recht miteinander übereinstimmten. Msc.

160) Schreiben des de Luz an H. Christoph, 20. Oct. 1568. aus Straßburg. Msc.

Nun schrieb de Luz wieder an Christoph und dieser erbot sich, mit seiner Hand- und Namensunterschrift 1568.
nicht nur das obige zu bestätigen, sondern auch dazu, 23. Oct.
wie er schon andern Gesandten gesagt: „Wenn Ihre Majestäten nicht erkenneten die Zeit ihrer Heimsuchung, und das Religionsedict nicht hielten, so hätten sie nichts anders zu erwarten, als den völligen Ruin eines so schönen Königreichs, und die gerechten Züchtigungen und Strafen Gottes." 161)

Es vergieng kein Monath, so kam wieder ein neuer Gesandter, der es durchaus läugnete, daß sein König mit andern catholischen Mächten ein Bündniß gegen die Evangelischen geschlossen hätte. Christoph bewies diesem, daß er besser unterrichtet seye, und sezte noch 26. Nov.
hinzu: „er müsse mit Bedauern dem Könige sagen lassen, daß die gute Meinung, die er bisher von ihm gehabt, erloschen seye, denn wie die Unterthanen die Verträge mit ihrem natürlichen Herren nicht brechen dürften, so auch die Herren nicht!" 162)

---

161) Christophs Antwort an de Luz. Msc.

162) H. Christophs Antwort, dem franz. Gesandten Masparrault gegeben. Msc. Eben diesem Gesandten ließ Christoph zulezt „gut rund" antworten, wenn er sich nicht besser ausweisen könnte, so möchte er unverrichteter Sachen hinwegziehen. Auch der Landgrav Wilhelm von Hessen schrieb: „Weil sich diese Leute nicht schämen, der teutschen Kur- und Fürsten Gütigkeit und Humanität dermassen zu ihrer Bosheit und unser aller Verachtung zu mißbrauchen, so mögen sie auch mit solchen Rebuffen vorlieb nehmen." Masparrault [illegible]

Mit diesem ernsten Ausspruch sagte sich H. Christoph los von aller Theilnahme an den Schicksalen eines benachbarten Reiches, das keine kleine Hoffnungen auch in Absicht der Religionsverbesserung gegeben hatte. Wenn aber gleich seine redlichen Bemühungen wenig Dank erhielten, so stehen sie doch in der Geschichte nicht ohne Lehre.

8. H. Christophs Wünsche bey dem Schluß des Trienter Concilium.

Bei allen jenen mühevollen und zum Theil kostspieligen Verhandlungen in auswärtigen Religionssachen, in Frankreich, Polen, Oesterreich, Graubündten, und andern Staaten hatte Christoph nur Einen Gedanken vor Augen: Vereinigung aller Evangelischen, oder Erhaltung und Ausbreitung der Augsb. Confession gegen die Macht des Pabstthums; denn man konnte überall nur zu deutlich sehen, wie dieses noch immer, theils öffentlich, theils in geheim damit umgehe, die neue Kirche zu unterdrücken. 162b)

---

fertig zurück, daß er nicht einmal das badische Geleit erwartete, sondern bei der Nacht weiter gieng, worüber H. Christoph scherzend bemerkt, er werde in der Dunkelheit wieder einen Stock geritten oder im Eulenstrich aufgefangen worden seyn." Msc.

162b) Schreiben zwischen Kurpfalz, Sachsen, Wirtemberg, Hessen und Baden, von wegen einer vertraulichen Correspondenz und Zusammensetzung gegen der Papisten Reaction, weil von denselben Nachricht eingekommen, daß sie sich unter einander verbunden, die Lutheraner zu vertilgen rc. 1577. Msc.

Während der Römische Stuhl mit den catholischen Mächten in der Stille unterhandelte, wurde auch wieder Anstalt getroffen, das Trienter Concilium zu erneuern oder fortzusetzen, nachdem es schon achtzehn Jahre, seit Luthers Tod, den Fortschritten der evangelischen Lehre vergeblich sich entgegengestellt hatte.

In den französischen Religionshandlungen wie in den polnischen ließ deßhalb H. Christoph vorzüglich darauf Rücksicht nehmen und Vorschläge machen, was für Maasregeln den Absichten des Pabstes bei dem Concilium entgegenzustellen wären [163]. Wiewohl aber nun die meisten dieser Verhandlungen ohne Erfolg blieben, so durfte H. Christoph doch erwarten, daß wenigstens von Seiten des teutschen Reichs ernstliche Schritte geschehen würden, nicht nur um die Freiheit der Nation überhaupt, sondern auch insbesondere der neuen Kirche zu behaupten. Er wußte durch den kaiserlichen Rath Zasius, daß Ferdinand in vielen Stücken dem Pabste und seinem Concilium abgeneigt seye, und daß selbst ein großer Theil der päbstlichen Anhänger oder Bettelbischöflein, wie sie Zasius nennt, der Sache höchst überdrüssig, nur auf Gelegenheit warteten, die Versammlung abzubrechen oder zu schliessen [164].

---

163) Selbst der Cardinal von Lothringen führte zuerst bei seiner Erscheinung auf dem Trienter Concilium eine solche Sprache, daß der Cardinallegat Simonetta zu den andern Prälaten sagte, er hätte geredet wie ein Lutheraner, und es wäre zu wünschen, daß er im Herzen nicht lutherisch wäre. Häberlin, a. a. O. Bd. 5. S. 371.

164) Man sehe das in den Denkwürdigkeiten der wirt. Ref. Geschichte, I. Hft., abgedruckte Schreiben, S. 107.

Um so mehr hielt es H. Christoph an der Zeit, die zu Naumburg und Erfurt beschlossene Recusationsschrift zu übergeben; er ließ ihre Ausarbeitung vollenden, und machte noch besonders den Antrag, daß die A. C. Verwandten auf einer Zusammenkunft ihrer abgeordneten Räthe zu Fulda den Inhalt bestätigen möchten.

Allein die Sache zog sich in die Länge, besonders weil der Kurfürst Friederich von der Pfalz seine Beistimmung versagte, und man begnügte sich, den Beschluß zu fassen, daß eine andere, von dem Kursächsischen Rath, Cracow, verfaßte Schrift auf dem bevorstehenden Wahltage dem Kaiser übergeben werden sollte durch etliche Fürsten, unter welchen auch H. Christoph ernannt war. Dieser aber konnte nicht unterlassen, gegen die andern sich zu beklagen, daß man die schöne Gelegenheit, die sich leicht nicht wieder darbieten würde, versäumt habe, dem Pabstthum das ärgerliche Leben der Geistlichkeit und dessen verkehrte Lehre öffentlich im Namen aller evang. Stände (durch jene Recusationsschrift) vor Augen zu legen! [165])

Bei dieser Lauigkeit mußten die evang. Stände zusehen, wie die päbstliche Parthei auf dem Concilium immer mehr die Oberhand erhielt. Nachdem auch der Cardinal von Lothringen gewonnen worden, vernahm man nur solche Beschlüsse, welche, statt der Reformation in Haupt und Gliedern, die angemaßten Vorrechte

165) Sattler, a. a. O. S. 163. 183. Vermuthlich ist es eben diese Schrift, wovon H. Christoph dem K. Maximilian zwei Exemplarien sandte, „darin des Pabstthums Greuel mit sattem Grund und aus ihren Selbst-Scribenten dargethan wird. Lebret, a. a. O. S. 226.

des Pabstes bestätigten. Das Concilium wurde auf einmal so eilfertig geschlossen, daß gerade die erste Sache, 1563. Dec.
welche eigentlich den Ausbruch der Reformation veranlaßt hatte, das Ablaßwesen, ganz zulezt und obenhin berührt wurde 165b), so daß man deutlich abnehmen konnte, wie die catholische Kirche gegen die grossen Zeitforderungen gewaltsam die Augen verschlossen habe. Unter den streitenden Partheien war sie die erste, welche gegen alles Fortschreiten zum Bessern einen Gränzwall aufgeworfen 166).

Ueber diesen Gang des Concilium hat H. Christoph auch gegen K. Maximilian freimüthig seine Gesinnungen geäussert 166b). Eines dieser Schreiben ließ Maximilian dem Kaiser, seinem Vater, im Beyseyn der geheimen Räthe vorlesen, und bemerkte, daß die darin enthaltenen stattlichen Erinnerungen nicht alle verworfen werden konnten. Durch diese und seine eigenen täglichen Unterbauungen, schrieb, er dem Herzog, seye Kais. Maj. 1564.
nun dahin bewogen, daß sie auf Mittel denken werde, 8. Apr.
unverhindert der Schlüsse des Conciliums die Gewissen in diesen Landen durch eigene Autorität zu erleichtern,

165b) Schmidt, Neuere Geschichte d. D. Bd. II. S. 241 f.

166) Statt aller hieher gehörigen Schriften genüge Spittlers Kirchengesch. S. 402 f. auch gegen diejenigen, welche noch heutiges Tags sich und andere überreden wollen, ohne die etwas unsanfte Dazwischenkunft von Luthers Reformation würde die Kirche bessere Fortschritte in der stillen, innern Verbesserung gemacht haben!

166b) Privatnachrichten von Trient erhielt H. Christoph durch seinen Kammer-Secretär, Franz Kurz, der mit dem Augsburger Faktor in Briefwechsel stand. Msc.

welches dann auch an andern Orten im Reich zur Nachahmung dienen könnte [167]).

B. Erwartungen von K. Maximilian II.

9. H. Christophs Verwendung bey der Röm. Königswahl.

Unter so wenig entsprechenden Aussichten wurde H. Christophs Hoffnung mehr und mehr auf Maximilian allein beschränkt. Nichts konnte ihm willkommener seyn, als daß Ferdinand selbst, noch während des Trienter-Concilium, mit dem Wunsche hervortrat, die Nachfolge im Kaiserthum demselben zusichern zu lassen. Da auch die Kurfürsten schon vorläufig ihre Zustimmung an den Tag gaben, bis auf den einzigen Pfalzgraven Friederich, so hielt Christoph für Pflicht, mit diesem in vertrauter, nachbarlicher Freundschaft zu unterhandeln. Dieser Weg gefiel dem Kaiser so sehr, daß er den Zasius alsbald zu ihm sandte, um ihm zu danken, daß er aus eigenem Antrieb sich der Sache angenommen hätte, und als er bald darauf den Zasius nebst dem Graven Georg von Helfenstein zu einer förmlichen Gesandtschaft an den Kurfürsten abordnete, befahl er beyden, vorerst mit H. Christoph zu Rath zu gehen, ehe sie weiter reisen würden. Weil der Kurfürst in seinen Einwendungen geäussert hatte, daß das Reich auch den Röm. König würde unterhalten müssen, und daß überhaupt, wenn die Kaiserwürde bey dem Hause Oesterreich

167) Lebret, a. a. O. S. 227. f. Mit diesem Schreiben sandte Maximilian zugleich dem Herzog einen römischen Abdruck von allen Decreten „des säuberlichen Trientinischen Concilii."

bliebe, der Türkensteuer und Hülfe kein Ende seyn würde: so ließ Ferdinand erwiedern: „Wenn er seine und seiner geliebten Kinder Unterhaltung niendert anderstwoher, als von und aus dem Reich unmittelbar erhalten sollte, (welches er doch mit aller Bescheidenheit angeregt haben wolle,) so würden sie wohl schmale Bißlein essen müssen. Auch habe er bisher die ganze Zeit seiner königlichen und kaiserlichen Regierung den allerwenigsten Pfenning von dem Reich nicht eingenommen, davon er nicht ehrbare, aufrichtige Rechenschaft geben könnte, und da der Türk ein gemeiner Feind der Christenheit sey, und gern die ganze Welt unter sein viehisches Joch der Dienstbarkeit bringen wollte: so könnte ein jeder Reichsstand leicht ermessen, daß, wer ihm, dem Kaiser, Hülfe und Beistand leistete, solches sich selbst thäte."

Als die beyden Gesandten nebst einem Abgeordneten von Maximilian zu Stuttgart ankamen, kehrte H. 1562. Christoph eben von einer Fürstenzusammenkunft von März Bruchsal zurück und konnte ihnen bereits bessere Hoffnung geben. Er habe, sagte er ihnen, wieder mit dem Kurfürsten gesprochen, und demselben vorgestellt, daß die Röm. Königswahl aus vielen wichtigen Gründen noch bey Lebzeiten des Kaisers vorzunehmen wäre, weil sonst im Gegentheil leicht eine Zwey- oder Dreyherrschaft entstehen möchte, welche dem Pabst Gelegenheit geben würde, seine Praktiken um so eher ins Werk zu setzen; worauf er sich der geschehenen Erinnerung bedankt und versprochen, der Sache weiter nachzudenken, indem auch ihm nichts so sehr angelegen seye, als Ruhe und Einigkeit im Reich zu erhalten. Mit dieser allgemeinen Antwort habe er sich aber nicht begnügt, sondern noch in einer dritten Unterredung ernstlicher in den

Kurfürsten gedrungen, bis dieser endlich sich so weit herausgelassen, daß ihm eine Zusammenkunft der Kurfürsten nicht entgegen wäre, und wenn Maximilian zum Nachfolger im Reich vorgeschlagen würde, er ihm solche Ehre wohl gönnen möge. Seine Stimme aber schon vor dem Wahltag zu eröffnen, halte er gegen seine Würde.

Diese Antwort war hinreichend, auch den Gesandten Achtung einzuflößen; sie standen von dem Verlangen ab, daß H. Christoph noch einmal persönlich mit dem Kurfürsten reden möchte, und begnügten sich mit einem Schreiben, das er ihnen vorangehen ließ.

1562. 20. Oct. Als nun der Kurfürstentag noch in demselben Jahr nach Frankfurt ausgeschrieben wurde, ließ Ferdinand unsern Herzog auch dazu laden, um ihm, wie er sich ausdrückte, mit seinem klugen Rath noch ferner beyzustehen; eine Ehre, welche ausser ihm nur wenigen Fürsten zu Theil wurde, wie dem Landgraven Philipp, den der Kaiser als einen alten, verständigen und ansehnlichen Fürsten des Reichs nach so langer Zeit auch wieder sehen wollte. Wiewohl nun H. Christoph eben damals aus andern Ursachen mit dem Kaiser wenig zufrieden war, so bewog ihn doch die Wichtigkeit dieser Sache die Einladung anzunehmen. „Billig, sagte er, müsse man Gott dem Herrn herzlich Dank sagen, daß seine Allmacht, wie zu hoffen, einmal ein solch weltlich Haupt der Kirche verleihen wolle, unter welchem mehr gutherzige Beförderung der Kirche, deren Unterdrückung und Verfolgung zu befahren seye.“ Er ritt also, in Begleitung seines Sohnes Eberhard, mit einem Gefolge von 300 Pferden nach Frankfurt. Da der Kaiser nach der Wahl auch die Krönung daselbst vornehmen

lassen wollte, und der Kurfürst von der Pfalz neue Schwierigkeiten machte, weil er, als Protestant, die papistischen Ceremonien nicht mit ansehen könnte, sondern stracks davon laufen würde, so übernahm es H. Christoph, ihn auch darin zufrieden zu stellen. Es wurde die Uebereinkunft getroffen, daß die evangel. Fürsten während der Messe in den Chor und die Kur-Kapelle abtraten. Nach der Krönung wurde Eberhard neben andern Fürstensöhnen von Maximilian zum Ritter geschlagen. Ueberhaupt erzeigten sich der Kaiser, der neuerwählte König, die Kurfürsten und Fürsten an diesem Tage gegen einander so gnädig, freundlich und brüderlich, daß solches eine allgemeine Freude und die beste Hoffnung für künftige, friedliche und ruhige Zeiten verursachte.

In den obigen Verhandlungen hatte Zasius gegen H. Christoph das Versprechen fallen lassen, wenn er den Kurfürsten von der Pfalz auf günstigere Gesinnungen brächte, so wolle der Kaiser nicht nur den Streit wegen der Belehnung mit den Regalien bey Seit legen, sondern auch selbst die Afterlehenherrschaft in eine bloße Anwartschaft verwandeln. Allein man findet nichts davon in seiner Instruction, und der Kaiser wollte noch weniger davon wissen, also daß das Ganze blos als eine Erfindung des Zasius erscheint, wiewohl dieser sich selbst hätte berichten können, daß H. Christoph nie durch Nebenrücksichten geleitet werde [168]).

168) Sattler, a. a. O. S. 184 ff. ergänzt durch Häberlin, a. a. O. Bd. IV. S. 502. 510 ff. 532. Bd. V. S. 88. 99.

10. H. Christoph und Kurfürst Friederich von der Pfalz; das Maulbronner Religionsgespräch.

Noch in mehreren Vermittlungshandlungen bewieß H. Christoph damals seine guten Dienste, namentlich zwischen Pfalzgrav Wolfgang und den Graven von Nassau und dem Kurfürsten Friederich von der Pfalz. Doch seine schwerste Sorge blieb immer noch die Uneinigkeit unter den Evangelischen, ja sie wurde jezt noch um einen Grad gesteigert.

H. Johann Friederich von Sachsen hatte zwar die neue Unterschrift der A. C. oder eigentlich nur der neuen Vorrede verweigert, doch blieb das Bekenntniß selbst noch immer die gemeinschaftliche Grundlage aller evangelischen Gemeinden in Teutschland. Allein nun erschien der Heidelberger Catechismus, den man allgemein als Uebertritt zum calvinischen Lehrbegriff ansah. Dieß verursachte dem H. Christoph nicht wenig Unruhe.

Fürs erste entbrannte der Streit unter den Theologen heftiger, als je, hauptsächlich durch den falschen Eiferer Heßhuß, der früher schon, wegen seiner Unverträglichkeit von dem Kurfürsten den Abschied erhalten hatte. Aber auch Brenz wurde jezt aus seiner weisen Mäßigung, die er so viele Jahre gegen die Calvinischgesinnten beobachtet hatte, herausgetrieben, theils wegen der ebengenannten Vorkehrungen in der Rheinpfalz, theils überhaupt wegen der Stellung, welche die calvinische Lehre seit einiger Zeit angenommen. Er hatte dieser noch immer einen grossen Vorzug vor dem zwinglischen Lehrbegriff zugestanden, weil sie doch eine wesent-

liche Gegenwart des Erlösers im Abendmahl zugab, wenn auch nicht in Luthers Sinne. Seit aber Calvin in dem Zürchischen Consensus öffentlich erklärt hatte, daß zwischen ihm und den Schweizern (oder Zwinglianern) eine vollkommene Harmonie der Meinungen Statt finde, und immer Statt gefunden habe, so erwachte seine alte Abneigung gegen die leztere wieder in stärkerem Grade, und die Auftritte in der benachbarten Pfalz reizten ihn und Andreä noch mehr, daß sie auch wieder in Streitschriften öffentlich auftraten [169]. nachdem H. Christoph einen dreymaligen Annäherungsversuch von Bullinger zu Zürich mit blossem Stillschweigen abgewiesen hatte [170].

169) Plank, a. a. O. Bd. 5. Thl. 2. S. 394 ff. Sattler, a. a. O. S. 188.

170) Diese drey Briefe Bullingers sind vom 8. Nov. 1553., 9. Febr. 1554. und 12. März 1556. Er rühmt jedesmal sein gutes Verständniß mit weyl. H. Ulrich und noch jezt mit Grav Georg, überschickt seine Schriften, mit den lezten namentlich die Summe wahrer christl. Religion. H. Christoph hat aber mit eigener Hand auf das Schreiben gesezt: Darff khainer Antwurt. Msc. Brenz hat sich später auch auf Widerlegungen eingelassen. Lebret, a. a. O. S. 226. Doch finden sich Spuren, daß H. Christoph noch im J. 1559. mit Kurpfalz sich berathen, wie durch einen Convent mit den schweizerischen und französischen Kirchen eine Einigkeit zu treffen, besonders in Art. de Coena Domini, und deßwegen ein allgemeiner Convent angestellt werden müßte, da bey einem Particularconvent kein Nutzen zu verhoffen. Msc.

J. Andreä, der weit heftiger als Brenz zu Feld

Doch wenn es nur Streitsache unter den Theologen allein geblieben wäre, so würde es H. Christoph nicht so viel bekümmert haben; allein es kam der bedeutende Umstand hinzu, daß der Kurfürst selbst, der bisher das Directorium unter den A. C. Verwandten geführt hatte, einer öffentlichen Abweichung von der Augsb. Confession beschuldigt wurde, wiewohl er dieß niemals zugeben wollte; und daß also nicht ohne Grund zu fürchten war, es möchte der Religionsfriede, der nur auf die A. C. verwandten gestellt war, selbst auch in Gefahr kommen und dadurch die Ruhe im Reich aufs neue gestört werden. Es waren damals ohnehin schon andere Bewegungen im Reich durch die bekannten Grumbachischen Händel und durch die Rittertage in Franken und Schwaben, welche an sich schon ein engeres Verständniß unter den Fürsten wünschen liessen. Um so weniger konnte und wollte H. Christoph die Hoffnung aufgeben, den Kurfürsten in Absicht seiner persönlichen Gesinnung zu einer beruhigendern Erklärung zu vermögen.

Zuerst erließ er mit Pfalzgrav Wolfgang und Marggrav Carl von Baden ein gemeinschaftliches brüderliches Ermahnungsschreiben an den Pfalzgraven Kur-
1563. Jul. fürsten, und da keine Antwort erfolgen wollte, schrieb er nochmals freundlich, aus christlichem guten Eifer, und gab auch dem K. Maximilian Nachricht davon [171]. Dann berief er seine vornehmsten Geistlichen, um mit

---

gezogen, schrieb im J. 1567. wieder an H. Christoph, man habe Nachricht von Grynäus, daß es mit dem Zwinglianismus in der Schweiz kein uneben Ansehen habe. Msc.

171) Briefwechsel bey Lebret, a. a. O. S. 221.

ihnen zu Rath zu gehen, wie dem Kurfürsten ferner zu begegnen, und ob es nicht an der Zeit wäre, die schon früher vorgehabte allgemeine Versammlung der A. C. Verwandten jezt zu halten? Diese hielten aber für räthlicher, eine Gesandtschaft oder ein gemeinschaftliches Schreiben an den Kurfürsten ergehen zu lassen. Da nun H. Christoph eben damals mit Pfalzgrav Wolfgang und Marggrav Carl in einer Vermittlung zwischen der Grävin von Sulz und dem Graven von Westerburg zu Ettlingen zusammen kam, so beschloß er mit ihnen, Philipp von Gemmingen und Hieronymus Gerhard, seinem Vicekanzler, welche der Kurfürst gar wohl leiden mochte, an denselben abzusenden, um ihm dringende Vorstellungen gegen die geschehenen Verfügungen zu machen, hauptsächlich von der Seite, daß er seine eigene Unterschrift der A. C. und der bisherigen Abschiede umstosse, und daß sich zulezt der Kaiser in die Sache mischen könnte. Statt der allgemeinen Versammlung kam H. Christoph jezt auf ein Religionsgespräch; so wenig er sonst davon erwartete, so ließ er doch dem Kurfürsten ein solches vorschlagen. Allein dieser wollte weder von Einwendungen gegen seinen Katechismus, noch von einem Gespräch hören, weil er, wie er sich ausdrückte, mit den unruhigen Köpfen der Theologen nichts zu thun haben wollte. Doch im folgenden Jahr, da H. Christoph persönlich mit ihm zu Hillspach zusammenkam wegen der ritterschaftlichen Angelegenheiten, verglichen sie sich besser auch in der Religionssache, weil kein Theologus dabey war [172]; der

172) Wie der Kurfürst in einem spätern Schreiben an Christoph sich ausdrückt. **Schnurrer**, a. a. O. S. 279. Not. 2.

Kurfürst gab seine Einwilligung zu einem Religions-gespräch, das zu Maulbronn gehalten werden sollte, wiewohl unter der etwas sonderbaren Bedingung, daß die ganze Verhandlung verschwiegen zu halten seye.

Die beyden Fürsten kamen also auf die bestimmte Zeit nach Maulbronn und brachten ihre vornehmsten Theologen und Räthe mit. Die Hauptfrage von der Art der Gegenwart des Erlösers im Abendmahl, worüber schon so viel gestritten worden, wurde nun so gestellt: Ob Christus, der Mensch, seine (göttliche) Majestät schon bey seiner Geburt oder erst nach seiner Himmelfahrt angenommen, und ob man dennoch sagen könne, daß er auch nach seiner menschlichen Natur überall gegenwärtig seye? Fast eine Woche wurde über diese Frage disputirt. Es war verabredet, daß von jeder Seite nur Einer reden sollte, welches die Wirtembergischen dem Andreä allein übertrugen, die Pfälzischen aber wechselsweise thaten. Zuweilen sprachen auch die Fürsten ein Wort dazwischen. Nach dem Bericht des Brenz wurden die Pfälzischen etwas in die Enge getrieben durch die Folgerung, daß nach ihrer Vorstellung Christus erst nach seiner Auferstehung wäre Gott worden, weil er ihrem Fürgeben nach die Majestät im Stand der Erniedrigung noch nicht gehabt. Zu Ende der Woche, als man auf den Sinn der Einsezungsworte kommen wollte, erinnerte sich der Kurfürst, daß ihm andere Geschäfte vorgefallen seyen; das Gespräch wurde abgebrochen und das Protokoll unterschrieben.

Den beyden Fürsten blieb nur noch übrig, ihr eigenes Bekenntniß gegen einander auszustellen. In der lezten Nacht, ehe sie auseinander gingen, als die Glocke drey schlug gegen Morgen, schrieb der Kurfürst fol-

gendes: „So wenig die Jünger der Unterschied der Zeit gehindert, daß sie Christi wahrhaftigen Leib, welcher erst hingegeben, und sein wahrhaftiges Blut, welches erst vergossen werden sollte, gegessen und getrunken: so wenig hindere ihn und alle Glaubigen der Unterschied des Orts, den Leib Christi zu essen und sein Blut zu trinken, ob er wohl mit demselbigen Leib nunmehr zur Rechten Gottes size im Himmel; nicht, daß er mit seinem Leib könnte nicht auch jezt noch auf Erden gegenwärtig seyn, wie beym ersten Abendmahl bey seinen Jüngern, sondern, daß er nun weder sichtbar noch unsichtbar, weder begreiflich noch unbegreiflich auf Erden nit will seyn."

H. Christoph hingegen schrieb diese Erklärung: „Nach seiner Ueberzeugung seye in Christo die Gottheit mit der Menschheit also vereinigt, daß die in Ewigkeit voneinander nit gesondert werde. Also seye der Herr Christus in seinem Nachtmahl mit seinem Leib gegenwärtig. Die geistliche Niessung könne ein jeder zu allen Zeiten haben; aber die leibliche Niessung allein, wenn des Herrn Nachtmahl gehalten werde nach seiner Einsezung. Im Gegentheil, wenn man nicht glaube, daß die Menschheit Christi nach ihrer Majestät nicht allein im Himmel, sondern auch auf Erden alle Dinge mit der Gottheit gegenwärtiglich regiere, so verliere man den Herrn Christum solchergestalt, daß man ihn weder in dem Nachtmahl wahrhaftig noch sonsten habe oder behalte."

Mit diesen Erklärungen schieden die beiden Fürsten von einander. Von keinem der bisherigen Religionsgespräche war man mit so viel Anstand aus einander gegangen. Man hatte nur zu bedauern, daß zwey

gleich gesinnte Fürsten, gleich fromm und redlich, über dieser einzigen, zu genau gesuchten, Bestimmung sich trennen sollten. Aber der Theologen heftiger Eifer verdarb die Sache bald noch mehr. Es schien wohl zu viel gefordert, daß nach einer solchen Disputation alles still seyn sollte. Die Pfälzischen konnten sich nicht enthalten, an verschiedene Orte hin zu schreiben, daß sie den Wirtembergischen weit überlegen gewesen, und daß der Brenz gar nicht hätte aufkommen können. Gegen diese Ruhmredigkeit erlaubte H. Christoph seinen Theologen, jedoch nur in ihrer Privat=Correspondenz an die Kirchen zu Antorf und Frankfurt, sich zu vertheidigen. Da aber die Pfälzischen sich noch nicht zufrieden gaben, so ließ er endlich das Protokoll selbst in den Druck geben, um jeden unbefangenen Leser urtheilen zu lassen.

Als die Sachen dem alten Landgraven Philipp vorge-
1564. 2. Jun. legt wurden, schrieb dieser an Christoph: „Wir halten dafür, je weniger von dem so wichtigen Artikel disputirt würde, je besser es wär, und daß es einfältiglich dabey gelassen würde, daß Christi Leib und Blut im Abendmahl geessen und getrunken wird, wie der Herr befohlen hat. Denn wir vermerken so viel, daß Euer beider Liebden Theologen so ferne in die Disputation gekommen, daß sie auf beyden Seiten zu weit auslaufen." 173)

Wenn H. Christoph zurückdachte an den Tag zu Speier, da der Pfalzgrav Kurfürst wie der H. Johann Friederich von Sachsen ihm in die Hand zugesagt, zur Erhaltung der A. C. und ihrer ursprünglichen Reinheit mit einander vereinigt zu bleiben, so konnte es ihm nicht anderst als schmerzhaft seyn, von diesen beyden Fürsten

173) Sattler, a. a. O. S. 207 ff.

sich nun verlassen zu sehen, denn er hielt besonders grosse Dinge auf den Pfalzgraven Kurfürsten und nannte ihn immer seinen vertrauten Freund, Bruder und Gevatter. Darum wollte er auch jezt noch nicht alle Hoffnung schwinden lassen, ihn wieder näher herzu zu bringen, vornemlich mit Beistand Maximilians, der schon seit zwey Jahren damit umging, unter den A. C. verwandten Ständen, besonders Kursachsen, Hessen, Wirtemberg, eine engere Correspondenz gegen das Eindringen der Calvinischen Lehre zu errichten [174]). Eben jezt wurde Maximilian durch den Tod seines Vaters auf den Kaiserthron gerufen. 1564. 25. Jul.

11. Erster Reichstag unter K. Maximilian II.

Von Maximilians aufrichtiger Neigung zur evangelischen Lehre sind auch in dieser Geschichte so viele Beweise vorgekommen, daß es überflüssig wäre, durch ihre Zusammenstellung erst darzuthun, daß die neue Kirche sich vieles von seiner Thronbesteigung versprechen durfte. Es ist nur noch hinzuzusetzen, daß Maximilian sich bis dahin nicht anderst erzeigt, als daß er die Sache der A. C. Verwandten für seine eigene hielt, weßwegen man ihn auch namentlich zu dem Naumburger Fürstenconvent einladen wollte, aus andern Gründen aber mit der Versicherung sich begnügte, daß er erklärt hatte, „bei der wahren evangelischen Religion unverhindert zu bleiben" [175]).

174) Ebend. S. 210. Mehrere hieher gehörigen Aktenstücke sind vormals aus dem Archiv weggekommen, worunter auch ein Bericht über den Erfolg des Gesprächs an den Kaiser.

175) Ebend., a. a. O. S. 151. Die merkwürdigsten Nach-

10. H. Christoph und Kurfürst Friederich von der Pfalz; das Maulbronner Religionsgespräch.

Noch in mehreren Vermittlungshandlungen bewieß H. Christoph damals seine guten Dienste, namentlich zwischen Pfalzgrav Wolfgang und den Graven von Nassau und dem Kurfürsten Friederich von der Pfalz. Doch seine schwerste Sorge blieb immer noch die Uneinigkeit unter den Evangelischen, ja sie wurde jezt noch um einen Grad gesteigert.

H. Johann Friederich von Sachsen hatte zwar die neue Unterschrift der A. C. oder eigentlich nur der neuen Vorrede verweigert, doch blieb das Bekenntniß selbst noch immer die gemeinschaftliche Grundlage aller evangelischen Gemeinden in Teutschland. Allein nun erschien der Heidelberger Catechismus, den man allgemein als Uebertritt zum calvinischen Lehrbegriff ansah. Dieß verursachte dem H. Christoph nicht wenig Unruhe.

Fürs erste entbrannte der Streit unter den Theologen heftiger, als je, hauptsächlich durch den falschen Eiferer Heßhuß, der früher schon wegen seiner Unverträglichkeit von dem Kurfürsten den Abschied erhalten hatte. Aber auch Brenz wurde jezt aus seiner weisen Mäßigung, die er so viele Jahre gegen die Calvinischgesinnten beobachtet hatte, herausgetrieben, theils wegen der ebengenannten Vorkehrungen in der Rheinpfalz, theils überhaupt wegen der Stellung, welche die calvinische Lehre seit einiger Zeit angenommen. Er hatte dieser noch immer einen grossen Vorzug vor dem zwinglischen Lehrbegriff zugestanden, weil sie doch eine wesent-

liche Gegenwart des Erlösers im Abendmahl zugab, wenn auch nicht in Luthers Sinne. Seit aber Calvin in dem Zürchischen Consensus öffentlich erklärt hatte, daß zwischen ihm und den Schweizern (oder Zwinglianern) eine vollkommene Harmonie der Meinungen Statt finde, und immer Statt gefunden habe, so erwachte seine alte Abneigung gegen die leztere wieder in stärkerem Grade, und die Auftritte in der benachbarten Pfalz reizten ihn und Andreä noch mehr, daß sie auch wieder in Streitschriften öffentlich auftraten [169]), nachdem H. Christoph einen dreymaligen Annäherungsversuch von Bullinger zu Zürich mit blossem Stillschweigen abgewiesen hatte [170]).

169) Plank, a. a. O. Bd. 5. Thl. 2. S. 394 ff. Sattler, a. a. O. S. 188.

170) Diese drey Briefe Bullingers sind vom 8. Nov. 1553., 9. Febr. 1554. und 12. März 1556. Er rühmt jedesmal sein gutes Verständniß mit weyl. H. Ulrich und noch jezt mit Grav Georg, überschickt seine Schriften, mit den lezten namentlich die Summe wahrer christl. Religion. H. Christoph hat aber mit eigener Hand auf das Schreiben gesezt: Darff khainer Antwurt. Msc. Brenz hat sich später auch auf Widerlegungen eingelassen. Lebret, a. a. O. S. 226. Doch finden sich Spuren, daß H. Christoph noch im J. 1559. mit Kurpfalz sich berathen, wie durch einen Convent mit den schweizerischen und französischen Kirchen eine Einigkeit zu treffen, besonders in Art. de Coena Domini, und deßwegen ein allgemeiner Convent angestellt werden müßte, da bey einem Particularconvent kein Nutzen zu verhoffen. Msc.

J. Andreä, der weit heftiger als Brenz zu Feld

Doch wenn es nur Streitsache unter den Theologen allein geblieben wäre, so würde es H. Christoph nicht so viel bekümmert haben; allein es kam der bedeutende Umstand hinzu, daß der Kurfürst selbst, der bisher das Directorium unter den A. C. Verwandten geführt hatte, einer öffentlichen Abweichung von der Augsb. Confession beschuldigt wurde, wiewohl er dieß niemals zugeben wollte; und daß also nicht ohne Grund zu fürchten war, es möchte der Religionsfriede, der nur auf die A. C. verwandten gestellt war, selbst auch in Gefahr kommen und dadurch die Ruhe im Reich aufs neue gestört werden. Es waren damals ohnehin schon andere Bewegungen im Reich durch die bekannten Grumbachischen Händel und durch die Rittertage in Franken und Schwaben, welche an sich schon ein engeres Verständniß unter den Fürsten wünschen liessen. Um so weniger konnte und wollte H. Christoph die Hoffnung aufgeben, den Kurfürsten in Absicht seiner persönlichen Gesinnung zu einer beruhigendern Erklärung zu vermögen.

Zuerst erließ er mit Pfalzgrav Wolfgang und Marggrav Carl von Baden ein gemeinschaftliches brüderliches Ermahnungsschreiben an den Pfalzgraven Kur-
1563. Jul. fürsten, und da keine Antwort erfolgen wollte, schrieb er nochmals freundlich, aus christlichem guten Eifer, und gab auch dem K. Maximilian Nachricht davon [171]. Dann berief er seine vornehmsten Geistlichen, um mit

---

gezogen, schrieb im J. 1567. wieder an H. Christoph, man habe Nachricht von Grynäus, daß es mit dem Zwinglianismus in der Schweiz kein uneben Ansehen habe. Msc.

171) Briefwechsel bey Lebret, a. a. O. S. 221.

ihnen zu Rath zu gehen, wie dem Kurfürsten ferner zu begegnen, und ob es nicht an der Zeit wäre, die schon früher vorgehabte allgemeine Versammlung der A. C. Verwandten jezt zu halten? Diese hielten aber für räthlicher, eine Gesandtschaft oder ein gemeinschaftliches Schreiben an den Kurfürsten ergehen zu lassen. Da nun H. Christoph eben damals mit Pfalzgrav Wolfgang und Marggrav Carl in einer Vermittlung zwischen der Grävin von Sulz und dem Graven von Westerburg zu Ettlingen zusammen kam, so beschloß er mit ihnen, Philipp von Gemmingen und Hieronymus Gerhard, seinem Vicekanzler, welche der Kurfürst gar wohl leiden mochte, an denselben abzusenden, um ihm dringende Vorstellungen gegen die geschehenen Verfügungen zu machen, hauptsächlich von der Seite, daß er seine eigene Unterschrift der A. C. und der bisherigen Abschiede umstosse, und daß sich zulezt der Kaiser in die Sache mischen könnte. Statt der allgemeinen Versammlung kam H. Christoph jezt auf ein Religionsgespräch; so wenig er sonst davon erwartete, so ließ er doch dem Kurfürsten ein solches vorschlagen. Allein dieser wollte weder von Einwendungen gegen seinen Katechismus, noch von einem Gespräch hören, weil er, wie er sich ausdrückte, mit den unruhigen Köpfen der Theologen nichts zu thun haben wollte. Doch im folgenden Jahr, da H. Christoph persönlich mit ihm zu Hillspach zusammenkam wegen der ritterschaftlichen Angelegenheiten, verglichen sie sich besser auch in der Religionssache, weil kein Theologus dabey war [172]; der

172) Wie der Kurfürst in einem spätern Schreiben an Christoph sich ausdrückt. Schnurrer, a. a. O. S. 279. Not. 2.

Kurfürst gab seine Einwilligung zu einem Religions-gespräch, das zu Maulbronn gehalten werden sollte, wiewohl unter der etwas sonderbaren Bedingung, daß die ganze Verhandlung verschwiegen zu halten seye.

Die beyden Fürsten kamen also auf die bestimmte Zeit nach Maulbronn und brachten ihre vornehmsten Theologen und Räthe mit. Die Hauptfrage von der Art der Gegenwart des Erlösers im Abendmahl, worüber schon so viel gestritten worden, wurde nun so gestellt: Ob Christus, der Mensch, seine (göttliche) Majestät schon bey seiner Geburt oder erst nach seiner Himmelfahrt angenommen, und ob man dennoch sagen könne, daß er auch nach seiner menschlichen Natur überall gegenwärtig seye? Fast eine Woche wurde über diese Frage disputirt. Es war verabredet, daß von jeder Seite nur Einer reden sollte, welches die Wirtembergischen dem Andreä allein übertrugen, die Pfälzischen aber wechselsweise thaten. Zuweilen sprachen auch die Fürsten ein Wort dazwischen. Nach dem Bericht des Brenz wurden die Pfälzischen etwas in die Enge getrieben durch die Folgerung, daß nach ihrer Vorstellung Christus erst nach seiner Auferstehung wäre Gott worden, weil er ihrem Fürgeben nach die Majestät im Stand der Erniedrigung noch nicht gehabt. Zu Ende der Woche, als man auf den Sinn der Einsezungsworte kommen wollte, erinnerte sich der Kurfürst, daß ihm andere Geschäfte vorgefallen seyen; das Gespräch wurde abgebrochen und das Protokoll unterschrieben.

Den beyden Fürsten blieb nur noch übrig, ihr eigenes Bekenntniß gegen einander auszustellen. In der lezten Nacht, ehe sie auseinander gingen, als die Glocke drey schlug gegen Morgen, schrieb der Kurfürst fol-

gendes: „So wenig die Jünger der Unterschied der Zeit gehindert, daß sie Christi wahrhaftigen Leib, welcher erst hingegeben, und sein wahrhaftiges Blut, welches erst vergossen werden sollte, gegessen und getrunken: so wenig hindere ihn und alle Glaubigen der Unterschied des Orts, den Leib Christi zu essen und sein Blut zu trinken, ob er wohl mit demselbigen Leib nunmehr zur Rechten Gottes sitze im Himmel; nicht, daß er mit seinem Leib könnte nicht auch jezt noch auf Erden gegenwärtig seyn, wie beym ersten Abendmahl bey seinen Jüngern, sondern, daß er nun weder sichtbar noch unsichtbar, weder begreiflich noch unbegreiflich auf Erden nit will seyn."

H. Christoph hingegen schrieb diese Erklärung: „Nach seiner Ueberzeugung seye in Christo die Gottheit mit der Menschheit also vereinigt, daß die in Ewigkeit voneinander nit gesondert werde. Also seye der Herr Christus in seinem Nachtmahl mit seinem Leib gegenwärtig. Die geistliche Niessung könne ein jeder zu allen Zeiten haben; aber die leibliche Niessung allein, wenn des Herrn Nachtmahl gehalten werde nach seiner Einsezung. Im Gegentheil, wenn man nicht glaube, daß die Menschheit Christi nach ihrer Majestät nicht allein im Himmel, sondern auch auf Erden alle Dinge mit der Gottheit gegenwärtiglich regiere, so verliere man den Herrn Christum solchergestalt, daß man ihn weder in dem Nachtmahl wahrhaftig noch sonsten habe oder behalte."

Mit diesen Erklärungen schieden die beiden Fürsten von einander. Von keinem der bisherigen Religionsgespräche war man mit so viel Anstand aus einander gegangen. Man hatte nur zu bedauern, daß zwey so

gleich gesinnte Fürsten, gleich fromm und redlich, über dieser einzigen, zu genau gesuchten, Bestimmung sich trennen sollten. Aber der Theologen heftiger Eifer verdarb die Sache bald noch mehr. Es schien wohl zu viel gefordert, daß nach einer solchen Disputation alles still seyn sollte. Die Pfälzischen konnten sich nicht enthalten, an verschiedene Orte hin zu schreiben, daß sie den Wirtembergischen weit überlegen gewesen, und daß der Brenz gar nicht hätte aufkommen können. Gegen diese Ruhmredigkeit erlaubte H. Christoph seinen Theologen, jedoch nur in ihrer Privat-Correspondenz an die Kirchen zu Antorf und Frankfurt, sich zu vertheidigen. Da aber die Pfälzischen sich noch nicht zufrieden gaben, so ließ er endlich das Protokoll selbst in den Druck geben, um jeden unbefangenen Leser urtheilen zu lassen.

Als die Sachen dem alten Landgraven Philipp vorge-
1564. 2. Jun. legt wurden, schrieb dieser an Christoph: „Wir halten dafür, je weniger von dem so wichtigen Artikel disputirt würde, je besser es wär, und daß es einfältiglich dabey gelassen würde, daß Christi Leib und Blut im Abendmahl geessen und getrunken wird, wie der Herr befohlen hat. Denn wir vermerken so viel, daß Euer beider Liebden Theologen so ferne in die Disputation gekommen, daß sie auf beyden Seiten zu weit auslaufen.“[173])

Wenn H. Christoph zurückdachte an den Tag zu Speier, da der Pfalzgrav Kurfürst wie der H. Johann Friederich von Sachsen ihm in die Hand zugesagt, zur Erhaltung der A. C. und ihrer ursprünglichen Reinheit mit einander vereinigt zu bleiben, so konnte es ihm nicht anderst als schmerzhaft seyn, von diesen beyden Fürsten

173) Sattler, a. a. O. S. 207 ff.

sich nun verlassen zu sehen, denn er hielt besonders grosse Dinge auf den Pfalzgraven Kurfürsten und nannte ihn immer seinen vertrauten Freund, Bruder und Gevatter. Darum wollte er auch jezt noch nicht alle Hoffnung schwinden lassen, ihn wieder näher herzu zu bringen, vornemlich mit Beistand Maximilians, der schon seit zwey Jahren damit umging, unter den A. C. verwandten Ständen, besonders Kursachsen, Hessen, Wirtemberg, eine engere Correspondenz gegen das Eindringen der Calvinischen Lehre zu errichten [174]). Eben jezt wurde Maximilian durch den Tod seines Vaters auf den Kaiserthron gerufen. 1564. 25. Jul.

11. Erster Reichstag unter K. Maximilian II.

Von Maximilians aufrichtiger Neigung zur evangelischen Lehre sind auch in dieser Geschichte so viele Beweise vorgekommen, daß es überflüssig wäre, durch ihre Zusammenstellung erst darzuthun, daß die neue Kirche sich vieles von seiner Thronbesteigung versprechen durfte. Es ist nur noch hinzuzusetzen, daß Maximilian sich bis dahin nicht anderst erzeigt, als daß er die Sache der A. C. Verwandten für seine eigene hielt, weßwegen man ihn auch namentlich zu dem Naumburger Fürstenconvent einladen wollte, aus andern Gründen aber mit der Versicherung sich begnügte, daß er erklärt hatte, „bei der wahren evangelischen Religion unverhindert zu bleiben" [175]).

174) Ebend. S. 210. Mehrere hieher gehörigen Aktenstücke sind vormals aus dem Archiv weggekommen, worunter auch ein Bericht über den Erfolg des Gesprächs an den Kaiser.

175) Ebend., a. a. O. S. 151. Die merkwürdigsten Nach-

Wenige konnten diese Gesinnungen besser wissen, als H. Christoph, dem er sie so oft mündlich und schrift-
1564. lich eröffnet hatte. Noch kaum vor dem Antritt der
26. Jun. Kaiserwürde gab er ihm auch von den Verhältnissen mit dem Pabst vertraute Nachricht. „Was in den Röm. Zeitungen, schreibt er, von seiner Gesandtschaft wegen der Confirmation der Röm. Königswahl gemeldet werde, seye falsch. Man dürfte alles, was er darüber verhandeln lasse, wissen, wenn er jemand Rechenschaft zu geben schuldig wäre; denn es seye von ihm gar viel weniger eingegangen und geleistet worden, als ... ervor seit 100 Jahren her geschehen. Dieß könnte er darthun mit der Oration seines Gesandten, des Graven zu Helfenstein, und mit allem übrigen, so ihm begegnet, wobey derselbe vermög seiner Instruction sich tapfer dagegen gesetzt, auch sonsten steif, unbeweglich und rechtschaffen gehalten.“ 176)

Diese vertraute Mittheilungen wurden auch nach der Thronbesteigung fortgesezt. Doch die Erfüllung der Erwartungen konnte auf keinen Fall so schnell geschehen, daß der Erfolg, er mochte seyn, welcher er wollte, überraschend gewesen wäre.

1565. Es verfloß über ein Jahr, bis der erste Reichstag
14. Oct. ausgeschrieben wurde, in welcher Zeit H. Christoph

richten von Maximilians II. Neigung zur evang. Religion sind gesammelt in Raupachs Evang. Oesterreich, Thl. II. S. 261 ff.

Unter den — nicht mehr vorhandenen Akten des Stuttgarter Archivs ist genannt: Verzeichniß etlicher Geschichten, aus welchen K. Maximilians II. Eifer zu der evang. Religion zu erkennen, circ. 1558.

176) Msc. Vergl. auch Not. 194b) unten.

noch das schwerste in seiner Landesregierung zur Vollendung brachte, wie wir hernach sehen werden. Das Ausschreiben zum Reichstag enthielt die wichtigsten Aufgaben, namentlich: Wie 1) die christliche Religion zu richtigerem Verstand (Einverständniß) zu bringen und den einreissenden, verführerischen Secten vorzubeugen, 2) der türkischen Macht Einhalt zu thun, 3) die vom Reich abgerissene Herrschaften wieder herbeizubringen, 4) das Kammergericht zu verbessern und noch 5) verschiedene andere unerledigte Punkte zu ordnen wären. H. Christoph wurde durch ein eigenhändiges Schreiben des Kaisers zur persönlichen Besuchung eingeladen. Da er kaum von einer schweren Krankheit genesen war, so sandte er einstweilen seine Räthe voraus. Dann hätte er auch bey der Vermählung seiner Tochter Hedwig mit dem Landgraven Wilhelm von Hessen noch einmal mit dem alten Landgraven zusammenkommen mögen, welches der Kaiser aus mehreren Gründen nicht ungerne sah. Doch kam er noch gute Zeit vor Eröffnung der Proposition auf den Reichstag, denn auch die Erwartung von dem neuen Kaiser konnte kaum die bereits zur Gewohnheit gewordene Zögerung etwas mehr beleben. Ausserdem, daß manche Fürsten und Stände langsam erschienen, erneuerten sich auch viele Nebenstreitigkeiten, z. B. um den Vorsitz, worin H. Christoph allein zween Gegner hatte, den Herzog von Pommern wegen Wirtemberg, und den Graven von Henneberg wegen Mömpelgardt. Doch wurden seine Vorrechte gegen beide behauptet [177]). Der Reichstag wurde endlich lebhafter, als irgend einer der vorher-

177) Sattler, a. a. O. S. 225.

1566. gehenden; eine neue Polizeiverordnung gieng voraus,
20. Jan. und die Ankunft des Kaisers brachte die Verhandlungen in vollen Gang. Die Reichsstände bewiesen auch in Absicht der Türkenhülfe eine ungewöhnliche Bereitwilligkeit, da man sonst große Bedingungen voranschickte. Es wurde ein mächtiger Türkenzug beschlossen unter des h. Reichs Sturmfahne. Diese erbot H. Christoph durch seinen Sohn Eberhard in Person führen zu lassen, denn das Haus Wirtemberg hat diesen Vorzug von der Zeit der Hohenstaufischen Kaiser her anzusprechen. Er traf auch noch besonders Anstalten, um dem Kaiser durch Lieferung von Pulver und Zufuhr aus seinem Land gefällig zu seyn [178].

Die meiste Aufmerksamkeit aber war auf die Religionssachen und auf Maximilians persönliche Erklärung gerichtet, denn nach dieser mußte alles übrige von selbst sich ergeben. Jeder seiner Schritte schon bey der Ankunft zu Augsburg wurde aufs sorgfältigste beobachtet, und jede Parthei glaubte etwas zu ihren Gunsten deuten zu können. Maximilian wollte die gewöhnliche Procession von der Geistlichkeit des Hochstiftes nicht, sondern ließ sich allein von den Verordneten des Stadtrathes begleiten [179]. Dieß gefiel den Evangelischen. Daß er vor der Kirche abstieg und dem Gottesdienst anwohnte, auch sonst Messe und Predigt hörte, dieß gab Hoffnung dem andern Theil, daß er nach dem Beispiel seiner Vorfahren auf der Catholischen Seite bleiben werde. Doch erwarteten auch diese Veränderungen, namentlich in Absicht der Priesterehe und Zulassung des Kelchs im Abendmahl. Sie fürchteten, die evangel.

178) Briefwechsel bey Lebret, a. a. O. S. 251 ff.
179) Sattler, a. a. O. S. 225.

Fürsten möchten vieles unternehmen, trösteten sich aber wieder mit ihrer inneren Uneinigkeit [180]).

Allein Maximilian war nicht auf den Reichstag gekommen, um über seine eigene Gesinnungen sich zu erklären, sondern er behielt die allgemeinen Staats- und Kirchenangelegenheiten vor Augen und wollte jezt Mittel und Wege hören, wie der großen Zwietracht zu begegnen wäre. Hierzu ließ sich H. Christoph nicht zweimal auffordern; er hatte bereits seinen Gesandten für alles sattsame Instruction gegeben. Es seyen, sagte er darin, drey hochwichtige Angelegenheiten: die Uneinigkeit unter den A. C. Verwandten, die Beschwerden wegen Verletzung des Religionsfriedens und die verklausulirte Freistellung der Religion, worüber reifliche Berathung gehalten werden müßte. Ueber das erstere ließ er noch ein eigenes Bedenken durch Brenz stellen. Dieses hebt die Streitpunkte in möglichster Einfachheit aus, und stellt dann alles auf den Kaiser.

Da der Röm. König, heißt es darin, durch den Willen des Allmächtigen nun in diese Hoheit und Autorität gesezt worden, so möchte Er, was bisher keinem der Fürsten möglich gewesen, da sie entweder als Kläger oder Beklagte, und ihre Theologen für partheyisch gehalten worden, als der Unpartheyische, der an solcher Uneinigkeit bisher grosses Mißfallen getragen, unternehmen, und ausführen, um so mehr, da beyde Partheyen ein christliches Vertrauen zu ihm hätten. Der Streit mit den sächsischen (Jenaischen) Theologen seye in der

180) Relation des Abgeordneten der schwäb. Prälaten an den Abt zu Weingarten, Mſc.

That mehr ein persönlicher, als Sachstreit, (vom Adiaphorismo, Majorismo und Synergismo); die andere Zwietracht aber in Absicht auf die Zwinglische Lehre, welche auch bey den Ständen der A. C. einreisse, seye kein blosser Wort- sondern ein That- und Grundzank, der nicht bloß die Gelehrten auf der Schule allein, sondern auch die Kirche und den gemeinen Mann berühre, indem die Zwinglianer dafür halten, Christus seye allein mit seinem göttlichen, und nicht mit seinem menschlichen Wesen im Abendmahl gegenwärtig, sondern mit seinem Leib so ferne als der Himmel von der Erde. Diese Secte seye die aller beschwerlichste, so sich je zugetragen. Da möchte nun die Kön. Maj. um solchem Aergerniß zu begegnen, eine reine, lautere Erklärung dieses Artikels vom Abendmahl des Herrn begreiffen lassen, und solchen Ständen, welche zeither des Zwinglianismus verdacht gewesen, vorlegen, damit sie gut rund sich darüber erklären. Und wenn sie dann wider Vermuthen sich nicht wollten weisen lassen, so möchte dann die Kön. Maj. mit Zuthun und Rath der andern Kurfürsten und Fürsten A. C. bedacht seyn, ob und welchergestalt ein Colloquium deßhalb angestellt werden solle[181].

Allein eben diese Sache brachte grosse Schwierigkeiten in den Reichstagshandlungen. Denn es wurde nun namentlich die Frage aufgeworfen: ob der Kurfürst Pfalzgrav noch als Mitglied und Direktor der A. C. Ver-

181) Sattler, a. a. O. S. 22. und Beyl. 75. Die Verhandlungen mit Kurpfalz vor dem Reichstag, hauptsächlich wegen einer Correspondenz in Religionssachen, sind nicht mehr vorhanden.

wandten zu betrachten seye, da er öffentlich zum Zwinglianismus (worunter man auch die Calvinische Lehre verstand) übergetreten seye? Pfalzgrav Wolfgang, der den vertriebenen Heßhuß in seine Dienste genommen, war einer der ersten, der öffentlich gegen den Kurfürsten auftrat. Und nun hielt auch H. Christoph dafür, daß man sich Gewissenshalber von dem Kurfürsten trennen müsse, wenn er sich nicht der A. C. gemäß erklären würde, da der Religionsfrieden allein auf diese gestellt seye. Die Forderung war streng; aber er wollte damit anzeigen, daß der Wahrheit und dem Gewissen alles andere nachstehen müsse. Und eben dieser Grundsaz wurde nun von dem Kurfürsten selbst ausgeführt durch eine Erklärung, welche ihm die Herzen wieder gewann.

Der Kaiser, eben so streng als die Fürsten in ihrer Forderung, ließ das Ansinnen an den Reichstag ergehen, wenn der Kurfürst nicht vermöge des Religionsfriedens abstelle, was er von dem verführerischen Calvinismus in Kirchen und Schulen eingeführt, so könnte er von Kaiserlichen Amtes wegen nicht umgehen, zur Handhabung des Religionsfriedens ein ernstliches Einsehen dagegen zu haben. Der päbstliche Nuncius drang noch besonders darauf, daß es jezt Zeit wäre, die calvinische Lehre aus dem Reich gänzlich zu vertreiben [182]). Allein der Pfalzgrav Kurfürst ließ sich jezt so wenig irren, als durch die Drohungen vor dem Reichstag. Er erschien nach kurzem Abtritt wieder in der Reichsversammlung, ließ sich von seinem zweyten Sohn, Johann Casimir, die Bibel nachtragen, und sprach mit

182) Häberlin, a. a. O. Bd. 6. S. 189 — 233. Auch das folgende.

lebhafter Stimme: „In Gewissens- und Glaubenssachen erkenne er nur Einen Herrn, und er könne daher dem Kaiser nicht zugestehen, daß er, sondern Gott allein, der sie erschaffen, darüber zu gebieten habe. Er habe zu Frankfurt einen Abschied und zu Naumburg die Augsb. Confession unterschrieben und besiegelt, und gedenke auch beständig dabey zu bleiben, weil er wisse, daß solche in Gottes Wort gegründet seye, und würde ihn niemand mit Grund der Wahrheit beschuldigen können, daß er dawider gehandelt hätte. Zu seinem Catechismus bekenne er sich, und es seye derselbe mit Gründen aus der h. Schrift so bewaffnet, daß er bis itzo unumgestossen geblieben. Da er aber schon vorhin gegen den Kaiser insbesondere, und dann im vollen Rathe der Kurfürsten, auch gegen einige seiner hier anwesenden Freunde sich erboten hätte, daß, wenn ihn jemand aus Gottes Wort eines bessern unterrichten könnte, er demselben dafür dankbar seyn und Gott und seinem Worte schuldigen Gehorsam leisten wollte: so möchten in der gegenwärtigen Versammlung einer oder mehr auftreten; die Bibel wäre da. Ja, wenn der Kaiser selbst die Mühe auf sich nehmen wollte, so wolle er es um ihn höchstens zu verdienen suchen. Uebrigens getröste er sich bei diesem Erbieten, daß der Kaiser die Sache nicht von der Execution anfangen werde. Sollte man aber wider dieses sein christliches Erbieten gegen ihn handeln wollen, so getröste er sich der Verheissung des Erlösers, daß alles, was er um seines Namens willen verlieren würde, ihm in jener Welt hundertfältig erstattet werden solle.“

Auf diese Rede konnte niemand in der ganzen Reichsversammlung etwas erwiedern, ausser daß der Bischof

Otto von Augsburg bemerkte, in der 80sten Frage des Heidelb. Catechismus werde die Messe eine abscheuliche Abgötterey gescholten. Hingegen der Kurfürst August von Sachsen trat zu dem Pfalzgraven Kurfürsten und klopfte ihn auf die Achsel mit den Worten: Fritze, du bist frömmer, denn wir alle. Auch der Marggrav Carl von Baden wiederholte dieselben Worte.

Als nun der Kaiser noch einmal eine bestimmte Erklärung von den evang. Fürsten verlangte: ob sie den Pfalzgraven Kurfürsten für einen A. C. Verwandten hielten? so fühlten alle das Mißliche dieser Frage. Indem sie auf der einen Seite die Gefahr des Religionsfriedens erwogen, auf der andern aber besonders Pfalzgrav Wolfgang, Herzog Christoph und Herzog Ulrich von Meklenburg für Pflicht hielten, den Unterschied in der Abendmahlslehre offen darzulegen, so kamen sie nach näherer Berathung, unter der Leitung von Kursachsen, überein, folgende gemäßigte Erklärung zu geben: da der Pfalzgrav Churfürst namentlich in dem Hauptartikel von der Rechtfertigung dem wahren Verstand der A. C. anhängig seye, und allein den Artikel vom Nachtmahl nicht ganz gleichförmig halte, jedoch sich erboten habe, in einer ordentlichen Zusammenkunft sich durch Gottes Wort weisen zu lassen: so wären sie jezt bedacht, auf diesem Reichstag dieser Zusammenkunft und Erkenntniß mit ihm sich zu vergleichen. Der Kaiser dürfte gewiß seyn, daß sie keiner Secte in ihren Kirchen Raum geben, hingegen müßte er auch wissen, daß ihr Gemüth, Wille und Meinung gar nicht dahin gehe, den Kurfürsten Pfalzgraven oder andere, so in etlichen Artikeln mit ihnen streitig, in einige Gefahr, vielweniger aus dem Reli-

gionsfrieden zu setzen, oder auch andern, so in der Religion nicht gleich stimmen, das Urtheil darüber heimzustellen."

Da der Kaiser, damit noch nicht zufrieden, abermals äusserte, daß man, wenn der Kurfürst auch nur in Einem Artikel von der A. C. abgewichen seye, sich doch nicht würde entbrechen können, ihn von dem Re-
1566. ligionsfrieden auszuschliessen: so gaben sie noch die be-
26. stimmtere Erwiederung: wenn gleich manche Prediger
May und Scribenten theils deutlich, theils auch nur dunkel dem Zwinglianismus und Calvinismus sich anhängig äussern, so seyen doch unter dem gemeinen Mann der bedrängten Christen viele, welche solche dunkle Vorstellungen nicht verstehen, und sich allein an die Worte Christi halten. Dann seyen auch noch Lehrer und Prediger, welche sich nicht erklärt hätten, und sich weisen zu lassen erbieten. Diesen allen würde Gewalt und Unrecht geschehen, wenn man jeziger Zeit in eine General-Condemnation und Ausschliessung solcher Punkte halber willigen wollte." 183)

Diese lezten Gründe sind dieselbigen, aus welchen Brenz zur nämlichen Zeit ein Gutachten gestellt, daß man die Reformirten in Frankreich nicht verlassen dürfe. Es ist also anzunehmen, daß sein aufgereizter Eifer gegen die Pfälzischen Theologen bereits wieder besänftigt worden seye. H. Christoph konnte diesen Berathungen Krankheitshalber nicht anwohnen, gab aber seine Beistimmung gern, da der Pfalzgrav Churfürst sich erboten hatte, aus dem Wort Gottes sich weisen zu lassen.

---

183) Lehmann, Reichshandlungen rc. (Acta pacis rel.) Kap. V. — IX.

Also wurde die gedrohte Spaltung und Ausschliessung vermieden. Die Fürsten näherten sich wieder einander, und es wurde ein Tag nach Erfurt gesezt, um das weitere in dieser Sache zu handeln, da auf dem Reichstag keine Zeit mehr war.

Ungeachtet dieser grossen Spannung wurden doch die beiden andern Angelegenheiten der Evangelischen nicht vergessen, die Beschwerdenabhülfe, und die unbedingte Freistellung der Religion.

In Absicht der erstern übergaben sie dem Kaiser mit 1566.
besonderem Zutrauen eine ausführliche Schrift. „Sie 25. Apr.
hätten nun viel Jahre her, sagen sie, Sr. Maj. eigenen gutherzigen Eifer gegen die wahre christliche Religion in vielen fürgeloffenen Handlungen, auch Sr. Maj. eigenen Erklärung und Werbung vielfältig gespürt; S. Maj. habe in der Ausschreibung des Reichstags und jezund auch in der Proposition die Hand dazu geboten, und es seye jezt allenthalben, nicht allein in Teutschland, sondern auch in den benachbarten Königreichen der Christenheit bey frommen, gottesfürchtigen, gutherzigen Leuten grosse Hoffnung und Vertrauen zu Sr. Maj. und diesem ersten Reichstag, es werde in der spaltigen Religion ein Weg zur Ausbreitung göttlichen Worts getroffen werden [184].“ Die allgemeinen und besondern Beschwerden dieser Schrift übergab der Kaiser den catholischen Ständen zur Beantwortung; und nachdem diese die zum Theil starke Beschuldigungen eben so stark beantwortet hatten, ertheilte er folgenden Bescheid: „Er wisse sich seines Kais. Amtes, als christ- 28.
liches Oberhaupt, wohl zu erinnern, und wünsche nichts May

184) Lehmann, a. a. O. S. 90 f.

mehr, als daß die Sache und Zeit so beschaffen wäre, daß er jezo gleich dazuthun, und mit Anwendung alles väterlichen Ernstes einen Versuch machen könnte, wie eine christliche Einigkeit einmal befördert, und alle Spaltung und Trennung in der Religion gehoben werden möchte. Weil dieß aber jezt nicht geschehen könne, wegen der bekannten und hochbeschwerlichen gemeinen Angelegenheiten (des Türkenkriegs und der Gothaischen Exekution), so erbiete er sich, diese hochwichtige Sache in Bedacht zu nehmen und auf Mittel zu sinnen, wie eine christliche Vergleichung in der streitigen Religionssache gestiftet werden möchte. Es sollen aber auch Kurfürsten, Fürsten und Stände das ihrige thun, und noch vor Verfluß dieses Jahrs ihre Bedenken ihm eröffnen. Indessen gereiche es ihm zu besonderem Wohlgefallen, daß die Stände insgesamt zu beständiger Erhaltung des Religions- und Profan-Friedens sich einmüthig erklärt hätten. Was dann noch besonders die Beschwerden anlange, so versehe er sich, daß es bey seinem Hofrathe und auch bey dem Kammergericht nicht werde gemangelt haben, und auch künftig nicht mangeln werde. — Zulezt wurden über die besondern Beschwerungspunkte nähere Berichte verlangt, und dann die Verfügungen darüber von dem Kaiser eingeleitet [185]).

Von dem dritten Punkte, der Freistellung der Religion, hatte H. Christoph noch besondere Hoffnung in Erinnerung an Maximilians frühere Aeusserungen. Die evang. Stände brachten die auf den vorigen Reichstagen vorgebrachten Gründe wieder aufs dringendste vor.

185) Häberlin, a. a. O. Bd. 6. S. 172—187. Schmidt a. a. O. S. 273 ff.

vor. Allein die Antwort gab ebenfalls nicht viel weiter, als die vorige. „Der Kaiser habe, sagt die obige Resolution, nicht allein den andern Theil, wie billig, darüber gehört, sondern auch alle Handlungen und Schriften der beyden lezten Reichstage aufsuchen und mit Fleiß durchsehen lassen. Weil er aber aus diesem allem und besonders aus seines Herrn Vaters Resolution ersehen habe, daß die Stände der alten Religion durchaus in diese Freistellung niemals hätten willigen wollen, und jezt noch fester dabey beharrten: so wüßte er noch nicht, wie deßwegen etwas gehandelt oder nachgegeben werden möchte. Vielmehr müsse dieser Punkt, als ein hauptsächlicher Artikel der streitigen Religion bis auf deren fernere Handlung verschoben werden. Alsdann wolle er diesen und alle andere unverglichene Punkte nach Möglichkeit zu christlicher Vergleichung zu befördern nicht ermangeln“ 186).

Da der Kaiser mit Geschäften sehr überladen war, so wollten die Evangelischen ihn für jezt nicht weiter mit Gegenschriften über diese drey Gegenstände beschweren. Sie begnügten sich, die Sachen in eine kurze Schrift zusammenzuziehen, welche sie erst den Tag vor des Kaisers Abreise übergaben. Sie sagen darin, die Gegenschrift von den Ständen der päbstlichen Religion seye etwas weitläufig, hitzig und auf Verkleinerung angesehen, sie wollten sich deßwegen die Beantwortung vorbehalten und würden es zu gelegener Zeit einzubringen wissen. Auf die lezte Resolution bemerken sie noch besonders, sie lassen sich die Wiederholung des Religionsfriedens im Reichsabschied gefallen, jedoch mit der Bedingung und

186) Häberlin, a. a. O. S. 177 f.

Reich vorbehalten war. Er befahl seinen Gesandten, solches an die Kurfürstlichen Gesandten zu bringen. Diese aber wollten sich nicht damit befassen, weil die Wichtigkeit der Sache eine collegialische und persönliche Berathung der Kurfürsten erfordere, und eine hohe Angelegenheit des Reichs damit verwickelt seye, da der Cadauische und Passauische Vertrag erst erwogen werden müßten (weil die Kurfürsten beide nicht genehmigt hatten). So wurde die Sache wieder ins Weite gezogen und erst nach sechs Jahren, auf Unterstützung der Kurfürsten, dem H. Ludwig, Christophs Sohn, bewilligt.[191] H. Christoph hatte auch Beschwerden gegen die vorderösterreichische Regierung wegen Ueberschreitung des Religionsfriedens in Absicht des Klosters St. Georgen. Allein er wollte darüber nicht die allgemeinen Kirchensachen versäumen. Unter den Beschwerden war jetzt dieses die wichtigste, daß die indessen vorgekommenen Streitigkeiten in Religionssachen, vor den Reichshofrath gezogen, in sogenannte Hof-Processe ausarteten. Deßhalb ließ H. Christoph auf Gegenvorkehrungen antragen. Maximilian hatte auf dem letzten Reichstag versprochen, in solchen Fällen von kais. Amtswegen selbst zu entscheiden.

Ungeachtet der Kaiser ebenfalls in dem letzten Reichsabschied die Stände aufgefordert hatte, ihre Bedenken zu einer christlichen Vergleichung noch vor Verfluß des Jahres zu eröffnen, so sah man doch auf diesem Reichstag keine Anstalt dazu. Nichts desto weniger ließ H. Christoph den Antrag wegen Frei-

191) Sattler IV. S. 224. 232. V. 25.

stellung der Religion erneuern, als einer Hauptsache, von welcher vieles andere von selbst sich ergeben würde. Allein da der Kaiser nicht zugegen war, so wollten auch seine Commissarien und überhaupt die catholische Parthei sich gar nicht darauf einlassen. Damit es nun zu keiner gänzlichen Abweisung und zur Verspottung der A. C. Verwandten kommen möchte, so gab der Kurfürst von Sachsen den Rath, für jetzt von dem Antrag abzustehen [192].

So hielt H. Christoph fast allein in dieser Angelegenheit aus. Es war, als ob ihm vorgeschwebt hätte, nicht nur, daß dieses der letzte Reichstag wäre, an dem er Theil nehmen konnte, sondern überhaupt, daß dem Religionsfrieden selbst noch große Anfechtungen bevorstünden. Nach neun Jahren, acht Jahre nach Christophs und kaum vor seinem eigenen Tod gab Maximilian noch eine Resolution über die Freistellung, die aber, wegen der Zeiten und Umstände, nur — die vorigen bestätigte [193].

Die Erwartung der Evangelischen, daß Maximilian noch öffentlich zur Augsb. Confession übertreten würde, wurde nach dem obigen Reichstag aufs neue angefacht durch die Nachricht, daß er den österreichischen Ständen die Religionsübung nach diesem Bekenntniß zugestanden habe. Maximilian that die Be- 1568.
dingung hinzu, daß zu besserer Einrichtung des Kir- 18. Aug.
chenwesens zwölf fromme und angesehene Lehrer, und zwar die Hälfte von ihm selbst, die andere von den

192) Ebend. IV. S. 233.

193) Goldast, Reichssatzungen, I. S. 295. ff. vergl. oben S. 336.

Ständen, und darunter zwey aus den sächsischen Kirchen berufen werden sollten. Statt aller aber traf die Wahl den berühmten Chyträus, Lehrer der Gottesgelahrtheit zu Rostock, der auf dem Wege nach Wien auch eine Unterredung mit Andreä hatte, welcher damals zu Wolfenbüttel die Reformation ausführen half [194]). Diese Vergünstigung des Kaisers für seine Erblande machte großes Aufsehen bei dem Pabst und den catholischen Mächten. Da sein Gesandter dem Kurfürsten von Sachsen im Vertrauen eröffnete, daß dem Kaiser nicht allein vom Pabst und Spanien, sondern zum Theil auch von seinen eigenen Brüdern allerhand Widerwärtigen und Bedrohungen begegnet seyen; so beschloßen die evangelischen Fürsten, auf die Mittheilung von Sachsen, daß jeder durch ein eigenes Schreiben den Kaiser in dem angefangenen Werk stärken und ermuntern wollte. Dieß that H. Christoph mit seiner gewohnten Herzlichkeit noch wenige Tage vor seinem Tod [194b]), weßhalb auch keine Antwort mehr darauf erfolgte.

---

194) Häberlin, a. a. O. Bd. 7. S. 505 und 510.

194b) Msc. Nicht lange vorher (Nov. 1567. u. Jan. 1568.) hatte Maximilian ihm eigenhändig von den Verhältnissen mit Spanien vertraute Nachrichten gegeben, „Möchte wohl leiden, daß männiglich wüßte, was ich meinem Bruder, dem K. zu Hispani gerathen hab; da man auch besser Folg gethan hätte, wäre es zu dieser Weitläuftigkeit (in den Niederlanden) nit kommen.“ Wieder: Wenn die beyden Könige (in Spanien und Frankreich) ihm folgten, es wäre zu diesem extremus rigor nit kommen; „dann ich selbst seh und spüre, quod via rigoris gar nit ad propositum ist.“ Er theilt

Die Ursachen, warum Maximilian, gegen seine früheren Aeusserungen, doch für seine Person nicht von der Catholischen Kirche austrat, gehören nicht in diese Geschichte, oder nur so weit, als sie das vertraute Verhältniß mit Christoph berühren. Ungeachtet der freundschaftliche Briefwechsel bis an seinen Tod fortging, so finden sich doch über jenes keine näheren Aufschlüsse, als die eben angezeigten Hausverhältnisse [195]). Wie Maximilian seine Stellung als Kaiser gegen die beyden Kirchen angesehen, das hat er so wenig zurückgehalten, daß er vielmehr in seiner letzten Resolution wegen der verlangten unbedingten Freistellung der Religion die merkwürdigen Worte ausgesprochen hat: „daß er in dieser Sache ja keine Parthei, und für seine Person anders nicht, denn Amtshalber zu thun habe. [196]) Wir sehen daraus, daß er sich auch über Karls V. Ansicht weit erhoben,

auch dem Herzog die Wechselschreiben selbst mit, nit als ob er gesinnt wäre, den K. von Spanien damit zu verunglimpfen, sondern daß Christoph seine Gesinnungen daraus ersehe; er solle sie aber in bester Enge und Geheim behalten, Msc.

195) Hierzu bemerken wir noch, daß schon vor der Röm. Königswahl der Beichtvater Ferdinands, P. Zithard, an die drey geistl. Kurfürsten schreiben mußte, daß sie in Absicht der Religion nichts zu besorgen hätten. Schmidt, a. a. O. S. 151. Eben dieser Zithard blieb Hofprediger unter Maximilian II. Häberlin Bd. 6. S. 92. Die wichtigsten Gründe, warum Maximilian bei der cath. Kirche geblieben, sind zusammengestellt in Coxe, Gesch. des Hauses Oest. Bd. II. S. 212.

196) Goldast, Reichssatzungen, Th. I. S. 300.

nicht ohne Hoffnung, die vorausgesetzte einstige Vergleichung der Religion, die Wiedervereinigung der Partheien, oder eine Religions-Vergleichung wo nicht selbst zu erreichen, doch einzuleiten.

H. Christoph war überzeugt, daß Maximilians Duldungs-System bestehen könne, etwa unter einem Kaiser von Maximilians Weisheit und Edelsinn *). Aber die bald nachgefolgten traurigen Ereignisse haben seinen Wunsch mehr als gerechtfertigt, daß in den Reichsgesetzen selbst ein sicherer Grund gelegt würde, damit nicht durch gegenseitige Aufreibung und fremde Eingriffe endlich eine Gränze gesetzt werden mußte, welche an keine Wiedervereinigung mehr denken ließ, wie am Ende des 30jährigen Kriegs geschah, wenn gleich auch dort noch die einstige Vergleichung der Religion in den Worten wenigstens vorbehalten wurde.

13. H. Christoph als erster (weltlicher) Fürst im Schwäbischen Kreis.

(Gründung und Zweck der Kreisverfassung. Verträge mit den Nachbarn.)

In allen wichtigen Reichs- und Kirchen-Sachen hat H. Christoph als ein angesehener Fürst des Reichs eingewirkt; er hat aber noch besonders eine beträchtliche Provinz des Reichs, den schwäbischen Kreis, als erster weltlicher Fürst, geleitet und geordnet.

Von der Kreisverfassung haben wir, wie von dem Reich selbst, in unserer Zeit nur noch den Zerfall gesehen.

---

*) Wiewohl er zuletzt noch selbst bey beyden Theilen wenig Dank erlebte. Schmidt, a. a. O. S. 365.

Damals aber war jene erst in frischer Entstehung, und es darf also auch hier nicht übergangen werden, was von dem Verdienstlichen jener Zeit in der Geschichte aufbewahrt zu werden werth ist.

Wie in dem alten Herzogthum Schwaben, nach der Auflösung dieser Macht, die Stände des Landes sich allmählig wieder in Landfriedensbündnissen vereinigt und dadurch den schwäbischen Bund begründet haben, ist oben schon vorausgeschickt worden. Nach dem schwäb. Bund aber, als einer vorübergehenden Einrichtung, wurden in allen Theilen Teutschlands beständige Landfriedens**kreise** errichtet, welche die Völkerschaften ungefähr in denselben Gränzen wieder vereinigen sollten, wie sie in den alten Herzogthümern waren. Dieß geschah unter K. Maximilian I. Diese Vereine wurden dann, wie wir auch schon oben gesehen, nachmals durch die Religionsbündnisse gestört, bis man durch den Augsburger Religionsfrieden wieder zu dieser Ordnung zurückkam; was nun auch für H. Christoph in diesem Theile Teutschlands vorbehalten war.

Er trat, einer der ersten, von den freien Bündnissen zurück, da Oesterreich noch immer den Landsbergischen Bund an die Stelle des schwäbischen setzen, und damit ganz Oberteutschland unter seiner Leitung behalten wollte. Dagegen bestand er darauf, daß es für alle reichsverfassungsmäßige Zwecke hinreichend sey, den Kreisverband ins Werk zu setzen.

Schon bei der ersten Kreiseinrichtung wurde dem Herzog von Wirtemberg, als dem ersten weltlichen Stand, das **Direktorium**, und neben dem Bischof von Augsburg, nachher Costanz, das **Aus-**

schreibamt zuerkannt. Eine Ehre, welche mehr mit Aufopferungen für die andern Stände, als mit besondern Vortheilen verbunden war, namentlich bei der Erlegung der Reichsanlagen wurde immer an den Herzog gefordert, den andern mit gutem Beispiel voranzugehen, wo nicht sogar Vorschüsse für sie zu geben.

Nach dieser Eigenschaft hatte H. Christoph nicht wenig Mühe bei den ersten Anordnungen. Ein so vielfach gegliederter Verein von etlichen geistlichen und weltlichen Fürsten, sechszehen Prälaten und einigen Aebtissinnen, gegen zwanzig Grav- und Herrschaften und etlich und dreissig Städten konnte nur schwer zur Einheit in den Maaßregeln gebracht werden [196]. Die alte Eifersucht zwischen Städten und Herren war noch nicht vergessen, sie erwachte aufs neue, da die Städte ihre Abnahme fühlten, und eben so verhielt es sich mit den geistlichen Gebieten. Auf dem Reichstag zu Augsburg war die Uebereinkunft getroffen, daß die Beschlüsse in Absicht des Religionsfriedens durch die Kreise zur Ausführung gebracht werden sollten. Allein vier Jahre nachher mußte die Sache aufs neue in Erinnerung gebracht werden, besonders wegen Besetzung des Kreis-Obersten-Amtes [197]. Auch diese Stelle wollte das Zutrauen der Stände dem H. Christoph übertragen; es war ihm aber so wenig um bloße Machtvergrößerung zu thun, daß er sie von sich wieß, bis erst die Verfassung soweit geordnet seyn würde, um ihr mit Ehren vorstehen zu können [198].

196) Uebersicht der Geschichte von Schwaben. S. 84. ff.
197) Häberlin, a. a. O. Bd. 4. S. 61.
198) Sattler, a. a. O. S. 210.

Nicht ohne vielfache Berathungen auf manchen Kreistagen kam man endlich zu Ulm über eine neue 1563. 22. Nov.
Ordnung überein, welche die Grundlage für die ganze Folgezeit geblieben und — wenig verbessert worden ist [199]). Sie enthält die näheren Bestimmungen von den Pflichten und Rechten des Kreisobersten und der Kriegsräthe, von der Kriegs-Casse, von der Art und Weise der Vollziehung in Absicht der öffentlichen Ruhe und Sicherheit, worin man noch die alten Landfriedensordnungen und die Kriegsartikel vom Hußitenzug erkennt.

Die Ausführung dieser Verfassung fand im ganzen Reich so viele Schwierigkeit, daß der schwäbische Kreis, ungeachtet es auch nicht an Zögerungen fehlte, den meisten andern noch vorangieng [199 b]). Damals hatte der Schwabenname seinen alten Ruhm noch nicht verloren, und Wirtemberg, der Mittelpunkt des Landes, stand auf dem Weg, einen neuen zu erwerben.

H. Christoph sah also auch darin eine neue Ordnung der Dinge; das alte, längstaufgelößte Herzogthum Schwaben, diese Stände, die in so vielen und langen Fehden sich zum Theil aufgerieben, nun in neuer Vereinigung, als einen der zehen Reichskreise, und nicht den unwichtigsten in Absicht der Gränzen, wie jeder Kreis, das Reich in verjüngter Gestalt, zur leichteren Vollziehung der Reichsschlüsse [199 c]). Auch der Bischof zu Augsburg, Cardinal Otto, Christophs

---

199) Crusius, schwäb. Chronik, Thl. II. S. 305.

199 b) Häberlin, a. a. O. Bd. 5. S. 605.

199 c) Das ursprüngliche Verdienst der Reichskurf. ist gewürdigt in J. Müller, allg. Gesch. Bd. II. S. 543.

heftigster und lezter Gegner, nahm jezt andere Gesinnungen an. K. Maximilian schrieb zu seinen Gunsten an H. Christoph: Der Cardinal seye kürzlich aus Spanien, wohin er seine Söhne, die Erzherzoge, Rudolph und Ernst, begleitet, zurückgekommen, und habe, nachdem er von dem Kaiser und ihm mit Zufriedenheit empfangen worden, beym Abschied gegen sie sich dahin erklärt, daß er sich in seine beyden Stifte, Augsburg und Elwangen, verfügen, und sich aller Gebühr in Absicht des aufgerichteten heilsamen Religionsfriedens verhalten, auch vornemlich gegen ihn, den Herzog, alles freundlichen, guten, nachbarlichen Willens befleissen, und überhaupt in ein stilles, ruhiges Leben niederlassen, und mit fremden Händeln und Praktiken das wenigste nit zu thun haben wolle; welches er dem Herzog deswegen anzeige, daß er gegen den Cardinal sich nicht weniger erzeigen und ihm gute Nachbarschaft leisten möchte. H. Christoph versprach, dieser Empfehlung Folge zu thun, indem er sich versehe, daß der Cardinal bei diesen Gesinnungen bleiben werde 199 c).

Doch die Kreis-Einrichtung erhielt gerade in Schwaben zwey bedeutende Lücken durch das Haus Oesterreich, unmittelbar und mittelbar.

Nachdem dieses Haus die Erneurung des alten Herzogthums Schwaben und dann auch die Erlangung des Herzogthums Wirtemberg aufgegeben, behielt es noch den Ueberrest der großen Reichslandvogtey und des Landgerichts in Schwaben, nebst dem

199 c) Das erstere Schreiben ist vom 31. März, das leztere vom 13. Jun. 1564. Msc.

Ueberrest der Welfischen und Hohenstaufischen Besitzungen zu Altdorf bei Ravenspurg, eine Pfandschaft, welche von H. Leopold zu K. Friedrichs III. Zeit erworben worden und dem Hause geblieben. Ausserdem waren seit K. Rudolf I. mehrere, zum Theil ansehnliche Herrschaften in Schwaben erworben worden, namentlich die Gravschaft Hohenberg, die Landgravschaft Breisgau, Nellenburg, Marggravschaft Burgau, die Donaustädte und andere kleinere Gebiete. Auf jenes Reichsamt nun, oder auf alle diese Besitzungen zusammen, wurde der Titel eines (neuen) Fürstenthums in Schwaben gegründet, welches von dem schwäb. Kreis ausgenommen blieb. Obgleich diese Besitzungen das Land durchkreuzen, wie auch der Name zeigt, und selbst K. Ferdinand I. diese Vorlande in das Heidelberger Bündniß hatte aufnehmen lassen, so wurden sie doch fürderhin zum österreichischen Kreis gezogen. Dadurch entstanden nicht nur viele Irrungen mit den Nachbarn, wovon auch unten, sondern überhaupt Mangel an Einheit, der in den vielen Kriegen mit Frankreich eben so nachtheilig für Oesterreich geworden ist, als für die schwäbischen Stände 200).

Die andere Lücke ließ die Ritterschaft. Obgleich durch sie die alten Landfriedens-Bündnisse gegenüber von den Städten errichtet, und der schwäb. Bund darauf gegründet worden, so wollte sie doch von der Kreisverfassung so wenig hören, als von dem Eintritt in eine landständische Verfassung, wo sie doch in den älteren Zeiten die erste Stelle eingenommen.

---

200) Uebersicht der Gesch. von Schwaben, S. 88. und im folgenden hin und wieder bis S. 302.

Hier scheint ein Aufschluß hervorzugehen, warum H. Christoph doch mehr Schonung gegen die zugewandte Ritterschaft bewiesen, als Prälaten und Landschaft, die immer auf näherer Einverleibung bestanden. Er konnte hoffen, sie wenigstens in dem alten Verband, als Zugewandte zu erhalten, daß sie nicht zu der freien Reichsritterschaft überträten, welche eben damals mit Begünstigung des Kaisers in eine eigene Körperschaft sich fester zusammenschloß. Allein auch das blieb ohne Erfolg.

Aufgefordert vom Kreis, zur Reichsexecutions-Ordnung mitzuwirken, wandte die Ritterschaft ihre alten Vorrechte ein: „sie seyen gefreyte Personen, freye Schwaben, und nicht wie andere Kreisstände der Nach-Eile und andern Kreisschlüssen unterworfen.“ Und doch ist diese Nacheile (gegen Landfriedensbrecher auf frischer That) eine der ältesten Anstalten, welche auch bei den frühern Ritter-Einungen zum Grund lag. Dagegen gaben die Fürsten auf dem Reichstag die Erklärung: „Die besondere Verfassung der Ritterschaft dürfe einmal der Vollziehung der Reichsabschiede und des Landfriedens nicht entgegen stehen [201].“

H. Christoph hatte bereits eine Erfahrung in der Nähe gehabt, welche bewieß, wie viel Unruhe ein einziger von der Ritterschaft verursachen könne. Ludwig Schertlin ließ ein Söldhaus zu Oberringingen niederreißen, das Grav Ludwig von Oetingen zu seinem Nachtheil, wie er glaubte, gebaut hatte. Auf diesen Friedensbruch rüsteten sich beide Theile zum Krieg. Se-

201) Ebend. S. 138. f.



bastian Schertlin, der Vater der Landsknechte, der vormals Rom hatte erstürmen helfen, und im schmalk. Krieg geächtet worden war, jezt aber in Ruhe zu Burtenbach saß, fand die Gelegenheit erwünscht, sein Schwerdt noch einmal zu ziehen; er brachte mit Ludwig Schertlin in kurzer Zeit 300 Pferde und 3000 Fußknechte zusammen, was damals schon ein ansehnliches Kriegsvolk hieß; sie verwarfen trozig alle Vergleichsanträge, und droheten durch die wirtembergischen oder oberpfälzischen Lande in das Oetingische durchzubrechen.

Die Sache schien so ernstlich, daß H. Christoph ebenfalls noch einmal in seinen spätern Jahren sich an die Spize eines starken Landaufgebots stellen wollte, und auch dem Kreisobersten, Graven Wilhelm von Eberstein, Auftrag gab, ernstliche Vorkehrungen gegen jenen Musterplaz zu treffen. Indessen wurde 1561.
durch H. Albrecht von Bayern soweit vermittelt, daß 15. Oct.
die Schertlin die Waffen niederlegten [202]).

Im Laufe eben dieses Jahres schikte H Christoph eine starke Anzahl Kriegsvolk nach Mömpelgardt und 1561.
ließ das Schloß Hericourt wieder einnehmen, wel- 11. Jul.
ches Claudius de Rye als eine Erbschaft von den längst abgegangenen Graven von Mömpelgardt angesprochen und durch List in Besiz genommen hatte [202b]).

Bald hernach brachen die bekannten Grumbachischen Händel aus. Wilhelm von Grumbach, aus einem alten fränkischen Geschlechte, hatte vielerley Streitigkeiten mit dem Bischof Melchior von Würz-

---

202) Sattler, a. a. O. S 173.
202b) Ebend. S. 260.

burg, und da er von diesem öfters sich getäuscht, zulezt verachtet sah, beschloß er seiner Person sich zu bemächtigen. Bei dieser Unternehmung geschah, daß der Bischof auf offener Straße, als er von der Stadt Würzburg auf sein Schloß Marienburg zurükritt, durch einen Anhänger Grumbachs, Christoph Krezer, erschossen wurde. Die Mörder entflohen in der ersten Bestürzung und wurden in die Acht gethan; Grumbach aber warb über dem Rhein ein starkes Kriegsvolk, um seine eingezogenen Güter wieder zu besetzen. Die Rheinischen Kurfürsten vermochten kaum, ihn von diesem neuen Gewaltschritt abzuhalten; da aber der neue Bischof mit gleichem Uebermuth, wie seine Vorgänger, die Vergleichshandlungen zu Augsburg ausschlug, so ließ er an alle Ritterschaft im Reich Briefe ausgehen und that kund, wie übel an ihm gehandelt worden. Nun trat ein großer Theil des sächsischen Adels auf seine Seite, auch von dem Algäuischen (in Oberschwaben) erklärten sechs und zwanzig seine Sache für die Ihrige. Er aber, mit seinen Freunden, Ernst von Mandelslohe und Wilhelm von Stein, saß auf, und nahm die Stadt Würzburg ein; doch sandten sie an H. Christoph, und baten, daß er sie bei dem Kaiser und dem röm. König entschuldigen möchte. Allein unvermuthet wurde die Reichsacht erkannt. H. Johann Friedrich von Sachsen, derselbe, mit welchem H. Christoph in den Religionssachen so viel zu thun hatte, nahm den Grumbach in Schutz, und da er nicht glauben wollte, daß es mit der Achtvollziehung Ernst werden würde, von dem Kurfürsten von Sachsen überzogen und gefangen genommen. Grumbach wurde als Landfriedensbrecher und Reichsächter



ächter geviertheilt, der Herzog Johann Friedrich büßte mit lebenslänglicher Gefangenschaft. Nach diesem strengen Gericht suchte Grumbachs Sohn, Conrad, wieder H. Christophs Vermittlung bei dem H. Heinrich von Braunschweig wie bei dem Bischof von Würzburg. H. Christoph that dieß gern, und erhielt endlich mit den Kurfürsten von Mainz und Pfalz die Restitution der eingezogenen Güter, wiewohl bei dem Bischof unter schweren Bedingungen 203).

Diese Auftritte bewiesen, daß der alte Fehdegeist noch nicht völlig erloschen seye, und daß die Ritterschaft auch ihre Beschwerden gegen die Fürsten hatte. H. Christoph würde ebenfalls bei dem Kaiser angeklagt, daß er seine forstliche Obrigkeit zu weit ausdehne. Allein in dem allem hatte die Ritterschaft keinen Grund, von den gemeinen Reichsanstalten sich loszusagen, die eben so zunächst gegen solche Vergewaltigungen schützen und die Selbstrache ausschliessen sollten. Sie fand aber Unterstützung bei dem Kaiserhaus, und in dem nämlichen Jahr, da Grumbach mit dem Leben büßte, ergieng ein kaiserliches Mandat, daß die Ritterschaft bei ihren Freiheiten zu lassen, und namentlich daß sie dem schwäb. Kreis nicht einverleibt werden, sondern mit allen ihren Gütern in Ein Corpus vereinigt bleiben solle 204). 1566.

Ungeachtet dieser beiden großen Lücken hielt H. Christoph den verfassungsmäßigen Kreisverband für stark genug, ohne andere Bündnisse, die Ruhe sowohl

203) Häberlin, a. a. O. Bd. III. S. 491. f. Bd. IV. S. 151. V. 609. ff. VI. 1. ff. VII. 1. ff. Sattler, a. a. O. 204. ff.

204) Uebersicht der Geschichte von Schwaben, S. 195.

gegen Uebergriffe der Religionspartheien, als gegen gewaltsame Durchzüge zu behaupten 204b).

Solche wurden mehrmals befürchtet: namentlich, daß päbstliche und spanische Kriegsvölker durch Grau-
1562. bündten hereinbrechen und die evangelischen Stände überfallen würden [205]). Später erhielt dagegen der
1568. Febr. König von Spanien vom Kaiser Erlaubniß, vier Regimenter hochteutsches Kriegsvolk, ungefähr 12,000 Mann, im teutschen Reich, sonderlich im Land zu Schwaben, Wirtemberg und Baden werben zu lassen. Beide, der König und der Kaiser, gaben dem H. Christoph die gleichlautende Versicherung, daß solches Kriegsvolk keinen gehorsamen Stand des Reichs überfallen oder beschädigen, sondern vielmehr zu einer namhaften Armada gegen den Erbfeind gebraucht werden sollte. Allein der Eifer des Cardinals, Bischofs Otto zu Augsburg, der einen eigenen Musterplaz zu Buchloe einräumte, ließ bald Verdacht schöpfen, daß das Kriegsvolk wohl zunächst gegen die bedrängten Niederländer geführt werden würde, wie auch K. Philipp darauf an H. Christoph ausdrücklich geschrieben, daß er diesen keine Werbungen gestatten solle [206]).

Da zur nemlichen Zeit auch für die Conde'sche Parthei geworben wurde, so entstand gedoppelte Besorgniß, es möchten die Franzosen am Ende hereingelokt

---

204b) Im Febr. 1567. wurde zu Stuttgart mit den Kreisständen eine Verabschiedung und Vergleichung getroffen, um auf den Nothfall sich verfaßt zu halten. Msc. aus dem Weing. Archiv.

205) Sattler, a. a. O. S. 182.

206) Msc. aus dem Weingartner Archiv.

werden, oder die [illegible]

Evangelischer [illegible]

starb [illegible]

Fürsten [illegible]

ein, daß [illegible]

Maximilian [illegible]

sten [illegible]

[illegible]

Erhaltung [illegible]

ten und [illegible]

Neben [illegible]

Christoph [illegible]

ständen.

Seine [illegible]

auch auf [illegible]

den Gebiete [illegible]

ten der alten [illegible]

in Wirtemberg [illegible]

den auch zu [illegible]

zu Lehen gieng [illegible]

ner Regierung [illegible]

einkunft mit [illegible]

tung ihrer [illegible]

lingen [illegible]

stimmt. [illegible]

entledigt [illegible]

züglich [illegible]

[illegible]
Weingart [illegible]
Christoph [illegible]
vor der [illegible]

208. [illegible]

den ersten Zeiten so oft das Stammhaus zu vertilgen gedroht, und noch bei H. Ulrichs Verjagung mit den andern hoch aufgetreten; Reutlingen, an welcher H. Ulrich eben jenes Schiksal verschuldet, diese beiden
1554. Städte, leztere zuerst, traten nun freiwillig unter
24.
Febr. den Schuz und Schirm von Wirtemberg. Sie schlos-
1557. sen einen Vertrag mit H. Christoph, daß er sie, wie
15.
Febr. seine eigenen Unterthanen, bei ihren Freiheiten und Rechten handhaben, und ihnen mit seinem Lande freien Handel gestatte. Dagegen versprach Eßlingen jährlich 200, Reutlingen 100 fl. rhein. in Gold, auf den Neujahrstag, in des Herzogs Landschreiberei zu erlegen, in Kriegen wider des Herzogs Feinde jene eben so mit 200, diese mit 100 Mann, auf ihren Schaden und des Herzogs Besoldung, bei Angriffen aber jeder Theil dem andern zur Nacheile zu Hülfe zu kommen. Irrungen zwischen dem Herzog und den Städten sollten durch ihre beiderseits gefreiten Richter, mit gleichen Zusäzen, wozu der Kläger einen Obmann aus dem Rath des andern Theils erwählen dürfte, Klagen zwischen den beiderseitigen Unterthanen aber vor ihrem gewöhnlichen Richter entschieden werden. Der erhöhte Zoll von Seiten Wirtembergs, und die Pfahlbürgeraufnahme zu Eßlingen, worüber von jeher die meisten Fehden entstanden waren, wurden beide abgethan. Die Frevler in den wirtembergischen Forsten und Fischwassern, wodurch H. Ulrich besonders gereizt worden, versprach Reutlingen, dem Herzog und seinen Nachfolgern zur Bestrafung zu überlassen, wenn sie über der That ergriffen würden; im Fall sie aber erst nach der Hand überführt werden sollten, solche selbst zu bestrafen [209].

209) Sattler, a. a. O. S. 64. und 112 f.

Diese beiden Schirmverträge fast gleichen Inhalts wurden anfänglich nur auf bestimmte Zeit, zulezt auf immer geschlossen. Würden solche milde und gerechte Bedingungen früher aufgestellt worden seyn, zu der Zeit, da die Städte so oft wegen der Reichslandvogtei gegen die alten Graven in Fehde waren, so möchten wohl mehrere derselben in beständigem Schirmverband bei Wirtemberg geblieben seyn, wie es wirklich mit den Klöstern geschah, von welchen nur noch wenige zu H. Christophs Zeit zwischen den benachbarten Fürstenhäusern wankten oder Streit erregten.

Das Kloster Herrenalb hatte Dörfer und Güter sowohl in Wirtemberg als in Baden, weßhalb die beiden Häuser lange um die Schirmvogtei geeifert, bis dieselbe bei ersterem geblieben. Zu H. Christophs Zeit aber wollte Marggrav Philibert von jenen Dörfern, welche in seinem Landesantheil lagen, Steuern zur Schuldenzahlung einziehen, und da der Abt solche verweigerte, die Dörfer selbst besetzen. Nun ließ 1560.
H. Christoph, als Schirmvogt, eine Anzahl Lehen- Nov.
leute, Provisioner und Hackenschützen dem Abt zu Hülfe eilen, und noch dazu 23 badische Dörfer einnehmen, worauf die Sache in kurzer Zeit beigelegt wurde [210]. Vorher schon hatte man sich über die Markung des Priorats Reichenbach vertragen.

Drei andere Mannsklöster verursachten größere Irrungen mit der vorderösterreichischen Regierung. Königsbronn, welches K. Albrecht I. bei dem

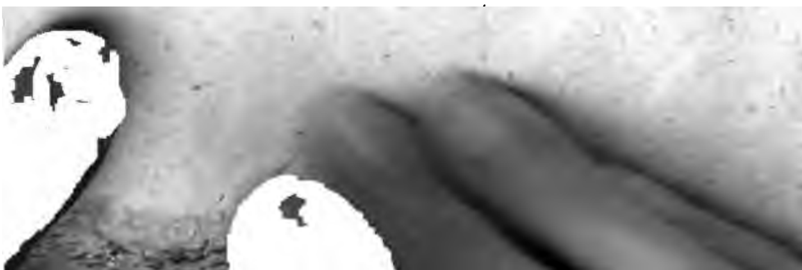
210) Sattler, a. a. O. S. 157. Auch mit Marggrav Carl wurde wegen der Genossenschaft am Enzwald rc. ein Vergleich geschlossen.

vormaligen Helfensteinischen Schlosse Herwartstein gestiftet, war unter H. Ulrich förmlich in wirtembergischen Schutz getreten, die Unterthanen hatten Schirmhuldigung gethan und der Abt Melchior besuchte den Landtag. Der Nachfolger Ambrosius aber verweigerte dieß, und wollte sich in österreichischen Schutz begeben. Nach dem Landtag zu Böblingen wurde D. Caspar Beer abgeschikt, mit dem Befehl, die Verhandlungen unter H. Ulrich „dem Mönch unter die Nase zu stossen." Da er noch ferner trozte, ließ ihn H. Christoph gefangen nehmen und seinem Orden (den Cisterciensern) übergeben, endlich seines ärgerlichen Lebens und unnützen Haushaltens wegen absetzen, worauf ein Conventual von Maulbronn, Johannes (Waiblinger), an seine Stelle erwählt wurde. Allein die vorderösterreichische Regierung gab die Ansprüche an die Schirmvogtei nicht auf, gegen den Inhalt des Stiftungsbriefs, worin K. Albrecht auf alle diese Rechte Verzicht gethan bis endlich unter H. Ludwig, Christophs Sohn, das zu Maulbronn gehörige Kloster Peris im Elsaß dagegen abgetreten wurde [211].

Das Kloster Zwiefalten, mit welchem schon H. Eberhard verschiedene Verträge geschlossen [212],

211) *Besold*, monum. rediv. etc. p. 635. hat merkwürdige Aktenstücke über die Schirmhuldigung. Vergl. Sattler, a. a. O. S. 98. ff. und Landtagshandlungen, Msc.

212) Im J. 1489. cassirt K. Friederich III. die von Eberhard dem ältern dem Kloster abgedrungenen Verschreibungen. Im J. 1491. wird zwischen K. Maximilian I. und Eberhard der Nürnberger Vertrag errichtet in Betreff der Schirmvogtei, welchen auch H. Christoph 26. Jan. 1555. bestätigt hat. Msc.



blieb beharrlich unter österreichischem Schutz. Die Abtei St. Georgen aber wurde gar getheilt. Den catholischen Abt Johann hatte H. Christoph, wie die andern ruhig absterben lassen, da er den Landtag durch seinen Prior besuchte. Als er aber nun einen Evangelischen ernannte, hatte der Convent bereits einen Catholischen erwählt, der bei der Stadt Rotweil, bei den schweizerischen Eidgenossen und bei der vorderösterreichischen Regierung, in deren Gebiet ein Theil der Klostergüter lag, Schutz fand. Die leztere ließ die Hintersaßen huldigen, und zog die Einkünfte des Klosters nach Villingen. H. Christoph dagegen, als Erbschirmherr, ließ den evangelischen Abt mit gewaffneter Hand einsetzen und die Huldigung für ihn einnehmen. Damit aber war die Sache noch nicht entschieden. Denn da der Herzog über Verletzung des Religionsfriedens Klage führte, so beschwerte sich Erzherzog Ferdinand über die gewaltsame Einsetzung des Prälaten auch in solche Dörfer, welche unter österreichischem Schutz standen, was noch dazu gegen die Lehenspflicht laufe, womit H. Christoph dem Hause Oesterreich verwandt wäre.

Also kam die Sache vor das Kammergericht. H. Christoph erhielt ein Mandat gegen den catholischen Abt und seine Helfer. Erzherzog Ferdinand erbot sich aber ebenfalls seine Sache vor dem Kammergericht auszuführen. Um weitere Unruhen zu verhüten, berichtete der schwäb. Kreis an den Kaiser, und dieser gab Befehl, daß die Kreisstände den Herzog dahin weisen möchten, sich des ihm anerbotenen Austrags begnügen zu lassen, und zu keiner Weiterung Anlaß zu geben. Dasselbe verlangte der Kaiser auch von

Hier scheint ein Aufschluß hervorzugehen, warum H. Christoph doch mehr Schonung gegen die zugewandte Ritterschaft bewiesen, als Prälaten und Landschaft, die immer auf näherer Einverleibung bestanden. Er konnte hoffen, sie wenigstens in dem alten Verband, als Zugewandte zu erhalten, daß sie nicht zu der freien Reichsritterschaft überträten, welche eben damals mit Begünstigung des Kaisers in eine eigene Körperschaft sich fester zusammenschloß. Allein auch das blieb ohne Erfolg.

Aufgefordert vom Kreis, zur Reichsexecutions-Ordnung mitzuwirken, wandte die Ritterschaft ihre alten Vorrechte ein: „sie seyen gefreyte Personen, freye Schwaben, und nicht wie andere Kreisstände der Nach-Eile und andern Kreisschlüssen unterworfen." Und doch ist diese Nacheile (gegen Landfriedensbrecher auf frischer That) eine der ältesten Anstalten, welche auch bei den frühern Ritter-Einungen zum Grund lag. Dagegen gaben die Fürsten auf dem Reichstag die Erklärung: „Die besondere Verfassung der Ritterschaft dürfe einmal der Vollziehung der Reichsabschiede und des Landfriedens nicht entgegen stehen [201]."

H. Christoph hatte bereits eine Erfahrung in der Nähe gehabt, welche bewieß, wie viel Unruhe ein einziger von der Ritterschaft verursachen könne. Ludwig Schertlin ließ ein Söldhaus zu Oberringingen niederreißen, das Grav Ludwig von Oetingen zu seinem Nachtheil, wie er glaubte, gebaut hatte. Auf diesen Friedensbruch rüsteten sich beide Theile zum Krieg. Se-

201) Ebend. S. 138. ff.

bastian Schertlin, der Vater der Landsknechte, der vormals Rom hatte erstürmen helfen, und im schmalk. Krieg geächtet worden war, jezt aber in Ruhe zu Burtenbach saß, fand die Gelegenheit erwünscht, sein Schwerdt noch einmal zu ziehen; er brachte mit Ludwig Schertlin in kurzer Zeit 300 Pferde und 3000 Fußknechte zusammen, was damals schon ein ansehnliches Kriegsvolk hieß; sie verwarfen trozig alle Vergleichsanträge, und droheten durch die wirtembergischen oder oberpfälzischen Lande in das Oetingische durchzubrechen.

Die Sache schien so ernstlich, daß H. Christoph ebenfalls noch einmal in seinen spätern Jahren sich an die Spitze eines starken Landaufgebots stellen wollte, und auch dem Kreisobersten, Graven Wilhelm von Eberstein, Auftrag gab, ernstliche Vorkehrungen gegen jenen Musterplaz zu treffen. Indessen wurde 1561.
durch H. Albrecht von Bayern soweit vermittelt, daß 15. Oct.
die Schertlin die Waffen niederlegten [202].

Im Laufe eben dieses Jahres schikte H Christoph eine starke Anzahl Kriegsvolk nach Mömpelgardt und 1561.
ließ das Schloß Hericourt wieder einnehmen, wel- 11. Jul.
ches Claudius de Rye als eine Erbschaft von den längst abgegangenen Graven von Mömpelgardt angesprochen und durch List in Besitz genommen hatte [202 b].

Bald hernach brachen die bekannten Grumbachischen Händel aus. Wilhelm von Grumbach, aus einem alten fränkischen Geschlechte, hatte vielerley Streitigkeiten mit dem Bischof Melchior von Würz-

---

202) Sattler, a. a. O. S 173.
202 b) Ebend. S. 160.

burg, und da er von diesem öfters sich getäuscht, zu-
lezt verachtet sah, beschloß er seiner Person sich zu be-
mächtigen. Bei dieser Unternehmung geschah, daß
der Bischof auf offener Straße, als er von der Stadt
Würzburg auf sein Schloß Marienburg zurükritt,
durch einen Anhänger Grumbachs, Christoph Krezer,
erschossen wurde. Die Mörder entflohen in der ersten
Bestürzung und wurden in die Acht gethan; Grum-
bach aber warb über dem Rhein ein starkes Kriegs-
volk, um seine eingezogenen Güter wieder zu besetzen.
Die Rheinischen Kurfürsten vermochten kaum, ihn von
diesem neuen Gewaltschritt abzuhalten; da aber der
neue Bischof mit gleichem Uebermuth, wie seine Vor-
gänger, die Vergleichshandlungen zu Augsburg aus-
schlug, so ließ er an alle Ritterschaft im Reich Briefe
ausgehen und that kund, wie übel an ihm gehandelt
worden. Nun trat ein großer Theil des sächsischen
Adels auf seine Seite, auch von dem Algäuischen (in
Oberschwaben) erklärten sechs und zwanzig seine Sa-
che für die Ihrige. Er aber, mit seinen Freunden,
Ernst von Mandelslohe und Wilhelm von Stein,
saß auf, und nahm die Stadt Würzburg ein; doch
sandten sie an H. Christoph, und baten, daß er sie
bei dem Kaiser und dem röm. König entschuldigen
möchte. Allein unvermuthet wurde die Reichsacht er-
kannt. H. Johann Friedrich von Sachsen, derselbe,
mit welchem H. Christoph in den Religionssachen so
viel zu thun hatte, nahm den Grumbach in Schuz,
und da er nicht glauben wollte, daß es mit der Acht-
vollziehung Ernst werden würde, von dem Kurfürsten
von Sachsen überzogen und gefangen genommen.
Grumbach wurde als Landfriedensbrecher und Reichs-

ächter

ächter geviertheilt, der Herzog Johann Friedrich büßte mit lebenslänglicher Gefangenschaft. Nach diesem strengen Gericht suchte Grumbachs Sohn, Conrad, wieder H. Christophs Vermittlung bei dem H. Heinrich von Braunschweig wie bei dem Bischof von Würzburg. H. Christoph that dieß gern, und erhielt endlich mit den Kurfürsten von Mainz und Pfalz die Restitution der eingezogenen Güter, wiewohl bei dem Bischof unter schweren Bedingungen [203].

Diese Auftritte bewiesen, daß der alte Fehdegeist noch nicht völlig erloschen seye, und daß die Ritterschaft auch ihre Beschwerden gegen die Fürsten hatte. H. Christoph wurde ebenfalls bei dem Kaiser angeklagt, daß er seine forstliche Obrigkeit zu weit ausdehne. Allein in dem allem hatte die Ritterschaft keinen Grund, von den gemeinen Reichsanstalten sich loszusagen, die eben so zunächst gegen solche Vergewaltigungen schützen und die Selbstrache ausschliessen sollten. Sie fand aber Unterstützung bei dem Kaiserhaus, und in dem nämlichen Jahr, da Grumbach 1566. mit dem Leben büßte, ergieng ein kaiserliches Mandat, daß die Ritterschaft bei ihren Freiheiten zu lassen, und namentlich daß sie dem schwäb. Kreis nicht einverleibt werden, sondern mit allen ihren Gütern in Ein Corpus vereinigt bleiben solle [204].

Ungeachtet dieser beiden großen Lücken hielt H. Christoph den verfassungsmäßigen Kreisverband für stark genug, ohne andere Bündnisse, die Ruhe sowohl

203) Häberlin, a. a. O. Bd. III. S. 491. f. Bd. IV. S. 151. V. 609. ff. VI. 1. ff. VII. 1. ff. Sattler, a. a. O. 204. ff.

204) Uebersicht der Geschichte von Schwaben, S. 193.

gegen Uebergriffe der Religionspartheien, als gegen gewaltsame Durchzüge zu behaupten 204b).

Solche wurden mehrmals befürchtet: namentlich, daß päbstliche und spanische Kriegsvölker durch Grau-
1562. bündten hereinbrechen und die evangelischen Stände überfallen würden [205]). Später erhielt dagegen der
1568. Febr. König von Spanien vom Kaiser Erlaubniß, vier Regimenter hochteutsches Kriegsvolk, ungefähr 12,000 Mann, im teutschen Reich, sonderlich im Land zu Schwaben, Wirtemberg und Baden werben zu lassen. Beide, der König und der Kaiser, gaben dem H. Christoph die gleichlautende Versicherung, daß solches Kriegsvolk keinen gehorsamen Stand des Reichs überfallen oder beschädigen, sondern vielmehr zu einer namhaften Armada gegen den Erbfeind gebraucht werden sollte. Allein der Eifer des Cardinals, Bischofs Otto zu Augsburg, der einen eigenen Musterplaz zu Buchloe einräumte, ließ bald Verdacht schöpfen, daß das Kriegsvolk wohl zunächst gegen die bedrängten Niederländer geführt werden würde, wie auch K. Philipp darauf an H. Christoph ausdrücklich geschrieben, daß er diesen keine Werbungen gestatten solle [206]).

Da zur nemlichen Zeit auch für die Conde'sche Parthei geworben wurde, so entstand gedoppelte Besorgniß, es möchten die Franzosen am Ende hereingelokt

204b) Im Febr. 1567. wurde zu Stuttgart mit den Kreisständen eine Verabschiedung und Vergleichung getroffen, um auf den Nothfall sich verfaßt zu halten. Msc. aus dem Weing. Archiv.

205) Sattler, a. a. O. S. 182.

206) Msc. aus dem Weingartner Archiv.

werden, oder die spanischen Völker zulezt auch die Evangelischen in Teutschland überfallen. H. Christoph hielt nicht für überflüßig, mit den benachbarten Fürsten darüber zu Rath zu gehen. Sie kamen überein, daß die Kreise zusammensetzen sollten. Auch Maximilian forderte den H. Christoph als Kreisobersten auf, gute Acht zu haben, daß kein Aufruhr erregt werde, wie er zu ihm vertraue, als einem zu Erhaltung gemeiner Ruhe und Friedens wohlgeneigten und guten, eifrigen Fürsten [207]).

Neben der Anordnung des Ganzen errichtete H. Christoph noch besondere Verträge mit einzelnen Kreisständen.

Seine forstliche und geistliche Obrigkeit gieng auch auf die eingeschlossenen und anstossenden Gebiete [208]), vielleicht noch von den Vorrechten der alten Gaugraven her, deren Herrschaften nun in Wirtemberg vereinigt waren. Diese Rechte wurden auch zu den Regalien gezählt, welche vom Reich zu Lehen giengen. Schon in den ersten Jahren seiner Regierung traf H. Christoph eine nähere Uebereinkunft mit Augspurg und Ulm, wegen Vergleitung ihrer zur Messe ziehenden Kaufleute. 1552. Mit Eßlingen wurden jene beyden Rechte noch näher bestimmt. Während die Ritterschaft sich auch davon zu entledigen suchte, kamen die Reichsstädte näher, vorzüglich die eingeschlossenen. Eßlingen, welches in

207) Sattler, a. a. O. S. 210. und Msc. aus dem Weingart. Archiv. Noch am 21. Nov. 1568. schreibt H. Christoph wegen den obigen Anstalten an Kurf. Friedrich von der Pfalz.

208) Sattler, a. a. S. 52.

den ersten Zeiten so oft das Stammhaus zu vertilgen gedroht, und noch bei H. Ulrichs Verjagung mit den andern hoch aufgetreten; Reutlingen, an welcher H. Ulrich eben jenes Schiksal verschuldet, diese beiden
1554. Städte, leztere zuerst, traten nun freiwillig unter
24. Febr. den Schuz und Schirm von Wirtemberg. Sie schlos-
1557. 15. Febr. sen einen Vertrag mit H. Christoph, daß er sie, wie seine eigenen Unterthanen, bei ihren Freiheiten und Rechten handhaben, und ihnen mit seinem Lande freien Handel gestatte. Dagegen versprach Eßlingen jährlich 200, Reutlingen 100 fl. rhein. in Gold, auf den Neujahrstag, in des Herzogs Landschreiberei zu erlegen, in Kriegen wider des Herzogs Feinde jene eben so mit 200, diese mit 100 Mann, auf ihren Schaden und des Herzogs Besoldung, bei Angriffen aber jeder Theil dem andern zur Nacheile zu Hülfe zu kommen. Irrungen zwischen dem Herzog und den Städten sollten durch ihre beiderseits gefreiten Richter, mit gleichen Zusätzen, wozu der Kläger einen Obmann aus dem Rath des andern Theils erwählen dürfte, Klagen zwischen den beiderseitigen Unterthanen aber vor ihrem gewöhnlichen Richter entschieden werden. Der erhöhte Zoll von Seiten Wirtembergs, und die Pfahlbürgeraufnahme zu Eßlingen, worüber von jeher die meisten Fehden entstanden waren, wurden beide abgethan. Die Frevler in den wirtembergischen Forsten und Fischwassern, wodurch H. Ulrich besonders gereizt worden, versprach Reutlingen, dem Herzog und seinen Nachfolgern zur Bestrafung zu überlassen, wenn sie über der That ergriffen würden; im Fall sie aber erst nach der Hand überführt werden sollten, solche selbst zu bestrafen [209].

209) Sattler, a. a. O. S. 64. und 112 f.

Diese beiden Schirmverträge fast gleichen Inhalts wurden anfänglich nur auf bestimmte Zeit, zulezt auf immer geschlossen. Würden solche milde und gerechte Bedingungen früher aufgestellt worden seyn, zu der Zeit, da die Städte so oft wegen der Reichslandvogtei gegen die alten Graven in Fehde waren, so möchten wohl mehrere derselben in beständigem Schirmverband bei Wirtemberg geblieben seyn; wie es wirklich mit den Klöstern geschah, von welchen nur noch wenige zu H. Christophs Zeit zwischen den benachbarten Fürstenhäusern wankten oder Streit erregten.

Das Kloster Herrenalb hatte Dörfer und Güter sowohl in Wirtemberg als in Baden, weßhalb die beiden Häuser lange um die Schirmvogtei geeifert, bis dieselbe bei ersterem geblieben. Zu H. Christophs Zeit aber wollte Marggrav Philibert von jenen Dörfern, welche in seinem Landesantheil lagen, Steuern zur Schuldenzahlung einziehen, und da der Abt solche verweigerte, die Dörfer selbst besetzen. Nun ließ 1560.
H. Christoph, als Schirmvogt, eine Anzahl Lehen- Nov.
leute, Provisioner und Hackenschützen dem Abt zu Hülfe eilen, und noch dazu 23 badische Dörfer einnehmen, worauf die Sache in kurzer Zeit beigelegt wurde [210]). Vorher schon hatte man sich über die Markung des Priorats Reichenbach vertragen.

Drei andere Mannsklöster verursachten größere Irrungen mit der vorderösterreichischen Regierung.

Königsbronn, welches K. Albrecht I. bei dem

---

210) Sattler, a. a. O. S. 157. Auch mit Marggrav Carl wurde wegen der Genossenschaft am Enzwald rc. ein Vergleich geschlossen.

vormaligen Helfensteinischen Schloss Herwartstein gestiftet, war unter H. Ulrich förmlich in wirtembergischen Schutz getreten, die Unterthanen hatten Schirmhuldigung gethan und der Abt Melchior besuchte den Landtag. Der Nachfolger Ambrosius aber verweigerte dieß, und wollte sich in österreichischen Schutz begeben. Nach dem Landtag zu Böblingen wurde D. Caspar Beer abgeschikt, mit dem Befehl, die Verhandlungen unter H. Ulrich „dem Mönch unter die Nase zu stossen." Da er noch ferner trozte, ließ ihn H. Christoph gefangen nehmen und seinem Orden (den Cisterciensern) übergeben, endlich seines ärgerlichen Lebens und unnützen Haushaltens wegen absetzen, worauf ein Conventual von Maulbronn, Johannes (Waiblinger), an seine Stelle erwählt wurde. Allein die vorderösterreichische Regierung gab die Ansprüche an die Schirmvogtei nicht auf, gegen den *Inhalt* des Stiftungsbriefs, worin K. Albrecht auf *alle* diese Rechte Verzicht gethan, bis endlich unter H. Ludwig, Christophs Sohn, das zu Maulbronn gehörige Kloster Peris im Elsaß dagegen abgetreten wurde [211].

Das Kloster Zwiefalten, mit welchem schon H. Eberhard verschiedene Verträge geschlossen [212],

---

211) *Besold*, monum. rediv. etc. p. 635. hat merkwürdige Aktenstücke über die Schirmhuldigung. Vergl. Sattler, a. a. O. S. 98. ff. und Landtagshandlungen, Msc.

212) Im J. 1489. cassirt K. Friederich III. die von Eberhard dem ältern dem Kloster abgedrungenen Verschreibungen. Im J. 1491. wird zwischen K. Maximilian I. und Eberhard der Nürnberger Vertrag errichtet in Betreff der Schirmvogtei, welchen auch H. Christoph 26. Jan. 1555. bestätigt hat. Msc.

blieb beharrlich unter österreichischem Schutz. Die Abtei St. Georgen aber wurde gar getheilt. Den catholischen Abt Johann hatte H. Christoph, wie die andern ruhig absterben lassen, da er den Landtag durch seinen Prior besuchte. Als er aber nun einen Evangelischen ernannte, hatte der Convent bereits einen Catholischen erwählt, der bei der Stadt Rotweil, bei den schweizerischen Eidgenossen und bei der vorderösterreichischen Regierung, in deren Gebiet ein Theil der Klostergüter lag, Schutz fand. Die leztere ließ die Hintersaßen huldigen, und zog die Einkünfte des Klosters nach Villingen. H. Christoph dagegen, als Erbschirmherr, ließ den evangelischen Abt mit gewaffneter Hand einsetzen und die Huldigung für ihn einnehmen. Damit aber war die Sache noch nicht entschieden. Denn da der Herzog über Verletzung des Religionsfriedens Klage führte, so beschwerte sich Erzherzog Ferdinand über die gewaltsame Einsetzung des Prälaten auch in solche Dörfer, welche unter österreichischem Schutz standen, was noch dazu gegen die Lehenspflicht laufe, womit H. Christoph dem Hause Oesterreich verwandt wäre.

Also kam die Sache vor das Kammergericht. H. Christoph erhielt ein Mandat gegen den catholischen Abt und seine Helfer. Erzherzog Ferdinand erbot sich aber ebenfalls seine Sache vor dem Kammergericht auszuführen. Um weitere Unruhen zu verhüten, berichtete der schwäb. Kreis an den Kaiser, und dieser gab Befehl, daß die Kreisstände den Herzog dahin weisen möchten, sich des ihm anerbotenen Austrags begnügen zu lassen, und zu keiner Weiterung Anlaß zu geben. Dasselbe verlangte der Kaiser auch von

seinem Bruder, dem Erzherzog, daß er sowohl wegen St. Georgen, als wegen Zwiefalten den Herzog unbelästigt lassen, und gütlicher Unterhandlung Statt geben solle. H. Christoph hatte seinen Rath, M. Johann Enzlin, an den kaiserl. Hof gesandt, welcher die Versicherung erhielt, daß der Erzherzog ihn nicht weiter beschweren werde. Mit Recht konnte H. Christoph erwarten, daß dem Kloster St. Georgen die auswärtigen Gefälle eben so gelassen würden, als er den Klöstern St. Blasien und St. Peter die Gefälle in seinem Land folgen ließ. So wollte es der Religionsfriede. Aber in dieser Sache wurde nicht weiter nachgegeben. Der catholische Abt nahm seinen Sitz zu Villingen und behielt die unter österreichischem Schutz gelegenen Einkünfte. Der neue evangelische Abt blieb zu St. Georgen unter wirtembergischem Schutz.

Mit diesen leztern Ereignissen kommen wir wieder auf die innere Geschichte Wirtembergs, und fassen nur noch den Erfolg so vieler ausgebreiteter Verhandlungen zusammen.

Schlußübersicht.

Würde des teutschen Fürsten.

Der Augsburger Religionsfriede, die Wiederaufrichtung und Visitation des Kammergerichts, die Bewerkstelligung einer Reichsexecutionsordnung und die Kreisverfassung, diese wichtigen Anordnungen, wodurch das bereits sinkende Reich noch auf drei Jahrhunderte festgestellt worden, sind mit so viel thätiger Theilnahme H. Christophs zur

813) Sattler, a. a. O. S. 226 f.

Ausführung gekommen, daß wir mit Grund annehmen dürfen, besonders die erstere, als die Grundlage, würde ohne seine redliche Ausdauer und Verwendung bei K. Ferdinand schwerlich zu Stand gebracht worden seyn.

Für die Ausbreitung der augsburgischen Confession, für die Vereinigung aller Evangelischen gegen das Pabstthum, und für unbedingte Freistellung der Religion auch der geistlichen Stände, hat keiner unter den Fürsten so eifrig gearbeitet, als H. Christoph. Für jenes in der Ueberzeugung, daß die von der ersten, feierlich anerkannten, Grundlage der Reformation Abweichenden sich schwerlich halten, und damit dem Ganzen nachtheilig werden würden; und der Erfolg hat dieß hinlänglich bestätigt: denn in jenen Staaten ist die Reformation entweder gar untergegangen oder sie hat sich kaum unter fortwährendem Druck fortgeschleppt, und die reformirten Gemeinden sind unter sich noch weniger zusammenhängend geworden 213.b), und dadurch auch schwächer geblieben, als die von der augsburgischen Confession. In Betreff der Freistellung der Religion hat H. Christoph eben so vorausgesehen, daß ohne diese der Religionsfriede noch starke Anfechtungen erfahren würde, und es ist nur zu wahr geworden, was schon früher der Bischof Wolfgang von Passau, der darin mit ihm einverstanden war, an ihn geschrieben: „ich trag Fürsorge, es sey das rechte Ständlein noch nicht vorhanden, und es müß uns der allmächtig Gott durch eine starke Geisel einig machen 214).“

213b) Spittler, a. a. O. S. 391.

214) Sattler, a. a. O. S. 96.

Hat H. Christoph in diesem allem viel vergebliche Mühe aufgewandt, so wissen wir, daß schon damals Mangel an Gemeinsinn und ächter Vaterlandsliebe das größte Hinderniß gewesen, daß man ganze Provinzen, (Liefland, Esthland, Mez, Tull, Verdün) ruhig vom Reich abreißen ließ, daß die wichtigsten Verhandlungen mit Frankreich, Rußland unterblieben — wegen der Kosten, daß endlich auch die Niederländer verlassen wurden in dem blutigsten und rühmlichsten Kampfe, worin sie gezeigt, daß sie verdient haben, ein freies Volk zu seyn.

Die teutsche Freiheit und die Freiheit der Fürsten (Landeshoheit) hat H. Christoph behauptet als Grund einer höhern, der Denk- und Gewissensfreiheit. Während die französischen Kron-Vasallen, um sich wieder zu erheben, die Religions-Freiheit zum Vorwand bürgerlicher Faktionen gebraucht und darin untergegangen sind, haben die teutschen Fürsten in der That ihre eigene Erhaltung in jenem großen Gedanken gefunden. Sie sind damit an die Spitze der Reformation getreten, und so haben sie auf der einen Seite das Unglük eines allgemeinen Bauernkriegs, auf der andern die Gefahren der Alleinherrschaft im Reich, wie in der Kirche abgewandt. Wenn die spätere Zeit nur Abhängigkeit vom Oberlehnsherrn bei den Reichsfürsten gesehen und dagegen gekämpft, so hat man sich nicht mehr erinnert an das, was einst der Reichstag vermocht, was der teutsche Fürst in den gemeinsamen Maaßregeln und Beschlüssen, in Staat und Kirche, was er in den Kreisanstalten gekonnt hat.

In diesem Reichs-Rath hat H. Christoph keine geringe Stelle eingenommen, nicht durch die Macht sei-

nes Landes, sondern durch die Macht seines redlichen Willens; und was er in allem gesucht und gearbeitet, das geschah nicht etwa für einseitige oder persönliche Wünsche, sondern für alles, was dem Teutschen, dem Christen, was allen Menschen in jeder Verfassung das Theuerste und Herrlichste ist, für Freiheit und Frieden.

Dieser große Umfang von Pflichten und Rechten, die weit über das Stammland hinausgiengen, diese schöne Wirksamkeit des teutschen Fürsten ist allmählig erloschen durch Vereinzelung, und also hat man allein noch die Beschwerden des Reichs- und Kreisverbandes empfunden!

II. Abschnitt (im zweyten Zeitraum von H. Christophs Regierungsgeschichte.)

Der Landesvater. Vollendung der Kirchen- und Landesverfassung.

Vorwort.

Wenn man H. Christophs vielfältige Theilnahme an den auswärtigen und allgemeinen teutschen Angelegenheiten übersieht, so sollte man nicht glauben, daß ihm einige Zeit für die Landesregierung übrig geblieben wäre, wenigstens nicht für anhaltende Fortsetzung der angefangenen Verbesserungen. Es ist wirklich in dieser Zeit eine der Hauptanstalten ins Stocken gerathen, die Schuldenzahlung; allein nicht aus jener Ursache, und überhaupt nicht durch seine Schuld; vielmehr ist eben diese Stockung der Hauptanlaß geworden, auch das übrige zum Theil zu befördern.

Diese Gegenstände waren: Verbesserung aller Lehranstalten, Vereinigung des Kirchenguts, Vertretung desselben und der Kirche. Gründlichere Anordnung der Schuldenzahlung und Herzubringung der Ritterschaft, nebst einzelnen Verbesserungen in den Landesgesetzen und Ordnungen.

Die Zahl dieser Aufgaben scheint nicht groß; wir werden aber sehen, wie viel Schwierigkeiten der Ausführung entgegen standen.

1. Die Kirchen- und Lehranstalten.

(Reformation der Klöster. Ineinandergreifende Verbesserung aller Schulen bis zur Universität. Weitere Anordnungen in Absicht auf Lehre und Zucht in der Kirche.)

Wie die Klöster die ersten stillen Pflanzstätten gewesen in der wildesten Zeit, so sollten sie es auch bleiben für die Erneurung des kirchlichen und wissenschaftlichen Lebens. In der That ohne die Klöster und Stifte würden alle Anstalten in Wirtemberg ohne Grund gewesen seyn, daher ist die Reformation hauptsächlich durch ihre Hülfsmittel zur Ausführung gekommen. In dieser Absicht wollte H. Christoph alsbald nach dem Passauer Vertrag die Klöster von dem Interim reinigen; kaum ließ er sich durch die Vorstellungen seiner Räthe bewegen, eben wegen jenes Vertrags bei den Klöstern mehr Vorsicht zu gebrauchen, als bei den Pfarrkirchen [1]. Sobald aber der Religionsfriede den weltlichen Reichsständen ohne Ausnahme freigestellt hatte, „daß sie in ihren Gebieten, Landen und Fürstenthümern die Kirchen der augsbur-

1) S. oben S. 296.

gischen Confession gemäß beide mit Lehre und Ceremonien anrichten mögen," so beschloß er die Vereinigung der gesammten Kirchengüter und ihre zweckmäßige Verwendung nach einem höchst uneigennützigen, das Ganze umfassenden Plane auszuführen.

Die alten catholischen Aebte ließ er aus besonderer Schonung ruhig in ihrer Würde absterben, ohne ihnen für ihre Person etwas zuzumuthen. Aber für die Klöster selbst ließ er sogleich eine bessere Einrichtung entwerfen, doch auch nicht mit gänzlicher Umstoßung der alten Grundlage, sondern durch stuffenweise Umstaltung derselben.

Als der von Gott fürgestellte Landesfürst, Schutz- und Schirmherr der Klöster, sagt H. Christoph, erkenne er sich schuldig, alle eingerissenen Mißbräuche in den Klöstern abzuthun, und einen Begriff einer christlichen Ordnung zu stellen, wie es in den Klöstern gehalten werden solle mit Lesen, Predigen, Studiren, Zucht und Ehrbarkeit, bis zu endlicher Vergleichung der Religion. In dieser Ordnung wird den Prälaten die erste, ausdrückliche Versicherung gegeben, daß der Herzog und seine Erben diesen Landstand dadurch nicht abthun, noch sie und ihre Nachfolger in der Verwaltung ihrer Gefälle verhindern, sondern sie allweg diesen Landstand bleiben lassen, und dabei gnädiglich schützen und handhaben, und also ihr Landesfürst, Schutz- und Schirmherr bleiben wollen. Von dem Ursprung aber und dem Gebrauch der Klöster ist gesagt, daß der Klöster Güter und Einkommen allermeist von einverleibten Pfarr-Kirchengütern dazu gesammelt seyen, damit von denselben feine, erbare und gelehrte Leute, so der Kirche nicht allein mit 1556. 9. Jan.

[illegible] Häuser wurden zu Schulen ein[illegible] [illegible] Flecken zwar die alte Gerechtsame, [illegible] zu verleihen, gelassen, die Bestätigung [illegible] dem Kirchenrath übertragen, damit geschickte und [illegible] Personen verordnet werden möchten. [illegible]intendenz der Schule wurde dem [illegible] befohlen. Da nun auch die Töchterlein [illegible] geschickt wurden, so fand man für [illegible] zu trennen. Bei dem Unterricht [illegible] in drei Häuflein getheilt, [illegible] zu buchstaben; das andere [illegible] zusammenschlagen; das dritte [illegible]. Der Catechismus sollte [illegible] eingebildet und sie dahin gebracht [illegible] auswendig zu lernen, recht [illegible] zu gewissen Tagen und [illegible] zum Kirchengesang gewöhnt [illegible].

[illegible] und in den Städten [illegible] und Rechnern fehle, [illegible] Tübingen und Urach [illegible] Modisten und Schreibern [illegible] der Feder und auch auf der [illegible] wären, und dazu von [illegible] erhalten sollten.

[illegible] Particularschulen [illegible] haben, in den vier [illegible] Grammatik zu lehren, je[illegible] (kindlichst), damit die [illegible], ehe sie recht darein kom-

Damit aber auch das gemeine Volk von Jugend an empfänglich gemacht werde für die kirchliche Unterweisung, ausser den Kenntnissen, welche das gemeine Leben erfordert, so nahm H. Christoph noch vorzüglich Bedacht, daß in allen und jeden Orten die sogenannten teutschen Schulen, woran noch grosser Mangel war, gleichmäßig angeordnet wurden.

Dieß alles geschah nach einer Reihe von Verordnungen „durch etliche, dieser Sachen verständige und lang geübte Männer,“ also daß die gelehrten und die Volksschulen zwar gehörig gesondert, aber unter eine allgemeine Leitung und Aufsicht gestellt wurden, so wie sie alle auf dieselben Hülfsmittel, vom Kirchengut, gegründet sind.

Die Ordnung für die teutsche Schulen gibt zum Zweck an: daß die Jugend mit der Furcht Gottes, rechter Lehr und guter Zucht wohl unterrichtet und erzogen werde, und hierin Gleichheit bestehe. Das leztere wurde an den wenigsten Orten gefunden. Viele hatten keinen eigenen Schulmeister, entweder blieb der Unterricht den Eltern selbst überlassen, oder höchstens dem Meßner, der nicht selten auch den Büttel- und Schüzendienst versah. Eben so fehlten eigene Schulhäuser, und wo auch Schule gehalten wurde, kamen selten die Töchter dazu.

Also befahl H. Christoph, daß, wo die teutschen Schulen und die Meßnereien zusammengestoßen wären, (da die lezteren durch Abschaffung der päbstlichen Gebräuche einen großen Theil ihrer Beschäftigung verloren hatten), jene anderen Dienste davon gesondert werden, die Gemeinden aber auf ihre Kosten Büttel und Feldschüzen bestellen sollen. Die abgehen-

den Pfleg- oder Pfründhäuser wurden zu Schulen eingeräumt, und den Flecken zwar die alte Gerechtsame, den Schuldienst zu verleihen, gelassen, die Bestättigung aber dem Kirchenrath übertragen, damit geschikte und examinirte Personen verordnet werden möchten." Die Superattendenz der Schule wurde dem Pfarrer des Orts befohlen. Da nun auch die Töchterlein zur Schule geschikt wurden, so fand man für gut, die Geschlechter zu trennen. Bei dem Unterricht aber wurden die Schulen in drei Häuflein getheilt, das erste, welche anfangen zu buchstaben; das andere, welche die Sylben zusammenschlagen; das dritte, welche lesen und schreiben. Der Catechismus sollte den Kindern frühzeitig eingebildet und sie dahin gewöhnt werden, denselben auswendig zu lernen, recht zu verstehen und zu begreifen; zu gewißen Tagen und Stunden wurden die Knaben zum Kirchengesang gewöhnt und geübt [4]).

Damit es bei der Landschaft und in den Städten nicht an guten Handschreibern und Rechnern fehle, ließ H. Christoph zu Stuttgart, Tübingen und Urach in den teutschen Schulen gute Modisten und Schreiber anstellen, welche mit der Feder und auch auf der Linie rechnen zu lehren geschikt wären, und dazu von dem Kirchen-Kasten eine Beisteuer erhalten sollten.

Die lateinischen oder Particularschulen sollten, wo möglich, fünf Classen haben, in den vier erstern wurde verordnet die Grammatik zu lehren, jedoch im Anfang auf das kindest (kindlichst), damit die Knaben ihr nicht feind werden, ehe sie recht darein kom-

---

4) a. a. O. S. 120. 192. ff.

men, auch Musik; in der fünften Classe sollte Dialektik und Rhetorik vorkommen. In jeder Classe wurden die Gleichen in Decurien oder Rotten, und für jede wöchentlich ein Decurio oder Rottmeister geordnet, der seinen Rottgesellen die Lectionen fürsprechen und auf sie Acht haben sollte. Die Knaben wurden angehalten, nicht ohne Röcke zu erscheinen, und nicht anderst, denn lateinisch miteinander zu reden. Die Pfarrer sollten jährlich zweymal eine öffentliche Vermahnung in der Predigt thun, daß die Kinder fleißig zur Schule geschickt werden 5).

Die Schulmeister und Collaboratores dieser Particularschulen wurden ebenfalls, wo solches das Herkommen mit sich brachte, von den Gerichten nominirt, von den Kirchenräthen aber dem Examen unterworfen. Ueber ihre Besoldungen hielten die Kirchenräthe ein eigenes Buch, als gewiße Competenz; die Schulgelder betrugen 4 kr. von jedem Knaben vierteljährig. Zu Superintendenten und Inspektoren der Schule wurden dem Pfarrer und Amtmann zwey oder drey gottesfürchtige, verständige, ehrbare Männer aus Gericht und Rath der Stadt zugeordnet.

Da jedoch aus Mangel der Pädagogen und Auditoren nicht in allen Städten solche fünf Classen angeordnet und gehalten werden konnten, so wurde zu Stuttgart das schon früher gegründete Pädagogium unter einem Pädagogarchen dahin bestimmt, daß die Knaben, ehe sie auf die Universität geschikt werden, darin ihre Studia continuiren könnten, mit Subsidien für etliche der Aermeren aus dem Kirchen-Kasten.

5) a. a. O. 122 ff.

Um endlich so viel möglich der Landschaft armen Kindern die Hand zu bieten, erhielten die Klosterschulen noch die Erweiterung, daß alle diejenigen, welche sich selbst bei den Studiis, bis sie zur Theologie tauglich, zu erhalten unvermögend, so lange darin aufgenommen werden sollten, bis sie, gleich denen aus dem Pädagogium zu Stuttgart, auf die Universität geschikt werden könnten.

Nach diesen Grundzügen fand man zweckmäßig, im dritten Jahr nach der obigen Kloster-Ordnung eine neue, mit folgenden Verbesserungen zu erlassen.

Die Aufnahme der Novitien geschah nicht mehr nach dem Gutdünken des Prälaten allein, sondern nach Zeugnissen der Pfarrer und vorheriges Examen zu Stuttgart vor dem Pädagogarchen, worauf die tauglich erfundenen von den Kirchenräthen den Prälaten zugeschickt und präsentirt wurden, welche sie in das Kloster aufzunehmen und zu erhalten schuldig waren [6]).

Die Klosterschulen wurden abgetheilt in mindere (niedere) oder Grammatistenschulen, und in mehrere (höhere, fürnehmere) Schulen, in welch lezteren einige von gestandenem Alter so lang bleiben durften, bis sie zu Kirchendiensten tauglich erkannt wurden; die andern alle aber, bis sie in das Stipendium zu Tübingen geschickt werden konnten.

Die zween Präceptores, welche die Prälaten anfänglich aus den Conventualen zu Gehülfen gewählt,

6) a. a. O. S. 145. vergl. 153b. „Als der Klöster ordentliche Häupter, von welchen die Studiosi ihre Unterhaltung haben."

sollten künftig von den Kirchenräthen nach vorherigem Examen zugeordnet und mit einem eigenen Staat versehen werden. Und nachdem den Prälaten auch in dieser neuen Ordnung wiederholt zugesichert und bestätigt wird, daß sie die Verwaltung der Klöster in geistlichen und weltlichen Verrichtungen, der ihnen gegebenen Reformation und Ordnung gemäß, haben, und, wie noch weiter hinzugesezt ist, neben der Landschaft auf den Landtagen ihre Session und Stimme, wie herkommen, als des Fürstenthums einverleibte Glieder, behalten; so wurde noch eine besondere Capitulation in Absicht ihres Berufs und Standes, welche jeder beim Antritt unterschreiben sollte, entworfen, in Absicht der zeitlichen Verrichtungen aber die Bedingung hinzugethan, daß sie, um der ringern Sachen enthoben zu seyn, Verwalter annehmen, zu deren Rechnungsabhör jährlich ein Verständiger aus den Kirchenräthen zugeordnet werden solle. Zu Hülf und Trost der Prälaten aber, und damit die Studiosi zu den Kirchendiensten brauchbar und fähig werden möchten, ernannte H. Christoph eine gemeine Superintendenz aller Klosterschulen und übertrug diese dem Kirchen-Rath.

Diese Kloster-Ordnung ist ihrem Wesen nach, mit wenigen Abänderungen in der Ascetik und Disciplin, bis auf unsere Zeiten in Uebung geblieben.

Ein Jahr nach Christophs erster Kloster-Ordnung [7]), 1557, geschah dasselbe bei dem theologischen Stipendium zu

7) Die unter H. Ulrich, wahrscheinlich von Ambr. Blaurer verfaßte Kloster-Ordnung (S. Schnurrer, a. a. O. S. 547.) hat noch weit mehr mönchische Formen beibehalten.

Hat H. Christoph in diesem allem viel vergebliche Mühe aufgewandt, so wissen wir, daß schon damals Mangel an Gemeinsinn und ächter Vaterlandsliebe das größte Hinderniß gewesen, daß man ganze Provinzen, (Liefland, Esthland, Mez, Tull, Verdün) ruhig vom Reich abreißen ließ, daß die wichtigsten Verhandlungen mit Frankreich, Rußland unterblieben — wegen der Kosten, daß endlich auch die Niederländer verlassen wurden in dem blutigsten und rühmlichsten Kampfe, worin sie gezeigt, daß sie verdient haben, ein freies Volk zu seyn.

Die teutsche Freiheit und die Freiheit der Fürsten (Landeshoheit) hat H. Christoph behauptet als Grund einer höhern, der Denk- und Gewissensfreiheit. Während die französischen Kron-Vasallen, um sich wieder zu erheben, die Religions-Freiheit zum Vorwand bürgerlicher Faktionen gebraucht und darin untergegangen sind, haben die teutschen Fürsten in der That ihre eigene Erhaltung in jenem großen Gedanken gefunden. Sie sind damit an die Spitze der Reformation getreten, und so haben sie auf der einen Seite das Unglük eines allgemeinen Bauernkriegs, auf der andern die Gefahren der Alleinherrschaft im Reich, wie in der Kirche abgewandt. Wenn die spätere Zeit nur Abhängigkeit vom Oberlehnsherrn bei den Reichsfürsten gesehen und dagegen gekämpft, so hat man sich nicht mehr erinnert an das, was einst der Reichstag vermocht, was der teutsche Fürst in den gemeinsamen Maaßregeln und Beschlüssen, in Staat und Kirche, was er in den Kreisanstalten gekonnt hat.

In diesem Reichs-Rath hat H. Christoph keine geringe Stelle eingenommen, nicht durch die Macht sei-

nes Landes, sondern durch die Macht seines redlichen Willens; und was er in allem gesucht und gearbeitet, das geschah nicht etwa für einseitige oder persönliche Wünsche, sondern für alles, was dem Teutschen, dem Christen, was allen Menschen in jeder Verfassung das Theuerste und Herrlichste ist, für Freiheit und Frieden.

Dieser große Umfang von Pflichten und Rechten, die weit über das Stammland hinausgiengen, diese schöne Wirksamkeit des teutschen Fürsten ist allmählig erloschen durch Vereinzelung, und also hat man allein noch die Beschwerden des Reichs- und Kreisverbandes empfunden!

II. Abschnitt (im zweyten Zeitraum von H. Christophs Regierungsgeschichte.)

Der Landesvater. Vollendung der Kirchen- und Landesverfassung.

Vorwort.

Wenn man H. Christophs vielfältige Theilnahme an den auswärtigen und allgemeinen teutschen Angelegenheiten übersieht, so sollte man nicht glauben, daß ihm einige Zeit für die Landesregierung übrig geblieben wäre, wenigstens nicht für anhaltende Fortsetzung der angefangenen Verbesserungen. Es ist wirklich in dieser Zeit eine der Hauptanstalten ins Stocken gerathen, die Schuldenzahlung; allein nicht aus jener Ursache, und überhaupt nicht durch seine Schuld; vielmehr ist eben diese Stockung der Hauptanlaß geworden, auch das übrige zum Theil zu befördern.

Diese Gegenstände waren: Verbesserung aller Lehranstalten, Vereinigung des Kirchenguts, Vertretung desselben und der Kirche. Gründlichere Anordnung der Schuldenzahlung und Herzubringung der Ritterschaft, nebst einzelnen Verbesserungen in den Landesgesetzen und Ordnungen.

Die Zahl dieser Aufgaben scheint nicht groß; wir werden aber sehen, wie viel Schwierigkeiten der Ausführung entgegen standen.

1. Die Kirchen- und Lehranstalten.

(Reformation der Klöster. Ineinandergreifende Verbesserung aller Schulen bis zur Universität. Weitere Anordnungen in Absicht auf Lehre und Zucht in der Kirche.)

Wie die Klöster die ersten stillen Pflanzstätten gewesen in der wildesten Zeit, so sollten sie es auch bleiben für die Erneurung des kirchlichen und wissenschaftlichen Lebens. In der That, ohne die Klöster und Stifte würden alle Anstalten in Wirtemberg ohne Grund gewesen seyn, daher ist die Reformation hauptsächlich durch ihre Hülfsmittel zur Ausführung gekommen. In dieser Absicht wollte H. Christoph alsbald nach dem Passauer Vertrag die Klöster von dem Interim reinigen; kaum ließ er sich durch die Vorstellungen seiner Räthe bewegen, eben wegen jenes Vertrags bei den Klöstern mehr Vorsicht zu gebrauchen, als bei den Pfarrkirchen [1]). Sobald aber der Religionsfriede den weltlichen Reichsständen ohne Ausnahme freigestellt hatte, „daß sie in ihren Gebieten, Landen und Fürstenthümern die Kirchen der augsbur-

1) S. oben S. 296.

gischen Confession gemäß beide mit Lehre und Ceremonien anrichten mögen," so beschloß er die Vereinigung der gesammten Kirchengüter und ihre zweckmäßige Verwendung nach einem höchst uneigennützigen, das Ganze umfassenden Plane auszuführen.

Die alten catholischen Aebte ließ er aus besonderer Schonung ruhig in ihrer Würde absterben, ohne ihnen für ihre Person etwas zuzumuthen. Aber für die Klöster selbst ließ er sogleich eine bessere Einrichtung entwerfen, doch auch nicht mit gänzlicher Umstoßung der alten Grundlage, sondern durch stuffenweise Umstaltung derselben.

Als der von Gott fürgestellte Landesfürst, Schutz- und Schirmherr der Klöster, sagt H. Christoph, erkenne er sich schuldig, alle eingerissenen Mißbräuche in den Klöstern abzuthun, und einen Begriff einer christlichen Ordnung zu stellen, wie es in den Klöstern gehalten werden solle mit Lesen, Predigen, Studiren, Zucht und Ehrbarkeit, bis zu endlicher Vergleichung der Religion. In dieser Ordnung wird den Prälaten die erste, ausdrückliche Versicherung gegeben, daß der Herzog und seine Erben diesen Landstand dadurch nicht abthun, noch sie und ihre Nachfolger in der Verwaltung ihrer Gefälle verhindern, sondern sie allweg diesen Landstand bleiben lassen, und dabei gnädiglich schützen und handhaben, und also ihr Landesfürst, Schutz- und Schirmherr bleiben wollen. Von dem Ursprung aber und dem Gebrauch der Klöster ist gesagt, daß der Klöster Güter und Einkommen allermeist von einverleibten Pfarr-Kirchengütern dazu gesammelt seyen, damit von denselben feine, erbare und gelehrte Leute, so der Kirche nicht allein mit

1556. 9. Jan.

Beten, das allen Christen gemein ist, sondern hauptsächlich mit Lehren und Predigen dienen könnten, auferzogen werden sollen [2].

Der Herzog erforderte die sämtlichen schirmsverwandten Prälaten zu sich, um ihnen diese Ordnung mit einer eigenen Anrede bekannt zu machen, und sie zur Einführung aufzumuntern.

Weil aber, so sagt eine andere Verordnung Christophs, zu dem Predigtamt und zur weltlichen Obrigkeit und Haushaltung rechtschaffene, geschikte und gottesfürchtige Männer erfordert werden, und dazu die Schulen die rechten, von Gott verordneten Mittel, auch die Voreltern hierzu an die Klöster und Stifte der Schulen halber ein namhaftes vermacht: so müßten auch in allen und jeden Städten, desgleichen in etlichen der fürnehmsten Dörfer, zur Vorbereitung für jene höhern Lehranstalten, die sogenannten lateinischen Schulen angerichtet und dazu taugliche Präceptores gehalten werden [3].

2) Sattler IV. 98. sagt zwar, der Probst Ulrich Feleisen zu Denkendorf, habe H. Christoph den Rath gegeben, die Klöster auf diese Weise umzuwandeln. Der Ruhm wäre ihm um so mehr zu gönnen, da sein Vorfahr, Probst Peter, Christophs Taufpathe gewesen. Allein die Sache ist nicht wahrscheinlich, 1) weil man ihm einen Conventual seines Klosters, der die Brenzischen Schriften las, zum Coadjutor gab, Schnurrer, a. a. O. S. 240. 2) Weil der gleichzeitige Heerbrand in seiner Rede auf Brenz (p. 45.) ausdrüklich diesem den Plan zuschreibt. Die Kloster-Ordnung, aus welcher obige Stellen, ist bei Sattler, Beil. 39. abgedrukt.

3) Große Kirchenordnung S. 119. der Ausgabe von 1559.

Damit aber auch das gemeine Volk von Jugend an empfänglich gemacht werde für die kirchliche Unterweisung, ausser den Kenntnissen, welche das gemeine Leben erfordert, so nahm H. Christoph noch vorzüglich Bedacht, daß in allen und jeden Orten die sogenannten teutschen Schulen, woran noch grosser Mangel war, gleichmäßig angeordnet wurden.

Dieß alles geschah nach einer Reihe von Verordnungen „durch etliche, dieser Sachen verständige und lang geübte Männer," also daß die gelehrten und die Volksschulen zwar gehörig gesondert, aber unter eine allgemeine Leitung und Aufsicht gestellt wurden, so wie sie alle auf dieselben Hülfsmittel, vom Kirchengut, gegründet sind.

Die Ordnung für die teutsche Schulen gibt zum Zweck an: daß die Jugend mit der Furcht Gottes, rechter Lehr und guter Zucht wohl unterrichtet und erzogen werde, und hierin Gleichheit bestehe. Das leztere wurde an den wenigsten Orten gefunden. Viele hatten keinen eigenen Schulmeister, entweder blieb der Unterricht den Eltern selbst überlassen, oder höchstens dem Meßner, der nicht selten auch den Büttel- und Schützendienst versah. Eben so fehlten eigene Schulhäuser, und wo auch Schule gehalten wurde, kamen selten die Töchter dazu.

Also befahl H. Christoph, daß, wo die teutschen Schulen und die Meßnereien zusammengestoßen wären, (da die lezteren durch Abschaffung der päbstlichen Gebräuche einen großen Theil ihrer Beschäftigung verloren hatten), jene anderen Dienste davon gesondert werden, die Gemeinden aber auf ihre Kosten Büttel und Feldschützen bestellen sollen. Die abgehen-

den Pfleg- oder Pfründhäuser wurden zu Schulen eingeräumt, und den Flecken zwar die alte Gerechtsame, den Schuldienst zu verleihen, gelassen, die Bestätigung aber dem Kirchenrath übertragen, damit geschikte und examinirte Personen verordnet werden möchten." Die Superattendenz der Schule wurde dem Pfarrer des Orts befohlen. Da nun auch die Töchterlein zur Schule geschikt wurden, so fand man für gut, die Geschlechter zu trennen. Bei dem Unterricht aber wurden die Schulen in drei Häuflein getheilt, das erste, welche anfangen zu buchstaben; das andere, welche die Sylben zusammenschlagen; das dritte, welche lesen und schreiben. Der Catechismus sollte den Kindern frühzeitig eingebildet und sie dahin gewöhnt werden, denselben auswendig zu lernen, recht zu verstehen und zu begreifen; zu gewißen Tagen und Stunden wurden die Knaben zum Kirchengesang gewöhnt und geübt 4).

Damit es bei der Landschaft und in den Städten nicht an guten Handschreibern und Rechnern fehle, ließ H. Christoph zu Stuttgart, Tübingen und Urach in den teutschen Schulen gute Modisten und Schreiber anstellen, welche mit der Feder und auch auf der Linie rechnen zu lehren geschikt wären, und dazu von dem Kirchen-Kasten eine Beisteuer erhalten sollten.

Die lateinischen oder Particularschulen sollten, wo möglich, fünf Classen haben, in den vier erstern wurde verordnet, die Grammatik zu lehren, jedoch im Anfang auf das kindest (kindlichst), damit die Knaben ihr nicht feind werden, ehe sie recht darein

kom-

4) a. a. O. S. 120. 192. ff.

men, auch Musik; in der fünften Classe sollte Dialektik und Rhetorik vorkommen. In jeder Classe wurden die Gleichen in Decurien oder Rotten, und für jede wöchentlich ein Decurio oder Rottmeister geordnet, der seinen Rottgesellen die Lectionen fürsprechen und auf sie Acht haben sollte. Die Knaben wurden angehalten, nicht ohne Röcke zu erscheinen, und nicht anderst, denn lateinisch miteinander zu reden. Die Pfarrer sollten jährlich zweymal eine öffentliche Vermahnung in der Predigt thun, daß die Kinder fleißig zur Schule geschickt werden [5]).

Die Schulmeister und Collaboratores dieser Particularschulen wurden ebenfalls, wo solches das Herkommen mit sich brachte, von den Gerichten nominirt, von den Kirchenräthen aber dem Examen unterworfen. Ueber ihre Besoldungen hielten die Kirchenräthe ein eigenes Buch, als gewiße Competenz; die Schulgelder betrugen 4 kr. von jedem Knaben vierteljährig. Zu Superintendenten und Inspektoren der Schule wurden dem Pfarrer und Amtmann zwey oder drey gottesfürchtige, verständige, ehrbare Männer aus Gericht und Rath der Stadt zugeordnet.

Da jedoch aus Mangel der Pädagogen und Auditoren nicht in allen Städten solche fünf Classen angeordnet und gehalten werden konnten, so wurde zu Stuttgart das schon früher gegründete Pädagogium unter einem Pädagogarchen dahin bestimmt, daß die Knaben, ehe sie auf die Universität geschikt werden, darin ihre Studia continuiren könnten, mit Subsidien für etliche der Aermeren aus dem Kirchen-Kasten.

5) a. a. O. 122 ff.

Um endlich so viel möglich der Landschaft armen Kindern die Hand zu bieten, erhielten die Klosterschulen noch die Erweiterung, daß alle diejenigen, welche sich selbst bei den Studiis, bis sie zur Theologie tauglich, zu erhalten unvermögend, so lange darin aufgenommen werden sollten, bis sie, gleich denen aus dem Pädagogium zu Stuttgart, auf die Universität geschikt werden könnten.

Nach diesen Grundzügen fand man zweckmäßig, im dritten Jahr nach der obigen Kloster-Ordnung eine neue, mit folgenden Verbesserungen zu erlassen.

Die Aufnahme der Novitien geschah nicht mehr nach dem Gutdünken des Prälaten allein, sondern nach Zeugnissen der Pfarrer und vorheriges Examen zu Stuttgart vor dem Pädagogarchen, worauf die tauglich erfundenen von den Kirchenräthen den Prälaten zugeschickt und präsentirt wurden, welche sie in das Kloster aufzunehmen und zu erhalten schuldig waren [6].

Die Klosterschulen wurden abgetheilt in mindere (niedere) oder Grammatistenschulen, und in mehrere (höhere, fürnehmere) Schulen, in welch lezteren einige von gestandenem Alter so lang bleiben durften, bis sie zu Kirchendiensten tauglich erkannt wurden; die andern alle aber, bis sie in das Stipendium zu Tübingen geschickt werden konnten.

Die zween Präceptores, welche die Prälaten anfänglich aus den Conventualen zu Gehülfen gewählt,

---

6) a. a. O. S. 145. vergl. 153[b]. „Als der Klöster ordentliche Häupter, von welchen die Studiosi ihre Unterhaltung haben."

sollten künftig von den Kirchenräthen nach vorherigem Examen zugeordnet und mit einem eigenen Staat versehen werden. Und nachdem den Prälaten auch in dieser neuen Ordnung wiederholt zugesichert und bestätigt wird, daß sie die Verwaltung der Klöster in geistlichen und weltlichen Verrichtungen, der ihnen gegebenen Reformation und Ordnung gemäß, haben, und, wie noch weiter hinzugesezt ist, neben der Landschaft auf den Landtagen ihre Session und Stimme, wie herkommen, als des Fürstenthums einverleibte Glieder, behalten; so wurde noch eine besondere Capitulation in Absicht ihres Berufs und Standes, welche jeder beim Antritt unterschreiben sollte, entworfen, in Absicht der zeitlichen Verrichtungen aber die Bedingung hinzugethan, daß sie, um der ringern Sachen enthoben zu seyn, Verwalter annehmen, zu deren Rechnungsabhör jährlich ein Verständiger aus den Kirchenräthen zugeordnet werden solle. Zu Hülf und Trost der Prälaten aber, und damit die Studiosi zu den Kirchendiensten brauchbar und fähig werden möchten, ernannte H. Christoph eine gemeine Superintendenz aller Klosterschulen und übertrug diese dem Kirchen-Rath.

Diese Kloster-Ordnung ist ihrem Wesen nach, mit wenigen Abänderungen in der Ascetik und Disciplin, bis auf unsere Zeiten in Uebung geblieben.

Ein Jahr nach Christophs erster Kloster-Ordnung [7]), 1557, geschah dasselbe bei dem theologischen Stipendium zu

---

7) Die unter H. Ulrich, wahrscheinlich von Ambr. Blaurer verfaßte Kloster-Ordnung (S. Schnurrer, a. a. O. S. 547.) hat noch weit mehr mönchische Formen beibehalten.

Tübingen. Diese wichtige, schon von H. Ulrich gegründete Stiftung wurde nicht allein von H. Christoph in ihrer ersten Fundation bestätigt, sondern auch noch weiter dotirt, und später noch einmal vermehrt, so daß 100 statt 70, und weiterhin 150 Landeskinder darein aufgenommen und zu Kirchendiensten vorbereitet werden konnten. Diese Erweiterung fand nicht nur bey der Landschaft allgemeinen Beyfall, sondern gefiel auch dem Graven Georg, Christophs Oheim, so wohl, daß er, von jeher ein eifriger Beförderer der evangelischen Lehre, obwohl sonst sparsam bey nicht grossem Einkommen, ein bey Kurpfalz stehendes Kapital von 10,000 fl. dazu vermachte, unter der Bedingung, daß zehen Stipendiaten aus den Mömpelgardtischen Herrschaften davon unterhalten und zu den dortigen Kirchen- und Lehrämtern vorbereitet werden sollten. Eben so that in seinem Theil Michael Tiffernus; aus Freude über die Anordnungen seines vormaligen Zöglings zum glücklichen Fortgang der evangelischen Lehre vermachte er den größten Theil seines ersparten Vermögens (da er als Findling und Hagestolz keine Anverwandten noch Leibeserben hatte), damit vier Stipendiaten, (welche nachher ihm zu Ehren Tyfferniten genannt wurden) davon unterhalten würden, unter der Verpflichtung, keiner andern Kirche zu dienen, die nicht die reine evangelische Lehre nach der augsburgischen und wirtembergisch. Confession bekenne. H. Christoph vergaß nicht, das theologische Stipendium ebenfalls mit einer erneuerten, ausführlichen Ordnung zu versehen, und ließ das verlassene Augustiner-Closter, das schon zu Ende von H. Ulrichs Regierung dazu bestimmt worden war, zum Theil neu

aufbauen [8]. Ueber den Eingang wurde mit goldenen Buchstaben geschrieben: Dieses Kloster steht und fällt mit dem Vaterland [9].

Also wurden die Klosterschulen und das theolog. Stipendium mit einander in Verbindung gebracht, daß im Ganzen immer vierthalbhundert Landes-Söhne darin erzogen wurden, welche, wie der Hofprediger Bidembach sich ausdrückt, von Jugend auf unter gleichen Statuten, Disciplin, Religion und Lehrern aufgewachsen, Eines Hauses und Einer Kirche Genossen seyn sollten.

Mit so vieler Sorgfalt wurde der nachkommende Lehrstand bedacht. Aber der erleuchtete Fürst beschränkte sich nicht allein auf diesen Zweck; vielmehr schuf er zur nämlichen Zeit noch weitere Anstalten, damit es in keinem Stand an geschikten und brauchbaren Männern fehlen möchte.

Da er schon zu Anfang der Regierung durch seine Visitation bey der Universität berichtet worden, daß zuweilen auch junge Knaben aus den Trivialschulen dahin geschikt würden, welche der öffentlichen Lectionen noch nicht fähig; so ließ er auch ein eigenes Pädagogium daselbst errichten, damit die angehenden Studiosi in verschiedenen Classen weitere Vorbereitung erhalten möchten.

Ferner gab er den Kirchenräthen Befehl, zwey

---

8) im J. 1560. wurde der Bau vollendet, Schnurrer, a. a. O. 469. f.

9) Claustrum hoc cum patria statque caditque sua. Bey der Erneurung des ganzen Gebäudes zu Anfang der 1790ger Jahre hat sich die Inschrift verloren.

geschikte Studiosen der Medicin, und zwey oder drey der Wundarzney nach Italien, da derzeit die Praktik am besten, und an andere Orte reisen zu lassen. Und damit die unerfahrnen Kälberärzte abgethan würden, so sollten die Kirchenräthe auch ein Wartgeld für vier erfahrne Leibärzte zu Stuttgart, Göppingen, Calw und Bietigheim bestimmen und neben jedem einen richtigen und geschikten Apotheker verordnen.

Endlich damit neben den Kirchendiensten und Aemtern auch Regiment und Polizey wohl bestellt werden möchten, wozu der Adel vornemlich bestimmt wäre, solche geschikte Leute aber nicht von selbst aufwachsen [10]), welche am Hof, in Rathsdiensten, zu Oberamtleuten und weiteren Geschäften gebraucht werden können, sondern von Jugend auf dazu gezogen werden müssen, — diß ist die weitere Anordnung H. Christophs: so sollten zwanzig Jungen vom Adel, so sich dem Studiren ergeben wollen, und eines guten ingenii seyen, auf 9 — 10 Jahre in den Partikularschulen unterhalten und dann auch bey der Universität zu Tübingen mit einer Handreichung versehen werden; zu ihrer Unterbringung aber sollte das dortige Barfüsser-Closter eingeräumt werden [11]).

10) Einem Jungen von Adel, der den Erinnerungen seiner Lehrer kein Gehör geben wollte, gab Balthasar von Gültlingen, fürstlicher Commissarius bey der Universität, einen Verweis: „Willtu nit studiren? dich nit adelich halten? Willtu allein ein Wiesenwässerer (Krautjunker) werden?" Crusius, schwäb. Chron. II. 308.

11) Grosse Kirchenordnung, S. 189. ff. 217. ff.

So gieng die Reformation durch alle Lehranstalten bis zur Universität; diese aber wollte H. Christoph nicht allein für die kirchlichen Zwecke reformiren, sondern auch in allen andern Fächern verbessern und neu beleben.

Mehrere fürstliche Commissionen unter Balthasar von Gültlingen und Brenz wurden in verschiedenen Jahren abgeordnet, um den Zustand der Universität überhaupt näher zu untersuchen und den günstigeren Zeitumständen gemäs einzurichten. Zwey Jahre nach dem Religionsfrieden legte die Commission eine neue 1557.
Ordnung vor für alle Fakultäten [12]. Daß die 15. May.
Lehrstühle der Gottesgelahrtheit vorzüglich ins Aug gefaßt worden, ist leicht abzunehmen. Es fügte sich eben jezt, daß zwey alte Professoren abgiengen; an ihre Stelle wurden berufen Dieterich Schnepf, Sohn des verdienten ersten Reformators in Wirtemberg, Erhard Schnepf, bereits ein Zögling des theol. Stipendium, dann Aufseher (Magister Domus) desselben, zulezt Superintendent zu Nürtingen; und D. Jakob Heerbrand, Superintendent zu Herrenberg, der zu Luthers und Melanchthons Füssen gesessen war. Jener ist schon bey dem Wormser Religionsgespräch, dieser bey der Reformation im Badischen genannt worden. Nachdem der ausgetretene lezte catholische Canzler Widmann, Nachfolger des verdienten Johann Naucler (Vergenhans,) die An-

12) Es ist zu bedauern, daß die inhaltreichen Erläuterungen von Schnurrer gerade hier (S. 414. f.) abbrechen. Sollte das Universitätsarchiv nicht mehreres, auch über den Fortgang, darbieten?

spräche auf seine Stelle erst mit dem Leben aufgegeben, hatte H. Christoph den wackern D. Jacob Beurlin zum ersten evangelischen Probst und Canzler bestimmt; da aber dieser auf der oben schon gedachten Reise zu dem französischen Religionsgespräch starb, wurde der thätige Jacob Andreä zu dieser Würde verordnet, und als Probst der Stiftskirche zu Tübingen, die beyden andern Professoren als Stadtpfarrer und Decan, mit einer feierlichen Predigt von Johann Brenz vorgestellt. Die leztern bekleideten auch die Superattendentenstellen bey dem theologischen Stipendium, und Schnepf erhielt bey dieser Veränderung zum Nachfolger den D. Johann Brenz, einen Sohn des ehrwürdigen Land-Probstes 13).

Auch den andern Fakultäten fand man damals nöthig als Grundgesetz in der neuen Ordnung vorzuschreiben, daß alle und jegliche Professores sich der Wirtembergischen und Augsburgischen Glaubens-Confession gemäs erzeigen, und hingegen verworfener Secten Lehrbücher und verwirrte Personen nicht aufnehmen sollen.

Die Rechtsgelehrsamkeit hatte nicht weniger ausgezeichnete Männer, als die theologische Facultät. Nach Sichard, der bey den ersten Landtags- und Landrechtsverhandlungen sich gezeigt, that sich hervor, Nicolaus Varnbüler, aus Lindau. Schon im schmalkaldischen Krieg hatte er der Universität einen wichtigen Dienst gethan, indem er, nebst einem Rathsherrn, bey dem Kaiser Befreyung von den spanischen Kriegsvölkern erbeten. Er hat mit Anastasius

13) Schnurrer, a. a. O. 412—416. vergl. S. 461. ff.

Demler und Johann Hochmann, ebenfalls Rechtslehrern, die weiteren Verbesserungen des Landrechts berathen [14]), und dann noch besonders bey H. Christophs testamentlichen Verordnungen die Rechtsfragen vorbereitet [15]). Als Lehrer der Arzneiwissenschaft wird besonders gerühmt D. Leonhard Fuchs, der schon unter H. Ulrich bey der ersten Reformation der Universität mitgewirkt. Aus Liebe zur lutherischen Lehre hatte er die bayerischen Dienste verlassen, blieb auch während des Interim zu Tübingen und ward nach Erhard Schnepfs Abgang zum Superattendenten des theologischen Stipendium ernannt. Noch an verschiedenen Orten werden Pflanzenzeichnungen von ihm aufbewahrt, und die damals noch wenig geübte Zergliederungskunde lehrte er mit so viel Beyfall, daß auch gelehrte Spanier von den im Lande gelegenen Besatzungen sie besuchten [16]). Von Karl V. wurde er in den Adelstand erhoben.

Jacob Scheck von Schorndorf, der früher auch auf Theologie und Medicin sich gelegt, wurde von H. Christoph zum Lehrer der aristotelischen Philosophie berufen und bewieß in Vorlesungen und Schriften, daß er tiefer, als die meisten seiner Zeit in ihren

14) Auch D. Jac. Kappelbeck ist dabei genannt.

15) Die vormundschaftliche Regierung unter H. Ludwig hat ihn deßhalb noch zu Rath gezogen und anvertraute Akten zurückverlangt. Mss.

16) Nach einer Vorlesung, worin er den Vesalius getadelt, trat ein Fremder heraus, lächelnd: womit habe ich dich beleidigt? Fuchs: bist du Vesalius? worauf die herzlichste Bewillkommung erfolgte. Crusius, a. a. O. S. 313.

Geist eingedrungen; er hat auch im Alter bey zehenjähriger Blindheit in fortwährender Beschäftigung sich nicht unglücklich gefühlt [17]).

In der klassischen und morgenländischen Literatur würde das schon vor der Reformation geweckte neue Leben besonders sichtbar. Was Reuchlin und Camerarius angefangen, das wurde durch Garbitius, Hizler, Crusius fortgesezt, von lezterem unter soviel einheimischen und fremden Zuhörern, daß sein erweiterter Lehrsaal den Namen des Homerischen erhielt. Ihm stand gegen über der lebhafte, durch sein Unglück bekannte Nicodemus Frischlin, als Professor der Dichtkunst und Geschichte, der aber auch die Arzneiwissenschaft kannte, und mit der Mathematik so vertraut war, daß er nach Apians Abgang dessen Lehrstunden übernehmen konnte [18]).

Es war nichts seltenes, ungeachtet der Scheidung der Facultäten, in mehreren zugleich bewanderte Männer zu finden. In der alten Geschichte waren viele recht gut belesen; für die einheimische haben D. Oswald Gabelkofer und Crusius, vorzüglich aber der erstere, besser zu sammeln angefangen, als es nachher fortgesetzt worden ist. Seine Handschriften sind auch besonders bey dem Anfang dieser Geschichte gebraucht worden.

Ein allgemeiner Wetteifer erwachte unter den Lehrern und Studirenden. Die neue Ordnung trug hauptsächlich Sorge, daß gute Disciplin gehalten würde.

---

17) Bök, Gesch. der Univ. Tübingen, S. 88. Schnurrer, a. a. O. S. 385.

18) Bök, a. a. O. S. 97.

H. Christoph pflegte zu sagen: ihm seye lieber, daß es zu Tübingen wenige und doch wohl wohlgezogene Studenten gebe, denn viele und ungezogene [19]). Einige Räthe hatten besorgt, auswärtige möchten durch diese Verordnung abgehalten werden; aber die Zahl nahm vielmehr zu. Nur zwey fremde Lehrer, welche H. Christoph berufen hatte, blieben hinter der Erwartung [20]). Tübingen wurde unter die angesehensten Universitäten in Teutschland gezählt. Bald wurden gelehrte Wirtemberger in auswärtige Staaten, besonders zu Kirchen- und Lehrämtern, gesucht. Man fand, daß gründliches Studium in Sprachen und Wissenschaften bey ihnen zu Haus seye. Während vornehme Griechen nach Tübingen kamen, entstand zwischen den dortigen Theologen und dem Patriarchen Jeremias zu Constantinopel ein Briefwechsel, von dem man sich vieles versprach. Aus des Mathematikers Mästlins Schule gieng der Vater der neuen Sternkunde hervor, Johann Keppler [21]).

H. Christoph ließ es bey diesen Anstalten auch nicht an den erforderlichen Hülfsmitteln fehlen. Zu dem theologischen Stipendium wurden, vermuthlich

19) Bidembach, S. XXV.

20) Matth. Gribaldi, (dessen auch Bök gedenkt, a. a. O. S. 84.) und Molinäus. H. Christoph schreibt dem Kurf. Pfalzgrav Friederich, 5. Aug. 1561. „Es ist mir mit zweyen Welschen in schola Tub. dem Molineo und Gribaldo begegnet, daß ich ferner mein Lebtag keinen Welschen mehr daselbst zu einem Professori zu gedulden habe, wunderbarliche, seltsame und unbeständige Köpf." MSc.

21) Schnurrer, a. a. O.

aus den aufgehobenen Klöstern, Bücher geliefert, und den Vorstehern befohlen, alle Frankfurter Messen zu berichten, was und wie viele Bücher dorther zu bringen wären. Was Tiffernus für diese Büchersammlung gethan, das that Ludwig Gremp, Professor der Rechtswissenschaft zu Tübingen, nachher Rath der Stadt Straßburg, durch Stiftung seiner schönen Büchersammlung zu der Universitätsbibliothek. Ausser seiner eigenen Liberei zu Stuttgart legte H. Christoph noch eine grosse Bibliothek zu Tübingen an von vielen trefflichen und nützlichen Büchern aus allen Facultäten und Sprachen, welche größtentheils neu erkauft wurden, und befahl noch kurz vor seinem Tod, auch jene neu zu registriren, und das Fehlende zu ergänzen. Aber im dreissigjährigen Kriege wurde die schöne Sammlung, gegen die Kapitulation des Schlosses, nach München gebracht, nachdem der Kurfürst die bedeutendere Heidelberger Eroberung dem Pabst geschenkt hatte, und auch nach dem westphälischen Frieden nicht mehr zurückgegeben gegen die ausdrückliche Bedingung desselben, so wie die nach Oesterreich und Bayern gebrachten Archivalurkunden [22]). Sie stand auf dem Schlosse zu Tübingen, wo H. Christoph oft und lange verweilte. Dieses Schloß, nach Urach, sein frühester Aufenthalt, und sein vorbehaltenes Erbe im schwäbischen Bundeskrieg, blieb auch jezt seine Lieblingswohnung, (wie seines Vaters,) sowohl wegen seiner

---

22) Schnurrer, a. a. O. S. 471. Die Zurückgabe ist aber auch von wirtembergischer Seite wenig betrieben worden. Mosers wirt. Bibl. herausg. von Spittler, S. 3. ff.

anmuthigen und gesunden Lage, als weil er dort seine wichtigsten Anstalten für die Zukunft unter seinen Augen gedeihen sah.

Alles dieses, was H. Christoph für öffentlichen Unterricht und Erziehung gethan, stand mit den Kirchensachen in mehrfacher Verbindung. Einmal hat die Reformation, wie sie durch das Erwachen der Wissenschaften hauptsächlich unterstützt worden, hinwiederum auch diese neu belebt und die wichtigsten Zweige des menschlichen Forschens in die Höhe gebracht, und H. Christoph erkannte aus sich selbst, daß es Pflicht eines christlichen Fürsten seye, dafür zu sorgen, daß seine Unterhanen wohl unterwiesen und regiert werden[23]. Fürs andere wurden die Hülfsmittel für sämtliche Lehranstalten von den kirchlichen Stiftungen entlehnt und übergetragen, hauptsächlich von dem durch die Reformation gewonnenen Ueberschuß. Dieß geschah von H. Christoph so freigebig, daß kaum der fünfte Theil dessen, was H. Ulrich von den eingezogenen Klöstern in seinen Nutzen gezogen, für andere Ausgaben übrig blieb; denn die Zeit war zu arm, und hatte zuviel andere Forderungen zu erfüllen, als daß jezt noch neue Dotationen hätten gemacht werden können.

Schon im Anfang seiner Regierung hatte H. Christoph die feierliche Zusage gegeben, daß die Kirchengüter nicht in seinen Privatnutzen verwendet werden sollen. Dieser Grundsatz wurde nun auch auf die Klostergüter ausgedehnt und auf diese Weise erst das

---

23) Vorrede zur wirtemb. Confession.

ganze Kirchengut zusammen gebracht, die vorzüglichste Hülfsquelle Wirtembergs seit dieser Zeit. Dem bereits bestehenden Kirchenrath ward nun auch die nähere Aufsicht über die Verrechnung der Klostereinkünfte befohlen und sein Staat hierzu erweitert [24]). Und nun erst hatte die Kirche im Ganzen eine sichere Grundlage; und es war, durch die Erneurung der Klosterschulen, für die Fortdauer gesorgt.

Aus dieser Ursache sind alle obige Verordnungen in Betreff der Lehranstalten unter die kirchlichen Verordnungen aufgenommen worden. Auch diese wurden, nach gemachten Erfahrungen noch einmal durchgesehen, und mit etlichen neuen Statuten vermehrt, namentlich über die Ausübung der Kirchenaufsicht (Superintendenz) sowohl, wie die jährlichen Visitationen von den Special-Superintendenten vorgenommen werden sollen, als auch der gemeine Conventus der vier General-Superintendenten, um die wirkliche Verrichtung von jenen vorzulegen. Dieser allgemeine Convent sezt in der That besondere (Special) Convente voraus, und man hatte auch bereits unter H. Ulrich angefangen, solche nach dem Vorgang der Ruralkapitel anzuordnen [25]); sie kamen aber damals wegen des eingetrete-

---

24) Diese Verordnung des Kirchenraths macht nun mit diesen Verbesserungen den Schluß des Kirchen-Codex aus. Die erste war vom J. 1553.

Noch bey einem späteren Bedenken seiner Räthe, worin der Erhaltung des Kirchengutes gedacht ist, hat Christoph an den Rand gesezt: „Maxime soll darob gehalten werden."

25) Schon über die Annahme der Reformation sollte zu-

nen Interims nicht zur Ausführung, und sie unterblieben auch jezt aus unbekannten Ursachen, wahrscheinlich, weil die Visitationen selbst genauer angeordnet, und die allgemeinen Convente unter dem Vorsitze des Brenz desto sorgfältiger gehalten wurden.

Wie das Consistorium, als beständige Aufsicht (Visitation), und zur Ausrichtung der „täglich fürfallenden Kirchengeschäfte" zusammengesetzt worden aus etlich fürstlichen (weltlichen) Räthen von wegen (im Namen) des Herzogs, und aus fünf Theologen im Namen der gemeinen Kirche [26]): so auch der gemeine Conventus für die jährliche Uebersicht und Abhülfe aller Fehl und Mängel, sowohl in der Lehre, als bey den Dienern. Es traten die vier General-Superintendenten zusammen mit dem Landprobst und den geistlichen Kirchenräthen; zu den weltlichen Kirchenräthen aber verordnete der Herzog auch den Landhofmeister, der nebst dem Direktor, die wichtigeren Sachen, wenn es die Zeit erlaubte, dem Ober-Rath vorlegen, oder wenigstens mit den vier verordneten Kirchenräthen erwägen, dann aber vor dem gesammten Convent weiter bewegen lassen, und zulezt dem Herzog zur Entscheidung vorlegen sollte.

---

erst in den Rural-Capiteln abgestimmt werden, Sattler, III. 39. Die im J. 1547. verfaßte Synodal-Ordnung hat Sattler, III. Beil. 80.

26) Diese wichtige Unterscheidung, die wir sonst nirgends finden und die man auch in der spätern Zeit nicht mehr beachtet hat, ist ausdrücklich herausgehoben von dem Hofprediger Bidembach im Leben H. Christophs, S. XXVIII.

Neben dieser ordentlichen Aufsicht und Vertretung der Kirche wurden noch in besonders wichtigen Fällen ausserordentliche Synoden berufen, namentlich zur Prüfung der wirtembergischen Confession, zur Censur einer Widerlegung der Schweizer (Bullingers), beyde von Brenz verfaßt, ferner zur Untersuchung eingeschlichener calvinischer Vorstellungen und zur Abfassung eines eigenen Bekenntnisses in Absicht der Abendmahlslehre. In dem erstern Fall wurden zwölf, im zweyten zehen der angesehensten Theologen, größtentheils Aebte und Superintendenten, im leztern Fall aber alle General- und Special-Superintendenten und die Lehrer der Theologie zu Tübingen, und dazu die geheimen und Oberräthe nebst dem Landhofmeister berufen [27]). Dieses sollte zugleich Vorbereitung zu einer allgemeinen Synode aller A. Confessions-Verwandten seyn. Allein, wie diese nie zu Stande gekommen, so sah man auch die Synoden in Wirtemberg abnehmen. Die ausserordentlichen hörten ganz auf. Es blieb bey den gewöhnlichen Conventen der General-Superintendenten, welchen aber, wie schon oben gemeldt, die Grundlage

27) Schnurrer, a. a. O. S. 209. 261. Sattler, IV. 141. 201. Auch der Frankfurter Abschied 1558. wurde etlich berufenen Theologen vorgelegt, und früher wegen der Censura ecclesiastica wurden ebenfalls die fürnehmsten Theologen nebst Andreä erfordert, 24. Nov. 1554. Beydes nach S-ttler, IV. 74. 127. Allein in beyden leztern Fällen scheint es mehr auf Publication des bereits beschlossenen, als auf wirkliche Deliberation angelegt gewesen zu seyn.

lage der Special=Convente fehlte; denn diese hätten dasselbe seyn sollen, was für die Vorbereitung des Landtags die Stadt= und Amtsversammlungen [28]).

Zur Erhaltung der reinen evangelischen Lehre wurden jezt strengere Maasregeln nöthig gefunden, die jedoch, wie die Zeitumstände, die sie veranlaßt, vorübergehend seyn sollten.

Die erste war Anordnung einer theologischen Censur. Der ärgerliche Zank der Jenaischen Theologen gab zuerst den Fürsten Anlaß, auf dem Frankfurter Convent mit einander zu beschließen, daß sie den Lehrern und Kirchendienern, deren sie ungefähr mächtig wären, ernstlich gebieten und befehlen wollen, in den vorgefallenen Misverständnissen unter den A. C. Verwandten nichts in den Druck zu fertigen, oder sonst öffentlich ausgehen zu lassen, es seye denn zuvor durch sie (die A. C. verwandten Stände) selbst oder derselben verordnete Befehlshaber, wie das eine jegliche Obrigkeit verordnen mag, besichtigt, approbirt und zugelassen, in Betracht, daß ohne dieses Mittel viel unnothwendiger Schriften ausgehen würden [29]). Diese 1557. 30. Jun.

28) Man könnte auch sagen, der gemeine Convent der General=Superintendenten habe sich zum Consistorium verhalten, wie der große landschaftliche Ausschuß zum kleinen, nur daß der Beytritt fürstlicher Räthe in jenen beyden Collegien wesentlich war, während den beyden leztern die fürstlichen Räthe in den Verhandlungen gegenüber standen. Auch das ist analog, daß die beyden kleinen Ausschüsse in der Folge die großen sich untergeordnet haben.

29) Sattler, a. a. O. Beil. 39. S. 115. Es kommt aber auch schon im März 1555. eine Bittschrift der Buchbin=

Verordnung, die nur den innern Streitigkeiten unter den A. Confessions-Verwandten gelten sollte, wurde bald auch auf die Streitschriften gegen die Calvinisten ausgedehnt; auch Brenz mußte sich derselben fügen, als er den Bullinger widerlegte. Er vergaß aber auch nicht, in einem späteren Bedenken über die erneuerten Streitigkeiten zu Jena an den Frankfurter Abschied zu erinnern [30]. Als H. Christoph mit etlichen andern Fürsten zu Ettlingen Rath hielt gegen die Einführung der Calvinischen Lehre in der Pfalz, wurde unter anderm beschlossen, sie wollten nicht nur ihren Superattendenten und Pfarrern befehlen, genaues Augenmerk darauf zu haben, damit die mit jener Lehre behafteten keinen Umgang mit den Unterthanen haben möchten, sondern es sollten auch alle verdächtige Bücher verboten werden [31].

---

der zu Stuttgart vor, um Erklärung des fürstlichen Befehls, was für Bücher sie kaufen oder verkaufen mögen, oder nicht. Der Bescheid ist nicht mehr vorhanden.

30) Wobey er noch einige nähere Bestimmungen anführt, die in dem gedruckten Abschied nicht enthalten sind. „So durch einen oder mehrere Theologen, die sich des Gezänks besonders angenommen, eine besondere nova opinio aufgebracht würde, so solle derselbe erstlich für sein ordentlich Consistorium berufen und von derselben freundlich unterrichtet und abgewiesen werden; wo solches nit verfahen werde, solle der Fürst etliche genachbarte Theologen, so unpartheyisch, erfordern und niedersetzen, durch welche der Mißverstand examinirt, der Autor wieder gebracht und also ärgerliche Weitläufigkeit verhütet werde." Sattler, IV, Beil. 75. S. 245. f.

31) Sattler, a. a. O. S. 201.

Eh' diese beyden Beschränkungen eintraten, waren überhaupt nur offenbar ärgerliche Bücher verboten, wenn etwa der Hauptgrund der christlichen Lehre angefochten wurde. Wegen eines solchen machte H. Christoph der Stadt Basel Vorhalt, daß sie gestattet habe, ihren Nahmen als Druckort vorzusetzen [32]. Hingegen die berüchtigte Schrift des Staphylus gegen die Augsb. Confession überließ H. Christoph den Theologen allein zur Widerlegung, obgleich auch die Fürsten selbst nicht darin geschont waren.

Die andere Maasregel war Schärfung des Edikts gegen die Secten ꝛc. oder vielmehr Ausdehnung desselben, ausser den Widertäufern und Schwenkfeldern, auch auf die sogenannten Sakramentirer. „Da man vernommen, sagt der Eingang, daß sich etliche Unterthanen mehr aus Fürwitz, denn aus reinem christlichem Eifer jener Secten Irrthümer annähmen, davon disputirten, und ausser ihrem Beruf und Amt solche zu verthädingen unterstünden, namentlich bey der Lehre von den Sacramenten, vom Predigt- und Kirchenamt; so könne der Herzog, als christliche Obrigkeit, solchen verführerischen und ärgerlichen Irrthümern, welche gegen die Augsburgische und seine dem Concilium zu Trient übergebene Confession streiten, um so weniger Raum geben lassen, da der Augsb. Reichsabschied vom J. 1555. ausdrücklich gebiete, solche im h. Röm. Reich nicht zu dulden; weßwegen er bey ernstlicher Strafe gebiete, solche Leute nicht zu enthalten, noch ihr Gift in andere Unterthanen einbilden zu lassen [33].

32) Sattler, S. 202.
33) K. O. S. 191. ff.

Dieses Edikt wurde an die weltliche Beamten und Obrigkeiten erlassen, und nach einigen Jahren noch-
1564. mals erneuert, auch von den Kanzeln verlesen. Gegen die Widertäufer hatte man schon beym Anfang der Reformation die strengsten Strafen verhängt, weil wirklich gefährliche Menschen unter ihnen waren. Auch die Schwenkfelder hatten grosses Mißtrauen erregt. Aber daß nun die sogenannten Sacramentirer oder die Zwinglianer und Calvinisten mit ihnen in Eine Classe gestellt und daß sie, als Glieder ordentlicher Gemeinden durch Policeibehörden nachbarlicher Länder sollten ausgewiesen werden, das wurde von ihnen sehr übel empfunden. Doch selbst die am meisten beleidigten Schweizer gestanden zu, daß dem Gemüthe H. Christophs ein solches Verfahren fremd seye: Bullinger und viele andere, schrieb Ludwig Lavater, wunderten sich sehr, als die da wüßten daß der Herzog ein freundlicher, gnädiger Herr wäre; er müßte deßhalb böse Aufweiser haben [34].

Schon bei den allgemeinen Kirchensachen ist oben vorgekommen, daß die Besorgniß vor Umstoßung des Religionsfriedens durch die Catholischen, schärfere Absonderung rathsam gemacht habe. Die gestiegene Erbitterung aber gegen die Zwinglianer und Calvinisten ist wohl nur daraus zu erklären, daß die Ausbreitung ihrer Lehre überall der gewünschten Vereinigung aller evangelischen Gemeinden im Wege gestanden. Unter diesen Umständen sezten die Vorsteher der wirtembergischen Kirche um so mehr ihre Ehre darein, den öffentlich angenommenen und bestätigten Lehrbegriff rein zu erhalten.

34) Schnurrer, a. a. O. S. 257. ff.

Während dieser neuen Gestaltung der wirtembergischen Kirche entstand unvermerkt unter den ersten Lehrern und Vorstehern eine Familien-Verbindung.

Johann Brenz hatte aus seiner ersten Ehe mit Margaretha Gräter einen Sohn, gleiches Namens, und zwey Töchtern, Sophia und Barbara, welche H. Christoph unter dem Frauenzimmer am Hof hatte erziehen lassen. Die erstere heurathete Eberhard Bidembach, der im vier und zwanzigsten Jahr Diaconus zu Herrenberg, im folgenden schon Special-Superintendent zu Vaihingen, im zwey und dreyssigsten aber Prälat zu Bebenhausen wurde; die andere D. Dieterich Schnepf, Lehrer der Theologie zu Tübingen, Sohn des öfters genannten Erhard Schnepf. Der Sohn, Johann Brenz, wurde schon im 23sten Jahr Doctor der Theologie, Professor derselben und Superattentendent des theologischen Stipendiums *). Ihm empfahl der Vater vor seinem Tode die zehen Kinder zweyter Ehe von Katharina, D. Eisenmanns Tochter, der mit ihm nach Wirtemberg gekommen und zulezt Pfarrer zu Tübingen war. Die älteste Tochter von diesen wurde noch bey seinen Lebzeiten dem M. Goering, Diaconus zu Tübingen, verheurathet. Der Herzog hatte ihm ein Landgut zu Bulach geschenkt, das er manchmal zu seiner Erhohlung besuchte. Dort machte er seinem Sohn Hochzeit mit der Tochter des

---

*) Brenz selbst hatte es zu büßen, daß er den Sohn so früh groß werden ließ. Der junge Mann wollte bey einer öffentlichen Feyerlichkeit den Vorrang vor seinem Vater ansprechen, weil dieser nicht Doctor seye, wie er! Schnurrer, Msc.

Kirchenraths, Hippolytus Resch. So sah nun Brenz seine Familie blühen, nachdem er um des Glaubens willen alles verlassen und mit Weib und Kindern ins Elend gegangen war [35].

Eberhard Bidembach, sein Tochtermann, hatte zwey Brüder, Balthasar und Wilhelm; alle drey hatte vormals Erhard Schnepf in ihren Studien unterstützt, weil der Vater, wie er, dem H. Ulrich aus Hessen gefolgt war. Beyde letztere wurden Kirchenräthe, Balthasar erhielt des Herzogs besonderes Vertrauen, und wurde sein Hofprediger. Wilhelm aber schwang sich auf zum Landprobst nach Brenzen Tod.

Von Andreas Osiander (Hosmann), der schon zur ersten Reformation unter H. Ulrich vorgeschlagen [36]), dann aber von Nürnberg nach Königsberg berufen, und dort durch seinen grossen Streit über den Artikel von der Rechtfertigung, worin auch Brenz sich seiner angenommen, ausgezeichnet worden, kam ein Sohn, Lucas, und stieg gleichfalls zu den ersten Kirchenämtern empor. Dieser wurde auch Stifter einer um Kirche und Staat bis auf unsere Zeit vielfach verdienten Familie.

35) Im Ganzen sind ihm 18 Kinder geboren worden, aus erster Ehe 6, wovon 3, und aus zweyter Ehe 12, wovon 2 frühzeitig wieder gestorben, also 13 im Leben geblieben sind. Ungeachtet er schon in der Jugend durch allzufrühes Aufstehen und Studiren sich Schlaflosigkeit zugezogen, die ihm bis ins Alter blieb, so war er doch sonst nie krank, ausser am Rothlauf, und erreichte bey munterer Thätigkeit ein Alter von 71 Jahren. vergl. Heerbrand, l. c. p. 9. 27. 49. Schnurrer, a. a. O. 206. ff.

36) Sattler, III, 39.

Kaum 30 Jahre war das Verbot der Priester-Ehe mit der Reformation in Wirtemberg aufgehoben, so sah man schon bedeutende Familienverbindungen unter den ersten Vorstehern. Diese wurden jedoch erst als Kirchenaristokratie sichtbar nach H. Christophs und Brenzen Tod, unter der Regierung H. Ludwigs; nachher aber, unter H. Friederich, haben sie die muthigsten Vertheidiger der Landesfreyheiten aufgestellt, eben diesen Lucas Osiander, der lieber die Prälatur Adelberg, als seine Ueberzeugung aufgab, und Felix Bidembach, des obigen Wilhelms Sohn, (Hofprediger, dann Prälat zu Adelberg, zulezt zu Maulbronn) der dem Enslin entgegenstand.

Ohne Verwandtschaftsbande, durch kluges Anschmiegen, blieb Jacob Andreä, der Canzler, eben so innig mit dem ehrwürdigen Brenz verbunden; wenn er auch einmal in kirchlichen Anordnungen nicht mit ihm zusammengestimmt *), so durfte dieses doch das Hauptverhältniß nicht stören. Andreä hatte sich vorgenommen, in seinen Fußstapfen die schwäbische Orthodoxie gegen die Andersdenkenden standhaft zu behaupten. Der Canzler ließ sichs auch gefallen, als er zu Beylegung der erneuerten Jenaischen Streitigkeiten abgesandt wurde, daß Brenz die Artikel aufsetzte, von welchen nach H. Christophs Befehl nicht abgewichen werden durfte [37]). Da er das Geschäft glücklich zu Stand brachte, so stieg sein Eifer, und seine Ueberzeugung, daß er dazu berufen seye, die grosse Aufgabe, die Wiedervereinigung der A. Confes-

*) s. unten von der Kirchen-Censur.

37) Sattler, IV. 187.

sions-Verwandten, doch noch zur Ausführung zu bringen. In der That, nur ein Mann, von Andreä's Talent, Ehrgeiz und Thätigkeit konnte durch die grossen Hindernisse und Verkümmerungen nicht ermüdet werden. Es gelang, eilf Jahre nach H. Christophs und sieben nach Brenzen Tode, in Verbindung mit einigen andern streng lutherischen Theologen, die sogenannte Concordienformel durchzusetzen, welche zwar nicht von allen A. C. Verwandten angenommen, aber doch von dem grössern Theil und namentlich von der wirtembergischen Kirche für angemessen gehalten worden, den Schluß der symbolischen Bücher zu machen. Die wahre Absicht war, der Neigung zum Calvinismus bey den Philippisten oder Schülern Melanchthons Schranken zu setzen [38]; in der That aber ist allem freyen Forschen auf lange Zeit eine Schranke gesetzt worden, im vierzehnten Jahr, nachdem die catholische Kirche ihrerseits durch die Trienter Schlüsse den Vorgang gemacht; und damit kein Theil sich rühmen könnte, so haben auch die Reformirten in der Dortrechter Synode noch mehr Pabstthumartiges gezeigt und die Genfer Formula consensus helvetici hat die Bergische Concordienformel überboten [39].

Das sind die Pausen in der Geschichte, welche den menschlichen Geist zu lähmen scheinen, in der That aber neues Erwachen bereiten!

H. Christoph hatte eine ganz andere Absicht bei seinen Vermittlungen unter den Evangelischen, als blos die buchstäbliche Vereinigung der Lehrmeinungen. Er

---

38) Plank, a. a. O. 816.

39) Spittler, a. a. O. 392 und 427.

wollte, daß mit der Einmüthigkeit in der Lehre zugleich eine durchgehende gleiche Kirchenzucht, oder öffentliche Verbesserung der Sitten zu Stand gebracht, und also die wahre Richtung der Reformation über dem Schulzank nicht vergessen werden sollte. „Darum, sagt er, meine Intention allezeit gewesen und noch ist, daß eine allgemeine, christliche Vergleichung und Censura bey den A. C. verwandten Ständen angerichtet werde, damit die Laster bestraft und der gemeine Mann davon abgehalten werde.“ Ueber die Art, wie dieß geschehen sollte, fanden sich verschiedene Meinungen. In der ersten Kirchenordnung waren die eigentlichen Kirchenstrafen übergangen. Man glaubte mit den polizeilichen in der Landesordnung sich begnügen zu können. Da aber das Sittenverderbniß und die groben Laster nicht abnahmen, so vereinigte sich Caspar Lyser, Pfarrer zu Nürtingen, mit seinem Schwager, Jacob Andreä, der damals noch Pfarrer zu Göppingen war, (ihre beyden Frauen waren Töchter des Bürgers Entringer zu Tübingen), um den Herzog zu bitten, daß er ihnen den Gebrauch der Excommunication gegen kundbar ruchlose Menschen gestatten möchte. Andreä brachte den Antrag mündlich vor; Lyser machte einen ausführlichen schriftlichen Vorschlag: zur Kirchen-Censur wäre in jeder Gemeinde ein Collegium von 6—8 Personen zu errichten, zum Theil aus den Predigern, zum Theil aus andern rechtlichen Männern von der Gemeinde; dieses sollte wöchentlich zusammen kommen, die rohen Sünder ermahnen, wenn sie Besserung zeigten, Nachsicht haben, im Gegentheil aber, wenn keine Besserung erfolgte, sie ausstoßen. H. Christoph gab diesem An-

trag Beifall. Die Räthe aber waren dagegen, auch Brenz: es gebühre dem Pfarrer zu Nürtingen nicht, ein neues Consistorium zu errichten und ein neues päbstisches Kirchenrecht einzuführen, die Excommunication gehöre nur für die Kirchenräthe. Eigentlich hätte Brenz sagen sollen: calvinisches Kirchenrecht, denn Lyser hatte seinen Antrag von den reformirten Gemeinden entlehnt und aufrichtig gestanden, daß er auch Calvin um Rath gebeten [40]. Allein Brenz hielt
1554. damals noch gegen die Calvinisten zurück; es war vor dem Augsburger Religionsfrieden. Doch waren Gründe genug vorhanden, Lyser nicht aufkommen zu lassen [41].

Drey Jahre nachher, da Lyser schon todt war, errichtete Pfalzgrav Wolfgang eine Kirchenzuchtordnung in seinen Landen. Diese gefiel dem H. Christoph so wohl, daß er sie nicht allein in seinem Fürstenthum einführen wollte, sondern auch aufs neue den Wunsch erklärte, eine solche allgemeine, gleichförmige Ordnung in allen evangelischen Kirchen eingeführt zu sehen. Die Räthe entgegneten wieder: es seye hinreichend an der Landesordnung, welche gleich von vorne die muthwilligen Verächter des göttlichen Worts und der Predigt mit dem Thurm zu strafen verordne, und durch zween vom Rath Aufsicht zu

40) Schnurrer, a. a. O. S. 281. ff.

41) Verzeichniß, was den vornehmsten Theologen und sonderlich D. Jac. Andreä, die Censuram eccl. betreffend in Gegenwart Smi und der Ober- und Visitations- und Rentkammerräthe mündlich und schriftlich fürgehalten worden 24. Nov. 1554. ist im Repertorium genannt, aber nicht mehr unter den Akten vorhanden.

haben gebiete, daß männiglich wenigstens einmal des Sonntags die Predigt besuche, und zur Zeit der Gottesdienste alles still seye. Der Herzog aber hielt auf dem Grundsatz fest, daß der Kirche, aus göttlicher Verordnung, die Gewalt zustehe, Lastern und Aergernissen soviel möglich zuvorzukommen, und daß solche Kirchenstrafen von den weltlichen Strafen gänzlich unterschieden und getrennt werden müssen [42]. Der Räthe weitläufiges Bedenken widerlegt er mit eigener Hand, und fügte nach den oben schon angeführten Worten noch weiter hinzu: „Denn es, sowahr Gott Gott ist, nit thut stetigs mit dem Thurm und in Seckel zu strafen, und die geistlichen Sachen dem politischen Magistrat aufzubürden, sondern es muß eine mehrere ecclesiastica censura angerichtet werden, da dann die ruch- und gottlosen auch publice reprehendirt und gestraft werden. Exempla sind leider mehr denn zuviel prae manibus, und thät mancher diß und jenes nit, wo er wüßte, daß er von der Gemein Gottes, des Herrn Nachtmahl, der Gevatterschaft und anderer christlichen Versammlung excludirt sollte seyn bis auf Besserung und Verspruch, sein Leben zu ändern, wie dann die Leges und Gradus der Censuren wohl zu finden und zu machen wären [43].

Also wurde nun ein eigenes Statut von der Censur der Kirchen verfaßt und der Kirchenordnung beigefügt. Dieses verordnet: wenn eine Person, Mann oder Weib, mit einem öffentlichen Laster ver-

42) Eingang zur Kirchen-Censur-Ordnung. G. K. O. S. 250.

43) Sattler, a. a. O. S. 118.

massen behaftet wäre, daß es beweislich, und auf die Strafen nach der Landesordnung keine Besserung erfolgte, so solle der Pfarrer solche fürs erste mit allem Fleiß ermahnen, von dem ärgerlichen Leben abzustehen. Wenn hierüber keine Besserung erscheine, solle der Pfarrer dem Special-Superintendenten die Sache berichten, daß alsdann sie beyde mit und neben zween Rugrichtern desselben Orts die ärgerliche Person noch einmal ermahnen. Wenn auch dieses nicht helfen würde, so sollte die Sache durch den General-Superintendenten an den Kirchenrath berichtet, und die schuldige Person vor den General-Convent gezogen werden. Endlich, wenn eine solche Person dessen allem ungeachtet in dem Laster fortfahren würde, so solle sie von dem General-Convent oder gemeinen Versammlung in die Kirchenstrafe erkannt, und diese nach der Vorschrift vollzogen werden, wozu auch noch die bürgerliche Ausschliessung von ehrlichen Gesellschaften, und bey Männern Verbot aller Wehr kommen sollte, bis solche Personen sich schämen lernen und mit Reue zurückkehren.

Diese letztern Grade der Kirchenstrafe kamen aber in der spätern Zeit wieder in Abgang, und die Kirchen-Censur selbst erhielt nach 80 Jahren durch Jacob Andreäs Enkel, Johann Valentin, eine andere Einrichtung; den Kirchenstrafen wurden auch Polizeistrafen, und statt der Rugrichter die weltlichen Ortsvorsteher und Beamte mit wenigstens zwey vom Gericht oder Rath *) beygeordnet, so entstand ein ge-

*) Ein Presbyterium zu formiren, sagt die Cyn. eccl.

mischtes Gericht, dessen Gegenstände den eigenen Namen causae mixtae erhielten.

Mit dieser verbesserten Kirchenverfassung wurden die sämtlichen, obengedachten Verordnungen in Absicht des geistlichen Gutes, der niedern und höhern Lehranstalten, in Ein Buch zu der Kirchenordnung gesammelt und in den Druck gegeben im neunten Jahre der 1559. Regierung H. Christophs. Das ist nun die nachher sogenannte grosse Kirchenordnung[44], welche mit Ausnahme weniger durch sich selbst veralteten Anordnungen noch jetzt besteht, als Grundlage des ganzen Kirchen- und Schulwesens.

Wie dieses Werk eine feierliche Gewährleistung erhalten und dann die Ausübung aller Verordnungen unter eine, Kirche und Staat umfassende, Oberaufsicht (Landes-Visitation) gestellt worden, das kann erst weiter unten gezeigt werden.

---

p. 475. Allein ein solches hat mit Policeistrafen nichts zu thun.

44) In die zweyte Ausgabe vom J. 1582. ist consequenterweise nach dem Obigen auch das Statut von Erhaltung der Universität aufgenommen.

Daß man auch nach der Publikation der Kirchenordnung von 1559. noch auf weitere Verbesserungen bedacht gewesen seye, beweisen folgende Rubriken von leider längst abhanden gekommenen Akten: Befehl an Sebastian Hornmoldt, um fürderliche Stellung der Instruktion, wie der Superattendens der Visitation sich zu verhalten, 16. Dec. 1560. Ferner: Kirchenordnung, wie es an dem wirtembergischen Hof mit Predigen, Singen und Sacramentreichen angefangen und gehalten werden solle. 2. Jan. 1560.

2. Verbesserungen in der Landesverwaltung.

1) Aufnahme und Zuwachs des Landes.

Nach der Entfernung der spanischen Besatzungen folgten friedliche und auch fruchtbare Jahre, und man sah das Fürstenthum unglaublich schnell sich erhohlen. Landbau und Gewerbfleiß erhielten neues Leben. Nicht verborgen konnte bleiben, daß ein Drittheil der Einwohner, die Klosterhintersassen, mit den übrigen in gleiche Rechte und Freyheiten gesezt worden; sie wetteiferten mit einander in der Bearbeitung ihres Bodens, an den sie nicht mehr gefesselt waren und dessen Ertrag nicht nach Willkühr geschmälert werden durfte. Wirtemberg ist eines der ersten protestantischen Länder, welches anschaulich zeigt, wie weit die Einwohner auch im Landbau den meisten catholischen es zuvor thun. Man berechnete, daß seit dem Tübinger Vertrag 40,000 Morgen Weinberge und eben so viel Morgen Ackerfelder angelegt worden, und die Landschaft konnte bezeugen [45]), daß nun soviel Wald, Egarten und Waiden in Baufeld verwandelt seyen, daß schier nichts ungebautes mehr vorhanden. Es mußte jezt verboten werden, nicht weiter neue Weinberge, (zum Nachtheil des Feld- und des Weinbaues selbst) anzulegen. In gleichem Verhältnisse stieg auch die Viehzucht. Bis auf diese Zeit hatte man das meiste Schlachtvieh aus Ungarn und Oesterreich heraufgebracht, und wiewohl

---

46) Auf dem Ausschußtag 1566. — Um nicht zuviel Citate zu häufen, bemerken wir im Allgemeinen, daß die folgenden Säze durchaus urkundlich und größtentheils aus Landtags-Akten belegt werden können.

seit der Abschaffung der Fasttage, besonders im Anfang, des Fleischessens weit mehr geworden, so konnte doch das Land sich darin bald selbst versorgen, und späterhin auch auswärts verkaufen. Rosse wurden vormals so sparsam gefunden, daß H. Ulrich in seinem Vertrag mit Landgrav Philipp von Hessen sich erboten, dieweil im Lande Wirtemberg und daherum keine Reuter seyen, so wolle er dagegen bey der versprochenen Hülfe soviel Knechte oder Fußgänger aufbringen, als solches nach gewöhnlicher Rechnung betrage. Auf H. Christophs Erkundigung berichtete der landschaftliche Ausschuß im J. 1566: Es seyen auf diesen Tag mehr Roß im Fürstenthum, denn seit Menschengedenken, es halten auch viele Leute Füllen, daraus sie schöne, köstliche Röß ziehen, daß man nicht alle mit Haber erhalten könne, sondern zum Theil mit Dinkel füttern müsse. Man fand sogar in kurzer Zeit nöthig zu verordnen, daß die Rosse nicht zum Nachtheil der Zug- und Schlachtochsen vermehrt werden sollen.

Um aus den entferntern Waldungen Brenn- und Bauholz leicht herbeyzuschaffen, wurden auch die kleinern Flüsse, Murr und Nagold, flössig gemacht, die Glashütten vermindert [45b]). Zur Emporbringung des Handels faßte der Herzog den Gedanken, den Neccar schiffig (schiffreich) zu machen, nicht allein wegen der Zufuhr der Kaufmannswaaren, sondern auch wegen der Weinausfuhr. „Da der Neccar-

45b) Den Flozhandel auf der Murr hatte Hans Heinrich Schertlin erblich. Da er ihn aber wenig getrieben, so wurde vorgeschlagen, die Stadt Marbach solle das Geschäft an sich bringen.

wein, sagt der Entwurf, vor andern Weinen, sonderlich in heissen Zeiten, anmuthig und berühmt ist, so könnte derselbige (auf dem Neccar) auch unter sich hinab (in die Niederlande) gebracht und verführt werden."

Die Dörfer kamen in solchen Wohlstand, daß die Städte in dieser Zeit öfters Beschwerde führen, sie müßten täglich Abbruch leiden, indem die städtischen Gewerbe und der Salzverkauf in die Dörfer gezogen, und in diesen eben so viel Vieh geschlachtet würde, als in der Stadt, welches dem gemeinen Mann mehr Ursache zur Köstlichkeit und zum Ueberfluß gebe. Daher wollten die Städte auch nicht zugeben, daß die wohlerbauten Flecken wieder, wie vor Zeiten, mit Dorfgräben, Etterzäunen und Thoren verwahrt würden, weil sie sich dann der Schuldigkeit entziehen möchten, den Städten ihre Mauern bauen zu helfen [46]. Die Volkszahl mehrte sich [47], doch stieg der Arbeitslohn; man konnte den Taglöhnern und dem Gesinde nicht genug geben. Auch die gemeinen Leute wollten kein Roggenbrod mehr essen *). Kostbarkeit in der Kleidung wird schon vor diesem Zeitraume gefunden; die wohlhabenden Reichsstädte fanden Nachahmung bey den Landstädten und selbst bey den Dorfbewohnern. Beym gemeinen Bauersmann konnte man mit

46) Der erste sogenannte Amtsverband (der Aemter mit den Städten) hatte also seinen Grund in dem Schutz, welchen die Dorfbewohner zu Kriegszeiten in der Stadt fanden, wohin sie ihre beste Habe flüchteten.

47) „daß des Volkes viel ist."

*) „seyn gail und muthwillig worden." 1559.

mit Gold und Seiden ausgestochene, oder mit Pelzwerk verbrämte Kleider sehen, und bey den Weibern und Töchtern kostbare Gürtel. Die Städtebürger, Kauf- und Gewerbsleute trugen häufig Samt und Seide, Carmoisin-Atlas, kostbares Pelzwerk und Silber. Die Söhne trugen Barete mit Straußfedern. Frauen und Töchter hatten goldene und seidene Krägen, Schleyer mit breiten goldenen Leisten, Haarbänder mit silbernen Spangen und Perlen.

Eben so stieg die Ueppigkeit. Bey Hochzeiten, Taufsuppen wurde grosser, überflüssiger Kost aufgewendet mit Geschenken, Essen und Trinken; bey Schützenmählern und an sogenannten Laibertagen war die Prasserey ausnehmend groß. An Kirchweihen zogen Gesellschaften von einem Flecken in den andern mit Gewehren, Trommeln und Pfeiffen. An der Fastnacht wurde viel läppische Kurzweil und Vermummung getrieben. Häufig wird geklagt, daß die Welt in allen Sachen köstlich seye und daß alles aufs höchste gekommen.

Während H. Christophs Regierung erhielt das Fürstenthum auch verschiedenen Zuwachs an Land und Leuten. Landeroberungen waren nicht mehr an der Zeit, lagen auch nicht in Christophs Neigung; doch hat er im sogenannten Teutschmeisterischen Krieg, da er als Schirmherr von Ellwangen ein Aufgebot gegen den eingedrungenen Teutschmeister gemacht hatte, eine ansehnliche Schadloshaltung erhalten, namentlich die 1552.
Patronate der Pfarr- und Kaplanei-Pfründen zu Vai- 25. März
hingen, Enzweihingen, Ried, Kirnbach, Sternenfels, Leonbronn, Horkheim, zu Grünwetterspach, wie auch in der Burg zu Winnenden nebst allen Zugehör-

den. Jene Rechte, mit Ausnahme der letztern, wären vormals von den alten Graven zu Vaihingen an den Teutschorden gekommen, und wurden nun wieder mit ihren längst an Wirtemberg übergangenen Herrschaften vereinigt [48]). Die zahlreichen Graven- und freyherrlichen Häuser in Schwaben sind in der langen Fehdezeit zusammengeschmolzen; die, welche sich erhielten, standen nun fester, und seltener boten sich Kaufserwerbungen zu Gunsten des Hauses Wirtemberg dar, wie es früher so oft der Fall gewesen; indessen hat H. Christoph auch darin keine Gelegenheit versäumt, im Geiste seiner Vorfahren, das Land zu vermehren.

Unter den heimgefallenen oder eingelösten Lehen sind die wichtigsten die von Sachsenheim. Der letzte dieses Geschlechts, Reinhard, ein Vertrauter H. Christophs, der das Schloß Sachsenheim wieder aus der Asche aufgebaut, hatte zwar viele Töchter und Enkel, welche auf die eigenthümlichen Güter Anspruch machten, aber keinen Sohn, der das Mannlehen hätte behaupten können. Da nun dieses zurückfiel, so ließ H. Christoph auch mit jenen unterhandeln, und für ihre Ansprüche 6500 fl. bezahlen, so daß die sämtlichen Güter und Rechte dieses Hauses ungetheilt an Wirtemberg kamen.

Utz von Rechberg hingegen, der einen wirtem-
1554. bergischen Glaitsknecht und einen Leibeigenen erschlagen hatte, wurde gezwungen, nachdem ihm seine Schlösser und Herrschaften eingenommen worden, ausser andern Genugthuungen seinen eigenthümlichen

48) Sattler, IV. 48.

Flecken Alfdorf dem Hause Wirtemberg zu einem Stammlehen aufzutragen *).

Durch Kauf und Verträge sind folgende Herrschaften, Güter und Rechte unter H. Christoph erworben worden: Die andere Hälfte des Dorfes Dürrwangen von Hanß von Stotzingen um 3225 fl. Ein 1553.
Viertheil des Dorfs Hirschlanden, bey Leonberg, 1556.
von Oswald Mauch. Die Hälfte des Dorfes Ober- 8 Jan.
bebingen (die andere gehörte der Stadt Gmünd) 3.
und der Pfarrsatz zu Heubach, vom Kloster Königs- Febr.
bronn um 7000 fl. Die beyden Dörfer Fleinheim 1559.
und Zöschingen von Christoph Friedrich von Ebnet 22.
um 300 fl. Drey Höfe zu Riethheim, der Flecken Apr.
Steingebronn, das halbe Dorf Döttingen und 1562.
das Burgstall Seeburg um 9,831 fl. von Hans Lud- 20. Jun.
wig Spät von Höpfigheim, welchen H. Christoph nicht lange zuvor mit dem letztern, von seiner Familie verschwiegenen. Lehen wieder begnädigt hatte. — Güter und Gefälle zu Winterlingen und Mehestet- 17.
ten vom Kloster Stein am Rhein. — Güter und Sept.
Rechte zu Hermaringen vom Kloster Elchingen. Das Lehendorf Binzwangen von Balthasar Moser von Göppingen, welcher es von denen von Reuß und Werdenau eingelöst hatte, um 8000 fl.

Eingetauscht wurden: das Dorf Ober-Siel- 1557.
mingen, Güter und Rechte zu Nußberg, Rohr, 7.
Bernhausen, Degerloch und Münchingen gegen Gü- Apr.
ter und Kirchenpatronat zu Vaihingen auf den Fildern. Der Flecken Steinheim an der Murr mit der 1562.
31. Jul.

*) Die übrigen Lehensübertragungen hat Scheffer, chronol. Darstell. der Gesch. Wirtembergs.

Vogtey über das Frauen-Closter daselbst, und Güter und Rechte zu Kochersteinsfeld, Lampoldshausen und Mögglingen von den Graven von Hohenlohe gegen die Pfarr-Collatur zu Orendelsal, Hausen und Zweiflingen. — Viele Pfarrlehen, Zehenden und Güter zu Dizingen, Glattbach, auch in den Aemtern Vaihingen, Maulbronn, Bietigheim, Brackenheim gegen die Güter und Rechte des Klosters Herrenalb im Badischen [49]).

Die Summe aller von Herzog Christoph erkauften Schlösser, Dörfer, Güter und Rechte, wovon die kleineren nicht mehr genannt werden können, wird bey seiner testamentlichen Verordnung auf mehr als 200.000 fl. also das Gedoppelte der jährlichen Einkünfte des Fürstenthums *), berechnet. Die lezteren, gegen Klostergüter eingetauschten, kamen auch wieder zu dem Kirchengut. Die genannten Dörfer aber wurden, nach dem Verlangen der Landstände, jedoch, auf H. Christophs ausdrückliche Bestimmung, mit ihrem guten Willen, zum Theil auf besondere Verhandlungen von herr- und landschaftlichen Abgeordneten, der Landschaft incorporirt, um mit ihr zu heben und zu legen, und am Tübinger Vertrag Antheil zu haben, wobey die Landschaft auf das alte Herkommen und auf die Vorgänge bey den pfälzischen Eroberungen und seitherigen Erwerbungen sich berufen [50]).

49) Von allen diesen Erwerbungen s. Sattler a. a. O. S. 60. 66. 98. 113. 137. 190. 199. 216. 236. und Scheffer a. a. O.

*) s. oben S. 256.

50) Theils beym Landtag 1565. L. G. B. S. 142. theils noch besonders auf dem Ausschußtag, Jan. 1568. Msc.

Die Aufnahme des Landes wurde auch sichtbar durch bessere Gebäude, und der Herzog hatte eine besondere Freude daran, die Städte zu verschönern. In den meisten wurden die herrschaftlichen Kästen und Kellereyen erneuert oder erweitert, um grössere Vorräthe zu fassen. In zehen grössern Landstädten 51) ließ H. Christoph fürstliche Schlösser oder andere ansehnliche Gebäude theils neu aufführen, theils die von seinem Vater angefangenen vollenden. In jenen nahm er wechselsweise selbst seine Wohnung, da der Hof einigemal wegen herrschender Sterbläufe von Stuttgart abwesend war, und das dortige Schloß neu gebaut wurde; einige derselben bestimmte er zu Wohnsitzen für seine Söhne und für fürstliche Wittwen. Die Städte Schorndorf und Kirchheim, welche H. Ulrich zu befestigen angefangen hatte, wurden in vollkommenen Vertheidigungsstand gestellt. Auch die sämtlichen Berghäuser, Schlösser und Festungen, namentlich Wirtemberg, Hohenurach, Hohenneuffen, Hohen-Twiel, Graveneck, Steinhilben, Asperg, Teck wurden zum Theil mit bedeutenden Kosten hergestellt und mit dem nöthigen Kriegsgeräthe versehen. Selbst die kleinern verfallenen Burgen und Steinhaufen ließ er wieder aufrichten, oder gab sie mit dieser Bedingung zu Lehen, wie Schalzburg denen von Anweil.

Die meisten und kostbarsten Gebäude entstanden zu Stuttgart. Das erste, hölzerne, baufällige Schloß wurde abgebrochen, und ein neues von Steinen auf-

---

51) Neustadt, Weinsperg, Brackenheim, Leonberg, Neuenbürg, Waldenbuch, Pfullingen, Kirchheim, Schorndorf, Göppingen.

geführt; aber erst nach seiner Regierung vollendet. Das sind die ehrwürdigen Thürme, welche wir jezt das alte Schloß nennen. Neben dem Schloß ward ein steinernes Gebäude zur Canzlei, mit 24 Stuben, ein Marstall und Werkhaus (Zeughaus), auf der Seite gegen Morgen ein Lust- und Jägerhaus und ein ansehnlicher Garten angelegt [52]). Noch etliche andere Gebäude ließ er in der Stadt aufführen, darunter der sogenannte Stock oder das Brunnenhaus zur etwaigen Wohnung für einen nachgebohrnen Sohn. Die Ringmauern der Stadt wurden erweitert und verbessert. Von der alten Burg Frauenberg, auf der nördlichen Anhöhe der Stadt, brachte man die Steine herunter.

Diese Häuser und Schlösser ließ H. Christoph auch mit einem stattlichen Hausrath, das Schloß zu Stuttgart aber mit Samt und seidenen Tapissereien und andern fürstlichen Zierden versehen. Bey mehreren waren schöne Höfe mit Wild und Federvieh, zu Böblingen und Tübingen auch Bären- und Löwengraben.

Den zunehmenden Wohlstand konnte man nicht weniger an dem fürstlichen Hofstaat sehen. Alles wurde glänzender, als zu H. Ulrichs Zeit. Die Zahl der Räthe und Schreiber in der Canzlei nahm ebenfalls zu. Die Besoldungen in Früchten, Wein und Kleidern giengen ab, und wurden in Geld gegeben. Die Hauptleute, Burgvögte, Provisioner und die Hofdie-

---

52) Auf den Wiesen unterhalb Stuttgart geschah zu H. Ulrichs Zeit die Huldigung, wie oben schon bemerkt worden. Ein Theil dieser Wiesen, neben welchen auch der alte Rennweg, hatte den Namen Tanzwiesen.

ner machten eine grosse Anzahl aus, und die Hofhaltung erforderte weit grössern Aufwand. Selten fehlten Besuche von Fürsten, Graven und Herren, daher Gastungen, Auslösungen, Badfahrten. Alles wurde reichlich bewirthet, und niemand sollte Mangel haben. Wenn die Tische verlassen wurden, kamen jedesmal die Bettelvögte, und nahmen alle übriggelassenen Speisen und Getränke für die Armen in Empfang.

2) Die große Theurung.

Diese glücklichen und frohen Jahre reichen kaum über die Hälfte von H. Christophs Regierung. Nun kommen wieder Mißjahre und neue Sorgen.

Wirtembergs milde Thäler, im Süden und Westen durch rauhe Gebirge begränzt, leiden zuweilen durch Früh= und Spatfrost, und durch Hochgewitter, doch selten in dem Grade, oder so oft, daß nicht die Fruchtbarkeit des Bodens in kurzer Zeit wieder schadlos halten könnte. Auch zu Anfang von H. Christophs Regierung waren Fehljahre und Theurung, welche bald vergessen waren. Aber jezt kam Theurung ganz geschwind und unversehens, und der Mißwachs dauerte länger als gewöhnlich. Im Schönbuch und auf den Fildern schlug der Hagel zwey Jahre nach einander. Die Früchte aus andern Gegenden gaben nicht aus, und es war, als ob die Vorräthe von den Kästen verstieben und verschwinden wollten. Auch die Nachbarländer litten und sperrten ihre Gränzen. Aufkäufer und Geizwürme säumten nicht, die Fruchtpreise noch höher zu treiben. Der Scheffel Kernen galt 5 bis 6 fl. und war bald nicht mehr zu bekommen; die Zahl der Bettler nahm überhand; man ließ zu ihrem Unterhalt

Suppen kochen; doch in vielen Orten war die Armen-Kasten-Ordnung noch nicht recht im Gang. Als nun die Theurung bereits ins vierte Jahr je länger je mehr zugenommen, und man mitten in der sehnlich erwar-
1562. teten Erndte begriffen war, da fiel ein solcher grausamer
3. Aug. Hagel, der von einem Ende des Landes zum andern, vom Schwarzwald bis Lorch, Obst und Trauben und alle übrigen Sommerfrüchte gänzlich verdarb. Das Unglück würde gränzenlos gewesen seyn, wenn nicht die Winterfrüchte dem mehrern Theil nach eingeheimst gewesen wären. Im nächstfolgenden Frühjahr wurden die Weinberge noch einmal durch Frost verderbt.

In diesem schrecklichen Mangel zog eine grosse Anzahl Volkes, Männer, Weiber und Kinder, hinab in Oesterreich, in der Meinung, daselbst ein besseres Land zu suchen, das ihnen aber weit gefehlt. Im Lande selbst sah man die gewöhnlichen Folgen der Hungersnoth, Pest und Sterbläufe, und so ward die Volkszahl schnell wieder vermindert, so daß es an einigen Orten an Männern zum Feldbau gebrach.

In den ersten Jahren der Theurung versuchten die fürstlichen Räthe und die landschaftlichen Ausschüsse verschiedene Mittel, um dem Aufschlag der Früchte zuvorzukommen; Fruchtverkauf ausser Landes wurde jedoch erst verboten, als sonst kein Ausweg mehr übrig war. Vor allem fand man nöthig, zur Abstellung des Gotteslästerns, Fluchens, Volltrinkens, Ungehorsams der Kinder und Untreue der Dienstboten, eine allgemeine Bußpredigt anzuordnen, und das übermäsige Panketiren, Pausen und Prassen bey Schlemm- und andern Gesellschaften durch strenge Gebote gänzlich abzustricken, auch auf eigennützigen Vortheil und

Finanz im Kaufen und Verkaufen schwere Strafen zu setzen. Es wurde eine bessere Ordnung des Almosens vorgenommen, das bereits verbotene Betteln sollte gänzlich abgethan, den Faullenzern nichts gegeben, ihre Kinder aber des Tags zweymal mit Suppen, Brey und Gemüßern gespeißt, die Heranwachsenden zur Arbeit verdingt, keinem Armen aber niemals Geld, sondern allein Brod und Kuchenspeiß gegeben werden. Durch die Pfarrer wurde kund gethan, an welchem Tag jeder seine Noth anzeigen sollte; andererseits wurden die Hartherzigen zur Beysteuer erinnert, oder ihnen Amtshalber etwas aufgelegt.

Zulezt, da die fruchtbarste Gegend des Landes mit dem schrecklichen Hagel heimgesucht worden, ritt H. Christoph selbst von Stuttgart aus nach Schorndorf und Göppingen, und als er das Elend augenscheinlich gesehen, also daß ihn der armen Leute herzlich jammerte, schrieb er an die Räthe zu Stuttgart: da es übel und mehr denn übel stehe, so sollten sie bey den Benachbarten ingeheim Erkundigung einhohlen, wo und wie die Früchten am besten zu kaufen und ins Land zu bringen wären; indessen solle man den armen Leuten zusprechen, daß sie ihre Gütlein nicht weniger fortbauen, auch sonsten hoffen, und treulich taglöhnen und thun, was Biederleuten zustehe; um ihnen Arbeit zu verschaffen, solle man von gemeiner Städte und Flecken wegen Gebäude und andere nützliche Geschäfte vornehmen *). Noch besonders ließ er den verderb-

*) Crusius, der dieses Hagelwetter auch beschreibt, (II. Th. der Moserschen Ausg. S. 304.) bemerkt, man habe überall das Bauen eingestellt, nur zu Stuttgart nicht.

ten Städten und Aemtern ausschreiben, er wolle das Hauptgut, das sie seinem Herrn Vater gegen Zins aufgebracht, dieses Jahr ablösen, damit sie Früchte davon kaufen könnten. Mit ihren Abgeordneten und dem kleinen Ausschuß wurde zuerst die Uebereinkunft getroffen, daß von der verwilligten Schuldenablosungshülfe 24,000 fl. zum Fruchtkauf verwendet werden sollten. Nachdem Eberhard Besserer zu Ulm sich erboten, in der Stille für günstigen Einkauf zu sorgen, bewilligte der grosse Ausschuß, auf des Herzogs Antrag, noch eine weitere Summe, um im Ganzen für 50,000 fl. Früchte hauptsächlich für die verderbten Städte und Aemter aufkaufen zu lassen. Das Anlehen wurde auf diese Städte selbst umgelegt, ausgenommen Beilstein, Gartach und Neuenbürg, welche sich ohne der Landschaft Zuthun in dieser Theurungs-Noth selbst zu erhalten sich erklärten.

Von jenem Gelde wurde nun ein nahmhafter Kauf bey den Käßbohrern zu Ulm und Regenspurg gemacht, welche die Früchte auf der Donau nach Ulm bringen liessen. Von dort ließ man sie durch die Wein- und Amtsfuhren 53) in die Städte bringen, wo öffentliche Kästen angelegt waren, und als die Feldgeschäfte angiengen, wurde dem armen Mann in gebührendem Werth auf Borg gegeben. Auf gleiche Weise ließ der Herzog die Kammer- und Kirchen-Kästen öffnen. Dadurch hörten die Auswanderungen von selbst auf. Im folgenden Jahr, bis zur neuen Erndte, wurde eine eben so große Summe verwendet.

53) So stark gieng also damals der Weinhandel nach Oberschwaben und Bayern, daß die Früchte als Rückfracht mitgenommen werden konnten.

Als man die Rechnung der Oberfruchtverwalter abhörte, fand sich, daß die Landschaft an der ganzen Ausgabe von 100,000 fl. ungefähr 20,000 fl. eingebüßt hatte.

Anfang des Fruchtvorraths.

Der landschaftliche Ausschuß hielt dafür, daß es wohl besser gewesen wäre, wenn jedes Amt den Fruchtkauf für sich selbst besorgt hätte (wie die Aufbringung des Geldes), und daß gemeine Landschaft der Sache entladen worden wäre; denn es seyen Unkosten und Nachtheil daraus entstanden, und es hätten auch nicht alle Aemter, wegen der Entlegenheit, gleich versorgt werden können.

Also trug der Ausschuß an, daß, mit Zuziehung der fürstlichen Räthe ein künftiger Vorrath auf die Aemter umgetheilt werden solle. Da der Herzog diesen Antrag genehmigte, so wurde nun ein gemeinschaftliches Bedenken vom Ausschuß und den fürstlichen Räthen durch M. Caspar Wild verfaßt; wie die Vorrath-Kästen bey den Städten, Klöstern, Spitälern, Kirchen-Kasten angelegt werden sollen, und solches dann mit einem fürstlichen Ausschreiben in 1564.
das Land erlassen. 31. Aug.

So entstand in dieser langwiehrigen Theurungs-Noth die Anstalt der Vorrath-Kästen, deren Nutzen in der Folgezeit so oft bewährt worden ist.

3) Weitere Verbesserungsvorschläge.

Die Theurung gieng vorüber, nicht aber die Schuldennoth. Diese blieb auf dem Fürstenthum, auf der Kammer, auf der Landschaft, auf unzähligen Familien, und stieg höher mit jedem Tag.

Die fürstliche Kammer, fast auf lauter Erzeugnisse des Bodens gegründet, hatte die meiste Einbusse, theils durch den Mißwachs selbst, theils durch die Fruchtabgaben an die ärmeren Einwohner; jener Schade und Abgang allein wurde auf 200,000 fl. berechnet. Nicht einmal die jährlichen Zinse der noch auf der Kammer liegenden Schulden konnten abgetragen werden.

Eben so gieng es bey der Landschaft. Die Schuldenzahlung vom J. 1554 war ins Stocken gerathen schon vor der Theurung, aus Gründen, welche H. Christoph richtig vorausgesehen hatte. Nun hatten die Städte neue Schulden durch den Fruchtkauf, und die meisten Familien waren im nämlichen Fall. Nur wenige Wohlhabende, welche die Umstände klüglich benüzt, hatten Geld vorräthig, welches sie bey der Landschaft anzulegen begehrten.

Wie der fürstlichen Kammer aufzuhelfen? das war nun die schwerste Frage. Das nächste Mittel war, die Ausgaben möglichst einzuziehen Im sechsten Jahr seiner Regierung hatte H. Christoph bereits nöthig gefunden, weil bey der Hofhaltung sich allerhand Unordnung zugetragen, und die Unkosten sich gehäuft, solche abzuschaffen, und die Sachen wieder anzurichten, wie sie unter H. Ulrich und den andern Vorfahren im Brauch gewesen. Diese erneuerte Hof- und Canzleiordnung bestimmt die Zahl der Reisigen, welche künftig am Hof unterhalten werden sollten. An Pferden wurden in vier Ställen gefüttert 65, darunter für des Herzogs Person nicht weiter als 20 reisige, wöhrliche Pferde; 4 reutende Boten und 4 Falkner. Die überflüssigen oder unbrauchbaren bey der höhern

und niedern Dienerschaft sollten beurlaubt werden. Die ganze Canzlei vom Landhofmeister bis zum letzten Silberboten zählte 81 Köpfe. Die Jägerey mit Einschluß des Jägermeisters wurde auf 15 Jäger und 5 Falkner mit etlich Buben beschränkt. Es wurde verordnet, wie es mit den Tischen, mit Auslösung der Fremden und der einberufenen Beamten sollte gehalten werden. Wer die Hofkleider sich nicht anmachen lassen wollte, sollte sie verlieren; was bey den Tischen nicht über das Halbtheil angeschnitten worden, sollte den Buben und Troßknechten verspeist und nicht in das Almosen gegeben werden; auch die Aufbewahrung der Asche und der Federn (von den Gänsen) ward nicht vergessen [54]).

Allein, wenn diese Ordnung auch sorgfältiger beobachtet worden wäre, als es geschah, so würde doch damit noch nicht geholfen gewesen seyn. Die übrigen Ausgaben giengen fort, und die Schulden und die Zinse stiegen immer höher. Die Landerwerbungen und die Gebäude erforderten vieles Geld, wiewohl jenes dem Ganzen zu gut, und dieses, nicht von den Landesgefällen genommen, unter den gemeinen Mann kam. Die Reichsanlagen wurden öfters erneuert. Die Besuchung der Reichs- und Fürstentage, der Religionsgespräche, die öfteren Gesandtschaften und Vermittlungen machten keinen kleinen Aufwand, während H.

---

54) Vollständiger Hof- und Regierungs-Etat H. Christophs von Wirtemberg, von 1556. im Neuen Götting. histor. Mag. von Meiners und Spittler, Bd. I. S. 673. Wir haben auch einige handschriftliche Verzeichnisse damit verglichen.

Christoph noch bedrängteren Fürsten mit Geldänlehen, andern mit Weinverehrungen entgegen kam. Indessen wuchsen die fürstlichen Söhne und Töchtern heran und der Hofstaat nahm wieder zu. Das älteste Fräulein hatte kaum das sechszehnte Jahr erreicht, so wurde sie dem Landgraven Ludwig von Hessen vermählt, die Heimführung aber wegen der Sterbläufe noch aufgeschoben; bald darauf wurde dem Herzog die achte Tochter gebohren. Eben die Sterbläufe waren auch Ursache mehrjähriger Verlegung des Hofes und der Canzlei und damit neuer Störungen in den Rechnungen und in den Geschäften überhaupt. Also nahmen die Ausgaben noch immer zu, während die Hülfsquellen geringer wurden oder versiegen giengen.

Alles dieses erwog H. Christoph tief in seinem Herzen. Ueber zehen Jahre hatte man keinen Landtag gehalten. Nun hielt ers für hohe Zeit, einen solchen zu berufen. Um dem großen Schuldenlast abzuhelfen, sah er keinen andern Rath, als das kaiserliche Privilegium eines neuen Zolls, eines Umgelds und Maaspfennings, womit ihn Karl V. nach dem Morizischen Krieg begnadigt hatte, jetzt geltend zu machen, was er bisher aus Schonung gegen die Landschaft zurückgehalten hatte. Hierüber verlangte er ein gründliches Bedenken und verordnete dazu sechs seiner vornehmsten Räthe. Diese sind noch dieselben, welche beym Antritt der Regierung als die alten Räthe genannt sind, ausser daß Balthasar von Gültlingen um Beurlaubung vom Landhofmeisteramt gebeten, jedoch aber zu andern wichtigen Geschäften in Besoldung geblieben. An seine Stelle trat Hans Dieterich von Plieningen, der Rechte Doctor, von eben so biedern Gesinnungen,

als jener, und dazu ein Mann von gründlicher Wissenschaft. H. Christoph hatte ihn bald unter den Dienern auserſehen und ſchon zu Anfang ſeiner Regierung zu Geſandtſchaften und in verſchiedenen Aemtern, als Hofrichter und als Obervogt zu Stuttgart verordnet. Unter ſeinem Vorſitz nahmen nun die Räthe alle Rechnungen über Einnahmen und Ausgaben, deßgleichen das Dienerbuch und die Beſoldungen vor, und übergaben dann dem Herzog ein freymüthiges Bedenken folgenden Inhalts: Fürs erſte ſeye ganz hochvonnöthen, Ringerung in allen Ausgaben fürzunehmen, damit die Landſchaft deſto geneigter ſeyn möchte, auf die vorzuſchlagenden Mittel den Schuldenlaſt zu übernehmen, namentlich mit den Gebäuden, Proviſionern, Auslöſung fremder Herrſchaften, Weinverehrungen, Geſtüten, Tapiſſerei, Haus- und Vorrath, Burgvögten, Bären, Löwen, Gewild, Schwanen. Pfauen, ausgeliehenem Geld, Jägerkoſten, Hof- und Küchenbrauch; bey allen dieſen Artikeln ſeye vieles oder das meiſte abzuthun, oder wenigſtens bis zum Landtag einzuſtellen. Fürs andere, was die Diener betreffe, ſo ſeyen bey der Landſchreiberei viele alte Diener, die ihre Beſoldung genieſſen, wovon einige abgeſchafft werden könnten, desgleichen die eilf beſtellte Nebentrabanten, welche in des Herzögs Abweſenheit das Schloß bewachen [55]); hingegen bey den höhern und niedern Hofdienern (unter dem Marſchalk) ſeye keiner überflüſſig. Unter den 25 Oberamtleuten

55) Der Herzog ſagt in ſeinen Gegenbemerkungen: hab wohl erfahren, wie etwan gehauſt worden, wenn ich Bürger in das Schloß eingenommen hab.

des Fürstenthums wüßten sie auch keine besondere Aenderung zu machen, ausser 1 oder zween, welche saumselig und häufig abwesend seyen. Auch bey den Amtleuten, Schultheißen, Küfern ꝛc. seye keine Aenderung zu machen. Was die Canzlei und die Expedition in den drey Räthen betreffe, so stünden im Oberrath 6 vom Adel und 9 gelehrte Räthe in Besoldung; die letzteren würden aber so häufig in andern Geschäften gebraucht, daß öfters nur D. Kraus und D. Jörg (Gadner) bey denen vom Adel blieben *), wodurch der Wochenzettel je länger je mehr sich häufe; es wäre deßhalb noch ein gelehrter Rath anzunehmen, und sobald die Canzlei wieder nach Stuttgart kommen würde, die Canzleiordnung zu übersehen. Eben so sollte den vier Räthen bey der Rentkammer ausser dem Kammermeister und Procurator noch einer zugeordnet werden; und weil nicht weniger des Kirchenraths gestrackter Lauf darnieder liege, da Sebastian Hornmoldt Alters halber unthätig 56), so sollten statt der drey weltlichen Räthe vier seyn, deren einem die Superattendenz befohlen würde. An den Besoldungen könne nichts geringert werden, da sie jetzt in Geld gegeben würden; von den Schreibern beym Oberrath hingegen möchte man einen oder zween entrathen können, jedoch erst, wenn die Canzlei wieder nach Stuttgart käme.

Bey diesem Bedenken, setzen die Räthe hinzu, hätten

*) Von ersterem sagt H. Christoph schon 1556. in der Hofordnung, er sey langsam und fahrläßig.

56) Doch ist er noch bey dem nächsten Landtag zu den Unterhandlungen gezogen worden.

hätten sie allein auf S. F. G. Reputation, Wohlergeben- und weitberühmten Tugenden gesehen, und hauptsächlich dahin, daß S. F. G. in gottseliger Regierung bey Derselben erarmter Landschaft und diese bey S. F. G in Schutz und Schirm ohne Beschwehrung und Neuerung bleiben möge; sie hätten auch bedacht, daß dieß Land allein sich von Feldbau, täglicher Handarbeit und Erdwuchers zu behelfen, und S. F. G. ihre vornehmsten Gefälle an Frucht und Wein habe, daher es auch mit ordentlicher, guter Haushaltung müsse regiert und erhalten werden, damit jederzeit ein ansehnlicher Vorrath an Früchten und Wein von 2 — 3 Jahren bey der Hand, um solche zur Zeit der Noth zu baar Geld zu machen, auch im Nothfall eines unruhigen Nachbars sich erwehren zu können.

Dieß, setzen die Räthe am Schluß hinzu, wünschen sie S. F. G. zu angehendem neuen Jahr, und bitten solches, als von getreuen, gutherzigen Dienern, nicht in Ungnaden zu vernehmen, sondern, wie es gemeint, aus schuldiger Pflicht 57).

57) Urach, 24. Dec. 1564. Msc. Merkwürdig ist, daß dieses Bedenken des Geh. Raths weit strenger lautet, als die nachgefolgten landschaftlichen Verhandlungen, ja die geh. Räthe führen hier ganz die Sprache, welche sonst die Stände führen. Die letztern scheinen sich aber damals damit begnügt zu haben, daß es schon von den Räthen gesagt war; denn bey dem Landtag kommt von allen diesen Beschwerden und Anträgen auf Ringerung nur weniges vor; selbst in Absicht des Bauens, was doch einer der bedeutendsten Gegenstände war, sagt die Vorstellung der Landschaft: da die meisten Gebäude jezt

H. Christoph nahm dieses freymüthige Bedenken nicht ungnädig, vielmehr erwog er alles selbst mit väterlichem Ernst, und schrieb theils Gegenbemerkungen, theils weitere Verordnungen an den Rand.

Die Gebäude sollen für jezt eingestellt werden, ausser Schorndorf und Kirchheim, sonst möchten andere Vögel hinein nisten, die mit grosser Beschwerde auszuheben wären *). Von den Provisionern könnte man wohl dem einen oder andern aufkünden, übrigens müsse ein Herr Diener haben an verschiedenen Orten, die ihn warnen oder berichten, sonst seye ihm nicht wohl gedient. H. Ulrich habe wohl nur 5 bestellte Hauptleute gehabt, aber damals seyen die Vestungen in der Spanier Händen gewesen, und was man jezt übriges hätte, wenn Hessen, Pfalz wegen der Erb-Einung mahnten; wo Leute zu bekommen wären? — Auslösung fremder, durchreisender Herrschaften seye gegenseitig. Marggrav Albrecht, ein verjagter Fürst, seye zu ihm ins Bad zu Göppingen gekommen; da er, der Herzog, vor ihm hinweggezogen, wäre es doch in grobianibus geweßt, wenn er ihn hätte lassen in ein Wirthshaus ziehen. Verschickung der Weine seye auch ein alt Herkommen; solle aber hinführo eingezogen werden [58]). Die Tapisserei, welche zu Venedig

errichtet wären, so seye zu hoffen, es werde bald ein mehreres erspart werden können, und mit den reichlichen Gastungen, Badefahrten, Auslösungen rc. habe der Herzog ein gutes Verständniß mit den benachbarten Fürsten unterhalten, daß also auch ferner friedliche Zeiten zu hoffen wären.

*) Er wollte an die spanischen Besatzungen erinnern.

58) Die Räthe berechnen die im J. 1561. verschickten Weine

bestellt worden, möchte nicht viel über 3000 fl. belauffen, und könne jetzt nicht mehr abgestellt werden. Die Jägerordnung solle vorgelegt werden und die Mißbräuche auch beym Gestüt sollen in specie dargethan werden 59). „Wenn man meinem Befehl nachkäme, setzt er hinzu, so hätte auch bey den Gestüten nicht soviel Haber aufgehen können, und eben so hätte beym Hof- und Küchengebrauch baß hausgehalten werden mögen: aber man laßt mich schreiben und befehlen, es geschieht, wie es mag, und wird mir also übel gehaußt. — Die Hofbecher möchten allerdings, nach dem Vorschlag der Räthe, etwas abgenommen werden; aber eben so wäre auch bey den Suppen, Schlaf- und Untertränken in der Canzlei ein nahmhaftes zu ersparen 60).“

Bey Erwähnung der Landbeamten hatten die Räthe angetragen, ihre fürdere Annehmung solle mit Wissen und Willen des Landhofmeisters, Canzlers, Marschalks, auch

---

auf 197 Aymer, welche ohne die Fuhrkosten ungefähr 1500 fl. betragen möchten.

59) Den Jägern bezahle der Herzog für ihre Rechte (Theil am erlegten Wild) 600 fl. ohne was sie in den Aemtern verzehren, so ausser Wein und Früchten auf 1100 fl. sich belaufe. Man solle, sagen die Räthe, für jenes Vieh kaufen und schlachten.

60) In der erneuerten Hof-Ordnung von 1556. verordnet Christoph, daß fürderhin in die Canzley zum Untertrunk mehr Weins nit gegeben werde, denn in die Ober-Rathstube 1 Glas, in die Rentkammer 2 Gläser, in die Visitation 1 Glas, in die Landschreiberei 1 Glas, in die Oberschreibstube 1 Glas, (diese Gläser ungefährlich eins eine halbe Maas haltend,) und dazu ein Brod.

Kammermeisters und Räthe geschehen, denn sie könnten nicht verhalten, daß etlich heillose, liederliche, fahrlässige Amtleut zu . . . seyen, die nicht einmal einen satten Bericht geben könnten. „Laß mir gefallen, liederlich genug," — — erwiederte der Herzog; „wenn einer von den Kammerräthen vorgeschlagen wird, soll auch im Ober-Rath davon geredt werden. Ich kenne selten einen; wie die Kammerräthe fürschlagen, lasse ich es gemeiniglich dabei bleiben; weiß jezt nicht einen einzigen Unteramtmann, den ich für mich selbs befohlen hätte, anzunehmen." — Die alten Diener bey der Landschreiberey, fährt er fort, müssen billig auch bedacht und ihr Gnadengehalt nicht abgekündt werden.

Die vorgeschlagene Vermehrung des Oberraths und der Rentkammer wollte dem Herzog am wenigsten gefallen. „Ich muß bekennen, sagt er, daß in beyden obvermeldten Räthen viel zu schaffen, darum man auch mehr Personen haben muß, als von Alters herkommen, so ist auch jezund alle Ding in hohem Werth, daß auch die Besoldungen gestiegen, also daß in die 3000 fl. mir mehr auf die Canzlei-Verwandten geht, als meinem Vater gegangen ist, das auch ein nahmhaftes. Wenn man aber dennoch bedenkt, daß bey andern Fürsten auch Canzleien und Geschäft, die mehr Land und Leut als ich haben, aber bey weitem nit so viel Schreiberwerks ist; wäre den Sachen etwas baß nachzudenken. Mich bedunkt, die Leut wollen jezunder mit den Expeditionen nit so fleissig arbeitsam seyn, als vor Jahren. Bayern hat bey H. Wilhelm Zeiten nur einen Kammermeister, Rentschreiber und Buchhalter gehabt, die des ganzen Landes Bayern Einnahmen, Ausgaben et reliqua angehört, belegt,

empfangen, ausgegeben und verrechnet haben, das hab ich mit meinen Augen gesehen."

„Der Beschluß und Wunsch der Räthe, setzt er hinzu, ist wohl gestellt, wo die Sachen also geschaffen, daß man keine Zinß bezahlen, und andere große und vielfältige Ausgaben nit thun dürfte. Aber mich dünkt, daß sie die Sache nicht an dem Ort angegriffen, wie mein Befehl mit sich gebracht, nämlich, daß sie hätten bedenken sollen, wie viel die geistlichen Gefäll zur Zeit meines Vaters fürgeschlagen, so da jezt nicht mehr seyn kann, und daß sich die Ausgaben nicht geringert, sondern gemehrt, wie ich ihnen ad oculum demonstrirt, samt den Ursachen. Nun nimmt mir der Tübingische Vertrag, der Landschaft und der Räthe Verstand nach, alle Mittel und Weg, wie ich die beschwerlichen Ausgaben könnte erschwingen; entgegen muß regiert, geschützt und geschirmt werden, alle Sachen steigen ad summum, Besoldungen zu Hof, der Canzlei, Erhaltung der Festungen, so zur Zeit des Tübinger Vertrags nicht gewesen; alle Waaren, Handwerksleut rc. steigen. Mein Einkommen aber, davon ich alles soll erhalten, bessert sich nicht, ausserhalb des neuen Zolls mit 12 bis 14,000 fl. Die letztmals bewilligte Ablosungshülf, dieweil sie so gering, kommt mir nit 1 Pfenningswerth zu Nutz, da ich jährlich muß aufnehmen. Alle andere Lande und Fürstenthümer bezahlen ihren Herrn, was sie auf dem Reichstag verzehren, meine Landschaft mir nit 1 Dudcenier; in andern Landen erhalten die Unterthanen zum Theil die Bevestigungen; da nicht. Nun bedenke und erwäge man die Sachen, auch jetzige, gefährliche Läuf, wie mir täglich zu Muth ist, zu regieren;

ich will geschweigen den Seegen Gottes, die Viele meiner Kinder, so zum Theil erwachsen. — Und wo ich gleich alles nach diesem Bedenken abschüffe, und aufs genaueste ringerte, würde es des Jahrs nicht 6000 fl. thun. Daher ich kein ander Mittel und Weg weiß, denn ad Caesarem, daß er mich mit meiner Landschaft des Tübinger Vertrags halber entscheide und declarire. Soll mein Land ein Fürstenthum seyn, so gehört dazu, wie einen Fürsten mich zu halten; wo ist das Einkommen, gegen diese merkliche und grosse Ausgaben? Das wollen die Räthe auch bedenken. Actum 2 Marcii Anno &c. 65."

Die Räthe thaten dieß und übergaben wieder ein Bedenken, worin sie zwar den Landtag nicht mehr ganz abriethen, doch aber auf bessere Zeiten aufgeschoben wünschten. Eine Declaration vom Kaiser wollten sie durchaus nicht zugeben; und eben so wenig die Einführung eines Umgelds und Maaspfennings. Dagegen schlugen sie verschiedene neue Mittel vor, wie die bisherige Ablösung etwas befördert werden könnte [61]).

Der Herzog antwortete auch wieder ausführlich. Mit dem Landtag wollte er auch noch warten bis zum Herbst, wenn ihm die 23,757 fl., welche er im Namen der Landschaft zu den Reichsanlagen entrichtet hatte, erstattet würden. Was den Tübinger Vertrag anlange, so werde, wenn man in die Tractation komme, alsdann nach Gelegenheit solches abgehandelt werden [62]).

61) Urach, 15. April 1565. Msc.

62) „Es scheine, bemerkt er einigemal, der Tübinger Vertrag wolle zu einem Cothurno gerathen; man mache nit aus diesem Vertrag einen Cothurnum."

Ungeld, Maaspfenning, beschwere die Landschaft weniger, als den Durchreisenden, und der Zoll treffe nur die Ausländer. „Hat man gewußt, fährt er fort, da der Tübinger Vertrag aufgericht worden, daß in Anno ꝛc. 46. ein solcher Krieg würde seyn, der meinen Vater und mich 1,300,000 fl. würde kosten? hat man zu selbiger Zeit gewußt, daß mein Vater vertrieben und die Landschaft zum drittenmal helfen sollte, damit er nit wieder einkommen könne? Hat man selbstmalen gewußt, daß die Besoldungen also steigen sollten, da ein Herr von Wirtemberg jährlich mit 12 bis 15000 fl. die Diener zu Hof, in der Canzlei und auf den Aemtern hin und wieder erhalten können, daß man jezt gar nahe 50,000 fl. muß haben?" „Das zeige ich nit darum an, daß der Tübinger Vertrag sollte umgestossen und zunicht gemacht werden, sondern, daß weit ein andere Gelegenheit selbiger Zeit gewesen ist, wenn man nit blind seyn will, zu sehen. Der Tübingisch Vertrag bleibt in seiner Ehre; die Unterthanen handeln und thun, wie treuen Unterthanen wohl anstehet. Kayser, Könige und andere Fürsten haben auch Land und Leut, haben mit denselben certa pacta, seyn auch mit privilegiis begnadet; die helfen auch ihren Herren aus der Noth, wie sie schuldig seyn, doch wegen habender Privilegien ohne Nachtheil. Ich sehe, es trüge sich ein Nothfall zu, daß Kay. Maj. spräche: Wirtemberg wäre da; ich thät es und mit 50,000 fl. fürkomme ich einem merklichen, unwiderbringlichen Schaden gemeinem Reich, ich begehrte eine Ergötzlichkeit meines aufgelossenen Kostens. Der Kaiser giebt mir es nit aus seinem Seckel, die Reichsstände geben mir es auch

nit, denn es nit also herkommen; sondern Ihr Maj. gibt mir eine Begnadigung, wie denn geschehen mit dem neuen Zoll, Ungeld, Maaspfenning, wegen daß ich mich nit beyfällig gemacht hab Herzog Moriz und Marggrav Albrecht im Krieg; jezt kommt meine Landschaft, spricht nein, es ist wider den Tüb. Vertrag. Ich sage, von wegen meiner Dienste hat mich der Kaiser also begnadet, ich bin bey Ihr Maj. als meinem Herrn blieben, hab euch auch geschüzt, ist mir ob dem 80,000 fl. darauf gangen, tragt ihr es bey dem Kaiser aus."

Auf diese Weise hat H. Christoph die Hauptfrage, auf die es jezt ankommen sollte, herausgeschoben; aber weder er, noch die Landschaft giengen an den Kaiser, sondern es wurde ein ordentlicher Landtag gehalten.

3. Der Landtag von 1565.

Haupt- und Schluß-Vertrag in Kirche und Staat.

Sobald die Sterbläufe mit angehendem Frühjahr
1565. nachließen, wurde ein gemeiner Landtag berufen, und zum erstenmal in dem Ausschreiben die Veranlassung ausführlich eröffnet, damit die Abgeordneten mit hinlänglicher Vollmacht erscheinen möchten. Eben dieses
14. Map. geschah in der fürstlichen Proposition. Die Hauptsache war der grosse Schuldenlast, an diese schlossen sich die andern Aufgaben von selbst an. Die erste Frage: wem die Tilgung eigentlich und hauptsächlich zukomme? wurde mit schonender Zurückhaltung von jedem Theil dem andern zugewiesen.

Der Herzog ließ an Prälaten und Landschaft gnädig begehren, sie möchten nach Mittel und Weg trachten helfen, wie dem hochbeschwerlichen Schuldenlast mit bester und ehester Gelegenheit abge-

holfen werden könne? Prälaten und Landschaft hingegen erwiederten: der Herzog möchte selbst Mittel und Wege an die Hand geben.

Nun ließ der Herzog durch die verordneten Räthe fürs erste einen Auszug über das ordentliche Einnehmen und Ausgeben der Kammer vorlegen, und daraus darthun, daß die Ausgabe die Einnahme um 34,000 fl. übertreffe, ohne die Reichstags-Kosten, Fräulein-Aussteuer u. s. w. Fürs andere ließ er eben so offen vorschlagen: Da man schon auf dem lezten Landtag Bedenkens gehabt, neue Steuern, namentlich Ungeld und Maaspfenning, worüber er von K. Karl V. ein Privilegium erhalten, umzulegen; so bleibe kein anderer Weg, um diese neue Umlage abzuwenden, als daß die Landschaft einmal den ganzen Schuldenlast mit Hauptgut und Zinsen auf sich nehme, denn ohne das letztere würde so wenig geholfen werden, als durch die letzte Uebernahme, wie er schon damals vorausgesagt.

Daraus ergab sich schon von selbst die Antwort auf die erste Frage. Aber sie führte zugleich zur zweyten Frage: wie viel die Landschaft übernehmen solle? und dieses zur dritten: nach welchem Verhältniß die Umlage zwischen Prälaten und Landschaft zu machen seye?

Zur Fürderung der Sachen hatten Prälaten und Landschaft gleich in der ersten Sitzung, da sie die fürstliche Proposition, und weil ihnen diese zu allgemein geschienen, die darüber erbetene Declaration vorgenommen, einen verstärkten Ausschuß erwählt [63].

63) Der kleine und grosse Ausschuß blieb und durfte noch 3 Prälaten und 6 von der Landschaft selbst erkiesen, fand

[illegible] die [illegible] erwägen, doch nicht schliessen, sonde[rn] mit einem [illegible] für gemeine Versammlung bri[n]gen [illegible]. [illegible] diesem Ausschuß und den [illegible] [illegible] Räthen wurden eine Zeitla[ng] [illegible] theils mündliche Unterhandlung[en] [illegible] über die [illegible] Frage.

[illegible] Jahren erwachsene [illegible] zu nehmen, entgegnete der Au[sschuß] [illegible], denn die Con[illegible] [illegible] halber be[illegible] [illegible] fl. aufgenommen und [illegible] zu verzinsen, un[d] [illegible] Jahren der Regierung H. Christophs sey[en] nun im Ganzen [illegible] fl. [illegible] und Land[schaft] [illegible] worden, zu den [illegible] aber hab[e] das Land in 24 Jahren [illegible] die Summe vo[n] [illegible] fl. [illegible]. — [illegible] nun das Fü[rstenthum] [illegible] [illegible] wollten sie doch, ehe [illegible] der Herzog [illegible], und [illegible] [illegible], [illegible] der Schuldenübernahm[e] von 1571 abgelöst werden, [illegible] fl. [illegible] Schuldenlast [illegible] auf sich ne[h]men. - -

Die [illegible] Schuldenübernahme betrug 1,200 000 [fl.] Hauptgut ohne Zinse; an dieser Summe waren [in] 11 Jahren nicht weiter als [illegible] fl. von Prä[laten] laten und Landschaft abgelöst worden; mithin betru[g]

---

acht für gut, ausser diesen noch 1 Prälaten und 2 von de[r] Landschaft zu sich zu ziehen, so daß nun der verstärkt[e] Ausschuß im Ganzen aus 28 Mitgliedern bestand. Vo[n] den Amtleuten wurde keiner in den Ausschuß gezogen[;] vier, welche im Land nicht begütert noch Bürger gew[e]sen, wurden abgeschafft (heimgewiesen). Msc. vergl. obe[n] S. 275.

der Uebertreſt ungefähr dieſelbe Summe, zu welcher ſie aufs neue ſich verpflichteten, nur daß ſie nun auch die Zinſe, nach des Herzogs Wunſch, auf ſich nehmen wollten, welches bisher noch nicht geſchehen war.

Da der Herzog entgegenhalten ließ, daß mit ſolchem dem Schuldenlaſt noch bey weitem nicht geholfen und es in der Hauptſache nur das Alte wäre, was ſie ſchon einmal übernommen hätten: ſo beſchloßen Prälaten und Landſchaft zwar, nach wiederholter Vorſtellung der eben ſo großen Landesnoth, noch weitere 300,000 fl., alſo im Ganzen wieder 1,200,000 fl. auf ſich zu nehmen, jedoch auch dieſes nur unter neuen Bedingungen, welche ſich auf die dritte Frage oder die verhältnißmäßige Umlage auf Prälaten und Landſchaft bezogen.

Schon bey der obigen Verwilligung oder Erneuerung der 900,000 fl. hatte der Ausſchuß die Erklärung gegeben, daß ſolches nur geſchehen könne, woferne der Prälaten und anderer Geiſtlichkeit beſtimmtes Reſiduum, das auf dem vorigen Landtag nur auf zwey Jahre und weiterhin nur zum Theil der Landſchaft unter beſonderen Einnehmern bewilligt worden, jezt zu gemeiner Prälaten und Landſchaft-Verwaltung (in der Landſchaft-Einnehmer Seckel) verabfolgt würde bis auf beſſere Zeiten: denn das ſeye eben die Haupturſache geweſen, warum die Abloſung von 1554 bald wieder ſtille geſtanden ſeye. Dieſe Bedingung wurde nun noch ſtärker wiederhohlt bey der erhöhten Verwilligung der 1,200,000 fl., ſo daß das Reſiduum gemeiner Landſchaft zu gut völliglich überlaſſen würde.

In Abſicht der Summe ſelbſt erklärte der Herzog: wegen des vielfältigen, erinnerlichen Klagens der Noth

und Erarmung wolle er auf sie nit weiters bringen, sondern es bey diesem Anerbieten bewenden lassen, damit sie seinen gnädigen Willen spüren möchten; auch seye ganz nicht seine Meinung, daß sie seine eigene Schulden, die seit seiner Regierung gemacht worden, auf sich nehmen; diese wolle er vielmehr selbst bey ehester Gelegenheit mit göttlicher Hülfe ablösen zu Erhaltung Trauens und Glaubens, und dazu wolle er auch noch die übrige alte Schulden, beyde zusammen in einer Summe von 901,348 fl. in Gottes Namen auf sich behalten [64]. Auch die vorgeschlagene Art der Erhebung und Verwaltung genehmigte der Herzog. Wenn das Residuum zu gemeiner Prälaten- und Landschaft-Verwaltung kam, so war der prälatische Einnehmer überflüssig; und wenn die Landschaft auch die Zinsen trug, so war es nun allein ihre Sache; die herrschaftlichen Einnehmer hörten von selbst auf, ohne daß weiter darüber verhandelt wurde.

Aber um so weniger wollte Christoph zugeben, daß die alte Gleichheit zwischen Prälaten und Landschaft aufgehoben, (jene mehr als ⅓ beitragen) und dazu das ganze Residuum zu der Landschaft-Verwaltung gezogen werden sollte. Denn eben dieses Residuum war es, was ihn bisher in den Stand gesetzt hatte, die obengenannte ausserordentliche Regierungs-Kosten noch einigermassen zu bestreiten und eine geraume Zeit auch die Zinse der unabgelösten Schulden abzutragen, ohne der Landschaft neue Lasten aufzulegen.

Nachdem die Landschaft in einer Gegenberechnung

64) Wie schief hat Sattler das Ganze dargestellt, IV. 211—215.

zwar gezeigt, daß die Ungleichheit in Beziehung auf die letzte Schuldenzahlung nicht zu groß seye, indem die Prälaten nur 67,027 fl. die Landschaft aber 228,462 fl. abgelöst habe; jedoch zugleich zugestanden, daß seit der stillgestandenen Hülfe der Prälaten Depositum zum mehrern Theil an die Zinse der stehengebliebenen Schuld verwendet worden: so wurde ein Mittelweg zwischen des Herzogs und der Landschaft Antrag ergriffen, dadurch, daß zwar der jährliche Beitrag der Prälaten mit 40,000 fl. bleiben, die Landschaft aber den ihrigen von 45,000 auf 50,000 fl. erhöhe; daß statt der unbestimmten besseren Zeiten schon nach Abzahlung von 400,000 fl. diese Ungleichheit aufhöre, und dann wieder ein Theil von jenem Beitrag der Prälaten nebst dem übrigen Depositum zur Abtragung der übrigen Schulden verwendet werden solle, jedoch ohne Nachtheil des herkömmlichen drittheiligen Beitrags, und daß der Herzog die übrige Schulden vom Kammergut und Kirchendepositum ehist abtrage ohne weitere Hülfe der Landschaft.

So war es wieder das Kirchengut oder das durch die Reformation gewonnene Residuum, wodurch die schwere Frage von der Schuldenübernahme noch einmal so entschieden wurde, daß jenes sowohl dem Herzog, als der Landschaft zu gut kam.

Ausser dieser Bedingung, unter welcher die Landschaft noch einmal eine stärkere Schuldenübernahme mit grösserer Beihülfe vom Kirchengut bewilligte, hatte sie — neben verschiedenen anderen Beschwerden — noch zwey wesentliche Gegenforderungen an den Herzog. Fürs erste, daß der Herzog, ausser der allgemeinen Verwahrung der Landesfreiheiten, wie sie im

etwas anderes zu bewilligen oder zu gedulden nicht schuldig seyn sollen) noch hinzusetzen ließ: doch mit aller Bescheidenheit, soviel christlichen Unterthanen gegen ihrer ordentlichen Obrigkeit gebühret [65]. Nach diesem Antrag wurden auch die näheren Bestimmungen der Kirchen-Ordnung von Erhaltung des Prälaten-Standes, seiner Stimm und Session, des Kirchen-Kasten, der Unterhaltung und Dotation des theologischen Stifts, der Klosterschulen, der Pädagogien und Particularschulen mit allen ihren Subsidien, deßgleichen der Entwurf zu Bürgerschulen in den Klöstern und die Erbauung des neuen Collegii zu Tübingen in den Abschied aufgenommen, und noch dazu beschlossen, die Anzahl im Stipendium um 50 zu vermehren, so daß im Ganzen darin und in den Klosterschulen beständig vierthalbhundert Landeskinder zu Versehung und Besetzung der Ministerien, der Kirchen Gottes und der Schulen gottselig erzogen und per gradus gefördert werden sollen; welche Anstalten, sagen die fürstlichen Räthe, ein solcher Schatz, der in ganzer teutscher Nation nicht gefunden wird.

Eine solche hohe Wendung nahm dieser Landtag in zwey Monathen. Vom schweren Schuldenlast und nichts anderem war im Anfang die Rede, und die fürstlichen Räthe selbst besorgten, es möchte dem Tü-

65) Dieß scheint es noch mehr zu bestätigen, was man damals aus verschiedenen Umständen fürchtete, H. Christophs ältester Sohn, Eberhard, möchte von den Catholischen gewonnen werden. Auch sagt der Herzog im Abschied selbst: daß die Landschaft „bey uns und unsern geliebten Söhnen angehalten."

Tübinger Vertrag zu nahe getreten werden. Nun erhielten durch besseres Einverständniß nicht nur die Landesfreyheiten erneuerte Bestätigung, sondern auch die ganze Kirchenverfassung. Das Kirchengut wurde dem Fürstenthum einverleibt, wie das Kammergut im Tübinger Vertrag, und da Lehre und Stiftung unzertrennlich sind, ward feierlich gelobt, „daß Herr und Land zur Erhaltung der erkannten und bekannten Wahrheit all ihr äusserstes Vermögen, Leibs, Guts und Bluts zusammensetzen und durch die Gnade des Allmächtigen beständig dabey bleiben wollen."

Ein schöner und grosser Tag, da dieses wahrhaft christliche Bündniß zwischen H. Christoph und seiner Landschaft ausgesprochen wurde; es war der 19. Julius des Jahres 1565. und der eilfte nach dem 51ten Jahrestag des Tübinger Vertrags.

Nachdem der Herzog früh Morgens 5 Uhr in eigener Person den Abschied abgehört, die Landschaft aber eine Stunde früher auf dem Bürgerhaus die letzte Einsicht davon genommen hatte, berief er Prälaten und Landschaft um 7 Uhr in das Schloß in den neuen Saal ob der Kirche, und ließ den Abschied, wie es von Alters herkommen, verlesen, die Abschriften vergleichen, und sodann siegeln und bestätigen. Hierauf gieng man zum Morgenessen in die Ritterstube, und nach Vollendung desselben redete der Herzog, in Gegenwart seiner beyden Söhne, welche neben ihm stunden, ungefähr diese Worte: „Daß sich Prälaten und Landschaft von wegen gemeines obliegenden Schuldenlasts so unterthänig erzeigt haben, deß thue ich mich samt meinen l. Söhnen gegen ihnen billig bedanken,

und sollen sich zu mir versehen, daß ich mit Gottes Hülf sie, wie bisher, in Ruh und Einigkeit regieren will die Tag meines Lebens." „Solches Erbieten, erwiederte M. Caspar Wild im Namen gemeiner Prälaten und Landschaft, haben sie mit unterthänigen Freuden angehört, wollens zu ihrer Heimkunft den andern mit bestem Fleiß anzeigen, sagen dessen auch und der bisher erzeigten väterlichen und milden Wohlthaten unterthänigen und hochfleissigen Dank, und wollen solches unterthänig und willig verdienen."

Darauf hat der Herzog samt seinen Söhnen ihnen die Hand gereicht, ist von ihnen abgeschieden und bald hernach aufgebrochen, mit seiner Tochter, Frau Hedwig, Heimführung auf die Reiß gen Darmstadt sich zu begeben.

50 Jahre war Christoph alt, als er diesen Landtag schloß. Er säumte nicht, auch das Uebrige zur Vollendung zu bringen.

4. Der übrige Inhalt des Landtagsabschieds von 1565. Abthuung der Landesbeschwerden.

Sobald man über den schweren Punkt der Schuldenübernahme einverstanden war, kamen der Herzog und die Landschaft einander mit freundlichen Bewilligungen entgegen. Die vorgeschossene Reichshülfe mit 23,757 fl., welche der Herzog an die Landschaft zu fordern hatte, wurde dieser erlassen. Nachdem Prälaten und Landschaft dem kleinen Ausschuß befohlen hatten, zur Aussteurung der Fräulein zu Wirtemberg, wie von Alter herkommen, 32,000 fl. zu geben, erließ der Herzog die Strafen für neugemachte (geringere) Weingärten, jedoch daß das Mandat künftig in Wir-

kung bleiben solle. Prälaten und Landschaft beschlossen, was H. Christoph vom Kirchen-Kasten entlehnt habe, solle gefallen seyn. Dieß wollte der Herzog in seinen Abschiedsentwurf aufnehmen; die Landschaft bemerkte aber, S. F. G. sollten Ihr selbs darin verschonen, in Betracht, daß doch ohnedas niemand deßwegen an S. F. G. eine Forderung machen möge oder werde, auch an ihm selbs billig seye, daß auf die Vergleichung solche Summe gefallen wäre. Der Herzog erneuerte die Zusicherung, auf den Reichstagen dahin handeln zu helfen, daß die Unterthanen mit übermäßigen Reichsanlagen so viel möglich verschont werden sollen. Gegenseitig ward zugesagt, bessere Haushaltung und Sparung anzustellen, bey den Communen und Privatpersonen, wie bey den Klöstern. Der angeordnete Fruchtvorrath wurde bestätigt. Der Städte und Flecken Rechte und Freyheiten überhaupt sollten gehandhabt, und, wo es nöthig wäre, erneuert werden [66].

---

66) Die meisten Städte erhielten unter H. Christophs Regierung eigene Bestätigungs-Briefe ihrer Rechte und Freyheiten, (wie die Reichsstädte von den Kaisern), wovon noch eine Sammlung unter den Handschriften der Königl. öffentlichen Bibliothek ist. Weinsberg, das seit dem Bauernaufstand diese Rechte verloren hatte, wurde wieder begnadigt, 18. May 1553. Der erste Artikel dieser Stadtrechte betrift die Versammlung der Gemeinde, und Besetzung und Entsetzung Gerichts und Raths. Noch immer war es Sitte und wurde aufs neue bestätigt, daß Gericht und Rath jährlich auf St. Johannis ihre Stellen niederlegen und sich neu wählen lassen mußten.

mal einen Monath mit Wasser und Brod in dem Thurm auf ihre Kosten zu strafen, folgends ihnen alle Wehr und ehrliche Gesellschaften zu verbieten, sie auch in den Zehenden zu bannen und darüber einen Eid von ihnen zu nehmen; für das anderemal aber, wenn einer eidbrüchig würde, peinlich zu verfahren, und das drittemal auf Todesstrafe zu erkennen [68]).

5. Vollendung der Gesetzgebung.

Verbessertes Landrecht.

Nach der Einführung eines gemeinen Landrechts, nachdem man von den verschiedenen Orts-Gewohnheiten sich losgesagt hatte, erhoben sich die meisten Schwierigkeiten in dem Erbrecht, weßhalb noch eine besondere Declaration von den fürstlichen Räthen, dem landschaftlichen Ausschuß und der Juristen-Fakultät verfaßt und den Gerichten ausgeschrieben wurde. Doch wußten diese noch nicht in allen Fällen sich darein zu finden. Wenn Kinder aus erster und zweyter Ehe, jene aus der Zeit des alten, diese aus der Zeit des neuen Rechts, mit einem der überlebenden Eltern theilen sollten, so wollten selbst die Hofrichter, um jenen nicht zu nahe zu treten, noch immer nach dem alten Recht sprechen, und stellten hierüber ein scharfes Bedenken an den Herzog. Dieser aber erwiederte: „Domini Consulentes sunt irritati. Ich laß mich nicht also persuadiren. Das Landrecht ist gemacht consilio meiner Räth, der Juristen Facultät, auch gemeiner Landschaft. Hat sich ein alt Weib oder junge Vettel

1558. März

68) Das Ganze theils nach dem gedruckten Landtags-Abschied, theils nach den handschriftlichen Verhandlungen.

zu beklagen, ergo non est Landschaft. Man muß mehr auf das Corpus, denn das Dividuum sehen." Und als sie dennoch wegen eines andern Falles noch einmal anfragten, gab er den Bescheid: „Hofrichter und Assessores haben legem et prophetas, das ist ihr Landrecht und Doctores, dieselbe laßt sie hören. Ist nur ein Eigensinnigkeit, daß sie nicht vermög desselben sententiern und Urthel sprechen thun. Ich werde nicht statuiren, bis ein Landtag gehalten wird, hoc erit certum [69]."

Nun begehrte der Landtag, die wichtigsten Punkte, sonderlich von Succession und Erbschaft ab intestato durch etlich gelehrte Räthe sogleich erklären zu lassen, da von allen Gerichten Abgeordnete zugegen wären, die solches dann zu Haus eröffnen könnten. Der Herzog aber wollte es zu weiterer Deliberation dem Ausschuß vorbehalten. Es waren ohnehin mehrere Punkte, welche, um den Landtag nicht zu lange aufzuhalten, den Ausschußtagen überlassen blieben. Fünf solcher Versammlungen wurden im Lauf desselben Jahres gehalten. In Absicht des Landrechts ließ der Herzog dem Ausschuß eröffnen: da bereits über die zweifelhaften Fälle eine nähere Declaration mit stattlichen Rath gemacht worden, so versehe er sich, es solle hierin keine besondere Weitläufigkeit mehr erweckt werden; denn wenn auch einzelne durch die abgeschaften zum Theil unbilligen Gebräuche etwas Beschwerniß zu haben glauben, so könne doch um solcher weniger Fälle willen, die in kurzer Zeit aufhören würden, das allgemein nützliche Werk nicht unterlassen werden. Da das Land-

69) Sattler, a. a. O. S. 200.

recht bereits von K. Karl V. confirmirt worden, so sollen die noch übrigen Anstände wo möglich nach der bereits erfolgten Declaration regulirt werden.

Nun that sich der Ausschuß mit den fürstlichen Räthen und den Zugeordneten von der Juristen-Fakultät zusammen, um diesem Befehl nachzukommen. Nachdem sie aber etliche Wochen ob dem Landrecht gesessen, fielen zwischen den Gelehrten zwo Meinungen in dem 4ten Theil von den Erbschaften; für die eine hat D. Kilian Vogler, dem auch Hofrichter und Räthe und D. Sechel beygetreten, gestritten; die andere hat M. Caspar Wild vertheidigt, dessen Meinung der Vice-Canzler und D. Bertsch und Varenbüler gewesen, und haben also disputirt und gestritten, daß keiner von seiner Meinung hat weichen oder abstehen wollen, und der Ausschuß über die Herbstzeit in Urlaub gegangen.

1565. 21. Nov. Bey der Wiederkunft trugen die Räthe vor, da die zwo Meinungen nicht hätten concordirt werden mögen, so hätten sie, damit der Herzog mit gespaltenen Meinungen nicht bemüht werden dürfe, bedacht, es werde das Beste seyn, daß die vorige Declaration bleibe! Damit auch die bisherigen Bescheide nicht rescindirt werden müßten, so hätten sie die fürgefallene Zweifel zu Papier gebracht, um solche vorzulegen.

Da aber der Ausschuß befunden, daß diese erneuerte Declaration in ein besonderes Libell gebracht worden, und wo solches also ausgehen würde, zu besorgen, daß die Sachen dem gemeinen Mann noch unverständlicher und disputirlicher werden würden; so sahen sie für gut an, solches, wie auch den neuen Stadtschreiber-Staat, dem Herzog zu übergeben, und sagen dabey: Wir haben die zweifelhaften Fälle collegialiter unsers Einfalts

conferiren helfen, und da es ein weitläuf Werk, so Vieler Recht und Gerechtsame, auch Wittwen und Waisen antrift, so hielten wir dafür, es sollte mit guter Muße ferner eigentlich zu berathen seyn. Es sollte diese Declaration auch der Juristen-Fakultät, mit deren Gutansehen das Landrecht und die erste Declaration gemacht worden, vorgelegt werden, und was dann communicato consilio und mit Approbation E. F. G. beschlossen würde, das sollte nicht in dieser Form, abgesondert, mit bloser Beziehung auf die Capitel und Paragraphen des Landrechts publicirt, sondern es sollte das ganze Landrecht für die Hand genommen, revidirt, und die Verbesserungen an ihrem Ort eingeschalten, alles aber so viel möglich mit guten teutschen Worten gestellt werden, um so mehr, da auch ausser dem Erbrecht noch verschiedenes zu erläutern wäre, wodurch es dann ein vollkommen Werk werden würde.

Der Herzog genehmigte diesen Antrag, und befahl, M. Caspar Wild solle zuerst die Declaration, bey welcher er es der Substanz nach bleiben lassen wolle, in den Text setzen und es also lauter machen, und dann solle D. Kilian Bertsch in nach Tübingen reuten und das Ganze der Juristen-Fakultät und dem Hofgericht vorlegen; indessen solle dem Ausschuß ein Ritt heim erlaubt seyn.

Sobald Wild jenen Auftrag vollzogen hatte, ließ sich der Herzog die Aenderung vorlegen, hörte sie ab, und befahl dem wieder berufenen Ausschuß, solches 1566.
ebenfalls zu thun, doch, daß ohne weitläufige Disputation dahin gesehen werde, ob die Aenderungen dem 7. Jan.
Begriff gemäs, auch verständlich und lauter seyen.

Nun wurde Wild auch nach Tübingen geschickt (nicht Bertschin) um diese Verbesserungen der Juristen-Fakultät und dem Hofgericht mitzutheilen; er fand aber nicht den gewünschten Fortgang. Jene äusserten, wenn ihnen gebührte, von den Satzungen des Landrechts ihre Meinung anzuzeigen, so hätten sie allerley Bedenken; weil sie aber nur auf die vorgelegten Gründe ihre Erklärung geben sollten, so wollten sie diese allein dahin richten, ob durch die neuen Declarationes der Dunkelheit und anscheinenden Gebrechen des Landrechts möchte abgeholfen werden. Die Hofrichter aber erklärten, wo sie ihr Bedenken geben sollten, so würde solches geraume Zeit erforden, zudem seyen einige von ihnen abwesend; indessen wollten sie, wenn ihnen das, was verglichen worden, insinuirt würde, demselben geleben.

Da der Ausschuß durch M. Wild erfuhr, daß die Universität das Landrecht noch nicht angenommen und daß sie allerhand Bedenken erhoben hätten, wenn nicht durch M. Wild alle Disputationes abgestrickt worden wären; so hielten sie für nöthig, die Bitte an den Herzog zu bringen: da es ein treflich hochwichtig Werk, das ewig seyn solle, und sie (der Ausschuß) solcher Sachen zu gering verständig; so seye zu besorgen, wenn sie sich deß unternähmen, und aus ihrem Unverstand viel armen Leuten Nachtheil zugefügt werden sollte, daß daraus nicht allein ein ewiger Fluch, der nimmer leer abgeht, sondern auch bey den Nachbarn und Nachkommen allerhand Verweiß erfolgen möchte; sie bäten daher, daß der Herzog als Landesvater sich erzeigen und auch in diesem schweren Punkt nicht eilen, vielmehr die ganze Juristen-Fakultät, Hofgericht und Räthe, oder von letztern wenigstens einen Ausschuß

zusammen nach Stuttgart beschreiben, und die Sachen aus dem Grund der Rechten stattlich und genugsam erwägen lassen möchte.

Diesen Antrag hätte der Herzog gerne abgelehnt; er ließ die Schwierigkeiten einer Retractation vorstellen und namentlich bemerken, daß da in der gegebenen Declaration fürnämlich auf die Wohlfahrt der Kinder gesehen werde *), man nicht verstehen könne, woher der angezogene Fluch erfolgen werde. Allein der Ausschuß hielt so beweglich an, daß er endlich die Entschließung gab: im Namen des Herrn, und damit sich niemand des Uebereilens zu beklagen habe, sollen tota facultas juridica samt den Herrn Hofrichtern und gelehrten Beisitzern nach Stuttgart beschrieben, und die streitigen Puncte des Landrechts im Beyseyn des Ausschusses bedacht werden.

Nun erfolgte eine umständliche Berathung von ungefähr zwey Monathen, worin zuerst die Fakultät, dann die fürstlichen Räthe, zuletzt der Ausschuß bey jedem einzelnen Punkt ihr schriftliches Bedenken übergaben. Am längsten hielt der neunte Punkt auf: was zuvor vertheilte (abgetheilte) Kinder in den alten Fällen wieder von ihren Eltern erben sollen? Der Ausschuß hätte gerne gesehen, daß solches wieder auf die alten Rechte gestellt würde, ließ aber solches dem Herzog anheim gestellt, nicht ohne Verweis von den Räthen, daß sie Sr. F. G. den Hund aufbinden wollten. Der Herzog aber resolvirte, in Absicht dieses Punkts solle es bey dem schon früher erläuterten und jezt wie- 1565. Dec. 1566. Jan.

*) Da dieselbe ihren Stief-Eltern in Erbfällen vorgezogen würden.

der durch das Mehr bestätigten Text bleiben, bis die Landschaft ihn mit bessern Gründen vom Gegentheil überzeugen werde.

Der Ausschuß bat noch ferner, alles in ein gemein, einfältig, landläufig gut Teutsch zu bringen, besonders daß die Perioden nicht mehr so lang wären und so langsam schlössen. Diesen Antrag ließ sich der Herzog besser gefallen, als die Räthe, welche behaupteten, das Landrecht habe ein gutes Teutsch, und könne nicht besser gemacht werden. Er befahl, es noch in besser Teutsch zu bringen, und auch der Ausschuß solle jemand dazu geben. Als das ganze Bedenken fertig war, setzte er an den Rand: es ist nunmehr teutsch genug, dabey es bleibt, damit nit Barbarismi darein kommen [70]).

Bey dieser Berathschlagung des Landrechts wurde ferner für gut angesehen, daß, wenn das Werk gefertigt wäre, alle Amtleute nach Stuttgart beschrieben, und ihnen darin mündliche Information gegeben werden solle. Der Ausschuß trug an, man solle nicht nur alle Prälaten, Amtleute, Verwalter und aus jeder Stadt zween des Gerichts beschreiben, sondern auch Hofrichter und Räthe, die Juristen-Fakultät und

---

70) Bey dieser Sorgfalt für den teutschen Ausdruck muß man sich wundern, nirgends eine Spur von Einwendung gegen unteutschen oder römischen Inhalt dieses Gesetzbuchs zu finden. Von Meister Wild, dem Hauptverfasser und von den gelehrten Räthen überhaupt durfte man freylich keine solche Einwendungen erwarten, aber desto eher von dem Ausschuß, der aus lauter Ungelehrten bestand, und die alten einheimischen Rechte und Gewohnheiten schwerlich schon vergessen hatte.

alle Juristen und Advocaten zu Tübingen und bey der Canzlei, um bey solcher Information zugegen zu seyn. Das Letztere aber hielten die fürstlichen Räthe für überflüssig, weil Hofrichter und Juristen-Facultät, als die hochverständigen und rechtsgelehrten, ohne ferneren Bericht aller Gebühr sich zu halten wissen würden. Die ersten hingegen wurden auf die bestimmte Zeit einberufen, und vernahmen die näheren Erläuterungen von M. C. Wild, der das Meiste bey diesem Werk gethan hatte. Man ließ auch einen besondern Denkzettel zu diesem Behuf drucken, wiewohl die fürstlichen Räthe bemerkten, solche Erklärungen mögen wenig fruchten, wo nicht Amtleute und Gerichte das Landrecht und die Ordnungen mit Fleiß lesen und einbilden, also daß das Meiste an ihrem Fleiß und Ernst, den Inhalt zu verstehen, gelegen seyn wolle [71]). 1567. Aug.

Mit so vielfältiger Berathung und mit so grosser Sorgfalt auch von Seiten der Landschaft wurde die zweyte Ausgabe des Landrechts in den Druck gegeben, welches bis jetzt, mit wenigen Veränderungen und Zusätzen, geltend geblieben ist.

Gleiches Maas und Gewicht. Allerhand Ordnungen.

Die Einführung eines gleichen Maases und Gewichtes, auf demselben Landtag mit dem gemeinen Landrecht beschlossen, fand nicht weniger Schwierigkeiten, als dieses; auch war die Landschaft dabey nicht so thätig, wie bey dem Landrecht. Es seye zu besorgen, ließ sie dem Herzog vorstellen, ob es wegen der vielen auswärtigen Gültherren und anderer Umstände

71) Das Ganze nach den handschriftlichen Verhandlungen.

jetzo gleich rathsam seyn möchte. Wollte man ein gleiches Weinmaas einführen, so müsse auch das Ungeld gleich gemacht werden, da dieses bisher sich nach der verschiedenen Maas gerichtet habe. — Dieß konnte erst nach mehreren Jahren ausgeführt werden. Zu einem gemeinen Landmeß schlugen sie den Stuttgarter oder Tübinger Moden (Scheffel, Modius) vor, weil diese ungefähr das mittelste Meß und Eich hätten. — Eine gleiche Elle ließ der Herzog zuerst einführen. Zum Getreidemaas aber wurde auch das von Eßlingen zu Rath gezogen, und mit dem Gewicht verglichen [72].

1556. 25. Jul. Im sechsten Jahr seiner Regierung befahl H. Christoph, den Anfang mit diesem gemeinen Landmeß zu machen.

Ueber die neue Ungeldordnung ließ der Ausschuß mehrere Beschwerden vorlegen, besonders wegen einer Neuerung in Absicht des Pitschirens und Eichens der Fässer. Der Herzog erwiederte, es seye ihm nicht entgegen, wenn der Ausschuß auf eine neue und bequemere Ordnung denken wolle, damit dasjenige, was von Alters her gebräuchig gewesen, ohne Abgang und Betrug gereicht werden möge; worauf der Ausschuß sich zwar solcher Sachen zu gering verständig erklärt, jedoch, um S. F. G. zu gehorsamen, um Beyordnung etlicher Räthe gebeten, welches aber der Herzog nicht zugeben wollte. Dagegen entwarfen nun die fürstlichen Räthe eine andere Ordnung, welche die obige Beschwerden nachließ, und deßhalb auch vom

1565. Oct. Ausschuß mit zwey unbedeutenden Zusätzen angenommen, und darauf in den Druck gegeben wurde.

Die Forstordnung von H. Ulrich hatte Chri-

72) Sattler, a. a. O. S. 64. 106. und Msc.

stoph gleich zu Anfang seiner Regierung etwas verbessert; allein sie bedurfte noch einer gründlichern Durchsicht nicht sowohl des Waidwerks wegen, als vielmehr für die ordentliche Benützung der Wälder, worin man damals, wie überhaupt in der ganzen Staatswirthschaft, noch wenig feste Regeln hatte. Beym letzten Landtag hatte der Herzog den Wunsch ausgesprochen, daß besonders die Wälder am Schwarzwald geschont und zur Nothdurft gehäuet (gehauen) werden, auch daß die Communen in ihren eigenen Wäldern und Almanden eine bessere Einrichtung machen möchten. Ohne diese konnte auch die oben schon gedachte Verbesserung des Flotzwesens keinen Fortgang haben. D. Georg Gadner, ein vielerfahrener und verdienter Mann, von welchem wir auch die erste Forst-Charte haben, entwarf also nach dem Auftrag des Herzogs eine veränderte Forstordnung. Nachdem er mit dem Ausschuß verschiedene Schriften gewechselt, und dann das Ganze vom Herzog selbst durchgesehen und entschieden worden, ließ man diese Ordnung ebenfalls bekannt machen.

Eine gemeine Bauordnung war noch gar nicht vorhanden. Endlich wurden einige Bedenken darüber 1560.
gesammelt, welche auch vom landschaftlichen Ausschuß Beyfall erhielten. Beym letzten Landtag drang der Herzog darauf, das beschwerliche Schinden und Uebernehmen des gemeinen Mannes von den Maurern und Zimmerleuten müsse abgestellt werden. Allein die Sache hatte noch allerhand Schwierigkeiten. Der Landtag war der Meinung, zu den schlechten Gebäuen, wie man sie gemeiniglich zu machen pflege, seye man mit den Handthierungen wohl versehen. In den meisten Häusern auf den Dörfern wollte man nicht einmal ge-

mauerte Kamine haben, sondern die Leute hielten dafür, zu Winterszeit gebe es warme Häuser, wenn der Rauch darin bleibe, und es könnten sich Hühner und anderes Vieh desto baß erhalten [73]). Weil die Leute jetzo zum Bauen zu arm, und weil Gesetze, die lang währen sollten, vorhin mit ganzem Fleiß erwogen werden müßten, erklärte der Landtag, so wäre die Sache besserer Gelegenheit und Muße vorzubehalten. Indessen kam es in den Abschied, der große Ausschuß solle zu ehister Gelegenheit die Sachen vor die Hand nehmen, und dann sein Bedenken dem Herzog vorlegen. Als dieses nicht geschah, befahl Christoph ebenfalls dem D. Gadner, mit Zuziehung zweyer Baumeister, Albrecht Tretsch und Stoffel Spindler, eine neue Bauordnung zu entwerfen. Da solche aber dem Ausschuß mitgetheilt wurde, hatte dieser verschiedenes auszusetzen. D. Gadner antwortete deßwegen etwas entrüstet: diese Ordnung seye nicht aus seinem oder der Baumeister Köpfen, sondern aus den früheren Bedenken entworfen, welche auch die Landschaft approbirt hätte, und er müsse sich wundern, wie das Ganze jetzt solle verworfen werden. Wenn der Ausschuß meyne, daß es für den Bauenden beschwerlich seye, nach eines andern Sinn, und nicht nach seinem eigenen Verlangen zu bauen, so seye das eine unter dem gemeinen Mann stark getriebene Rede, aber nicht wohl bedacht; denn der Bauordnung Absicht seye, den Unerfahrnen zu belehren, daß er nicht in tiefe Kosten und Schaden komme.

Da

73) Man hatte auch noch keine eigene Kaminfeger in den Städten, sondern behalf sich mit herumziehenden Savoyarden.

Da der Herzog darauf bestand, daß dem Landtagsabschied nachzusetzen seye, so verglich sich der Ausschuß mit D. Gadner und den Baumeistern, und der Herzog begleitete das Ganze mit seinen Randbemerkungen. Darin willfahrte er dem Ausschuß, daß diese Bauordnung nicht als beständige Constitution, sondern einstweilen auf etliche Jahre als Versuch publicirt werden solle [74].

Noch mehrere andere Ordnungen sind unter H. Christoph theils das erstemal, theils erneuert und bestätigt in das Land ergangen, namentlich, ausser der schon gemeldten Hof- und Canzleiordnung,

die Hofgerichts-Ordnung, 26. Apr. 1556.

Landzoll-Ordnung, 26. Jan. 1556.

Zehend-Ordnung, 29. May 1556.

Sodann für die Handwerker und Zünfte,

Hafner-Ordnung, 21. März 1554.

Nonnenmacher-Ordnung, oder Freyheit, Pferd und Vieh zu schneiden, 6. Jul. 1551.

Bestätigung der Kaltschmiede und Keßler-Bruderschaft, 28. May 1554. — der Spengler-Bruderschaft, 11. März 1553.

Schneider- und Tuchscheerer-Ordnung, 10. Aug. 1556.

welche, weil von den Verhandlungen darüber nichts merkwürdiges bekannt ist, hier blos genannt werden [75], einige andere sind in der folgenden Sammlung enthalten.

74) Aus den handschriftlichen Verhandlungen.

75) Scheffer, a. a. O. und die not. 66 angeführte handschriftliche Sammlung.

Wiewohl der Herzog gleich zu Anfang seiner Regierung die gemeine Landesordnung mit den nöthigen Bestimmungen hatte ausgehen lassen, so hielt er doch für nöthig, da indessen die Sachen und Läufe in viel Wege sich geändert, auch fernere Statuten und Satzungen hinzugekommen, alles noch einmal mit stattlichem Rath übersehen, verbessern und zusammen in den Druck bringen zu lassen, zur nämlichen Zeit und auf dieselbe Art, wie das Landrecht.

Als die Sache an den Ausschuß gebracht wurde, erachtete dieser, es sollten auch geschickte, erfahrne Landbeamte, besonders von den Gränzorten, dazu berufen werden.

Während der Ausschuß beurlaubt war, ließ der Herzog durch Wild, Hornmoldt und Kurrer alle Mandate und Ausschreiben, welche seit der Erscheinung der Landesordnung ausgegangen waren, ausziehen, und hineinsetzen, auch die Rubriken etwas ordentlicher und förmlicher auf einander richten.

Da der landschaftliche Ausschuß die so sorgfältig begehrten umständlichen Verhandlungen über das Landrecht zuletzt selbst zu lang gefunden, so wollte er sich der Berathung der Landesordnung gar entziehen. Der Herzog aber bezog sich auf den Landtagsabschied, daß sie auch dabey seyn müßten, jedoch, weil es allerdings zu viel Zeit brauchen würde, wenn der Ausschuß bey jedem dieser beyden Werke mit ganzer Anzahl seyn sollte, so möchten sie zu jedem etliche besonders verordnen; welches sie denn auch gethan. Zur Durchsicht des Landrechts traten der Abt Christoph von Adelberg, und die Städte-Gesandten Georg Plezger

von Urach und Hanß Bauhof von Canstadt mit D. Nicolaus Varenbüler zusammen, zu der Landesordnung Probst Bartholomäus von Denkendorf, Conrad Streit von Stuttgart und Jacob Jäger von Kirchheim mit D. Kilian Vogler, auch Hornmoldt und Reich, beyde letztere vom Kirchenrath, soweit sie noch Alters- und Gesundheitshalber vermochten; die beyden Geschäfte aber wurden geleitet durch M. E. Wild.

In dem ersten Bedenken, das sie über die Landesordnung eingaben, bemerkte der kleine Ausschuß: die Präfationes bey jedem Artikel oder Kapitel machten ein lang, dick Buch, und beym jährlichen Verlesen große Verlängerung, auch längern Aufenthalt der Amtleute mit Kosten, und seyen Ursache, daß die Artikel vom gemeinen Mann desto weniger gefaßt und behalten würden; sie sollten vielmehr im Eingang in die erste Vorrede summarie gebracht, und dann die Satzungen ohne lange Ausführung nach einander gesetzt werden, wie auch die baierischen und nürnbergischen Satzungen also gemacht seyen.

Der Herzog aber war ein Freund von Präfationen und ließ nicht leicht eine größere Verordnung ohne gehörigen Vorbericht ausgehen. Da jene geradezu sagten: es laute nicht gut, wenn fast bey jedem Titel wiederhohlt würde, daß die Amtleute und Unterthanen wider ihre Pflichten handelten, Gotteslästerer, Zauberer, Todtschläger, Hurer und Ehebrecher, Wucherer, Betrüger und mit andern Lastern behaftet seyen, welches bey den Ausländern das Ansehen gäbe, als wären in dem Fürstenthum allein solche Leute und keine Frömmigkeit und Ehrbarkeit mehr zu finden: so schrieb er an den Rand: „die alte Landesordnung ist auf den

Decalogum gestellt. Ist man inner 14 Jahren frömmer geworden, sähe ich gern, ist auch Gott darum zu danken."

Dazwischen wurden Bedenken gewechselt über die einzelnen Ordnungen, welche in die Landesordnung aufgenommen waren, namentlich die Pupillenordnung, Mezger-, Kantengiesserordnung. Bey den Handwerkern wurde vorgeschlagen, wegen der großen Ungleichheit in verschiedenen Gegenden des Landes könne keine Taxe gemacht werden. H. Christoph setzte aber bey: „ist eine hohe Nothdurft, denn wie ich übernommen bin worden, da ich 6 kr. geben müssen den Meistern, haben sie es um ½ Batzen verdingt!"

Bey der politischen Censur- und Rug-Ordnung, welche zuerst in der Kirchenordnung erschienen und aus dieser in die Landesordnung aufgenommen war, trugen Räthe und Ausschuß an: die Rüger (bestellte Aufmerker) abzuschaffen. Der Herzog befahl deßwegen, es sollten denen vom Ausschuß noch der Canzler, D. Feßler, D. Lukas Osiander, Prediger zu St. Leonhard, und M. Balth. Bidembach, Hofprediger, zugeordnet werden, um die Rugordnung ferner zu erwägen. Diese hielten ebenfalls dafür, die Obrigkeit seye nicht schuldig, eine solche ängstliche und viel sorgliche Inquisition auf aller und jeder Unterthanen Leben und Händel zu stellen. Es widerfahre etwan jungen, ja auch frommen Leuten, Manns- und Weibspersonen, eine Thorheit, die sie sehr reue, und wenn es verborgen bleibe, nimmermehr von ihnen geschehe; wenn es aber vor die Obrigkeit sollte gebracht werden, so würde ihr Leumund gemindert und sie viel zu hart

betrübt *). Auf diese Berathung wurden nun die Rüger wirklich abgestellt und dieses Stück aus der verbesserten Landesordnung ausgelassen [76].

Nachdem auch der große Ausschuß seine Durchsicht vollendet, und der Herzog das Bedenken mit eigener Hand theils bestätigt, theils berichtigt hatte, wurde das Werk in den Druck gegeben.

Wiewohl nun diese gemeine Landesordnung nicht auf einmal, sondern zu verschiedenen Zeiten aus mancherley Verordnungen und Gebräuchen zusammengesetzt und vermehrt worden, so ist doch in der Zusammenstellung ihrer Statuten eine ziemlich natürliche Ordnung, und wir finden in ihr nicht nur eine getreue Abbildung der damaligen Sitten und Gewohnheiten, sondern es leuchtet auch das ernstliche Bestreben des Gesetzgebers hervor, dem öffentlichen Leben eine bessere Richtung zu geben, daher wir nicht umhin können, das Wichtigste des Inhalts in gedrängter Kürze vorzulegen.

Das erste sind die Kirchenpolicei-Gesetze, deren oben schon gedacht worden, dann die bürgerlichen Grundgesetze, wie jeder bey seiner Aufnahme das Mannrecht, Bürgerrecht und die Erbhuldigung zu leisten habe, wie die mannbaren, erwachsenen, jungen Gesellen jährlich solches thun, und in das Bürgerbuch jeder Gemeinde eingeschrieben werden sollen. Eines der Hauptgesetze über die Verrichtungen der Amtleute ist, daß sie in keinen Sachen oder

*) Verecundiae et pudori hominum, war der Grundsatz dieser Gottesgelehrten, quantum honeste fieri potest, parcendum est.

76) Msc.

Händeln Schenkinen nehmen sollen. Dann folgen die Verordnungen über Verwaltung der Communen, Berufung der Gemeinden und Gerichte (nicht ohne Vorwissen der Amtleut), geschlossene Gerichtsbarkeit (keine Ladung vor auswärtige Gerichte). Oeffentliche Sicherheit. — Feuerbüchsen und Handrohre auf den Strassen zu führen, ist im allgemeinen verboten nach dem Reichsschluß von 1530. und nur fürstlichen Dienern, Gerichts- und Rathspersonen und Kaufleuten erlaubt, den Bürgern aber, welchen Handrohre zur Wehr (Landesaufgebot) auferlegt sind, nur an den Zielstätten. — Wie die Communen und sondere Personen bey Geldaufnahmen sich zu verhalten haben, ist ausdrücklich verordnet; eben so beym Güterverkauf, daß Lehengüter nicht ohne Erlaubniß zertrennt, keine Güter an Auswärtige verkauft, sondern vielmehr von solchen wieder in der Unterthanen Hände gebracht werden. Vermehrung der Weingärten zum Nachtheil des Feldbaues ist beschränkt, und zugleich verordnet, wie man zu Erndt- und Herbstzeiten erndten und schneiden solle.

Daß niemand ohne Erlaubniß fremden Herren zu Hülfe oder in den Krieg ziehe, gehört zu den allgemeinen Unterthanenpflichten, scheint aber erst seit der geschlossenen Landeshoheit zu einem ausdrücklichen Gesetz erhoben zu seyn. Die Unruhen in Frankreich und in den Niederlanden gaben auch zu dem folgenden Gesetze Anlaß, man solle keine fremde Reisige dulden, garbende, (haufenweis herumstreifende,) herrenlose (Kriegs) Knechte abweisen und keine Plackereien von ihnen dulden. So folgen nun die allgemeinen und besonderen Policeiverordnungen.

Die Juden sollen nach der Vergleichung, welche im J. 1551. mit der Jüdischheit zu Stuttgart aufgerichtet worden, behandelt und durch das Land vergleitet werden, „als nagende und schädliche Würm". Entlehnen oder wucherlichen Handel mit ihnen treiben, ist den Unterthanen bey Strafe der Verweisung und Einziehung der verschriebenen Güter untersagt. Die Zigeuner aber sollten gleich an den Gränzen abgewiesen werden, und wenn sie sich im Land betreten lassen, ausser dem Gesetz, rechtlos seyn, (wer mit der That gegen sie handle, soll nicht unrecht gethan haben).

Wahlen (Wälsche), und andere ausländische Krämer sollen nur auf den öffentlichen Märkten feil haben.

Ueber Mahl und Futter bey den Wirthen und Gastgebern sollen Amtleute und Gerichte jährlich ein- oder etlichemal eine Ordnung machen, und am Futter nicht weiter Gewinn zulassen, als den dritten Pfenning. Ueberfluß und großer Unkost soll dem gemeinen Mann nicht gestattet werden bey 1 Frevel Strafe.

Die Pupillenordnung ist in ihrer ganzen Ausdehnung eingerückt, und es ist befohlen, hauptsächlich darauf zu sehen, daß die Waisen in Gottesfurcht, auch guter Ehrbarkeit erzogen, und mit Haab und Gütern nützlich gehaust werde; ein Anhang sagt noch, wie man für gebrechliche Personen, desgleichen auch für Verschwender und Geuder sorgen solle.

Ein anderer Abschnitt enthält nähere Verordnungen über den Feldbau, von der Aufsicht der Feldsteußler (Feldstätzler), ob die Güter zu jeder Zeit recht angebaut werden und keiner die seinigen in Abgang ge-

rathen lasse. Für Arbeiter, Taglöhner und Gesinde sollen Amtleute und Gerichte jährlich eine gebührliche, billige Ordnung machen, damit sie die Belohnung nicht zu hoch steigern.

Vor den Gesetzen über Künste und Gewerbe steht die Verordnung, daß Wund- und Leibärzte, Barbierer, Hebammen nicht angenommen werden sollen, wenn sie nicht examinirt sind; daß man in Krankheiten bey keinem Juden Rath suche; daß Landfahrer, Zahnbrecher, Tyriar- und Wurzelnträger und Krämer keine zur Leibarzney gehörige Waaren feil haben, und daß von geschickten, erfahrnen Hebammen junge erzogen und angeleitet werden sollen.

Goldarbeiter und Kantengiesser erhalten genaue Bestimmungen, wie das Werksilber und Zinn in der Probe sich zeigen müsse, und den erstern wird verboten, keine solche Sachen zu verguldén, woraus Abgötterey, Betrug oder verderblicher Kost entstehen möchte.

Den Handwerkern insgesammt wird untersagt, daß sie sich nicht über einen Aufschlag oder Steigerung vereinigen sollen; eben so das Zechen und Schenken, und Aufwiegeln der Gesellen, bey schwerer Strafe.

Bey allen wird der alte Gebrauch festgehalten, daß keiner vor Erstehung der Lehrjahre noch ohne Fertigung eines Meisterstücks Meister werden darf.

Es wird geklagt, daß schier bey allen Handwerkern und Gewerben keine Waare ohne sondern Betrug gemacht oder verkauft werde, und daß niemand ohne Schaden Kaufmannsgut kaufen könne; deßhalb sollen geschworne, der Sachen verständige Schaumeister geordnet werden.

Nun folgen strenge Verordnungen in Absicht auf Kauf und Verkauf; voraus gegen wucherliche Kontrakte, darunter genannt ist Kuhzinß oder Rindermieth für ein geringes Anlehen aus einer gemahlten oder stählinen Kuh oder einem in den Stall geschlagenen Stotzen. Schädlicher Fürkauf der Hausirer, Streicher und Grempler wird nicht geduldet; auf den Wochenmärkten werden erst nach eingezogenem Fähnlein die Fürkäufer zugelassen.

Um die Städte, nach ihrem öfters bezeugten Wunsch, desto förderlicher in ihrem Wesen zu erhalten, wird in Dörfern, die nicht eigene Wochenmärkte haben, das Feilhaben ausländischer Krämer verboten, auch der Salzkauf den Städten allein vorbehalten, ausgenommen das alte Herkommen bey einzelnen Dörfern. Scheibsalz gegen Wein von den Fuhrleuten einzutauschen, ist in Dörfern, doch nicht zum Wiederverkauf, gestattet.

Die Calwer behaupteten den Vorzug in der Wollenverarbeitung und in Tüchern. Zum Wollenverkauf, ohne Vermischung, sind die Jahr- und gewöhnliche Wochenmärkte angewiesen, doch den einheimischen Käufern und Tuchern das Vorrecht gelassen bis auf eine gewisse Stunde. Jährlich solle auf St. Johannis vom Zahlmeister und etlichen Meistern Tucher-Handwerks ein ehrbarer, ziemlich Schlag gemacht werden. Kein ländisches Tuch solle mit der Teufelsfarb oder Rinden, sondern allein aus Waid, Gallus, Kupfer und andern guten Farben gefärbt werden.

Eine eigene Fischerordnung befiehlt, weil die Wasser so gar gewüst, erfischet und erödt worden, an

den Wassern ein Meß zu machen, und niemand, der nicht eigene oder bestandene Wasser hat, eher fischen zu lassen, bis das Wasser jene Höhe erreicht habe, und auch dann nicht weiter, als ein Essen Fisch, und auf keinen Fall des Nachts noch an Sonntagen.

Nachdem ein gemein geordnet Landmeß in allen Stücken nicht ohne viele Mühe ausgemittelt und eingeführt worden, so bestimmt die Landesordnung, wie in Absicht der alten Maase abzurechnen seye.

Die Viehzucht in Aufnahme zu bringen, ist die Absicht der Weid- und Schaafordnung. Zaupelschaf sollen hinweggethan werden bey 20 fl. Strafe, ausser an rauhen Alporten, wo sie ohne Schaden erhalten werden mögen.

Daß baufällige Häuser wieder hergestellt werden, die Feuerschau jährlich von Haus zu Haus umgehe, und daß den Bauenden mit Holz an die Hand gegangen werde gegen gebührende Bezahlung nach jedes Orts Gelegenheit, wird den Amtleuten, Gerichten und Forstmeistern aufgetragen, die darüber Verzeichniß und Rechnung zu führen haben. Auf leere Baustätten zu bauen, ist jedem erlaubt, wenn der Besitzer solches nicht innerhalb dreyer Jahre selbst thut, gegen Vergleichung des Kaufschillings. In Städten besonders solle mit Steinen, das übrige soviel möglich von Tannenholz gebaut werden, weil das eichene Bauholz schwer zu bekommen.

Auf Erhaltung der Strassen zu sehen, wozu die herkömmliche Frohndienste bleiben, ist den Amtleuten aufgegeben, den Communen bey Verlust der Wegzölle, wo sie solche beziehen.

Nach allen diesen Policei-Verordnungen läßt der Herzog, als ein christlicher Fürst, strenge Gesetze ausgeben gegen die herrschenden Laster, nach der Ordnung des Decalogus. Wer freventliche Gotteslästerung ausstoßt, soll am Leben oder mit Benehmung etlicher Glieder, den Rechten gemäs, peinlich bestraft werden, auch wer solche Lästerung gefährlich verhalten und nicht anbringen würde, soll nach Gelegenheit der Sachen an Leib oder Gut büssen. Da die Gottesschwüre und das Fluchen ganz gemein *), so solle, wer auf freundliches und ernstliches Ermahnen nicht davon absteht, mit dem Thurm, die Weiber mit dem Narrenhäuslein, oder beyde an Geld gestraft werden; öftere und schwerere Vergehung mit 8 oder 14 Tagen Thurmstrafe am Boden mit Wasser und Brod. Eltern, deren Kinder sich zum Fluchen und Schwören gewöhnen, sollen von den Amtleuten angehalten werden, sie ernstlich zu züchtigen.

So jemand den Leuten durch Zauberei oder Hexerei Schaden zugefügt, den soll man vom Leben zum Tod mit dem Feuer richten, wie von Alter herkommen. Wo jemand sonst Zauberei braucht, ohne Schaden zu

---

*) Beym Landtag 1565. läßt der Herzog vorstellen: das lose Gesind achte den Eid so wenig, daß es ein Sprichwort wäre: „Es sey so gering, Eid schwören, als Rüben essen.“ Wenn auch einem oder dem andern wegen Meineid die Finger hätten abgehauen werden sollen, nach Urthel und Recht, habe man sich begnügt, etwan nur die Ballen auszuschneiden, oder die Finger nur halb oder ungleich abzuschneiden, daß man nicht sehen könne, obs einer am Pranger oder nur im Balgen verloren oder verzerrt habe.

thun, den Leuten zu weissagen, zu rathen und zu helfen, dem sollen die Bücher, Brillen und anderes abgenommen, bey größerem Vergehen aber soll ein solcher an den Pranger gestellt oder mit Ruthen ausgehauen werden, wer aus Einfalt bey Zauberern Rath hohlt, soll um 5 ℔. Hlr. in den Armenkasten, bey öfteren Vergehungen härter bestraft werden. Auf Wahrsager-Angaben soll in Rechten nicht erkannt werden.

Da viel böser und fürsätziger Todtschläg geschehen, fährt die Landesordnung fort, so soll jeder Biedermann, so zugegen, Fleiß anwenden, daß der Thäter zur Hand gebracht und gestraft werde; auch wenn einer mit des Entleibten Freundschaft sich vertrüge, soll er doch nicht begnadigt werden; im andern Fall hingegen, bey unvorsetzlichem Todschlag, nur unter jener Bedingung. Friede bieten soll jeder Biedermann, der zugegen ist; wer solchen gebotenen Frieden übertritt mit Schmähworten oder Anlauf, soll um 10 fl., wer mit der That, um 20 fl. bestraft werden.

Ehebruch, zum erstenmal wird mit 4 Wochen Gefängniß und Verlust der bürgerlichen Ehren, auch Ablegung goldener und seidener Kleider; zum zweytenmal mit dem Halseisen und Verweisung, und wenn ein Begnadigter zum drittenmal darein fällt, mit dem Tod bestraft. Wer im ärgerlichen Beysitz oder offener Hurerei ergriffen wird, soll ohne Verschonen mit Ernst bestraft werden. Personen, welche eines unziemlichen Zugangs beschreit sind, sollen zuerst gewarnt, gestraft, dann aber, wenn dieses nicht fruchtet, des Herzogthums verwiesen werden. Wenn ledige Personen in öffentlicher Hurerei ergriffen würden, so soll die

Mannsperson 8 Tage im Thurm, die Weibsperson 4 Tage im Weibergefängnisse, beyde mit Wasser und Brod aufenthalten und gestraft werden. Kuppler, welche zu geheimen Verlobungen helfen, werden an den Pranger gestellt; Eltern aber und Pfleger, welche ihre Kinder und Pfleglinge zu Unehren verkuppeln, sollen ohne Gnade am Leben bestraft werden.

Feld- und anderer Diebstahl wird nach der peinlichen Halsgerichts-Ordnung bestraft. Junge Leute unter 16 Jahren werden mit der Straf, als aus einem Korb oder Schneller ins Wasser herabzufallen, oder auf einem Schragen von ihren Vätern oder Pflegern Streiche zu erhalten, oder in einem Gefängniß, da sie jedermann sehen mag, gestraft.

Bock- Kauf- oder Mummspiel ꝛc. sind bey 3tägiger Thurmstrafe verboten; eben so die arglistigen Gewette.

Zutrinker und volle Bölz sollen zur Bestrafung angezeigt werden. Es soll kein Unterthan des Tags mehr denn Eine bescheidene Zech thun und sich derselbigen sättigen lassen, bey 1 fl. Straf, der Arme 2 Tage Thurm.

Zu Hochzeiten sollen nicht über 8 Personen geladen werden, bey Straf 4 fl. und für jede weitere Person 1 fl. Ausser den Eltern, Gros- und Schwiegereltern, die darin ihren Willen haben, soll niemand weiter schenken, denn ein Paar alte Personen zusammen 1 fl. eine einzechte Person 1 Pfd. Hlr., ledige Personen nicht weiter als 10 Schilling. Ueber 4 Essen (Gerichte) sollen bey Hochzeiten und Tauffsuppen nicht gegeben werden.

An Sonntägen sollen auch andere Tänze nicht gestattet seyn. Bey gewöhnlichen Ehrentänzen aber sollen mit Wissen der Amtleute ein oder zween bescheidene, betagte Männer neben dem Stadt- oder Dorfsknecht verordnet werden, die alle Unordnung, unziemlich, ungeschickt Springen, Verdrehen, Herumwerfen, Schreyen und andere Unzucht abschaffen.

Das Hohlen des Fastnachtküchlins, die grosse Unordnung am Aschermittwoch mit Gesellschaften, Fahen und Brunnenwerfen, auch den jungen Töchtern in Egten zu ziehen, ingleichem das Mummen und die Butzenkleider sollen, als grosse Greuel, bey Thurm- und Narrenhäuslinsstrafe abgethan werden. Auf der Kirchweihin Tag sollen alle Gastereyen, Schießwerk, Bupappen und Krämerey ganz ab seyn bey Gebot 2 fl. Desgleichen die Gesellschaften, welche in einer Ordnung hauffend, von einem Flecken in den andern ziehen. Damit jedoch die Spiel (Musik) nicht gar in Abgang kommen, sollen Trummen und Pfeifen den Personen, so solch Spiel zu lernen begehren, auch zu ehrlichen Hochzeiten zu gebrauchen, erlaubt seyn.

In Absicht der Tracht wird geboten, der gemeine Bauersmann soll keine andere Tücher, denn einländische, so in teutscher Nation gemacht, tragen, und an Röcken nicht über 6 Fält, jedoch Hosen von anderm Tuch und ein barchetin Wammes, aber nicht unziemlich zerschnitten (geschlitzt); auch kein Paret, sondern Hüte und Kappen. Die Weiber sollen an den Röcken nicht weiter denn 1 Plegin (Belege) haben. Gold, Silber, Seiden, Perlen rc. sind Männern und Weibern verboten, doch dürfen die Töchtern ein Haar-

bändlein und Gürtel von Seide tragen. In Städten sind 2 Belege am Rock erlaubt, an Krägen und Schleiern 2 Finger breite Leisten, und Haarbändlein mit silbernen Spangen. Kauf- und Gewerbleute, Gericht und Rath dürfen güldene Ringe tragen und seidene Barete; Tuch nicht über 2 fl. und Fuchspelz. Die Kleider sollen aber ehrlich und ihrem Stande gemäs gemacht seyn; an der langen Wehr (Degen) sollen sie nicht über 2, an der kurzen (Dolch) nicht über 4 fl. werth Silbers haben; doch wird zugelassen, daß ansehnliche und vermögliche Bürgersöhne ihre Hosen, von wegen ihrer Jugend, zerschnitten, doch unleichtfertig und mit dem nämlichen Tuch tragen dürfen, ohne Seide.

Die ansehnlichen Schreiber, Vögte und andere Amtleute, so nicht vom Adel, tragen, was die von Gericht und Rath, dazu samt und seiden Baret, goldene Kragen, und die Röcke mit Samt verbrämt. Aber die gemeinen Schreiber sollen sich mit der Kleidung, wie die von Gericht und Rath und andern ehrlichen Aemtern, halten.

Zuletzt sind allerley gemeine Policei-Verordnungen zusammengefaßt gegen Baumbeschädigung, Unvorsichtigkeit beym Feuer, gegen das Zechen. Wer seinen Glaubigern nicht Pfand geben kann, und doch zecht und spielt, der soll im Thurm bey Wasser und Brod büssen. Es soll auch keiner ein Wurfbeil oder andere unziemliche Wehr ins Wirthshaus oder zur Zeche tragen.

In den Vogtgerichten sollen die Oberamtleute die ganze Gemeinde fragen und ihre Klagen ingeheim vernehmen, ob die Amtleut und Schultheissen

niemand durch die Finger sehen oder jemand unbillig beschweren. Weil aber die Amtleute nicht alle Laster und Mißhandlungen sehen, auch die Vogtgerichte alle Jahre nur einmal vorgenommen werden, so sollen sondere politische Censur- und Ruggerichte, welche in etlichen Städten und Flecken vor Alters gewesen, hinfüro in allen Städten und Flecken angeordnet seyn nach der verbesserten Rugordnung *). Diese macht den Schluß der Landesordnung, und geht ganz der Kirchen-Censur zur Seite, so wie die Untersuchungen bey den oberamtlichen Vogtgerichten denen der Superintendenten entsprechen.

Endlich, sagt der Herzog am Schluß der Landesordnung, „da alle Gesetze, Gebot und Ordnungen wenig nützen, es seyen denn Leute, die solche fleißig ins Werk setzen; so ist Unser ernstlicher Befehl, daß Ihr, Ober- und Unter-Amtleute, Gericht und Räthe, diese Ordnung mit Fleiß leset, auch bey allen Vogtgerichten verkündet, und ob einer unter euch so untreu und ungehorsam seyn sollte, und diesem unserem ernstlichen Befehl nicht mit Fleiß nachsetzen würde, der soll wissen, daß wir solchen nicht allein als den, der seinen Eid übergangen, seines Amtes entsetzen, sondern auch in andere strenge Wege ungnädig strafen werden. Wir befehlen auch euch allen unsern Amtleuten mit Ernst, daß ihr Unsere Landschaft wider ihre Freyheiten, Landtagsabschiede und in alle andere Wege nicht beschweret, sondern sie dabey handhabet **).

6) Die

*) Fünf der angesehensten und verständigsten Männer aus Gericht und Rath sollten dazu erwählt werden.

**) Aus dem Eingang und Schluß der Landes-Ordnung wörtlich.

6. Die allgemeine Landinspection.

Ueber alle diese Anordnungen in Staat und Kirche fand der Herzog für gut, eine oberste, ausserordentliche Visitation oder Commission zu bestimmen. Landhofmeister, Canzler, Ober- und Kirchenräthe haben Befehl, so oft und wo sie es für nöthig und rathsam erachten, eine solche abzuordnen, um die Mängel und Gebrechen ungesäumt an Ort und Stelle zu untersuchen. Drey Räthe werden ernannt, einer vom Adel, ein weltlicher und ein geistlicher Kirchenrath; diese fordern Amtleute, Gericht, Rath, Pfarrer, auch etliche von der Gemeinde zu sich, hören jeden Theil besonders, doch mit Vorsicht, stellen die Uneinigkeit zwischen Amtleuten, Gerichten, Kirchendienern ab, und halten alle dahin an, daß sie einander die Hand bieten in Ausrottung des Uebels; überhaupt sollen sie darauf sehen, ob die Verordnungen recht gehalten und die Laster wirklich bestraft werden. Das ist die allgemeine Landinspection [77], worin H. Christoph die große Kunst gefunden, seine Gesetze lebendig, und alle Beamte und Diener in beständiger Wachsamkeit zu erhalten, auch Uneinigkeit und Mangel an Zusammenwirkung, diese Quelle des meisten Unheils, mit allem Ernst zu entfernen. Zur Einführung und Erhaltung einer verbesserten Verfassung ist eine solche Oberaufsicht zweymal nöthig, aber unter den nachgefolgten Regierungen sagt uns die Geschichte nicht einmal, was aus ihr geworden.

Dieses ganze Werk einer alles umfassenden erneuerten Gesetzgebung hat H. Christoph in einer kurzen Reihe

77) G. K. O. S. 246.

von Jahren, mitten unter inneren und äusseren Bedrängnissen ausgeführt, so daß er gegen das Ende seiner Regierung alles in Wirksamkeit sah.

Den Grad der Vollkommenheit dieser Gesetzgebung läßt uns die Geschichte schon daraus abnehmen, daß man dritthalbhundert Jahre sie als Grundlage beybehalten, im Wesentlichen nichts geändert, blos zeitgemäße Zusätze gemacht, während manches Löbliche in Abgang gekommen *), und obgleich ungefähr eben so viel veraltet ist, doch eine ähnliche Grundverbesserung bis auf unsere Zeiten entweder nicht nöthig gefunden oder doch auf keinen Fall gewagt hat.

7. Was unvollendet geblieben:
In der Gesetzgebung. Verbesserung des peinlichen Rechts.

Der Tübinger Vertrag enthält das wichtige Gesetz, daß niemand in peinlichen Sachen, wo es Ehre, Leib und Leben antrift, anders denn mit Urtheil und Recht gestraft oder getödtet, sondern einem jeden nach seinem Verschulden Recht gestattet werde, es wäre dann in Fällen, darin die kais. Rechte anders zu thun zulassen, und daß es mit Gefängniß und Frag, wie von Alter herkommen, gehalten werde. Diese allgemeine Bestimmung erhielt eine nähere Erläuterung in der Carolinischen Declaration, welche auch von H. Christoph in Absicht dieses Punkts bestätigt wurde, als der Vernunft und der peinlichen Halsordnung (als der Grundlage,) nicht entgegen. Im vierten Jahr von H. Christophs Regierung fand man nöthig, die Malefiz-Ordnung

*) Man sehe den obigen Inhalt der Landesordnung.

nach Nothdurft des Landes und der Richter durch die Juristen-Fakultät etwas erläutern zu lassen; die Arbeit sollte dem nächsten Landtag vorgelegt, inzwischen aber die Gerichte angewiesen werden, in zweifelhaften Fällen bey derselben Behörde Rath einzuholen. Auf dem letzten Landtag wurde die Sache wieder in Anregung gebracht und die darauf gefolgten Ausschußtage baten wiederholt, der Herzog möchte die Fakultät mahnen; da die Juristen oft nicht bey einander und in andern Geschäften verritten seyen, so werde den Städten, welche sich Raths erhohlen wollten, langer Aufenthalt gemacht; auch in Absicht der Gefangenen; und weil zugleich mit dem Rathserholen ein großer Kost aufgehe; so möchte den Rechtslehrern eine ziemliche Taxe gemacht, oder vom Herzog eine Addition gethan werden; wiewohl sie auch für sich selbst um der armen Gefangenen wegen etwas thun könnten, da die Universität reich, die Städtlein aber arm seyen.

Dem ersten entsprach der Herzog sogleich, und ließ bey der Fakultät Anmahnung thun, die Zulage aber hielt er für eine beschwerliche Neuerung, die er sich von den Städten nicht auftrechen lassen könne, da die Gerichte von Alters her solchen Kosten für sich selbst trügen; doch wollte er durch seine Commissarien mit den Juristen handeln lassen, daß sie die Gerichte nicht wider die Billigkeit beschwerten.

Dieß geschah in Christophs letztem Regierungsjahr; die Erläuterung des Malefizrechts aber blieb auf sich beruhen.

In den Lehranstalten. Bürgerschulen und edle Schule.

Nach dem letzten Landtags-Abschied sollten noch ein oder zwey Klöster für vermögliche Bürgerssöhne, die

sich dem Kirchen- oder politischen Dienst widmen wollten, eingerichtet werden, wie die übrigen Klöster für die ärmeren, und ausschließlich zum Kirchendienst bestimmten; die, welche diese nicht verdrängen wollten, erboten sich ein Kostgeld zu erlegen, und manche würden die Klosterdisciplin den Pädagogien und Particularschulen vorgezogen haben. Allein bey näherer Berathung mit Sebastian Hornmoldt und dem Pädagogarchen zu Stuttgart fand der Herzog aus vielen Gründen für angemessener, in etwa 8 Städten die Particularschulen zu erweitern (etlich feine Schulen anzulegen), so daß an diesen die 4te Classe, welche bisher in den meisten Städten noch gemangelt, zu finden wäre; er wollte auch der Schulmeister und Collaboratoren Stipendien verbessern, damit sie die Tischgenossen in desto ringerem Geld halten könnten. Zur Ausführung dieses Entwurfs gab er den Kirchenräthen nähere Befehle; es scheint aber nichts mehr davon zu Stand gekommen zu seyn [78].

Auch die Erbauung eines ganz neuen Collegium zu Tübingen oder einer edeln Schule nach dem Entwurf in der Kirchenordnung ist in den Landtagsabschied aufgenommen mit Vermelden, daß solches bereits im Werk seye mit des Herzogs und der Universität Zuthun. Nachher forderte der Herzog auch von der Landschaft einen Beytrag, da die Sache eigentlich ihr zu gut komme, und er gegenwärtig die Kosten nicht allein auf sich und die Universität nehmen könne. Allein die Landschaft erwiederte, daß es in dieser harten Zeit

---

78) Ohne Zweifel kommt daher die Erlaubniß, Hospites in die Klöster aufzunehmen.

unmöglich seye, weiter auf den gemeinen Mann zu legen. Also blieb der Bau bis auf bessere Zeiten ausgesetzt.

In Absicht auf Handel und Gewerbe fand die Neccarschiffahrt noch große Schwierigkeiten. Erst müßten die Kosten, sagt der landschaftliche Ausschuß, und das Uebrige durch verständige Leute wohl geprüft werden, da der Neccar sich an vielen Orten theile und von einander laufe. Zu dieser Untersuchung sollte man auch Rhein-Schiffleute kommen lassen [79].

Dieß sind die wenigen Gegenstände in Absicht auf Gesetzgebung, Lehranstalten und Handel, welche H. Christoph nicht mehr selbst ausführen konnte; sie kommen in der That nicht in Betracht, gegen die großen und wichtigen Aufgaben, welche in einer kurzen Zeit gelöst und ausgeführt worden sind. Was bey diesen noch den Nachkommen zu wünschen und zu thun übrig geblieben, werden wir hernach sehen.

8. Die Wehre oder Kriegsverfassung.

Während H. Christophs Regierung hatte Wirtemberg Friede, d. h. es wurde nie von Feindes-Volk überzogen; auch die Gefahr im zweyten Krieg der teutschen Fürsten gegen K. Karl V. wußte H. Christoph mit großer Klugheit abzuwenden. Aber Rüstungen wurden öfter erfordert, um den Frieden zu behaupten, und kleinere Störungen und Angriffe abzuwenden. Solche trugen sich in dieser Zeit mehrmals zu, und sind schon in den obigen Geschichten berührt, namentlich der Ellwanger Stiftstreit oder Teutschmeisterische

79) Aus den handschriftlichen Verhandlungen.

das Schießpulver schon gegen 200 Jahre in Uebung war, so hatte man doch die kleinen Feuerbüchsen und Handrohre noch nicht in solcher Menge, daß die Hälfte des Landvolks damit bewaffnet werden konnte; die übrigen trugen Spieße; jene hiessen Schützen, (einige Hackenschützen mit schweren Rohren,) diese Spießer.

Nach den Umständen oder nach der Größe der Gefahr wurden ein, zwey, drey Aufgebote (Landesauswahl) gemacht, jedes folgende stärker, als das vorhergehende. Die Obervögte und Amtleute traten an die Spitze ihrer Mannschaft. Ein fürstlicher Rath hatte die Leitung; wenige Hauptleute oder Befehlshaber waren in beständigem Sold außer den Burgvögten und Befehlshabern der Vestungen [80]).

Im Teutschmeisterischen Krieg bot H. Christoph, ausser den Lehenleuten und Landsassen, 4,100 Mann von der Landesauswahl auf, und befahl, 6000 andere bereit zu halten. Gegen die Rüstungen des Herzogs Heinrich von Braunschweig machte er drey Auswahlen. Die erste bestand aus 145 Befehlsleuten (Officieren), 2411 Schützen, 2687 Spießern mit der Rüstung 2127 Spießern ohne Rüstung (leichte Infanterie), 406 Mann mit kurzen Gewehren, 32 Trommelschlägern, 27 Pfeiffern und 2 Büchsenmeistern. Die zweyte Auswahl betrug 7061 und die dritte 9163 Mann; mithin die ganze damalige Stärke des Herzogthums 24.061 Mann Fußvolk. Im schweren Geschütz hatte man schon weitere Fortschritte gemacht; es wurden Gros-Carthaunen, Halb-Carthaunen und kleine, Nothschlangen, Feld-

80) Herzog Ulrich hatte deren nur fünf.

schlangen, Falkonete und Hagelbüchsen mit viel Röhren, gebraucht. H. Christoph ließ vieles neu gießen, und auch die Schlösser damit versehen. Geschickte Büchsenmeister (Artillerie-Officiere) hatten sich damals etwas selten gemacht, in Folge der vielen auswärtigen Kriege. Zu Metzingen bey Urach war eine beträchtliche Pulvermühle, aus welcher auch Vorräthe zum Türkenkrieg nach Oesterreich geliefert wurden.

Schießübungen an Zielstätten fanden häufig Statt. Pfeile und Armbrust waren auch noch in Uebung, doch mehr zur Jagd, als im Krieg. Da die Turniere abkamen, wurden Stahlschiessen gehalten, zuweilen mit großem Gepräng. Ein solches sah man zu Stuttgart im Jahr 1560. Es kamen 1505 Schützen mit 96 Fahnen, Fremde und Einheimische, von Graven, Herren und Bürgern; unzählige Zuschauer, darunter viele edle Frauen, waren zugegen. Die Freude dauerte einige Wochen. Den ersten Preis von 100 Goldgulden trug ein Nürnberger, mit Namen Wendelin Stettner, davon.

Da die obenerzählten Aufgebote keine Zeit gelassen hatten, mit der Landschaft zuvor zu Rath zu gehen, so befahl der letzte Landtag dem Ausschuß noch besonders, unter fünf wichtigeren Beschwerdepunkten diesen vorzubringen, daß in künftigen Fällen nach dem Tübinger Vertrag, so fern der Herzog Hülfe haben wolle, solches mit Rath und Wissen gemeiner Landschaft solle fürgenommen werden. Auf dieses wurde durch den Vice-Canzler eine schriftliche Antwort an M. Wild gegeben des Inhalts: „S. F. G. verstehen den Buchstaben des Tübinger Vertrags klar und lauter auf die Hauptkriege; denn es sonsten ein seltsames Ansehen [illegible]

würde, daß in diesen eilenden und unvorgesehenen Fällen ein Landesfürst nicht Macht haben sollte, in der Eile etliche der Unterthanen gegen gebührende Reichung dessen, was man ihnen schuldig, aufzunahmen, um ungebührlichen Gewalt abzutreiben, ehe sich der Gegentheil stärkte und die Gelegenheit versäumt würde; welches in der Folge schwer und mit grossem Kosten würde zuwegen gebracht werden müssen, wenn erst eine Landschaft beschrieben und die Sache ausdisputirt werden sollte."

Diese Antwort fand der Ausschuß „etwas beschwerlich; doch, da man zugleich ersehe, daß S. F. G. Meinung nicht seye, etwas wider den Tübinger Vertrag und die Erklärung, so S. F. G. auf diesem Landtag gegeben und Dero Söhnen auferlegt, fürzunehmen, so möchte man zu nächster Zusammenkunft stattlich davon reden und rathschlagen." — Es ist aber dieses auch in der Folge nicht geschehen und also wahrscheinlich für überflüssig gehalten worden. [81])

9. Die Fortschritte der ständischen Verfassung und was darin unvollendet geblieben.

Fruchtlose Verhandlungen in Absicht der Ritterschaft.

Während der Prälatenstand näher mit der Landschaft vereinigt wurde, blieben alle Versuche dieser beyden Stände, auch die Ritterschaft herzuzubringen, ohne Erfolg.

Nach den Verhandlungen auf den ersten Landtagen blieb es still, bis es zur neuen Schuldenübernahme

---

81) Aus den Verhandlungen der Jahre 1565 und 1566. Mss.

kam. Da konnte die Landschaft nicht umhin, gleich in der ersten Antwort auf die fürstliche Proposition zu sagen: „Es sollten auch die Lehenleute, welche zum Theil, gleich der Landschaft, des Schuldenlasts halber verschrieben sind, und laut des Herzogsbriefs als der dritte Stand zu diesem Körper gehörig, obschon nicht von allem ihrem Vermögen, doch von S. F. G. Eigenthum und ihrem Lehen, so dem Fürstenthum anhängig, zuschiessen, und als schuldige Vasallen und mitincorporirte Landständ im Nothfall den Frieden erhalten helfen.“ Wirklich fanden sich unter den Schulden, welche jetzt zur Sprache kamen, mehrere Summen, für welche die Graven und Herren sich eben so verbürgt hatten, wie bey andern die Städte und Prälaten.

Wenn nun an die Landstände begehrt wurde, daß sie die ganze Schuldsumme, für welche sie sich theilweise und zu verschiedenen Zeiten verschrieben hatten, als Selbstschuldner übernehmen sollten, so fanden Prälaten und Landschaft nichts natürlicher, als daß auch der dritte Stand, der sich, gleich ihnen, verschrieben hatte, seinen Antheil übernehme. Die fürstlichen Räthe erwiederten auf jene Vorstellung im Allgemeinen: „S. F. G. setzen ganz in keinen Zweifel, daß Ihre Lehenmannen, sowohl in als an dem Land gesessen, in Nothfällen, bey Ihr F. G., sonderlich in Religionssachen, nachdem mehrere, Gottlob, das Evangelium angenommen, alles dasjenig thun werden, was getreuen Lehenmannen zusteht, und sie zu thun schuldig seyen.“ — Nun faßten Prälaten und Landschaft den Beschluß: da die Ritterschaft sich aus

allen Hülfen und Contributionen ausziehe, so solle M. Caspar Wild einen Casum stellen, daß man eine Vorbereitung habe, mit was Mitteln sie herzuzubringen. Allein es findet sich in allen weiteren Verhandlungen keine Spur, daß ein wirklicher Schritt zu obigem Zweck geschehen wäre.

Als es zum Abschied kam, hätten Prälaten und Landschaft gern gehabt, daß der Herzog, nach ihrem Entwurf gesagt hätte: „Wir wollen auch, auf ihr, der Prälaten und Landschaft, abermals geschehenes Erinnern, bey dem Adel, besonders unsers Fürstenthums Lehenleuten, als dem dritten Stand, welchem denn die Wohlfahrt gemeinen Vaterlandes nicht weniger, als gemeiner unserer Landschaft zu Gutem gereicht, mit bestem Fleiß handeln lassen, zu diesem Werk der Ablosung und Erledigung unseres Fürstenthums ihre Hülfe und Handreichung auch zuzuschiessen." In dem wirklichen Abschied aber wird die Sache erst weiterer Erwägung vorbehalten. „Nachdem die Lehenleut Unsers Fürstenthums, heißt es, vermög der Erection für den dritten Stand desselbigen, auch wie die zum Regiment zu ziehen, angesehen, zudem in dem Tübinger Vertrag angeregt worden, nach Mittel und Wegen zu trachten, wie die etwas näher zu unserm Fürstenthum durch gnädige Mittel und Weg zu bringen, auch derwegen von unsern gehorsamen Prälaten und Landschaft Anregung geschehen: wollen Wir den Sachen ferners nachdenken, wie dieser Sachen fügliche Mittel und Weg zu finden seyn mögen [82])." Im folgenden Jahr erhielt der Ausschuß von den fürstlichen Räthen zur Antwort: „die 1566. 20. Nov.

82) L. G. B. S. 149.

Herzubringung der Ritterschaft habe der Herzog, laut Abschieds, durch etliche dazu verordnete Räthe in Berathschlagung nehmen lassen; nachdem aber solch Weitläuf und bis anher nicht mögen absolvirt werden: so wollen S. F. G. nochmalen die Beförderung thun, damit die Vorbereitung, sobald es immer seyn möge, gemacht werde [83]."

Da die Ritterschaft bis daher von allen Geldhülfen sich abgezogen, so trugen Prälaten und Landschaft dagegen an, man solle dem Adel das Häuser- und Güter-Kaufen in den Städten, wo sie sich eindringen, und wenn sie auch die Steuer zu bezahlen sich erbieten, doch manche Eingriffe sich erlauben, durch ein Ausschreiben abstricken. Der Landtagsabschied versprach, wenn solches in Specie und unterschiedlich dargethan werde, solle nach Gebühr Einsehens geschehen [84].
1567. 8. Febr. Auf ein weiteres Bedenken des Ausschusses erwiederten die Räthe: es werde ein grosser Unterschied seyn unter diesen allerdings in grosser Anzahl dem Adel zuständigen Häusern und Gütern; etliche wären in die adeliche Lehen gehörig, etliche freye Güter u. s. w. Es sollten also die Besitzer erst selbst darüber gehört werden, damit niemand an seinem Recht unerfahrner Sache beschwert werde. Es werde deshalb bey den Registraturen weitere Erkundigung eingezogen und dem Ausschuß mitgetheilt werden. Nach einiger Zeit schlug der Ausschuß vor, man sollte durch eigene Abgeordnete, welche zugleich den Wildschaden besichtigen könnten,

83) Aus den handschriftlichen Verhandlungen, wie das obige.

84) L. G. B. S. 146.

das Güterkaufen des Adels hin und wieder untersuchen lassen. Zugleich wurde auch die Herzubringung der Ritterschaft überhaupt wieder in Anregung gebracht. Auf dieses fiel die Antwort: was das Güterkaufen betreffe, so solle solches erst in Specie dargethan werden, und es seye unvonnöthen *), daß darüber eine eigene Erkundigung geschehen solle; jedes Amt könne für sich selbst ohne allen Kosten berichten. Daß die vom Adel etwas näher zu der Landschaft gebracht werden, darüber stunden S. F. G. in Berathschlagung und seyen geneigt, solches zu befördern; was auch für neue Lehen verliehen würden, solle diesen die Landesrettung aufgelegt werden. Der Ausschuß bedankte sich dieser Antwort und bat, der Sache weiter nachzusetzen: er wolle seinerseits solche auch weiter bedenken, da dem Fürstenthum viel daran gelegen. Die letzte Resolution aber sagt: der Herzog habe solches nochmalen in Berathschlagung, könne aber nicht sehen, wie solches mit Frucht zu erlangen, wo von gemeiner Landschaft so genau gegen der Ritterschaft gesucht würde.

Der Gang dieser Verhandlungen zeigt, daß die Landschaft, bey ihrer großen Belastung durch die neue Schuldenübernahme ernstlich begehrt, nicht nur die Ritterschaft der allgemeinen Steuer zu unterwerfen, sondern auch die heimfallenden Lehen der Landschaft einzuverleiben. Weiter ergibt sich, daß auch der Herzog den Wunsch gehabt, die Ritterschaft zu einer Geldhülfe zu vermögen; daß er aber mit Schonung dabey zu Werk gegangen, hauptsächlich aus zwey Gründen, wegen der Religion und wegen der freyen Reichsritterschaft.

*) „einen solchen Kessel überzuhängen.“

In beyden Rücksichten wurde besagt, der zugewandte Adel möchte übertreten [85]. Da die calvinische Lehre von der Rheinpfalz her sich verbreitete, wollten die Fürsten keine gemeinschaftliche Sache mehr mit Kurpfalz gegen die Reichsritterschaft machen; zuletzt blieb jedem selbst überlassen, durch gütliche Mittel sich vorzusehen, da die Vereinigung der Reichsritterschaft am kaiserlichen Hof vorzügliche Unterstützung fand. Daß aber alle heimfallende Lehen der Landschaft einverleibt werden sollten, dieß konnte und wollte der Herzog nicht bewilligen [86], denn die Lehen waren sein Eigenthum; jeder Zuwachs der Landschaft wäre ein Abgang der Kammer gewesen, und der Lehenhof würde endlich aufgehört haben. Endlich ist nicht zu übersehen, daß die ersten Räthe selbst aus der Ritterschaft waren. Ihre treuen Dienste liessen den Herzog hoffen, daß sein Haus immer in ihrem Stand eine Stütze haben würde, und daß der Lehendienst noch nicht abgehen dürfe. Es war dieselbe Erwartung, welche der Kaiser von der unmittelbaren Reichsritterschaft hatte. —

Also konnte die langgewünschte nähere Herzubrin-

85) Wie sorglich auch die Landschaft gewesen, keinen Vorwand zur Absonderung zu geben, erhellt aus ihrer Vorstellung gegen die Präfation zur Bauordnung. Es heisse darin: sie seye mit Rath „Unserer beeden Landstände" für die Hand genommen worden. Das möchten die vom Adel ergreifen und künftig zu ihrem Vortheil vorwenden, es wären von Prälaten und Landschaft selbst nur 2 Landstände benennt, darum sie nit dazu gehörig. Man solle also das Wörtlein beede auslassen. Nov. 1566.

86) Bey einigen, namentlich Sachsenheim, gab ers doch zu, was die Unterthanen gutwillig reichen wollten.

bringung des zugewandten Adels damals nicht erreicht werden, weil die Landschaft, nach des Herzogs Ansicht, die Sache (in Absicht des Güterkaufs) zu genau gesucht und die Zeitumstände selbst mässigere Forderungen (in Absicht der allerwärts gewöhnlichen Geldhülfen) nicht ausführen liessen [86b]).

Die Ansprüche selbst wurden so wenig aufgegeben, daß sie auch unter den folgenden Regierungen mehrmahls zur Sprache gebracht worden sind [87]). Ueber der Frage von der Besteurung aber hat man die höhere Verpflichtung der Ritterschaft zur Landesrettung, deren auch H. Christoph oben gedacht, allmählig auf die Seite gestellt.

Engeres Verhältniß zwischen Prälaten und Landschafft. Uebergewicht der letztern.

Durch die erste gemeinschaftliche Schuldenübernahme im J. 1554 ward der Grund gelegt zur nähern Ver-

86b) Namentlich in Bayern hat die Ritterschafft noch in dieser Zeit zu manchen Verwilligungen sich bequemt.

87) Zuerst unter Herzog Ludwig wurde wenig Hoffnung gegeben. Man habe zwar, läßt die vormundschaftliche Regierung dem gr. Ausschuß 1571 eröffnen, die Herbeybringung des Adels verschiedenemal versucht, aber nie etwas erlangt. Es seye von weiteren Verhandlungen nichts als Unwille, Weiterung und Erbitterung zu besorgen, welches lieber vermieden werde; doch wolle man mit etlichen vom Adel handeln, ihre Früchte, so ihnen im Lande wachsen, darin bleiben zu lassen. (!) Msc. Dieß hinderte jedoch die Landschafft nicht, die Sache auf dem Landtag 1583 wieder ernstlicher und mit den obigen Gründen anzuregen. Das Weitere im hist. Bericht über das Wesen der Verfassung rc. S. 49.

einigung dieser beyden Stände, „als eines einzigen, zusammengehörigen Körpers." Dieses Band wurde noch enger, als bey dem letzten Hauptvertrag auch das geistliche Residuum zu gemeiner Landschafft Verwaltung verabfolgt und damit der eigene prälatische Einnehmer aufgehoben wurde.

Der Zweck sollte überhaupt seyn: Unzertrennlichkeit der beyden Stände, Untheilbarkeit des Kirchenguts und Unzertrennlichkeit von der Landschafft (wie des Kammerguts durch den Tübinger Vertrag) und fortwährende Verbindlichkeit „miteinander zu heben und legen." Aber die Landschafft wollte auch in Rücksicht der Verwaltung weiter gehen. Schon während der Theurungs-Anstalten, da die Prälaten noch ihre eigenen Einnehmer hatten, begehrte sie die Inspektion über der Prälaten Frucht-Kästen, aus dem Grund, weil sie Ein Corpus seyen. Der Herzog ließ es aber bey seiner Resolution, daß, wie die Städte und Aemter angewiesen seyen, dem landschafftlichen Ausschuß Bericht zu erstatten, so würden auch die Kirchenräthe nach seiner Verordnung vierteljährig Bericht geben, dessen sie dann begnügig seyn sollten. Nach der Ueberlassung des Residuum wollte der Ausschuß nicht zugeben, daß dasselbe von den Kirchenräthen, wie es der Herzog wünschte, auf einmal geliefert werde, ungeachtet solches den Einnehmern weniger Mühe gemacht haben würde, sondern es sollte das Residuum der Prälaten und der übrigen Geistlichkeit, gleich der Landschaft-Angebühr, zu Handen der Einnehmer unmittelbar folgen.

Nachdem man in den bisherigen Verhandlungen am meisten über die Anlegung der Prälaten und den

übri-

übrigen Geistlichkeit disputirt, und nachdem man auch bey dem letzten Vertrag sich wieder damit geholfen, daß das Kirchengut überhaupt der Landschaft und der Kammer zu Gut mehr als herkömmlich in Anspruch genommen worden, jedoch unbeschadet dies Herkommens für die Zukunft: so hätte man nicht denken sollen, daß die Hauptfrage selbst noch einmal würde in Streit gezogen werden. Allein die Landschaft war nun doch der Meinung, daß man ausser dem verabschiedeten Beitrag der Prälaten und der übrigen Geistlichkeit auch noch den Kirchenkasten besonders anlegen solle, und that dieß wirklich zwey Jahre bey der Umlag einer Türkenhülfe; ihr Grund war, weil bisher der Kirchenkast, bey dem die Prälaten mit ihrem Ueberschuß (Residuum) nicht gewesen, auf diese Weise angelegt, und solch Herkommen noch durch keinen Abschied ausdrücklich aufgehoben worden. Dieß bestritten die fürstlichen Räthe (nicht die Prälaten, von welchen man es zuerst hätte erwarten sollen). Sie ließen etliche vom großen Ausschuß kommen und bewiesen aus den Worten des letzten Landtagsabschieds: „Und zum andern ꝛc." daß dieser Paragraph Prälaten und Kirchenkasten zusammenfasse, und daß sie nicht mehr abgesondert, wie vorhin, blieben wegen des nahmhaften Uebersauffs, womit sie belegt wären, also daß, wenn die jetzige Ungleichheit aufhöre, der herkömmliche drittheilige Beitrag in künftigen Fällen wieder eintrete; der jetzige Fall aber von der Türkenhülfe seye bereits ein solcher.

Auf dieses wollte der Ausschuß zwar die obigen Gründe noch einmal geltend machen, daß der Herzog des Kirchenkastens Hülfe der armen Landschaft nicht

entziehen möchte, hielt es aber doch für besser, für dießmal die gemeine Umlage einzustellen, und dagegen die auf Catharinä verfallende ordentliche Hülfe etwas früher, nämlich auf Georgii und Jacobi zu erheben; dadurch würden alle Disputationes eingestellt, und sollte keinem Theil nichts vergeben seyn. Der Herzog aber resolvirte, ungeachtet die Prälaten in den Anschlägen dieser zwey Jahre um etwas überlegt worden, so wolle ers zwar der Landschaft zu Gnaden zu diesemmal passiren lassen, doch daß künftig die Landschaft keinen Behelf daraus schöpfe, noch solches den Prälaten zum Nachtheil gereiche. [86]).

Der kleine und große Ausschuß.

Offenbar ist die Anordnung der landschaftlichen Ausschüsse von den Reichstagsausschüssen entlehnt; jene aber haben bald eine eigenthümliche Einrichtung erhalten, welche diesen fremd geblieben ist.

Nach der zweyten großen Schuldenübernahme wurden viele Ausschußtage gehalten, welche die beschlossene Verbesserung der Gesetzgebung und Landesverwaltung zur Ausführung brachten.

Beyde, der kleine und große Ausschuß, hatten ihren gemessenen Staat [87]), über welchem sie streng hielten, um weder der Landschaft noch auch ihrer Körperschaft selbst etwas zu vergeben. Die fürstlichen Räthe

86) Aus den handschriftlichen Verhandlungen.

87) Wir würden ihn in den Beylagen mittheilen, wenn es der Umfang dieses Bandes gestattete. Der in Spittlers Wirt. Geschichte abgedruckte Ausschußstaat ist jünger, und hat verschiedene Abweichungen.

mochten sie noch so freundlich einladen, daß es zuweilen besser wäre, in schweren Handlungen einen eingezogenen, verringerten Ausschuß zu machen, wie beym Reichstag; man könnte sich dann zusammensetzen, einen Puncten um den andern fürnehmen, vertraulich und freundlich darüber conversiren und die Sachen dann zu Papier bringen; sie mochten noch so sehr versichern, daß solches keinem Theil zum Präjudiz gereichen solle: die Ausschüsse waren nicht zu bewegen, von der festgesetzten Anzahl abzuweichen.

Besonders fest hielt der kleine Ausschuß auf dem erlangten Selbstersetzungsrecht. Als von Urach und Marbach zwey neue Mitglieder erschienen, sahen sie diese fremd an, fragten, wer sie verordnet habe, und wählten dann zwey andere Städte in den kleinen Ausschuß, jene aber in den größern. Lieber wollten sie in einem frühern Fall den Rathsverwandten Brenning von Tübingen, den sie an seines Schwiegervaters, des Bürgermeister Calwers, Stelle in den kleinen Ausschuß gewählt hatten, dem Herzog zu Gefallen, weil dieser noch von seines Vaters Zeit her jenen Namen nicht gern hörte, wieder ausschliessen, nur damit das Ersetzungsrecht, das ebendamals dem Herzog zuerst auffiel, nicht in weitere Untersuchung gezogen werden möchte.

Diese Ausschüsse bewiesen sich in der That als fortwährend nicht allein durch ihre häufigen Zusammenkünfte, sondern durch den Geschäftszusammenhang, worin sie nun eine gute Kenntniß erwarben, nachdem die Gerichte vormals kaum den Tübinger Vertrag gekannt. Auch die Mitglieder aus den Prälaten blieben bey keiner Gelegenheit zurück. Probst Bartholomäus von Denkendorf wurde in der Theurung

zum Fruchtkauf nach Baiern abgeordnet, und ritt mit der Heimführung der beyden Töchter H. Christophs nach Darmstadt und Schleussingen, um die Geschenke der Landschaft zu überreichen. Herr Eberhardt, Abt zu Bebenhausen, der heil. Schrift Doctor, bekleidete mit jenem die Stellen beym kleinen Ausschuß. Im grossen Ausschuß waren die Prälaten von Maulbronn und Adelberg. Conrad Streit, eine Zeitlang landschaftlicher Einnehmer, folgte dem wackern Sebastian Welling, Bürgermeister zu Stuttgart, in dem kleinen Ausschuß; eben so Stephan Kühnlin, des Gerichts zu Tübingen, dem Melchior Calwer. Diese beyde haben sich in den obigen Verhandlungen hauptsächlich hervorgethan. Nach Brastberger von Urach kam Georg Bletzger; von Marbach erschien Wilhelm Eberhard Ruff, von Brackenheim Hanß Haug, von Vaihingen Hanß Bühel. Diese waren im kleinen Ausschuß.

Die sechs Städte, Schorndorf, Kirchheim, Canstadt, Nürtingen, Herrenberg, Gröningen gaben Mitglieder zum großen Ausschuß. Wenn aber einer von diesen in den kleinen Ausschuß gewählt wurde, so kam dagegen die Stadt, da der abgegangene gewohnt, in den grossen.

Die Eigenschaften dieser Mitglieder bestimmt der Ausschußstaat auf folgende Art: Es sollen seyn ehrbare, fromme *), tapfere, geschickte und verständige Männer, dabey auch eines ansehnlichen Vermögens, daß sie der Landschaft Sachen mit Ehren aufwarten können. Die Versammlungen dauerten nie

*) In der alten Bedeutung dieses Worts; im zweyten Ausschußstaat von 1565. ist es bereits ausgelassen.

lange, lieber ritten sie öffter zusammen, und liessen sich wieder heim urlauben, wenn sie als Hausväter bey ihren ländlichen Geschäfften zur Erndte = und Herbst=zeit nöthig waren. In welchem Ansehen die Ausschüsse gestanden, geben auch die Aeusserungen der geheimen Räthe zu erkennen. Schon auf den ersten Ausschuß=tagen sagen diese: „sie halten den Ausschuß für den, mit dem alle Sachen zum vertraulichsten und geheimsten gehandelt werden; sie seyen also S. F. G. vertraulich zugethan und werden als Räthe gehalten."

Erste häusliche Einrichtung der Ausschüsse.

Die gemeinen Landtage wurden bis daher auf dem Rath= oder Bürgerhaus, gewöhnlich zu Stuttgart, gehalten *), wo auch die Akten in Verwahrung blieben. Aber für die Einnehmer und für die Zusammenkunft der Ausschüsse hatte der Mangel eines eigenen Hauses große Unbequemlichkeit. Man hatte zwar zu der Frucht= und Geldverwaltung während der Theurungsjahre auch eine eigene Stube auf dem Stuttgarter Bürgerhaus gemiethet; aber sie hatten zu diesem wichtigen Geschäfft nicht einmal die Schlüssel allein; die Stube wurde zugleich zu der Stadt Geschäften gebraucht. Die Ausschüsse konnten, wenn sie zwischen der Zeit nach Stuttgart kamen, nicht immer taugliche Herbergen finden, mußten öfters ausziehen, und da sie so zerstreut in der Stadt hin und her lagen, wußten die Diener sie nicht zu finden, wenn die fürstlichen Räthe sie zusammen berufen liessen. Endlich, wenn lange kein Landtag ge=

*) In der großen, hintern Stube.

halten wurde, konnte man nur mit Mühe die Akten wieder aufsuchen.

Da nun die Ausschüsse berichtet waren, daß in andern Fürstenthümern die Landschaften eigene Häuser haben, wo sie ihre Sachen verrichten, so trafen sie, auf
1564. Genehmigung des Herzogs eine Uebereinkunft mit Franz
17. Aug. Kurz, fürstlichem Kammer-Secretarius, daß er seine Behausung zu Stuttgart, samt Hofraithin, Stallung, Badhäuslein, Brunnen, Garten und gegenüber liegenden Scheuer nebst allen Gerechtigkeiten, (darunter die Freiheit, daß niemand von Herren oder Hofgesind darein furirt werden dürfe, ausser wenn fremde Herrschaften kommen) für 2,900 fl. an die Landschaft als Eigenthum überließ unter der Bedingung, daß er, so lange er an seinem Dienst bleibe, darin sitzen und wohnen möge, jedoch, daß er die beyden Ausschüsse, so oft sie kommen, aufnehme, und ihnen, ihren Dienern und Zugehörigen um einen billigen Pfenning liefern und mit Betten und Gelieger sie versehen, und wenn er einst das Haus räumen würde, darin zurücklassen wolle die Trosur, den großen Kasten, Gießfall und Gestell in der untern Stube, deßgleichen alles Faß- und Bandgeschirr, und was von Gehürnen eingezapft und eingemauert ist.

Dieser Kauf wurde vom Herzog ohne Anstand gutgeheissen. Nach dem darauf gefolgten grossen Landtag *) fieng man an, zur Verwahrung des Geldes, der Bücher, Register und Quittungen eine wohlverwahrte Stube nebst Gewölb **) zu bauen. Doch

*) Der aber noch auf dem Burgerhaus gehalten wurde.

**) Letzteres hat in der Folge die geheime Truhe aufgenommen.

wurden die Duplikate der Landtagsabschiede noch immer den benachbarten reichsstädtischen Archiven zur Verwahrung gegeben, um solche gegen alle zufällige Beschädigungen zu sichern.

Nachdem die Landschaft von jeher das Recht ausgeübt, ihre Einnehmer, ihre Advocaten oder Räthe, „die ihnen rathen und reden," deßgleichen auch Schreiber anzunehmen: so wurden jetzt feste Besoldungen eingeführt wegen längerer oder fortwährender Beschäftigung derselben; für die Ausschüsse selbst aber Wartgelder. Die zween Einnehmer erhielten jeder 100 fl. jährlich, dagegen leisteten sie 500 fl. Bürgschaft, und was sie von böser Münze einnahmen oder sonst übersahen, war ihr Schade. Meister Caspar Wild, der Landschaft Rath, und Melchior Kurrer, Secretarius, erhielten jeder 50 fl. jährlich, blieben aber dabey in fürstlichen Diensten. Eben so viel betrug das Wartgeld der Ausschuß-Prälaten, das der städtischen Mitglieder 33 fl. Die ganze Summe der Besoldungen betrug jährlich 600 fl. Die Ausschußzehrung 300 fl. Zum Bauen wurden 400 fl. jährlich bestimmt.

Wegen dieser und anderer Accidental-Ausgaben beschloß die Landschaft, mit Genehmigung des Herzogs, 3000 fl. auf Prälaten und Landschaft, nach dem gewöhnlichen Verhältniß, besonders umzulegen [89].

Verhandlungsart auf Land- und Ausschußtagen.

Nach bestem Wissen und Gewissen, ohne Amassung *), mit treuherziger Offenheit sagen Prälaten

89) Alles Bisherige aus den handschriftlichen Verhandlungen.

*) „unsers geringen Verstandes."

und Städtegesandte, was ihnen, nach ihrer Erfahrung, für Herrn und Land das Beste dünkt. Als gute Hausväter, treu der alten, einfachen Sitte, in einem schon zur Ueppigkeit geneigten Zeitalter, halten sie Sparsamkeit auch für die erste, öffentliche Tugend. Da die meisten Berathungen ausserordentliche Anstrengungen betrafen, so steht immer die Hauptregel vor ihren Augen, daß die Ausgabe die Einnahme nicht übersteige. Auch im Kleinen glaubten sie, nicht davon abgehen zu dürfen. Conrad Streit, Bürgermeister zu Stuttgart, wollte lieber, daß Prälaten und gemeine Landschaft die Ehre ablehnen, in Gesamtheit bey der Hochzeit von Herzog Christophs Tochter zu erscheinen, damit sie das in solchen Fällen übliche größere Geschenk nicht geben dürften [90]). Die großen und öfteren, an die Landschaft begehrten, Verwilligungen konnten, wie leicht zu erachten, nicht ohne starke Meinungsverschiedenheit abgehen. Diese ist auch in den mündlichen und schriftlichen Verhandlungen ohne Rückhalt ausgedrückt, so daß Prälaten und Landschaft zuweilen selbst deßhalb um Nachsicht bitten [91]). Zuweilen finden auch die fürstlichen Räthe zu bemerken nöthig, daß die Schriften etwas hässig und mißvertraulich lauten.

Zweymal waren die Verhandlungen in Gefahr, sich zu zerschlagen. Einmal von Seiten der Landschaft auf dem letzten schweren Landtag. Da den Gesandten das Ansinnen des Herzogs in Absicht der Schuldenüber-

---

90) Als es dem Herzog gesagt wurde, wollte er es auch nicht haben, und ließ dem Ausschuß heimstellen, ob sie bey der Heimführung eine Verehrung thun wollten. Mſc.

91) daß es nicht in übler, sondern guter Meinung geschehen seye.

nahme gar zu schwehr schien, so wollten sie die Sache an die Städte und Aemter (an das Volk) bringen; sie baten, wenn der Herzog noch einige Zweifel trüge gegen die Anzeige der allgemeinen Armuth, so möchte er selbst bey den Gerichten aller Aemter Erkundigung einziehen, oder ihnen Frist geben, weiteren Bericht einzuhohlen; was die gemeinen Gerichte verwilligen wollten, damit ihnen nicht der Verweiß und der Armen Klagen aufgelegt würden.

Das anderemal war der Herzog daran, die Verhandlungen abzubrechen. Da der grosse Ausschuß gegen das Herkommen Anstand nahm, die ausgeschriebene Reichshülfe auf das Land zu übernehmen, und die Sache in die Länge zog, so ließ der Herzog erklären, daß er nun, was sich bisher zwischen ihm und dem Ausschuß verloffen, an den Kaiser gelangen lassen müsse, damit die gedrohte Achtserklärung nicht ihm auf den Hals komme.

Aber auch in diesen beyden Fällen hat das alte Vertrauen den Sieg behalten, und weder den einen noch den andern Weg gebraucht. Noch weniger hat man das Gegentheil gesehen, daß etwa die Landschaft an den Kaiser, oder der Herzog an die Städte und Aemter unmittelbar gegangen wären, vielmehr ist immer die Entscheidung in ihrer Mitte, durch gegenseitige freye Uebereinkunft erfolgt.

Meister Caspar Wild.

Die Männer, welche, in allen diesen Geschäften, hauptsächlich den Vortrag und die Feder geführt, waren und blieben des Herzogs und der Landschaft gemeinschaftliche Räthe und Diener, unter gleichem

Vertrauen. Dies ist wohl der anschaulichste Beweis, daß man von beyden Seiten nur Ein Ziel vor Augen gehabt. Bey der neuen Umgeldordnung wollte Kurrer Bedenken tragen, der Landschaft Gegenbeschwerden aufzusetzen, weil er zuvor bey der Berathung der fürstlichen Räthe gesessen wäre; allein es ward ihm ohne Anstand gestattet, nur unter der Bedingung, daß er, wenn die Räthe seiner bedürften, etwan des Tages eine Stunde auch von diesen gebraucht werden dürfte.

Meister Caspar Wild heißt wechselsweise des Herzogs und der Landschaft Rath. Wenn die Ausschüsse und die fürstlichen Räthe verlegen waren, so erhielt er noch durch mündliche Unterredung mit dem Herzog das gute Verständniß und den Fortgang der Verhandlungen. So stark er in der landschaftlichen Replik, Duplik, Triplik, zuweilen sich ausgedrükt, so zeigt sich doch nirgends eine Spur von Mißtrauen oder Unwillen bey dem Herzog, und eben so wenig bey der Landschaft, soviel er auch bey diesem und den Räthen gegolten. Er bewieß, daß er seiner geprüften Ueberzeugung folgte In einem der letztern Geschäfte, da das verbesserte Landrecht den Amtleuten erklärt werden sollte, und die Landschaft noch gar zu viele Bedenklichkeiten hatte, vereinigte er sich mit den fürstlichen Räthen, um die Weitläufigkeiten abzuschneiden, wie er zuvor auch bey den Rechtslehrern und Hofrichtern zu Tübingen gethan. Man möchte sich in der That wundern. daß ein Mann, durch dessen Kopf und Hand das Meiste der Verfassung ausgeführt worden, von seiner Ueberlegenheit nicht mehr Gebrauch gemacht hat. Ein solcher Mann kann nicht gegeben werden; er muß sich finden. Wild war einer der ersten Zöglinge des

theologischen Stifts zu Tübingen, wo er in den Sprachen, in den philosophischen und theologischen Wissenschaften Grund gelegt, hierauf der Rechtswissenschaft sich gewidmet, und so zu einem Geschäftsmann sich ausgebildet hat, der mit umfassender Kenntniß sich in alles zu finden wußte. Mit derselben Leichtigkeit, womit er in der Rechbergischen Fehde das Landesaufgebot geführt und Dörfer und Schlösser eingenommen, entwarf er einen Gesetzesvorschlag oder eine Berechnung aller Ausgaben und Einnahmen des Fürstenthums. Was Brenz für die Kirche, das war Wild in allen übrigen Angelegenheiten und selbst in den zeitlichen Kirchensachen. Als Sebastian Hornmoldt, der Kirchenraths-Director, unthätig wurde, übertrug ihm der Herzog auch die Verwaltung dieser Stelle mit dem Befehl, daß ein junger Doctor ihm beygeordnet werde der von ihm Unterweisung und Manuduction nehme. Wild erlebte noch den grössern Theil von Herzog Ludwigs Regierung, wo er seine Arbeiten reifen, einiges auch wieder rückgängig werden sah, und starb während der Universitäts-Visitation schnell am Schlag. Sein Name wird in unserer Geschichte nicht vergessen werden.

Die Volksstimmung.

Alle bisherigen Aeußerungen der Landschaft dürfen wir als die wahren Gesinnungen des Volks annehmen, denn die Mitglieder derselben waren alle aus dem ehrbaren Bürgerstande, aus den Gerichten der Städte. Diese hatten zwar darin eine fehlerhafte Einrichtung, daß sie, ungeachtet der jährlichen Niederlegung, sich selbst zu ersetzen das Recht hatten 92).

92) Wenn alle niedergelegt hatten, ernannte der Amtmann

Es ist aber sichtbar, daß der gemeine Mann in eben dieser Zeit, während der häufigen Verhandlungen, aus der Unmündigkeit getreten und seine Theilnahme an den öffentlichen Geschäften mit Nachdruck zu erkennen gegeben hat; daher die Städtegesandten sich öfter auf dieses Urtheil beziehen, daher ihre Vorsorge, daß kein Geschrey und keine Klagen erfolgen, daß nicht über die landschaftlichen Verwilligungen, noch über die eigene städtische Verwaltung Beschwerden geführt werden.

Unter diesen Aeusserungen hören wir zwar unverhohlene Klage über die harte Zeit, über drückende Armuth, über Unmöglichkeit, höhere Steuern aufzubringen; aber nie einen Ausdruck von Unzufriedenheit oder Unwillen gegen die Regierung, noch weniger gegen die Person des Herzogs. Das so freymüthige Zeitalter würde solches gewiß nicht verschwiegen haben. Eben so in Absicht auf die neue Gesetzgebung. Wo auf einmal eine ganz andere Ordnung der Dinge entsteht, wo uralte, besondere und örtliche Gewohnheiten einem allgemeinem Gesetzbuch Platz machen müssen, da ist es fast nicht anders zu erwarten, als daß, ausser den übelunterrichteten und übelwollenden, besonders solche ihren Unwillen laut werden lassen, welche bey den alten Gewohnheiten ihren guten Nutzen gehabt. Allein wir haben eher bey den Gerichten, die sich nicht gleich in alle Fälle zu finden wußten, Unzufriedenheit gesehen, als bey den Landständen, und diese haben ihren Eifer für die Verbesserung der Gesetze eben darin be-

zween aus ihnen, die er für die tauglichsten hielt, mit diesen wurden die zween folgende erwählt, und so fort, bis Gericht und Rath wieder besetzt waren. Msc.

wiesen, daß sie in den einzelnen Punkten fast nur zu bedenklich gewesen.

Man möchte fragen: ist es noch dasselbe Volk, das kaum 50 Jahre früher gegen eine neue Auflage sich empört hat? Ja, es ist dasselbe, aber es sind nicht mehr dieselben Regierungsfehler, die den Aufstand gereizt haben. Die Steuern unter H. Christoph waren allerdings auch sehr groß; aber sie wurden nicht mehr erhoben durch ungesetzliche, neue Auflagen, sondern nach freyer, verfassungsmäßiger Verwilligung. Die Landschaft wurde durch ihre Vertreter überzeugt, daß die Abhelfung der Lasten dringend seye, und daß die Schulden nicht von Herzog Christoph, sondern seit langer Zeit und durch Kriegsunfälle sich gehäuft; sie erhielten die anschaulichste Gewißheit, daß der saure Schweis des Landes nicht vergeudet, sondern gewissenhaft nach der Verwilligung verwendet werde: sie vernahmen mit Freuden, daß der Herzog seine eigene Schulden selbst bezahlen wolle; daß er mit edler Uneigennützigkeit das Kirchengut seiner Bestimmung zurückgegeben, und daß er den Ueberschuß der Landschaft zu Gut kommen lassen wolle. Sie fanden in der Erfahrung, daß ein gemeines Landrecht die Rechtspflege sehr vereinfache und erleichtere, und wie nöthig es seye, ein rohes, ausgeartetes Zeitalter durch bürgerliche und kirchliche Gesetze zu zügeln. Als die größte Wohlthat aber erkannten sie, daß Christoph, nach so vielen Stürmen, die gereiften Früchte der Kirchen-Reformation dem Lande erhalten, daß er zu diesem Zwecke die treflichsten Lehranstalten gestiftet und damit des Menschen edelstes Gut gegründet, die Denk- und Gewissensfreyheit.

Alles das hatte dem Herzog längst die große Zahl

der Wohlgesi nten gewonnen, und diese wurden täglich vermehrt durch eben diese Anstalten.

Jeder Unterthan, der in Noth und Bedrängniß war, fand freyen Zutritt zu Christoph.

Stellung der Landschaft zur Regierung überhaupt.

Die Vertreter der Kirche und des Volks (Landschaft im engern Sinn) wurden noch näher zu H. Christoph gezogen durch die bisherigen Verhandlungen. Auch die Ereignisse im fürstlichen Hause trugen bey, diese Bande noch enger zu knüpfen.

Als jener frühere Landtag wegen der ersten Schuldenübernahme eben im Begriff war, die Verhandlungen zu beyder Theile Zufriedenheit abzuschließen, ließ der Herzog durch den Marschall und Canzler der ganzen Versammlung anzeigen: nachdem der allmächtige
1554. Gott ihn gestern Abend auf den Neujahrstag mit einem Sohn, und die Landschaft mit einem Landesfürsten abermals gnädig begabt, so seye sein Begehren, daß sie im Namen ganzer, getreuer Landschaft wollen Gevattern werden. Auf diese frohe Bothschaft ließen Prälaten und Landschaft durch ihren Rath, D. Beer, ehrerbietig antworten, und erschienen darauf zur gesetzten Stunde, Nachmittags 2 Uhr im Schloß in der Ritterstube, wo zuerst ein Lobgesang durch die fürstliche Cantorey gesungen, und hierauf der junge Herr, der den Namen Ludwig erhielt, durch Hieronymus Welling, Bürgermeister zu Stuttgart, zur Taufe gehalten wurde, während alle Prälaten und Städtegesandten hinter demselben standen. Des Abends wurde ein Imbis mit Freuden eingenommen und etliche Tage nachher kamen Prälaten und Städtegesandten wieder, um ihrer gnä-

digen Fürstin und Frau ein vergulbt silbern Trinkgeschirr oder Credenz, mit 1000 rhein. Goldgulden gefüllt, in die Gevatterschaft zu verehren.

Den letzten großen Landtag beschloß die Heimführung der ältesten Tochter Christophs, welche dem Landgraven Wilhelm von Hessen vermählt war, wobey ebenfalls Abgeordnete von Prälaten und Landschaft erschienen. Aus allem sieht man, daß man gewohnt war, sie als Hausfreunde zu betrachten [93]).

Ueberſicht der landständischen Rechte, und was für ein Hauptmangel in der Verfassung gelassen worden.

Alle Landtage dieser Zeit hatten keinen andern Zweck, als das gegenwärtige Landesbedürfniß zu berathen, oder die nöthigen Hülfsmittel zu verschaffen, nach dem einfachen Grundgesetz aller teutschen Verfassungen, daß jede neue Anordnung in Auflagen oder Gesetzen mit Rath, Wissen und Willen gemeiner Landschaft geschehe. Diese aber that darin nichts anderes, als daß sie Bedacht nahm das bestehende, herkömmliche Recht zu wahren, zu erhalten, und ja nichts Neues zu schaffen oder zu machen, vielmehr auch das Neue nur als Ausnahme, gegen wiederholte Bestätigung des Alten, auf dieses selbst zurückzuführen.

Daher ihre große Bedenklichkeit, neue Vorrechte, welche H. Christoph ihnen selbst dargeboten, anzunehmen.

Dennoch hat der Umfang ihrer Rechte und Freyheiten sich merklich erweitert, namentlich sind unter H. Christoph beständige Ausschüsse und die eigene Land-

93) Auch als dem Landhofmeister eine Tochter starb, kamen Prälaten und Städtegesandten zur Leichenbegleitung.

schaft-Einnehmerey aufgekommen, welche beyde sie zuvor nicht hatten. Allein auch diese Erweiterung war nichts anders, als Entwicklung aus dem vorhergehenden, und nur das erste Recht wurde ausdrücklich von der Landschaft angesprochen, das andere blieb noch 11 Jahre im Anstand, bis sie sich endlich entschloß, die Schulden samt den Zinsen zu übernehmen, woraus jene Einrichtung von selbst sich ergab.

Drey Verwahrungen waren jezt in der Verfassung: das Hauptgesetz schon im Tübinger Vertrag, daß das Land oder Landestheile weder verpfändet, noch überhaupt mit neuen Auflagen beschwert werden sollen; der beständige Zutritt des Ausschusses zur Einnehmerey, und endlich die eigene Verwaltung.

Doch galt diß alles nur der bisherigen Art, Schulden durch Verpfändungen zu machen; es war noch kein positives Gesetz vorhanden, daß nicht neue Rückstände bey der Kammer sich häufen, oder mit andern Worten, daß bey dieser eben so, wie bey der Landschaft, durch eine feste Anstalt für richtige Abzahlung der Schulden Sorge getragen würde.

10. Die Regierung, im Verhältniß zur Landschaft.

Der eben genannte Mangel entgieng H. Christophs Augen nicht. Schon in den ersten Regierungsjahren forderte er die Stände auf, gemeinschaftlich rathen zu helfen, „wie des Herzogs Staat angerichtet und erhalten werden solle." Die Stände versprachen auch, bey der nächsten Gelegenheit an die Sache zu kommen. Als es aber wieder in Erinnerung gebracht wurde, erwiederten sie, „sie wollten es dem Herzog selbst und seinen hochverständigen Räthen überlassen, um solches nach

der

der Zeit und des Fürstenthums Gelegenheit besser und nützlicher zu berathschlagen und in Ordnung zu richten." In der That aber wäre es eigentlich an der Landschaft gewesen, auf einer solchen Einrichtung zu bestehen, damit nicht die neuen Schulden zuletzt auch wieder an sie kämen, wie in der Folge immer geschehen ist. —

In Ansehung der obengedachten Rechte und Freyheiten der Landschaft war der Herzog der geprüften Ueberzeugung, daß ihm dadurch an seinen fürstlichen Rechten nichts entgehe. Hätte er etwas der Art besorgt, so wären wohl andere, gleichzeitige Beyspiele nicht ferne gewesen, um eine andere Stellung anzunehmen. Was thaten die Herzoge von Bayern, Christophs Oheime und Vettern? In demselben Jahr, da der Tübinger Vertrag geschlossen wurde, hatten auch die baierischen Stände einen wichtigen Schritt zur Erneuerung ihrer Rechte gethan. Aber die Herzoge wußten überall ihre Wirksamkeit zu hemmen, nützten klüglich ihre eigene Uneinigkeit, thaten Gewaltschritte, wo jenes nicht zureichend war, unterdrückten das Verlangen nach der Kirchen-Reformation, machten Eingriffe in die Steuerfreiheit und Truhenverwaltung, und wollten den ausserordentlichen Aufschlag beständig machen 94). Alles dieß war H. Christoph nicht unbekannt; er hat selbst bey den obigen Berathungen die einfachere Verwaltung in Baiern zum Muster vorgestellt. Wenn in einem größern Lande gegen ältere, tiefer gewurzelte Freyheiten jene Schritte durchgesetzt werden konnten, konnte wohl H. Christoph nicht auch

94) Rudhart, Gesch. der Landstände in Bayern, II. Bd.

dasselbe erwarten? Er konnte es vielleicht, aber er wollte nicht [95]). Dieß liegt zu klar am Tage, als daß es noch weiterer Beweise bedürfte. In eben dem Jahr, als H. Albrecht II. ein Privilegium von K. Maximilian sich geben ließ, den Aufschlag in ganz Bayern für sich selbst zu erheben, zu erhöhen und zu verewigen, hat H. Christoph auf ein ähnliches Privilegium zu Gunsten seiner Landschaft freywillig Verzicht gethan.

H. Christoph hat eben so streng darauf gehalten, daß wesentlichen Fürstenrechten kein Eintrag geschehe, als er diese nicht eigenmächtig ausdehnen wollte. Dieß bewieß er in der oben bemerkten Streitigkeit über die Umlage einer ausserordentlichen Reichshülfe. Der große Ausschuß war der Meinung, daß diese der fürstlichen Kammer obliege [96]). Als der Herzog, nach mehreren vergeblichen Gegenbemerkungen, endlich bey Seel und Seeligkeit betheuerte, daß solche Anlagen von jeher, nach den Reichsconstitutionen auf das Land umzulegen seyen, so wollte der Ausschuß lieber dem Herzog überlassen, von fürstlicher Obrigkeit wegen die Steuer selbst auszuschreiben und zu erheben, als in die Umlage einwilligen, dann müßten sie thun, als arme, gehorsame Leut. Allein der Herzog wollte durchaus nicht dafür angesehen seyn, als handle er in

95) So wenig wollte ers, als er früher in die Absetzung seines Vaters willigte, die auch die Herzoge von Baiern im Sinn hatten.

96) An den ordentlichen Reichshülfen hatte die Kammer allerdings ihren Theil. Aber diese ausserordentlichen betrafen, nach dem Reichsschluß, das ganze Land.

solchen Sachen für sich selbst; vielmehr bestand er darauf, daß diese Reichshülfe, wie die andere Hülfen, nach vorgängiger Verabschiedung mit der Landschaft ausgeschrieben und durch sie erhoben werden sollte [97]).

Die Landeshoheit.

Die gesammten, unter der Landeshoheit begriffenen, Fürstenrechte erhielten in dieser Zeit nicht nur festeren Zusammenhang, sondern auch bedeutenden Zuwachs und Befestigung, durch die Bündnisse unter und gegen Karl V., der sie unterdrücken wollte. Von der Landeshoheit aber haben die Fürsten Gebrauch gemacht zur Durchsetzung der Reformation, und diese hat ihnen wieder neue Rechte in die Hände gegeben. Der bisherige Schirmvogt der einzelnen Stifte und Klöster wurde nun das Haupt der neuen Gemeinde, mit Zueignung der vormaligen bischöflichen Rechte; Kaiser und Pabst konnten dieß nicht hindern, und die Gemeinden gaben stillschweigend und gehorchend ihre Einwilligung. In dieser Eigenschaft entwarf H. Christoph die neue, kirchliche Gesetzgebung; er ließ sich aber recht gerne gefallen, daß solche durch feyerlichen Vertrag mit der Landschaft bestätigt wurde.

Der Herzog und seine Räthe.

Wenn wir uns wieder erinnern, daß Christoph alles Bisherige ausgeführt mit Hülfe der alten Räthe, die er größtentheils von seinem Vater übernommen, so wirft dieß auf beyde Theile ein gleich rühmliches Licht. Hanß Dieterich von Plieningen, der Rechte Doctor, Balthasars von Gültlingen Nachfolger im Landhof-

97) Msc.

meisteramt, stand in besonderem Vertrauen, man kann sagen, in der Freundschaft des Herzogs.

Daß diese Räthe selbstständig waren, haben wir gesehen in ihren freymüthigen Vorstellungen, vorzüglich in ihrem Bedenken vor dem letzten Landtag, worin sie dem Herzog ernstlichere Vorstellungen über Ringerung der Ausgaben machten, als sonst die Landstände thaten. Diese Selbstständigkeit konnte ihnen niemand anders geben, als der Herzog selbst, der noch mehr die seinige damit bewiesen.

Nach so vielen Beyspielen, welche im Vorhergehenden dargethan, wie der Herzog, so gern er in allen Angelegenheiten den Rath Anderer gehört, doch jedesmal seiner reifen, eigenen Ueberzeugung gefolgt, möchte es überflüssig seyn, noch mehrere hinzuzufügen. Das ungedruckte zweyte Testament Christophs sagt uns, daß er, wegen mangelhafter Canzleiordnung, in der Administration und Expedition, allerhand Sachen sich ausdrücklich reservirt, die an ihn selbst gebracht werden sollten, um seines Bescheids darüber zu erwarten, und daß diese Reservata die fürnehmsten, wichtigsten und dazu die geheimsten Artikel des Fürstenthums in geist- und weltlichen Sachen begriffen haben.

Die innere Achtung gegen Christoph nahm zu mit jedem Jahr; die Räthe näherten sich, nicht wie einem gefürchteten Herrscher, sondern wie einem ehrwürdigen Vater.

11) H. Christophs letzte Verordnungen für seine Nachfolger.

Noch eine wichtige Sorge beschäftigte den Herzog in seinen letzten Jahren, oder vielmehr eine zweyfache

Aufgabe: die künftige Erhaltung der Kirchen- und Landes-Verfassung, (wie er auch in dem letzten Vertrag mit der Landschaft zugesagt hatte,) und die näheren Bestimmungen für die nachgebohrnen Söhne und übrige Agnaten. Dieses Letztere unterlag besondern Schwierigkeiten, welche zuerst beseitigt werden mußten.

Zween Söhne sah Christoph heranwachsen, Eberhard von 20, Ludwig von 14 Jahren. Nach dem Herzogsbrief bleibt das Fürstenthum ungetheilt und fällt auf den Erstgebohrnen, solange Herren von Wirtemberg seyn werden. Aber es waren noch andere, freye und eigene Herrschaften vorhanden, welche dem Herzogthum noch nicht eingeleibt, oder seit der Errichtung desselben erst erworben waren. An diesen konnte der nachgebohrne Sohn seinen Theil ansprechen; eben so konnte Ludwig nach dem Lehenrecht die Hälfte der böhmischen und österreichischen Lehen, so wie die Hälfte der fahrenden Habe, einst verlangen.

Diese Sache machte nun dem Herzog Christoph viel Nachdenkens, denn der Herzogsbrief enthielt nur die allgemeine Bestimmung, daß die andern von Wirtemberg von dem regierenden Herzog mit andern Herrschaften und Gütern oder sonst versehen werden sollen, nach der Ordnung, welche jezt seye, oder nachher aufgerichtet werden möge. Jene aber enthielt blos Vergleichsverträge zwischen Brüdern und Vettern, welche nicht mehr passend waren, und eine andere hatte man noch nicht zu entwerfen Anlaß gefunden.

Damit nun nach des Herzogs Tod weder Uneinigkeit unter den Söhnen, noch irgend eine gefährliche Trennung und Sonderung erfolgen möchte, so beschloß er, nachdem die Sachen Jahr und Tag auf die Wage

gelegt und vielfältig bewegt *), auch stattlicher Rath darüber gehört worden, folgende väterliche Verordnung zu machen:

Dem Herzog Eberhard, als dem Erstgebohrnen, soll das Herzogthum Wirtemberg und Teck samt den Lehen und ihrer Zugehör zustehen und bleiben; dagegen sollen dem Herzog Ludwig von den später erworbenen Herrschaften zu seinem Antheil verordnet seyn, weil ihm, dem Vater, die Hand nicht beschlossen noch bestrickt seyn könne, die jüngern Söhne zu Erhaltung des Stammens und Namens mit ziemlichem fürstlichem Stand zu bedenken. Da aber diese Herrschaften und Güter nicht bey einander gelegen, und dadurch große Ungelegenheit für beyde Theile entstehen möchte, so soll ein ungefährlicher Abwechsel gegen etliche an den Gränzen gelegene eingeleibte Herrschaften und Güter gemacht werden, jedoch mit der ausdrücklichen Erklärung, daß hierdurch weder das Fürstenthum zertrennt, noch auch die Eigenschaften dieser letztern Stücke (als incorporirter Landestheile) verändert werden, sondern es solle allein die Administration und Nutzung dem Herzog Ludwig bleiben; es sollen Einerley Ordnungen, Ein Landrecht, Ein Consistorium, Ein Hof- und Ehegericht, Eine Registratur, Eine Landes-Auswahl, Ein Landtag, wozu H. Ludwig auch zu berufen, bestehen.

Nachdem H. Christoph diese Verordnung aus väterlichem Amt festgesetzt, berief er noch einen Land-
1566. tag, um demselben diesen Theil seines Testaments zu besserer Nachrichtung und Mehrung alles Gehorsams

*) „hin und her gewalkt.“

und Vertrauens zu eröffnen. Prälaten und Landschaft nahmen die Sache nach ihrer ganzen Wichtigkeit; sie fanden verschiedene Verwahrungen zu machen, daß besonders der gemeldte Abwechsel zwischen etlichen Aemtern und Herrschaften der Grundverfassung und den Landesfreyheiten nicht nachtheilig seyn möchte; auch selbst in den einzelnen Ausdrücken sollte jeder Gedanke von Theilung oder besonderer Regierung vermieden werden. Der Herzog nahm sich deßhalb noch die weitere Mühe, die Landschaft über alle diese Zweifel ausführlich zu beruhigen, und nachdem er auch noch verschiedene mündliche Erläuterungen gegeben, setzte er hinzu: „ich bezeuge mich mit Gott, daß ich in solcher Verordnung mehr auf Prälaten und Landschaft (Erhaltung der Einheit und übrigen Grundgesetze des Fürstenthums), denn auf meinen Sohn Ludwig, (der nach genauer Berechnung wohl 10,000 fl. mehr Einkommen jährlich hätte ansprechen können,) gesehen habe."

Nun gaben Prälaten und Landschaft die Erklärung, daß sie nach erhaltenem genugsamem Bericht, mit Vorbehalt aller Rechte und Freyheiten des Landes, diese Verordnung annehmen und auf den vorkommenden Fall derselben Folge leisten wollen. Sie hiengen dazu ihre Siegel neben des Herzogs.

Dieselbe Anerkennung geschah von Seiten H. Eberhards. Christoph setzte eine eigene Erläuterung für seine Söhne auf, um ihnen darzuthun, daß keiner sich gegen den andern zu beklagen habe, weil jedem das, was dem andern zugelegt worden, wieder wohl componirt werde. H. Ludwig aber, obgleich erst im 14ten Jahr, hätte gar zu gern eine eigene Herrschaft haben mögen, und wollte in keinem an-

Verhältniß zu seinem Bruder stehen. Als er von der Landtags-Proposition zu seinen Schwestern ins Schloß zurückkam, sagte er: ich sehe wohl, ich muß Knecht seyn [96])! Doch wurde er durch weitere Vorstellungen seines Vaters bewogen, daß er, nachdem er das 14te Jahr zurückgelegt hatte, seine Zustimmung ebenfalls gab.

Zwey Jahre nach dieser Vergleichung starb Eberhard. Ludwig war nun der einzige Erbe, und die Verordnung schien überflüssig. Allein H. Christoph wollte sie dennoch für künftige Fälle gelten lassen und namentlich, wenn ihm selbst noch ein Sohn gebohren werden sollte. Im Fall aber Ludwig der einzige Erbe bliebe, oder selbst ohne männliche Erben abgehen würde, so war der einzige und nächste Agnat, Grav Friedrich, der indessen seinem Vater, Georg, laut des früheren Vertrags in der Grafschaft Mömpelgardt gefolgt war. Auf diesen zweyen stand der ganze männliche Stamm von Wirtemberg, und darum erachtete H. Christoph für nothwendig, die Verordnung noch einmal vor die Hand zu nehmen. Auf den erstern Fall, daß er selbst mehr als Einen Sohn hinterlassen würde, beschloß er, die Verordnung im Grund beizubehalten, wie sie bereits in dem Landtags-Abschied bestätigt war, nur daß er noch in Absicht des Unterhalts fur den nachgebohrnen Sohn und für den Fall der Minderjährigkeit des Nachfolgers einige nähere Bestimmungen hinzu that.

Da er aber selbst auf H. Ludwigs Leben und Ge-

---

96) H. Christoph erzählt dieß selbst der Landschaft. Msc.

sundheit wenig Hoffnung setzte [97]), so nahm er zugleich Bedacht, die Verordnung auch auf seinen Vetter und Pflegsohn, Grav Friedrich, auszudehnen. Er hatte ihn bereits, nach Eberhards Tod, aus freundlicher Neigung und Gutherzigkeit, (wie die Worte der Verordnung lauten) und mit Vorwissen der übrigen Freunde und Vormünder aus Mömpelgardt an seinen Hof kommen lassen, um ihm die gebührliche Erziehung unter seinen Augen zu geben. „Da es nun, fährt H. Christoph fort, Gott der Herr also haben wollt, daß wir keinen Sohn mehr überkommen, auch unser Sohn, H. Ludwig, ohne ehliche männliche Leibeserben mit Tod abgieng, so ist Unser fernere Ordnung, Satzung und letzter Will, daß alsdann Unser junger Vetter, Grav Friedrich, in Kraft der Erektion, auch ausdrücklichen Declaration des Passauer Vertrags, Unsers ganzen Fürstenthums rechtmäßiger und ungezweifelter Successor seyn und bleiben solle; jedoch, daß Er und alle seine männliche, eheliche Leibeserben und Successores am Fürstenthum, sich in allen und jeden Religions- und politischen Sachen ihrer künftigen Regierung, deßgleichen auch mit Confirmation, Bestätigung und Haltung des Tübinger Vertrags, der Landtagsabschiede und aller anderer habenden Privilegien, Gnaden und Rechten, gegen Unsern getreuen Prälaten, Universität zu Tübingen, Landschaft und Unterthanen, aller Maas und Gestalt zu erzeigen und zu beweisen verpflicht und schuldig seyn und bleiben sol-

---

97) Er wisse wohl, sagte Christoph nach Eberhards Tod, daß sein Sohn Lutz seiner Gesundheit und Leibesbeschaffenheit nach nicht langwährig seye. Msc.

len, wie wir es Unsern gegenwärtigen und künftigen eheleiblichen Söhnen ernstlich auferlegt und befohlen, womit wir auch ihr aller Conscientien und Gewissen beladen haben wollen."

Dieser andere Theil der Verordnung, welcher die Erhaltung der Landesfreyheiten und Rechte betrifft, ist folgenden Inhalts:

„Es ist Unser ernstlicher Wille, väterliche Ordnung und Vermahnung, daß Unsere Söhne und ihre männliche Leibeserben, so künftig jederzeit regieren werden, bey Vermeidung Gottes des Herren Zorn, und ihrer Seelen Heil, auch anderer daraus folgenden schweren Strafen, zuvorderst und fürnämlich nicht allein dem h. Evangelio, deßgleichen auch unsern, in Religionssachen und was denselben anhängig ist, im Druck ausgegangenen Ordnungen mit allem möglichsten Fleiß und ernstlichstem äusserstem Eifer beständig und beharrlich bleiben, sondern auch mit allem Vermögen darob halten und solches mit allem Ernst handhaben.

Daß auch sie, unsere Söhne und Erben, samt und sonderlich, die geistlichen Güter, dieses unsers Fürstenthums Prälaturen, Klöster, Probsteyen, Stiften, 2c. und also auch des Kirchen-Kastens ganzen Einkommens nit in eignen oder sonst in einigen andern profan Nutzen verwenden, sondern mit stattlichem gutem Rath solche zu Unterhaltung der Kirchen und Schulen verwenden.

Und was darüber bevor seyn wird, vermöge jüngsten Landtags-Abschieds, zu Ablosung der noch wachenden Schulden und Gülten, und sonsten in einigen andern Nutzen mit nichten anwenden, bis so lang, daß

solche Gülten allerdings abgelöst und das Land erledigt, alsdann was von der Prälaten Einkommen Residuo auch Kirchen-Kasten jederzeit übrig bleiben wird, soll anderwärts nit, dann zu nothwendigem Schutz und Schirm Land und Leut, als des Vaterlands, mit gutem Rath verwahrlich behalten und solches allein auf denselbigen leidigen Fall angegriffen und angewendet werden.

Wir haben auch unsern Söhnen väterlich eingebunden, stetigs erinnerlich zu Herzen zu führen, wie sie von Gott, dem Herrn, Land und Leuten für Väter des geliebten Vaterlands fürgestellt und gegeben werden, auch ihnen Land und Leut von seiner Allmächtigkeit vertraut seyen, nicht darum, daß sie ihren eigenen Wollust, Pracht und dergleichen Ueppigkeit suchen, sondern als gottesfürchtige, christliche, fromme, getreue und sorgfältige Fürsten den gemeinen Nutzen vor ihrem eigenen zu befördern, auch gar keinen Krieg in einigen Weg anfahen, oder auch kein einige Ursach dazu geben, sondern den geliebten, hochnutzlichen Frieden und dazu Recht und Gerechtigkeit zu erhalten, die Frommen zu schirmen und die Ungehorsamen mit Recht zu strafen, die Unterthanen in ihrem Anligen nach Gestalt der Sachen selbst anhören, auch sie wider ihre Freyheiten, alt billig Herkommen, oder sonst keineswegs zu beschwehren, und den Verrichtungen, fürnämlich der Ehehaftin und Landesgeschäften selbst beywohnen, dieselbe ihren Räthen oder sonst Privatpersonen an ihrer Statt zu verrichten, nicht befehlen; wie sie dann in solchem allem und jedem, auch sonsten in andern fürfallenden Sachen, solches aus Gottes Wort unterwiesen, und bey ihren gottes-

fürchtigen, redlichen Theologis und Räthen Bericht und getreuen Rath jederzeit genugsamlich finden werden; dabey auch zu Herzen zu führen, daß sie von wegen solches ihres tragenden Amtes Gott dem Herrn an dem großen und herrlichen Tag schwere Rechenschaft zu thun haben [98]).“

Schluß.

Dieß sind die Verordnungen, welche H. Christoph seinen Nachfolgern übergeben, und dazu auch von der Landschaft hat anerkennen und bestätigen lassen, damit sie als ein Grundgesetz des Fürstenthums in beständiger Gültigkeit bleiben.

18. Oct. 1568. Er vollendete dieses Werk nur zwey Monathe vor seinem Tod, und obgleich dieser noch nicht vermuthet wurde, so sah er doch nun alle Hauptheile seines schweren Fürstenamtes erfüllt und die wichtigsten Aufgaben zur Ausführung gebracht.

Wie ganz anders nun die Gestalt des Landes gegen die angetretene Verwirrung! Welche Veränderungen schon im Aeussern gegen die Zeit des schmalkaldischen Kriegs und der spanischen Besatzungen. Verschwunden waren die Verräther, welche unter Eberhard II. und Ulrich sich bereichert, und die Entenmajer *), welche das Volk aufgewiegelt hatten. Ueberall bestand Ordnung und gerechte Verwaltung.

---

98) Landes-Grundverfassung, S. 162 ff. das übrige aus Handschriften.

*) Ein zum Sprichwort gewordener Name.

Das zweymal für verloren geachtete Herzogthum hat Christoph dem angestammten Regentenhause wieder erlangt, und ebenso ist dieses durch seine besondere Vorsorge dem Fürstenthum erhalten worden. In so mißlicher Lage, unter den schwersten Verwicklungen, hat er die Kirchenverbesserung wieder hergestellt, ein gemeines Landrecht eingeführt und die übrigen Ordnungen theils neugeschaffen, theils verbessert, und die Landesfreyheiten wieder hergestellt und befestigt.

Was er aber in seinem Lande angeordnet, das hat er auch zugleich in den teutschen Reichs-Gesetzen unter manchem Partheikampf begründen und durchführen helfen, und zugleich hat dieser Herzog eines verhältnißmäßig kleinen Landes auf mehrere europäische Staaten, die zuvor den Namen Wirtemberg kaum gehört hatten, eingewirkt durch die Weisheit seiner Schritte, welche an den Tag geben, daß er der Verwaltung eines großen Reichs fähig gewesen wäre, wiewohl ja die Grösse einer Regierung nicht in ihrer Länderausdehnung liegt. Wie Ein Mann durch Geisteskraft und redlichen Willen auch ein kleines Land emporbringen könne, das hat Christoph gezeigt. Unter ihm erhob sich Wirtemberg aus dem tiefsten Elend zu einem der glücklichsten Staaten des protestantischen Teutschlands in einer Zeit von 18 Jahren. Unter den meisten nachgefolgten Regierungen aber hat man Mühe gehabt, zu erhalten, was er begonnen.

Also hat Christoph, der vierte Herzog, ins Werk gesetzt, was dem ersten Eberhard schon lebhaft vor seiner Seele gestanden.

Zwischen diesen beyden herrlichen Fürsten liegen 50 Jahre voll Unfälle und Stürme, herbeygeführt theils durch innere Schwäche und Verirrungen, theils durch das allgemeine Unglück der Zeiten. Was jener gethan und gewollt, was dieser wirklich zu Stand gebracht, das kann schon um deßwillen nicht nach Einem Maasstab gemessen werden; doch möchte eine nähere Vergleichung manche Uebereinstimmung in den Sachen finden.

Wenn der Wunsch sich aufdringt, daß H. Christoph früher sollte gekommen seyn, unter den ersten frischen Regungen des öffentlichen Lebens unter Maximilian I. so muß man doch wieder zugestehen, daß ein Fürst, wie Er, und ein Kaiser, wie Maximilian II. desto wohlthätiger erschienen in einem Zeitalter, das bereits wieder zurückzugehen anfieng.

Nennen wir glückliche Zeiten nur, wenn alles im Ueberflusse lebt, wenn die meisten Ereignisse nach Wunsch sind, und keine Anstrengung noch Opfer verlangt werden: so dürfen wir Christophs Zeitalter nicht glücklich heissen, denn es trug schwere Folgen der nächstvorhergegangenen Zeit und hatte mit allen Arten von Misgeschick fast ununterbrochen zu kämpfen.

Verstehen wir aber unter Volksglück Begründung der wahren innern und äussern Freyheit, die es allein verdient, daß man lebt; verstehen wir Erhaltung aller dieser Güter für die Nachkommen, denen nun nichts weiter obliegt, als in demselben Sinne zu bleiben: so ist kein Opfer zu groß gewesen, so ist Christophs Zeit in der That glücklich zu preisen, ja man hat indessen auf sie zurückgesehen.

Das hat auch H. Christoph gefühlt, da er auf die Bitte der Landschaft, um Bestätigung seiner Verordnungen in Kirche und Staat, geantwortet: „er werde dieß alles dermassen versehen, daß nicht nur sie, sondern auch ihre Nachkommen ihm unter der Erde noch danken werden.“

Ende des zweyten Buchs.

gelegt und vielfältig bewegt *), auch stattlicher Rath darüber gehört worden, folgende väterliche Verordnung zu machen:

Dem Herzog Eberhard, als dem Erstgebohrnen, soll das Herzogthum Wirtemberg und Teck samt den Lehen und ihrer Zugehör zustehen und bleiben; dagegen sollen dem Herzog Ludwig von den später erworbenen Herrschaften zu seinem Antheil verordnet seyn, weil ihm, dem Vater, die Hand nicht beschlossen noch bestrickt seyn könne, die jüngern Söhne zu Erhaltung des Stammens und Namens mit ziemlichem fürstlichem Stand zu bedenken. Da aber diese Herrschaften und Güter nicht bey einander gelegen, und dadurch große Ungelegenheit für beyde Theile entstehen möchte, so soll ein ungefährlicher Abwechsel gegen etliche an den Gränzen gelegene eingeleibte Herrschaften und Güter gemacht werden, jedoch mit der ausdrücklichen Erklärung, daß hierdurch weder das Fürstenthum zertrennt, noch auch die Eigenschaften dieser letztern Stücke (als incorporirter Landestheile) verändert werden, sondern es solle allein die Administration und Nutzung dem Herzog Ludwig bleiben; es sollen Einerley Ordnungen, Ein Landrecht, Ein Consistorium, Ein Hof- und Ehegericht, Eine Registratur, Eine Landes-Auswahl, Ein Landtag, wozu H. Ludwig auch zu berufen, bestehen.

Nachdem H. Christoph diese Verordnung aus väterlichem Amt festgesetzt, berief er noch einen Land-
1566. tag, um demselben diesen Theil seines Testaments zu besserer Nachrichtung und Mehrung alles Gehorsams

---

*) „hin und her gewalkt."

und Vertrauens zu eröffnen. Prälaten und Landschaft nahmen die Sache nach ihrer ganzen Wichtigkeit; sie fanden verschiedene Verwahrungen zu machen, daß besonders der gemeldte Abwechsel zwischen etlichen Aemtern und Herrschaften der Grundverfassung und den Landes-Freyheiten nicht nachtheilig seyn möchte; auch selbst in den einzelnen Ausdrücken sollte jeder Gedanke von Theilung oder besonderer Regierung vermieden werden. Der Herzog nahm sich deßhalb noch die weitere Mühe, die Landschaft über alle diese Zweifel ausführlich zu beruhigen, und nachdem er auch noch verschiedene mündliche Erläuterungen gegeben, setzte er hinzu: „ich bezeuge mich mit Gott, daß ich in solcher Verordnung mehr auf Prälaten und Landschaft (Erhaltung der Einheit und übrigen Grundgesetze des Fürstenthums), denn auf meinen Sohn Ludwig, (der nach genauer Berechnung wohl 10,000 fl. mehr Einkommen jährlich hätte ansprechen können,) gesehen habe.“

Nun gaben Prälaten und Landschaft die Erklärung, daß sie nach erhaltenem genugsamem Bericht, mit Vorbehalt aller Rechte und Freyheiten des Landes, diese Verordnung annehmen und auf den vorkommenden Fall derselben Folge leisten wollen. Sie hiengen dazu ihre Siegel neben des Herzogs.

Dieselbe Anerkennung geschah von Seiten H. Eberhards. Christoph setzte eine eigene Erläuterung für seine Söhne auf, um ihnen darzuthun, daß keiner sich gegen den andern zu beklagen habe, weil jedem das, was dem andern zugelegt worden, wieder wohl componirt werde. H. Ludwig aber, obgleich erst im 14ten Jahr, hätte gar zu gern eine eigene Herrschaft haben mögen, und wollte in keinem untergeordneten

Verhältniß zu seinem Bruder stehen. Als er von der Landtags-Proposition zu seinen Schwestern ins Schloß zurückkam, sagte er: ich sehe wohl, ich muß Knecht seyn [96])! Doch wurde er durch weitere Vorstellungen seines Vaters bewogen, daß er, nachdem er das 14te Jahr zurückgelegt hatte, seine Zustimmung ebenfalls gab.

Zwey Jahre nach dieser Vergleichung starb Eberhard. Ludwig war nun der einzige Erbe, und die Verordnung schien überflüssig. Allein H. Christoph wollte sie dennoch für künftige Fälle gelten lassen und namentlich, wenn ihm selbst noch ein Sohn gebohren werden sollte. Im Fall aber Ludwig der einzige Erbe bliebe, oder selbst ohne männliche Erben abgehen würde, so war der einzige und nächste Agnat, Grav Friedrich, der indessen seinem Vater, Georg, laut des früheren Vertrags in der Grafschaft Mömpelgardt gefolgt war. Auf diesen zweyen stand der ganze männliche Stamm von Wirtemberg, und darum erachtete H. Christoph für nothwendig, die Verordnung noch einmal vor die Hand zu nehmen. Auf den erstern Fall, daß er selbst mehr als Einen Sohn hinterlassen würde, beschloß er, die Verordnung im Grund beizubehalten, wie sie bereits in dem Landtags-Abschied bestätigt war, nur daß er noch in Absicht des Unterhalts fur den nachgebohrnen Sohn und für den Fall der Minderjährigkeit des Nachfolgers einige nähere Bestimmungen hinzu that.

Da er aber selbst auf H. Ludwigs Leben und Ge-

---

96) H. Christoph erzählt dieß selbst der Landschaft. Msc.

sundheit wenig Hoffnung setzte [97]), so nahm er zugleich Bedacht, die Verordnung auch auf seinen Vetter und Pflegsohn, Grav Friedrich, auszudehnen. Er hatte ihn bereits, nach Eberhards Tod, aus freundlicher Neigung und Gutherzigkeit, (wie die Worte der Verordnung lauten) und mit Vorwissen der übrigen Freunde und Vormünder aus Mömpelgardt an seinen Hof kommen lassen, um ihm die gebührliche Erziehung unter seinen Augen zu geben. „Da es nun, fährt H. Christoph fort, Gott der Herr also haben wollt, daß wir keinen Sohn mehr überkommen, auch unser Sohn, H. Ludwig, ohne ehliche männliche Leibeserben mit Tod abgieng, so ist Unser fernere Ordnung, Satzung und letzter Will, daß alsdann Unser junger Vetter, Grav Friedrich, in Kraft der Erektion, auch ausdrücklichen Declaration des Passauer Vertrags, Unsers ganzen Fürstenthums rechtmäßiger und ungezweifelter Successor seyn und bleiben solle; jedoch, daß Er und alle seine männliche, eheliche Leibeserben und Successores am Fürstenthum, sich in allen und jeden Religions- und politischen Sachen ihrer künftigen Regierung, deßgleichen auch mit Confirmation, Bestätigung und Haltung des Tübinger Vertrags, der Landtagsabschiede und aller anderer habenden Privilegien, Gnaden und Rechten, gegen Unsern getreuen Prälaten, Universität zu Tübingen, Landschaft und Unterthanen, aller Maas und Gestalt zu erzeigen und zu beweisen verpflicht und schuldig seyn und bleiben sol-

97) Er wisse wohl, sagte Christoph nach Eberhards Tod, daß sein Sohn Lutz seiner Gesundheit und Leibesbeschaffenheit nach nicht langwährig seye. Msc.

len, wie wir es Unsern gegenwärtigen und künftigen eheleiblichen Söhnen ernstlich auferlegt und befohlen, womit wir auch ihr aller Conscientien und Gewissen beladen haben wollen."

Dieser andere Theil der Verordnung, welcher die Erhaltung der Landesfreyheiten und Rechte betrifft, ist folgenden Inhalts:

„Es ist Unser ernstlicher Wille, väterliche Ordnung und Vermahnung, daß Unsere Söhne und ihre männliche Leibeserben, so künftig jederzeit regieren werden, bey Vermeidung Gottes des Herren Zorn, und ihrer Seelen Heil, auch anderer daraus folgenden schweren Strafen, zuvorderst und fürnämlich nicht allein dem h. Evangelio, deßgleichen auch unsern, in Religionssachen und was denselben anhängig ist, im Druck ausgegangenen Ordnungen mit allem möglichsten Fleiß und ernstlichstem äusserstem Eifer beständig und beharrlich bleiben, sondern auch mit allem Vermögen darob halten und solches mit allem Ernst handhaben.

Daß auch sie, unsere Söhne und Erben, samt und sonderlich, die geistlichen Güter, dieses unsers Fürstenthums Prälaturen, Klöster, Probsteyen, Stiften, rc. und also auch des Kirchen-Kastens ganzen Einkommens nit in eignen oder sonst in einigen andern profan Nutzen verwenden, sondern mit stattlichem gutem Rath solche zu Unterhaltung der Kirchen und Schulen verwenden.

Und was darüber bevor seyn wird, vermöge jüngsten Landtags-Abschieds, zu Ablosung der noch wachenden Schulden und Gülten, und sonsten in einigen andern Nutzen mit nichten anwenden, bis so lang, daß

solche Gülten allerdings abgelöst und das Land erle-
digt, alsdann was von der Prälaten Einkommen Residuo auch Kirchen-Kasten jederzeit übrig bleiben wird, soll anderwärts nit, dann zu nothwendigem Schutz und Schirm Land und Leut, als des Vaterlands, mit gutem Rath verwahrlich behalten und solches allein auf denselbigen leidigen Fall angegriffen und angewendet werden.

Wir haben auch unsern Söhnen väterlich eingebunden, stetigs erinnerlich zu Herzen zu führen, wie sie von Gott, dem Herrn, Land und Leuten für Väter des geliebten Vaterlands fürgestellt und gegeben werden, auch ihnen Land und Leut von seiner Allmächtigkeit vertraut seyen, nicht darum, daß sie ihren eigenen Wollust, Pracht und dergleichen Ueppigkeit suchen, sondern als gottesfürchtige, christliche, fromme, getreue und sorgfältige Fürsten den gemeinen Nutzen vor ihrem eigenen zu befördern, auch gar keinen Krieg in einigen Weg anfahen, oder auch kein einige Ursach dazu geben, sondern den geliebten, hochnutzlichen Frieden und dazu Recht und Gerechtigkeit zu erhalten, die Frommen zu schirmen und die Ungehorsamen mit Recht zu strafen, die Unterthanen in ihrem Anliegen nach Gestalt der Sachen selbst anhören, auch sie wider ihre Freyheiten, alt billig Herkommen, oder sonst keineswegs zu beschwehren, und den Verrichtungen, fürnämlich der Ehehaftin und Landesgeschäften selbst beywohnen, dieselbe ihren Räthen oder sonst Privatpersonen an ihrer Statt zu verrichten, nicht befehlen; wie sie dann in solchem allem und jedem, auch sonsten in andern fürfallenden Sachen, solches aus Gottes Wort unterwiesen, und bey ihren gottes-

fürchtigen, redlichen Theologis und Räthen Bericht und getreuen Rath jederzeit genugsamlich finden werden; dabey auch zu Herzen zu führen, daß sie von wegen solches ihres tragenden Amtes Gott dem Herrn an dem großen und herrlichen Tag schwere Rechenschaft zu thun haben [98]).“

Schluß.

Dieß sind die Verordnungen, welche H. Christoph seinen Nachfolgern übergeben, und dazu auch von der Landschaft hat anerkennen und bestätigen lassen, damit sie als ein Grundgesetz des Fürstenthums in beständiger Gültigkeit bleiben.

18. Oct. 1568. Er vollendete dieses Werk nur zwey Monathe vor seinem Tod, und obgleich dieser noch nicht vermuthet wurde, so sah er doch nun alle Hauptheile seines schweren Fürstenamtes erfüllt und die wichtigsten Aufgaben zur Ausführung gebracht.

Wie ganz anders nun die Gestalt des Landes gegen die angetretene Verwirrung! Welche Veränderungen schon im Aeussern gegen die Zeit des schmalkaldischen Kriegs und der spanischen Besatzungen. Verschwunden waren die Verräther, welche unter Eberhard II. und Ulrich sich bereichert, und die Entenmajer *), welche das Volk aufgewiegelt hatten. Ueberall bestand Ordnung und gerechte Verwaltung.

---

98) Landes-Grundverfassung, S. 162 ff. das übrige aus Handschriften.

*) Ein zum Sprichwort gewordener Name.

Das zweymal für verloren geachtete Herzogthum hat Christoph dem angestammten Regentenhause wieder erlangt, und ebenso ist dieses durch seine besondere Vorsorge dem Fürstenthum erhalten worden. In so mißlicher Lage, unter den schwersten Verwicklungen, hat er die Kirchenverbesserung wieder hergestellt, ein gemeines Landrecht eingeführt und die übrigen Ordnungen theils neugeschaffen, theils verbessert, und die Landesfreyheiten wieder hergestellt und befestigt.

Was er aber in seinem Lande angeordnet, das hat er auch zugleich in den teutschen Reichs-Gesetzen unter manchem Partheikampf begründen und durchführen helfen, und zugleich hat dieser Herzog eines verhältnißmäßig kleinen Landes auf mehrere europäische Staaten, die zuvor den Namen Wirtemberg kaum gehört hatten, eingewirkt durch die Weisheit seiner Schritte, welche an den Tag geben, daß er der Verwaltung eines großen Reichs fähig gewesen wäre, wiewohl ja die Grösse einer Regierung nicht in ihrer Länderausdehnung liegt. Wie Ein Mann durch Geisteskraft und redlichen Willen auch ein kleines Land emporbringen könne, das hat Christoph gezeigt. Unter ihm erhob sich Wirtemberg aus dem tiefsten Elend zu einem der glücklichsten Staaten des protestantischen Teutschlands in einer Zeit von 18 Jahren. Unter den meisten nachgefolgten Regierungen aber hat man Mühe gehabt, zu erhalten, was er begonnen.

Also hat Christoph, der vierte Herzog, ins Werk gesetzt, was dem ersten Eberhard schon lebhaft vor seiner Seele gestanden.

Zwischen diesen beyden herrlichen Fürsten liegen 50 Jahre voll Unfälle und Stürme, herbeygeführt theils durch innere Schwäche und Verirrungen, theils durch das allgemeine Unglück der Zeiten. Was jener gethan und gewollt, was dieser wirklich zu Stand gebracht, das kann schon um deßwillen nicht nach Einem Maasstab gemessen werden; doch möchte eine nähere Vergleichung manche Uebereinstimmung in den Sachen finden.

Wenn der Wunsch sich aufdringt, daß H. Christoph früher sollte gekommen seyn, unter den ersten frischen Regungen des öffentlichen Lebens unter Maximilian I. so muß man doch wieder zugestehen, daß ein Fürst, wie Er, und ein Kaiser, wie Maximilian II. desto wohlthätiger erschienen in einem Zeitalter, das bereits wieder zurückzugehen anfieng.

Nennen wir glückliche Zeiten nur, wenn alles im Ueberflusse lebt, wenn die meisten Ereignisse nach Wunsch sind, und keine Anstrengung noch Opfer verlangt werden: so dürfen wir Christophs Zeitalter nicht glücklich heissen, denn es trug schwere Folgen der nächstvorhergegangenen Zeit und hatte mit allen Arten von Misgeschick fast ununterbrochen zu kämpfen.

Verstehen wir aber unter Volksglück Begründung der wahren innern und äussern Freyheit, die es allein verdient, daß man lebt; verstehen wir Erhaltung aller dieser Güter für die Nachkommen, denen nun nichts weiter obliegt, als in demselben Sinne zu bleiben: so ist kein Opfer zu groß gewesen, so ist Christophs Zeit in der That glücklich zu preisen, ja man hat indessen auf sie zurückgesehen.

Das hat auch H. Christoph gefühlt, da er auf die Bitte der Landschaft, um Bestätigung seiner Verordnungen in Kirche und Staat, geantwortet: „er werde dieß alles dermassen versehen, daß nicht nur sie, sondern auch ihre Nachkommen ihm unter der Erde noch danken werden.“

Ende des zweyten Buchs.


UNIVERSITY OF MICHIGAN
3 9015 05722 6030

